BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy
E 37 58

Ed 478 q

Ud 1

Stadt Bücherei Elbing

Biblioteka Publiczna Miejska w ELBLĄGU

Gedenkbuch der Familie Wessel

Ein Beitrag zur Geschichte
des Danziger Werders

Danziger Verlagsgesellschaft m. b. H.
Danzig 1926

Stadt Bücherei Elbing

Haus Weßel in Stüblau.

Aus: Klopp, O. Die bäuerliche Haus-, Hof- und Siedlungsanlage in Pommern, Zs. d. Pommerschen Vereins für Volkskunde, Stettin.)

E 3786 I

Gedenkbuch der Familie Wessel

Ein Beitrag
zur Geschichte des Danziger Werders

von

Max Wessel
Polizeipräsident a. D.

Herausgegeben mit Unterstützung
des Westpreußischen Geschichts-Vereins

Danziger Verlagsgesellschaft m. b. H.
Danzig 1926

1926: 290

CZYTELNIA REGIONALNA
I.4
Wessel

W ELBLĄGU
34527

128601 /16458

2395

Stadt Bücherei Elbing

IV. 9 Zulawy I 6 Wessel

Vorwort.

Bei einer Familie, von der Nachkommen mehrere Jahrhunderte in derselben Landschaft ansässig blieben, hängt das Geschick beider eng zusammen. Das gilt auch für meine Familie hinsichtlich eines Teiles des ehemaligen Landgebiets der Stadt Danzig, des Stüblauschen Werders, dessen Name sich nach Einverleibung Danzigs in den preußischen Staat in den des „Danziger Werders" verwandelte.

Was die Stadt Danzig in schweren Tagen, besonders in Kriegszeiten zu erleiden hatte, traf die Bewohner ihres Landgebiets nicht selten noch erheblich härter als ihre eigenen Bewohner. Das lassen die Urkunden erkennen, die unter der althergebrachten Benennung „Werderischer Amtskasten" im Staatsarchiv zu Danzig aufbewahrt werden. Zu ihnen kommen noch die „Werderischen Produkte", die „Privilegien" und die „Werderischen Amtsbücher von 1565—1814". Der „Werderische Amtskasten" bot mir so einen guten Anhalt zur möglichst zuverlässigen Feststellung des Wirkens und des Werdeganges meiner Vorfahren seit Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Bei den für die Berichtszeit zu würdigenden politischen Vorkommnissen und wirtschaftlichen Zuständen in der Stadt Danzig und in ihrem dabei in Betracht kommenden ehemaligen Landgebiet hat sich die vorliegende Arbeit über den Rahmen einer Familiengeschichte hinaus zu einem Beitrag für die Geschichte des Danziger Werders ausgestaltet, der deswegen auch über den Familienkreis hinaus für weitere Bewohner des Danziger Werders und solche Abkömmlinge aus demselben von Interesse sein dürfte, die ihrer Heimatscholle und ihrer Väter gern gedenken „und still sich freuend ans Ende dieser schönen Reihe sich geschlossen sehen".

Zur Aufnahme der vorliegenden Arbeit wurde ich besonders durch eine Stammtafel der Familie Wessel angeregt, die seinerzeit der verstorbene Sanitätsrat Dr. Preuß zu Dirschau aufgestellt hat, dessen Mutter eine Schwester meines Großvaters Michael Wilhelm Wessel war. Dr. Preuß blieb dabei auf die Kirchenbücher angewiesen, die nicht soweit zurückreichen wie der „Werderische Amtskasten", der über Grundbesitzer seines Geltungsgebiets auch noch für eine weiter zurückliegende Zeit Auskunft enthält, und dem ich solche auch entnommen habe. Dr. Preuß hat durch Aufstellung der Stammtafel ein lebhaftes Interesse für die Familie seiner Mutter bekundet, weswegen ich seiner an dieser Stelle in dankbarer Gesinnung gern gedenke.

Die Aufnahme dieser nun abgeschlossenen Arbeit mit Durchsicht des im hiesigen Staatsarchiv vorhandenen und für ihren Zweck verwendbaren Urkundenmaterials liegt schon ein Vierteljahrhundert

zurück, denn sie konnte mit Rücksicht auf meine Amtstätigkeit nur langsam fortschreiten und mußte nach Ausbruch des Krieges Anfang August 1914 wegen der damit verbundenen starken Steigerung meiner dienstlichen Obliegenheiten völlig eingestellt werden. Auch nach meinem Ausscheiden aus dem Amt und Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 1919 bin ich durch Abhaltungen verschiedentlichster Art erst nach Ablauf eines Jahres dazu gekommen, sie fortzusetzen. Die erwähnte Unterbrechung hat mir das Wiederzurechtfinden in dem gleichzeitig auch für andere gleichartige Arbeiten gesammelten Material nicht unwesentlich erschwert und eine nicht vollständige Ausnutzung desselben zur Folge gehabt, was ich eben als Ergebnis des Wechsels der Zeit hinnehmen mußte. Der Zeit und der Not müßte ich eigentlich sagen, denn im Hinblick auf die Zermürbung und Zerstückelung des preußischen Staates durch die Revolution vom 9. November 1918 und des zielbewußt an seiner Schwächung weiterarbeitenden Regiments der Parteien, die zu ihr geführt haben und deren Vertreter gegenwärtig die Herrschergewalt ausüben, bleibt eine Wiedererstarkung Preußens in naher Zeit leider nicht zu gewärtigen, unter dessen Regiment das Danziger Werder die größte Sicherheit gegen Ueberschwemmungsgefahr und damit auch einen festen Grund für seine wirtschaftliche Entwicklung erlangte. Zur Begründung dessen genügt es, auf die großartige Regulierung der Stromverhältnisse der Weichsel und Nogat hinzuweisen. Die Ausmündung der Weichsel in die See wurde von Neufähr nach Schiewenhorst verlegt und dazu auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888 von Siedlersfähre bis Schiewenhorst ein neues Flußbett hergestellt, durch das der Mündungslauf um 10 Kilometer verkürzt wurde. Die mit allen technischen Hilfsmitteln der Neuzeit ausgeführten großartigen Arbeiten wurden gegen Ende des Jahres 1894 beendet und beim Eisgang im Frühjahr 1895 der Weichsel der neue Endlauf zur See freigegeben. Die Kosten beliefen sich auf 20 203 000 M., zu denen die Deichverbände 7 230 000 M. beizutragen hatten, während der überschießende Teil derselben dem Staat zufiel, der auch die Arbeiten ausführen ließ.

Eine Folge dieser Arbeiten war dann die notwendige Regulierung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz bis Pieckel auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1900. Die in diesem Gesetz auf 9 200 630 M. bemessenen Kosten beliefen sich tatsächlich auf 11 945 025 M., zu denen die Deichverbände 3 756 487 M. beitrugen. Dem schloß sich schließlich dann noch das Gesetz vom 20. Juli 1910 betreffend den Nogatabschluß an, das für diesen 11 546 000 M. und für die mit dem Nogatabschluß verbundene Erweiterung der Dirschauer Weichselbrücken 6 560 000 M., zusammen also 18 106 000 M. festsetzte, wozu die Deichverbände 3 496 686 M. beizutragen hatten.

Nur ein starker Staat von hoher finanzieller Leistungsfähigkeit konnte solche umfangreichen Beihilfen zur Vermehrung des Deichschutzes gewähren, wie dies für die Weichsel- und Nogatniederungen desselben nach dem rechtsseitigen Nogatdurchbruch des Jahres 1888 geschehen ist, und was ihnen gegenwärtig um so mehr zugute kommt, weil bei ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit schon im Hinblick auf die finanzielle Kraft der betreffenden Staatswesen mit einer gleich weit-

gehenden Hilfe kaum zu rechnen sein dürfte. Dessen müssen die Bewohner der Weichsel- und Nogatniederungen und besonders auch die des Danziger Werders immer eingedenk bleiben, wenn sich nun das Hochwasser der Weichsel und die Eisgänge auf derselben gefahrloser vollziehen, und dabei dann aber auch nicht vergessen, was sie der Teilnahme und Fürsorge der preußischen Könige gerade bei Ueberschwemmungen und auch bei anderen Notständen zu danken hatten, solange sie und ihre Vorfahren im Staat derselben lebten.

Gerade aus der gestern, am 11. Juli 1920, in den Abstimmungsgebieten vollzogenen Abstimmung über die nationale Zugehörigkeit der Abstimmenden geht mit überwältigender Deutlichkeit hervor, wie sehr nicht nur die deutschen Bewohner derselben, sondern auch solche polnischer Muttersprache es empfinden, was sie am preußischen Staat und an seinen Herrschern aus dem Hohenzollernhause gehabt, und was sie seit der Zertrümmerung dieses Staates nach der Beseitigung seines alten, bewährten Regiments verloren haben. Als langjähriger Bewohner des Kreises Stuhm, den ich 14 Jahre als Landrat verwaltet habe, kannte ich die Haltung und Sinnesrichtung der bäuerlichen Grundbesitzer polnischer Nationalität desselben aus jener Zeit recht gut, und ich habe bei entsprechender Veranlassung gegen anderseitige Meinungen stets die Ueberzeugung vertreten, daß diese Grundbesitzer in der Mehrzahl ein ausreichendes Verständnis für das besäßen, was ihnen frommte, und deswegen zu den Deutschen halten würden; daß diese Abstimmung nun aber bei der Gesamtbevölkerung jenes Kreises derart vernichtend für die Polen ausfallen könnte, wie dies nunmehr eingetreten ist, habe auch ich nicht vorausgesetzt. Um so mehr freue ich mich, daß ich ein guter Prophet gewesen bin.

Aus dem Abstimmungsergebnis der dabei in Betracht kommenden Gebiete geht unzweifelhaft hervor, daß man die Hoffnung auf eine bessere Zukunft und Wiedererstarkung Preußens nicht aufgegeben hat. Und wenn auch das Danziger Werder zurzeit dem von Preußen abgetrennten Staatswesen, der Freistadt Danzig angehört, so wird die Lebensdauer desselben wohl kaum lange währen. Das dürfte noch mehr für das neuerstandene Polenreich zutreffen, das nach dem Besitz von Danzig und dem Staatsgebiet desselben noch immer strebt, wennschon Polens militärische und wirtschaftliche Lage sich täglich kläglicher herausstellt. Der Wunsch nach Wiedervereinigung mit dem preußischen Staat tritt bei den Bewohnern der abgetrennten Gebiete desselben immer lebendiger hervor, und er wird bei dem großen Ungeschick der polnischen Verwaltung in denselben auch wachsen und zur baldigen Erfüllung heranreifen. Dann wird auch die Stunde für die Wiedervereinigung der Freistadt Danzig und ihres Gebiets mit dem preußischen Staat gekommen sein, die hoffentlich nicht mehr fern liegt. Allein die Erstarkung des preußischen Staates bietet eine ausreichende Gewähr für das Wiederemporkommen des deutschen Volkes, besonders auch gegen die Bestrebungen zur Minderung der Einwirkung des Protestantismus und des protestantischen Charakters des preußischen Staates, der diesem durch sein Herrschergeschlecht gegeben war und gewahrt wurde. Was die Hohenzollern seit einem halben Jahrtausend bei dem Werdegang des brandenburg-preußischen

Staates geschaffen, das kann nicht durch eine Revolution wie die vom 9. November 1918 ausgelöscht werden. Die Anzeichen dafür mehren sich, daß das gegenwärtige deutsche und auch das preußische Staatswesen nicht von langer Dauer sein dürften. Möge drum die weitere Entwicklung mit Gottes Hilfe zur Wiederherstellung Preußens in seinen Grenzen und seiner Machtstellung vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 unter einem Regenten aus dem Geschlecht seines alten Herrscherhauses führen, damit würde auch die beste Bürgschaft für eine gedeihliche Zukunft des Danziger Werders und seiner Bewohner gegeben sein. Das ist der Wunsch, den ich dieser Gedenkschrift auf den Weg gebe, deren spätere Veröffentlichung durch den Druck ich erhoffe.

Danzig-Langfuhr, den 12. Juli 1920.

Max Wessel.

*

Als ich vor nunmehr fast fünf Jahren die vorstehenden Worte schrieb, rechnete ich nicht damit, daß die vorerwähnte Hoffnung noch zu meinen Lebzeiten in Erfüllung gehen könnte; jetzt ist sie wieder lebendig geworden, da die Drucklegung dieser Arbeit bis zum Herbst des laufenden Jahres gesichert erscheint. Die Tatsache, daß das deutsche Volk in seiner Mehrheit inzwischen wieder zur richtigen Erkenntnis über das gekommen ist, was zur Herbeiführung geordneter staatlicher Verhältnisse notwendig war, hat die Wahl des Generalfeldmarschalls von Hindenburg zum Reichspräsidenten erwiesen. Das begrüßen auch die noch immer von Deutschland abgetrennten deutschen Bewohner des Danziger Freistaatgebiets freudigen Herzens, was ja besonders auch für die Bewohner meiner Heimatlandschaft, des Danziger Werders, zutrifft. Ihrer gedenke ich beim Schluß dieser Zeilen im Sinne Rudolf Herzogs, der in seiner Schrift: „Die vom Niederrhein" sagt: „Das Wesensinnere einer Heimatscholle, das einen ausgesprochenen Charakter besitzt, läßt sich nicht abschütteln wie der Staub von den Füßen. Durch sie, durch das Festhalten an ihr, werden ihre Söhne in der Fremde zur Kraft gelangen wie Eichen im Buschwald, ohne sie, unter Preisgabe ihrer Art, werden sie unkennbar im Niederholz verschwinden."

Danzig-Langfuhr, den 9. Juni 1925.

Max Wessel.

I. Die Stammlinie zu Sperlingsdorf.

1567 Albrecht Wessel, Nachbar daselbst.

Nach Ausweis von Kirchenbüchern und der im Archiv der Stadt Danzig befindlichen Amtsbücher der Amtsverwalter des ehemaligen Stüblauischen Werders läßt sich der Stammbaum der gegenwärtig noch zu Stüblau und Gr. Zünder im Danziger Werder ansässigen Familie Wessel einwandfrei auf Jochim Wessel zurückführen, der im Jahre 1623 den Kaufvertrag über den Erwerb eines Hofes zu Sperlingsdorf in das Amtsbuch eintragen ließ, den er nach Inhalt dieses Vertrages wahrscheinlich schon etliche Jahre zuvor erstanden hatte. Sieht man dagegen von der geschlossenen Reihenfolge ab und will man es für beweiskräftig genug erachten, daß Träger des Namens Wessel auch schon in früherer Zeit zu Sperlingsdorf gelebt haben, um in ihnen die Vorfahren des Jochim Wessel anzuerkennen, so darf man auf das Jahr 1567 zurückgehen, für welches das Sperlingsdorfer Schöppenbuch bereits einen Albrecht Wessel als Kumpan des Schöppenmeisters aufführt. Dieses Schöppenbuch erhielten die Sperlingsdörfer am 4. Februar 1568 zu Grebin vom Bürgermeister Johann Brandes und dem Ratmann Augustin Moler als verordneten Verwesern des Stüblauischen Werders, „weil ihr voriges Schöppenbuch fast klein, auch nicht viel mehr Raum darin, worauf zu schreiben". Schon in der ersten Eintragung vom 18. November 1567, nach der Hans Schöweke vor Schöppen und gehegtem Ding ein Drittel Part des ganzen „Freien" von Sperlingsdorf mit Haus, Hof und anderen Wirtschaftsgebäuden nebst 35 Morgen kulmisch Acker und Wiese, zwischen der Schönauer und Sperlingsdorfer Grenze gelegen, für 2033 Gulden polnisch à 30 Groschen an seinen Bruder Mauritz abtritt, heißt es zum Schlusse: „In Gegenwärtigkeit der arbeitsamen Peter Baryk, Schulzen, Alex Möller, Schöppenmeister, Albrecht Wessel und Peter Janeken seine Kumpans."

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Verleihung des Schöppenbuches ist die Eintragung mithin nachträglich erfolgt, was zu jener Zeit wohl die Regel war, weil sie durch den Amtsschreiber zu Grebin in sämtlichen Ortschaften des Stüblauischen Werders zu bestimmten Terminen vor Schöppen und gehegtem Ding bewirkt wurde. Sie ist auch um deswegen interessant, weil der Schöwekesche Besitz seine Geschichte hat. Im Jahre 1503 erwarb der damalige Danziger Bürgermeister Hans Schöweke den Grundstock desselben mit 1 Hufe 19 Morgen, „das Freie oder die Sperlingsdorfer Grund" genannt, von Peter Neukirch und andern Nachbarn zu Sperlingsdorf, frei von allem Herrenzins, Scharwerk und Bischofsgeld, unter Königlicher Bestätigung. Sein Sohn gleichen Namens erhob auf Grund des so bestätigten Kaufvertrages später den Anspruch auf Weidegerechtigkeit hinsichtlich solcher Ländereien, die zum Hofe Grebin gehörten, was der Rat der Stadt Danzig diesem aber bestritt, weil das betreffende Bruchland an andere vertan und verschrieben war, so daß Schöweke sich beschwerdeführend

an den König von Polen wandte, dessen Kommissarien, unter denen Stanislaus Kostka, Kulmischer Woiwode, und Achatius Zehrem, Marienburgischer Woiwode, aufgeführt werden, dann den Streit schlichteten. Nach dem im Jahre 1552 geschlossenen Vergleich überwies der Rat dem Hans Schöweke $2^1/_2$ Hufen von den zum Hofe Grebin gehörigen Ländereien zur dauernden Nutzung, die aber im Eigentum der Stadt verblieben, wie es heißt: „weil Hans Schöweken ein alter Bürger der Stadt und herrlichen Herkommens und sein Vater der Stadt und gemeinem Gut getreulich gedienet".

Die Söhne dieses zweiten Hans Schöweke: Mauritz, Hans und Görgen, teilten nun durch Erbvertrag im Jahre 1561 das damals $3^1/_2$ Hufen große „freie Gut" Sperlingsdorf, wie es da schon benannt wird, in Natur, wonach dann durch den vorhin aufgeführten Vertrag vom Jahre 1567 wieder zwei Teile in den Besitz des Mauritz Schöweke gelangten. Den dritten Anteil kauft 1594 der Rat von Georg Schöweke für 3500 M. à 20 Groschen, womit der ursprüngliche Besitz des Bürgermeisters Hans Schöweke in das Eigentum der Stadt überging. Hinsichtlich des Georg Schöweke ist in dem bezüglichen Vertrage von 1594 gesagt, „daß er mit keinem natürlichen Leibeserben gesegnet und ziemliche Jahre seines Alters erreicht, so daß ihm mit Ruhe und Friede besser denn mit Fortstellung seines Ackerwerks gedienet wäre". Dem Enkel des Danziger Bürgermeisters scheint danach nur ein recht bescheidenes Los im Leben beschieden gewesen zu sein. —

Da seit Lebzeiten des Albrecht Wessel Nachkömmlinge der Familie Wessel bis zum Jahre 1837, wenn auch mit Unterbrechung, in Sperlingsdorf ansässig gewesen sind, so ist zur Beurteilung ihrer gesamten Lebensverhältnisse die Besitzverteilung in dieser Gemeinde von mitbestimmender Bedeutung, weshalb ich auf die Geschichte des Schöwekeschen Besitzes näher eingegangen bin. Dasselbe gilt auch hinsichtlich eines weiteren Aktes des Sperlingsdorfer Schöppenbuchs, bei dem Albrecht Wessel wiederum aufgeführt ist.

Danach kauft am 23. März 1568 Hans Windmöller von Albrecht Fechter ein Erbe mit Haus, Hof und 10 Morgen Acker zu Sperlingsdorf, zwischen Peter Janeken und Görgen Schöweken gelegen, für 130 M. Zur Ausweisung hat Käufer 40 M. erlegt und den Rest soll er jährlich mit 5 M. Erbgeld bis zur Tilgung des Kaufpreises abtragen. Der Käufer übernimmt mit dem Hof 1 Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 4 Pferde, 2 Paar Sielen, 4 Gänse, 4 Schweine und 4 Hühner. Am Schlusse der Eintragung heißt es: „Bei diesem Kauf und Vertrage sind gewesen, nämlich die ehrbaren Männer als Peter Baryk, auf diese Zeit Schulz, Albrecht Wessel, auf diese Zeit Schöppenmeister, Peter Janeke, sein Beisitzer, Johann Schwarz. Dies zeuget Richter und Schöppen und ein gehegtes Ding.".

Außer bei diesem Akte wird Albrecht Wessel noch einmal im Jahre 1572 als Beisitzer des gehegten Dings im Schöppenbuche aufgeführt; dasselbe reicht nur bis zum Jahre 1576 und es ist auch wohl leider das einzige der Gemeinde Sperlingsdorf, das erhalten geblieben ist; es befindet sich jetzt im städtischen Archiv.

Zum Verständnis des vorstehenden Aktes bemerke ich noch, daß „Ausweisung" die Anzahlung bedeutet, und daß bei Kaufverträgen zu jener und auch noch in erheblich späterer Zeit die Restkaufgelder als Erbgelder, wohl so benannt, weil „das Erbe", d. h. der Hof mit Ländereien, für sie haftete, bezeichnet wurden und zu bestimmten Terminen, der Regel nach jährlich abzutragen und stets unverzinslich waren.

Das Dorf Sperlingsdorf, dessen Verleihungsurkunde verloren gegangen ist, wurde sicher schon durch den Orden mit 12 solcher Stellen zu je 10 Morgen kulmisch besetzt, wie die im Kaufvertrage näher bezeichnete. Ganz gleichartig wurde das Dorf Schönau ausgegeben, nur mit dem Unterschied, daß dort 17 solcher Stellen nachweisbar sind. Die Begründung dieser Stellen, die als Gärtnererbe in der älteren Zeit bezeichnet werden, muß einen bestimmten Zweck gehabt haben, da sie von der Besiedelung aller anderen Ortschaften des Danziger Werders durch den Orden, die mit bäuerlichen Stellen von 2 bis 4 Hufen besetzt wurden, vollständig abweicht. Sie erklärt sich aber unschwer aus der benachbarten Lage der beiden Ortschaften zum Hofe Grebin, auf dem der Ordensvogt seinen Sitz hatte, und von dem aus er seine Vogtei, „das Stobelausche Werder", verwaltete. Zum Hofe Grebin gehörten rund 100 Hufen, die sich der Orden zur eigenen Nutzung vorbehalten. Sie bestanden aber, mindestens bald nach der Besitznahme durch den Orden, überwiegend aus Wiesen und Weiden und nur zum geringeren Teile aus Wald und Ackerland. Als Letzteres kamen wohl vornehmlich die sogenannten beiden Berge, zwei rückenartige Erhebungen, die bis zu 10 Meter Meereshöhe die umliegende Niederung überragen und der Ueberschwemmung bei Weichseldurchbrüchen nicht ausgesetzt sind, in Betracht, so daß mit Einschluß einiger höher gelegenen Niederungsländereien etwa 10 Hufen dem Pfluge unterworfen werden konnten. Zur Ausführung der Ackerarbeiten und des sonstigen Hofscharwerks waren nun jedenfalls die Stelleninhaber der Gärtnererbe zu Sperlingsdorf und Schönau zur Ordenszeit verpflichtet, was auch noch in späterer Zeit von den sogenannten Scharwerksdörfern in ihren Beschwerden über die Scharwerksgelder wiederholt hervorgehoben wird. Insoweit deshalb bei den übrigen Dorfschaften des Danziger Werders in den Verleihungsurkunden des Ordens Scharwerksdienste überhaupt festgesetzt sind, kommt dabei ursprünglich lediglich das Scharwerk in der Heuernte in Betracht, da die Beschaffenheit und Nutzungsart der Ländereien des Hofes Grebin die meisten Arbeitskräfte gerade für die Heugewinnung erforderte. Als dann nach Ende der Ordensherrschaft das Stüblausche Werder an die Stadt Danzig gefallen war, trat in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine völlige Verschiebung in den Scharwerksdiensten ein. Daß dieselben aber in Sperlingsdorf 1568 noch sehr groß gewesen sein müssen, geht daraus hervor, daß beim scharwerkspflichtigen Gärtnererbe der Morgen mit 13 M., bei dem „freien Besitze" Schöwekes dagegen 1567 mit 87 M.*) bezahlt wurde.

Da die Größe der in Rede stehenden Gärtnerstellen nur 10 Morgen kulmisch betrug und damit noch keine gespannfähige Besitzung ausmachte, so kann man die Frage aufwerfen, ob die Inhaber dieser Stellen bei der Kleinheit ihres Besitztums zur Ausführung von Gespann-Scharwerk überhaupt fähig waren. Schon der Bestand von 4 Pferden, wie ihn der vorstehend angeführte Kaufvertrag aus dem Jahre 1568 ergibt, steht in gar keinem Verhältnis zur Morgenzahl, wozu noch kommt, daß auch ein so kleiner landwirtschaftlicher Betrieb ohne Kuhhaltung nicht gut denkbar und die Nichtaufführung von Kühen nur damit zu erklären ist, daß der Verkäufer dieselben sich vorbehalten hat und der Käufer sie sich noch beschaffen mußte, sofern er sie nicht schon besaß. Es kann deshalb auch keinem Zweifel unterliegen, daß die in Betracht kommenden Gärtner noch Weidegerechtigkeit auf den zum Hofe Grebin gehörigen Ländereien besessen haben, weil sie sonst ihr Vieh nicht durchfüttern und somit das Hofscharwerk nicht leisten konnten. Dafür spricht auch der vorerwähnte Verkauf

*) 1 M. = 10 Reichsmark 1914.

von 1 Hufe 19 Morgen seitens der Sperlingsdorfer Nachbarn an den Bürgermeister Schöweke im Jahre 1503. Das betreffende Land dürfte unzweifelhaft ursprünglich zum Hofe Grebin gehört haben und den Sperlingsdorfern nur zur Nutzung überwiesen gewesen sein, was dann im Laufe der Jahre und insbesondere nach dem Wechsel der Herrschaft in Vergessenheit geraten oder strittig geworden ist. Außergewöhnlich ist jedenfalls schon die Bestätigung des Kaufvertrages durch den König, woraus man schließen muß, daß der Bürgermeister Hans Schöweke hinsichtlich der Rechtsgültigkeit desselben nicht ohne Bedenken war und deshalb eine ganz besondere Garantie für erforderlich erachtete und auch erlangte. Auch der Umstand, daß sein Sohn und Besitznachfolger auf Grund jenes Vertrages eine erhebliche Abfindung für die mit seinem Besitze angeblich verbundene Weidegerechtigkeit durchsetzte, spricht dafür, daß die Sperlingsdorfer neben ihrem Gärtnererbe weitergehende Berechtigungen als Entgelt für das zu leistende Hofscharwerk überkommen hatten. Mit dem Verlust dieser Berechtigungen durch den Verkauf des Landes an den Bürgermeister Schöweke wird die Entlastung vom Hofscharwerk Hand in Hand gegangen sein, auf die dann allerdings späterhin noch andere Umstände erheblich einwirkten. Ersatz für die veräußerte Weidegerechtigkeit und Landnutzung haben die Sperlingsdorfer jedenfalls darin gesucht, daß sie Ländereien vom Hofe Grebin pachteten, die zu dieser Zeit schon zum größeren Teile an die benachbarten Ortschaften in Miete ausgegeben wurden.

Albrecht Wessel hat nun jedenfalls ein Gärtnererbe in Sperlingsdorf besessen, was daraus hervorgeht, daß er als Beisitzer und Schöppenmeister im gehegten Ding auftritt und somit vollberechtigter Nachbar in der Gemeinde gewesen sein muß, und was ferner auch dadurch erwiesen wird, daß ein solches Erbe im Besitze der Familie Wessel noch längere Jahre verbleibt. Unter welchen wirtschaftlichen Verhältnissen Albrecht Wessel gelebt hat, geht aus dem Gesagten hinreichend hervor, immerhin bleibt dabei zu beachten, daß er und seine Nachbarn trotz der Kleinheit ihres Besitzes und der Hofdienste freie Leute waren und in der Selbstverwaltung ihrer Gemeinde die gleichen Rechte besaßen, wie die angesessenen größeren Besitzer in den anderen Dorfschaften des Werders. In der Institution des gehegten Dings, des Dorfsgerichts, das sich aus dem Schulzen, Schöppen und ihren Beisitzern zusammensetzte und somit lediglich aus Nachbarn der Gemeinde bestand, kommt dies am besten zum Ausdruck und ist charakteristisch für die weitgehende Selbstverwaltung, die unterschiedslos allen Gemeinden des Werders seit der Ordenszeit verblieben war. Ueber sonstige Lebensschicksale des Albrecht Wessel habe ich nichts ermitteln können. Seine Existenz zu jener Zeit in Sperlingsdorf läßt meines Erachtens aber erkennen, daß der Stammvater der Familie Wessel nicht, wie das Ueberlieferung in der Familie ist, mit der Einwanderung der Holländer in der Mitte des 16. Jahrhunderts in das Werder gekommen ist, sondern daß dies schon früher geschehen. Die Einwanderung der Holländer in den Jahren 1547 bis 1550 beschränkte sich zunächst auf die Dörfer Scharfenberg, Landau, Reichenberg und Weßlinken, und in den Jahren 1552 und 1561 werden denn auch die Dorfschaften Schmeerblock und Proitenfelde vornehmlich durch sie besetzt sein. Ebenso treten sie in der sich anschließenden Zeit als Pächter von Mietsländereien der Stadt im Werder auf, doch ist nicht ersichtlich, daß sie auch in anderen Dorfschaften des Werders zu dieser Zeit schon Eingang gefunden. Vielmehr tritt eine sehr lebhafte Abneigung der alteingesessenen Bevölkerung gegen die Holländer vielfältig in die Erscheinung. Der Grund lag in erster Reihe darin, daß die Besitzer der vorhin benannten Dorfschaften, die „Landherren", wie sie später genannt werden,

welche die einzelnen Dörfer entweder von den fortziehenden Insassen oder vom Rate erworben hatten, neue Privilegien von Letzterem erhielten, durch welche sie sehr viel günstiger gestellt waren als die anderen Dorfschaften des Werders. Abgesehen von einer begrenzten und verhältnismäßig geringen Scharwerksleistung beim Weichseldamm blieben sie von dem Hofscharwerk auf Grebin gänzlich, und von den Abgaben und Diensten, die das Stüblausche Werder als Kommunalverband auch neben der Dammunterhaltung zur Durchführung der ihm im öffentlichen Interesse auferlegten Pflichten erforderte, in der Hauptsache befreit. Unter der Herrschaft der Stadt Danzig waren die Dörfer des Stüblauschen Werders in immer zunehmendem Maße zu Scharwerksleistungen herangezogen worden, die nicht nur in Acker- und Erntearbeiten auf dem Hofe Grebin, sondern auch in zahlreichen Diensten für die Stadt selbst bestanden. Alle diese Scharwerksdienste wurden nun den 15 sogenannten Scharwerksdörfern aufgebürdet, von welcher Zeit ab sich der Gegensatz zwischen „Freidörfern" und „Scharwerksdörfern" bildete. Zu den bereits aufgeführten Freidörfern traten später noch andere Ortschaften hinzu, die mit gleich günstigen Privilegien vom Rate ausgestattet wurden.

In den Freidörfern siedelten sich nun die Holländer der Regel nach derart an, daß sie die Ländereien von den Landherren zur Miete annahmen und sich ihre eigenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf denselben errichteten. Die geschlossene Dorfslage, welche bis dahin auch in diesen Dörfern bestand, hörte damit auf und dieselben nahmen nun in der zerstreuten Lage ihrer Gehöfte den Charakter an, den sie auch gegenwärtig noch tragen. Der wirtschaftliche Vorsprung, den die Holländer durch diese Art der Ansiedlung erlangten, liegt auf der Hand, sie war aber auch zweifellos auf die Gepflogenheit der Ankömmlinge in ihrer alten Heimat zurückzuführen und läßt so annehmen, daß diese zunächst auch gar nicht bestrebt gewesen sind, in den unter dem alten Recht lebenden Dorfschaften Fuß zu fassen, in denen ohne einhellige Zustimmung der Nachbarschaft die Errichtung von Ausbauten ausgeschlossen war. Die Freiheit von Scharwerksdiensten, die ihnen zudem in den Freidörfern in demselben Umfange zugute kam, wie sie ihren Vorpächtern verliehen war, blieb selbstredend in den anderen Dorfschaften unerreichbar, so daß auch schon der Hinblick auf diese Dienste ihnen in der ersten Einwanderungszeit die Erwerbung von Scharwerkshufen sicherlich verleidet hat.

Insoweit die Holländer der Stadt gehörige Ländereien zur Miete erlangten, machten sie den Dorfschaften, die dieselben vor ihnen in Miete gehabt, durch Zahlung höherer Pachtgelder empfindliche Konkurrenz, was sie natürlich zu äußerst unbequemen Eindringlingen für die alte Einwohnerschaft des Werders stempelte.

Die Einwanderung der Holländer hängt einerseits mit der Verwüstung des Unterwerders infolge der Weichseldurchbrüche in den Jahren 1540 und 1543, dann aber auch ganz besonders mit der reformatorischen Bewegung in ihrer alten Heimat und mit dem Druck und der Verfolgung zusammen, denen die Anhänger der neuen Lehre unter Kaiser Karl V. ausgesetzt waren. Man gewinnt den Eindruck, als wenn die ersten Einwanderer ganz überwiegend der wiedertäuferischen Richtung zugetan gewesen sind, wennschon die Holländer gewöhnlich als Anhänger von Calwin bezeichnet werden, soweit sie nicht Mennoniten waren. Letztere sollen sich indessen nach Dr. W. Mannhardt[1]) in größerer

[1]) Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten 1863.

Anzahl zuerst um das Jahr 1567 in Danzig und seiner Umgegend niedergelassen haben.

Bei den Beschwerden und Angriffen der alteingesessenen Bevölkerung gegen die Holländer mußte deren religiöses Bekenntnis denn auch stets in erster Reihe herhalten, wenn diese Anfeindungen auch in Wahrheit auf die Vergünstigungen zurückzuführen waren, deren die Einwanderer sich nach Vorstehendem auf Kosten der Scharwerksdörfer zu erfreuen hatten. Zu bemerken ist dabei noch, daß die Bewohner des Stüblauschen Werders bei der ersten Einwanderung der Holländer wohl schon überwiegend der lutherischen Lehre zugetan waren und daß spätestens im Jahre 1558 mit Ausnahme von Gemlitz sich sämtliche Kirchen in dem Besitz der Lutherischen befanden.

Bei der geschilderten Lage der Dinge ist es deshalb auch geradezu ausgeschlossen, daß zur Zeit Albrecht Wessels schon holländische Einwanderer in Sperlingsdorf gewohnt haben. Bis auf den Namen Wessel sprechen auch die Namen der übrigen damaligen Nachbarn dagegen. Will man deshalb aus dem Namen Wessel den holländischen Ursprung der Familie ableiten, so wird man jedenfalls auf eine erheblich frühere Einwanderung zurückgehen müssen. Nach meinen Ermittelungen tritt der Name zur Ordenszeit zuerst in Elbing auf, wo nach Peter Himmelreichs Chronik Herr Heinrich Wessel, Ratmann alter Stadt, 1363 zum Hansetage nach Lübeck abgeschickt wird. Die Familie Wessel hat sich dann durch Jahrhunderte in angesehener Stellung in Elbing erhalten und ist dort wohl erst in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts erloschen; das Gut Gr. Wesseln bei Elbing trägt nach ihr noch heute seinen Namen. Da Elbing vornehmlich von Lübeck aus besiedelt sein soll, so dürfte sie auch von dorther ihren Eingang in erstere Stadt genommen haben. Daß Albrecht Wessel oder seine Voreltern mit dieser Elbinger Familie gleicher Abkunft sein sollten, ist wenig wahrscheinlich, aber immerhin möglich. Wenn man sich erinnert, daß der Enkel des Danziger Bürgermeisters Hans Schöweke als Bauer in Sperlingsdorf lebte, was für seinen Bruder Mauritz und dessen Nachkommen gleichfalls nachweisbar ist, so sieht man, wie auch in jener Zeit soziale Stellung und Besitz im Laufe weniger Generationen bei ein und derselben Familie auffällig wechselten, und daß somit der Gedanke, den Besitzer eines Gärtnererbes zu Sperlingsdorf mit dem Sendboten der Stadt Elbing zum Hansetage nach Lübeck der Abstammung nach in Verbindung bringen zu wollen, nicht so haltlos ist, als wie das auf den ersten Blick erscheint.

Nach Albrecht Wessel besitzt ein Barthelmes Wessel ein Erbe mit $9^3/_4$ Morgen Land zu Sperlingsdorf; ich nehme an, daß er ein Sohn des ersteren ist und das väterliche Grundstück bewohnt hat. Genannt wird Barthelmes Wessel nur bei der Erbteilung seines Nachlasses. Er hinterläßt bei seinem Tode 4 Kinder, deren Geburt in die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts fällt, so daß er also in den vierziger Jahren desselben geboren sein wird. Die Tochter heißt Lene, die Söhne Jacob, Lorenz und Hans. Seine Witwe Lena, geb. Fehrmann, heiratet in zweiter Ehe Bartholomäus Pahl, der auch schon 1594 verstorben ist. Ihre zweite Ehe blieb kinderlos, denn sie gibt am 12. Juni 1594 den Geschwistern des Bartholomäus Pahl Schicht und Teilung, wobei sie das Erbe mit 4 Pferden, 2 Kühen, 2 Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 2 Schweinen und dem Federvieh für 500 M. übernimmt. Auf dem Erbe lasteten 274 M. Schulden, doch als Vatergut ihrer Kinder.

Die Witwe behält den Besitz bis zum 5. Februar 1600, an welchem Tage sie ihn mit allem Inventar im Einverständnis mit ihren Kindern an

ihren jüngsten Sohn Hans für 1250 M. abtritt. Derselbe hat 400 M. zur Ausweisung zu entrichten und ferner alljährlich zu Weihnachten 30 M. Erbgelder abzuzahlen. Die Mutter bleibt im Erbe und der Käufer gelobet: „sie mit Essen und Trinken, so gut es ihm der Allmächtige bescheren wird, und mit freier Wohnung zu unterhalten und zu versorgen. Im Fall sie sich aber mit ihm oder mit seiner künftigen Ehefrau nicht würde vertragen können, so soll und will er jährlich geben: ½ Rindfleisch vom Ochsen oder 10 M., 1 fettes Schwein oder 8 M., 1 Tonne gut Tafelbier, 4 Scheffel Roggen und ein Viertel Holz oder 10 M., auch sonderlichen noch eine freie Wohnung auf seine eigenen Unkosten verschaffen. Eine Kuh soll Verkäuferin, so lange sie lebt, nutzen, frei ohne irgend eine Erstattung, und davon die Milch und Kälber zu ihrem Besten gebrauchen. Nach ihrem Absterben aber soll alles, was die Verkäuferin sich ausbedungen, in das Erbe fallen.

Des hat die Verkäuferin sich ausbedungen: vier Federbetten, sieben Kissen, drei Pfühle, zwei zinnerne Kannen, einen großen und einen kleinen Kessel und einen Dreifuß, welche Parschel und was sonsten mehr übrig sein möchte, nach ihrem Tode durch die sämtlichen Kinder soll geteilet werden, alles ganz getreulich und sonder Gefahr."

Die Tochter Lene erscheint bei diesem Vertrage schon in ehelicher Vormundschaft von Gregor Trecheler, die beiden älteren Söhne Jacob und Lorenz sind zu dieser Zeit wahrscheinlich auch schon verheiratet, doch wird nicht ersichtlich, wo sie wohnen und wie sie sich ernähren.

Das Leibgedinge, das die Mutter des Käufers sich für den Fall aussetzt, daß sie genötigt wäre, den Hof zu verlassen, ist im Verhältnis zum Besitz nicht klein, wenn auch berücksichtigt wird, daß zu dieser Zeit schon 14 Morgen 218¾ Quadratruten festes Mietsland vom Hof Grebin zu demselben gehörten. Die „eiserne Kuh", wie ein derartiges Nutzungsrecht in gleichartigen Verträgen vielfach benannt wird, stand der Berechtigten auch bei ihrem Aufenthalt im Hofe zu und die Einnahmen aus dem Verkauf der Milch und der Kälber dienten zur Beschaffung der Kleidung und zur Bestreitung von sonstigen Ausgaben. Interessant sind die Geldwerte für die eventuell zu liefernden Naturalien, wobei zu bemerken ist, daß unter einem Viertel Holz etwa 20 cbm zu verstehen sind und die damalige Mark die Kaufkraft von etwa 10 M. der Reichsmark von 1914 hatte.

Beim Ausgedinge von einer Tonne gut Tafelbier muß man sich vergegenwärtigen, daß der Kaffee erst in viel späterer Zeit ein Volksgetränk wurde und das Bier als Haustrunk damals allgemein war. In der Hauptsache brauten sich die ländlichen Bewohner allerdings ihr Bier selbst, wenn auch, soweit das Stüblausche Werder dabei in Betracht kommt, nachdem es in den Besitz der Stadt Danzig gelangt war, in beständigem Kampfe mit der Danziger Brauerzunft, die den Landleuten auch das Brauen des Haustrunks niemals zugestehen wollte. Tafelbier war eine bessere Qualität, dessen Herstellung im Hausbrau zwar stattfand, aber verboten war.

Der Kaufpreis, den Hans Wessel für den elterlichen Besitz bezahlt, ist mehr als doppelt so hoch wie der Preis, für den ihn seine Mutter in der Schicht und Teilung des Jahres 1594 annimmt. Im letzteren Falle darf man aber nicht übersehen, daß der Mutter der Besitz gehörte, wie sie ihren zweiten Mann heiratete, und daß die Erben desselben diesem Umstande wohl Rechnung getragen haben werden. Immerhin ist auch schon hierbei gegen das Jahr 1568,

wo ein gleichartiger Besitz am selben Orte für 130 M. verkauft wird, eine erhebliche Preissteigerung nicht zu verkennen. Mitbestimmend für diese ist nun wohl gewesen, daß der Rat im Jahre 1578 den Nachbarn zu Sperlingsdorf, die ein Gärtnererbe besaßen, die Vogtswiese derart vermietet hatte, daß er jedem Nachbarn 17 Morgen zumessen ließ und zur alleinigen Nutzung überwies. Die Pacht pro Morgen betrug zunächst 3 M. 6 Gl. 2 Schillinge = 100 M. pro Hufe; sie steigerte sich zwar später, das Mietsland blieb aber dauernd bei dem betreffenden Erbe, wodurch diese Besitzungen erst den Charakter bäuerlicher Stellen nach der im Werder geltenden Anschauung erlangten. Da dieses Mietsland zudem von allen sonstigen Lasten und Diensten, selbst vom Dammscharwerk frei war und die nicht auf Gärtnererbe angesessenen Nachbarn der Ortschaft lediglich gleich freie Ländereien der Stadt in Miete hatten oder sonst vertragsmäßig nutzten, so nahm Sperlingsdorf nunmehr ganz überwiegend den Charakter eines Freidorfs an. Gleichmäßig günstig entwickelten sich auch die Verhältnisse in der Dorfschaft Schönau, so daß die beiden von den Kreuzherren ursprünglich zur Leistung des Hofscharwerks auf Grebin bestimmten Ortschaften nunmehr gegenüber den 15 Dörfern, denen dieses Scharwerk inzwischen auferlegt war, eine sehr bevorzugte Stellung einnahmen.

Nach einer Vermessung vom Jahre 1595 waren nur noch 8 Gärtnererbe in Sperlingsdorf vorhanden, die je aus 24 bis 28 Morgen einschließlich des Mietslandes bestanden. Die demnach fehlenden 4 Stellen hatte der Rat käuflich an sich gebracht. Unter den acht Stellenbesitzern wird bereits Hans Wessel aufgeführt, woraus sich ergibt, daß er schon damals der Wirtschaft seiner Mutter vorstand und demnach dem Kindesalter entwachsen sein mußte. Die übrigen Stellenbesitzer heißen: Peter Janeke, Hans Windmüller, Alex Möller, Görgen Pahl, Peter Kneiphof, Stenzel Seidel, welcher gleichzeitig Krüger war, und Marten Zimmermann. Mieter des ehemaligen George Schöwekeschen Besitzes von 1 Hufe 19 Morgen war ein Hans Mix, der 4 M. pro Morgen Pacht zahlte, während das Nutzungsrecht des Moritz Schöweke auf den seinem Vater vom Rate zugewiesenen 2 Hufen 14 Morgen die Witwe des Moritz ausübte. Mietsländereien in gleicher Größe bewirtschaftete schließlich ein Heinrich Frese. Daraus ergibt sich ein Bild von der damaligen Nachbarschaft Sperlingsdorfs; nach der erwähnten Vermessung betrug der gesamte Flächeninhalt der Dorfschaft 14 Hufen 7 Morgen 266½ Quadratruten, was mit der gegenwärtigen Größe von 2166 Hektar annähernd übereinstimmt.

Aus den Namen der bei der Vermessung von 1595 aufgeführten Nachbarn in Sperlingsdorf ergibt sich, daß zur betreffenden Zeit noch etliche am Leben sind, die nach den vorstehend erwähnten Kaufverträgen des Sperlingsdorfer Schöppenbuchs schon 1567 und 1568 dort ansässig waren. Es ist das ein Beweis dafür, daß sie die schwere Kriegszeit der Jahre 1576 und 1577 überstanden und sich in ihrem Besitz erhalten haben. In einer dem Bürgermeister und Werderischen Amtsverwalter gelegten Rechnung der Kirchenväter zu Wotzlaff, wohin Sperlingsdorf als Nachbarortschaft seit alter Zeit zur Kirche gehört, heißt es: „1576 den Mittwoch vor Michaelis des Erzengels, welches war der 26. September, sind die Polen ins Werder gefallen, darüber haben wir alle unser Klocken verloren und ist ein großer Schaden an der Kirche geschehen.“ Zum Kriege mit Polen war die Stadt Danzig gekommen, weil sie sich bei der polnischen Königswahl für den deutschen Kaiser Maximilian II. entschieden hatte, während ein sehr einflußreicher Teil des polnischen Adels die Krone Polens dem Fürsten von Siebenbürgen Stephan Bathori übertragen wollte.

Letzterer, damals 41 Jahre alt, gelangte auch auf dem kürzesten Wege zu derselben, indem er sich 1575 mit der sechszigjährigen Prinzessin Anna aus dem alten Königsgeschlecht der Jagellonen vermählte, das mit König Sigismund II. 1572 im Mannesstamme erloschen war. Um nun auch Danzig zur Anerkennung seiner Herrschaft zu zwingen, überzog Stephan Bathori die Stadt mit Krieg, und wenn ihm auch die Eroberung derselben nicht gelang, so hielt sie es schließlich doch für ratsam, mit dem Könige Frieden zu schließen und dessen Oberherrschaft anzuerkennen. Während dieses Krieges hatte das Stüblausche Werder nun die schwersten Unbilden zu erleiden, was bei der Lage desselben zur Stadt naturgemäß bei jeder feindlichen Belagerung eintrat, der die Stadt ausgesetzt war. Gleich nach dem vorhin bezeichneten Einfall der Polen ins Werder wurden die Bewohner desselben aus ihren Höfen vertrieben und mußten, wie dies der Deichgräf und die Deichgeschworenen in einer Eingabe an den Rat vom Oktober 1577 hervorheben, nachdem ihnen alles genommen, mit Weib und Kind 18 Wochen lang umherirren und dabei „groß Armut und Not, Hunger und all Ungemach erleiden". Als ihnen dann unter Verheißung friedlichen Schutzes verstattet war, auf ihre Höfe zurückzukehren, bestellten sie im Frühjahr mit vieler Mühe und Not ihre Aecker, vermochten sich aber des Erntesegens nicht zu erfreuen, denn sobald sie die Ernte eingebracht, kamen die Polen wieder und nahmen diese wie ihre sonstige Habe, wobei, wie es heißt, „ihrer viele am Leibe beschädigt und allen bei Verlust des Leibes ihr Eigentum zu räumen anbefohlen wurde".

Der Hof Grebin wurde während des Krieges fast vollständig verwüstet, was wohl den Hauptanlaß dazu gegeben hat, daß der Rat sich 1578 zur Verpachtung desselben entschloß. Es war dies der erste dahingehende Versuch, der sich zunächst allerdings als wenig erfolgreich erwies. Pächter war Hans Feldstete, an den 11 Hufen 22 Morgen gegen einen jährlichen Pachtzins von 100 M. pro Hufe auf 10 Jahre zur Miete ausgetan wurden. Feldstete übernahm außerdem in der Hauptsache auf seine Kosten die Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten Gebäude, als welche die häuslichen Wohnungen, die Ställe, Scheunen, Schuppen und das Brauhaus aufgeführt wurden, wozu er aber außer Stande war, so daß der Vertrag schon nach vier Jahren durch gütliches Uebereinkommen gelöst wurde.

In Wotzlaff kam 1578 die Kirchenhube zur Verpachtung; trotzdem dies an drei Sonntagen von der Kanzel abgekündigt war, fand sich kein Bieter, weil das Land unter Wasser stand, da die zur Trockenlegung desselben unentbehrliche Entwässerungsmühle im Kriege vernichtet war. Der Kirchenvater Simon Kusch sah sich deshalb genötigt, die Hube selbst zur Miete anzunehmen und zwar für 20 M. jährlich, die er auch nur aus Anlaß seiner ehrenamtlichen Stellung bewilligte, um die Kirche nicht ganz leer ausgehen zu lassen.

Sperlingsdorf liegt nun zwischen dem Hof Grebin und Wotzlaff, so daß man sich vorstellen kann, welche Verwüstungen auch die erstere Ortschaft während der Kriegszeit erlitten haben wird und welcher Not ihre Bewohner ausgesetzt gewesen sind. Ob Barthelmes Wessel zur Kriegszeit noch gelebt hat, steht nicht fest, doch ist es anzunehmen, weil die Geburt seines jüngsten Sohnes in diese Zeit gefallen sein dürfte. Jedenfalls will es in Betracht der Zeitumstände viel sagen, daß er und nach ihm seine Witwe sich auf der Scholle zu erhalten wußten, so daß der Besitz auch noch auf ihre Kinder übergehen konnte. Lange hatten diese sich allerdings desselben nicht mehr zu erfreuen, denn der jüngste Sohn Hans, der nach Vorstehendem im Jahre 1600 den Hof übernahm,

starb noch im selben Jahre. Er war unverheiratet geblieben und der Hof ging nun auf seinen Bruder Lorenz nach einem Vertrag der überlebenden Geschwister vom 5. Dezember 1600 für 1400 M. über. Lorenz Wessel hatte danach 600 Mark zur Ausweisung und fernerhin jährlich 30 M. Erbgelder zu zahlen; der Mutter, die noch am Leben war, blieb ihr Ausgedinge im bisherigen Umfange versichert.

Aber auch Lorenz Wessel war nur eine kurze Lebensdauer beschieden, denn am 15. März 1603 werden auf Antrag seiner Witwe Catharine geb. Kniewel sein Bruder Jacob und Adrian Schele zu Sperlingsdorf zu Vormündern des einzigen hinterbliebenen Kindes Helena ernannt. Am 12. April desselben Jahres gibt die Witwe bereits im Beistande ihres Bräutigams Simon Krolau ihrer Tochter, die durch die benannten Vormünder vertreten wird, Schicht und Teilung, wobei sie derselben 35 M. und ein aufstehendes Bette aussetzt und dabei gelobet: „auch ihr Kind zur Schule und Furcht Gottes zu halten, auch mit Kost, Kleidung und aller ehrbarlichen Pflege bis zu seinen mündigen Jahren zu versorgen".

Von der Mutter des Lorenz Wessel ist in dieser Schicht und Teilung, bei der seine Witwe den Hof behält, nicht mehr die Rede, und ist so anzunehmen, daß sie inzwischen verstorben war.

Die Witwe Lorenz Wessels überlebt auch ihren zweiten Ehemann Simon Krolau, der 1638 stirbt. Sie übergibt nunmehr den Hof ihrem Sohn Jacob Krolau für 5200 M. wie ein geringes Ausgedinge und bleibt im Hofe wohnen. Jacob Krolau verkauft dann 1640 den Hof an Andreas Giesebrecht für 4500 M., der 4000 M. anzahlt, d. h. wohl Schulden in dieser Höhe übernimmt und den Rest von 500 M. mit 7 Prozent verzinst. Der Käufer übernimmt auch das an die Mutter des Verkäufers zu leistende Ausgedinge, die beim Käufer im Hofe verbleibt.

Jacob Wessel der Aeltere, der älteste Sohn des Barthelmes Wessel, war im Anfang des Jahres 1614 gestorben. Auf Antrag seiner Witwe Anna werden Jacob Wessel der Jüngere und Lorenz Dolgen aus Sperlingsdorf zu Vormündern der hinterbliebenen vier unmündigen Kinder Lene, Elisabeth, Paul und Merten ernannt. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis dieser Jacob Wessel der Jüngere zur Familie stand, wird nicht ersichtlich. Im Jahre 1618 kauft er von den Erben seiner Schwiegermutter ein Gärtnerhaus zu Sperlingsdorf für 110 M; seine Frau Anna war eine geborene Windmüller. Wahrscheinlich lebte er später in Schmeerblock, wo 1633 ein Jacob Wessel als Nachbar aufgeführt wird.

1. Jochim Wessel

der gemeinsame Stammvater der Stammlinie und der Seitenlinien zu Gottswalde, Kl. und Gr. Zünder und Stüblau.

Wie ich das schon Eingangs dieser Schrift erwähnt, führt der Stammbaum der hier in Rede stehenden Familie Wessel einwandfrei auf Jochim Wessel zurück. In dieser Begrenzung ist der Vertrag, den er über den Kauf eines Hofes in Sperlingsdorf im Jahre 1623 abgeschlossen hat, sicherlich das älteste bekannte Dokument über den freihändigen Erwerb von Grundbesitz im Stüblauschen Werder seitens eines Vorfahren der Familie, weshalb ich ihn hier im Wortlaut folgen lasse:

„Zu wissen, daß ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf berahmet und geschlossen worden zwischen nachstehenden Personen dergestalt und also:

Es hat Jochim Ratzke seinen Hof samt Schuppen und Scheune und dazu gehörigen 9¼ Morgen Gartenackers, zu Sperlingsdorf gelegen, wie auch die Miete an 17 Morgen Herrenland und 7½ Morgen in der Vogtswiese liegend, so zu diesem Erbe in Miete gebraucht werden, erb- und nagelfest nebenst Paten und Pflanzen eines erblichen und unwiderruflichen Kaufs verkauft, zedieret und abgetreten, wie auch hiermit und kraft dieses verkaufen, zedieren und abtreten tut dem Jochim Wessel, itziger Zeit beim Hofe Grebin wohnend, umb und vor die Summe eines wahren, abgehandelten Kaufgeldes 2350 M. bei Einräumung des Hofes baar zu erlegen oder mit 7 Prozent zu verzinsen. Deß verzeihet sich Verkäufer aller an diesem Hofe und Lande gehabten Gerechtigkeit, An- und Zusprüche, und gelobet Käufern ein getreuer Gewährsmann zu sein und vor jedermänniglichs An- und Zusprüchen zu evincieren, not- und schadlos zu halten, wie solches in allen Käufen und dero Evictionibus löblich und gebräuchlich ist. Alles getreulich sonder Argliſt und Gefahr.

Nachdem nun des Jochim Ratzke nachgelassene Witwe Gertrud, in kriegischer Vormundschaft Mathis Janzen und Valtin Caspers zugestanden, daß noch bei Leben ihres seligen Mannes obgeschriebener Kauf richtig berahmet und geschlossen worden, als hat der Herr Bürgermeister auf beider Parte Bitten und Begehren denselben Amts halben confirmiret und bestätigt, dem Werderischen Amtsbuch wie auch Sperlingsdorfer Schöppenbuch einzuverleiben nachgegeben. Actum den 17. Juni Anno 1623."

Wenn in dem Vertrage vom Mitverkauf des Inventars nichts gesagt ist, so kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß dasselbe vom Verkäufer zurückbehalten wurde. Den Hof hat vordem Stenzel Seidel besessen, doch war der Krug von demselben inzwischen abverkauft worden. Die 17 Morgen Mietsland dürften zweifellos dieselben sein, die im Jahre 1578 dem damaligen Besitzer des Hofes von der Vogtswiese zugemessen wurden, wenn sie nunmehr auch als Herrenland bezeichnet werden.

Nach Inhalt des Kaufvertrages wohnte Jochim Wessel vor Uebernahme des Hofes in Sperlingsdorf „beim Hofe Grebin", was so zu verstehen ist, daß er auf den zum Hof gehörigen Mietsländereien saß. Sein zweiter Sohn Andreas, der in einer Streitigkeit zwischen den Trutenauern und Großzünderschen wegen der Entwässerungsmühle zu Grebinerfeld im Jahre 1632 als Zeuge vernommen wurde, sagt bei dieser Gelegenheit aus: „sein Vater habe mit derselben Mühle gemahlen, auch er selbst, und wenn ihnen angesaget worden, habe die Mühle nachbargleich gemahlen, auch in der Zeit, weil die Zünderschen das Land in Miete gehabt. Bis an den Krieg wäre die Mühle fertig gewesen und habe das ihrige getan; die Mühle tue genug, wenn sie den Mühlengraben rein halte, wenn aber das Wasser aus dem Felde nicht ablaufen könne, wäre der Müller und die Mühle entschuldigt. Ob die Beklagten ihre Gräben aufgegraben, darin das Wasser aus dem Felde ablaufen könne, wisse er nicht."

Die Trutenauer hatten von den Großzünderschen, die das betreffende Herrenland vor ihnen zur Miete gehabt, die Entwässerungsmühle käuflich annehmen müssen, so daß Bemängelungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit derselben durch die Trutenauer den Prozeß veranlaßten.

Aus der Aussage geht unzweifelhaft hervor, daß Jochim Wessel Entwässerungsmüller zu Grebinerfeld gewesen ist. Zu welchem Zeitpunkt er diese Stellung angetreten hat, ließ sich nicht feststellen; in den Rechnungen des Hofes Grebin wird sein Name zuerst im Jahre 1611 als Landmieter genannt. Aus diesen Rechnungen geht dann auch hervor, daß er nebenher auf Mietsland Landwirtschaft betrieben und einen ganz ansehnlichen Viehstand unterhalten hat. So hat er 1616 auf den Hof Grebin 13 Haupt Vieh in Weide gegeben, wofür er 3 M. pro Stück bezahlt. Im Verhältnis zur Pacht für das Land, die 4 und 5 M. pro Morgen beträgt, erscheint das Weidegeld recht hoch. In einem andern Falle zahlt er allerdings für 14 Morgen Weideland im ganzen nur 16 M., doch wird es sich dabei wohl nur um die Nutzung des Landes nach Aberntung des ersten Schnitts gehandelt haben. Da die Gespannarbeiten auf dem Hofe Grebin durch die Scharwerkspflichtigen zu dieser Zeit verrichtet werden mußten, so wurde fast gar kein Zugvieh gehalten, weshalb die Grummet- und Stoppelweide der Regel nach nicht knapp war. Ein bestimmtes zum Hofe Grebin gehöriges Landstück in Größe von 1 Hufe 11 Morgen muß Jochim Wessel längere Zeit dauernd genutzt haben, denn seit seiner Zeit führt es den Namen der „Wesselshube". Diese Bezeichnung tritt zuerst bei der Verpachtung des Hofes Grebin im Jahre 1630 an Gabriel Borkmann auf und erhält sich dann in allen ferneren Pachtverträgen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Nach dem Erwerb des Hofes in Sperlingsdorf hat Jochim Wessel die Mietsländereien, die er bis dahin genutzt, entweder an seinen zweiten Sohn Andres abgetreten oder doch diesen mit der Bewirtschaftung desselben betreut, denn im Jahre 1641, so heißt es, „hat der alte Landbote Görgen Höpner auf seinen Eid eingezeuget, wie Recht ist, daß A. Wessel die Wesselshube in währenden Kriegsjahren nicht gebrauchen können, sondern daß dieselbe Hube des Kriegs halber wüste gelegen, deswegen der Herr Israel Jeske als jetziger Werderischer Amtsverwalter für billig befunden, daß die hinterstelligen Zinsen von den Kriegsjahren wegen solcher Huben im Zinsregister mögen kassiert und abgeschrieben werden".

Jochim Wessel hinterließ bei seinem Tode 7 Kinder, die sämtlich noch in Grebinerfeld geboren sein müssen. Man kann sich so eine Vorstellung davon machen, was für ein rastloser Fleiß und welche Sparsamkeit dazu gehörten, um unter den Verhältnissen, in denen er lebte, nicht nur seine Familie zu unterhalten, sondern auch noch die Mittel zum Ankauf des Hofes in Sperlingsdorf zu erwerben. Annähernd dürfte er dazu allerdings auch ein Vierteljahrhundert gebraucht haben, denn da sein ältestes Kind um 1600 geboren ist, so muß man annehmen, daß er etwa 1598 geheiratet und zu dieser Zeit auch seinen selbständigen Erwerb aufgenommen hat. Gering wird die Habe, die er dazu aus seinem Elternhause mitbrachte, auf jeden Fall gewesen sein, und dasselbe dürfte auch hinsichtlich seiner Ehefrau gelten, deren Namen leider nicht einmal bekannt ist. Daß Jochim Wessel aus Sperlingsdorf stammt, scheint mir zweifellos, schon weil die Familie Wessel dort sicherlich am ersten ansässig geworden ist und weil der Name zur Zeit Jochim Wessels nur noch vereinzelt in anderen Ortschaften des Stüblauschen Werders auftritt. So ein Michael Wessel im sogenannten Gottswaldeschen Außendeiche, der dort als Entwässerungsmüller lebte, ein Mathias Wessel, der Schneider und Hausbesitzer in Kl. Zünder war, und ein Simon Wessel, dessen Wohnort nicht angegeben ist. Diese können sehr wohl Brüder oder sonstige nahe Verwandte des Jochim Wessel sein und ebenfalls direkt oder durch ihre Eltern von

Sperlingsdorf herstammen. Wahrscheinlich ist Jochim Wessel ein Großsohn des Albrecht Wessel, der 1567 in Sperlingsdorf lebte, und ein Neffe des Barthelmes Wessel, sein Vater demnach ein Bruder des letzteren. Denn die Geburt des Jochim Wessel wird in die Zeit von 1570—1575 fallen, so daß der Unterschied im Lebensalter sehr groß wäre, wenn man ihn für einen Bruder des Barthelmes Wessel ansehen wollte. Für eine sehr nahe verwandtschaftliche Beziehung der Beiden spricht besonders der Umstand, daß Jochim Wessel seinen ältesten Sohn auch Barthel benannt hat. Dieser Vorname kehrt so häufig, besonders bei den ältesten Söhnen in der Familie wieder, daß ich darin eine Tradition erkenne, die sich aus einer Zeit herleitet, welche noch über Albrecht Wessel zurückreicht. Die weitere Tatsache, daß Jochim Wessel gerade in Sperlingsdorf seinen Grundbesitz erwirbt, deutet gleichfalls auf seine Zugehörigkeit zur dortigen Familie hin; es erscheint so verständlich, daß es das Ziel seines sicherlich arbeitsreichen Lebens und Strebens gewesen ist, in seinem Heimatsorte seine Tage als vollberechtigter Nachbar zu beschließen.

Doch ihm sollte kein friedlicher Lebensabend beschieden sein, denn wenige Jahre nachdem er seinen Hof erworben, wurde das Stüblausche Werder durch die Kriegsnot heimgesucht, die der schwedisch-polnische Erbfolgekrieg für das unter polnischer Oberhoheit stehende Preußen mit der Stadt Danzig zur Folge hatte. König Stephan Bathori war am 12. Dezember 1586 gestorben und der schwedische Königssohn Sigismund aus dem Hause Wasa zu seinem Nachfolger gewählt, der im Juni 1587 als Sigismund III. zum polnischen König gekrönt wurde. Bestimmend für seine Wahl war gewesen, daß seine Mutter, eine Prinzessin aus dem Hause der Jagellonen, ihn in der katholischen Religion erzogen hatte. Nach dem 1592 erfolgten Tode seines Vaters, des Königs Johann von Schweden, wurde er nun zwar 1594 auch zum schwedischen König gekrönt, doch erst nachdem er den Schweden weitgehende Garantie hinsichtlich ihres evangelischen Bekenntnisses gegeben hatte. Das Regiment in Schweden hatte nach dem Tode des Königs Johann dessen Bruder Herzog Carl von Södermannland in Abwesenheit des Thronfolgers geführt, und er blieb auch nach der Krönung seines Neffen zum schwedischen Könige Reichsverweser. Herzog Carl stand fest auf dem evangelischen Bekenntnis und ihm hingen insbesondere die Bürger und Bauern in unverbrüchlicher Treue an, die auf dem Reichstage zu Sederköpnig den Beschluß durchsetzen, daß die evangelisch-lutherische Religion die allein geduldete Landesreligion sein sollte. Ein Versuch Königs Sigismund III., sich mit Waffengewalt in Schweden festzusetzen, mißlang 1598, und nach weiterer Verschärfung des Konflikts mit ihm wurde schließlich 1604 der Herzog Carl als Carl IX. zum König von Schweden gewählt. Dies gab den Anlaß zu Kriegen zwischen den Kronen von Polen und Schweden, die länger wie ein halbes Jahrhundert sich fortpflanzten und nur durch längere oder kürzere Waffenstillstände unterbrochen wurden. So ging auch auf Gustav Adolf, den Sohn und Nachfolger König Carl IX. mit der Krone der Kampf gegen die Polen über. Er hatte den Thron 1611 bestiegen, in den folgenden Jahren verschiedene Kämpfe mit den Polen ausgefochten und war insbesondere 1625 erfolgreich in Livland vorgedrungen. Nachdem er dabei erkannt, daß er einen anderen Kriegsschauplatz wählen müsse, wenn er Polen ins Herz treffen wollte, landete er am 6. Juli 1626 mit seinen Truppen in Pillau, das er besetzte und befestigte, wennschon es dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg als Herzog von Preußen gehörte, mit dem er in Frieden lebte und der sein Schwager war. Der König zwang den Herzog

sodann zur Neutralität, durchzog dessen Land und nahm in wenigen Tagen das Bistum Ermland wie die Städte Elbing, Marienburg, Stuhm und Christburg ein. Noch im Juli hatte er das Große und das Kleine Marienburger Werder wie die Danziger Schanze auf dem Haupt und die Montauer Spitze besetzt und ein Lager bei Dirschau bezogen. Von hier aus unterhandelte er mit den Danzigern, die sich zur vollen Neutralität verstehen und ihrem Oberherrn, dem König von Polen, keinerlei Unterstützung zukommen lassen sollten, was diese jedoch ablehnten und was dann dazu führte, daß der König Gustav Adolf ihnen am 14. August den Krieg erklärte. Schon vor der Kriegserklärung hatte der schwedische König 500 Mann Verstärkungstruppen durch das Stüblausche Werder nach dem Danziger Haupt geschickt und sich auch persönlich zu einer Rekognoszierung dort hinbegeben. Als ihn dann am 19. August Meldung geworden, daß Danziger Truppen bis nach Stüblau auf Kundschaft vorgeschickt gewesen und sich dann nach Grebin zurückgezogen hätten, rückte er ihnen nach und nahm trotz der tapferen Gegenwehr der Danziger Musketiere den damals noch befestigten Hof Grebin am nächstfolgenden Tage. Was an Pferden, Kleidern, Proviant und Munition dort vorhanden war, wurde gute Beute und 282 Gefangene „wie das Vieh ganz elendiglich zwischen den Piquenierern und Reitern nach Dirschau getrieben, unter welchen ihr Leutenant von der Reiterei und Capitän König mittraben mußten".*)

Das wertvolle Gestüt, welches die Stadt zu jener Zeit auf dem Hofe Grebin unterhielt, war indessen vorher innerhalb der Stadtmauern Danzigs in Sicherheit gebracht, was für die Werderschen Ortschaften die Folge hatte, daß sie nunmehr während der dreijährigen Kriegszeit Heu und Stroh zur Unterhaltung des Gestüts von Grebin zur Stadt schaffen mußten. Wenn einzelne Ortschaften hierzu außerstande waren, wurde der Transport auf ihre Kosten in Kähnen auf der Mottlau bewirkt. An und für sich war diese Futterzufuhr zur Stadt ja keine sonderlich erhebliche Leistung, sie fiel aber um so schwerer ins Gewicht, weil sie neben ungemessenen Kriegsfuhren und Scharwerksleistungen, die Freund und Feind zur Unterhaltung der Truppen wie zur Befestigung der Verteidigungswerke und der Läger unerbittlich forderten, verrichtet werden mußte. Die unheilvolle Lage des Stüblauschen Werders zwischen den feindlichen Streitkräften brachte das von selbst mit sich. Während die Schweden ihr befestigtes Lager bei Dirschau und ihre Besatzung auf dem Danziger Haupt hatten, bot den Danziger und den polnischen Truppen die Festung Danzig den erforderlichen Rückhalt, von welchen festen Stützpunkten sie ihre Vorstöße gegen einander ausführten, wobei dann ein oder mehrere Werderschen Dörfer in jedem Falle die Leidtragenden waren. Die Dörfer Stüblau und Güttland lagen fast während der ganzen Kriegsdauer im Machtbereich der Schweden und waren von diesen besetzt, während die anderen nach Danzig zu belegenen Ortschaften nur bei kriegerischen Operationen oder bei Plünderungen und Brandschatzungen von den Schweden heimgesucht wurden. Diese Brandschatzungen vollzogen sich in der Weise, daß entweder den ganzen Dorfschaften oder auch einzelnen Besitzern die Summen angesagt wurden, die sie in bestimmter Frist zu erlegen hatten und wobei ihnen im Weigerungsfalle die Niederbrennung ihrer Gehöfte angedroht wurde, die dann auch der Regel nach bei unterlassener Zahlung prompt zur Durchführung gelangte. Von seiten der befreundeten Danziger und polnischen Truppen wurden diese selben Dörfer dann noch mit harter Einquartierung und schweren Kriegsleistungen belegt, wobei die Anwesenheit

*) Israel Hoppe: Geschichte des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preußen.

dieser Truppen ihnen nur selten irgendwelchen Schutz gegen die Schweden bot. Man versteht so den Schmerzensschrei der Käsemarker, die den in polnischen Diensten stehenden Obersten Buttler mit 600 Mann zu Roß und zu Fuß Anno 1626 ganze 9 Wochen in Quartier hatten und, wie sie an den Rat schreiben: „nicht mit notdürftigem Essen und Trinken, sondern mögen wohl sagen, mit überflüssigem Fressen und Saufen, als wenns alle Tage Hochzeit gewesen wäre, aushalten müssen", wodurch ihnen nach ihrer vorgelegten Rechnung 11751 Fl. Kosten entstanden waren.

Das Elend im Werder wurde nun noch ganz erheblich dadurch vergrößert, daß bei der großen Mehrzahl der Wirtschaften die Aecker in den Kriegsjahren 1627 bis einschließlich 1629 unbestellt geblieben waren. Teils hatten die niedergebrannten oder ausgeplünderten und von allem Inventar entblößten Gehöfte dies nicht zugelassen, teils waren die Besitzer auch mit ihrer beweglichen Habe, selbst mit ihrem Vieh in die Stadt Danzig geflüchtet und hatten ihre Höfe wüst stehen lassen. Dazu kam dann noch, daß im Sommer 1628 vom 16. Juli ab anhaltendes Regenwetter eintrat und der König von Schweden, weil er infolgedessen die Pferde seiner Truppen, die im Marienburger Werder lagen, dort nicht mehr hinreichend mit Futter versehen lassen konnte, einen Teil derselben in das Stüblausche Werder verlegte und zwischen Stüblau und Grebin Quartier nehmen ließ. Was hier mithin auf Wiesen und Aeckern noch gewachsen war, mußte so dem Feind preisgegeben werden, der sich dessen allerdings nicht lange zu erfreuen hatte, weil die Polen das Wehr am Lübschauer See durchstachen und so eine Ueberschwemmung des größeren Teils der Ländereien des Stüblauschen Werders herbeiführten.

Man kann sich so ein Bild machen, wie es beim Eintritt des sechsjährigen Waffenstillstandes, der durch die Bevollmächtigten der feindlichen beiden Vettern, des Königs Gustav Adolf von Schweden und des Königs Sigismund III. von Polen, am 26. September 1629 zu Altmark im Kreise Stuhm abgeschlossen wurde, im Stüblauschen Werder und in dem dazugehörigen Dorfe Sperlingsdorf ausgesehen haben muß. Letzteres Dorf war im Herbst 1627 durch schwedische Soldaten, die vom Danziger Haupt herabgekommen waren, vollständig ausgeplündert worden und bei diesem Ueberfall wurden gleichzeitig auch noch etliche Nachbarn dieser Ortschaft gefangen genommen und behufs Erpressung von Lösegeld an dem benannten Standorte der Schweden in Haft gehalten. Die Namen dieser Nachbarn wurden nicht genannt und ist so nicht ersichtlich, ob Jochim Wessel zu ihnen gehörte, wenn es nicht der Fall war, so hat er jedenfalls zur Beschaffung des Lösegeldes mitwirken müssen. Obgleich dasselbe nur 139 Mark ausmachte, so konnte es doch nur in der Weise aufgetrieben werden, das die Vorsteher der Kapelle zu Sperlingsdorf aus deren Vermögen diese Summe der gleichnamigen Dorfschaft, wie sie sagen: „in ihrer höchsten Not vorstreckten".

Wie Jochim Wessel bestrebt gewesen ist, jede Gelegenheit zum Verdienst wahrzunehmen, um sich und die Seinen bei solcher schweren Zeit durchzubringen, läßt die nachfolgende Eintragung im Amtsbuch vom 19. Dezember 1628 erkennen: „Es hat der Herr Bürgermeister und regierende Herr des Stüblauischen Werders dem Jochim Wessel und seinem Sohn Barthel Wessel vergönnt und nachgegeben, daß sie im gedachten Werder Hasen, Füchse und Ottern, aufn Monat vom heutigen Tage anzunehmen, schießen mögen, jedoch, daß sie des Großwildschießens sich gänzlich enthalten und alles, was sie an vorgedachtem kleinen Wilde an Hasen, Füchsen und Ottern schießen werden, dem bürgermeister-

lichen Amt treulich einliefern, davon dann ihnen ihre Gebühr auch soll gegeben werden." Die Jagdgerechtigkeit stand damals noch der Stadt Danzig im Stüblauschen Werder uneingeschränkt zu; dieses Recht war auf sie mit der Verleihung des Werders durch den Polenkönig Casimir im Jahre 1454 übergegangen, vordem gehörte es zu den Herrschaftsrechten, die sich der Orden bei der Besiedelung des Landes vorbehalten.

Daß Barthel Wessel zur Zeit der Erteilung jener Jagderlaubnis schon selbständiger Nachbar in Sperlingsdorf war, erscheint nach dem Wortlaut derselben nicht wahrscheinlich, jedenfalls muß er es aber bald nachher geworden sein, denn beim Tode seines Vaters im Jahre 1630 befand er sich bereits im Besitze des Grundstücks zu Sperlingsdorf, das nach der Vermessung vom Jahre 1595 im Eigentum von Marten Zimmermann war und zu dem 10 Morgen Eigenland und 24½ Morgen Mietsland gehörten. Einen Kaufvertrag über den Erwerb dieses Besitzes durch Barthel Wessel habe ich im Amtsbuche nicht gefunden, weshalb anzunehmen ist, daß er durch Heirat zu dem Hofe gelangte. Jedenfalls hat Jochim Wessel so noch die Freude erlebt, seinen ältesten Sohn und seine älteste Tochter Catharina, die inzwischen einen Heinrich Eggert geheiratet hatte, ihren eigenen Hausstand gründen zu sehen, denn im Juni 1630 war er bereits gestorben. Er erreichte demnach ein Alter von etwa 60 Jahren, und man kann wohl annehmen, daß die während der langen Kriegszeit ausgestandenen Leiden und Entbehrungen seine Lebenskraft aufgezehrt haben. Seine Hinterlassenschaft ist in Rücksicht hierauf und auf den kleinen Besitz noch immer verhältnismäßig groß, denn von den zugezogenen guten Männern Elias Lemmke, Hans Friese und Jacob Petermann wird dieselbe auf 5200 M. geschätzt, für welchen Preis auch der zweite Sohn Andreas das gesamte Anwesen in der Erbteilung vom 17. Juli 1630 übernimmt. Unter Anrechnung der Abfindungen, welche die ältesten beiden Kinder Catharina und Barthel bereits zu Lebzeiten ihres Vaters erhalten hatten, wird bei dieser Erbteilung jedem Kinde ein Betrag von 827 M. 2 Gl. und 2 Pf. an Vater- und Muttergut festgesetzt. Für die noch unmündigen Kinder waren Hans Ratzke aus Reichenberg und Jacob Ließau aus Schönau zu Vormündern ernannt. Zu diesen Unmündigen gehörte auch ein Sohn Peter, von dem es „heißt, daß er aus dem Hofe ist und daß sein Erbteil am 1. Mai 1631 fällig sein oder von da ab aus dem Hofe verwertet werden soll". Von ihm ist später niemals mehr die Rede. Hinsichtlich der andern Unmündigen ist dann gesagt: „Was aber Dorothea und Paul anbelangt, sollen dieselben, wo sie sich mit ihrem Bruder wohl vereinigen und vertragen können, in dem Hofe bleiben bis zu ihren mündigen Jahren; wofern sie sich aber nicht einigen könnten und der Bruder sie nicht mit Kost und Kleidern der Gebühr nach versorgen würde, so daß sich die Vormünder darüber zu beschweren hätten, soll ihr Geld alsbald aus dem Hofe gezahlt oder verwertet werden. Den kleinsten Erben Hans belangend, ist vor gut erachtet worden, daß er beim Bruder im Hof bleiben soll, bis er sein Brod verdienen kann. Unterdessen aber soll ihn der Bruder fleißig zur Schule und Gottesfurcht anhalten, wie auch mit Kost und notdürftigen Kleidern zu versorgen schuldig sein." Der Erbvertrag ist von dem gestrengen, edlen, hochweisen Herrn Eggerd von Kempen, präsidierenden Bürgermeister der Kgl. Stadt Danzig und des Stüblauschen Werders geordneten Verwalter bestätigt.

Andreas Wessel hat demnach einen mehr als doppelten Preis bei der Uebernahme des väterlichen Besitzes sich anrechnen lassen, als wie ihn sein Vater vor kaum einem Jahrzehnt beim Erwerb desselben gezahlt hatte. Zum

Teil läßt sich dies ja dadurch erklären, daß Jochim Wessel den Besitz ohne Inventar kaufte, während sein Sohn ihn mit vollem Besatz übernahm, immerhin bleibt die Höhe des Uebernahmepreises aber auffällig, wenn man berücksichtigt, daß zu dieser Zeit zahlreiche Höfe im Werder lediglich für die darauf ruhenden Schulden und rückständigen Steuern zu erwerben waren. Noch am 15. Februar 1630 ließ der regierende Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter Tiedemann Giese von sämtlichen Kanzeln des Stüblauschen Werders abkündigen, daß alle Schulzen und Nachbarn desselben, welche ihre Höfe zu dieser Zeit noch nicht bewohnten, sich binnen Monatsfrist auf ihren Huben und Höfen bei Verlust ihrer Gerechtigkeit wieder einzufinden und dem Rate ihre Gebühr abzulegen hätten. Wie sehr der Kulturzustand solcher Höfe zurückgegangen und wie der Wohlstand im Werder allgemein gesunken gewesen sein muß, läßt sich daraus erkennen. Pferde und Vieh waren zum großen Teile entweder vom Feinde fortgenommen oder bei den schweren Kriegsleistungen und schlechter Ernährung eingegangen, so daß die Preise dafür nach Beendigung des Krieges sich sehr gesteigert hatten. Wenn deshalb bei solchen traurigen Zeitverhältnissen und bei der Kleinheit des Grundbesitzes Andreas Wessel letzteren kurze Zeit nach dem Kriege für 5200 M. annahm, dann muß es seinem Vater durch Umsicht und günstige Umstände gelungen sein, sein Inventar vor dem Feinde in Sicherheit zu bringen, denn nur bei vollem Besatz mit Pferden und Vieh konnte der Hof einen solchen Wert präsentieren. Jochim Wessel, der sich durch eigene Tatkraft erst die Mittel zum Ankauf dieses Hofes erwerben mußte, hat damit und durch die schuldenfreie Vererbung desselben auf seine Kinder auch seinen Nachkommen in späteren Generationen die Bahn frei gemacht, um sich in der Heimatslandschaft jahrhundertelang im Besitze zu erhalten und dabei ihr Gut zu mehren und sich zu einer höheren sozialen Stellung emporzuarbeiten.

2. Andreas Wessel

der gemeinsame Stammvater der Seitenlinien zu Gottswalde, Kl. und Gr. Zünder und Stüblau.

Andreas Wessel muß sich bald nach der Uebernahme des väterlichen Hofes verheiratet haben, denn im Mai 1631 wird er in einem Erbvertrage der Nachkommen des Heinrich Giesebrecht aus Scharfenberg-Landau bereits als ehelicher Vormund seiner Frau Anna aufgeführt. Ob sie eine Tochter oder Großtochter des Heinrich Giesebrecht gewesen, habe ich nicht zuverlässig feststellen können, doch dürfte letzteres richtig sein und ihr Vater Meweßen geheißen haben und gleichfalls in Scharfenberg ansässig gewesen sein. Heinrich Giesebrecht wird schon 1607 als Besitzer von 47 Morgen in Scharfenberg-Landau genannt, die zum Stamme des Adrian Florissen gehörten. Letzterer war ein Bruder des Antonius Florissen, dem in Gemeinschaft mit Hermann von Bömeln im Jahre 1547 die Dörfer Scharfenberg und Landau vom Rate verliehen wurden. Antonius Florissen war ein zugewanderter Holländer, der seinen Anteil an den beiden Dörfern vornehmlich mit seinen Geschwistern und sonstigen Verwandten besetzt und auch persönlich einen Teil seines Grundbesitzes bewirtschaftete, während Hermann von Bömeln dem Kaufmannsstande in Danzig angehörte und seinen Anteil wohl lediglich an holländische Ansiedler zur Miete austat. Er selbst war sicher auch holländischer Abkunft, und wenn er nicht persönlich aus Holland nach Danzig einwanderte, dann trifft das doch jedenfalls für seine Vorfahren zu.

Biblioteka Publiczna w Elblągu

Antonius Floriſſen ſtarb nun ohne Leibeserben und vermachte laut Teſtament vom Jahre 1560 ſeine Hinterlaſſenſchaft, abgeſehen von einigen Legaten, ſeinen Geſchwiſtern und deren Kindern, denen der größte Teil ſeines Grundbeſitzes erb- und eigentümlich zufiel. Zu dieſer Hinterlaſſenſchaft gehörte auch der Grundbeſitz des Heinrich Gieſebrecht, auf den derſelbe vermutlich durch Heirat einer Tochter aus dem Stamme der Floriſſen überging.

Welchen Zuſchuß an geiſtiger und religiöſer Kraft das Stüblauſche Werder durch die calviniſtiſchen Holländer neben dem wirtſchaftlichen Vorbilde, das ſie gaben, erhielt, läßt eine Stiftung des Antonius Floriſſen erkennen. In ſeinem Teſtamente vom 16. Mai 1560 vermachte er „ſeinen Hof, darin er bishero gewohnet, ſamt allen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Zubehörungen, ſo dem Grunde anhängig, Gebäuden, Gewäſſern, Bäumen, Pflanzen, Fiſchereien, Gräben, Teichen, wie es jetzund ſtehet oder künftiger Zeit kann gebauet werden, ad pias causas dergeſtalt, daß ſich darauf ein frommer, peinlicher Gelehrter, der die Jugend desſelben Dorfs und der umliegenden Nachbarſchaft zur Gottesfurcht, Tugend und Ehrbarkeit auferziehe, erhalte und denſelbigen Hof, ſo lange er ſeines Amtes treulich und fleißig vorſtehet, nach ſeinem beſten Vorteil und Nutz urbaren und brauchen möge, ausgenommen das Brauhäuslein an der Mottlau, beim Teiche gelegen, welches dem gemeinen Erbgut folgen ſoll.“ Zum Schluſſe ſeines Teſtaments richtet er an ſeine Erben die Mahnung: „daß ſie ſich an dem, was Gott ihnen durch ſeine Hand, ſeinen Schweiß und Arbeit zugefüget, genügen laſſen und untereinander freundlich, chriſtlich und brüderlich vertragen ſollen.“

Von dieſen Floriſſens ſtammte auch Andreas Weſſels Ehefrau ab, und durch ſie wurde ſo das holländiſche Blut in der Familie Weſſel wieder aufgefriſcht, wenn ſolches vordem überhaupt in derſelben vorhanden war. Ihr Erbgut, das ſie aus der Hinterlaſſenſchaft ihres Vaters oder Großvaters Heinrich Gieſebrecht erhielt, wird das Vermögen ihres Mannes nicht erheblich überſtiegen haben, denn wenn zu der Hinterlaſſenſchaft auch zwei Höfe zu Scharfenberg und Landau mit 40 reſp. 36 Morgen gehörten, welche für 13 300 M. an einen Daniel Janſen aus Scharfenberg verkauft wurden, ſo war doch die Zahl der Erberechtigten recht groß. Bemerkenswert ſind unter dieſen beſonders die Namen der Männer, die als Vormünder ihrer erbberechtigten Frauen aufgeführt werden, da aus einer Zahl dieſer Namen hervorgeht, daß der Gegenſatz zwiſchen der alteingeſeſſenen Bevölkerung und den Holländern nicht mehr ſtark genug war, um Eheſchließungen untereinander zu verhindern. Zur erſteren Kategorie rechne ich Peter Kiepe, Andreas Weſſel, Daniel Barſack und Jacob Schulte, während bei Hans Peterſen, Paul Corneließen, Hans Meweßen, Heinrich Jacobſen und Hans Clauſſen die holländiſche Abkunft wohl außer Frage ſtehen dürfte.

Leicht werden Andreas Weſſel und ſeine junge Frau es nicht gehabt haben, um in ihrer Wirtſchaft vorwärts zu kommen, denn nachdem ſie am 25. Januar 1632 ihren älteſten Sohn Bartholomäus taufen ließen, mehrte ſich die Zahl ihrer Kinder in ſchneller Folge. Dabei waren die unmündigen Geſchwiſter des Mannes während der erſten Jahre noch im Hofe zu unterhalten und war der Hausſtand ſo ein entſprechend großer. Treuen Beiſtand hat Andreas Weſſel unverkennbar an ſeinem älteren Bruder Barthel gehabt, der in kinderloſer Ehe lebte und ſpäter auch ſeinen jüngſten Bruder Hans zu ſich genommen zu haben ſcheint. Barthel Weſſels Wohlſtand nahm ſo ſchnell zu, denn ſchon im April 1636 vergrößerte er ſeine Wirtſchaft durch Zukauf des am Landwege

nach dem Grebiner Wald belegenen Hofes des Andreas Schlichting mit 14 Morgen Mietsland, wofür er 1000 M. bar erlegte. Er war demnach auch am ehesten in der Lage, seine jüngeren Geschwister mit Rat und Tat zu unterstützen, was er auch nicht nur bei diesen, sondern auch bei ihren Kindern redlich und bis zur Aufopferung getan hat, was ihm aber in seinem späteren Alter schlecht gelohnt wurde. Mit seinem Bruder Andreas hat er bis an dessen Lebensende im schönsten brüderlichen Verhältnis gelebt und beide gehörten nicht nur in ihrer Gemeinde, sondern auch in einem weiteren Bezirke zu den geachtetsten Nachbarn. So wurde Barthel Wessel schon im Jahre 1630 zum Kirchenvateramt bei der Kirche zu Wotzlaff verordnet und bestätigt, das er lange Jahre in führender Stellung wahrgenommen hat. Die Kirchenväter bildeten zu jener Zeit bei den einzelnen Kirchen ein selbständiges Kollegium, in dem der Ortspfarrer weder Sitz noch Stimme hatte und auf das er nur beratend einzuwirken vermochte. Die Amtsgeschäfte wurden der Regel nach unter einzelne Mitglieder des Kollegiums verteilt, in deren Führung sie entweder jährlich wechselten oder die sie oft auch viele Jahre beibehielten. An allen Sonn- und Feiertagen hatten sie abwechselnd mit der „Tafel" umzugehen, die später durch den Klingelbeutel ersetzt wurde, und die freiwilligen Gaben der Kirchenbesucher entgegen zu nehmen. Barthel Wessel war nun in erster Reihe an der Vermögensverwaltung der Kirche beteiligt und so mit seinen Kollegen bestrebt, das Einkommen der Kirche zu erhöhen, weil die Wiederinstandsetzung der Kirchen- und Pfarrgebäude nach dem Kriege erhebliche Kosten verursachte. Zu diesem Zweck war man in Wotzlaff wie auch in anderen Kirchengemeinden auf den Ausweg gekommen, die Kirchensitze zu besteuern und neu zu vergeben. Da diese Sitze aber alter Gewohnheit nach mit den einzelnen Höfen zusammenhingen, so gab das zu Unfrieden Anlaß, der für Barthel Wessel viele Termine auf dem Amte und auch zahlreiche Verhandlungen mit den beteiligten Nachbarn zur Folge hatte, die erst im Jahre 1652 ihren völligen Abschluß fanden. Bezeichnend ist dabei, daß gerade die Bank, welche die Kirchenväter für ihre Frauen reserviert hatten, am meisten umstritten war. Erst nachdem die widerstreitenden Frauen einzelner Kirchenväter sich mit dem Kollegium abgefunden und der Kirche die Gebühr erlegt, wird bei der Vereinbarung im Jahre 1649 folgende Rangordnung festgestellt und der Bestätigung durch den Bürgermeister und Werderschen Amtsverwalter vorbehalten: „daß wenn die Ties Dausche in die Kirche kommen würde, soll sie die erste und vorderste Stelle besitzen, in der Ties Dauschen Abwesen die Gregor Kohlsche die erste Stelle, in deren beider Abwesen die Jan Ziemsche die erste Stelle. Wenn aber des Ties Dauen seines Sohnes Friedrich Dauen Frauen in die Kirche kommen würde, soll sie die andern alle fürbeigehen und die vierte Stelle besitzen, weil sie in der Succession die Jüngste; sollen also hinfüro eine der andern successive folgen. Die Cornels Dirksche aber, weil sie an selber Bank keinen Anspruch, viel weniger Raum drinnen hat, soll solche Bank ihr hiermit unversaget sein." Zum Schluß der Vereinbarung ist dann noch gesagt, daß nach einer oder der andern Frauen Tode die nachkommende, wenn sie den Stand betreten würde, einen Reichstaler geben soll.

Barthel Wessel war zu dieser Zeit bereits Witwer, weshalb von seiner Frau nicht die Rede ist. Späterhin muß nach dem Tode der Frau eines Kirchenvaters erneut Streit ausgebrochen sein, denn noch am 25. Mai 1652 erklärt ein Henrich Dau vor dem Bürgermeister in Gegenwart der Kirchenväter Barthel Wessel, Hans Nickel und Hans Eckholz, daß er von diesen auf seinen Antrag im Sinne der vorerwähnten Vereinbarung abgefunden sei.

In gleicher Weise wie Barthel Wessel sein Kirchenvateramt bei der Kirche zu Wotzlaff mit Pflichttreue und gutem Erfolg wahrnahm, geschah dies seitens seines Bruders Andreas bei der Kapelle zu Sperlingsdorf, zu deren Kirchenvater er am 29. März 1631 vom Bürgermeister vereidigt wird. Zufolge dessen klagt er schon im Juli 1633 mit seinem Mitvorsteher beim Werderschen Amte gegen die Dorfschaft Sperlingsdorf, weil sie die ihr während des Krieges zur Auslösung der Nachbarn vorgeschossenen 139 M. der Kapelle noch immer nicht zurückerstattet hatte. Die Rückzahlung verzögerte sich vornehmlich deshalb, weil Jacob Mix, der Sohn und Nachfolger von Hans Mix, auf dem von George Schöweke seitens des Rats erworbenen Mietslande die Zahlung verweigerte, indem er hervorhob, „daß er in die Nachbarschaft des Dorfes nicht gehöre, sondern ein freier Mann sei". Abgesehen davon, ob sein Anspruch, wenn er berechtigt war, nicht den Rat als den Eigentümer des Mietslandes zur Zahlung verpflichtete, da es sich um eine Kriegsleistung handelte, weisen seine Worte darauf hin, wie das planmäßige Vorgehen des Rats, durch welches er die in seinem Territorium angesessenen Bauern, der Zeitrichtung folgend, immer mehr in ein der Leibeigenschaft ähnliches Untertänigkeitsverhältnis herabzudrücken suchte, in der beteiligten Bevölkerung Verständnis gefunden hatte. Wenn auch ohne bemerkbaren Druck und Nachteil für die auf ihrem eigenen Grund und Boden sitzenden Bauern, sollten diese mit ihren Kindern an die Scholle gebunden sein, während dagegen Pächter, Handwerker und Arbeiter freie Leute blieben oder es auch wurden, sofern sie sich von ihrer auswärtigen Herrschaft losgekauft hatten.

Im vorliegenden Falle hatte der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter im Jahre 1633 zunächst zu ungunsten des Jacob Mix entschieden, im Jahre 1637 aber seinen Anspruch für berechtigt anerkannt und den übrigen Nachbarn von Sperlingsdorf die Aufbringung des Geldes überlassen, womit dann die Kapelle das gewährte Darlehn nach Ablauf von 10 Jahren zurückerhielt.

Besonders nahm aber die Beseitigung der Schwierigkeiten, die der Abhaltung von beschränkten Gottesdiensten in der Sperlingsdorfer Kapelle durch den Prediger und die Kirchenväter zu Wotzlaff bereitet wurden, die Wirksamkeit des Andreas Wessel in seiner Eigenschaft als Kapellenvorsteher in Anspruch. Wann diese Gottesdienste in der erwähnten Kapelle aufgenommen sind, habe ich nicht feststellen können, doch dürfte es bald nach Uebertritt der Sperlingsdorfer zum evangelischen Bekenntnis geschehen sein. Denn die Kapellenväter und die Bewohner des Dorfes heben schon in einer Eingabe an den Rat im Jahre 1594 hervor, „daß der in Gott ruhende Bürgermeister Rosenberg ihnen ein Kapellenbuch, darinnen Einnahmen und Ausgaben aufgeführet würden, am 30. März 1591 bestätiget, auch sich mit eigener Hand darinnen unterschrieben und ferner am 4. Mai desselben Jahres nachgegeben, daß der Schulmeister ihren Kindern alle Sonntage das Evangelium und den lutherischen Katechismus vorlese und auslege, auch die Kapellenvorsteher mit der Tafel umgehen könnten, was sie auch fernerhin zu genehmigen bitten". Wenn nach des Bürgermeisters Rosenberg Tode auf des Pfarrers Hardwichs Inständigkeit dies habe abgestellt werden müssen, so bleibe doch zu berücksichtigen, daß sie, soweit ihnen Gott die Gesundheit gönne, jeden Sonntag vormittag in der Kirche zu Wotzlaff, wohin sie gehörten, wären, daß sie dort die Sakramente nähmen, die kleinen Kinder taufen ließen und der Pfarrer somit keine Einbuße erlitte, daß sie aber bei Regen, größerem Schnee, auch anderer erheblicher Ursachen halber

nicht zum Gottesdienste nach Wotzlaff gehen, auch alte und junge Leute wie ihr Gesinde zu einem so weiten Wege nicht zwingen könnten, weshalb zu dem früher üblich gewesenen Nachmittagsgottesdienst durch den Schulmeister ein dringendes Bedürfnis vorliege.

Dabei ist dann hervorzuheben, daß in Sperlingsdorf vielfach angehende Theologen als Schulmeister tätig waren, was auch für das Jahr 1594 zutraf. Es war dies der Student Jeremias Bodensack, der sich nicht verpflichten wollte, ein ganzes Jahr dort zu bleiben, weshalb ihm die Sperlingsdorfer zwei Fuhren Holz, die sie ihm zu liefern hatten, vorenthielten. Er schreibt deshalb im Dezember 1594 an den Rat: „In Erwägung, daß der Dienst etwas gering und das Salarium sich auch nur auf 15 Mark jährlich erstreckt, wofür ich den Tisch, Bücher, Kleidung, Bette- und Bettgewand und andere nötige Unterhaltung und Vermehrung meiner Studien leisten soll, bitte ich darauf hinzuwirken, daß meine Besoldung entweder aufgebessert oder mir die Hälfte des Geldes bewilligt werde, das alle Sonntage mit der Tafel in der Kapelle gesammelt wird, damit ich armer Studiosus gleichwohl auch auf meine Studia aufgewandte Unkosten und erlittene Mühe möchte ergötzet werden und meinen täglichen Unterhalt haben, bis ich durch günstige Beförderung ehrliebender Leute zu anderen Diensten möchte promovieret werden."

Wenn nun trotz dieser mangelhaften Besoldung häufig angehende Theologen als Lehrer in Sperlingsdorf tätig waren, so kann man wohl annehmen, daß der Rat sie im Hinblick auf die notwendige Bedienung der Kapelle dort hingewiesen hat. Es erklärt sich daraus dann aber auch weiter, daß solche Schulmeister nicht selten geneigt gewesen sind, in Wahrnehmung gottesdienstlicher Handlungen weiter zu gehen, als wie dies vom Bürgermeister verstattet war, was dann zu erneuten Beschwerden des zuständigen Predigers des Kirchspiels führte. Gebote zur Einschränkung, auch Einstellung des Gottesdienstes in der Kapelle wechseln deshalb mit Wiederfreigabe desselben mehrfach ab. So hatte denn auch im Jahre 1634 der Schulmeister und Student Johann Hoier, wie es heißt, sich unterstanden, des Sonntags früh in der Kapelle zu predigen, was einen lebhaften Protest der Wotzlaffer Kirchenväter beim Werderschen Amtsverwalter hervorrief, weil ihrer Kirche das Tafelgeld dadurch geschmälert würde. Nach Wahrnehmung eines Termins auf dem Amte gelingt es den Kapellenvorstehern Andreas Wessel und Paul Roß jedoch unter Hinweis auf das vorliegende dringende Bedürfnis für Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle mit den Kirchenvätern von Wotzlaff zu einem günstigen Vergleich zu kommen. Nach demselben wird dem Schulmeister Johannes Hoierus vergönnt, hinfüro des Sonntags die Evangelia und Episteln von der Kanzel abzulesen und auch daselbst zu predigen und Gottes Wort nach seinem Vermögen, so ihm Gott darreichen wird, zu explizieren und auszulegen, damit die Nachbarn zu Sperlingsdorf sich nicht beklagen möchten, daß man ihnen Gottes Wort nicht gönnte. An den großen Festtagen, als Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten, habe der Schulmeister aber mit seinem Predigen einzuhalten und „die Nachbarschaft auf Sperlingsdorf sich zu ihrer Pfarrkirchen nach Wotzlaff in großer Frequenz zu halten. Dagegen sollen die Kapellenvorsteher schuldig sein, den Kirchenvätern zu Wotzlaff jährlich auf St. Stephanstag das halbe eingesammelte Tafelgeld zuzustellen, damit die Kirche zu Wotzlaff nicht verkürzet werde, und solches auf ihren Eid, welchen sie der Obrigkeit und ihrer Kapelle geschworen. Gleichzeitig wird den Kapellenvorstehern vergönnte, daß ihre Kapelle auf eine Rute lang möge erweitert und ausgebauet werden". In den Vergleich willigt

auch der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter unterm 18. Februar 1634, vorbehaltlich der Zustimmung des Senats.

Wenn man berücksichtigt, daß bei den Wegeverhältnissen jener Zeit die Sperlingsdorfer bei ungünstiger Witterung die Kirche zu Wotzlaff nur sehr schwer erreichen konnten, so stellt der vorstehende Vergleich einen nennenswerten Erfolg der Kapellenvorsteher dar, wenn er die Kapellengemeinde auch nicht unerheblich belastete.

Die Freiheit des Gottesdienstes in der gekennzeichneten Begrenzung scheint dann zu Lebzeiten des Andreas Wessel nicht weiter beschränkt worden zu sein, denn noch im Jahre 1646, seinem letzten Lebensjahre, lehnte er ein Gesuch des damaligen Schulmeisters und Predigtamtskandidaten Tobias Colerus ab, der sein allerdings recht geringes Einkommen dadurch verbessern wollte, daß ein zweiter Umgang mit der Tafel in der Kapelle für ihn eingeführt werde. In einem Bittgesuch an den Bürgermeister und Werderschen Amtsverwalter aus diesem Jahre führt Tobias Colerus aus, daß die Nachbarn nur 7 oder 8 Kinder zu ihm in die Schule schickten und ihm für jedes Kind nur einen Dreipölcher wöchentlich zahlten, dabei auch noch die Wochen lediglich nach den Tagen zusammenrechneten, an denen die Kinder in der Schule gewesen wären. Andreas Wessel und die übrigen Nachbarn erklärten dagegen bei einer bezüglichen Anhörung dem Bürgermeister gegenüber, daß der Schulmeister bei ihnen außer der Nachtafel zu guter Gebühr etwas bittlich noch nicht nachgesucht hätte. Im übrigen wäre er nicht fleißig bei der Jugend, sondern oft und viel von dieser weggegangen und hätte die Kinder sich unter einander verhören lassen.

Der Bürgermeister verfügt nun, daß dem Schulmeister sein völliges Quartal ohne Verkürzung entrichtet werden solle, und das alle Eltern, welche Kinder hätten, die des Alters wären, daß sie zur Schule gehen könnten, und nicht soviel als wohl nötig gelernt hätten, diese hineinschicken und die doppelte Gebühr für jedes Kind zu zahlen schuldig sein sollten. Der Obrigkeit bleibe es trotzdem unbenommen, wegen der Schulversäumnis zu eifern und zu ahnden. Dahingegen solle auch der Schulmeister gehalten sein, die Jugend fleißig zu unterrichten, seines Dienstes treulich zu warten und nicht so viele Tage von den Kindern wegzubleiben, mit der Verwarnung, „wo darüber geklaget würde, er sein Abenteuer dafür auszustehen und der Obrigkeit Einsehen sich zu vermuten hätte. Was die begehrte Verbesserung anbelange, weil er nichts aufzulegen hätte, was ihm zu Steuer kommen möchte, möge er nochmals bittlich und gebührend bei den Nachbarn vorstellig werden, welche auch ermahnet wurden, die Gütigkeit nicht ganz aus dem Herzen zu setzen, sondern dahin bedacht zu sein, daß dennoch ihrer Kinder Schulmeister notdürftige Unterhaltung gegönnet und gereichet werde, damit er sich mit genauer Not durchbringen möge".

Letzteres ist Herrn Tobias Colerus auch sicher und wie ich annehme besser als bloß notdürftig gelungen; er war später Prediger in Letzkau, weiterhin in Gr. Zünder, und bekundete sich dauernd als guter Rechner.

Bei dem lebhaften Interesse, das sowohl Barthel wie Andreas Wessel ihrem kirchlichen Ehrenamt zuwandten, läßt sich annehmen, daß sie auch der Kirche und ihrem evangelisch-lutherischen Bekenntnis mit großer Treue anhingen, was bei Andreas um so mehr ins Gewicht fällt, weil seine Frau ihrer Abstammung und Erziehung nach sicher dem reformierten Bekenntnis angehörte. Ihre Einwirkung nach dieser Richtung hin hat sich dann auch später bei ihrem Sohne Jacob bemerkbar gemacht, der als Nachbar in Gottswalde lebte und

über den das dortige Kirchenbuch sich dahin ausläßt, „daß er der reformierten Religion zugetan war".

Daß die beiden Brüder sich auch als Schöffen und Ratmänner am kommunalen Leben ihrer Dorfgemeinde beteiligten, liegt bei der geringen Zahl der Nachbarn auf der Hand; das Schulzenamt scheint zu jener Zeit in Sperlingsdorf mit einem bestimmten Hofe verbunden gewesen zu sein. Einen wie hohen Wert selbst die Nachbarn einer so kleinen Gemeinde auf eine fest geregelte Gemeindeverfassung zu jener Zeit legten, ergibt sich aus der Dorfswillkür, die sie im Jahre 1641, wie es ausdrücklich heißt „unter sich berahmten" und dem Werderschen Amtsverwalter zur Bestätigung einrichten. Die Willkür*) behandelt nach dem ursprünglichen Entwurf in 25 Paragraphen: die Verpflichtung der Nachbarn, sich nach Aufforderung durch den Schulzen pünktlich im Schulzenamte zu gestellen, die Aufsichtsbefugnisse des Schulzen und der Ratmänner wie die Leistungen der Nachbarn bei Unterhaltung der Entwässerungsmühle mit der dazu gehörigen Schleuse, der Wassergänge, der sonstigen Entwässerungs- und Grenzgräben, der Wälle, Brücken und des Landweges, die Bestimmungen über die Erhebung der Kontribution wie der sonstigen Abgaben, die Rechnungslegung durch den Schulzen und die Ratmänner.

Beraten und beschlossen ist diese Willkür von dem Schulzen Hans Voß und den Nachbarn Andreas Giesebrecht, Hans Dolge, Andreas Wessel, Barthelmes Wessel, Gregor Riebe, Kurt Jungmann und Jacob Mix — letzterer wird hierbei nun doch wieder als zur Nachbarschaft gehörig aufgeführt — „nebst dem ehrbaren Jacob Schwarzen". Von den Namen der Nachbarn, die das Vermessungsregister aus dem Jahre 1595 aufführt, kehren demnach nur diejenigen der Familien Mix und Wessel wieder.

Die Willkür ist von dem Bürgermeister und geordneten Verwalter des Stüblauischen Werders Johann Czierenberg unterm 30. Oktober 1641 bestätigt, einem der bedeutendsten Männer in der Reihe der Danziger Bürgermeister. Seine nur fünfjährige Tätigkeit als Werderscher Amtsverwalter hat durch die von ihm angeordnete Sammlung der hinsichtlich der Deich-, Vorfluts-, Gemeinde- wie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bestehenden Observanzen, Verträge und rechtlichen Entscheidungen, die den Namen der „Landtafel" führt und eine Ergänzung des „Grünen Buches" darstellt, das die für das Werder maßgebenden Verordnungen und Abschriften der Privilegien der einzelnen Ortschaften enthält, bleibende Bedeutung erhalten. Sein Bestreben, die seiner Fürsorge anvertrauten Werderaner gegen die eigennützigen Anforderungen der in der Stadtverwaltung einflußreichen Kaufmannschaft und Zünfte zu schützen, tritt bei verschiedentlichen Anlässen deutlich hervor.

Die von dem Bürgermeister Czierenberg bestätigte Willkür betrachteten die Sperlingsdorfer denn auch als ein kostbares Gut, sie wurde in der Schulzenlade aufbewahrt, zu der der Schulze und die Ratmänner verschiedene Schlüssel besaßen und die nur geöffnet werden konnte, sofern mindestens zwei, wenn nicht alle drei beisammen waren. Trotzdem war es dem Schulzen Voß gelungen, ohne Wissen der Ratmänner die Willkür entweder aus der Lade zu entnehmen oder nach gemachtem Gebrauch in der Schulzenversammlung ihrem Verwahrsam vorzuenthalten und unter Hinweis auf den Inhalt der Willkür

*) Inzwischen abgedruckt in dem Werke Bertrams: Die Entwicklung des „Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des heutigen Danziger Deichverbandes". (Seite 14).

mit einem Nachbarn Litkeherr aus Mönchengrebin über ein Verkaufsgeschäft zu verhandeln, was den Anlaß zu einer lebhaften Auseinandersetzung mit nachfolgendem Prozeß zwischen dem Ratmann Andreas Wessel und dem Schulzen gab, die für Gesinnung und Charakter des ersteren sehr bezeichnend sind.

Nachdem Andreas Wessel den Schulzen in öffentlicher Schulzenversammlung darüber zur Rede gestellt und ihn um Auskunft ersucht, auf welche Weise er in den Besitz der Willkür gelangt sei, erklärt der Schulze, daß er in dieser Frage eine Injurie erblicke, da sie andeute, daß er die Willkür gestohlen habe, weshalb er sein Recht beim Amte suchen werde, was er denn auch tut. Vor dem Werderschen Amtsverwalter führt Andreas Wessel durch die Mehrzahl der Nachbarn aber dann den Nachweis, daß er als Ratmann zu der gestellten Frage begründete Ursache gehabt habe, wonach der Schulze unter Einwirkung des Amtsverwalters eine friedliche Beilegung des Streites doch für ratsam gehalten zu haben scheint, denn es kommt nun zu folgendem Vergleich zwischen den Streitenden:

„Zu wissen sei hiermit allen und jedem, so hieran gelegen und solches zu wissen vonnöten tut, daß heute dato den 10. Aprilis des 1646. Jahres im Schulzenamt zu Sperlingsdorf ein aufrichtiger, ehrlicher, unwiderruflicher Vertrag auf des wohledlen, gestrengen Herrn Bürgermeisters, Herrn Constantin Ferbers, Werderischen Amtsverwalters Bewilligung ist geschlossen worden zwischen den nachbenannten Personen: Hans Voß, Schulzen, eines, Andreas Wessel, Nachbarn daselbst, anderes, und Andres Litkeherr von Münchgrebin, dritten Teils, und lautet selbiger Vertrag nachfolgend also:

Nachdem diese gemeldeten drei Personen, in Sachen des Willkürs zu Sperlingsdorf betreffend, streitig und uneinig worden, also daß dadurch sie in einen gerichtlichen Prozeß geraten, sind sie um Verhütung weitläuftiges Prozeßes zusammen getreten und mit Beliebung der sämtlichen Nachbarn und in dero Beisein sich mit einander vertragen, also daß diese streitigen Personen einer dem andern mit Hand und Mund angelobet und zugesaget, daß sie wegen des Unheils, so unter ihnen wegen des Willkürs entstanden, keiner dem andern, weder Hans Voß dem Andres Wessel und Andres Litkeherrn, oder Andres Wessel dem Hans Voß und Andres Litkeherrn, noch Andres Litkeherr dieser beiden einen in keinerlei Dingen an keinem Ort nimmermehr, weder unter geist- noch weltlicher Jurisdiktion, auch von der Freundschaft keinen ausgeschlossen, hiervon etwas vorwerfen, aufrühren, noch gedenken soll. Dafern solches geschehe, es sei von welchem Part es wolle, selbige Person soll dem Herrn Bürgermeister, seiner wohledlen Herrlichkeit, 10 Reichstaler verfallen haben. Hierbei verspricht Hans Voß, des Herrn Bürgermeisters Amt zu entscheiden, dem Andres Wessel seine Unkosten, die er deswegen ausgegeben, zu erstatten, und der Willkür wieder in das Sperlingsdorfsche Schulzenamt einzuliefern. Und wissen diese obgemeldten drei Personen einer dem andern nichts nachzureden, denn was der Ehren zustehet, auch die sämtliche Nachbarschaft daselbst wissen von dem Hans Vossen nichts denn alles Liebes und Gutes und was der Ehren zustehet nachzureden.

Solches soll von allen Parten ohne Defendirung und Beschützung geistlicher und weltlicher Gerichte, sie sei an welche Orte sie wolle, stets und fest gehalten werden.

So wie nun Obstehendes dem Amte ist vorgetragen und bezeuget worden, also hat der Herr Bürgermeister, seine wohledle Herrlichkeit, jedoch ohne Schaden

der Amtsstrafe, auch darin gewilliget und zu verschreiben, auch zu extradieren nachgegeben".

Man sieht, daß der Schulze Hans Voß recht erhebliche Opfer bringen mußte, um seine leichtfertige Handlungsweise zu sühnen und die umständlichen Ehrenerklärungen zu erlangen, die für ihn wohl unbedingt notwendig waren, wenn er sich in seinem Amte erhalten wollte. Andererseits läßt der Ausgang des Streites auch erkennen, daß Andras Wessel zwar mit festem Willen auf Recht und Ordnung in der Gemeindeverwaltung hinwirkte, dabei aber durchaus versöhnlichen und friedliebenden Sinnes gewesen sein muß. Er vertritt auch aus anderen Anlässen die Interessen der Gemeinde wiederholt vor dem Amte, wobei man den Eindruck gewinnt, daß der Bürgermeister Constantin Ferber ihm großes Vertrauen entgegenbrachte. Aus alledem geht hervor, daß sowohl Andreas wie Barthel Wessel eine Bildung besaßen, wie man sie bei Männern ihres Standes und Besitzes zu jener Zeit nicht voraussetzt. Für Barthel Wessel wird dies noch besonders durch die Bücher erwiesen, die sich in seinem Besitze befanden und die in einem Inventarienverzeichnis aufgeführt stehen, das nach dem Tode seiner Ehefrau behufs Erbteilung aufgestellt wurde; es waren das: Eine alte pommersche Bibel, 12 geistliche Andachten, 1 Gesangbuch und Herrn Michael Albini Buch vom Ackerbau. Albinus war eine Zeit hindurch Prediger in Wossitz, weiterhin Pfarrer an der St. Catharinenkirche zu Danzig. Sein erwähntes Buch war eine Schilderung des Landlebens in Versen. Unerwähnt soll nicht bleiben, daß das Inventarienverzeichnis auch eine Diskantgeige aufführt, so daß Barthel Wessel auch schon im Violinspielen Unterricht gehabt haben muß. Fragt man sich nun, wie er und sein Bruder Andreas bei den bescheidenen Verhältnissen ihres Vaters einen für jene Zeit bei Landbewohnern doch schon recht guten Schulunterricht erhalten konnten, so geben die eigenartigen Zustände, welche hinsichtlich der Schule zu Sperlingsdorf vorlagen und die vorhin erörtert sind, darauf die Antwort. Denn diese Schule haben sie auch von Grebinerfeld aus in ihrer Jugend jedenfalls besucht, und der Umstand, daß an derselben der Regel nach wissenschaftlich gebildete Männer eine geringe Zahl von Schülern zu unterrichten hatten, wird ihnen ganz besonders zu gute gekommen sein.

Das gilt auch bei voller Würdigung der Fürsorge, die der Rat der Stadt Danzig den Landschulen seines Gebiets nach Einführung der Reformation allgemein angedeihen ließ und deren Erfolge sich im Anfange des 17. Jahrhunderts nach Ausweis der Amtsbücher schon dadurch bekunden, daß es nur wenig bäuerliche Besitzer zu jener Zeit gab, die schreibensunkundig waren.

Will man nun ferner die wirtschaftlichen Leistungen und Erfolge der beiden Brüder auf ihren Besitzungen beurteilen, so wird es notwendig, die damalige politische Gesamtlage ihrer Heimatlandschaft kurz zu betrachten, da es ja von dieser in erster Reihe abhing, ob der Landwirt sein Feld in Ruhe und Frieden bestellen und die Frucht seiner Arbeit genießen konnte. Der Waffenstillstand zu Altmark hatte zwar dem Kriegselend ein Ende gemacht, doch blieb nach Ablauf der sechsjährigen Frist der Wiederausbruch des Krieges immerhin zu befürchten, was das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung sehr beeinträchtigen mußte. Zudem waren nach dem Waffenstillstandsvertrage die Stadt Elbing mit ihrem Gebiet, ein Teil der Nehrung, das Haff, das Fischausche Werder und Braunsberg wie Tolkemit in den Besitz der Schweden übergegangen, während Stuhm und Marienburg mit dem Großen Werder zwar unter die Sequestration des Kurfürsten von Brandenburg und Herzogs von Preußen gestellt wurden,

dabei aber doch den Schweden offen standen, so daß schon die ständige Nachbarschaft der schwedischen Truppen den Bewohnern des Stüblauschen Werders die schwebende Kriegsgefahr dauernd zum Bewußtsein brachte. In den preußischen Gebieten, die in den Besitz der Schweden gekommen waren, führte ihr Reichskanzler Axel von Oxenstierna als Generalgouverneur das Regiment. Von den Truppen, die ihm dort unterstellt geblieben waren, hatte er wiederholt seinem Könige Verstärkungen zum Kriegsschauplatz in Deutschland nachzusenden, die dann unbehindert ihren Marsch durch das Stüblausche Werder nahmen, wo ihnen Quartiere bereitgestellt werden mußten. Auch der Reichskanzler selbst nahm mit seinem Truppengefolge in Gr. Zünder Quartier, als er Ende 1631 von Elbing seinem Könige nachzog. Gustav Adolf stand damals, nachdem er am 17. September desselben Jahres die kaiserliche Armee bei Breitenfeld geschlagen, auf dem Gipfel seiner Macht und seines Ruhmes. Welchen Respekt der Durchzug des Reichskanzlers den Bewohnern der Stadt Danzig und ihres Gebietes einflößte, läßt sich aus einem Mandat des Bürgermeisters und Werderschen Amtsverwalters Eggerd von Kempen vom 8. Dezember 1631 an die Deichgeschworenen und Schulzen erkennen, in dem sie ermahnt werden: „daß sie es an nichts verwinden lassen wollen, was zur Beförderung Ihrer Gnaden Durchzugs dienen möchte, sondern sich gegen solchen Aufbruch gefaßt machen, ihm beförderlich sein und fleißig aufwarten, insonderheit aber die bösen Wege, bösen Brücken und Brüche angesichts dieses mit äußerstem Fleiße und Arbeit reparieren und anfertigen sollen."

Daß indessen dem Könige Gustav Adolf, der durch den Waffenstillstandsvertrag von Altmark die Glaubensfreiheit der Evangelischen im polnischen Preußen sichergestellt und durch seine Siege in Deutschland die dortigen Protestanten vor dem Untergange gerettet, zu jener Zeit von den Bewohnern des Stüblauschen Werders irgendwelche Sympathien entgegengebracht worden wären, habe ich nirgend feststellen können. Und das gilt auch hinsichtlich seines Heldentodes in der Schlacht bei Lützen am 16. November 1632, wie denn allerdings auch der Tod seines feindlichen Vetters, des Königs Sigismund III. von Polen, der schon am 30. April desselben Jahres verstorben war, nur ganz nebenher erwähnt wird, wenngleich er der Landesherr und oberste Gebieter war. Man kann dies ja auch dadurch erklären wollen, daß die Urkunden zufälligerweise über die erwähnten Ereignisse und die Stimmungen, welche sie bei den Bewohnern des Stüblauschen Werders hervorgerufen, nichts enthalten; wahrscheinlich ist mir dies aber nicht, ich neige vielmehr zu der Ansicht, daß die ausgestandene Kriegsnot mit dem gleichwertigen Verhalten der Truppen beider Könige bei der Ausplünderung und Verwüstung des Werders bei den Geschädigten kein anderes Gefühl gegen das der Erbitterung hat aufkommen lassen.

Anders stehen sie schon den kommenden Ereignissen gegenüber, denn der Ausgang der bevorstehenden polnischen Königswahl nimmt wegen der nach dem Tode des Königs Sigismund III. immer mehr einreißenden Unsicherheit ihr Interesse von selbst in Anspruch. Bezeichnend ist dafür die nachfolgende Bekanntmachung vom 22. Mai 1632: „Demnach ein ehrbarer, hochweiser Rat der Kgl. Stadt Danzig in Erfahrung kommen, daß bei tödtlichem Abgange unseres Allergnädigsten Königs und Herrn in diesem Interregno allerhand Gesindel und Herrenlose, sowohl Reisige als Fußknechte sich vergarderen und zusammen laufen, und da sie können, einen Raub nach dem andern wegholen, die Leute ängstigen und denselben allerhand Muthwillen und Verdruß zufügen, als hat der gestrenge, edle und hochweise Herr Bürgermeister und des Stüblauischen Werders

geordneter Verwalter, Herr Eggerd von Kempen, aus tragender Vorsorge und Amts halben dem Teichgräben, Teichgeschworenen und sämmtlichen Schulzen des Stüblauischen Werders hiermit zu innotesciren und anzudeuten eine hohe Nothwendigkeit erachtet, daß sie ihre Nachbarn dessen erinnern und sich, so wie ihnen und den Ihrigen daran gelegen, für dergleichen streifenden Rotten und gardenden Brüdern mit allem Fleiße in Acht nehmen, gute Kundschaft halten, ihr Gewehr in guter Bereitschaft haben, die Gräben und Brücken fertig halten, auch auf allen Fall von einem Ort zum andern Feuerbaken oder andere Abzeichen in den Dörfern aufrichten sollen, damit, wenn sich dergleichen zusammen gesammelte Bursche einstellen thäten, sie ihnen mit gesammter Hand begegnen, dieselben mit allem Ernst zurücktreiben und sich und die Ihrigen nebenst ihrem Viehe und Mobilien salviren und retten können."

Daß etwa auch noch städtische Beamte des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Aushilfe ins Werder geschickt sein sollten, um die so arg gefährdete Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen, erscheint für jene Zeit ausgeschlossen, denn in der Erziehung ihrer ländlichen Untertanen zur Selbsthilfe hat die Stadt, so lange sie solche besaß, stets Mustergültiges geleistet; sie waren nach der damaligen Auffassung dazu bestimmt, die städtischen Bürger zu entlasten und den Stadtsäckel wie die Taschen der Zunftgenossen zu füllen, hatten aber auch in Zeiten der Not nur dann einen Anspruch auf Hilfe von seiten des Stadtregiments, wenn gleichzeitig der Stadt Wohlfahrt dies dringend erforderte.

Nach der am 8. November 1632 zu Warschau erfolgten Königswahl besserten sich auch die Sicherheitsverhältnisse im Werder allmählich; durch diese Wahl war Wladislaus, der älteste Sohn Königs Sigismund III. auf den polnischen Thron berufen worden. In einem Publikandum des Rats von Danzig, das in allen Kirchen seines Territoriums verlesen werden mußte, wurde mit einer Fürbitte für den neugewählten König Gott für den glücklichen Ausgang der Wahl gedankt.

Gegen Weihnachten 1634 war der neue Herrscher Wladislaus IV. nach Danzig gekommen. Seine Anwesenheit dort und in der Provinz hat jedenfalls schon mit dem Ablauf des Waffenstillstandes im Herbst 1635 im Zusammenhange gestanden, denn seitdem wurden die Rüstungen energischer aufgenommen und auch das Stüblausche Werder erneut mit städtischen und polnischen Truppen stark belegt. Glücklicherweise kam es aber nicht zum Wiederausbruch des Krieges; die Machtstellung der Schweden in Deutschland war seit dem Tode Gustav Adolfs zurückgegangen, zur Fortsetzung des Krieges daselbst mußten sie den erneuten Ausbruch der Feindseligkeiten mit den Polen vermeiden, weshalb denn auch vornehmlich durch Vermittlung des französischen Gesandten eine Verlängerung des Waffenstillstands gelang. Am 16. September 1635 kam derselbe bei Stuhmsdorf im Kreise Stuhm zum Abschluß, und zwar auf weitere 26 Jahre. Die Schweden behielten nach diesem Vertrage Livland, mußten aber sämtliche Eroberungen in polnisch Preußen zurückgeben. Letzteres konnte nun mit Aussicht auf Erfolg an die Heilung seiner Kriegsschäden gehen, während in Deutschland der dreißigjährige Krieg noch lange Jahre fortwährte und den größten Teil des Reiches zur Wüste machte.

Gegen Ende des Jahres 1635 befand sich Wladislaus IV. wieder in Danzig und hielt dort bis zum Februar nächsten Jahres Hof. Als er dann fortzog, nahm er an dem nächsten auf den 22. Februar 1636 folgenden Sonnabend sein Nachtlager zu Stüblau, von wo er die Reise am folgenden Tage fortsetzte. Da ihn zahlreiches Gefolge und Kriegsvolk begleitete, so waren die

Anforderungen, welche aus diesem Anlaß an das Stüblausche Werder und insbesondere an die Dorfschaft Stüblau in der Gestellung von Fuhrwerken und Herbeischaffung von Mundvorräten und Futter für Menschen und Pferde gestellt wurden, keine geringen. Die Stüblauer mußten jahrelang beim Rate vorstellig werden, bevor sie auch nur einen Teil der gehabten Unkosten von diesem ersetzt bekamen.

Und so wie bei diesem Anlaß, wurden auch noch fernerhin besonders die Gespannkräfte der Besitzer des Stüblauschen Werders durch den Danziger Rat zur Instandsetzung seiner Befestigungswerke und zur Offenhaltung der versandeten Weichselmündung in umfangreichstem Maße in Anspruch genommen, was natürlich bei der geschwächten Leistungsfähigkeit doppelt schwer empfunden wurde; trotzdem aber ging es nach dem Stuhmsdorfer Waffenstillstande mit dem Wohlstande doch wieder allmählich in die Höhe. Das wird auch bei den beiden Brüdern Barthel und Andreas Wessel ersichtlich. Zunächst kam es ihnen wie auch allen andern Nachbarn des Werders hart an, daß sie im Jahre 1636 den noch immer rückständigen Pacht- und Grundzins für die drei Kriegsjahre nachzahlen sollten. Auf viele Vorstellungen verstand der Rat sich schließlich dazu, daß er die Hälfte des Pachtzinses und der Scharwerksgelder allgemein erließ, die Einzahlung des Grundzinses an die Kämmerei aber unnachsichtlich forderte. Wenn man erwägt, daß es sehr fraglich war, ob der Rat für die drei Kriegsjahre, in denen die Pächter ihr Land der großen Mehrzahl nach nicht nutzen konnten, nach dem bestehenden Mietsrecht überhaupt auf den Pachtzins Anspruch erheben durfte, und daß er vor und nach und während des Krieges geradezu erdrückende Scharwerksdienste im Interesse der Wehrfähigkeit der Stadt in Anspruch genommen hatte, so vermag man ein besonderes Wohlwollen in jenem Nachlaß an Pachtzins und Scharwerksgeld nicht zu erkennen.

Für Andreas Wessel liegt der Nachweis vor, daß er, nachdem er seine rückständige Schuld an den Rat entrichtet, im Jahre 1638 schon seinen Bruder Barthel und seine Schwester Catharina mit ihrer Restforderung an Vater- und Muttergut, die auf seinem Grundstücke lastete, befriedigen konnte. Acht Jahre später war er genötigt, in gleicher Weise auch seine Brüder Paul und Hans abzufinden, doch mußte er hierzu ein Darlehn von 1000 Mark aufnehmen, das zu Pfennigszins, was die erste Stelle bedeutet, mit 7% verzinsbar auf sein Grundstück eingetragen wurde. Bemerkenswert ist dabei noch, daß das Geld seinen Mündeln, den Kindern seiner voraussichtlich inzwischen verstorbenen Schwester Catharina gehörte, die in zweiter Ehe an einen Hans Dreyer verheiratet gewesen war, und daß er dasselbe mit Zustimmung seines Mitvormundes, des Nachbarn Michael Jeschke aus Kl. Zünder und mit Genehmigung des Werderschen Amtverwalters aufnahm. Das Darlehn war nach halbjähriger Aufsage zurückzuzahlen und der Darlehnsgeber berechtigt, sich am Fälligkeitstermine seines Kapitals, der Interessen und der Unkosten vor allen anderen Kreditoren an dem Besitze und gesamten Eigentum des Schuldners zu erholen und bezahlt zu machen, „nicht anders als wenn parata executio vorhanden und alle solennia juris darüber erhalten und ausgeübt wären".

Außer den erststelligen eintausend Mark lasteten beim Tode des Andreas Wessel noch 806 Mark Erbgeld auf seinem Besitz, die entweder seinem Bruder Peter oder seiner Schwester Dorothea zukamen. Auch über Letztere, deren Name nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit meistens ins „Orthie" abgekürzt wird, liegt keine weitere Kunde vor. Bei der Uebernahme des Hofes im

Jahre 1630 für 5200 Mark wird Andreas Wessel unter Hinzurechnung der Mitgift seiner Frau ein eigenes Vermögen von annähernd 2000 Mark besessen haben, so daß er also im Laufe von 16 Jahren etwa 1500 Mark bei seinem Wirtschaftsbetriebe erspart und zur Schuldentilgung verwandt haben muß. Will das schon im Hinblick auf seine große Kinderzahl viel sagen, so wird es noch beachtenswerter, wenn man berücksichtigt, wie schwer die Folgen des Krieges auf zahlreichen Nachbarn des Stüblauschen Werders mit größerem Besitz lasteten und wie langsam diese wieder emporkamen. So schreiben noch 10 Jahre nach Beendigung des Krieges im Jahre 1639 vier Nachbarn aus Güttland mit einem Besitzstande von je 3 bis 4 Hufen an den Rat: „es wäre notorisch, daß sie wegen der großen Dammscharwerke und anderer Auflagen halber es noch nicht soweit hätten bringen können, um ihre Häuser, Schuppen und Scheunen wieder aufbauen zu können. Einer von ihnen wohne, salva venia, im Pferdestall, der andere unter einem Schuppen und die übrigen beiden noch elendiglicher. Wenn sie es sich auch blutsauer werden ließen, um der lieben Obrigkeit das Zukommende zu leisten, so kämen sie doch nicht vorwärts, denn im vorigen Jahre wären alle ihre Pferde und Kühe gestorben und im laufenden Jahre wäre wegen des vielen Regens alles Getreide ersoffen. Was sie noch gesammelt hätten, stände unter freiem Himmel und würde bei dem feuchten Wetter noch verfaulen, so daß leicht Krankheiten für Menschen und Vieh sich daraus ergeben könnten, wenn man es gebrauchen wollte".

Dagegen erscheint die Lage des Andreas Wessel noch als eine bevorzugte, und wenn er sie auch sicherlich zum größeren Teile eigener Tüchtigkeit zu verdanken hatte, so wird doch der Umstand, daß er nur einen kleinen Landbesitz hatte und überwiegend Mietsland bewirtschaftete, nicht unwesentlich dazu beigetragen haben. Denn die Pächter überwanden die Kriegsverluste, wenn sie diese auch an ihren Gebäuden, die ihnen der Regel nach gehörten, zu tragen hatten, leichter, weil die Eigentümer des Grund und Bodens ihnen die Pacht teils stunden, teils erlassen mußten und auch die Kriegslasten mitzutragen hatten. Letzteres geschah nun zwar von seiten des Rates nicht, die Sperlingsdorfer befanden sich aber nach dem Kriege in einer günstigeren Lage wie die größeren bäuerlichen Besitzer, weil sie von dem schwer drückenden Dammscharwerk ganz frei blieben, auch kein Scharwerksgeld zahlen brauchten, sondern nur gewisse Fuhren zu stellen hatten, wenn die Werderschen Herren, d. h. der Amtsverwalter und seine beiden Kollegen auf dem Hofe Grebin anwesend waren, oder wenn eine Reparatur des Herrenhauses und des Stalles das erforderte. Die Schönauer hatten sich sogar auch dieser Gespanndienste zu entziehen gewußt und wurden erst im Jahre 1646 erneut zu denselben gezwungen, so daß die beiden ursprünglich für das Hofscharwerk angesetzten Dorfschaften nunmehr hinsichtlich sämtlicher Scharwerksleistungen am günstigsten im Stüblauschen Werder dastanden. Es erklärt sich das nach der Abwälzung des Hofscharwerkes auf die Scharwerksdörfer leicht dadurch, daß das Mietsland des Rats an und für sich von allen solchen Diensten frei war und daß der kleine Stellenbesitz von 10 Morgen Eigenland von alters her nicht mit Gespanndiensten beim Dammscharwerk belastet worden ist.

Waren Andreas Wessel und seine gleichgestellten Nachbarn demnach von mancher drückenden Last entbunden, welche besonders die Besitzer in den Scharwerksdörfern zu tragen hatten, so galt dies doch keineswegs für die rückständigen Kriegslasten und für die Kriegsleistungen nach dem Kriege, weshalb die schwere Not der Zeit noch immer ihre volle Wirkung auf ihr

Leben und ihre Leistungen ausgeübt hat. Diese Not wurde noch erhöht durch ungünstige Ernten, wie die des Jahres 1639. Noch in seinem letzten Lebensjahre ist Andreas Wessel durch solche Ernteschäden erneut schwer betroffen worden. Gabriel Borckmann, der damalige Pächter von Hof Grebin, sagt hinsichtlich seiner benachbarten Ländereien darüber aus: „daß Anno 1644 bei dem großen Kladauausbruche ihm allerlei Getreide im Felde, theils im Regen und nassem Wetter sehr verdorben, theils das Wasser so tief gestanden, daß man oben die Spitzen nur davon gesehen und war dieses ausgewachsen, daß es salvo honore nur Mist gewesen, also er damals an 64 Morgen Haber, 15½ Morgen Gerste, auch gleichsoviel an Bohnen, Erbsen, nicht weniger an Grummet und Weide 2835 Fl. Schaden gelitten habe.

Noch größer wäre der Schaden Anno 1646 gewesen, da er alles Heugras im Wasser verloren habe und der Roggen vom Auswachs rein zunichte gekommen, daß er alles Heu zum Futter und alles Saat- und Brotkorn für gerecht Geld mit großem Schaden hat kaufen müssen."

Wenn man zu den schwierigen Verhältnissen in den ersten sechs Waffenstillstandsjahren nach dem Kriege nun noch die drei nassen Erntejahre in der sechszehnjährigen Wirtschaftsperiode des Andreas Wessel mitrechnet, dann ist es geradezu erstaunlich, daß er seine Familie bei seinem Ableben noch in einer verhältnismäßig günstigen Lage zurücklassen konnte. Er dürfte November 1646, und zwar vor der Geburt seiner einzigen Tochter Maria gestorben sein, denn bei der Taufe derselben am 18. November desselben Jahres wird er im Wotzlaffer Kirchenbuche bereits als „selig" aufgeführt. Ueber Besitz und Hausstand, den er hinterließ, gibt die Schicht und Teilung, welche seine Witwe ihren Kindern gab, bevor sie nach Jahresfrist zur zweiten Ehe schritt, die beste Auskunft, weshalb ich den Wortlaut derselben nachstehend folgen lasse:

„Vorm Werderschen Amte sind persönlich erschienen Anna, des seligen Andreas Wessels, gewesenen Nachbars zu Sperlingsdorf nachgelassene Wittwe, in kriegischer Vormundschaft Peter Kiepen von Scharfenberg, als Schichtgeberin an einem, und Mathias Janzen und Paul Wessel als verordnete und bestätigte Vormünder zu ihren acht unmündigen Kindern, Barthelmes, Jacob, Andreas, Henrich, Gerd, David, Hans und Maria genannt, Erbnehmer am andern Teil, und haben allda frei und öffentlich bekannt und zugestanden, daß, nachdem gedachte Wittwe Schicht und Theilung zu thun schuldig worden, sie auf fleißige Untersuchung des ganzen Gutes und darauf folgende Taxe ihren vorgenannten 8 Kindern aus aller und jeder Verlassenschaft, die sich denn auf 8600 M. belaufen, hiervon aber die Schuld des Gutes, nämlich 1806 M. 3 Gl. abgezogen, und also zu theilen übrig geblieben 6793 M. 17 Gl., die Hälfte dessen, nämlich 3396 M. 18 Gl. 9 Pf. ausgemachet und zugeeignet habe, aus welcher Hälfte ein jedes Kind zu seinem väterlichen Antheil bekommt 424 M. 12 Gl. 5½ Pf.

Auch gelobet die Erbgeberin, ihre Kinder, bis die Knaben 20 Jahre alt das Mägdelein aber 15 Jahre alt sein werden, mit nothdürftiger Kost und Kleidung und aller ehrbarlichen Pflege zu versorgen, sie fleißig zur Schule zu halten und gut lesen und schreiben, die Knaben auch rechnen, und das Mägdlein nähen lehren zu lassen. Wofern aber eines von diesen Kindern vor seinen mündigen Jahren oder ehe es begeben würde, mit Tode abginge, so soll dasselbe Erbtheil auf die anderen Kinder fallen. Wenn es sich nun auch begeben möchte, daß die Kinder von der Mutter oder künftigem Stiefvater nicht zu Gebühr gehalten würden, also daß sich die Vormünder darüber zu beschweren

hätten und dahero verursachet würden, die Kinder wegzunehmen und bei fremden Leuten zu thuen, so sollen dieselben vom Stiefvater und ihrer Mutter vollkömmlich mit Kost und Kleidung versorget werden oder wofür sie bei fremden Leuten in die Kost und Kleidung verdungen werden von ihnen — erleget und bezahlet werden, der Kinder Vatergut unvermindert. Dagegen behält Erbgeberin an sich Haus und Hof, Rücken und Brücken, Paten und Pflanzen, erd- und nagelfest, wie es zuvor besessen und befunden worden, sammt aller Schuld und Widerschuld, wie es immer Namen haben mag. Der Schichteid hängt an bis zu der Kinder mündigen Jahren; alles treulich, sonder Gefährde und arriger List.

So wie nun dieses Obstehende in allen Puncten und Clausulen nochmals beim Amte von der Wittwe und ihrem kriegischen Vormunde, sowohl auch der Kinder Vormünder bejahet und angenommen, vom Bräutigam Hans Dolgen auch beliebet worden, daß dadurch den Kindern gleich und recht geschehe, als hat der Herr Bürgermeister, seine edle, hochweise Herrlichkeit, als regierender Werderscher Herr solche Schicht und Theilung Amts halben auch bestätiget und confirmiret, dem Werderischen Amts- und Sperlingsdorfischen Schöppenbuche einzuverleiben, und wenn es begehret würde, authentice zu extradiren nachgegeben, jedoch eines edlen, hochweisen Raths der Stadt Danzig Grundrecht, Scharwerk und Dienstgebühr in alle Wege ohne Schaden und Abbruch.

Actum, den 19. Oktober Anno 1647."

Wie die vorstehende Schicht und Teilung das ersichtlich macht, hat Andreas Wessel den Besitz seinen Nachkommen in durchaus geordneten Verhältnissen hinterlassen, was in Verbindung mit den anderen Nachrichten, die über ihn vorliegen, ihn als einen Mann erscheinen läßt, der auf Ordnung in Wirtschaft und Familie hielt und der es mit den Pflichten, die das Leben ihm in Haus und Gemeinde auferlegte, ernst nahm. Dabei war die Zeit, in der er lebte, mindestens seit seinen beginnenden Mannesjahren nicht gerade dazu angetan, jene Tugenden allgemein zu fördern; der Krieg lockerte die Bande der Ordnung vielmehr und auch in der folgenden Waffenstillstandszeit festigten sie sich nur sehr allmählich wieder. Eine Verwilderung der Sitten zeigt sich unverkennbar als Folge des Krieges; Trunksucht und liederliches Leben nehmen zu und dementsprechend steigern sich nach Ausweis der Amtsbücher auch die Klagen der Nachbarn untereinander wegen Beleidigungen, Körperverletzungen und sonstigen Rohheiten und Ausschreitungen. Ich habe aber keinen Fall gefunden, der auch nur einen Anhalt dafür böte, daß Andreas Wessel an solchem Treiben oder solchen Händeln jemals beteiligt gewesen ist, während verschiedene seiner Sperlingsdorfer Nachbarn wiederholt dabei genannt werden. Man muß vielmehr aus allem schließen, daß er gottesfürchtig, nüchtern und sparsam gewesen, denn nur so konnte er sich und seine starke Familie durch die schwere Zeit mit solchem guten Erfolge durchbringen. Daß seine Lebenstage trotzdem nicht in Einförmigkeit verliefen, dafür hatte die Zeit gesorgt. Die langjährigen Belegungen des Stüblauschen Werders mit Truppenkörpern der verschiedensten Nationen, als Schweden, Polen und deutschen Völkern aus dem Reich, waren jedenfalls dazu angetan, auch seine geistigen Kräfte auf das Aeußerste anzuspannen, wenn er, was ihm ja gelang, sich auf seiner Scholle erhalten wollte. Als er im besten Mannesalter von 42 oder 43 Jahren starb, hatte er ein bewegtes und schweres, aber immerhin auch erfolgreiches Leben hinter sich.

Hans Dolge, der die Witwe Andreas Wessels heiratet, war seinem Vorgänger wenig ähnlich; die verschiedentlichsten Konflikte, in die er mit dem Amt

wegen seiner Trink- und Liebeshändel geriet, erweisen vielmehr, daß sein Wandel vor seiner Verheiratung ein recht unsolider gewesen. Zur Ehe ist er erst spät geschritten, denn da er seinen väterlichen Hof schon im Jahre 1632 von seinen Miterben übernahm, kann er nicht sehr viel jünger wie Andreas Wessel gewesen sein, und er wird sich deshalb mit dessen Witwe und seiner demnächstigen Ehefrau annähernd im gleichen Lebensalter befunden haben. Letztere muß trotz ihrer vorgeschrittenen Jahre noch immer eine begehrenswerte Frau gewesen sein, denn bei der günstigen Vermögenslage, in der sich Hans Dolge befand, kann ihn wohl nur Neigung zu ihr geführt haben. Daß sie sich zur neuen Ehe bald entschlossen hat, erklärt sich schon aus ihren Verhältnissen. Von ihren acht Kindern war der älteste Sohn beim Tode seines Vaters 14 Jahre alt, so daß zur Fortführung der Wirtschaft die Hand eines Mannes unentbehrlich blieb, wenn sie sich mit ihren Kindern im Nahrungsstande erhalten wollte. Hans Dolge war zudem ihr nächster Nachbar, dessen Wert sie mithin zu schätzen wußte; man darf deshalb wohl annehmen, daß er trotz seines nicht einwandfreien Wandels ein tüchtiger Wirt gewesen sein muß, weil er ohnedem auch seinen Besitz bei den schweren Zeiten, die er ja ebenfalls durchgemacht hatte, nicht in so gutem Stande hätte erhalten können. Wesentlich dürfte allerdings seine Schwester Nele (Cornelia) mit dazu beigetragen haben, die ihm seinen Hausstand führte. Sie war an einen Andres Barthold verheiratet gewesen, der aber bald gestorben sein muß, denn sie lebte von dem Zeitpunkt ab, zu dem Hans Dolge den väterlichen Besitz übernahm, in dessen Hause. Ob ihr so die neue Schwägerin und deren Kinder sehr willkommen gewesen sein werden, erscheint mindestens fraglich; sie blieb aber jedenfalls auch nach der Heirat ihres Bruders im Hofe und die beiden Frauen sind so genötigt worden, sich schlecht und recht zu vertragen. Lange Jahre währte es auch nicht, denn Hans Dolges nunmehrige Ehefrau starb nach kaum sechsjähriger Ehe mit ihm im Juni 1653 und somit im Alter von etwa 44 Jahren. Während sie ihrem ersten Manne 9 Kinder geschenkt hatte, scheint ihre zweite Ehe kinderlos geblieben zu sein, jedenfalls war bei ihrem Tode kein Kind aus dieser Ehe am Leben. Mit ihrem ersten Manne hat sie zweifellos in glücklicher Ehe gelebt, ob auch mit dem zweiten, der immerhin ganz anders geartet war, wird nicht ersichtlich; wenn es, wie ich annehme, nicht der Fall gewesen, dann werden wohl schwierige Verhältnisse im neuen Familienleben ihre Lebenskraft schnell verbraucht haben.

Nach ihrem Tode wird neben Mathias Janzen und Paul Wessel, welche die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe führten, nun auch noch Barthel Wessel zu deren Mitvormund ernannt. Diese drei Vormünder lassen schon am 12. Juli 1653 den Hans Dolge zur Schicht und Teilung mit ihren Mündeln laden; dieselbe wird dann auch an dem nächstfolgenden 18. Oktober vorgenommen, kann aber nicht zu Ende gebracht werden, weil Nele Barthold nunmehr durch ihren kriegerischen Vormund Stephan Bastian mit einer Forderung an ihren Bruder hervortritt, welche die Vormünder der Andreas Wesselschen Kinder nicht anerkennen. Diese Forderung setzt sich aus 1456 Mark 2 Gl. 9 Pf. Vatergut, die als Erbgelder auf dem Hofe ruhten, nebst rückständigen Interessen für 21 Jahre und aus einem rückständigen Lohne von 50 Mark pro Jahr für den gleichen Zeitraum zusammen und wird im ganzen auf 4648 Mark 2 Gl. 9 Pf. berechnet. Die Vormünder erkennen allein die Erbgelder als berechtigte Forderung an, bestreiten aber den Anspruch auf Zinsen und Lohn, weil Nele Barthold einmal im Hofe gelebt und sodann durch das Halten von Kühen für ihre eigene Rechnung auf demselben hinsichtlich ihrer geleisteten

Arbeit entschädigt worden sei. Umständliche Zeugenvernehmungen durch das Amt führen indessen dazu, daß der Nele Barthold der Eid zugeschoben wird, den diese auch schwört, womit dann ihre Forderung im vollen Umfange anerkannt wird. Zur endgültigen Schicht und Teilung kommt es demnächst am 4. Juli 1654. Bei derselben werden die beweglichen Güter und auch das Getreide auf dem Felde von beiden Besitzungen zur Hälfte zwischen Hans Dolge und den Unmündigen in natura geteilt, während die Höfe mit der Mietsgerechtigkeit am Herrenlande geschätzt werden, und zwar wird für beide Höfe ein Gesamtwert von 17500 Mark ermittelt. Dazu tritt dann noch ein Barvermögen von 5042 Mark 17 Gl. 9 Pf., dem einschließlich der Forderung von Nele Barthold 7544 Mark 17 Gl. 9 Pf. Schulden entgegenstehen, so daß 14998 Mark zur Verteilung kommen und auf die Unmündigen demnach 7499 Mark entfallen. Hans Dolge überweist denselben zur Deckung dieses Betrages ihren väterlichen Hof für 6000 Mark und entrichtet den Rest sofort bar an die Vormünder. Aus dem Verkauf der Mobilien und des Getreides fallen den Unmündigen noch 4825 Mark 15½ Gl. zu, so daß jedes Kind ein Muttergut von 1760 Mark 13 Gl. 11½ Pf. erhält, da zu dieser Zeit nur noch 7 Geschwister am Leben sind, denn David war inzwischen verstorben. Im Verhältnis zum Vatergut der Kinder war dies viel, und es wird so ersichtlich, daß Hans Dolge einen nicht unerheblichen Teil seines Vermögens bei der Teilung mit seinen Stiefkindern hat herausgeben müssen. Letztere erhielten von ihm im ganzen 12324 Mark, während ihre Mutter ihm nach der Schicht und Teilung vom Jahre 1647 nur 3396 Mark zugebracht hatte. Allerdings wird bei dem letzterwähnten Teilungsakte die Schätzung niedrig und somit zugunsten der Mutter vollzogen sein, weil die Kinder im Hofe blieben und bis zu ihren mündigen Jahren auf demselben unterhalten werden mußten, während bei der Teilung mit Hans Dolge die Vormünder der Kinder sicher dafür gesorgt haben werden, daß die zur Teilungsmasse gehörigen beiden Besitzungen desselben auch zu einem dem tatsächlichen Verkaufswert jener Zeit entsprechenden Betrage geschätzt wurden. Ueber die Tätigkeit der Vormünder nach dieser Richtung hin enthalten die Amtsbücher mehrfache Ausweise; die betreffenden Schriftsätze lassen auch erkennen, daß insbesondere Barthel und Paul Wessel keine Zeit und keine Mühe gescheut haben, um das Interesse der Kinder ihres verstorbenen Bruders Andreas so vollkommen wie nur möglich wahrzunehmen.

Den ehemaligen Andreas Wesselschen Hof übernimmt gleich nach vollzogener Schicht und Teilung dessen ältester Sohn Barthel, der zu dieser Zeit im dreiundzwanzigsten Lebensjahre stand. Die Vormünder übergaben ihm den Hof für 6000 Mark und damit zu demselben Preise, für den sie ihn in der Schicht und Teilung mit Hans Dolge angenommen. Außerdem gewährten sie ihm aus dem Erbgut seiner Geschwister ein Darlehn von 3000 Mark, das er mit 7% zu verzinsen hatte. Da sein Vater- und Muttergut sich nur auf etwas über 2000 Mark belief, so betrug sein Vermögen annähernd den vierten Teil des Kaufwertes, denn er übernahm den Hof am 4. Juli 1654 und somit kurz vor der Ernte ohne das auf dem Felde stehende Getreide und ohne Inventar, dessen notwendigste Beschaffung zur Fortführung der Wirtschaft doch auf mindestens 2000 Mark zu schätzen sein wird. Barthel Wessel der Jüngere, wie er seit Uebernahme des Hofes zur Unterscheidung von seinem Onkel und Mitnachbarn Barthel Wessel dem Aelteren benannt wird, hätte demnach den väterlichen Besitz wohl kaum übernehmen und noch weniger

sich in demselben halten können, wenn er nicht schon vorher mit dem Heiratsgut seiner künftigen Ehefrau bestimmt rechnen durfte und demnach mit dieser bereits versprochen war. Er heiratet eine Tochter des Nachbarn Jochim Jacobsen aus Mönchengrebin, der in der Lage gewesen sein muß, ihm die fehlende Unterstützung in der einen oder der anderen Form zu gewähren.

Wo die Geschwister Barthel Wessels des Jüngeren nach dem Tode ihrer Mutter untergekommen sind, wird nicht ersichtlich. Schwierigkeiten werden den Vormündern durch die Unterbringung derselben nicht entstanden sein, da jedes Kind nunmehr ein jährliches Zinseinkommen von mehr wie 100 M. hatte, das über den Betrag hinausging, der zu jener Zeit für Kost und Kleidung bei der Inpflegenahme von Nachbarkindern verlangt wurde.

Bevor ich jedoch den weiteren Lebensgang der Kinder Andreas Wessels verfolge, wende ich mich erst wieder den Schicksalen seiner Geschwister zu. Paul Wessel, der als Vormund der Kinder seines verstorbenen Bruders Andreas schon mehrfach erwähnt ist, saß auf einem Teil der Herrenländereien des Hofes Grebin zur Miete, die vordem schon sein Vater gepachtet hatte, während der jüngste Bruder Hans Pächter im Landauer Bruche war. Beider Geschicke sind so eng mit dem ihres ältesten Bruders Barthel verbunden, daß ich dessen ferneren Lebensgang nunmehr in den Mittelpunkt der Darstellung setze, zumal derselbe auch recht wesentlich durch das verwandtschaftliche Verhältnis zu den Kindern seines Bruders Andreas beeinflußt wird.

Kurze Zeit nach dem Ableben seines Bruders Andreas hatte Barthel Wessel der Aeltere auch den Tod seiner Ehefrau Gertrud zu beklagen, die am 10. März 1647 starb. Dieselbe vermachte ihm durch Testament, das sie vor Schulz und Schöppen mündlich abgab, von ihrem gesamten Gut den vierten Pfennig, was also den achten Teil des gesamten gemeinschaftlichen Besitzes bedeutete, und den Kindern ihrer verstorbenen Schwägerin Catharina geb. Wessel, die in ihrem Hause lebten, setzte sie folgende Legate aus: dem Hans Eggert 500 M. und der Catharina Dreyer ihren silbernen Gürtel, einen roten Samt- und einen dunklen Wandkragen, einen macheyern Rock, ein gutes aufstehendes Bett und vier flächserne Bettlaken. Die gesetzmäßigen Erben von Barthel Wessels Ehefrau waren die Kinder ihrer Halbgeschwister, als welche später ein Max Segeler aus Deutsch-Westphalen im Schwetzischen, Michael und Paul Frost aus Rosenthal im Raudnischen Gebiet und ein Peter Ruth aus Garz auftreten. Da diese Erben sich zunächst nicht meldeten, so mußte Barthel Wessel ein vollständiges Inventarium seines gesamten Besitzes aufstellen, das einen guten Ueberblick über seine damalige wirtschaftliche Lage gibt. Auf seinem bereits früher näher bezeichneten eigenen und Pachtlande von zusammen $48^1/_2$ Morgen kulmisch waren vorhanden: 6 Zugpferde, 6 melke Kühe, 1 großer Bulle, 3 Hocklinge, 2 Kälber und 6 große Schweine, also ein Viehstand, wie er auch gegenwärtig auf einer Wirtschaft gleicher Größe im Werder gehalten wird. Neben Gänsen, Hühnern und Enten werden dann auch noch 8 Rümpfe Bienen aufgeführt, deren Haltung bei den damaligen hohen Zuckerpreisen wohl allgemein ein erheblich größeres Interesse zugewandt wurde als zur heutigen Zeit.

Wagen und Ackergeräte waren dem Wirtschaftsbedürfnis entsprechend vorhanden, außerdem aber ein reicher Vorrat von Schirrholz und vollständiges Handwerksgerät zur Bearbeitung desselben, woraus hervorgeht, daß Barthel Wessel sich auch darauf verstanden und die in seiner Wirtschaft erforderlichen Schirrarbeiten mit eigener Hand geleistet hat. Die Nähe des Grebiner Waldes erleichterte zudem den Ankauf und die Anfuhr guten Holzmaterials. Die Möbel

entsprachen nur dem einfachsten Bedürfnis, während das Speisen- und Küchengeschirr eine gewisse Wohlhabenheit erkennen läßt. So sind nicht nur zinnerne große und kleine Schüsseln, Halbkannen und Kannen zu 3 Halben, wie zinnerne Löffel in gutem Besatz vorhanden, sondern es werden unter dem reichlich vertretenen Irdenzeug, auch noch 7 blaue holländische Schüsseln besonders hervorgehoben. Die Leuchter bestehen aus Messing, Kessel und Grapen durchweg aus Kupfer. An Betten und Leinen ist natürlich ein guter Vorrat vorhanden; bemerkenswert ist dabei, daß 10 weiße und nur 3 blaue Bettbezüge aufgeführt werden. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß 200 Jahre später und zum Teil auch wohl heute noch die bunten Bettbezüge in Bauernhäusern die Regel bildeten und bilden, so läßt sich daran erkennen, daß die Einführung der Baumwollengespinnste die Lebenshaltung nach dieser Richtung hin nicht vorteilhaft beeinflußt hat.

Die Barschaft bestand aus 7 doppelten und 2 enkelten ungarischen Gulden zum Gesamtwert von 144 M., wonach der ungarische Gulden (Dukaten) damals also 180 Gl. = 9 M. wert war. Die Bücher, welche nach diesem Inventar vom 20. Juli 1647 Barthel Wessel besaß, habe ich schon vorher näher bezeichnet.

Da Barthel Wessel zudem keine Schulden auf seinem Besitz hatte, so erscheint seine gesamte Lage zu dieser Zeit als eine günstige und durchaus gesicherte, zumal er ein Mann war, der, wie das aus allem, was bisher über ihn gesagt ist, hervorgeht, nicht nur sich selbst zu helfen, sondern auch noch anderen gut zu raten verstand, und es ihm so an Umsicht und Geschick nicht fehlte, um den Anforderungen zu entsprechen, welche Zeit und Verhältnisse an ihn stellten. Mit den Erben seiner Ehefrau, die sich in der gesetzlich gebotenen Frist, d. h. binnen Jahr und Tag, melden, einigt er sich dahin, daß er ihnen zusammen 2700 M. überweist. Zur Auszahlung dieses Geldes nimmt er demnächst ein Darlehn von 2000 Fl. = 3000 M. von dem wohlgelehrten Herrn Joachim Buchholz zu Danzig auf, das nach einem Jahr zurückzuzahlen ist. Ueber den Zinsfuß ist nichts gesagt. Neben der Zahlung von 6 oder 7 % Schuldzinsen, die damit jedoch zweifellos für ihn begann, hatte er zu dieser Zeit auch schon einen erhöhten Pachtzins für die Mietsländereien des Rats zu entrichten, und beides zusammen dürfte den ersten Anstoß zu einer ungünstigen Wendung in seiner Vermögenslage gegeben haben. Im Jahre 1652 schließen die Sperlingsdorfer einen neuen Mietsvertrag auf 5 Jahre über die Ratsländereien; nach demselben haben sie nunmehr 8 M. pro Morgen und damit mehr als das Doppelte gegen den alten Pachtsatz zu zahlen. Außerdem müssen sie auch noch von dem gesamten Mietslande von 6 Hufen 24 Morgen dem Rate 25 Scheffel guten Hafer auf den Stadthof nach Danzig jährlich liefern und ein Füllen, das ihnen vom Stadthofe zugewiesen wird, alljährlich frei aushalten. Da es sich im Jahre 1652 nur um die Erneuerung eines bereits in Kraft stehenden Mietsvertrages handelt, so wird die Erhöhung der Pacht schon 5 oder 10 Jahre vorher eingetreten sein.

Während die Amtsbücher keinen Aufschluß über eine zweite Ehe des Barthel Wessel geben, kann nach dem Wotzlaffer Kirchenbuche kein Zweifel darüber bestehen, daß er sie tatsächlich geschlossen hat. Denn in den Taufregistern desselben ist ein Barthel resp. Barthelmes Wessel aus Sperlingsdorf in den Jahren 1650, 1651 und 1653 als Vater von Täuflingen eingetragen, und das kann kein anderer als der hier in Rede stehende Barthel Wessel gewesen sein, da sein Neffe gleichen Namens frühestens 1654 geheiratet hat. Im Jahre 1655 läßt denn auch ein Barthel Wessel am 27. Juli und ein Bar-

thelmes Wessel am 28. Oktober taufen, so daß dabei klar ersichtlich wird, daß nunmehr Onkel und Neffe als Väter in Betracht kommen. Im Jahre 1658 wird ausdrücklich ein Täufling als Sohn Barthel Wessels „des Alten" bezeichnet. Sämtliche Kinder desselben müssen aber früh verstorben sein, auch seine zweite Frau hat er wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1660 verloren, denn bei einem späteren Ableben derselben würden die Amtsbücher etwas über eine Schicht und Teilung enthalten, die er den Erben derselben zu geben verpflichtet war, was aber nicht der Fall ist.

Während der Kriegsjahre von 1655—1660 und insbesondere in den Pestjahren 1658 und 1659 wurde dagegen mit Zustimmung des verwaltenden Bürgermeisters vielfach von Schicht und Teilungen selbst bei Eingehung einer neuen Ehe Abstand genommen, weil entweder nichts zu teilen war oder weil die Auseinandersetzung bis nach eingetretenem Frieden hinausgeschoben werden sollte.

Zum Ausbruch des Krieges zwischen Polen und Schweden kam es schon wieder im Jahre 1655, und damit 6 Jahre vor Ablauf der Frist, die in dem Vertrage von Stuhmsdorf für den Waffenstillstand festgesetzt war. In Schweden hatte die Königin Christine, die Tochter Gustav Adolfs, die Krone zu gunsten ihres Vetters, des Pfalzgrafen Karl Gustav von Zweibrücken, im Juni 1654 niedergelegt. Er bestieg als Karl X. Gustav den schwedischen Thron, und der polnische König Johann Casimir, der im Jahre 1648 nach dem Tode seines Bruders Wladislaus IV. durch Wahl auf den polnischen Thron berufen war, versagte ihm die Anerkennung, was dem jungen und kriegslustigen schwedischen König und seinem gleichgesinnten Adel den erwünschten Anlaß zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gab. Im Juli 1655 fiel er in Polen ein, das er zum großen Teil in wenigen Wochen eroberte, so daß sich schon im August Warschau und bald nachher auch Krakau in seinem Besitz befanden. Johann Casimir sah sich genötigt, nach Oppeln zu flüchten. Thorn und Elbing ergaben sich dem schwedischen König noch im Dezember 1655, bald nachher besetzte er auch Dirschau, während das Schloß Marienburg sich ihm erst am 16. März 1656 ergab, nachdem er mit seinem Vetter, dem Kurfürsten von Brandenburg, den Vertrag zu Königsberg geschlossen und dessen Truppen, die bis dahin die Schloßbesatzung verstärkt hatten, von dort abgezogen waren. Bevor der Große Kurfürst den erwähnten Vertrag einging, hatte er nach Einmarsch der Schweden in sein Herzogtum Preußen den Danzigern und den Ständen des polnischen Preußen ein Defensivbündnis angeboten, das diese aber ablehnten, weil sie es mit der Treue, die sie dem polnischen König schuldeten, nicht für vereinbar hielten. Ebenso ablehnend hatten sich die Danziger dem schwedischen König gegenüber verhalten, der sie zur Neutralität veranlassen wollte. Sie mußten deshalb auf einen schwedischen Angriff gefaßt sein, und waren es auch, wie es ein Mandat des Rats erkennen läßt, das am ersten Adventssonntage des Jahres 1655 von allen Kanzeln des Stüblauschen Werders verlesen wurde, dessen Einleitung lautet: „Es ist nun leider am Tage, und erfahren es täglich, was vor böse Zeiten wir erlebet haben und was vor große Landstrafen der Allerhöchste Gott aus seinem gerechten Gerichte über uns ergehen lässet, indem wir nichts anderes hören, als von Krieg und Kriegsgeschrei und wie die edle Krone Polen von feindlichen Einfällen ganz und gar verderbet und zunichte gemacht wird, und wohl nichts anderes zu besorgen, als daß auch uns dieses Ortes das Racheschwert treffen und dafern wir uns nicht bessern, eben also umkommen möchten." Es werden dann weiter die hervorgetretenen Mißstände und Laster aufgeführt und Strafen angedroht. Nebendem

ließ der Rat aber auch die Befestigungswerke in der Stadt und in deren Gebiet in stand setzen. So wurde die Befestigung auf dem Danziger Haupt für ungenügend befunden und daselbst eine Sternschanze erbaut, Käsemark und eine Kämpe in der Weichsel befestigt, der Hof Grebin zur Verteidigung eingerichtet und die alten Werke von Güttland und Stüblau mit Geschützen armiert. Doch waren die Werke auf der Nehrung und im Stüblauschen Werder nicht dazu angetan, dem Feinde einen irgendwie erheblichen Widerstand zu leisten. Als die Schweden in den Tagen des 22. bis 24. Mai 1656 gegen Danzig vorrückten, fielen sie entweder wie das Haupt nach kurzer Gegenwehr in ihre Hände oder die Besatzungen ergaben sich schon bei der Androhung des Sturmes. Die schwedischen Truppen standen unter dem Kommando des Generals Stenbock. Der König Carl X. Gustav begab sich erst am 23. Mai von Marienburg über Dirschau nach Schottland bei Danzig, um die Belagerung von Danzig einzuleiten, und am nächsten Tage war er bereits im Besitze des Stüblauschen Werders. In dem Amtsbuche, in dem die Amtsakte für die Jahre 1656 bis 1659 jedenfalls nachträglich eingetragen sind, lautet der Eingang ausdrücklich: „Am 24. Mai 1656 ist der Hof Grebin zusammt dem Stüblauischen Werder von den Schweden feindlich occupirt worden, und folget was fürder der Zeit beim Werderschen Amte vorgelaufen." Seit diesem Tage blieb das Stüblausche Werder bis zum Ausgang des Krieges in der Gewalt der Schweden, wenn schon die Erfolge Carls X. Gustav in Polen keine nachhaltigen waren und die Polen vielmehr in ihrem Lande, nachdem sie sich zur mannhaften Gegenwehr zusammengeschlossen hatten, die meisten verlorenen Plätze bald wieder zurückeroberten. Auch der große Sieg bei Warschau, den der schwedische König vornehmlich durch die Hilfe des Großen Kurfürsten mit seinen Brandenburgern nach dreitägigem harten Kampfe am 29. Juli 1656 über die Polen erneut errang, vermochte es nicht zu verhindern, daß Johann Casimir schon am 15. November desselben Jahres mit 20000 Mann in Danzig einzog, um von dort aus den Kampf gegen die Schweden fortzusetzen. Der schwedische König bezog dagegen am 27. Dezember ein Lager bei Stüblau und die zwischen den feindlichen Stellungen liegenden Dorfschaften des Stüblauschen Werders waren nun natürlich ebenso wie in dem ersten schwedisch-polnischen Kriege auch in diesem zweiten schwedisch-polnischen Erbfolgekriege den Einfällen und Bedrückungen von Feind und Freund ausgesetzt. So erfolgte am 26. Januar 1657 ein großer Ausfall der Danziger gegen den Hof Grebin, den der schwedische König wieder hatte befestigen lassen; die Besatzung, welche aus 60 Finnen bestand, die kein Quartier nehmen wollten, wurde bis auf 4 Mann niedergehauen und das Schloß geschleift. Die Danziger verloren dabei 200 Mann. Für den Ausgang des Krieges waren solche Erfolge natürlich bedeutungslos, wie denn andererseits Carl X. Gustav in der Belagerung Danzigs, das er zur Uebergabe zwingen wollte, keine Fortschritte machte. Deshalb ließ er am 5. März 1657 den Weichseldamm bei Käsemark in einer Breite von 10—12 Ellen durchstechen, weil er die Niederstadt von Danzig dadurch unter Wasser zu setzen hoffte, was aber nicht eintrat. Der Schaden für das Werder war dagegen außerordentlich groß, zumal die Durchstiche in der Folgezeit noch vermehrt wurden und im ganzen zwei bei Käsemark, einer bei Letzkau und einer bei Schmeerblock genannt werden. Die Versuche, welche die Danziger in den Tagen vom 24. bis 28. Mai 1657 machten, um den Schweden das Danziger Haupt und die Schanze bei Käsemark wieder abzunehmen, blieben erfolglos. Die Belagerung von Danzig nahm vielmehr ihren Fortgang, nachdem auch der Krieg zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochen und Carl X. Gustav im Juni desselben Jahres den

größten Teil seiner Armee gegen das letztere Land führen mußte. Die schnellen Erfolge, die er dort in einem glänzenden Feldzuge errang, führten zwar zunächst zum Frieden mit Dänemark im Februar 1658, im August desselben Jahres brach der Krieg indessen erneut aus und nahm eine günstige Wendung für die Dänen, nachdem diese die Unterstützung Oesterreichs, Polens und des Großen Kurfürsten von Brandenburg gefunden hatten. Als Dänemark so im Mai 1659 von den Schweden befreit war, wurde der Kampf im Herbst dieses Jahres mit Pommern und Preußen mit erneuter Heftigkeit fortgesetzt, wobei die Werder vom schwedischen General Paul Würtz plündernd durchzogen und schwer heimgesucht wurden. Den Danzigern im Verein mit den Polen unter dem Fürsten Lubomirski gelang es dann aber noch vor Ablauf des Jahres, die Schweden aus dem Werder zu vertreiben. Die Wiedereroberung des Danziger Haupts war eine der glänzendsten Waffentaten der Danziger während dieses Krieges, die durch Feste und Prägung einer Denkmünze verherrlicht wurde.

Die Mißerfolge der letzten Kriegszeit hatten Carl X. Gustav zum Frieden geneigt gemacht und es kam um so schneller dazu, als ihn am 23. Februar 1660 plötzlich der Tod im Alter von 38 Jahren dahinraffte. Am 3. Mai 1660 wurde der Friede zu Oliva geschlossen, in dem der polnische Zweig der Hauses Wasa für alle Zeit den Ansprüchen auf den schwedischen Thron entsagt und der Große Kurfürst die Bestätigung des Vertrages von Wehlau am 19. September 1657 erhielt, durch den er die volle erbliche Souveränität über das Herzogtum Preußen vom polnischen König erlangt hatte. Die Eroberungen wurden bei dem Olivaer Frieden in der Hauptsache zurückgegeben, so daß er nur sehr geringe territoriale Aenderungen zur Folge hatte.

Nachdem die Schweden das Stüblausche Werder geräumt hatten, galt die erste Sorge der Schließung des Weichseldammes an den verschiedenen Durchstichstellen. Schon im Dezember 1659 und Januar 1660 verhandelt der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter Adrian v. d. Linde mit den Deichgeschworenen darüber, und am 4. Mai, also unverzüglich nach erfolgtem Friedensschluß, ergeht dann die Anweisung der Deichgeschworenen, daß von 5 Huben 1 Wagen mit 4 Pferden und 1 Mann zum Bruch geschickt und 3 Taler von der Wasserhube gegeben werden sollen. Die Arbeiten werden alsbald aufgenommen und bis zur ersten Augustwoche fortgesetzt, in Rücksicht auf die Ernte dann zu diesem Zeitpunkt aber sistiert. Am 1. September fragt der Bürgermeister jedoch schon wieder an, wann die Weiterführung dieser Arbeiten beginnen würde. Eine notdürftige Schließung der Brüche, so werden die Durchstiche nunmehr benannt, scheint denn auch im Sommer 1661 gelungen zu sein, doch erweisen sich die errichteten Werke nicht an allen Stellen stark genug, um den Eisgang im Frühjahr 1662 zu überstehen. Beim Letzkauer Durchstich wurden sie vielmehr durchbrochen, und zwar entstand dort ein Bruch von einer solchen Länge und Tiefe, daß man geradezu ratlos der Frage gegenüberstand, wie die Schließung desselben bewerkstelligt werden sollte. Bei einer Besichtigung des Bruches durch Deputierte der sämtlichen Ordnungen der Stadt kommen dieselben zu dem Schluß, „daß die Ausführung oder doch mindestens die Leitung der Arbeiten einem in derartigen Bauten erfahrenen Manne übertragen werden müsse". Es heißt dann aber weiter: „Unter den Bedienten der Stadt, ob es ihnen an Profession oder Kapazität nicht mangelt, ist den Herren Deputierten niemand vorgekommen, dem ein solch hochwichtiges und so vielmal mißlungenes Werk sicherlich aufgetragen werden könnte; es dabei aber auf die Bauern ankommen zu lassen, sei sehr gefährlich, denn die sämt-

lichen unter Wasser liegenden Dorfschaften hätten nur kürzlich darauf angetragen, daß letzteres nicht geschehe, weil die Arbeit dann nicht taugen würde. Die Bauersleute hätten auf Anfrage, ob sie den Bruch für Geld nach Notdurft fangen wollten, auch selbst erklärt, daß sie sich dessen nicht unterwinden könnten."

Man erkennt daraus, wie unzureichend die bestehende Organisation einem solchen großen Unglück gegenüber war und wie auch der Obrigkeit keine geeigneten Kräfte zur Verfügung standen, denen die technische Leitung der Arbeiten zur Schließung des Dammes übertragen werden konnte. Trotz aller Bedenken werden es deswegen schließlich doch wohl die Deichgeschworenen gewesen sein, die das Werk zustande brachten, das im Sommer 1662 gelang.

Durch die Wassersnot waren die niedrig gelegenen Freidörfer härter betroffen wie die Scharwerksdörfer, unter denen besonders die sogenannten Oberdörfer doch mindestens einen Teil ihrer Ländereien nutzen konnten. Nach einer Besichtigung durch die Deichgeschworenen und dem diesbezüglichen Bericht derselben vom 14. August 1659 waren jedoch auch in den 15 Scharwerksdörfern zu jener Zeit nur im Ganzen 69 Hufen $26^3/_4$ Morgen besätes Land und 55 Hufen 4 Morgen nutzbares Weideland ermittelt worden. Dabei entfielen auf die schon niedrig gelegenen Scharwerksdörfer Gr. Zünder 20 Morgen, Käsemark 15 Morgen und Wotzlaff 3 Hufen nutzbares Weideland, auf sämtliche drei Ortschaften aber kein einziger Morgen besätes Land, wonach sich leicht ermessen läßt, wie es in den Freidörfern ausgesehen hat. Weit über tausend Hufen der linksseitigen Weichselniederung bei Danzig waren volle sieben Jahre durch die Ueberschwemmung jeder Nutzung entzogen, ein Teil davon sogar acht Jahre hindurch, weil die Danziger schon im Juni 1656 den Kladauer wie den Wall am Liebschauer See durchstechen ließen, um den Schweden die Quartiere zu verderben. Dazu kamen nun noch die Verluste durch Plünderungen, Einquartierungen, Kontributionen und sonstige Kriegsleistungen für Feind und Freund, so daß wohl für die Ortschaften des Stüblauschen Werders allgemein galt, was die Scharfenberger und Landauer an den Rat schrieben: „daß die Nachbarn zum öftern entlaufen und alles verlassen müssen, da denn bald die Schweden, bald die Dantzker Völker kommen und was sie gefunden, weggenommen."

Den Sperlingsdorfern bezeugt der Prediger Philippus Tautenius aus Wossitz im Mai 1663: „daß ihr Land vom Jahre 1657 mehrentheils im Wasser gelegen und die Nachbarn dieser Ortschaft in den vorangehenden Jahren von dem Feinde zum öfteren seien gehindert und gestöret worden." Studiosus Philipp Tauten wurde auf Antrag der Kirchenväter am 9. Juli 1653 als Schulmeister von Sperlingsdorf bestätigt und hat als solcher wohl die gesamten Kriegsjahre durchlebt. Da die Sperlingsdorfer bei ihrer Lage zum Hofe Grebin durch die verschiedentlichen Kämpfe um denselben doch sicherlich sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden, so dürften die Behinderungen und Störungen, die sie durch Feind und Freund erlitten, schon recht ruinierender Art gewesen sein. Bei der gleichzeitigen siebenjährigen Wassersnot vermag man sich allerdings kein Bild davon zu machen, wie es den Nachbarn möglich wurde, sich mit ihren Familien und einem Teile ihres Viehbestandes durch diese lange Zeit hindurchzubringen. Daß sie auf der Höhe Ländereien mieteten, um Weide und Futter für ihr Vieh zu erlangen, wird wiederholt bekundet, erstaunlich bleibt nur, daß sie die Kosten dafür aufzubringen vermochten. Andererseits ist es erklärlich, daß diejenigen Nachbarn, die die Kriegszeit überlebten, zu denen auch die beiden Barthel Wessel in Sperlingsdorf gehörten, zunächst in ihrem Besitz verblieben. Denn vor eingetretenem Frieden waren die Gläubiger selbstredend kaum in der

Lage, rückständige Forderungen von den ländlichen Grundbesitzern einzutreiben, und auch nachher gingen erstere bis zur erfolgten Schließung der Dammbrüche langsam damit vor. Vom Jahre 1663 ab ist dann aber die Zahl der Höfe, auf die der Strohwisch ausgesteckt wird oder die den Gläubigern ex officio zugeschrieben werden, eine sehr große. Ebenso fordert der Rat die rückständigen Grundzinsen, Scharwerksgelder, Landmieten ꝛc., die fast sämtliche Ortschaften für die Kriegsjahre rückständig geblieben waren, nunmehr energischer ein, wenn auch mit geringem Erfolge. Zwangsmaßnahmen unterließ er indessen einstweilen, denn es lag doch zu sehr im Interesse der Stadt, daß die Ländereien des Stüblauschen Werders wieder nutzbar gemacht wurden, wozu nach Schließung der Dammbrüche in erster Reihe die Wiederherstellung der Binnenentwässerung durch Aufräumung der Vorfluten und Instandsetzung der Wälle, Schleusen und Entwässerungsmühlen gehörte, um Aecker und Wiesen trocken zu legen, was allein die Kräfte und Mittel der Nachbarn über ihr Vermögen hinaus in Anspruch nahm. Bei der Leistungsunfähigkeit zahlreicher Gemeinden bewilligte der Rat denselben vielmehr auch trotz der finanziellen Bedrängnis, in der sich die Stadt infolge der sehr hohen Kriegsaufwendungen befand, Vorschüsse, insbesondere zur Wiederherstellung der Entwässerungsmühlen und Schleusen, die sie mit 6 % zu verzinsen hatten. Die Tatkraft, mit der die größtenteils verarmten und in ihren Wirtschaften tief heruntergebrachten Nachbarn an die Ausführung dieser Arbeiten gingen, läßt erkennen, daß ihr Lebensmut durch die ausgestandenen langen Leiden nicht gebrochen war und daß sie in der Hoffnung auf bessere Zeiten mit großer Energie und Zähigkeit ihre Ländereien wieder ertragsfähig zu machen und sich in ihren Höfen zu erhalten suchten. Im Juni 1663 waren nach den Berichten der Schlickgeschworenen die Entwässerungsmühlen zu Wotzlaff und Sperlingsdorf bereits wieder betriebsfähig. Zu den anteiligen Leistungen, welche die Instandsetzung der letzteren Mühle und der sonstigen Entwässerungsanlagen ihnen auferlegte, müssen Barthel Wessel der Aeltere und sein gleichnamiger Neffe noch imstande gewesen sein. Vermerkt ist nur, daß Barthel Wessel dem Aelteren im Jahre 1665 der Pachtzins für die Ratsländereien vom Jahre 1657 bis Lichtmeß 1662 gänzlich erlassen wird und daß er diesen Zins für die Jahre 1663 und 1664 bezahlt haben will, was er allerdings noch beweisen soll. Es handelt sich hierbei natürlich nicht um einen einseitigen Erlaß an Barthel Wessel, sondern der Rat verfuhr nach dieser Richtung hin mit den Pächtern seiner Ländereien insofern gleichmäßig, als er nach Verhältnis des festgestellten Schadens Pachterlässe eintreten ließ. Auch hierbei tritt wieder hervor, daß der Pächter den durch höhere Gewalt verursachten Schäden sicherer gegenüberstand, als der Grundeigentümer. Daß Barthel Wessel der Aeltere den Pachtzins für die Jahre 1663 und 1664 bereits entrichtet hatte, läßt darauf schließen, daß seine Ländereien ihm im letzteren Jahre wieder Erträge geliefert haben und seine Wirtschaft somit wieder emporkam. Trotzdem gestalteten sich seine Tage immer sorgenvoller. Neben den Schäden, die er persönlich durch Kriegs- und Wassersnot erlitten, lastete nun noch die Verantwortlichkeit für solche Kapitalien auf ihm, die er als mehrfacher Vormund vor dem Kriege für seine Mündel begeben hatte. Nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen konnten die Vormünder mit Zustimmung des Werderschen Amtsverwalters die Mündelgelder unbeschränkt ausleihen, sie hafteten aber solidarisch für die Sicherheit derselben unter allen Umständen mit ihrem gesamten Vermögen. So zweckmäßig dies auch gerade in jener Zeit im Hinblick auf das Beleihungsbedürfnis des ländlichen Grundbesitzes war, weil derselbe dadurch die langfristigen Darlehen erhielt, so nachteilig mußte es für die Vormünder werden,

wenn Ereignisse eintraten, die eine Entwertung der Grundstücke zur Folge hatten, was nach mehrjährigen feindlichen Okkupationen natürlich nicht ausbleiben konnte. Bei Barthel Wessel dem Aelteren machten sich nun die Folgen einer so weitgehenden vormundschaftlichen Haftbarkeit auf seinem weiteren Lebensgange in geradezu grausamer Weise geltend. So hatte er unter Zustimmung seiner beiden Mitvormünder Paul Wessel und Mathis Janzen von dem Erbteil der Kinder seines verstorbenen Bruders Andreas 2800 M. an den Nachbarn Görgen Radefisch aus Schönau auf Handschrift begeben, wobei die Gebrüder Gerd und Jan Claaßen, Nachbarn zu Schönau, die Bürgschaft übernahmen, so daß die weitestgehende Vorsicht zur Sicherstellung des Kapitals beachtet war. Der Schuldner war auch vor Ausbruch des Krieges in der Lage, 1000 M. zurückzuzahlen, die er in Gegenwart des Gerd Claaßen nebst 196 M. Zinsen an Barthel Wessel abführen wollte, der sie aber nicht annahm, sondern mit den beiden Vorbenannten zu seinem Mitvormund Mathis Janzen nach Grebinerfeld ging, der das Geld empfing und behielt. Von Barthel Wessel wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß er allein das Geld nicht annehmen wollte, was ja auf große Vorsicht desselben in Geldangelegenheiten hinweist, die er aber weiterhin außer Augen gelassen zu haben scheint, weil er das Geld dem Mitvormund Mathis Janzen ohne weitere Bürgschaft überließ. Als Letzterer nun während des Krieges gestorben war, gingen Barthel und Paul Wessel nach eingetretenem Frieden gegen seinen Schwiegersohn und Nachfolger im Besitze, Lenhard Bastian, wegen Herausgabe der 1196 M. vor. Derselbe lehnte die Zahlung aber rund ab, weil er von der ganzen Angelegenheit nichts wisse; er beschuldigte die beiden Vormünder vielmehr in seiner Antwort vom November 1660 noch, daß sie Unfleiß und Nachlässigkeit bei der Verwaltung des Vermögens ihrer Mündel bewiesen, weil sie so lange Zeit nach dem Tode des Mathis Janzen geschwiegen hätten und auch zur Zeit erst mit ihrer Forderung hervorgetreten wären, weil der Justizator officii sie dazu getrieben. Ob Letzteres zutreffend war, wird nicht ersichtlich, jedenfalls ist es sehr erklärlich, daß die beiden Vormünder während der Kriegszeit alle Schritte unterließen, weil in derselben eine Realisierung der Angelegenheit sowohl im friedlichen wie im Prozeßwege völlig aussichtslos blieb. Trotzdem richteten sie späterhin gegen Lenhard Bastian nichts mehr aus, denn sie sind in der Folgezeit selbstschuldnerisch für dieses Geld eingetreten.

Der Rest des dem Görgen Radefisch seinerzeit geliehenen Kapitals mit 1800 M. war durch die nach dem Kriege eingetretene Zahlungsunfähigkeit desselben ebenfalls gefährdet. Die Bürgen Gerd und Jan Claaßen stellen deshalb beim Amte den Antrag, daß die Vormünder Barthel und Paul Wessel angehalten werden möchten, die Rückzahlung dieses Betrages von Radefisch zu fordern, weil bereits andere Gläubiger gegen denselben mit Exekutionen vorgingen und sie so als Bürgen durch die Nachlässigkeit der Vormünder in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Es kommt deshalb zum Prozeß zwischen den Bürgen und den Vormündern, in dem erstere den Antrag stellen, sie zur Aufsagung der Bürgschaft für berechtigt zu erklären, weil die Vormünder „in Einforderung ihrer Unmündigen Gelder keinen rechten Ernst gebrauchet, sondern hierin billig besseren Fleiß hätten anwenden sollen". Die Vormünder weisen aber nach, daß sie bereits vor zwei Jahren das Kapital aufgesagt hätten, „worauf Debitor auch 1 Pferd von 44 Rthlr. ad rationem solcher Schuld abgegeben, auch danebenst ihren Unmündigen etwas Land eingeräumet, welches diese zu ihrem eigenen Nutzen gebraucht, und dabei gebeten, bei so schwerer Zeit

mit ihm Geduld zu haben und ihm noch etwas Frist zu lassen". Was die Auffagung der Bürgschaft anbelange: „so sei es nicht ohne, daß Kläger dahin bedacht sein können, wie sie der geleisteten Bürgschaft mögen erledigt werden, allein es sei aus der Exception zu ersehen, daß sie mit ihrem petito nicht an den rechten Mann gekommen, denn wenn sie die Sache recht angreifen wollten, sie nicht mit nichtigen und ungültigen Rationibus gegenst Beklagte procediren sollten, sondern principalem Debitorem selbst dahin halten, daß er durch Abtragung seiner Schuld sie von der Bürgschaft losmache und befreie. Und bleiben dannenhero Beklagte füglich dabei, daß sie mit Auffagung der ausgethanen Gelder sich niemand subject machen, vielweniger aber Kläger als Bürgen sich begeben wollen. Wie sie denn dieses auch Klägern nicht gestehen können, daß sie ihrer Unmündigen Bestes und Securität nicht genugsam beobachtet, angemerket aus der Klage selbst das Contrarium gar eigen zu ersehen, indem daß sie bei Auslehnung mehrerwähnter Gelder nicht auf den Debitoren Radefisch allein sehen wollen, sondern ihre danebenst Kläger als wahre und gewisse Bürgen der gemachten Schuld setzen lassen."

Der von den Bürgen angestrengte Prozeß blieb für diese natürlich erfolglos, die Angelegenheit zog sich bis zum Jahre 1666 hin, in dem dann der Hof des Görgen Radefisch zum öffentlichen Ausruf kam und demnächst den Gläubigern überwiesen wurde, weil sich kein Käufer gemeldet hatte. Gläubiger sind die Wotzlaffer Kirche mit 746 M. 13 Gl. 12 Pf., die durch die Kirchenväter Barthel Wessel, Hans Nickel, Gerd Claaßen und Marten Gertzen vertreten wird, die Gebrüder Gerd und Jan Claaßen mit 2123 M. 6 Gl. 6 Pf. aus Bürgschaften herrührend, die sie für Radefisch übernommen hatten, und die Nachkommen des Andreas Wessel mit 1920 M. Den Hof erwirbt nun der dritte Sohn des Letzteren gleichen Namens für 4800 M. und damit für die darauf haftenden Schulden, um so das Geld seiner Familie zu retten. Er verpflichtet sich dabei, der Kirche ihr Kapital mit 7 % zu verzinsen und die Gebrüder Claaßen sobald wie möglich zu befriedigen, denen er auch gleich 1000 M. abzahlt, die er von Hans Janzen zu Sperlingsdorf zu 6 % leiht, für welche Schuld die Gebrüder Claaßen aber die Bürgschaft übernehmen müssen. Die Restforderung desselben scheint danach unverzinst stehen geblieben zu sein. Die 1920 M. der Andreas Wesselschen Erben werden ihm von den Vormündern auf sein Erbteil überwiesen. Der Hof bestand aus 10 Morgen Eigenland und 38 Morgen Ratsmietsland und dürfte voraussichtlich von allem Inventar entblößt gewesen sein.

Da Andreas Wessel der Jüngere auf diesem Hof gut fortkam, so dürften seine beiden Oheime und Vormünder, abgesehen von den langjährigen Mühen und wohl auch recht erheblichen Kosten, hierbei nichts verloren haben.

Wie in diesem Falle, so wurden auch bei Jacob Wessel zu Gottswalde 1600 M., die ihm die Vormünder seinerzeit zur Uebernahme des Hofes daselbst geliehen hatten, nur dadurch gerettet, daß sein Bruder Heinrich, der vierte Sohn Andreas Wessels des Aelteren, im Jahre 1665 diesen Hof übernahm, während Jacob durch Heirat in den Besitz eines anderen Grundstücks zu Gottswalde gelangte.

Zum Schluß des Jahres 1663 wurden die Besitzer der wüsten Höfe im Stüblauschen Werder noch durch öffentlichen Ausruf aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen entweder auf denselben einzustellen oder sie durch andere zu besetzen, weil solches zur Entrichtung nachbargleicher Pflichten und Besserung des Landes

vonnöten wäre. Wo solches nicht geschehe, werde mit den wüsten Höfen als mit verlaufenem Gut verfahren werden und der Eigener hinfüro keine Gerechtigkeit an solchen Höfen zu genießen haben. Die Nachfrage nach Grundstücken war deshalb auch in den nächstfolgenden Jahren noch nicht vorhanden, so daß es den Vormündern Barthel und Paul Wessel immerhin noch zugute kam, daß ihre Neffen Andreas und Heinrich sich bereits in einem Lebensalter befanden, in dem sie mit ihrer Person zur Rettung der auf Grundstücke ausgegebenen Familiengelder eintreten konnten.

Bei einer anderen Vormundschaft, die Barthel Wessel dem Aelteren in Gemeinschaft mit Hans Dolge, dem zweiten Ehemann der Witwe Andreas Wessels des Aelteren, über die Unmündigen des Hans Ratzke übertragen war, gingen bei zwei verschiedenen Schuldnern zusammen 2600 M. verloren, weil sowohl Schuldner als Bürgen zahlungsunfähig geworden waren. Hans Dolge war inzwischen gestorben und Barthel Wessel, der für den Verlust hatte eintreten müssen, nahm nun im Klagewege dessen Erbin und Schwester Nele für die Hälfte im Jahre 1670 in Anspruch; ob auch mit Erfolg, wird indessen nicht ersichtlich.

Jedenfalls waren die Verluste, welche er durch sein Amt als Vormund erlitten oder noch zu gewärtigen hatte, bei seiner ohnehin durch Krieg und Wasserschäden geschwächten Vermögenslage derart, daß er es sich nicht mehr zugetraut hat, sich in seinem Besitz zu erhalten, weshalb er denselben am 1. Mai 1668 an seinen jüngsten Bruder Hans verkaufte, der zu dieser Zeit Pächter im Landauer Bruche war. Barthel Wessel war zudem nunmehr 65 Jahre alt, und da er allein dastand, in seiner Wirtschaft lediglich auf fremde Personen angewiesen, was ihm auch den Verkauf nahegelegt haben wird. Sein Bruder Hans bezahlte ihm für seinen Besitz 4000 M., wovon 1500 M. zur Ausweisung zu entrichten und der Rest mit 150 M. Erbgeldern jährlich abzutragen war. Der Verkäufer blieb im Hofe. „Käufer hatte ihn zu seinen Lebtagen mit Essen und Trinken zu versorgen, seine Kleider reinigen und waschen zu lassen, seiner in Krankheit zu pflegen, ihn zu heben und zu legen, item auf Stegen und Wegen, wo er hin und so oft es ihm beliebet, zu führen und zu bringen." Als mit dem Hofe übergeben werden ausdrücklich aufgeführt: 20 Scheffel Gerste, ½ Last Hafer, 15 Scheffel Roggen, 1 Mangel und 1 unbeschlagener Schlitten, was darauf hinweist, daß alles übrige lebende und tote Inventar nicht in den Verkauf mit eingeschlossen war. Der Hof des Barthel Wessel mit Eigen- und Mietsland war ebenso groß wie der Hof des Radefisch zu Schönau, den Andreas Wessel (Sohn) zwei Jahre zuvor für 4860 M. erworben hatte; beim Kaufpreis, den Hans Wessel an seinen Bruder Barthel zahlt, bleibt aber das Ausgedinge des letzteren zu berücksichtigen, so daß eine besondere Begünstigung des Hans Wessel sich bei diesem Geschäft nicht erkennen läßt, auch wenn die günstige Abtragung der Restkaufsumme in Erbgeldern hinreichend gewürdigt wird. Die erhaltene Anzahlung und den Erlös aus dem Inventar mußte Barthel Wessel jedenfalls zur Befriedigung seiner Gläubiger verwenden, beides dürfte aber immerhin nicht ausgereicht haben, um die Verluste zu decken, die ihm durch die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Ratzkeschen Minorennen und der Kinder seines verstorbenen Bruders Andreas entstanden waren. Letztere, seine früheren Mündel, waren nunmehr sämtlich großjährig und sie haben auch sicher beim Verkauf seines Hofes die Auszahlung ihres Erbgutes von ihrem Vormunde verlangt, auch gegen denselben geklagt, wie er sie nicht befriedigen konnte, doch wurde der Streit, nachdem die Forderungsberechtigten bereits die

Befugnis zur Exekution gegen Barthel Wessel erlangt, durch einen gütlichen Vergleich, den der damalige Werderische Amtsverwalter und Bürgermeister Adrian von der Linde im Jahre 1670 herbeiführte, zunächst beigelegt. Worauf dieser Vergleich beruhte, ist nicht zu ersehen, doch dürften die Forderungsberechtigten wohl auf die Erbgelder hingewiesen sein, die für Barthel Wessel auf seinem ehemaligen Hofe ruhten. Jedenfalls wird aber auch der Umstand, daß leistungsfähigere Käufer wie Hans Wessel zur damaligen Zeit nicht zu haben waren, auch die Erkenntnis, daß die Zeitereignisse und nicht persönliches Verschulden ihren Oheim in seine bedrängte Lage gebracht hatten, wie auch wohl der Wunsch, diesem eine gesicherte Heimstatt für seine alten Tage zu belassen, zur Nachgiebigkeit der forderungsberechtigten Verwandten nicht unwesentlich beigetragen haben. Von einem Verzicht derselben auf ihr noch rückständiges Erbgut oder einen Teil desselben ist indessen nirgend die Rede.

Jedenfalls ruht die Angelegenheit nun 16 Jahre hindurch, während welcher Zeit sich Barthel Wessel wahrscheinlich seines Altensitzes unbehelligt erfreuen konnte. Am 1. Dezember 1685 quittiert er seinem Bruder Hans über den Empfang der gesamten Erbgelder, die er nach dem Verkauf seines Grundstücks von diesem zu fordern hatte, wobei noch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß dem Leibgedinge dadurch nichts benommen werde. Die vertragsmäßige Frist zur Abtragung des Erbgelderrestes war zu dem erwähnten Termin abgelaufen. Daß Barthel Wessel dieselben aber mit 150 M. jährlich neben freiem Unterhalt für seine Person verbraucht haben sollte, ist wenig wahrscheinlich, so daß die Annahme nicht unbegründet erscheint, daß er sie im vollen Umfange nicht erhalten hatte. Es wäre dies auch dadurch zu erklären, daß Hans Wessel infolge der großen Schäden, die er aus Anlaß des Dammdurchbruchs bei Langfelde und bei Letzkau am 10. April 1674 erlitten, zur Abtragung der Erbgelder eine Reihe von Jahren hindurch völlig außerstande gewesen sein wird. Ueber die Schäden zu Sperlingsdorf und zu Schönau werden der Schulze Marten Cornelsen und der Nachbar Heinrich Dau aus Wotzlaff am 23. Februar 1675 vor dem Werderischen Amte vernommen und sie sagen darüber übereinstimmend aus: „Es sei ihnen wohl bewußt, daß der Schönauer und Sperlingsdorfer ausgesäetes Wintergetreide durch den entstandenen Tammbruch vom Wasser ganz ersäufet und umbkommen. Die Ländereien des Dorfes Sperlingsdorf auch diesen verwichenen Sommer über mehrentheils unter Wasser gelegen, so daß kaum hin und wieder ein Hügelchen hervorraget. Sei zwar in etwas gesäet worden, aber gar spät zur Unzeit, nämlich nach Johannis, also daß nichts aus der Saat geworden, ohne allein etwas Futter vor das Vieh. Und sei selbiges Land auch jetzo noch großentheils unter Wasser gelegen; in specie addirt Zeuge Heinrich Dau, daß er umb Jacobi aus hin und wieder über das Sperlingsdorfer Land im Kahnen gefahren.

Die Dorfschaft Schönau betreffend, so sei derselben Land ebenfalls eine lange Zeit von dem Wasser überschwemmt gewesen, liege auch annoch großentheils unter Wasser, und haben zwar einige Nachbarn, und insonderheit deren Land an der Herzberger Grenze gelegen, etwas von demselben besäet, aber ebenfalls zur Unzeit, so daß es schlecht und gar wenig getragen. De caetero attestiren Zeugen beiderseits, daß obgenannte beide Dörfer ihrer Handfassung nach Freidörfer, und kein Scharwerk an dem Tamme zu thun verbunden seien, auch kein Erblos in demselben haben und dennoch nichtsdestoweniger alle und jede Unpflicht und Scharwerke, bei dem Tamme vorgefallen, gleich den andern Scharwerksdörfern diesen Sommer über verrichten und auf sich nehmen müssen."

Die Schlußerklärung der beiden Zeugen ist auch deswegen besonders interessant, weil daraus hervorgeht, daß zu dieser Zeit auch schon die Vertreter eines benachbarten Scharwerksdorfes die Ortschaften Sperlingsdorf und Schönau für Freidörfer halten. Daß diese beiden Dörfer nach dem Dammbruche zum Dammscharwerk herangezogen wurden, bietet nichts Auffälliges, weil auch die sämtlichen Freidörfer zur gleichen Leistung ihren Urkunden nach beim Durchbruch des Weichseldammes verpflichtet waren.

Wenn bei dem langsamen Abgange des Ueberschwemmungswassers die Ernteaussichten der Sperlingsdorfer im Jahre 1675 wohl schon recht gering waren, so wurde ihnen das, was gewachsen war, noch dadurch geschädigt, daß die Subkauer im Juni den Hauptwall an drei verschiedenen Stellen durchstachen, um ihre bei Czattkau gelegenen Wiesen vom Wasser zu befreien. Subkau gehörte dem Bischof von Leßlau und stand zu dieser Zeit unter der Verwaltung des Kgl. Starosten Jacob Graliewski, was das eigenmächtige und der rechtsbeständigen Vorflutsordnung hohnsprechende Verhalten erklärt.

Hans Wessel hatte so einen zweijährigen Ernteausfall zu erleiden und auch die nächstfolgenden Ernten werden noch durch die Versumpfung des Landes ungünstig beeinflußt gewesen sein, was ihn in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen naturgemäß zurückgebracht haben muß. Wenn Barthel Wessel bei dieser Situation auf einen Teil der ihm zustehenden Erbgelder verzichtet hat, so erscheint das mindestens verständlich, wenn auch jeder Nachweis darüber fehlt, daß er es tatsächlich getan. Der Umstand jedoch, daß die Kinder seines verstorbenen Bruders Andreas, die wegen ihres Erbgutes noch Forderungen an ihn hatten, keine Abzahlung aus den Erbgeldern erhielten, die Barthel Wessel von seinem Bruder Hans empfangen haben wollte, läßt darauf schließen. Auffällig bleibt es immerhin, daß die noch forderungsberechtigten früheren Mündel bis zur vollendeten Abtragung der Erbgelder im Jahre 1685 keinen Versuch zu ihrer Befriedigung durch Barthel Wessel gemacht haben, weshalb man wohl annehmen kann, daß Rücksichtnahme auf ihren alten Oheim sie von allen Schritten nach dieser Richtung hin abgehalten hat. Das änderte sich aber nach dem Tode des Ehemannes der einzigen und nachgeborenen Tochter Maria Andreas Wessels des Aelteren. Dieselbe hatte im Jahre 1667 den Nachbarn Lehnert Wiedehöft aus Schmerblock geheiratet, der, nachdem er einen Teil des Erbguts seiner Frau von Barthel Wessel erhalten hatte, wie dieser seinen Hof an seinen Bruder Hans verkaufte, stets im versöhnlichen Sinne auf seine Schwäger Gerd und Hans Wessel eingewirkt zu haben scheint, die mit ihrem Erbgut noch nicht befriedigt waren. Lehnert Wiedehöft starb nun im Jahre 1685 und seine Witwe heiratete im folgenden Jahre einen Jacob Maker, der jedenfalls anderen Sinnes war wie der verstorbene Ehemann seiner nunmehrigen Frau. Schon 1687 ging er auf Grund des Exekutionsmandats, das die noch forderungsberechtigten Mündel im Jahre 1670 gegen Barthel Wessel ausgebracht hatten, gegen diesen vor und ließ die Exekution wegen 1015 M. noch rückständigen Erbguts seiner Frau vollführen. Dieselbe blieb aber fruchtlos, denn der Werdersche Amtsdiener berichtete, „daß er zwar bei dem alten Barthel Wessel gewesen, aber außer seinen Kleidern weder etwas an beweglichen noch an unbeweglichen Gütern gefunden habe". Jacob Maker ging nunmehr gegen die Erben von Paul Wessel, des Mitvormundes und Bruders von Barthel Wessel vor. Paul Wessel war anfangs 1685 verstorben und hatte aus zweiter Ehe zwei unmündige Söhne Barthel und Paul hinterlassen, zu deren Vormündern ihr Oheim Hans Wessel aus Sperlingsdorf und Barthel Eggert aus

Grebinerfeld ernannt wurden. Letzterer ist wahrscheinlich ein Großsohn der Schwester Catharina von Barthel und Paul Wessel dem Aelteren gewesen. Die benannten Vormünder erkennen nun die Klage Jacob Makers nicht im vollen Umfange als berechtigt an, sondern sie erklären, daß der erste Ehemann von des Klägers Ehefrau, Lehnert Wiedehöft, von Barthel Wessel bereits 500 M. erhalten habe, wie dieser zugunsten seiner Gläubiger seinen Hof hat verkaufen müssen, und daß Lehnert Wiedehöft ebenso von Paul Wessel 200 M. und ein gutes Pferd bekommen habe, so daß höchstens ein Nachrest von 300 M. in Frage stehen könne. Der Prozeß zieht sich über ein Jahr lang mit endlosen Terminen und Schriftsätzen hin und führt dann am 31. Juli 1688 zu einer Vereinbarung, bei der Jacob Raker sich mit einer Summe von 300 fl. für befriedigt erklärt, über die er denn auch am 2. Oktober desselben Jahres namens seiner Ehefrau quittiert und Barthel Wessel den Aelteren wie die Vormünder der Unmündigen des Paul Wessel von jeder weiteren Anforderung freispricht.

Bei der Vermögenslage, in der sich Barthel Wessel zu dieser Zeit befand, hat wohl sein Bruder Hans einen erheblichen Teil der Vereinbarungssumme zahlen müssen, doch sollte dem ersteren damit wenig geholfen sein, denn nun begannen für ihn erst die schwersten Tage seines Lebens. Der Erfolg, den Jacob Maker gehabt, regte nunmehr auch Gerd und Hans Wessel zum Vorgehen gegen ihren Oheim und früheren Vormund an. Sie klagten gegen denselben auf Auslieferung ihres Muttergutes, das jeder auf 2300 M. bezifferte. Tatsächlich betrug dasselbe nur 1760 M., wozu das Vatergut mit 424 M. kam, doch läßt sich nicht übersehen, inwieweit bei der gestellten Forderung rückständige Zinsen mit in Betracht kamen. Anzunehmen ist ferner, daß beide Gebrüder einen Teil ihres Erbgutes erhalten hatten, denn ihrem ältesten Bruder Barthel, der den väterlichen Hof zu Sperlingsdorf übernommen hatte, quittierten ihre Vormünder Barthel und Paul Wessel bereits am 24. September 1678 über den Empfang der vollen Kaufsumme von 6000 M. und damit über die erfolgte Abtragung des Erbgeldes laut Kaufvertrag vom 4. Juli 1654, die ohne Zweifel den erbberechtigten Geschwistern zugeflossen sein werden. Die Brüder Andreas und Jacob hatten zum Ankauf ihrer Besitzungen neben ihrem Erbgut aber noch Darlehen aus dem Vermögen ihrer Geschwister von den Vormündern erhalten, zu deren Abzahlung sie leistungsfähig verblieben, so daß es wenig wahrscheinlich ist, daß Gerd und Hans Wessel mit ihrem Erbgut ganz leer ausgegangen sein sollten. Wenn man deshalb von etwaigen Zinsresten absieht, wird der wirklich rückständige Betrag ihres Erbgutes erheblich geringer gewesen sein, als wie die letztbenannten beiden Brüder dies in ihrer Klage angaben. Barthel Wessel der Aeltere läßt sich als Beklagter bei den Terminen durch seinen Großneffen, den Nachbarn Barthel Eggert aus Herrengrebin vertreten, weil er dieselben wegen hohen Alters nicht persönlich wahrnehmen kann. Sein Beauftragter macht alle möglichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klage und verlangt Sicherstellung der Prozeßkosten durch Hinterlegung einer Kaution seitens der Kläger, wodurch der Prozeß schon erheblich verschleppt wird. Diese Sicherstellung erfolgt dann dadurch, daß Jacob Maker die Bürgschaft für die Prozeßkosten übernimmt, in dem man wohl nicht mit Unrecht die eigentlich treibende Kraft zur Durchführung auch dieses Prozesses wird erblicken können. Die übrigen Einwände des Beklagten werden vom Bürgermeister und Werderischen Amtsverwalter als unbegründet zurückgewiesen, worauf denn Beklagter die Erklärung abgeben läßt, daß selbst, wenn die gestellte Klage richtig wäre, was er bestreite, er den Klägern doch nichts geben

könne, weil sattsam bekannt sei, daß, wenn er nicht seinen freien Tisch bekäme, er schon längst vor Hunger und Durst hätte sterben müssen. Er wäre eben ein altbetagter Mann von 86 Jahren, der nichts mehr verdienen könne, weshalb die ganze Aktion gegen ihn belanglos bliebe, denn da gelte das bekannte Sprichwort: Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren! —

Ueber diese Erklärung sind die Kläger empört; sie wäre das gute Papier nicht wert, auf das sie geschrieben worden. So gut wie Beklagter als Vormund ihre Brüder und ihre Schwester befriedigt hätte, müsse er auch ihnen das Ihre zukommen lassen, davon könne ihn weder Armut noch Alter befreien. Schon bei Lebzeiten des seligen Bürgermeisters Adrian v. d. Linde wären sie genötigt gewesen, gegen ihn als Vormund wegen ihrer Forderung zu klagen, sie seien aber zum gütlichen Vergleich verwiesen worden und hätten bisher noch keinen Schilling von ihm erhalten. Was ihnen von Gottes und Rechts wegen zukomme, das habe er frandolenter et dolose seinen Erben gegeben, welche ihn denn auch bis zu seinem Ende in ihre Häuser und Kost genommen.

Der letzte Satz gibt wohl den vollkommensten Aufschluß über die Beweggründe, die Jacob Maker und seine Schwäger Gerd und Hans Wessel bei ihrem Vorgehen gegen Barthel Wessel den Aelteren geleitet haben. Nachdem es dem Besitznachfolger und Bruder des letzteren allmählich besser ging und er nach Ueberwindung der schweren Schäden, die er durch den Dammdurchbruch des Jahres 1674 erlitten, wirtschaftlich wieder emporkam, nahmen die Kläger natürlich an, daß dies auf ihre Kosten geschehe und fühlten ihren Verlust um so schmerzlicher. Daß der Besitznachfolger Barthel Wessels des Aelteren dieser seinen Bruder doch eigentlich vor dem vollen Ruin gerettet, weil zu der Zeit, als er dessen Besitz erwarb, kein besserer Käufer zu haben war, und daß er jedem bei dem langen Leben seines Vorbesitzers durch Leistung des diesem gebührenden Ausgedinges einen sehr hohen Kaufpreis gezahlt hatte, blieb dagegen völlig übersehen, wie sich das zu allen Zeiten auch unter Verwandten wiederholt, wenn das Mein und Dein in Frage kommt.

Im Jahre 1690, nachdem der Prozeß sich über zwei Jahre hingeschleppt hatte, erlangten die Kläger dann ein obsiegendes Urteil, doch wird nicht ersichtlich, welchen Betrag Barthel Wessel der Aeltere danach an dieselben zu zahlen hatte. Weil dieser aber zur Zahlung keinen Rat schaffte, genehmigte der Bürgermeister nunmehr auf Ersuchen von Gerd und Hans Wessel, daß die Exekution in des Barthel Wessel bereiteste Güter vollzogen werden könne. Der Amtsdiener vollzieht dieselbe denn auch demnächst und berichtet darüber unterm 18. November 1690, daß er bei Barthel Wessel zu Schönau gewesen und deshalb ihm, weil er sich dort bei fremden Leuten aufhalte, selbst sein eigen Gut habe anweisen müssen. Dasselbe habe aus einem Satz Betten, 17 Hemden, 16 Laken und Handtüchern, einem alten und einem neuen Rock, einem alten Futterhemd, 2 Zimmerbeilen, 14 Stück Bohrern und Durchschlägen, 1 Drehwerk mit Zubehör, einem alten Rohr (Gewehr) und 3 Stöcken Bienen bestanden. Barthel Wessel habe erklärt, daß er nicht nackend ziehen könne und deshalb hoffe, daß er Barmherzigkeit erhalten werde.

Wenn man das mit dem Inventar vergleicht, das Barthel Wessel im Jahre 1647 nach dem Tode seiner ersten Ehefrau aufstellte, dann erkennt man am besten, wie hart das Leben ihm mitgespielt hat! — Seine Uebersiedlung nach Schönau dürfte mit seiner Zustimmung erfolgt sein. Veranlaßt wurde dieselbe wohl dadurch, daß sein Bruder und Besitznachfolger Hans den Hof im Juli 1689 an seinen gleichnamigen Sohn übergab und sich dabei gleichfalls einen Altensitz

in demselben vorbehielt, so daß es an dem erforderlichen Raum für zwei Altsitzer im Hause gefehlt haben wird. Bei der Uebergabe des Hofes setzte Hans Wessel sich gleich mit seinen übrigen Erben auseinander, zu denen auch die Kinder seines in demselben Jahre verstorbenen ältesten Sohnes Andreas gehörten, dessen Witwe in dem Hofe des Verstorbenen zu Schönau verblieben war und die nun wohl auf Grund dieser Auseinandersetzung den alten Bruder ihres Schwiegervaters in Kost und Pflege nahm. Vom Ausgedinge, das Barthel Wessel sich in seinem früheren Besitze zu Sperlingsdorf ausgemacht, ist in dem Uebergabevertrage von 1689 keine Rede.

Nach dem fruchtlosen Ausfall der Exekution gingen Gerd und Hans Wessel aber nicht, wie vordem ihr Schwager Hans Maker, gegen die Erben des verstorbenen Mitvormundes Paul Wessel vor, sondern sie beantragten nun vielmehr am 17. Februar 1691, daß ihr alter Oheim, „weil er zur Zahlung ihrer Schuld keine Mittel anzuweisen, auch keine genugsame Kaution zu bestellen gewußt, selbst Cavent werden möchte". „Welches," wie es weiter heißt, „der Herr Bürgermeister, Se. gestrenge Herrlichkeit, auch nachgegeben, jedoch dergestalt, daß sie den Inhaftierten mit täglicher Kost versehen sollen, widrigenfalls er ihn alsbald der Haft wieder entschlagen und auf freien Fuß stellen wolle." Barthel Wessel wird nun auch tatsächlich in Schuldhaft genommen und verbleibt über zwei Monate in derselben. Am 28. April 1691 erscheinen dann Gerd und Hans Wessel vor dem Werderschen Bürgermeisterlichen Amte und verlautbaren allda: „daß sie über den Beklagten die Execution, auch weil weder in bonis mobilibus und immobilibus etwas zu finden gewesen, in dessen Person erhalten und wirklich zur Haft bringen lassen. Weil er aber alt und schwach ist, und deswegen seine Freunde ihnen den Vertrag angeboten, als haben sie in Erwägung dessen sich dergestalt verglichen und vertragen, daß Barthel Wessel ihnen für alle und jede praetensiones, die sie an denselben haben und durch Urtheil und Recht erhalten, 120 fl. zu geben verspricht. Womit die Comparenten auch zufrieden und gedachten Barthel Wessel nunmehr von allen und jeden praetensionibus, sie mögen Namen haben wie sie wollen, hiemit und kraft dieses in optima et plenissima juris forma am allersichersten quittiren, nicht wollend ferner auf ihn weder sachen, noch sachen zu lassen, innen oder außerhalb Landes in allen kommenden Zeiten. Cassiren auch den bisher wider ihn geführten Executionsproceß und sind zufrieden, daß er der Haft entlassen werden möge."

Das ist die letzte Nachricht, die über Barthel Wessel den Aelteren vorliegt. Er stand im 89. Lebensjahre, wie er aus der Schuldhaft entlassen wurde, und es ist anzunehmen, daß diese dem alten Manne den Rest gegeben hat. Im Kirchenbuche zu Wotzlaff, das die Sterbefälle aus jener Zeit schon enthält, steht sein Tod nicht vermerkt, so daß er weder in Sperlingsdorf noch in Schönau gestorben sein kann, da beide Ortschaften zur Kirche nach Wotzlaff gehören. Wahrscheinlich war er bei seiner Haftentlassung schon so hinfällig, daß er in Danzig verbleiben mußte und dort auch gestorben und begraben ist.

Soweit Nachrichten über ihn vorliegen, war er ein Mann von tadelloser Lebenshaltung, der seinen Verwandten stets treu zur Seite stand und seinen Platz in Haus und Gemeinde voll ausfüllte, solange seine Verhältnisse ihm das gestatteten. Die vernichtende Wirkung des zweiten polnisch-schwedischen Erbfolgekrieges auf zahlreiche Nachbarn des Stüblauschen Werders, auf die ich weiterhin noch zurückkomme, zeigt sich auch an seinem Geschick; über die direkt erlittenen Verluste wäre er aber voraussichtlich fortgekommen, denn was ihn

ruinierte, war die Haftbarkeit für die Vermögensverluste seiner Mündel, die ihm ohne jede Rücksichtnahme auf die durch den Krieg herbeigeführte Entwertung der Beleihungsobjekte zufiel. Das erscheint als eine außerordentliche Härte, wenn das damalige Gesetz es auch vorschrieb, und geradezu abstoßend wirkt es, insoweit Kinder seines verstorbenen Bruders trotz seiner hilflosen Lage darauf fußten und es in rücksichtslosester Weise zur Geltung brachten, uneingedenk aller Fürsorge, die er ihnen in seinen guten Tagen bekundet hatte.

Was aus den Brüdern Gerd und Hans Wessel, die sich eines so pietätlosen Verhaltens ihrem alten Oheim gegenüber schuldig gemacht, schließlich geworden ist, habe ich nicht feststellen können. Zum Besitz oder zu einer selbstständigen Pachtung im Stüblauschen Werder sind sie jedenfalls nicht gelangt, und vermutlich blieben sie auch ehelos.

Hinsichtlich ihrer Geschwister, also der übrigen Kinder Andreas Wessel des Aelteren, ist hier noch folgendes anzuführen:

Barthel Wessel der Jüngere, der den Hof seines Vaters in Sperlingsdorf übernommen hatte, verkaufte diesen 1694 und zog nach Mönchengrebin. Wahrscheinlich trieb ihn die Not dazu, denn er verkaufte den Besitz, den er 1654 ohne Inventar und Ernte für 6000 M. übernommen hatte, im August 1694 für 5500 M. Käufer war Barthel Eggert aus Herrengrebin, ein Urenkel des Jochim Wessel, der zuerst diesen Hof erwarb. Barthel Wessel quittierte ihm bei der Ausweisung über den gesamten Kaufpreis, was wohl nur bedeutet, daß der Käufer die auf dem Hof lastenden Schulden mit übernommen hat. Im Falle eines berechtigten Einspruchs binnen Jahresfrist verpflichtete sich Verkäufer, dem Käufer die Kaufsumme mit $8^1/_3$ % Zinsen, dem damals gesetzlichen Zinsfuße, zurückzuzahlen.

Die auffällige Erscheinung, daß Barthel Wessel der Jüngere nach vierzigjähriger Besitzzeit nicht einmal den Preis beim Verkauf seines Hofes erzielte, den er beim Erwerb desselben dafür gezahlt, steht nicht etwa vereinzelt da, sondern sie bildet die Regel für jene Periode. Der Wert der Höfe im Stüblauschen Werder war nach Beendigung des Krieges unter die Hälfte des Preises gesunken, der vor Ausbruch des Krieges für dieselben bezahlt wurde. Eine Preissteigerung trat dann nur sehr allmählich ein, und sie erlitt wieder einen Rückschlag durch den Weichseldurchbruch im Jahre 1674, so daß sie 1694 allgemein noch nicht den Stand erreicht hatte, zu dem sie vor dem Kriege bereits fortgeschritten war. Man kann daraus deshalb wohl schließen, daß Barthel Wessel der Jüngere während seiner ganzen Wirtschaftszeit unter dem Druck des hohen Kaufpreises gelebt hat, den er seinerzeit für den väterlichen Besitz bezahlte. Wenn ihm trotzdem die Vormünder seiner Geschwister im Jahre 1678 über den Empfang des ganzen Kaufpreises quittierten, so hat er sich die Mittel zur Berichtigung desselben leihen müssen.

In Mönchengrebin lebte eine Tochter von Barthel Wessel, auf die wahrscheinlich der Besitz seines Schwiegervaters übergegangen war. Sie war dort verheiratet und zu ihr dürfte ihr Vater gezogen sein. Er starb 67 Jahre alt 1699. Ihm wurden zwar mehrere Söhne geboren, doch dürften sie sämtlich im jugendlichen Alter verstorben sein, so daß er männliche Nachkommen nicht hinterlassen zu haben scheint.

Sein Bruder Andreas, der in Schönau wohnte, besaß auch in Sperlingsdorf einen Hof mit 10 Morgen Eigen- und 22 Morgen Mietsland, den

ihm seine Frau Barbara, geb. Langwald, zugebracht hatte, die demnach wohl das einzige Kind ihrer Eltern gewesen ist. Daß Andreas Wessel im Jahre 1666 den Hof des George Radefisch kaufte, um die auf denselben begebenen Mündelgelder seiner Geschwister zu retten, ist bereits früher angeführt. Wenn er den Hof unter diesen Umständen auch schon teuer bezahlte, so stand der Kaufpreis doch noch immer im Verhältnis zu den derzeitigen tief gesunkenen Preisen, und er konnte so schon an und für sich besser vorwärts kommen, als sein Bruder Barthel, der zur Zeit der hohen Wertbezifferung der Grundstücke vor dem Kriege seinen Besitz übernommen hatte und so schon allein durch den Preissturz der Höfe nach dem Kriege in seiner wirtschaftlichen Existenz in hohem Grade bedroht war. Da dem Andreas Wessel später dann noch durch seine Frau der vorhin erwähnte Hof in Sperlingsdorf zufiel, so war seine Lage eine günstige, was auch daraus hervorgeht, daß nach seinem frühen Tode im Jahre 1676 die nachgelassene Witwe ihren Kindern bei der Schicht und Teilung zusammen 4000 M. aussetzte. Andreas Wessel, der 41 Jahre alt wurde, hinterließ vier Töchter und einen Sohn mit Namen Hans. Bis auf eine Tochter Anna, die später den Nachbarn Görgen Fromm zu Sperlingsdorf heiratete, verstarben aber sämtliche Kinder im jugendlichen Alter und wurden von der oben benannten Schwester beerbt. Die Witwe des Andreas Wessel heiratete in zweiter Ehe einen Görgen Holländer.

Männliche Nachkommen haben nach Vorstehendem also die oben erwähnten Brüder Barthel und Andreas Wessel nicht hinterlassen; über die Lebensschicksale ihrer Geschwister Jacob, Henrich und Maria gibt der Abschnitt „Gottswalde" Auskunft.

2. Hans Wessel.

Hans Wessel war der jüngste Sohn von Jochim Wessel. Bei der Erbteilung am 17. Juli 1630 wird er noch als schulpflichtig aufgeführt und er dürfte demnach etwa 1620 geboren sein. Am 12. Mai 1646 quittiert er seinem Bruder Andreas über den Empfang seines Vatergutes aus dem väterlichen Erbe zu Sperlingsdorf, und ist so anzunehmen, daß er etwa um diese Zeit seinen eigenen Hausstand gegründet hat. Er wurde zunächst Pächter im Landauer Bruche. Ueber seine Pacht liegt ein Vertrag aus dem Jahre 1664 vor, bei dem es sich um eine Verlängerung des bestehenden Mietsverhältnisses handelt und der besonders deswegen interessant ist, weil die Besitzer des Grundstückes zu den sogenannten Landherren und damit zu den Nachfolgern eines derjenigen Unternehmen aus dem Danziger Kaufmannsstande gehörten, die seinerzeit vom Rate mit den Freidörfern beliehen wurden. Vermieter waren die Unmündigen des Siegmund Christian Kerstenstein, die durch ihren Vormund Robahn Giese vertreten werden, der einem alten Patriziergeschlecht der Stadt angehörte. Im ganzen besaßen die Unmündigen 5 Hufen im Landauer Bruche, von denen aber Hans Wessel in Gemeinschaft mit Hans Halben nur 40 Morgen pachtete. Die Pacht wurde, wie das in dieser Zeit die Regel war, nur auf 5 Jahre abgeschlossen und betrug jährlich 76 Spezie Reichstaler für die 40 Morgen, was also $8^1/_2$ M. pro Morgen ausmacht. Beide Pächter hafteten für die Pacht solidarisch. „Sofern aber durch einen Weichselbruch oder einfallende Kriegsnot die Miether am Gebrauch des Landes ganz und gar sollten verhindert werden, dann erbietet sich Vermiether auf solch einen oder beide unverhoffte Fälle den Miethern zu fügen und die Billigkeit in acht zu haben oder gleich andern benachbarten Landherren mit ihnen zu verfahren. Die Miether verpflichten sich

dagegen mit dem Lande, als ehrlichen Miethsleuten gebühret, umzugehen, dasselbe nicht auszumergeln, noch über Gebühr zu gebrauchen, es auch nicht ohne Vorbewußt und ausdrücklichen Consens des Vermiethers theils oder ganz an andere zu überlassen, nicht die Gebäude zu verkaufen oder zu verpfänden, noch neue Gebäude auf dem Lande zu errichten. Sie haben die Gräben, Grenzen, Schleusen, Dämme und Brücken zu unterhalten, auch das Land mit Mistung nach Nothwendigkeit zu versehen. Die nicht gereinigten Gräben sollen bald nach Anfang der Miethe geworfen und mit Ausgang derselben durchweg von den Miethern im guten Zustande überliefert werden. Im letzten Pachtjahre dürfen die Miether das Land nicht pflügen, auch nicht den vorhandenen Mist auf anderes Land fortfahren. Sie sind verpflichtet, alle Beschwer, die während der Miethszeit auf das Land entfallen sollte, nachbargleich zu tragen und nicht nur den laufenden, sondern auch den aus der vorherigen Miethsperiode rückständigen Grundzins an den Rat zu entrichten. Ebenso verpflichten sie sich 900 fl. rückständige Miethe binnen eines Jahres an den Vermiether abzutragen. Zur Sicherheit verpfänden sie dem Vermiether ihre auf dem Lande stehenden Gebäude, Haus und Scheune samt allem auf dem Lande stehenden Getreide und Futter, alle ihre Wehr, groß und klein, und alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, wie sie Namen haben mögen. Sie räumen auch im Nichtzahlungsfalle dem Vermiether das Recht ein, sich an ihren Gütern dergestalt bezahlt zu machen, als wenn alle Rechtsmittel ausgeübt und die wirkliche Execution ausgebracht wäre, und begeben sich zudem auch noch jeden Schutzes, sowohl weltlichen wie geistlichen Gerichts."

Der Vertrag ist neben Robahn Giese auch von Hans Wessel eigenhändig unterschrieben; letzterer hat seine Hofmark außerdem neben seinen Namen gesetzt. Hinsichtlich Hans Halben heißt es buchstäblich: „Im nahmen Hanß Halben, welcher nicht schreiben kan, habe ich Hans Wessel auf Sein Bitt und in Sein Gegenwart unterschrieben, auch Hanß Halben sein Mark anbei gesetzt."

Aus dem Vertrage läßt sich entnehmen, wie schwer die Kriegsschäden auch noch 4 Jahre nach dem Frieden auf diesen kleinen Pächtern lasteten. Sie waren danach mit dem vierjährigen Pachtzins und wohl mindestens ebensolange mit Abführung des Grundzinses rückständig geblieben. Letzterer betrug zu dieser Zeit für Landau allerdings nur 4 M. pro Hufe und fiel somit nicht sonderlich ins Gewicht. Leider liegt kein Anhalt dafür vor, welchen Pachterlaß sie von den Vermietern für die Kriegsjahre erlangt hatten.

Bemerkenswert ist auch der Unterschied im Bildungsgrade der beiden Pächter, der sich aus der Vollziehung des Vertrages ergibt. Man ersieht daraus, daß der gehobene Standpunkt der Schule zu Sperlingsdorf auch Hans Wessel zugute gekommen ist; das bekundet sich weiter dadurch, daß er schon vor 1660 Schulze vom Landauer Bruch war und 1667 auch zum Schlickgeschworenen ernannt wurde. In den Freidörfern wurden die Schulzen auf Vorschlag der Nachbarn von den Landherren dem Werderischen Amtsverwalter zur Bestätigung präsentiert. Das Schlickgeschworenenamt war ein sehr verantwortliches; den Schlickgeschworenen lag die Aufsicht über die Instandhaltung der Vorflutseinrichtungen, d. h. der Entwässerungsgräben, Wassergänge, Entwässerungsmühlen, Schleusen und Wälle in ihrem Revier ob, die sich aus einer größeren Zahl von Ortschaften zusammensetzten, so daß die Durchführung der damit verbundenen Unterhaltungsarbeiten und die Heranziehung der Pflichtigen zu denselben schon immer einen hohen Grad von Sachkenntnis und Autorität verlangte. Und wenn Hans Wessel als Pächter eines kleinen Grundstücks zu diesem Ehrenamt berufen wurde, so läßt sich das eben nur dadurch erklären, daß er mehr gelernt

hatte als die Mehrzahl der Nachbarn innerhalb seines Reviers, die ihn wohl an Besitz zum nicht geringen Teil recht erheblich überragten.

Unter welchen Umständen und Bedingungen Hans Wessel dann am 1. Mai 1668 den Hof seines ältesten Bruders Barthel Wessel zu Sperlingsdorf übernahm, ist bereits vorstehend dargelegt. Hans Wessels Ehefrau Maria war eine Tochter des Andreas Jantzen aus Sperlingsdorf, der dort die 2 Hufen 14 Morgen Ratsland in Miete hatte, die 1552 im Vergleichswege dem Hans Schöwek zur Nutzung überwiesen waren. Nach Andreas Jantzens Tode im Jahre 1661 erwarb sein Bruder Peter die Gebäude mit der Mietsgerechtigkeit für 9800 M. von den Erben, doch wird die Höhe des Erbteils von Hans Wessels Frau aus dem Verkaufsvertrage nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ist es so kurze Zeit nach dem Kriege recht gering gewesen, weil Hans Wessel sonst wohl selbst in das Pachtverhältnis seines verstorbenen Schwiegervaters eingetreten wäre.

Als Besitznachfolger seines Bruders Barthel hatte Hans Wessel die bereits vorhin geschilderten Schäden in Folge des Weichseldammbruches im Jahre 1674 zu erleiden, und späterhin haben die langjährigen Prozesse dieses Bruders mit seinen früheren Mündeln auch ihm das Leben verbittert.

Nach dem Jahre 1689 erfolgten Tode seiner Ehefrau gibt Hans Wessel seinen Kindern resp. Großkindern Schicht und Teilung, wobei er gleichzeitig den Hof an seinen Sohn Hans „mit aller Hofesbesatzung und Bauergeräthschaft, wie es reitet und fährt und einen Namen haben mag", für 7000 M. abtritt. Dem Käufer werden 2000 M. als Erbteil angerechnet, während er den Rest mit 150 M. Erbgeldern jährlich abzutragen hat.

Der Verkäufer bleibt im Hof und hat ihn der Sohn mit Essen und Trinken, so gut es ihm der liebe Gott geben wird, an seinem Tisch zu versorgen, seine Kleider reinigen und säubern zu lassen, ihn in Krankheiten voll und gut zu verpflegen, auch zu Stege und Wege, wohin und so oft es ihm beliebt, zu bringen und zu führen. Sofern Käufer dagegen handelt, sollen jedesmal 200 M. verfallen sein sub parata de mandata excecutiono. Sollte Käufer vor dem Verkäufer sterben, so bleibt die Verpflegung auf dem Hofe bestehen, und kommt der neue Besitzer desselben dieser nicht nach, so sollen die dann noch restierenden Erbgelder in einer Summe fällig sein und gezahlt werden.

Hans Wessel, der Verkäufer, starb 1694 im Alter von etwa 74 Jahren. Von seinen Kindern überlebten ihn sein Sohn Johann, von dem nachstehend die Rede ist, und seine einzige Tochter Maria, die an einen Nachbarn Aries in Schmerblock verheiratet war.

Sein ältester Sohn Andreas, Nachbar zu Schönau, war schon 1689 und somit vor ihm gestorben. Andreas Wessel hinterließ aus erster Ehe einen Sohn Gerd, der schon 1700 ledigen Standes verstarb. In zweiter Ehe war er mit Elisabeth geb. Mierau verheiratet und aus dieser Ehe blieben zwei Töchter Anna und Elisabeth und ein Sohn Andreas zurück, der im Kindesalter starb. Die Witwe ging eine weitere Ehe mit Gerd Claaßen aus Schönau ein, starb in dieser aber schon 1693.

Ihre vorerwähnte Tochter Anna heiratete am 28. Januar 1709 den Nachbarn Heinrich Fröse aus Scharfenberg, der dort einen Hof von $2^1/_2$ Hufen besaß und mit dem sie in 25jähriger Ehe lebte. Nach dessen Tode ging sie im Alter von 50 Jahren eine zweite Ehe mit dem Nachbarssohn Ephraim Philipsen aus Scharfenberg ein, dem sie ihren Hof am 2. April 1735 verschreiben ließ.

Sie starb schon 1738 und war eine Cousine des Nachbarn Hans Wessel aus Wossitz, der schon seit 1718 mit Maria geb. Philipsen aus Scharfenberg, im Ehestande lebte.

3. Johann Wessel.

Er ist ein Sohn Hans Wessels und dessen Ehefrau Maria geb. Jantzen. Unter welchen Bedingungen er den väterlichen Besitz zu Sperlingsdorf im Jahre 1689 übernommen hat, ist bereits vorstehend dargelegt. Zur Ehe ist er vermutlich erst zur selben Zeit und somit im Alter von 38 Jahren geschritten, da er am 18. Februar 1651 getauft wurde. Seine Ehefrau Anna war eine geborene Giesebrecht.

Daß sein Vater bis zu dessen Tode als Altsitzer im Hof wohnen blieb, ist bereits erwähnt, und desgleichen auch, daß für dessen Bruder, Barthel Wessel den Aelteren, der bis zum Jahre 1668 denselben Hof besessen, ein Leibgedinge darauf ruhte. Es ist so anzunehmen, daß der Prozeß, der zwischen Letzterem und seinen Mündeln noch während der Jahre 1689 bis 1691 schwebte, auch Johann Wessel nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen haben wird. Im übrigen dürfte er bis zum Jahre 1695 in seiner Wirtschaft gut vorwärts gekommen sein, dann traten aber schwere Zeiten ein. Das Jahr 1695 war vom Frühjahr ab ein sehr regenreiches gewesen und die Schäden, die den Landwirten des Stüblauschen Werders daraus erwuchsen, wurden in den niedrig belegenen Ortschaften desselben dadurch vervielfacht, daß der Hauptwall, der das von der Höhe herabkommende Wasser abwehren sollte, an 40 Stellen durchbrach. Die Nutzung der überschwemmten Ländereien fiel für das Jahr in der Hauptsache aus, weshalb der Rat aus Anlaß der rückständigen Pachtzinse hinsichtlich seiner in Miete ausgetanen Ländereien Schadensermittelungen anstellen ließ, die folgendes Bild ergaben:

Beim Hofe Grebin, den der Arrendator Andreas Hanau in Pacht hatte, stand nach Aussage des Zeugen auf den 4 Hufen im Bruche das Wasser vom Frühjahr bis in den Augustmonat „und ist nicht so viel trocken Land gewesen, daß eine Krähe darauf sitzen möge". Auf der Wesselshube war Haber gesät, wovon aber die Hälfte ersoffen und nichts geerntet werden konnte. Die Kobbelwiese konnte nicht genutzt werden und 10 Morgen Schafwiese, die etwas trocken geworden waren, wurden durch erneuten Regen im August wiederum überschwemmt. Von der Freitagshube waren 22 Morgen mit Weizen bestellt, im Herbst aber, als derselbe geschnitten werden sollte, trat so starker Regen ein, daß die Ernte meistens auf dem Felde blieb und wenig davon eingebracht werden konnte. Sieben Morgen Gerste wurden im Wasser gehauen und herausgetragen, das meiste davon verdarb aber.

Den Wossitzern standen von ihrem Mietsland 2 Hufen, den Osterwickern viel Land den ganzen Sommer und Herbst hindurch unter Wasser. Ebenso das Mietsland der Trutenauer, die dasselbe zum Teil besät hatten, aber nichts ernteten.

In Schönrohr stand das Binnenland bis auf die Hofstätten unter Wasser, so daß man auf Kähnen verkehren mußte. Heu wie Getreide waren verkommen und viel Vieh eingegangen.

Das Bodenbruch, das die Großzünderschen in Miete hatten, konnte noch zum geringen Teile zur Heugewinnung genutzt werden. Die Abfuhr des zusammengebrachten Heus war aber unmöglich, weshalb es bis zum Winter stehen

bleiben mußte. Bei eintretendem Tauwetter wurde es dann durch das Wasser fortgerissen und bis an die Schleuse der Grebiner Mühle getrieben, von wo es die benannte Dorfschaft mit schweren Unkosten fortschaffen mußte.

In Schönau stand das Wasser am 14. Juli auf etlichen Feldern noch $1\frac{1}{2}$ Ellen hoch; das niedrige Feld nach Herzberg zu blieb das ganze Jahr unter Wasser. Das Vieh mußte zum Teil auf die Höhe zum Durchfüttern gebracht, auch Heu dort gekauft werden.

Gleichartig lagen die Verhältnisse in Sperlingsdorf, wo um Michaeli das Wasser noch so hoch im Dorfe stand, daß es bis in die Kapelle gekommen und der Gottesdienst dort kaum verrichtet werden konnte. Die Entwässerungsmühle mußte wegen des hohen Vorwassers in der Mottlau außer Betrieb bleiben.

Daß neben den Verlusten an den Mietsländereien auch die Schäden bei dem eigenen Grundbesitz der Beteiligten ähnlich groß gewesen sein werden, liegt bei einer derartigen Situation auf der Hand, und ebenso geht aus derselben hervor, daß die nachteilige Einwirkung derselben auf die Ernte des nächsten Jahres sich noch sehr bemerkbar gemacht haben muß.

Wenn nach den großen Verlusten, die der zweite schwedische Erbfolgekrieg und der Weichseldurchbruch des Jahres 1674 den Bewohnern des Stüblauschen Werders verursacht hatten, der Wohlstand allmählich emporgekommen war, so brachten die Schäden des Jahres 1695 die davon Betroffenen wieder sehr zurück. Demselben folgten nun aber leider nicht bessere Jahre, sondern es reihten sich die traurigen Zeiten an, die das Interregnum vor der Wahl Augusts des Starken zum König von Polen und der sich anschließende Nordische Krieg in ihren Rückwirkungen auf das Stüblausche Werder ausübten, wie dies die nachfolgenden Abschnitte ersichtlich machen.

Welche schweren Tage Johann Wessel, der am 18. November 1702 im Alter von 51 Jahren starb, in seinen letzten Lebensjahren noch durchzumachen hatte, läßt sich aus Vorstehendem schließen. Einen Tag nach seinem Tode wurde sein jüngster Sohn geboren. Er hinterließ seine Witwe so mit 6 unmündigen Kindern, die Maria, Hans, Anna, Andreas, Susanna und Barthel hießen, denen die Nachbarn Cornelius Ackermann zu Wotzlaff und Simon Philipsen aus Scharfenberg zu Vormündern bestellt wurden. Die Witwe heiratete 1704 Andreas Strauß und setzte bei der Schicht und Teilung vom 11. Oktober desselben Jahres ihren Kindern zusammen 1598 M. 15 gl. aus, die von dem Zeitpunkt ab, wo die Knaben das zwanzigste, die Mädchen das achtzehnte Lebensjahr erreichten, mit 5 % zu verzinsen waren. Bis dahin blieben die Kinder im Hofe und es waren 100 M. Verpflegungsgeld für jedes Kind zu entrichten, wenn die Vormünder sich genötigt sehen sollten, sie anderwärts unterzubringen. Beim Eintritt in die Ehe hatte jedes Kind lediglich ein Schock flächserne Leinwand zu erhalten; von anderen Zu- und Uebergaben, wie sie sonst allgemein gebräuchlich waren, ist nicht die Rede.

Auf dem Hof lasteten 1500 M. zu Pfennigzins, so daß er bei der Schicht und Teilung mit vollem Besatz und Hausinventar auf 4697 M. geschätzt sein muß. Der Erblasser Johann Wessel hatte ihn 1689 von seinem Vater für 7000 M. übernommen, woraus ersichtlich wird, wie schnell die eingetretenen kriegerischen Ereignisse sich im Preisstand der Grundstücke geltend machten. Trotz des niedrigen Annahmepreises wird es dem nunmehr Straußschen Ehepaar schwer genug geworden sein, sich mit seinen Kindern durchzubringen, denn bis 1719 stand das Stüblausche Werder unter dem Drucke der ruinierenden

Einquartierungen und Kontributionen aus Anlaß des Nordischen Krieges, wie dies in den folgenden Abschnitten „Gottswalde" und „Kl. Zünder" eingehender dargelegt ist. Erst die dann kommenden ruhigeren Zeiten werden sie auch wirtschaftlich gefördert haben, so daß beim Tode des Andreas Strauß, der 1727 starb, die Vermögenslage verhältnismäßig keine ungünstige war. Leibliche Kinder scheint Andreas Strauß nicht hinterlassen zu haben, denn nach seinem Tode übergab seine Witwe am 5. April 1727 den Hof an ihren Sohn Andreas Wessel, wobei sie sich nur für ihre Person ein Altenteil vorbehielt. Außer freier Kost und Wohnung hatte der Besitznachfolger ihr 30 fl. jährlich zur Kleidung zu gewähren. Für das Kostgeld und die Wohnungsberechtigung waren ihr 100 fl. jährlich zu zahlen, wenn sie nicht im Hofe verbleiben wollte. Andreas Wessel übernahm den Hof für 5500 fl. = 8250 M., wovon 1500 fl. für seine Mutter anscheinend unverzinslich stehen blieben. Die Differenz gegen den Uebernahmepreis, den seine Mutter 1704 für diesen Hof bezahlte, ist ja sehr beträchtlich; sie erklärt sich einmal aus der inzwischen eingetretenen Friedenszeit, dann aber auch aus dem immer weiter sinkenden Geldwerte.

Am Tage der Hofübergabe quittierten der Witwe Strauß auch gleichzeitig ihre Kinder Andreas, Barthel und Susanna Wessel, verehelichte Lau, über den Empfang ihres Vatergutes. Ob die Töchter Maria und Anna mit ihrem Vatergut bereis abgefunden oder ob sie nicht mehr am Leben waren, wird nicht ersichtlich. Ihr Altenteil hat die Witwe Strauß nicht lange genutzt, sie starb schon am 8. Januar 1728 im fast vollendeten 59. Lebensjahre.

Ihr ältester 1693 geborener Sohn, Johann Wessel, hatte sich schon 1718 selbständig gemacht. Er wurde am 4. Juni 1718 mit Jungfrau Maria Philipsen in der Kirche zu Wotzlaff getraut und wohnte zunächst in Scharfenberg. Ich nehme an, daß seine Ehefrau eine Tochter seines Vormundes Simon Philipsen aus Scharfenberg war, der am 30. Juli 1718 einen 58 Morgen großen Hof zu Kl. Scharfenberg von der Witwe Helene Jantzen aus Schönau für 4072 fl. erwarb. Der Kaufvertrag wird wahrscheinlich schon früher abgeschlossen und erst zu dem erwähnten Zeitpunkt in das Amtsbuch eingetragen sein. Ob Hans Wessel nun diesen Hof später eigentümlich besessen oder ob er Pächter desselben war, wird nicht ersichtlich; jedenfalls wird er bis zum Jahre 1723 bei der Taufe seiner Kinder als Mitnachbar zu Scharfenberg im Wotzlaffer Kirchenbuch aufgeführt.

Nach meinen Ermittelungen war dies das erste Ehebündnis zwischen Gliedern der Familien Wessel und Philipsen. Die Philipsens sind sicher aus Holland eingewandert. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts treten sie bereits in der Nachbarschaft zu Landau auf, sie verbreiten sich dann bald nach Scharfenberg, wo lange Zeit hindurch eine Mehrzahl von Nachbarn dieses Namens vorkommt, und sie sind im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auch in Wotzlaff und Sperlingsdorf ansässig.

Johann Wessel muß etwa 1724 seine Wirtschaft in Scharfenberg aufgegeben haben. Er tritt später als Mitnachbar in Herrengrebinerfeld auf, wo er am 18. September 1728 45 Morgen Ratsmietsland für 3100 M. erwirbt. Diese verkauft er dann schon wieder am 5. April 1732 mit erheblichem Gewinn für 4800 fl. bei einer Anzahlung von 1800 fl., womit er am selben Tage einen 2 Hufen 27½ Morgen großen Hof vom Nachbarn Daniel Schulz zu Wossitz für 8350 fl. ersteht, zu welchem Besitz außerdem noch 18¾ Morgen Ratsmietsland gehörten. Bei diesem Kauf zahlte Johann Wessel nur 1350 fl.

an und übernahm 7000 fl. Schulden, die auf dem Hofe lasteten. Bei Veräußerung der Mietsgerechtigkeit in Herrengrebinerfeld dürfte ihm auch nicht viel mehr wie die Anzahlung von 1800 fl. verblieben sein, so daß sein Vermögen noch nicht einmal 1/4 des Kaufpreises ausmachte, den er für den Hof zu Wossitz zahlte. Die Mitteilungen über Kaufverträge von ländlichen Grundstücken, welche diese Schrift enthält, lassen es erkennen, daß wohl in der Mehrzahl der Fälle die Anzahlung der Käufer und damit auch das Vermögen derselben im Verhältnis zum Kaufpreise recht gering war. Das trifft nicht gerade selten auch für die gegenwärtige Zeit zu, und wenn es der Regel nach auch als leichtfertige Handlungsweise hinsichtlich des Käufers verurteilt wird, so hat eine solche Auffassung doch mehr den Vorzug der leichten Verständlichkeit, als daß man sie für zutreffend anerkennen kann, sofern man nicht außer Augen läßt, daß in dieser Beziehung sich die Verhältnisse im Laufe von mehreren Jahrhunderten beim freien Besitz weder im Werder noch überhaupt in Westpreußen merkbar geändert haben. Die Ursache für den Verkauf bei geringer Anzahlung ist in der durchschnittlich hohen Verschuldung des freien Besitzes nach Ende der Ordensherrschaft, und für den Ankauf mit solcher Anzahlung in der geringen Kapitalkraft der ländlichen Bevölkerung zu suchen, auf welche der Kreis der Käufer ganz überwiegend begrenzt war und es auch geblieben ist. Wird ein Gut bei hoher Verschuldung verkauft, dann ist der Verkäufer eben mit einer verhältnismäßig geringen Anzahlung zu befriedigen und er läßt eventuell, um nur loszukommen, auch noch einen Teil des Restkaufgeldes unsicher stehen, weil er anders alles zu verlieren fürchtet. Das bleibt in zahlreichen Fällen im Laufe der Jahrhunderte dasselbe Bild bei Verkäufen im Stüblauschen Werder, und trotzdem gewinnt man den Eindruck, daß unter denjenigen, die den Wagemut besaßen, einen zu ihrer Kapitalkraft unverhältnismäßig großen Besitz zu erwerben, die Zahl derer, denen dies zum Erfolg gereichte, größer ist als die Zahl derjenigen, die bei solchem Unterfangen scheiterten.

So erhielt sich auch Johann Wessel bei der geringen Anzahlung und der hohen Schuldenlast im Hofe zu Wossitz, obgleich er die Kriegsleistungen des Jahres 1734 zu bestehen hatte und ihm ein Jahr danach auch noch das erststellige Kapital von 6000 fl., das für ein Danziger Institut auf seinem Hofe eingetragen stand, wegen rückständiger Zinsen gekündigt wurde. Er starb schon 1738 im Alter von 47 Jahren. Am 30. Mai 1739 gab seine Witwe Maria, geb. Philipsen schon im Beistande ihres Bräutigams Salomon Gertzen ihren drei Kindern Barthel, Helene und Anna in bestätigter Vormundschaft von Barthel Wessel dem Aelteren aus Kl. Zünder und Daniel Kohl aus Wotzlaff Schicht und Teilung, wobei sie den Hof übernahm. Die Witwe Johann Wessels überlebte auch noch ihren zweiten Ehemann, der 1759 ohne Hinterlassung von Leibeserben aus dieser Ehe starb, wonach sie dann den Hof an ihren Schwiegersohn Johann Sommerfeld übergab, der ihre Tochter Anna Wessel zur Ehe hatte und bei dem sie im Hofe blieb.

Ihre Tochter Helene Wessel war an einen Johann Christian Marx verheiratet; Stand und Wohnort desselben werden nicht benannt.

Barthel, der einzige Sohn Johann Wessels und der Maria geb. Philipsen, war seit etwa 1750 Nachbar in Wossitz. Seine Ehefrau Anna-Elisabeth war eine geborene Randt und stammte wahrscheinlich ebenfalls aus Wossitz. Ihre Mutter Catharina geb. Rexin hatte in zweiter Ehe den Nachbarn Andreas Schumacher am selben Orte geheiratet. Barthel Wessel starb schon 1758 im Alter von 37 Jahren mit Hinterlassung einer Tochter Eleonore.

Der Prediger Carl Rhode aus Wossitz, der 1752 verstarb, hatte in seinem Testament den wohlbeliebten Mitnachbarn Barthel Wessel neben dem Schulzen Andreas Schumacher und dem hochgeehrten Herrn Dodenhoff zum 3. Kurator seines Nachlasses eingesetzt und ihm für seine Mühe 60 fl. vermacht, während Schumacher und Dodenhoff je 100 fl. erhielten. Außerdem hatte der Verstorbene testamentarisch bestimmt, daß ein jeglicher Kandidat, der ihn bei seiner Beerdigung tragen würde, einen Dukaten erhalten sollte. Barthel Wessel muß danach eine angesehene Stellung in der Gemeinde eingenommen haben.

Seine Mutter überlebte ihn noch 15 Jahre, sie starb 1773. In ihrem Testament vom 24. Juli desselben Jahres legiert sie $^1/_4$ Part ihres Vermögens den 4 Kindern ihrer Tochter Anna, verehelichte Sommerfeld, in deren Hause sie als Altsitzerin lebte, während der Rest zu gleichen Teilen an ihre beiden noch lebenden Töchter und an ihre Enkelin Eleonore, Tochter ihres verstorbenen Sohnes Barthel fiel. Eleonore Wessel war bereits mit dem Nachbarn Benjamin Balau zu Kohling verheiratet.

Gegen das Testament wurde von einigen Erben Einspruch erhoben, weil es der Erblasserin in der Todesstunde durch die Sommerfelds abgerungen sei. Nur durch das Weinen der Umstehenden und das Heranholen einer ganzen Macht Menschen, die der Sterbenden, welche kaum noch die Zunge rühren konnte, zugeredet hätten, wäre das Testament zustande gekommen. Durch die Sommerfelds seien die anderen Erben nun um so mehr benachteiligt, weil jene schon bei der Uebernahme des Hofes kaum die Hälfte des wahren Wertes für denselben bezahlt hätten.

Inwieweit die Vorwürfe, die den Sommerfelds damit gemacht wurden, begründet waren, steht dahin; aber über die Art und Weise, wie zu jenen Zeiten letztwillige Verfügungen von Sterbenden nicht gerade selten herbeigeführt wurden, dürfte die Begründung des Einspruchs gegen das Testament der Witwe Gertzen kein unzutreffendes Bild geben.

Der jüngste Sohn Johann Wessels zu Sperlingsdorf, der einen Tag nach dessen Tode 1702 geboren wurde und der bei der vorhin erwähnten Schicht und Teilung, die seine Schwägerin Maria geb. Philipsen 1739 ihren Kindern aus der Ehe mit seinem Bruder Johann gab, als Barthel Wessel der Aeltere aus Kl. Zünder aufgeführt ist, war seit 1732 an letzterem Orte ansässig. Er hatte am 30. Oktober 1732 die Witwe des Nachbars Salomon Mittag, Anna geb. Kniewel, geheiratet und war damit in den Besitz eines im Klein-Zünderschen Felde gelegenen Hofes von 2 Hufen gelangt. Sie war 1701 als Tochter des Nachbarn Hans Kniewel zu Kl. Zünder geboren und stand mit ihrem zweiten Manne im gleichen Lebensalter. Während ihre erste Ehe kinderlos gewesen zu sein scheint, beschenkte sie Barthel Wessel bis zum Jahre 1748 mit 8 Kindern — 7 Töchter und 1 Sohn — die sämtlich in Kl. Zünder getauft sind.

Wie Barthel Wessel in Kl. Zünder ansässig wurde, war die Familie Wessel dort schon durch Jacob Wessel vertreten, der daselbst 1707 einen Hof gekauft hatte. Letzterer war nach der gemeinsamen Abstammung von Jochim Wessel zu Sperlingsdorf ein Vetter zweiten Grades von dem hier in Rede stehenden Barthel, so daß seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Nachkommen Jacobs schon recht entfernte waren. Durch das nachbarliche Verhältnis wurden dieselben nun wieder enger geknüpft, denn diese Nachkommen und ihre Angehörigen treten mehrfach als Taufzeugen bei den Kindern Barthel Wessels

auf. Der älteste Sohn Jacob Wessels hieß ebenfalls Barthel; nachdem er Mitnachbar in Kl. Zünder geworden, wurde er zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Verwandten „der Jüngere" genannt.

Nachdem Barthel Wessel der Aeltere 17 Jahre in Kl. Zünder seinen Hof bewirtschaftet hatte, verkaufte er denselben am 22. März 1749 für 6000 fl. und erwarb am selben Tage den Hof des Nachbarn Johann Daniel Schulz zu Wossitz für 1400 fl. Letzterer Hof war $3^1/_2$ Hufen groß, außerdem gehörten zu demselben noch 1 Hufe und 6 Morgen Ratsmietsland. Barthel Wessel zahlte beim Kaufvertrage nur 400 fl. an, verpflichtete sich aber bei der Verschreibung im Erbbuche den Rest zu zahlen, auch die rückständige Pacht für das Mietsland und das fällige Ostergeld (Scharwerksablösungsgeld) zu zahlen. Diese Rückstände lassen darauf schließen, daß der Verkäufer den Besitz nicht länger hat halten können und daß die Restzahlung Barthel Wessels wohl ganz überwiegend in der Uebernahme der auf dem Hofe lastenden Schulden bestanden haben wird. Bei ihm rächte sich das im Gegensatze zu seinem Bruder Hans. Wie ihm ein größeres Kapital gekündigt wurde, wußte er sich keinen anderen Rat, als daß er den Hof nach dreijährigem Besitz für denselben Preis, zu dem er ihn erworben, verkaufte. Käufer war der Nachbar Erdmann Jochem aus Käsemark, der mit einer Schwester Barthel Wessels des Jüngeren zu Kl. Zünder verheiratet war. In der Hauptsache handelte es sich hierbei aber wohl um ein Tauschgeschäft, denn Barthel Wessel der Aeltere übernahm gleichzeitig die Mietsgerechtigkeit an der Sandhube und an weiteren 50 Morgen Ratsmietsland zu Käsemark für 2000 fl. und 6000 M., die dem Erdmann Jochem bis dahin zugestanden hatte. Die 50 Morgen hatte vordem Hans Hell, der erste Mann von Erdmann Jochems nunmehriger Ehefrau Anna-Maria geb. Wessel in Miete gehabt, weshalb die Pachtverträge über die beiden Grundstücke gesondert liefen. In Käsemark hat Barthel Wessel der Aeltere sicherlich nur ein sehr bescheidenes Fortkommen gehabt. Nach dem Tode seiner Ehefrau setzte er bei der Schicht und Teilung vom 13. April 1754 seinen 4 Kindern Susanna, Andreas, Anna-Elisabeth und Adelgunde zusammen 1200 fl. aus und außerdem als Zu- und Uebergabe noch jeder Tochter ein Ehrenkleid oder 60 fl., dem Sohne ein Hengstpferd oder denselben Geldbetrag. Das Muttergut der Kinder wird auf den Pachthöfen zur ersten Verbesserung eingetragen und außerdem kavieren noch die Vormünder, der Schulze Prohl und der Mitnachbar Conrad Behrend aus Käsemark dafür.

Von den 8 Kindern Barthel Wessels sind bei der Schicht und Teilung nur noch die 4 vorhin benannten am Leben gewesen, denn Susanna, die dabei aufgeführt wird, war sein ältestes Kind.

Barthel Wessel der Aeltere verkauft denn auch schon am 28. Mai 1757 seine Mietsgerechtigkeiten zu Käsemark, wofür er für die Sandhube 2130 fl., für die weiteren 50 Morgen Ratsmietsland 7000 fl. erzielt. Das ist die letzte Kunde von ihm. Für ihn wurde der Verkauf seines Hofes in Kl. Zünder, wo er Kirchenvorsteher war und in Ansehen lebte, verhängnisvoll. Wahrscheinlich hat das Beispiel seines Bruders Hans, dessen Erben es zu jener Zeit in Wossitz gut ging, ihn zum Ankauf des vorhin näher bezeichneten Hofes an diesem Orte angeregt, was für ihn aber zu Verlusten führte, die er nicht mehr eingebracht hat.

Sein einziger Sohn Andreas heiratete 1759 die Witwe des Peter Janzen, Anna geb. Röhm zu Landau, die dort einen Hof mit 1 Hufe und 8 Morgen eigen Land besaß. Weiteres habe ich über diesen nicht festzustellen vermocht, insbesondere auch nicht, ob er männliche Nachkommen hinterlassen hat.

Von den vorhin benannten Töchtern Barthel Wessels des Aelteren heiratet Anna-Elisabeth, geboren Februar 1745, Johann Jacob Preuß, der 1787 die Güttländer Fähre erwarb. Auf das Geschick dieses Ehepaares komme ich in dem Abschnitt „Stüblau" zurück.

4. Andreas Wessel.

Er wurde am 19. Oktober 1696 geboren und übernahm, wie vorhin schon angeführt, am 5. April 1727 den elterlichen Hof zu Sperlingsdorf, der zum letzteren Zeitpunkt schon annähernd 100 Jahre im Besitz der Familie war. Bald nach der Hofübernahme, am 10. Juni 1727, heiratete er Jungfrau Susanna, Tochter des Nachbarn Jacob Eichholz aus Schönau. In der Ehe mit ihr wurden ihm 12 Kinder geboren — 6 Söhne und 6 Töchter —, von denen aber 3 Söhne und 3 Töchter schon in früher Jugend starben.

Am 30. April 1746 verkaufte Andreas Wessel den Hof, der so lange Zeit im Besitze der Familie gewesen war, für 7000 fl. an die Gebrüder Peter und Andreas Janzen. Sein Vater hatte diesen Besitz 1689 für 7000 M. übernommen, wonach eine Wertsteigerung von $33^1/_3$ % vorliegt, die aber zum erheblichen Teile auf den gesunkenen Geldwert zurückzuführen ist. Andreas Wessel hatte seinen Hof zu Sperlingsdorf veräußert, um einen Besitz in Mönchengrebin zu erwerben, den er in Größe von 2 Hufen am 1. Mai 1746 für 6000 fl. dort erstand. Er gab so für einen fast noch einmal so großen Besitz 1000 fl. weniger, als wie er für den Sperlingsdorfer bekommen hatte. Es fällt dabei aber ins Gewicht, daß der Mönchengrebiner Hof lediglich zu Mietsrecht vergeben war und daß gar kein eigenes Land zu demselben gehörte.

Mönchengrebin soll 1317, also bald nach Beginn der Ordensherrschaft über das Stüblausche Werder, an das Kloster Oliva gekommen sein, dem es bis zur Besitznahme Westpreußens durch König Friedrich den Großen gehörte. In älteren Urkunden wird es auch nicht selten als „Olivisch-Grebin" bezeichnet. Von diesem 35 Hufen großen Landbesitz besiedelte das Kloster 28 Hufen mit Mietsleuten und behielt 7 Hufen in eigener Bewirtschaftung, was dann im Laufe der Zeit den Anlaß zur Bildung von Landgemeinde und Gutsbezirk Mönchengrebin gegeben hat, wie sie gegenwärtig getrennt in kommunaler Beziehung bestehen. Wann jene Besiedelung erfolgt ist, habe ich nicht feststellen können, jedenfalls dürften spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch in Mönchengrebin evangelische Mietsleute angesetzt worden sein, denn seit jener Zeit gehören die Bewohner der jetzigen Landgemeinde Mönchengrebin ganz überwiegend nicht der katholischen Kirche an. Das Kloster wird deshalb wohl seinerzeit in der Zwangslage gewesen sein, auf andersgläubige Kolonisten zurückzugreifen, wenn es bei Lage der damaligen Verhältnisse seine Ländereien in einen verbesserten Kulturzustand bringen und so seine Einkünfte aus denselben vermehren wollte.

Das Verhältnis zwischen dem Kloster Oliva und seinen andersgläubigen Untertanen zu Mönchengrebin dürfte geraume Zeit ein gutes gewesen sein. Später tritt dann aber die Unduldsamkeit der geistlichen Gutsherrschaft in schroffster Form auf und wird besonders den evangelischen Bewohnern von Mönchengrebin beim Ausbruch einer seuchenartigen Krankheit im Jahre 1722 sehr schwer fühlbar. Dem evangelischen Prediger wurde es nicht gestattet, die Kranken seiner Konfession in ihren Wohnungen zu Mönchengrebin zu besuchen und ihnen das Abendmahl zu spenden, sie mußten vielmehr in das städtische

Gebiet überführt werden, wenn sie dasselbe empfangen wollten. Dafür führt der Prediger Nathanael Kützmann aus Osterwick bei der Seuche des erwähnten Jahres in einer Eingabe an den Rat folgende Fälle an:

Am 6. Januar wäre der Nachbar Jacob Lietke nach Sperlingsdorf gebracht, aber wegen strenger Luft noch am selben Abend verstorben.

Am 10. Januar sei die Ueberführung des Nachbarn Seegler in eine Herrengrebinsche Wohnung bei der Schleuse erfolgt, der jedoch am Leben geblieben.

Am 14. Januar hätten Michael Pasewark, ein Stiefsohn des Nachbarn Jacob Strauß und ein Knecht des Letzteren gemeinsam in einer Herrengrebinschen Wohnung das Abendmahl empfangen und wären dort bald danach verstorben.

Am 15. Januar endete Peter Lietke, ein Sohn des gleichnamigen Nachbarn, ebenfalls in einer Herrengrebiner Wohnung sein Leben.

Am 25. Januar wurde der Nachbar Gerhard Klinge nach der Grebinschen Mühle transportiert, genas aber wieder.

Am 18. März 1723 hätte des Nachbars Peter Lietke alte Ehefrau frühmorgens unter freiem Himmel auf einem Bagger an des Herrengrebiners Müllers Garten auf der Mottlau kommuniziert und wäre dann, bald nachdem sie nach Hause gekommen, eines sanften und seligen Todes gestorben.

Der letzte Fall, der mit der seuchenartigen Krankheit wohl nichts zu tun hat, zeigt, daß solche trostlosen Verhältnisse für die Evangelischen in Mönchengrebin Jahre hindurch bestanden haben. Da die Pocken seit 1717 wiederholt schwer auftraten, so dürfte es sich um diese Krankheit gehandelt haben. Wie die Verschleppung derselben durch die Unduldsamkeit der katholischen Geistlichkeit gefördert sein muß, kann man sich vorstellen. Auf dem Hofe Grebin wurde seit Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ein Kandidat der Theologie vom Danziger Rat als Lehrer angestellt, der gleichzeitig die Gottesdienste in der dort im Herrenhause eingerichteten Kapelle abzuhalten hatte und der denn auch wohl den Kranken und Sterbenden, die aus Mönchengrebin herübergebracht wurden, das Abendmahl gereicht haben wird.

Uebrigens darf man nicht annehmen, daß die dargelegte Unduldsamkeit außergewöhnlich dem Kloster Oliva anhaftete; in Quadendorf, das dem Kloster Karthaus, und Gemlitz, das damals den Jesuiten zu Altschottland gehörte, lagen die Verhältnisse nicht anders, nur waren in Gemlitz sehr wenig evangelische Einwohner vorhanden. Eine Beschwerde des Predigers zu Wossitz über den katholischen Geistlichen zu Gemlitz aus derselben Zeit ist aber gerade besonders charakteristisch für die damalige Stellung der katholischen Priesterschaft den Evangelischen gegenüber, weshalb ich sie hier wiedergebe. Sie lautet:

„Im verwichenen Jahre Ao 1722 den 1. November bin ich Peter Tanck, Prediger in Wossitz, am XXII. Sonntage nach Trinitatis gleich nach gehaltener Predigt zu einer tödtlich kranken Gärtnerfrau nach Gemlitz zu communiciren verlangt worden, wozu ich mich sobald willig erfand, in Erwägung, daß die willige und fleißige Besuchung der Kranken eine besondere Pflicht von einem evangelischen Prediger sei. Es gedachte aber gleich der Bote, daß der Herr Pleban des Ortes um Erlaubniß wäre angesprochen worden, daß er sich aber auf keinerlei Weise verstehen wollte.

Dem ungeachtet ich im Namen Gottes meinem Beruf gemäß mit meinem Schulmeister dahingefahren. Zu mehrer Vermeidung besorglicher Weitläuftigkeit ließ ich bei der Mühle stille halten und schickte zu dem Herrn Pleban meinen Schulmeister ab, mit freundlicher Bitte, er möchte es ihm doch nicht entgegen sein lassen, der allhie kranken lutherischen Frauen das heilige Abendmahl, ihrem Verlangen gemäß, zu reichen. Dabei gab ich ihm weiter diese Anweisung, daß auf den Fall, da der Herr Pleban sich widersetzlich zeigen würde, so sollte er bei ihm um ein schriftliches Verbot anhalten, damit ich ins Künftige wisse, daß mirs verboten sei, und wo er das nicht thun wollte, so möchte er ihm andeuten, daß ich mir dennoch die Freiheit nehmen würde, zum Kranken hinzufahren.

Nach langem Warten brachte mir mein Schulmeister diese Nachricht: daß der Herr Pleban durchaus nicht darinnen willigen wollte, noch viel weniger ein schriftliches Verbot von sich geben, sondern meine, es wäre schon mündlich genug; und ich sollte mich nicht unterstehen zur Kranken zu begeben, oder er wollte mir was anderes beweisen lassen.

Diese fast harte Bedrohung war nicht vermögend, mich in Furcht zu setzen, sondern damit ich meinem Amte, so viel möglich, ein Genüge thäte, fuhr ich ins Dorf hinein. Da ich aber nur noch einige Schritte von der Hütte, worin sich der Kranke befand, entfernt war, so wurde von einem papistischen Weibe, welches die Todtengräberin soll gewesen sein, gewegelagert, und mußte auf ihr vieles Rufen und lautes Schreien stille halten. Ich fragte ihr, warum sie denn solches thäte? sie gab mir zur Antwort: ich wollte zum Kranken hin und das stünde mir nicht frei. „„Warum denn nicht?"" fragte ich weiter, es hätte mir das noch niemand verboten; sie zeigte mir alsbald an, es käme schon derjenige, ders mir verbieten würde.

Als ich desfalls mich umsah, so erblickte ich den Herrn Pleban selbst mit gar geschwinden Schritten und störrigen Gebärden auf mich zugehen. Ich stieg indessen von meinem Wagen herunter und ging ihm entgegen; aber kaum hatten wir uns erreichet, so brach der Herr Pleban mit gar harten Worten gegen mich aus: was ich in seinem Dorf zu thun hätte? ich sollte fortmachen oder er würde mir was anderes erweisen! — Auf diese harte Anrede begegnete ich ihm ganz freundlich und mit aller Höflichkeit: er möchte es nicht übel nehmen, daß ich mich unterstanden hätte in sein Dorf zu kommen, hätte ihm ja meine Ankunft melden lassen und bäte keine Weitläuftigkeiten zu machen den Kranken, der sich bisher zu meinem Amte gehalten hätte, auch jetzo in der äußersten Schwachheit zu besuchen und ihm das heilige Abendmahl zu reichen.

Allein ich erhielt von ihm zur Antwort: „„Durchaus nicht,"" es wäre solches ungebräuchlich und er werde es nicht zugeben. Dagegen versetzte ich in aller Bescheidenheit: wie man von demjenigen, was selten geschehe, garnicht sprechen könne, daß es nicht gebräuchlich sei. Und so er's verlangte, so wollte ich ihm aus meinem Kirchenbuch gar deutlich darthun, daß in vorigen Jahren vielmals von Gemlitz in Wossitz getaufet, getrauet und begraben worden. (Exempel zu geschweigen, so hat der seelige Herr Martinus Scheritius, damaliger Prediger in Wossitz, in unserem Kirchenbuche verzeichnet, daß er Ao 1627 einen alten Mann, Andreas Lange, so 28 Jahre papistisch gewesen, in Gemlitz communicirt und ihm daselbst die Leichenpredigt gehalten.) Daß aber so selten es geschehe, komme daher, weil in Gemlitz von unsern Glaubensgenossen wenige oder zuweilen keine darinnen wohnten, und deswegen könnte es dennoch wohl gebräuchlich sein. Ja, daß es gebräuchlich sein könnte, schlöße ich auch daraus,

weil die evangelischen Prediger in der Stadt die Freiheit hätten auf ihren Parochien die Kranken zu besuchen, imgleichen im Großen und Kleinen Werder könnten die Herren Prediger ganz ungehindert zu ihren Patienten gehen, wisse also nicht, warum es eben unserm Danziger Werder sollte verboten sein, nachdem kein Verbot davon aufzuweisen wäre.

Der Herr Pleban verlangte von nichts zu wissen, sondern blieb beim Vorigten mit dieser Bedrohung: ich sollte mich fortmachen oder er wollte mir gleich Pferd und Wagen wegnehmen lassen.

„„Ei,"" sagte ich, „„das wäre wohl nicht nöthig,"" er höre ja von mir nicht, daß ich mich weigerte auf seine Verantwortung unverrichteter Sachen umzukehren, sondern ich verlangte nur soviel Recht als er es bei allen unsern Dorfschaften übte bei Besuchung und Communicirung der Kranken. Worauf er mir wieder nach seiner Gewohnheit antwortet: „„durchaus nicht,"" und setzte hinzu, daß wenn wirs auch nicht haben wollten, so wollte er gleichfalls nicht kommen.

Nachdem ich also durch mein vieles inständiges Bitten und Verhalten bei dem Herrn Pleban nichts effectuiren konnte, so nahm von ihm Abschied und setzte hinzu, wie ich mich deswegen bei Einem hochedlen Rat der Stadt melden würde. Er gab darauf zur Antwort: das könnte ich thun, er dependire nicht von unserm Magistrat, der hätte ihm nichts zu sagen, sondern von Collegio.

Auf solche Weise war mir das freie Religionsexercitium von dem Herrn Pleban in Gemlitz benommen und mußte unverrichteter Sachen zurückkehren. Wie ich aber aus dem Dorf wieder hinausfahren wollte, kam der Mann von der kranken Frauen mit vielen Thränen und kläglicher Bitte zum Wagen geeilet und bat heftig, daß wo ich könnte, möchte ich doch zu seiner ja sehr schwachen Frauen hinkommen. Mußte ihm aber die betrübte Antwort ertheilen, wie es vor diesmal nicht geschehen könnte, weil der Herr Pleban, wie er selbst gesehen, es durchaus nicht zugeben wollte. Sprach ihm inzwischen einen guten Mut ein, und daß er seiner kranken Frauen, auch nur nach seiner Einfalt und so gut wie er könnte, fleißig vorbeten und ihr die feste Versicherung geben solle, daß die jetzige Beraubung des heiligen Abendmahls an ihrer Seligkeit nicht würde hinderlich sein; sie sollte sich deswegen auf keinerlei Weise zum Abfall von den Papisten bewegen lassen, wie solches leider viele andere zu ihrem eigenen Schaden gethan hätten, sondern sie möchte ihrem Jesu getreu verbleiben bis in den Tod, so würde sie ganz gewiß der ewigen Seligkeit theilhaftig werden. Wie sie denn auch am vierten Tag darauf ohne Genießung des heiligen Abendmahls und tröstlichen Zuspruchs eines evangelischen Predigers, darnach sie doch herzliches Verlangen getragen, gestorben.

Ich habe mich alsbald bei unserem Werderischen Amte gemeldet und die ganze Sache Seiner Hochlöblichen Gestrengen Herrlichkeit dem Hochseeligen Herrn Bürgermeister Andreas Borkmann, hochgebietendem Administratori umständlich referiret, wie der Herr Pleban aus Gemlitz mir und allen evangelischen Predigern im Werder das freie Religionsexercitium eigenmächtig benehmen wollte, welches doch aber durch seinen erfolgten seligen Tod nicht hat völlig zu einer glücklichen Endschaft gelangen können.

Vorjetzo ist noch dieses beizufügen, daß sichere Nachbarn aus dem Munde des Herrn Pleban gehöret zu haben bezeugen, daß er mir etwas anderes bewiesen hätte, wo ich nicht ein Danziger und also sein Landsmann gewesen wäre, und dabei von den Wossitzer Geschworenen verlanget, daß sie wieder bei solcher Gelegenheit mir keine Pferde geben möchten, wo sie nicht um dieselben kommen wollten.

Gott fördere in Gnaden das Werk aller Derer, die für die Freiheit der evangelischen Kirche wider alle Bedrückung mit aller Treue sorgen!"

Das Jesuiten-Kollegium zu Altschottland, von dem der katholische Geistliche zu Gemlitz, wie er selbst sagt, „dependirte", war ja dazu berufen, die Gegenreformation mit allen Mitteln zu betreiben und seinem Einfluß ist die zunehmende Verschärfung der konfessionellen Gegensätze auch im Danziger Werder sicherlich ganz überwiegend zuzuschreiben. Daß fast ein Vierteljahrhundert später, wie Andreas Wessel seinen Hof in Mönchengrebin erstand, sich die Verhältnisse in dieser Beziehung erheblich gebessert haben sollten, ist nicht anzunehmen. Das schließt indessen nicht aus, daß hinsichtlich des leiblichen Wohles der Ansiedler von Mönchengrebin das Wort Geltung behielt: daß es sich unter dem Krummstabe gut leben läßt. Mindestens traf es für das wirtschaftliche Fortkommen Andreas Wessels zu. Am 26. Januar 1750 starb seine Frau, die am 5. Februar in Herrengrebin begraben wurde. Er heiratete dann im Alter von fast 58 Jahren, am 20. Juni 1753, wie es in den Aufzeichnungen seines Sohnes heißt: „die tugendsame Jungfer Barbara Klein, des seligen Paul Klein, Aeltestenvorsteher, Geschworenen, Schöppen und wohlbeliebten Mitnachbarn zu Letzkau nachgelassene Tochter". In der Ehe mit ihr wurden ihm noch 2 Töchter geboren, die aber im jugendlichen Alter verstorben sein dürften. Er selbst stirbt im Alter von 61 Jahren am 13. November 1757 und wird am 22. November mit einer Leichenpredigt begraben. Nach dem Wotzlaffer Kirchenbuche zu Wotzlaff, und zwar unter Angabe der Herkunft aus Herrengrebin. Da es aber ausgeschlossen ist, daß er den Hof noch zu seinen Lebzeiten an seinen Sohn und Besitznachfolger übergeben hat, so ist anzunehmen, daß er während seiner letzten Krankheit nach Herrengrebin gebracht wurde, um der Tröstungen seiner Kirche teilhaftig zu werden, und daß er dann dort verstorben und von dort aus in Wotzlaff begraben ist.

Abgesehen von seinem Sohne Bartholomäus, der den Besitz zu Mönchengrebin späterhin übernimmt, ist mir über die Lebensschicksale seiner ihn überlebenden Kinder nichts bekannt geworden. Insbesondere auch nicht über die seiner beiden Söhne Jacob und Andreas, von denen nur der letztere einmal als Taufzeuge bei einem Kinde seines Bruders Bartholomäus auftritt. Da Letzterer beim Tode seines Vaters erst 18 Jahre alt war, sein ältester Bruder Jacob aber bereits im 27. Lebensjahre stand, so ist anzunehmen, daß dieser oder der um drei Jahre jüngere Bruder Andreas mit der Stiefmutter die Wirtschaft fortführten und die Erbauseinandersetzung erst nach Verlauf mehrerer Jahre stattfand.

5. Bartholomäus Wessel.

Er wird stets mit dem vollen Vornamen und nicht Barthel benannt, weshalb ich das auch beibehalten habe. Bei seiner Geburt am 29. April 1739 lebten seine Eltern noch in Sperlingsdorf und er wurde im Hause derselben am 7. Mai getauft, wobei Jacob Nickel und Wilhelm Philipsen von dort als Taufzeugen aufgeführt werden. Haustaufen kamen zu jener Zeit nur ausnahmsweise vor, im vorliegenden Falle wird sie aber wohl mit dem schlechten und weiten Weg bis zur Kirche nach Wotzlaff begründet worden sein. In der Kapelle zu Sperlingsdorf nahm der Prediger aus Wotzlaff nur während der hohen Festtage nachmittags Gottesdienste und im Anschluß an dieselben kirchliche Amtshandlungen vor.

Bei der Uebersiedlung seiner Eltern nach Mönchengrebin war Bartholomäus Wessel erst 7 Jahre alt. Ob dort eine Schule vorhanden war, habe ich nicht feststellen können, wahrscheinlich war es nicht der Fall, und es ist so anzunehmen, daß er die Schule zu Sperlingsdorf besucht hat. Jedenfalls bekundete er späterhin durch Aufzeichnungen, die er über seine Familie machte, daß er auch Interesse für solche Dinge besaß, die über das gewöhnliche Tagewerk des Bauern hinausgingen. Diese Aufzeichnungen haben mir auch einen wesentlichen Anhalt für die Periode geboten, in der dieser Familienzweig in Mönchengrebin lebte, da bei der Zugehörigkeit des Ortes zum Kloster Oliva in den Werderschen Amtsakten gewöhnlich nur dann von ihm die Rede ist, wenn öffentliche Interessen dazu Anlaß gegeben haben. Bemerkenswert bleibt übrigens, daß Bartholomäus Wessels Familienchronik nur bis zu dessen Großvater Johann Wessel zurückreicht, ein Beweis dafür, daß schon ihm über die ältere Vergangenheit der Familie nichts mehr bekannt war.

Bartholomäus Wessel heiratete am 18. Oktober 1768 die Witwe des Nachbarn Wulff aus Sperlingsdorf, Florentine geb. Jox. Sie war eine Tochter des Nachbarn George Jox zu Guteherberge und dessen Ehefrau Concordia geb. Haselau. Frau Florentine war erst 24 Jahre alt, wie sie Bartholomäus Wessels Ehefrau wurde, trotzdem war sie schon zweimal vorher verheiratet gewesen. In erster Ehe mit dem Witwer Christian Eller aus Grebin, der nach $1^1/_2$jähriger Ehe mit ihr starb. Schon vier Monate nach dem Tode ihres Mannes heiratete sie den Nachbarn Heinrich Wulff, und wie auch dieser nach $2^1/_2$jähriger Ehe mit ihr starb, ging sie nach einem gleich kurzen Witwenstande die Ehe mit Bartholomäus Wessel ein. Das Trauerjahr wurde der Regel nach auch zu jener Zeit eingehalten, so daß die erhebliche Abkürzung desselben zu beiden Malen auffällig bleibt, die Zeitverhältnisse mögen indessen darauf hingewirkt haben. Im Jahre 1765, in dem Christian Eller starb, hatten die Russen im Stüblauschen Werder Quartiere eingenommen (siehe Abschnitt: Gr. Zünder), *was sicher dazu angetan war, eine alleinstehende Witwe zur beschleunigten* Wiederverheiratung auch gegen die übliche Sitte zu bestimmen.

Während die Ehe der Florentine Jox mit Christian Eller kinderlos geblieben zu sein scheint, entstammt ihrer Ehe mit Heinrich Wulff ein Sohn. Ueber eine Schicht und Teilung, die sie letzterem vor ihrer Wiederverheiratung hätte geben müssen, habe ich jedoch nichts ermitteln können.

Den väterlichen Hof zu Mönchengrebin hat Bartholomäus Wessel wohl erst wenige Jahre vor seiner Verheiratung übernommen. Bald nach dem Tode seines Vaters treten die schweren Bequartierungen des Stüblauschen Werders mit russischen Truppen aus Anlaß des Siebenjährigen Krieges in der Zeit von 1758 bis 1761 alljährlich ein (siehe Abschnitt: Kl. Zünder), wovon auch Mönchengrebin nicht ausgeschlossen war, wennschon es nicht zum Danziger Gebiet gehörte. In jenen schweren Tagen werden die Erben schon Mühe und Not genug gehabt haben, um vereint den Besitz zu erhalten, so daß die Erbauseinandersetzung wohl erst einige Jahre später möglich wurde. Den Wirren der Zeit hatte denn auch Bartholomäus Wessel nicht lange nach seiner Verheiratung gerecht zu werden. 1770 belegten nunmehr die Preußen bei einem Konflikt Friedrichs des Großen mit der Stadt Danzig unter dem Obersten von Ingersleben den Hof Grebin und die umliegenden Ortschaften mit Einquartierung *(siehe Abschnitt: Gr. Zünder), wobei Mönchengrebin ebenfalls nicht leer ausgegangen sein dürfte. Mit der ersten Teilung Polens trat dann eine wesentliche Wendung zum Besseren für Mönchengrebin ein.* Während die Stadt

Danzig mit ihrem Gebiet noch bei der Krone Polen verblieb, fiel mit dem dem brandenburgisch-preußischen Staat einverleibten Teil des ehemaligen polnisch Preußen auch der bischöfliche oder sonst geistliche Besitz 1722 unter die Hoheit dieses Staates. Vom bischöflichen und klösterlichen Grundbesitz gingen auch zahlreiche Güter und Dörfer in das Eigentum des Staates gegen spätere Entschädigung der katholischen Kirche über, was auch für Gut und Gemeinde Mönchengrebin zutraf. Während der preußische Fiskus das Gut Vorwerk Mönchengrebin schon 1777 in Erbpacht austat, blieb das Pachtverhältnis der Nachbarn in Dorf Mönchengrebin noch zwei Jahrzehnte hindurch unverändert bestehen. Nur eine Art Grundsteuer, die fixierte Hubenkontribution, auch Kgl. Kontribution benannt, wurde ihnen auferlegt. Diese Steuer wurde aber nach der öffentlich-rechtlichen Qualität des Besitzes erhoben und durfte nicht mehr als 3 Thlr. pro Hufe beim Bauern betragen, wozu man im Unterschiede von Kolonne, Freien ꝛc. die Zeitpächter in Gemeinde Mönchengrebin nach Höhe der von ihnen entrichteten Kontributionsbeträge gerechnet zu haben scheint.

Wenn die wirtschaftlichen Interessen der Nachbarn zu Mönchengrebin nach ihrer Zugehörigkeit zum preußischen Staate sicherlich bald eine kräftige Förderung erhielten, so dürfte der Wechsel in der Gutsherrschaft andererseits für Bartholomäus Wessel zu erheblich vermehrter Arbeit und Verantwortlichkeit geführt haben. Anscheinend war er schon zur Uebergangszeit Schulze von Mönchengrebin, so daß er in seiner Gemeinde an erster Stelle für die Durchführung der Anordnungen zu sorgen hatte, die seitens der neuen Behörden ergingen. Mönchengrebin wurde dem ehemaligen bischöflichen Amte Subkau unterstellt, dessen Verwaltung nun preußischen Beamten übertragen war. Subkau liegt auf der Höhe bei Dirschau, so daß die Erledigung von Dienstgeschäften auf diesem Amte bei dem damaligen Zustande der Wege für den Schulzen von Mönchengrebin nicht gerade selten mit recht erheblichen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein muß. Und dasselbe traf auch hinsichtlich des Domänen-Justizamtes Subkau zu, das wohl seinen Sitz in Dirschau selbst hatte.

Bald nach Eintritt des preußischen Regiments hatte Bartholomäus Wessel den Tod seiner Ehefrau zu beklagen. Sie starb am 1. April 1773 im Alter von 28 Jahren. Ihrer Ehe mit Bartholomäus Wessel entstammten 3 Söhne, von denen aber nur „Andreas" zu mündigen Jahren gelangte. Schon nach einem halben Jahre, und zwar am 19. Oktober desselben Jahres geht Bartholomäus Wessel die zweite Ehe ein, und zwar, wie er selber schreibt: „mit der viel ehr- und tugendreichen Jungfer Anna Maria Segler, des weiland ehrbaren Michael Segler, wohlangesehenen Mitnachbars in Mönchengrebin nachgelassene Jungfer Tochter". In dieser Ehe wurden ihm 13 Kinder geboren, von denen jedoch 8 schon in frühester Jugend verstarben. Die Kinder werden überwiegend in der Kapelle des Hofes Grebin, teilweise auch im elterlichen Hause getauft. Zur Bekundung von Intoleranz der evangelischen Nachbarn zu Mönchengrebin gegenüber fehlt es der katholischen Geistlichkeit nunmehr an Machtfülle.

1787 erwarb Bartholomäus Wessel einen zweiten Hof zu Mönchengrebin mit 1 Hufe 24 Morgen, so daß sein gesamtes Pachtland nun $3\frac{1}{2}$ Hufen ausmachte. Die Pachtbedingungen scheinen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts unverändert dieselben wie zur Zeit der Gutsherrschaft des Klosters Oliva geblieben zu sein, d. h. sie wurden von 5 zu 5 Jahren zum Mietszins von etwa 5 fl. Danz. Cour. und einer nicht sehr ins Gewicht fallenden Naturallieferung von Hafer und Gerste pro kulm. Morgen verlängert. Mit Ablauf des bezeichneten Jahrhunderts nimmt die preußische Verwaltung dann die Verhandlungen

auf, um den Nachbarn zu Mönchengrebin ihre Pachtländereien zu emphyteutischen Rechten zu übertragen. Zu diesem Behufe hatte die Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder eine Taxe aufstellen lassen, bei der für die zu ermittelnde Pacht die Lieferung eines Scheffels Roggen pro magdeburger Morgen bei Acker und Gärten und $^1/_2$ Scheffels beim Moorlande zugrunde gelegt war. Die Größe der zinspflichtigen Gesamtländereien stellte sich dabei nur auf 25 Hufen 14 Morgen kulmisch heraus, während die Nachbarn bisher für 26 Hufen 10 Morgen geleistet hatten, welche Differenz wohl darauf zurückzuführen war, daß die Taxe Dorfs- und Unland unberücksichtigt gelassen hatte. Sie erstrebt auch augenscheinlich keine sofortige Zinserhöhung, sondern bezweckt zunächst ein gesicherteres Nutzungsrecht der Landmieter. Denn der Kontrakt sollte auf dreißig Jahre abgeschlossen und während der Geltungsdauer desselben der Wert des Roggens, der erstmalig auf 60 gl.*) pro Scheffel normiert war, nach einer von der Kriegs- und Domänenkammer jeweilig festzusetzenden Taxe abgetragen werden, soweit nicht eine verhältnismäßig geringe Naturallieferung kontraktmäßig zu erfolgen hatte. Gegen die Einstellung eines schwankenden Roggenwertes in den Vertrag richtet sich nun vornehmlich der Widerstand der Pflichtigen. So heben sie 1801 auf dem Domänen-Justizamt Subkau unter Führung ihres Schulzen Bartholomäus Wessel hervor: „Sie würden es dankbar anerkennen und durch bereitwillige Erfüllung ihrer Pflichten thätig beweisen, wenn Se. Kgl. Majestät allergnädigst geruhen wolle, ihnen den Besitz ihrer Höfe erblich zuzusichern, auf welchen Fall sie jedoch die Bitte wagen müssen, die Zahlung der 1326 Scheffel Roggen für die Zukunft blos in Gelde zu 884 Thlr. anzunehmen, da sie ohnehin bei ihrer Erklärung, sich der Erhöhung der Taxe zu unterwerfen, übereilt worden und diesen Umstand nicht überlegt hätten. Allein schon die vorgesehene Naturallieferung von 131 Scheffel 4 Mtz. Roggen würde sie bei einem Jahre, wie das verflossene gewesen, ruiniren, wenn solche gefordert würden, umsomehr also die Erhöhung der Taxe, bei der sie ohne Bedenken arme Leute werden müßten." Unter Erhöhung der Taxe ist zweifellos der schwankende Taxwert des Roggens zu verstehen. Für das Jahr 1800 wird der Preis des Roggens in Danzig mit 2 Thlr. $49^1/_2$ gl. preußisch pro Scheffel angegeben; der Weizen galt gleichzeitig 4 Thlr. 45 gl. preußisch. Die hohen Getreidepreise waren wohl ganz überwiegend durch den Bedarf Englands hervorgerufen, das sich zur selben Zeit mit den in der zweiten Koalition vereinigten Mächten im Kriege gegen Frankreich befand. Preußen hatte seinen Beitritt zur Koalition abgelehnt, was sich allerdings später schwer rächte, zunächst aber das Erwerbsleben seiner Bewohner erheblich förderte und den Wohlstand in den sich noch anschließenden Friedensjahren sehr hob.

Eine Berücksichtigung der Wünsche der Mönchengrebiner erfolgte nicht, und wenn sie dann auch ihre Zustimmung durch wenig belangreiche Ausstellungen hinzuzögern versuchten, so ließen sie sich doch zu derselben herbei, nachdem ihnen im Auftrage der Kriegs- und Domänenkammer bekannt gemacht war, daß bei Aufrechterhaltung ihrer Widersprüche die Lizitation ihrer Ländereien verfügt werden würde. Der neue Kontrakt kam dann am 10. Januar 1803 zum Abschluß mit Gültigkeit für die Zeit von 1800—1830. Die Differenz in den Leistungen der Pflichtigen bestand zunächst lediglich darin, daß sie bis dahin Hubenzins und Naturalien im Werte von 934 Thlr. 25 gl. abgeführt hatten, nunmehr aber an Landzins einschließlich der Naturallieferung an Roggen 971 Thlr. 45 gl. aufbringen mußten. Allerdings mußte bei den anhaltend hohen

*) 1 Thlr. = 90 gl. preußisch.

Getreidepreisen mit einer Erhöhung des Landzinses bei Neubemessung des demselben zugrunde liegenden Roggenwertes gerechnet werden und zum Schutze der Leistungspflichtigen nach dieser Richtung hin war denn auch noch die Bestimmung in den Kontrakt aufgenommen, daß auch die allgemeine Landestaxe, die für Westpreußen geltend sei, für Bemessung des Roggenwertes als Norm herangezogen werden könne.

Als besonders bemerkenswert ist noch hervorzuheben, daß sämtliche Emphyteuten der Ortschaft für die aus dem Vertrage herrührenden Verbindlichkeiten solidarisch hafteten, daß sie ihre Gebäude nach dem wahren Werte bei der Kgl. Feuersozietät in Marienwerder zu versichern hatten, daß sie ihre sämtlichen Zuchtstuten bei dem Landgestüt zum Brennen und zur Bedeckung durch Landgestütsbeschäler stellen mußten und daß ihnen selbstverständlich die gesamten Deich-, Entwässerungs- und Gemeindelasten wie bisher zufielen.

Die Verpflichtung zur Weiterzahlung der vorhin erwähnten fixierten Hubenkontribution wird durch den Vertrag nicht berührt. Neu scheint die Einstellung eines Erntetrinkegeldes zu sein, das gleichmäßig 9 gl. 6 Pf. für jeden Hof betrug. Dafür erlangte jeder Nachbar das Recht, einen geringen Haustrunk während der Ernte für sich und die bei ihm in Arbeit stehenden Leute von 1 Scheffel Malz pro Tonne selbst zu kochen. Zur anderen Jahreszeit hatte er aber Bier und Branntwein zum häuslichen Gebrauch wie bei besonderen Ausrichtungen vom Vorwerks-Erbpächter zu entnehmen, auf welchen demnach die Brenn- und Braugerechtigkeit übergegangen war, die vordem die Klosterherrschaft über Gut Mönchengrebin für sich in Anspruch genommen hatte.

Bei Aushändigung des Kontrakts hatten die nunmehrigen Emphyteuten dann noch einen einmaligen Betrag von 200 Thlr. als „neue Einmiete" an die Kgl. Kasse zu zahlen. Der Kontrakt war auf Spezialbefehl des Königs unterm 16. März 1803 mittelst Direktorial-Reskripts genehmigt worden, und am 18. Juli desselben Jahres nahmen denn auch der Schulze Bartholomäus Wessel und der Ratmann Peter Philipsen auf dem Domänen-Justizamt Subkau die Originalverschreibung nach Abführung jener Einmiete in Empfang.

Für Bartholomäus Wessel wird das ein Tag geschäftlicher und auch seelischer Erleichterung gewesen sein. Denn sicherlich hat er während des fast vierjährigen Zeitraums, in dem die Verhandlungen über den emphyteutischen Kontrakt sich hinzogen, schwer zu tragen gehabt. Die Behörden werden ihn für die Verschleppung der Angelegenheit verantwortlich gemacht haben, während es ihm schwer genug geworden sein mag, die gesamte Nachbarschaft unter einen Hut zu bringen. Er hatte sich aber nur noch eine kurze Frist eines ruhigeren Lebens zu erfreuen, denn er starb schon im Alter von 65 Jahren am 14. Juni 1804.

Die Aufzeichnungen Bartholomäus Wessels lassen seinen tief religiösen Sinn erkennen; festes Gottvertrauen hielt seinen Mut in den schwierigen Lagen seines Lebens immer aufrecht. Sein Wandel entsprach solcher Ueberzeugung und wurde in Verbindung mit klarem Sinn und praktischem Verständnis dafür bestimmend, daß er sich eines hohen Ansehens auch über die Grenzen seiner Dorfsmark hinaus erfreute. Wie gezeigt, war er bereits bestrebt, für sich und seine Nachbarn die Scholle, die sie bebauten, als freies Eigentum zu erlangen. Wenn er das auch nicht erreicht, so war doch mit dem emphyteutischen Kontrakte, der 1803 geschlossen wurde, der in jener Zeit allein offen stehende Weg dazu eingeschlagen. Zunächst trat allerdings erst wieder ein Wechsel sowohl in der Staatszugehörigkeit wie in der Gutsherrschaft der Gemeinde Mönchengrebin ein.

Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 kam es zu dem Danziger Freistaate, bei dem es bis zur Beendigung der französischen Herrschaft über Danzig verblieb. Nach Aufhebung dieses Freistaates und der Wiedervereinigung desselben mit der preußischen Monarchie trat Mönchengrebin aber 1814 wieder in sein altes Verhältnis zum preußischen Fiskus als Gutsherrn zurück. Beim Ablauf des emphyteutischen Kontrakts erfolgte dann der neuen preußischen Gesetzgebung entsprechend die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung, in deren Verlauf durch den unterm 17. Juli 1835 bestätigten Rezeß den Emphyteuten zu Mönchengrebin ihre Ländereien zum freien Eigentum übertragen wurden. Die dafür zu erlegende Rente blieb zunächst noch eine schwankende, nach dem 14jährigen Durchschnittsmarktpreise der Stadt Danzig mit Ausschaltung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, was nun aber bei den dauernd niedrigen Getreidepreisen dieser Periode lediglich den Grundbesitzern zugute kam. 1852 erfolgte dann die Ablösung der Rente durch die Rentenbank.

Auch schon bei Uebertragung des Besitzes zum freien Eigentum waren die Nachkommen Bartholomäus Wessels längst aus der Liste der Nachbarn zu Mönchengrebin gestrichen. Seine Ehefrau starb schon zwei Monate nach ihm am 18. August 1804 im Alter von 53 Jahren. Ebenso wurde noch ihre Tochter Constantia Renate im selben Jahre durch den Tod dahingerafft, so daß man wohl annehmen kann, daß sie sämtlich einer ansteckenden Krankheit erlegen sind. Aus der zweiten Ehe des Bartholomäus Wessel blieben danach nur vier Kinder am Leben, von denen das jüngste, Florentine Elisabeth, 16 Jahre alt war.

Andreas Wessel, der am 13. August 1769 geborene Sohn erster Ehe des Bartholomäus dürfte sich beim Ableben seines Vaters nicht mehr in dessen Haushalt befunden haben. Er ist später Inhaber eines Kruggrundstückes zu Stüblau und stirbt dort verarmt am 29. April 1809. Seine Ehefrau Anna Christine geb. Wittczonska folgte ihm schon am 23. Mai nach und die drei hinterbliebenen Waisen nimmt sich dann Barthel Wessel zu Sperlingsdorf, der Stiefbruder des Verstorbenen an. Er schreibt darüber in Fortführung der Aufzeichnungen seines Vaters, daß er die beiden Mädchen bei sich aufgenommen habe und daß sein Herr Schwager Jacob Kiep sich des Knaben erbarmt. Darüber, was aus diesen Kindern geworden, fehlt jegliche Auskunft.

Von den Kindern zweiter Ehe des Bartholomäus Wessel heiratet die am 27. Oktober 1792 geborene Florentine Elisabeth am 15. Januar 1818 den Lehrer und Organisten Nathanael Gottlieb Scheibe zu Sperlingsdorf.

Den väterlichen Besitz zu Mönchengrebin übernahmen, jedenfalls noch vor Ausbruch des Krieges, bei der Erbauseinandersetzung die beiden Söhne Gottlieb und Johann Jacob, während ihr Bruder Barthel durch Heirat 1806 in Sperlingsdorf ansässig wurde.

Gottlieb Wessel, geboren am 18. Dezember 1776, fiel dabei der von seinem Vater 1787 angekaufte Hof zu. Er verheiratete sich Oktober 1806 mit Constantine Renate Segler, starb aber schon im folgenden Jahre mit Hinterlassung einer Tochter Juliana Albertine. Seine Witwe heiratete bald nachher, wie die Franzosen bereits im Lande waren, einen Johann Töws und ließ bei der vorhergehenden Schicht und Teilung für diese Tochter auf dem Hofe 4000 fl. eintragen. Dieser Hof war aber bereits mit 5665 fl. Danz. Cour. für das Kloster Oliva und mit 10000 fl. D. C. für ihren Schwager Barthel Wessel zu Sperlingsdorf belastet. Wenn man dabei berücksichtigt, daß zu jener Zeit bei dem emphyteutischen Besitz lediglich die Gebäude und das Inventar als

Unterpfand für die Gläubiger in Betracht kamen, dann sieht man, welch hoher Wert den landwirtschaftlichen Nutzungen auch noch nach Eintritt des Krieges beigemessen wurde. Den dann sich anschließenden Schäden und Lasten, welche die Franzosenzeit mit sich brachte, war Töws natürlich nicht gewachsen und er verließ den Hof 1812, weil er ihn aus Mangel an Besatz nicht mehr bewirtschaften konnte. Zufolgedessen mußten die übrigen Nachbarn zu Mönchengrebin die auf diesen Hof entfallenden Fuhren und Podwodden leisten, weshalb der Bürgermeister auf deren Antrag den öffentlichen Verkauf des Grundstücks anordnete, nachdem die Vormünder der Julianne Albertine Wessel zuvor anerkannt, daß die Mutter ihres Mündels bei der Schicht und Teilung und dem damaligen Wert des Besitzes eigentlich kein Vermögen mehr besessen und zur Aussetzung der 4000 fl. nicht mehr imstande gewesen wäre. Es sei das eben in der Hoffnung auf bessere Zeiten geschehen, die jedoch noch viel schlechter geworden, so daß der Hof nunmehr noch einen geringeren Wert wie damals habe.

Im Ausruf ersteht den Hof dann Barthel Wessel aus Sperlingsdorf, um seine vorhin bezeichnete Forderung zu retten für 5400 fl. D. C. am 30. November 1812.

Johann Jacob Wessel, der jüngste 1783 geborene Sohn des Bartholomäus übernimmt den Hof zu Mönchengrebin, der bereits auf seinen Vater im Erbgange überkommen war. Er heiratet Anna Catharina Helena Strehlau, eine Tochter des Nachbarn Joh. Gottlieb Strehlau und dessen Ehefrau Anna Catharina geb. König zu Mönchengrebin, der dort einen Hof mit 33½ Morgen, die Hälfte von einem Hofe mit 20 Morgen und einen Krug, den sogenannten Stegkrug besaß. Auf dem elterlichen Grundstück, das Joh. Jacob Wessel übernahm, standen 375 Thlr. für das Kloster Oliva und 750 Thlr. für einen Heinrich Wulff eingetragen. Bei Letzterem dürfte es sich um den Sohn der ersten Ehefrau von Bartholomäus Wessel geb. Jorx handeln. Bei der Uebernahme des Besitzes wurden dann noch 10000 fl. D. C. für die Schwester Elisabeth Florentine des Käufers eingetragen, die deren Erbteil ausmachten, und da Joh. Jacob Wessels Erbteil in gleicher Höhe durch die Uebernahme des Hofes beglichen sein wird, so läßt sich der Kaufpreis auf 6125 Thlr. bemessen. 1816 mußte er den Hof verkaufen, weil er sich auf ihm nicht halten konnte. Er erhielt für ihn 3535 Thlr. und damit nicht viel über die Hälfte des Preises, für den er ihn angenommen. Seine Gläubiger vermochte er nur zu befriedigen, weil seine Schwester sich für ihre Forderung mit dem Rest des Verkaufserlöses begnügte, der nach Anrechnung der beiden ersten Hypotheken und nach Entrichtung von 1100 Thlr. rückständigen Zinsen, Kämmerei- und Dorfsabgaben übrig blieb. Es waren das 1327 Thlr. 22 gl. 6 Pf. anstatt 2500 Thlr. Kapitalforderung und 500 Thlr. rückständiger Zinsen. Der Krieg hatte mithin auch Joh. Jacob Wessel zum Bettler gemacht. Zur Erhaltung seiner Existenz scheint ihm die Familie seiner Ehefrau dann die Nutzung des Stegkruges überwiesen zu haben. Sein Schwiegervater Joh. Gottlieb Strelau war bereits 1813 gestorben, 1818 schied auch seine Schwiegermutter aus dem Leben, und bei der dann folgenden Erbteilung nahm seine Ehefrau den Krug 1820 für 300 Thlr. an. Ihr Erbteil betrug im ganzen 573 Thlr. und ihre drei Geschwister beließen es ihr auch im vollen Umfange, wenngleich in die Erbschaftsmasse auch Schuldbeträge des Wesselschen Ehepaares eingestellt waren. Ein Zeichen dafür, daß es den Geschwistern der Ehefrau besser gegangen sein muß, wie dieser. Auf dem Stegkruge, zu dem annähernd 1 Morgen kulm. gehörte, dürfte Joh. Jacob Wessel sich und die Seinen nur kümmerlich ernährt haben. 1838 beerbt er noch seinen Bruder Barthel zu Sperlingsdorf mit etwa 1600 Thlr., doch scheint er wirtschaftlich nicht

mehr vorwärts gekommen zu sein. Er stirbt 66 Jahre alt am 11. Dezember 1849, während seine Ehefrau bis zum Jahre 1857 lebt.

Nach dem Tode der Letzteren treten als Erben nur 2 Söhne auf, der Arbeiter Gottlieb August Wessel aus Prausterfelde, der mit Caroline Wilhelmine geb. Przechlewski verheiratet ist, und der Oekonom Barthel Wessel. Letzterer findet seinen vorbenannten Bruder mit 100 Thlr. ab und behält den Krug.

Barthel Wessel, geb. 1812, heiratet wohl erst nach dem Tode seiner Mutter Renate Schiedmann, eine Tochter des Arbeiters Johann Schiedmann. Die Krugwirtschaft ließ er eingehen und er lebte dann als Eigenkätner auf dem Grundstück. Seine Frau starb am 8. September 1883, während ihm ein Alter von 81 Jahren beschieden war, da sein Leben am 14. Dezember 1893 endete.

Der Ehe entstammten drei Töchter: Ottilie Amanda, geb. 1858, Louise Emilie, geb. 1861, und Hulda Auguste, geb. 1866, von denen zwei gegenwärtig noch das ehemalige Kruggrundstück gemeinsam besitzen, soweit meine Ermittelungen reichen. Die letzte kleine Scholle, die den Abkömmlingen der Sperlingsdorfer Stammlinie verblieben ist, die den Familiennamen tragen! —

6. Barthel Wessel.

Er wurde am 26. April 1779 zu Mönchengrebin geboren und stand so im Lebensalter zwischen seinen Brüdern Gottlieb und Joh. Jacob, von denen bereits vorstehend die Rede war. Von den 4 Söhnen des Bartholomäus Wessel, die beim Ausbruch des Krieges 1806 noch am Leben waren, ist er der einzige, der durch denselben nicht verarmte. Recht kritische wirtschaftliche Situationen blieben natürlich auch ihm nicht erspart. Jedenfalls begann er seinen eigenen Hausstand unter recht günstigen Umständen.

Barthel Wessel heiratete am 22. Juli 1806 Jungfrau Susanne Elisabeth Janzen, eine Tochter des verstorbenen Nachbarn Andreas Janzen und dessen Ehefrau Susanne geb. Wulff. Letztere war in vierter Ehe mit dem Nachbarn Joh. Jacob Bluhm zu Sperlingsdorf verheiratet. Dieses Bluhmsche Ehepaar besaß 4 Höfe in Sperlingsdorf und 1 Hof in Mönchengrebin mit zusammen 9 Hufen 11 Morgen. Bei der Schicht und Teilung, die Joh. Jacob Bluhm den drei Kindern seiner verstorbenen Ehefrau aus deren ersten beiden Ehen am 3. Juli 1800 gab — ihre beiden letzten Ehen waren kinderlos geblieben — übernahm die ältere an Salomon Bluhm verheiratete Schwester der Susanne Elisabeth Janzen zwei Höfe in Sperlingsdorf, während der Schichtgeber die dortigen beiden anderen Höfe und den Hof zu Mönchengrebin behielt. Das Vater- und Muttergut der Susanne Elisabeth, das 34576 fl. 4 gl. 9 Pf. betrug, wurde mit 4 % verzinslich auf den Höfen des Schichtgebers eingetragen. Wahrscheinlich blieb sie im Hause ihres Stiefvaters, der 1806 starb. In seinem Testamente hatte er festgesetzt, daß Susanne Elisabeth die beiden ihm zu Sperlingsdorf gehörigen Höfe für 60000 fl. übernehmen könne, wenn sie das wolle. Bei der Schicht und Teilung im Jahre 1800 waren diese beiden Höfe auf 36086 fl. ohne Inventar und Mobiliar geschätzt worden. Susanne Elisabeth war mit der testamentarischen Bedingung einverstanden und sie übernahm die beiden Höfe, die dann in das Eigentum ihres Mannes, des Barthel Wessel übergingen.

Von diesen Höfen, die noch beide mit Gebäuden besetzt waren, bestand der eine aus 10 Morgen Eigenland und 38½ Morgen der Stadt emphyteutisch Land, der andere lediglich aus 2 Hufen 14 Morgen der Stadt emphy-

teutisch Land. Der erstere Hof war nun der alte Stammhof der Sperlingsdorfer Linie, den Hans Wessel, der Stammvater dieser Linie, am 1. Mai 1668 von seinem Bruder Barthel übernahm und den sein Großsohn Andreas am 30. April 1746 verkaufte. Zu letzterem Zeitpunkt war der Hof einschließlich der Besitzzeit des eben erwähnten Barthel Wessel mindestens 116 Jahre im Besitz der Familie Wessel gewesen. Daß der Abkömmling derselben, dem dieses Erbe erneut 1806 zufiel, das aber jemals erfahren haben sollte, glaube ich nicht, denn im zutreffenden Falle würde er oder sein Vater in seinen Aufzeichnungen es nicht unerwähnt gelassen haben.

Bei der Schätzung der Höfe zur vorerwähnten Schicht und Teilung im Jahre 1800 wurde der Morgen Mietsland in Mönchengrebin mit 128 fl., der Morgen emphyteutisch Land in Sperlingsdorf mit 304 fl. geschätzt. Da der emphyteutische Vertrag mit den Mönchengrebinern erst 1803 zum Abschluß kam, so ist daraus zu ersehen, welch höherer Wert dem emphyteutischen Mietsrecht im Verhältnis zur reinen Zeitpacht beigemessen wurde, selbst wenn die Bodenqualität in Sperlingsdorf, was wohl anzunehmen, durchschnittlich besser war.

Den Sperlingsdorfern war das ihren Höfen zugemessene Mietsland vom Hofe Grebin bereits 1762 von der Stadt Danzig zu emphyteutischen Rechten zugewiesen worden, und zwar zu einem festen Satze von $5^1/_2$ fl. pro Morgen, der als Canon bezeichnet wird. Im übrigen waren die Verpflichtungen der Emphyteuten gleichartige, als wie sie für Mönchengrebin zur Geltung gelangten. Die Vertragszeit blieb allerdings zunächst eine fünfjährige und wurde wohl erst unter Einwirkung des preußischen Regiments 1797 auf eine dreißigjährige verlängert. Die erste derart verlängerte Vertragsperiode wurde mit ihrem Beginn auf Lichtmeß 1792 zurückgelegt und währte mithin bis dahin 1822. Ihr schloß sich dann ein 1821 abgeschlossener gleichartiger Vertrag an, nach dem die „neue Einmiete" 191 Thlr. 14 Sgr. $^3/_4$ Pf. betrug. Der Canon wird nunmehr nach preußischer Währung auf 1 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. pro Morgen berechnet. 1855 wird dieser Canon durch die Rentenbank abgelöst und die Sperlingsdorfer erhalten denn auch erst zu diesem Zeitpunkt ihre früheren Mietsländereien zum freien Eigentum.

Es handelte sich dabei für die gesamte Nachbarschaft zu Sperlingsdorf um 8 Hufen 4 Morgen 150 □Ruthen, also um mehr als die Hälfte des Gesamtareals dieser Ortschaft.

Wenn Barthel Wessels Ehefrau die beiden Höfe mit zusammen 3 Hufen $12^1/_2$ Morgen, worunter nur 10 Morgen Eigenland waren, 1806 für 60000 fl. übernommen hatte, so dürfte das ein angemessener Preis gewesen sein, denn es machte das schon immer 4375 Thlr. für die Hufe aus. Bei dem fortschreitenden Sinken der Grundstückswerte nach Ausbruch des Krieges und der gleichzeitigen Steigerung aller Lasten war denn auch Barthel Wessel 1812 bereits an das Ende seiner Leistungsfähigkeit gelangt. Er und seine Ehefrau erklären deshalb den Erben ihres Vorbesitzers, daß sie die Höfe zu dem vereinbarten Preise nicht behalten könnten und kommen denn mit diesen auch am 16. Juli 1812 zu einer Vereinbarung, wonach der Erwerbspreis auf 33576 fl. 4 gl. 9 Pf. ermäßigt wird. Die Erben begnügten sich nunmehr mit einer Abfindung von 8000 fl., die auf den Höfen zu 4 % stehen blieb, und sie scheinen danach ihre ursprüngliche Forderung auf ein Drittel ermäßigt zu haben. Im anderen Falle hätten sie wohl alles verloren, da zu jener Zeit andere Käufer nicht zu finden waren.

Trotz der schwierigen Lage, in der sich Barthel Wessel danach auf seinem Besitze befand, entschloß er sich dennoch im selben Jahre zum Erwerb des ehemaligen Besitzes seines verstorbenen Bruders Gottlieb zu Mönchengrebin, wie das bereits früher angeführt ist. Es geschah das natürlich, um sein auf dem Hofe eingetragenes Erbteil von 10000 fl. zu retten, läßt aber in Anbetracht der Zeitverhältnisse mit ihren unerschwinglichen Forderungen der französischen Bedrücker immerhin einen nicht geringen Wagemut erkennen. Lange scheint Barthel Wessel den Mönchengrebiner Hof nicht besessen zu haben; wie er beim Verkauf desselben schließlich herausgekommen ist, habe ich nicht festgestellt.

Nach Eintritt des Friedens hat Barthel Wessel zunächst noch wirtschaftlich zu kämpfen gehabt, denn dies gab ihm wohl den Anlaß, $7\frac{1}{2}$ Morgen emphyteutisch Land, im Sperlingsdorfer Bruch gelegen, für 1500 fl. D. C. an den Nachbarn Wilhelm Nickel zu verkaufen. Auch bei den durch den Krieg nicht zu hoch verschuldeten Landwirten trat die Hebung des Wohlstandes doch erst sehr allmählich ein.

1816 war für ihn insofern ein ereignisvolles Jahr, als er in demselben zum Vorsteher der Kirche zu Wotzlaff und zum Schulzen von Grebinerfeld gewählt wurde, nach welchem letzteren Ort 14 Morgen seines emphyteutischen Stadtlandes gehörten. Hinsichtlich des ersteren Amtes fleht er in seinen Aufzeichnungen: „Gott schenke mir die Gnade und den Verstand, daß ich immer auf rechten Wegen gehen möge!“ Ein Beweis dafür, wie ernst er die Pflichten dieses Amtes auffaßte. An die Führung des Schulzenamtes zu Grebinerfeld ging er aber mit großer Verzagtheit. „Aber o Gott,“ schreibt er, „ich hoffe auf Dich, Du wirst mich aus aller Noth erlösen und erretten.“ Da der Schulze des emphyteutischen Stadtdorfes Grebinerfeld ernannt wurde, so müssen eigenartige Verhältnisse damals in der Ortschaft vorgelegen haben, wenn die Wahl auf einen Nachbarn fiel, der außerhalb derselben wohnte. Daß seine Ernennung zum Schulzen den dortigen Nachbarn genehm gewesen, ist nicht wahrscheinlich, und die Schwierigkeiten, die ihm von diesen bei der Amtsführung in den Weg gelegt werden konnten, erfüllten ihn so wohl mit Sorge und Kleinmut. Dabei darf allerdings auch nicht übersehen werden, daß die Wiederinstandsetzung der durch die Dammdurchstiche während der Belagerung Danzigs und der sich anschließenden Ueberschwemmung verschlemmten Vorfluten und verwüsteten Wasserabmahlmühlen außergewöhnliche Anforderungen gerade zu jener Zeit an die Schulzen stellte.

Jedenfalls waren das kleine Sorgen gegen die Nöte, welche sich dann in wenigen Jahren für alle Landwirte durch den anhaltenden Preisrückgang ihrer sämtlichen Produkte herausstellten, wozu dann noch am 9. April 1829 für die Bewohner des Stüblauschen Werders die Weichseldurchbrüche kamen. Bei der niedrigen Lage litt Sperlingsdorf dadurch schwer, denn bei der schwierigen Fortschaffung des Wassers war es zwei Jahre hindurch ohne Ernte. Erst das Jahr 1831, in dem das Barthel Wesselsche Ehepaar, wie er schreibt, „im geselligen Kreise guter Freunde und Freundinnen“ die silberne Hochzeit feierte, wird wieder eine einigermaßen dem Besitz entsprechende Ernte gebracht haben. Wenige Jahre nach diesem Feste schied Barthel Wessels Ehefrau im Alter von 46 Jahren nach schwerem Krankenlager aus dem Leben. Die Ehe war kinderlos gewesen und die Verstorbene hatte ihren Ehemann bis auf $\frac{1}{4}$ Part ihrer Hinterlassenschaft, das ihrer Schwester zufiel, zum Erben eingesetzt. Das $\frac{1}{4}$ Part entrichtete Barthel Wessel mit 660 Thlr., wonach das Gesamtvermögen beider Eheleute zu jener Zeit auf 5280 Thlr. geschätzt sein muß und damit nur $\frac{1}{3}$

des Kapitalbestandes betrug, mit dem sie 1806 ihren Wirtschaftsbetrieb aufnahmen. Selbst wenn, wie anzunehmen, die Taxe eine niedrige war, bleibt das noch immer bezeichnend für die anhaltende Wertverminderung des Grundbesitzes.

Barthel Wessel ging dann am 4. August 1835 die zweite Ehe mit Sara Euphrosine Segler, einer Tochter des Nachbarn Segler aus Schönau ein, die am 5. September 1798 geboren war. In dieser Ehe lebte er nur noch zwei Jahre. Nach seinem Tode vermerkte seine Witwe zu den von ihm gemachten Aufzeichnungen: „Im Jahre 1837 den 6. Dezember ist mein lieber unvergeßlicher Mann, Barthel Wessel, Hofbesitzer in Sperlingsdorf und Grebinerfeld, wie auch Vorsteher der Kirche in Wotzlaff, durch einen sanften und seeligen Tod in die Ewigkeit eingegangen." In den gedachten Aufzeichnungen tritt damit zum ersten Male das Wort „Hofbesitzer" an Stelle der Standesbezeichnung „Nachbar" oder „Mitnachbar" in die Erscheinung.

Auch die zweite Ehe Barthel Wessels war kinderlos geblieben. Die Witwe setzt sich am 6. Juni 1838 mit den Erben ihres verstorbenen Ehemannes auseinander, als welche dessen Geschwister Frau Florentine Elisabeth Scheibe zu Danzig und Joh. Jacob Wessel zu Mönchengrebin aufgeführt werden und die sie zusammen mit 3163 Thlr. 26 Sgr. abfindet. Der Lehrer Scheibe zu Sperlingsdorf war zu dieser Zeit wahrscheinlich schon verstorben und seine Ehefrau als Witwe nach Danzig verzogen.

Die Witwe Barthel Wessels heiratet am 25. Oktober 1838 Johann Jacob Maker aus Mönchengrebin, auf den ihres verstorbenen Ehemannes Besitz zu Sperlingsdorf damit überging. Sie stirbt aber auch schon am 13. März 1841 bei der Geburt einer Tochter. Die beiden Höfe befinden sich auch gegenwärtig noch im Besitz eines Nachkommen des Joh. Jacob Maker aus seiner zweiten Ehe, doch sind auf dem einen Hof keine Gebäude mehr vorhanden. Ich nehme an, daß dies der Stammhof der Sperlingsdorfer Linie ist.

Von den Baulichkeiten aus alter Zeit steht in Sperlingsdorf wohl nur noch die Kapelle, und zwar in der Gestalt, die sie nach ihrer Vergrößerung unter der Verwaltung der Kapellenvorsteher Andreas Wessel und Paul Roß 1634 erhielt.

Gottswalde.

Jakob und Henrich Weſſel.

Jakob, geb. 1633, und Henrich, geb. 1638, ſind Söhne des im Jahre 1646 zu Sperlingsdorf verſtorbenen Andreas Weſſel und deſſen Ehefrau Anna geb. Meweßen. Henrich iſt der Stammvater der ſpäteren Familienzweige zu Gr. Zünder und Stüblau. Das hebe ich deshalb beſonders hervor, um einen Irrtum zu berichtigen, den die Stammtafel der Familie Weſſel enthält, welche der Sanitätsrat Dr. Preuß aus Dirſchau im Jahre 1864 nach den Kirchenbüchern aufgeſtellt hat und die bis Andreas Weſſel, den oben erwähnten Vater des hier in Rede ſtehenden Henrich, zurückreicht. Dr. Preuß ſetzt irrtümlich an die Stelle von Henrich deſſen älteren Bruder Jakob. Beide Brüder wohnten gleichzeitig in Gottswalde und hatten je einen Sohn mit Namen Jacob, was den Irrtum erklärt, da das Geſchlecht durch einen Jacob Weſſel fortgepflanzt wird. Es iſt das aber unzweifelhaft der Sohn Henrichs. Jakob Weſſel, der ältere Bruder von Henrich, gelangte durch Heirat der Witwe Hans Wolters in den Beſitz eines Hofes zu Gottswalde, der aus 1 Hufe und 21 Morgen Mietsland beſtand, das dem Rate zu Danzig gehörte und das von einem Hofe abgezweigt war, den der Rat ſeinerzeit mit 4 Hufen durch einen Einſpruch von des D. Johannis Matthefius Erben für 4000 Reichsthaler an ſich gebracht hatte. Hinſichtlich dieſes Hofes heißt es im Amtsbuche unterm 5. Auguſt 1609: „Auf die Klage des Nachbarn zu Gottswalde gegen Johann Mathefius, der Arznei-Doctor, im Namen ſeiner Frau Mutter, ſelig D. Joh. Mathefius, weiland beſtelltem Medico der Stadt Danzig nachgelaſſene Witwe, verabſcheidet der Hr. Bürgermeiſter etc., daß die Beklagte das Erbe bebauen oder in wahrende Hand bringen ſoll; weil aber ſolches nicht ſo ſchleunig geſchehen kann, ſo ſoll ſie das Land vor diesmal ihrer Zweien vermiethen und ſollen die Gottswalder allezeit zu der Miethe die Nächſten ſein, wenn ſie das geben wollen, was andere bieten werden.“

Die Gebäude wurden jedenfalls von den Eigentümern des Hofes nicht erbaut, was dann ſpäter zum Einſpruch des Rats geführt haben mag.

Die Witwe Wolter gab der Tochter ihres verſtorbenen Mannes aus ſeiner erſten Ehe am 14. Februar 1654 Schicht und Teilung und ſetzte derſelben dabei 787 fl. als Vatergut aus. Dieſe, ihre Stieftochter, war damals ſchon verheiratet. Jakob Weſſel hat demnach noch vor dem zweiten ſchwediſch-polniſchen Erbfolgekriege geheiratet und den Beſitz übernommen. Er war 1633 geboren und iſt mithin bei ſeiner Verheiratung höchſtens 22 Jahre alt geweſen. Seine Ehefrau dürfte nicht ſehr viel älter wie er und nur kurze Zeit mit ihrem erſten Manne verheiratet geweſen ſein, denn aus der Ehe mit dieſem hatte ſie keine Kinder. Nach dem Vatergut zu urteilen, das die Tochter Hans Wolters bei der vorerwähnten Schicht und Teilung erhielt, kann ſich auch ſeine hinterlaſſene Witwe nur in ſehr beſcheidenem Wohlſtande befunden haben, ſo daß für

Jakob Wessels Eheschließung mit ihr Vermögensrücksichten nicht sonderlich ins Gewicht gefallen sein dürften. Sein Erbteil von 2200 M., das er der Wirtschaft zuführte, bildete jedenfalls eine wesentliche Grundlage zur Fortführung derselben. Trotzdem war die Aussicht auf ein gutes Fortkommen für ihn durch den eintretenden Krieg bald geschwunden. Was die Ortschaft Gottswalde während desselben gelitten, läßt sich aus einem Gesuche gut entnehmen, das die Nachbarn derselben in Verbindung mit den Nachbarn der Dörfer Letzkau, Käsemark, Kl. Zünder, Herzberg und Wotzlaff wegen Erlaß der aus den Kriegsjahren restierenden Scharwerksgelder etliche Jahre nach dem Olivaer Frieden an den Rat zu Danzig richteten. In dem Gesuche heißt es: „Unser elende Zustand besteht fürnehmlich darin, daß wir

erstens zu viel und unterschiedenen Malen von dem Feinde beraubt und ausgeplündert, auch unsere Höfe hinwieder in Brand gesteckt worden und wir also um all das Unsrige gekommen,

zweitens, daß durch die Ergießung der Wässer und Durchstechung des Weichselseldammes unsere Höfe und Gebäude, theils vom Wasser ganz weggetrieben, theils aber übern Haufen geworfen oder sonst gänzlich ruiniret worden. Zu geschweigen der sehr schönen und sehr kostbaren Obst- und Baumgärten, dergleichen wir bei unsern Lebtagen nicht wieder verschaffen werden, die ebenfalls durch das Wasser ganz verwüstet und zunichte kommen. Ueberdas und vors

dritte, so sein auch die Mühlen, Schleusen und Brücken vom Eise und Wasser ganz ruiniret, die Gräben, wie nicht weniger auch ein großer Theil von unserm Lande, versandet und unbrauchbar gemacht, die Wallungen auch durchgehends weggespület worden, welches alles wir nachgehends auf unsere eigene Unkosten wieder anfertigen, aus Mangel der baaren Mittel aber nicht allein bei Einem Wohledlen und Hochweisen Rath, sondern auch bei andern Privatleuten allhie etzliche tausend Gulden aufnehmen müssen, so noch bis dato nicht wieder abgegeben und gezahlet worden,

viertens haben wir die ganze Wasserszeit über uns nebenst den Unsrigen an anderen Oertern hin und wieder aufhalten und zu unserm Unterhalt nicht allein fremd Land mit schweren Zinsen verzinsen, sondern auch zu Beurbarung desselben uns ander und neu Vieh anschaffen müssen,

fünftens, so hat es auch an schweren Contributionen, sowohl dem Feinde als der Stadt, Brandschatzung, Auflegung der Einquartirung der Soldaten, insonderheit der Kaiserlichen Haupt- und Soldatengelder, so noch vor 5 Jahre gezahlet worden, ingleichen an allerhand Scharwerken und anderen Frohndiensten niemalen gemangelt, indem wir nicht allein Einem Wohledlen und Hochweisen Rath mit Pferden und Wagen nach Berent und Dirschau, auch sonst hin und wieder behülflich sein müssen, und unterweilen Pferde, Wagen und alles darüber quitt gegangen sein, sondern auch bei Wiederaufbauung des Hofes Grebin, ingleichen an dem Weichselbruche sehr schwere und fast unerträgliche Unkosten thun müssen, zu geschweigen der vielen Scharwerke, so wir bei dem Weichseltamm eine lange Zeit mit unsern Pferden, so zum Theil ganz abgemattet, zum Theil darauf gegangen, thun und verrichten müssen."

Im weiteren Verlauf des Gesuchs heben sie ausdrücklich hervor, daß der erste schwedisch-polnische Erbfolgekrieg auch nicht den dritten Teil so beschwerlich gewesen als der nachfolgende.

Läßt das vorstehende Gesuch so mehr das allgemeine Elend in den betreffenden Ortschaften hervortreten, so ergibt sich aus dem nachstehenden Akte

die trostlose Lage, in welcher die am schwersten Heimgesuchten sich am Ende des Krieges befanden. Danach erscheint vor dem Werderschen Amt am 15. Dezember 1659 Elisabeth, seligen Georg Hollands, gewesenen Nachbars zu Gottswalde nachgelassene Witwe in kriegischer Vormundschaft Kersten Schmidts und hat allda verlautbart, auch wehmütig zu vernehmen gegeben: „daß ihr ganzer Hof zu Gottswalde nicht allein von dem Feinde ganz eingeäschert worden, sondern sie auch über das durch die vielfältige ausgestandene feindliche Plünderung in so einen elenden Stand gerathen sei, daß ihr nunmehr als einer hochbetrübten Wittwe unmöglich fället, die vielfältige Schuld, damit ihr Hof beschweret ist, abzutragen. Derowegen sie denn keinen Umgang haben könne, das flebile beneficium cessionis bonorum, so den Wittwen im Rechten gegönnet ist, zu apprehendiren und sich desselben zu Befriedigung ihres Mannes Creditoren zu gebrauchen. Erkläret sich demnach, daß sie nicht allein des ganzen Hofes und dazu gehörigen Huben, zu Gottswalde gelegen, sondern auch allen andern Gütern, soviel die tote Hand ihres seligen Ehemannes nachgelassen und im Krieg übrig geblieben, gänzlich verziehet und dieselben ihres Mannes Creditoren cediret, transportiret und aufträget, consentirend und nachgebend, daß gemeldte Creditoren sich aller solcher Güter anmaßen und ihre Bezahlung daraus suchen mögen. Demnach nun abgemeldte des Georg Hollands Wittwe überdies ein Inventarium aller beweglichen Güter hiebevor dem Amte schriftlich übergeben, auch sich danebenst erkläret, daß sie zu jeder Zeit, wenn es die Creditoren begehren, erbötig sei, solch Inventarium zu beeidigen, und daß ihres Wissens darin nichts ausgelassen, sondern alles und jedes zum Besten in den Ausruf geliefert sei, als hat der Herr Bürgermeister, Sr. Herrlichkeit nicht allein diese cessio bonorum confirmiret und bestätiget, sondern auch die Wittwe des Georg Hollands von allen ferneren der Creditoren Ansprüchen, wofern sie wider das übergebene Inventarium der beweglichen Güter nichts zu reden haben, absolviret und freigesprochen."

Die Zeitumstände, die zu solchem Elend geführt, hatten natürlich auch Jakob Wessel nicht verschont, doch war er noch immer besser daran gewesen wie seine auf ihren eigenen Höfen angesessenen Nachbarn, weil ihm die Miete für die Kriegsjahre erlassen wurde, und weil er auch als Pächter an Ratsland von den Scharwerkslasten in der Hauptsache befreit blieb. Zwar war letzteres zu Unrecht geschehen, weil der Hof, zu dem sein Mietsland gehörte, vom Rate käuflich erworben war und die nachbargleichen Pflichten demselben somit verblieben, was der Rat auf eine Beschwerde der Gottswalder Nachbarschaft auch anerkannte, wobei er aber auch gleichzeitig entschied, daß, weil es einmal geschehen, es für die Vergangenheit damit auch sein Bewenden haben solle. Trotz dieser Vergünstigungen befand sich Jakob Wessel nach dem Kriege doch in einer sehr bedrängten Lage, so daß er während des Krieges neben anderen Verlusten auch sehr erheblichen Schaden an seinen Gebäuden erlitten haben muß, die ihm eigentümlich gehörten. Denn von den Vormündern seiner Geschwister hatte er aus deren Erbgut zur Fortführung der Wirtschaft 1600 M. und von dem Kämmerherrn Clement Cölmer 200 M. aufgenommen, letztere zu 7 %. Wie er diese Darlehne nach dem Kriege zurückzahlen sollte, vermochte er sich keinen Rat zu schaffen, weshalb ihm die Mündelgelder seiner Geschwister mit Zustimmung des Werderschen Amtsverwalters zu 6 % weiter belassen wurden. Der Kämmerherr Clement Cölmer trat dagegen noch mit einer weiteren Forderung von 1000 M. gegen ihn hervor, die er dem ersten Ehemann seiner Frau geliehen und zu deren Zahlung Jakob Wessel als Nachfahr von Hans Wolter demnach

schuldig sein sollte. Desgleichen erhob der Nachbar Hans Klatte aus Gottswalde gegen ihn den Anspruch auf Zahlung von 400 M. aus demselben Anlaß. Jakob Wessel bestritt zwar seine Verpflichtung zur Bezahlung dieser beiden Forderungen, er wurde aber auf Klage Klattes zur Zahlung an diesen verurteilt und anfangs 1663 die Exekution gegen ihn verfügt, weil er den festgesetzten Zahlungstermin nicht eingehalten.

Dazu kam nun noch, daß er 1662 seine Frau verloren hatte und mit drei kleinen Kindern zurückgeblieben war, so daß seine Lage zu dieser Zeit eine recht verzweifelte gewesen sein muß. Wie er dieselbe zunächst überwunden, wird nicht ersichtlich; jedenfalls kam er nachher aus derselben dadurch heraus, daß er die Schwester Hans Klattes, seines größesten Bedrängers heiratete. Diese, Maria geheißen, war die hinterbliebene Witwe des Nachbarn Jacob Haselau zu Gottswalde, der dort einen Hof mit 2 Hufen 22½ Morgen erbeigenem Lande und der anteiligen Mietsgerechtigkeit am Ratslande besessen hatte. Sie gibt am 2. Juni 1663 ihren beiden Kindern Gregor und Barbara Schicht und Teilung und setzt denselben dabei 2800 M. zu gleichen Teilen aus, während sie den Hof mit aller Hofesbesatzung, mit allem Hausgerät und häuslichem Eigentum behält. Bemerkenswert ist dabei, daß ihr verstorbener Ehemann diesen Hof 1651 für 18000 M. gekauft, was auch den Preissturz illustriert, den die Höfe durch den Krieg erlitten hatten. Wie tief das von den Beteiligten empfunden wurde, läßt die nachstehende Bestimmung des Schicht- und Teilungsvertrages erkennen: „Da auch, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, mehrbemeldeter Hof durch Krieg oder sonst anderes gefährliche Zufälle als Feuer- und Wassersnoth vor der Kinder mündigen Jahren zu Schaden kommen sollte, also daß den Unmündigen das Ihrige nicht völlig könnte herausgegeben werden, so sollen auf solchen Fall beide Unmündige gehalten sein, auf Gutachten und Befindniß Ihrer Gestrengen Herrlichkeit, des Herrn Bürgermeisters als geordneten Administratoris des Stüblauischen Werders, an ihrem ausgemachten Vatergut der erbgebenden Mutter ein Gewisses fallen zu lassen und mit etwas weniger vor gut zu nehmen."

Am selben Tage, am 2. Juni 1663, gibt auch Jakob Wessel seinen drei Kindern Andreas, Hans und Anna aus der Ehe mit seiner verstorbenen Frau Nele (Cornelia) Schicht und Teilung, wobei er denselben zusammen 1000 M. aussetzt, deren anteiliger Betrag nach vollendetem 18. Lebensjahr eines jeden Kindes zahlbar sein soll. Er behält den Hof mit dem Mietslande und dazu gehöriger Besatzung, Hausgerät und sonstigem Eigentum. Die Kinder bleiben im Hofe und sind unbehindert ihres Muttergutes vom Vater mit Kost, Kleidung und notdürftiger Pflege zu versehen, zur Schule zu halten, bis sie beten, lesen, schreiben und rechnen können, auch hat der Vater sie die polnische Sprache erlernen zu lassen. Wenn die Kinder von der künftigen Stiefmutter übel gehalten werden sollten und die Vormünder genötigt würden, dieselben anderwärts unterzubringen, so hat Erbgeber für jedes Kind 100 M. Kostgeld zu zahlen. Wenn die Kinder dereinst zur Ehe schreiten sollten, hat jedes Kind ein Ehrenkleid oder 100 M. und ein Schock flächserne Leinwand oder 60 M. zu erhalten. Stirbt ein Kind, so hat der Vater dasselbe aus dem ausgemachten Muttergut ehrlich und christlich begraben zu lassen.

Die dem Schichtgeber auferlegte Verpflichtung, seinen Kindern neben dem Elementarunterricht auch noch die Gelegenheit zur Erlernung der polnischen Sprache zu gewähren, kehrt zu dieser Zeit sehr häufig in den Teilungsverträgen wieder, doch der Regel nach nur betreffs der Söhne. Sie wird dann ge-

wöhnlich in der Weise zur Ausführung gebracht, daß die Söhne, wie es heißt, auf einige Jahre nach Polen gegeben werden, worunter aber wohl die benachbarten höhischen Distrikte mit überwiegend polnischer Bevölkerung zu verstehen sind, wie beispielsweise die Mewer Gegend, in der die Dorfschaften des Raudener Gebiets in der Hauptsache zum allergrößesten Teile mit evangelischen Bauern deutschen Stammes besetzt waren, wo aber beim Verkehr mit der Arbeiterbevölkerung lediglich die polnische Sprache im Gebrauch stand. Bei der fortschreitenden Polonisierung der preußischen Lande unter polnischer Oberhoheit wird die Kenntnis der polnischen Sprache zum erleichterten Fortkommen außerhalb des Danziger Gebiets immer unentbehrlicher geworden sein, was darauf hinwies, sie in den Erziehungsplan für den männlichen Nachwuchs aufzunehmen. Zudem macht sich nach dem Olivaer Frieden die Einwanderung polnischer Arbeitskräfte in das Stüblausche Werder auffallend bemerkbar, worin auch eine Anregung zur Aneignung der Sprache derselben gelegen haben mag.

Ob nun Jakob Wessel selbst oder der Vormund seiner Kinder, Peter Janzen, auf dieses Ziel hingestrebt hat, läßt sich nicht erkennen, besonders bemerkenswert bleibt die in Betracht kommende Festsetzung in diesem Falle aber auch deswegen, weil gleichartige Bestimmungen der Regel nach nur bei Nachbarskindern aus größerem bäuerlichen Besitz und Wohlstand vorkamen, da sie dem Schichtgeber einen Kostenaufwand von 200 M. oder auch Gulden pro Kind und Jahr während des auswärtigen Unterhalts desselben auferlegten.

Wie das schon die am selben Tage bewirkte Schicht und Teilung und der Hinweis auf die künftige Stiefmutter in dem Teilungsvertrag Jakob Wessels erkennen läßt, ging dieser denn auch sehr bald, und zwar am 7. Juni 1663 den Ehebund mit der Witwe Haselau ein. Damit übernahm er auch den Hof derselben, wodurch ihm natürlich nicht unerheblich vermehrte Arbeit und Pflichten erwuchsen, da er seinen Besitz zunächst noch beibehielt.

Mit dieser Uebernahme gelangte er aber auch als erster der Nachkommen des Jochim Wessel in den erbeigenen Besitz eines Hofes von solcher Hufenzahl, wie letztere seit der Ordenszeit her einem vollwertigen bäuerlichen Erbe in den Werderortschaften zugemessen war und den einzelnen Höfen und ihren Eigentümern das Gepräge verlieh. In den Scharwerksdörfern, zu denen Gottswalde gehörte, hatte sich diese Besitzverteilung im großen und ganzen erhalten, während in der Mitte des 16. Jahrhunderts in den neu besiedelten Freidörfern darin eine völlige Wandlung eingetreten war. Letztere waren bei der neuen Verleihung in die Hand von Unternehmern gekommen, die sie zunächst lediglich mit Pächtern besetzten, welche sich auf den gemieteten Parzellen ausbauten, so daß die alte Dorfsgemeinde mit ihrer hergebrachten Höfe- und Hufenverteilung damit ihr Ende fand. Der wirtschaftliche Vorsprung, den diese neuen Pächterbetriebe durch ihre Loslösung aus der Gemeinheitslage erlangten, muß immer stärker in die Erscheinung getreten sein und dürfte wohl zweifellos den Anstoß zu der Separation in den Scharwerksdörfern gegeben haben, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts ihren Anfang nimmt und erst hundert Jahre später ihren Abschluß findet. Um die Bedeutung dieser „Auslandung" zu verstehen, wie sie benannt wird, muß man sich vergegenwärtigen, daß die alte Flureinteilung auf der Gemeinheitswirtschaft beruhte und beide zusammen die Bewegungsfreiheit des einzelnen Wirtschaftsbetriebes ungemein beschränkten. Das Ackerland lag in drei Feldern, von denen je eins mit Sommerung und Winterung bestellt und das dritte gebracht wurde. In jedem Felde war dem einzelnen Nachbar zwar ein bestimmter Acker nach Größe seines Gesamtbesitzes zugeteilt, doch

bildeten diese Sonderstücke der Regel nach lange schmale Streifen, die nur durch Raine von einander getrennt waren. Der Dünger durfte nur nach Ansagen des Schulzen ausgefahren und auch nur zur vorher festgesetzten Zeit gestreut, desgleichen die Brache nicht in größerem Umfange, als nach Hubenzahl freigegeben war, gestürzt werden, um dieselbe so lange als möglich zur Weide zu benutzen. Zudem gab bei dieser Gemengelage das Abpflügen der Grenze, das Befahren der bestellten Felder mit Ackergerätschaften und das Uebertreten des Zugviehes zu dauernden Zwistigkeiten Anlaß.

Die Wiesen befanden sich in einem besonderen Plane und wurden gemeinschaftlich genutzt. Die Stückzahl an Vieh, die von jedem Hofe auf die Weide gegeben werden konnte, war bestimmt begrenzt und nach derselben wurde der Lohn der gemeinschaftlichen Hirten erhoben. Beim Ausbruch von Viehseuchen, die nicht selten auftraten, wirkten diese gemeinsamen Weiden geradezu verheerend. Zur Heunutzung bekam jeder Nachbar entweder eine bestimmte Wiesenfläche zugewiesen oder es wurde das gemeinschaftlich geworbene Heu durch Ausknobeln nach Verhältnis des Besitzes verteilt.

Daß bei einer solchen Gebundenheit eine Steigerung der Erträge durch Fleiß und Einsicht nur in geringem Maße herbeigeführt werden konnte, liegt auf der Hand. Man darf aber nicht übersehen, daß diese Wirtschaftsweise seit Jahrhunderten in Uebung stand, und die Schwierigkeiten, welche sich einer Aenderung derselben entgegenstellten, naturgemäß sehr große waren. Um so bemerkenswerter ist es, daß die Initiative zu den Auslandungen ohne jede behördliche Einwirkung regelmäßig aus der Nachbarschaft der einzelnen Ortschaften hervorging und schließlich, wenn auch langsam, in allen Dörfern des Stüblauschen Werders zur Durchführung gelangte. Da der Auslandung selbstredend eine Neuvermessung der Dorfsflur voranzugehen hatte und bei der Neuverteilung des Besitzstandes die den einzelnen Nachbarn zugewiesenen Landstücke stets mit Gräben umgrenzt werden mußten, so war das Auslanden mit sehr erheblichen Kosten verbunden. Dies und das Mißtrauen gegen die Neuerung, das ja nicht ohne weiteres zu besiegen war, machen es erklärlich, daß die Mehrzahl der Ortschaften nur allmählich mit der Auslandung vorging und meistens mit der Separation der Wiesen und Weiden anfing und erst, wenn diese geglückt war, auch die des Ackerlandes bewirkte.

Die Hofstätten wurden durch die Auslandung nicht berührt, ihre Lage im mehr geschlossenen Dorfsverbande blieb unverändert und die Versetzung von Wirtschaftsgehöften auf die neu zugewiesene Feldmark kam nur ganz vereinzelt vor; sie scheiterte schon der Regel nach an der unerläßlichen und schwer zu erlangenden Zustimmung der gesamten Nachbarschaft. Das siebzehnte Jahrhundert mit seinen beiden mehrjährigen Kriegsperioden und der sich anschließenden öffentlichen Unsicherheit war außerdem auch wenig dazu angetan, zum Ausbau vereinzelter und vereinsamter Gehöfte in der Dorfsflur anzuregen. Der Umstand aber, daß trotz dieser Kriege und der damit verbundenen schweren Wasserschäden die Auslandungen ihren Fortgang nahmen, sobald der eingetretene Waffenstillstand oder Friede es gestattete, macht ersichtlich, wie überzeugend Beispiel und Erfolge der von der Gemeinheitswirtschaft befreiten Nachbarn der Freidörfer gewirkt haben müssen.

Im Brandenburg-Preußischen Staat kam die Gemeinheitsteilung in der Hauptsache erst vom Jahre 1821 ab zur Durchführung und sie wird mit Recht als ein großartiges Reformwerk der Hardenbergschen Periode auf dem Gebiete der Landeskultur angesehen; sie trat aber 250 Jahre später ein als der Beginn

der Auslandungen in den Scharwerksdörfern des Stüblauschen Werders. Und wenn Treitschke deshalb in seiner Deutschen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts hervorhebt, daß die Durchführung der Gemeinheitsteilung nach dem Jahre 1821 erkennen lasse: „wie hoch das Beamtentum noch über der wirtschaftlichen Bildung des Volkes stand", so dürfte der Entwicklungsgang der Auslandungen im Stüblauschen Werder hinreichend erweisen, daß die Anwendung des gleichen Urteils auf die damals dabei Beteiligten nicht zutreffen würde. Die Bauernschaft der Weichselniederungen hatte seit der Besiedelung des Landes durch den Orden sich unter einer fast uneingeschränkten Selbstverwaltung fortentwickelt und sie war dadurch auch zur Selbsthilfe erzogen; von behördlichen Bestrebungen zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landbewohner zeigt sich, soweit das Stüblausche Werder später als Landgebietsteil der Stadt Danzig dabei in Betracht kommt, kaum eine Spur.

In Gottswalde war die Auslandung schon 1624 im Gange, ob das indessen hinsichtlich der gesamten Dorfsflur oder nur eines Teiles derselben gilt, steht nicht fest. Jedoch ist anzunehmen, daß sie im Jahre 1663 bereits durchgeführt und Jakob Wessel so den Hof seiner zweiten Ehefrau mit denjenigen Landstücken übernahm, die dem Grundstücke bei der oder bei den Auslandungen anteilig zugewiesen waren.

Neben diesem erbeigenen Grundbesitz gehörte zum Hofe noch die anteilige Mietsberechtigung an den Ratsländereien zu Gottswalde. Da dieses Dorf bei Ausschluß der Ratsländereien 50 Hufen enthielt, die nach Abzug der Prediger- und Kirchenhufen auf 14 Höfe verteilt waren, so werden auf den einzelnen Hof durchschnittlich 10 Morgen Mietsland entfallen sein, da das Ratsland nur 5 Hufen umfaßte. Wie der Rat zu denselben gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Im Jahre 1387 wurden sie den getreuen Einwohnern von Gottswalde von dem Hochmeister Winrich von Kniprode zu Holz und Weide und zu demselben Recht verliehen, wie sie ihr ander Gut nach der Handfeste vom Jahre 1334 besaßen. Der Schulze erhielt davon $^1/_2$ Hufe und „10 Morgen des Waldes, bei dem Herzenberge gelegen, zu Holze, doch wenn der Wald und das Holz von den 10 Morgen abgehauen wird, so sollen die 10 Morgen zu gemeinem Nutze der Dorfschaft gehören und kommen". Danach kann nur angenommen werden, daß die Gemeinde diese 5 Hufen, die gewöhnlich die Gottswalder Rosenau benannt werden, in Zeiten der Not an die Stadt verpfändet und späterhin abgetreten hat.

Man kann sich so ein Bild von der Zusammensetzung der Ländereien machen, die Jacob Wessel nunmehr auf seinen beiden Höfen zu bewirtschaften hatte. Daß diese Ländereien aber erst 1663 nach den langjährigen Ueberschwemmungen in einen nutzbaren Zustand gelangten, ist vorstehend schon dargelegt. Dabei mangelte es zu dieser Zeit noch sehr an Saatgut und Betriebsinventar. Im Frühjahr 1663 lassen Danziger Kaufleute zahlreiche Forderungen für Saatgetreide in das Amtsbuch eintragen, das sie den Werderschen Nachbarn auf Kredit verkauft hatten, wobei der Scheffel Gerste 3 fl. 10 gl. bis 4 fl. galt, während in den Jahren vor- und nachher der Preis sich auf 2 fl. bis 2 fl. 10 gl. belief. Wie schlecht es mit dem lebenden und toten Inventar bestellt war, läßt ein Pachtvertrag über einen Hof von 4 Hufen zu Gottswalde aus dem Jahre 1662 erkennen, den der Bürgermeister Ludwig Schlief für sich und die Kinder des sel. Herrn Johann Rüdiger hatte annehmen müssen, um die darauf gegebenen Darlehen zu retten. Danach waren beim Hofe vorhanden 6 Pferde und 1 Jährling, 10 Kühe und 2 Kälber, 16 Schweine wie einiges

Federvieh, und an totem Inventar: 1 beschlagener Wagen, 1 Puffwagen, 1 Scharwerkswagen, 1 Pflug, 1 Karrhaken, 3 Eggen mit eisernen Zinken, 2 Paar Sielen, 4 Zäume und 1 Häcksellade. Nach der Werderschen Ordnung gehörten aber zu einem Hofe als Besatz: 6 Pferde, 4 Kühe, 6 Schafe und 6 Schweine pro Hufe, ferner 1 großer Wagen mit ledernen Sielen und Halssielen, ebenfalls pro Hufe; 1 Scharwerkswagen und 1 Reitwagen mit Zubehör und Sielen für jeden Hof; außerdem auf je 2 Hufen 1 Pflug und 1 Karrhaken und auf je 1 Hufe 1 Egge und 1 Schlitten.

In ähnlichem Mißverhältnis wie bei diesem Hofe wird infolge der Kriegsverluste auch wohl bei den meisten andern Gottswalder Höfen das vorhandene zu dem notwendigen Inventar gestanden haben, was das Emporbringen der durch mehrjährige Wasserschäden versumpften Ländereien ungemein erschwert haben muß. Jacob Wessel hatte darum auch nach seiner zweiten Heirat sicherlich noch einen schweren Stand, und eine merkliche Entlastung wurde ihm erst dadurch zuteil, daß sein jüngerer Bruder Henrich ihm 1665 den Hof mit dem Mietslande von 1 Hufe 21 Morgen abkaufte.

Henrich Wessel, der am 18. April 1638 getauft wurde und mithin im 28. Lebensjahre stand, haben unverkennbar zweierlei Gründe zum Erwerb dieses Hofes veranlaßt. Einmal konnte sein Bruder Jacob dadurch die 1600 M., die er seinen Geschwistern noch immer schuldete und zu deren Rückzahlung er außerstande war, begleichen, indem Henrich diesen Betrag auf sein Erbteil übernahm, und sodann wird letzterer schon damals mit der Schwägerin Jacobs, Anna Klatte, seiner späteren Ehefrau, versprochen gewesen sein, was ihm die Erlangung einer eigenen Wirtschaft nahe legte. Henrich Wessel zahlte für den Hof 4000 M., wovon nach Abzug der bereits erwähnten 1600 M. ein Betrag von 1400 M. während der Jahre 1667—1672 in Erbgeldern von 200 resp. 300 M. jährlich abzutragen war und der Rest von 1000 M. für die unmündigen Kinder des Verkäufers aus erster Ehe bis zu deren mündigen Jahren stehen blieb und vom Jahre 1669 ab mit 4 % zu verzinsen war. Als zum Hofe gehöriges Inventar wird nur 1 Pferd und 1 Kuh aufgeführt.

Ueber das zu seinem Hofe gehörige Pachtland schloß Henrich 1667 einen neuen Mietsvertrag mit dem Rat auf weitere 5 Jahre ab, nach dem der auch bis dahin gezahlte Mietszins von 4 M. pro Morgen in Geltung blieb.

Beim gänzlichen Mangel an Eigenland und fast völlig fehlendem Inventar hat Henrich den Hof anscheinend noch recht teuer bezahlt; da in den folgenden friedlichen Jahrzehnten sich die Erwerbsverhältnisse aber allmählich besserten, so kam er doch gut vorwärts. Wie viel schwerer das seinem Bruder Jacob geworden war, läßt die Schicht und Teilung erkennen, die ihr gemeinsamer Schwiegervater, der Schulze und Nachbar Gregor Klatte, nach Absterben seiner Ehefrau Elisabeth seinen 8 Kindern am 29. Juni 1669 gab. Dabei überläßt derselbe seinen Hof zu Gottswalde mit 2 Hufen 24 Morgen und der anteiligen Mietsgerechtigkeit am Ratslande seinem Sohne Hans für 10000 M. und ein Altenteil, das ihm Wohnung und freien Unterhalt im Hofe gewährleistete. Auch behält er sich zu seinen Lebzeiten die zum Hofe gehörigen Stühle und Bänke in der Kirche vor. Sein und seiner verstorbenen Frau Gesamtvermögen wird durch die guten Männer auf 15623 M. 5 gl. geschätzt, so daß er im Hinblick auf den Verkaufspreis, der zudem das Inventar wohl nicht eingeschlossen hat, sich für jene Zeit in selten günstiger Lage befand und vor dem Kriege ein recht wohlhabender Mann gewesen sein muß. Von dem durch die Schätzung festgestellten Vermögen entfiel die eine Hälfte auf den Schichtgeber

und die andere auf seine Kinder, bei deren Abfindung dann Jacob Wessel und seine Ehefrau Maria erklären, daß sie, „weil sie das Ihrige schon vorher und auch ein Mehres als ihnen gebühret empfangen, von diesen ausgemachten Geldern nichts zu erwarten haben sollen". Dann heißt es weiter: „Inmaßen denn der Jacob Wessel und dessen Ehefrau Maria sich hiemit ihres mütterlichen Antheils wie auch künftigen väterlichen Erbtheils expresse begeben und sowohl dem Erbgeber als auch dessen künftigen Erbnehmern dessen am allerbesten quittiren und sich guter Entscheidung wegen bedanken, wogegen erbgeber der Vater den Jacob Wessel hinwieder von allen An- und Zusprüchen in bester Form Rechtens quittirt, also daß einer dem andern dieser Theilung wegen nichts zu sprechen haben soll, nun und in allen künftigen Zeiten."

Unter welchen günstigen Bedingungen der Schichtgeber den Hof mit annähernd 3 Hufen Eigenland an seinen Sohn Hans abgetreten hat, fällt recht in die Augen, wenn man vergleicht, daß Henrich Wessel seinen aus 51 Morgen Mietsland bestehenden Hof 4 Jahre vorher mit 4000 M. bezahlte. Zudem werden die Hufen des Klatteschen Grundstücks, da es sich um einen Schulzenhof handelte, ganz oder zum Teil mit Ausnahme der Deichlasten von allen anderen Abgaben, Scharwerken und vom Grundzins ebenfalls frei gewesen sein. Dieses Vorrecht war den Schulzenhöfen schon durch die Handfesten des Ordens verliehen worden, wogegen den Besitzern derselben natürlich auch die Pflicht zur Führung der Schulzengeschäfte oblag. Ob die Schulzenhufen zur ersten Ordenszeit in den einzelnen Dorfschaften tatsächlich auch in einem besonderen Besitz zusammengefaßt gewesen, oder ob sie gleich von vornherein an verschiedene Nachbarn verteilt worden sind, läßt sich nicht mehr feststellen; tatsächlich war letzteres der vorhandene Zustand, solange Nachweise darüber vorliegen, und er hat sich so auch bis zur Einführung der Kreisordnung im Jahre 1873 in den Scharwerksdörfern erhalten. Soviel Schulzenhufen zum Hofe gehörten, soviel Jahre war auch der Eigentümer desselben der Regel nach zur Führung des Schulzenamtes zu jener Zeit verpflichtet. Die Deichgeschworenen rekrutierten sich fast lediglich aus den Schulzen, was den Wert der Schulzenhöfe selbstredend noch ganz besonders erhöhte, da diese ehrenamtliche Stellung neben der Verantwortlichkeit und Arbeit, die sie ihrem Inhaber auferlegte, auch sehr wertvolle Freiheiten von der allgemeinen Dammlast mit sich brachte und Einfluß wie Ansehen desselben in hohem Maße steigerte. Hans Klatte gelangte denn auch 11 Jahre später zu dieser Würde, die aus seinem Geschlecht vor ihm schon sein Großvater, der Schulze Hans Klatte aus Gottswalde, inne gehabt hatte, der im Januar 1633 den Deichgeschworeneneid leistete.

Zu einer nicht geringen Belastung der Nachbarschaft zu Gottswalde und damit auch der Brüder Jacob und Henrich Wessel führte auch der Neubau der dortigen Kirche, der im Jahre 1672 ausgeführt wurde. Die Kirche zu Gottswalde steht in dem Inventar aufgeführt, das im Jahre 1558 über die Kirchen des Stüblauschen Werders von dem Amtsverwalter desselben aufgenommen wurde, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß schon in der ersten Ordenszeit ein Gotteshaus zu Gottswalde erbaut worden ist. Im Jahre 1582 wurde das Kirchengebäude mit einem Kostenaufwand von 550 Mark repariert, wie das aus einer Rechnung hervorgeht, welche die Kirchenväter Andreas Reinfeld, Fabian Zimmermann und Lorenz Stange 1585 legen. In derselben ist auch gesagt, daß die beiden Seitenwände in Fachwerk neu hergestellt, das Dach gehoben und neu gelegt wurde, und auch der Glockenturm neues Bindwerk erhielt. Zu dieser Zeit gehörte die Kirche schon zweifellos den Evangelischen, sie

wird in der Rechnung aber noch altem Herkommen gemäß als „St. Matthäuskirche“ bezeichnet, was darauf hinweist, daß St. Matthäus der Ortsheilige von Gottswalde in der katholischen Zeit gewesen ist.

Eine zweite größere Reparatur des Kirchengebäudes mußte nach dem ersten schwedisch-polnischen Erbfolgekriege ausgeführt werden; zu derselben und zur Erbauung eines neuen Turmes nahmen die Kirchenväter 1631 ein Darlehn von 1000 M. auf, das mit $7\frac{1}{2}$ % zu verzinsen war.

Bei der vorhin gekennzeichneten Bauart des Gebäudes ist anzunehmen, daß dasselbe durch die vielfachen Ueberschwemmungen während des zweiten schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges sehr gelitten haben muß und der Neubau der Kirche 1672 trotz der noch immer recht schlechten Lage der Nachbarn nicht länger hinausgeschoben werden konnte. Dieser Neubau erforderte einen Kostenaufwand von 5404 M. Darin waren aber nicht enthalten, wie es in der Rechnung heißt, die Kosten für die Fenster und die Fensterköpfe, welche diejenigen Personen verehrt hatten, deren Namen und Wappen in den Fensterluken befindlich seien und die dafür 492 M. gezahlt. „Ueberdies,“ so heißt es weiter, „sind die Fuhren nicht gerechnet, welche die Nachbarschaft in Herbeischaffung des Kalkes, Holzes, Dielen, Latten, Ziegel, Dachpfannen 2c. hat tun sollen, aber des bösen Weges halber nicht zu Land verrichten können, sondern zu Wasser bringen lassen. Ingleichen die Unkosten, welche bei Besichtigung der Arbeit und Einweihung der Kirche aufgegangen, welche die Nachbarn entrichtet. Noch können billig hier zugezogen werden die Scharwerke, welche die Nachbarn mit ihrem Gesinde bei Abbrechung der alten und Aufrichtung der neuen Kirche verrichtet und dazu täglich 12 bis 46 Personen nach Erforderung der Arbeit geschicket, welche, wenn sie nach Tagelohn sollten gerechnet werden, eine große Summe austragen würden.“

Es war das sicher für jene Zeit keine geringe Leistung für die Nachbarschaft; aus der eingehenden Weise, in der ihre Nebenleistungen in der Rechnung hervorgehoben werden, die wahrscheinlich von dem damaligen Ortslehrer im Auftrage der Kirchenältesten aufgestellt ist, kann man auch annehmen, daß die Nachbarschaft diese Dienste trotz der schweren Zeit gern und willig übernommen hat, daß sie dieselben aber auch gebührend anerkannt wissen wollte.

Als Rechnungen für den Kirchenneubau werden aufgeführt: Bürgermeister Adrian von der Linde mit 703 M. 10 Gl., wobei es sich wohl in der Hauptsache um den Ertrag einer in der Stadt abgehaltenen Kollekte handeln dürfte, Ratsverwandter Christian Schröter mit 54 M., Prediger Peter Vogt mit 45 M., Amtsschreiber Christoph Nixdorf mit 22 M. 10 Gl., Gerhard Wessel und Paul Ehlert mit je 13 M. 10 Gl., George Schmitt mit 45 M. und Jacob Werner mit 1 M. 10 Gl.

Gerhard Wessel ist zweifellos der im Jahre 1641 geborene jüngere Bruder von Jacob und Henrich Wessel, der sich zur Zeit des Kirchenbaues bei einem von beiden in Gottswalde aufgehalten haben und in dessen Wirtschaft tätig gewesen sein wird. Wenn er in der Lage war, zum Kirchenneubau freiwillig den erwähnten Betrag zu spenden, dann ist er damals sicherlich nicht lediglich auf seinen Verdienst angewiesen gewesen, sondern diese Gabe spricht vielmehr dafür, daß er sich schon im Genuß eines Teiles seines Erbgutes befand, was deshalb hervorgehoben werden muß, weil er später in dem Prozeß gegen seinen Oheim Barthel, den er gemeinsam mit seinem Bruder Hans führte, angibt, daß er von diesem seinem früheren Vormunde noch nichts erhalten habe.

Wenn so die Anforderungen, welche durch den Kirchenneubau an die durch den Krieg außerordentlich geschwächte Nachbarschaft zu Gottswalde gestellt werden mußten, sehr große waren, dann müssen sie für Jacob Wessel, der ohnehin schwer zu ringen hatte, um sich im Besitze zu erhalten, ganz besonders drückend gewesen sein. Und auch die Folgezeit war wenig zur wirtschaftlichen Erstarkung für ihn angetan, denn der bereits erwähnte Weichseldammbruch vom 10. April 1674 fügte ihm wieder große erneute Verluste zu, die ja allerdings die große Mehrzahl der Besitzer des Stüblauschen Werders gleichartig zu erdulden hatte. So sagen die Ortschaften Letzkau, Langfelde, Kl. Zünder, Käsemark, Herzberg, Wotzlaff und Gottswalde in einem Gesuche, das sie wegen des in Rede stehenden Bruches an den Rat einreichten: „Denn daß wir anjetzo nicht weitläufig anführen mögen, wie bald nach dem jüngsten schwedischen Kriege und darauf folgendem lieben Frieden wir mit allerhand Mißwachs, Absterbung unseres Viehs und sonst Abgang der Nahrung, indem das liebe Getreidig, und was wir sonst anhero zur Stadt gebracht, fast nichts gelten wollen, von dem lieben Gott heimgesucht worden. So ist außerdem männiglich bekannt und kann es auch nicht ungemeldet gelassen werden, in was kläglichen und erbärmlichen Zustand wir durch den unglückseligen Weichselbruch, wiewohl dennoch mit Unterschied gerathen, so es den einen mehr und härter als den andern getroffen, indem nämlich die Dorfschaften Kl. Zünder, Käsemark, Herzberg, Wotzlaff und Gottswalde allein vom Wasser überschwemmet worden, die Dorfschaften Letzkau und Langfelde aber nebenst der Ueberschwemmung auch großentheils versandet sein, insgesammt aber und durchgehends benannte Dorfschaften ihr ausgesäetes Wintergetreide alles im Wasser lassen müssen, so daß beides, die Saat und Arbeit, verloren gegangen und wir anderwärts unser Brodkorn holen und kaufen, unser Vieh auch nicht mit geringen Kosten anderweit in die Weide und Futter geben, und dabei nichts desto weniger alle und jede Unpflicht und insonderheit die fast unerträglichen Scharwerke, sowohl bei dem neuen Bruche als auch bei Reparirung der alten Tämme über uns nehmen und verrichten müssen, ohne was sonst an allerhand anderen Beschwerden sich gefunden, so allhier nicht alle namkündig gemacht werden können, den deputirten Herren aber, als die mehrentheils den Sommer über bei uns zugebracht, gar wohl bekannt seien. Wozu ferner auch noch dieses kommet, daß unsere beim Tamm abgetriebenen und dazu den Sommer über unter schlechtem Futter gehaltenen Pferde hin und wieder häufig zu verrecken beginnen."

Am 6. Juli 1674 wurde, wie es heißt, der Langfeldsche Weichselbruch den Werderschen ausgemessen, wonach auf die Hube 2 Schuh und 5 Zoll entfielen; die Gottswalder hatten nach dieser Verteilung 6 Ruthen 5 Fuß und 8 Zoll neuen Weichseldamm herzustellen. Da hierbei nur von dem Langfelder Bruche die Rede ist, so wird es sich auch wohl tatsächlich nur um einen Bruch beim Stüblauschen Werder im Jahre 1674 handeln, der auf der Grenze zwischen Langfelde und Letzkau sich ereignete.

Dies neue große Unglück, das ja bei den damaligen unzureichenden Hilfsmitteln zur Fortschaffung des Ueberschwemmungswassers auch die Ernte des nächstfolgenden Jahres völlig in Frage stellen mußte, scheint die Lebenskraft Jacob Wessels gebrochen zu haben; er starb den 9. Februar 1676 im 43. Lebensjahre. Aus seiner zweiten Ehe hinterließ er 6 Töchter und 1 Sohn, aus der ersten Ehe 2 Söhne und 1 Tochter, so daß seine Witwe, die aus ihrer ersten Ehe mit Jacob Haselau 1 Sohn und 1 Tochter besaß, mit 12 Kindern zurückblieb. Sie muß eine unverzagte und tüchtige Frau gewesen sein, denn sie

behielt den Besitz, bewirtschaftete ihn bis zu ihrem Tode und kam auf demselben vorwärts. Man kann so wohl annehmen, daß Jacob Wessel während seiner zweiten Ehe mindestens in seinem Familienleben Ersatz für all das Unglück fand, das ihn in seinem wirtschaftlichen Leben so anhaltend verfolgte. Letzteres begann kurz vor Ausbruch der langjährigen Kriegszeit und endete bald nach dem Durchbruch des Jahres 1674; es fiel somit in die schwerste Periode, welche die Bewohner des Stüblauschen Werders in jenem Jahrhundert durchzumachen hatten.

Die Witwe Jacob Wessels gibt am 12. Juni 1677 den Kindern desselben aus seiner ersten Ehe wie ihren eigenen 7 Kindern aus der Ehe mit diesem ihrem zweiten Manne Schicht und Teilung. Zweck derselben ist wohl lediglich gewesen, sich mit ihren Stiefkindern auseinander zu setzen; wenn auch in dem Teilungsvertrage von einem künftigen Stiefvater die Rede ist, so hat doch die Witwe eine weitere Ehe nicht geschlossen. Sie setzt den am Teilungsvertrage beteiligten 10 Kindern zusammen 4000 M. aus, so daß auf jedes Kind 400 M. entfallen. Von den Kindern Jacob Wessels aus seiner ersten Ehe ist indessen der älteste Sohn Andreas bald nach dem Tode seines Vaters gestorben und es erhalten deswegen seine hinterbliebenen Geschwister Anna und Hans je 600 M. Als Vormünder dieser Kinder treten Barthel Wessel, der älteste Bruder ihres verstorbenen Vaters, und Peter Janzen aus Sperlingsdorf auf. Mit dieser Abfindung scheiden die benannten beiden Kinder, die dem schulpflichtigen Alter bereits entwachsen waren, aus dem Haushalt ihrer Stiefmutter. Wo sie hinkamen, wird nicht ersichtlich; im Jahre 1687 sind sie bereits beide unvermählt gestorben, denn sie werden in diesem Jahre von ihren Stiefgeschwistern beerbt, deren Vormünder über den Empfang der hinterlassenen Erbschaft quittieren.

Die 7 Kinder Jacob Wessels aus zweiter Ehe werden bei der hier in Rede stehenden Schicht und Teilung durch die Nachbarn Gerd Ahrike und Steffen Spankau aus Gottswalde als Vormünder vertreten. Hinsichtlich dieser Kinder heißt es dann im Teilungsvertrage: „Danebenst gelobet erbgebende Mutter obgenannte ihre 7 rechten Kinder bei sich in dem Hof zu behalten, dieselben mit Kost und Kleidung und aller ehrbarlichen Pflege bis zu ihren mündigen Jahren zu versorgen, auch zur Schule zu halten, bis sie zum wenigsten fertig lesen, der Sohn aber auch schreiben und rechnen gelernt, ihr ausgemachtes Vatergut dadurch unvermindert."

Man ersieht hieraus, daß die Anforderungen, die an den Schulunterricht der Kinder gestellt werden, nicht unwesentlich geringer sind, als wie das bei der Schicht und Teilung der Fall war, die Jacob Wessel seinen Kindern erster Ehe im Jahre 1663 gab (S. 11). Es ist das bezeichnend für den Rückschritt, zu dem auch in dieser Beziehung die traurigen Zeiten den Anlaß gegeben hatten.

Des weiteren werden für jedes Kind 100 M. Kostgeld festgesetzt, wenn die Vormünder genötigt würden, es aus dem Hofe zu nehmen. Sodann heißt es: „Und wenn diese ihre Kinder dermaleins in den Stand der Ehe treten werden, so soll ein jedes derselben zur Uebergabe haben 1 Pferd oder 100 M., 1 Kuh oder 50 M., 1 Ehrenkleid oder 45 M., 1 aufstehendes Bette, ½ Schock flächserne Leinwand und eine halbe Hochzeit nach Werderischer Ordnung, wobei dem jüngsten Sohne Jacob noch absonderlich einige silberne Knöpfe, 48 an der Zahl, versprochen werden. So doch, daß auf des einen oder des anderen Kindes Todesfall, ehe es begeben würde, solche Uebergabe wieder an den Hof fallen, die ausgemachten Gelder aber von einem Kinde auf das andere sterben und erben sollen."

Die Schichtgeberin behält natürlich den Hof mit vollem Besatz.

Unter „Uebergabe“ ist eine freiwillige Zuwendung des Schichtgebers zu verstehen, die sich nach der Vermögenslage desselben richtet und fällig wird, wenn die so bedachten Kinder zur Ehe schreiten. Nachbarskindern, die aus erbeigenen Höfen stammen, wird deshalb auch fast regelmäßig die halbe Hochzeit nach Werderscher Ordnung zugebilligt; die jetzige Sitte, daß lediglich der Vater der Braut die Hochzeit auszurichten hat, war damals völlig unbekannt. Eine Werdersche Ordnung, die etwa Bestimmungen darüber enthielt, was zu einer solchen Hochzeit gewährt werden mußte, habe ich nicht ermitteln können; es dürfte sich bei dieser Bezeichnung deshalb wohl nur darum gehandelt haben, der Obrigkeit gegenüber festzustellen, daß die nach dieser Richtung hin in Kraft stehenden Vorschriften bei Ausrichtung der Hochzeit zu beachten blieben. Solche Vorschriften wurden nun vom Rat wiederholt erlassen. So heißt es in einer im Jahre 1582 erlassenen Verordnung unter der Ueberschrift „von Lobelbiers und Kösten-Ordnung“:

„Zum Kirchgange, Trauung, mag ein Jeder nach seiner Gelegenheit bitten; zur Ehefreude, Kostung und Beilager aber soll den vermögens-erbgesessenen Pauersleuten zugelassen sein, aus dem Dorfe, da sie wohnen, ehrliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts nach ihrer Gelegenheit einzuladen. Aus anderen benachbarten oder sonst fremden Dörfern aber sollen sie mit nichten jemandes zu solcher Wirthschaft einladen, außer Bruder, Schwester oder Gebrüder- und Geschwisterkinder, und nicht weiter befreundet sein. Und soll solche Ehefreude oder Wirthschaft nicht länger als einen Tag währen und auch nicht mehr als zum höchsten ein Rumpf Rindfleisch und zwei Faß Bier aufgespeiset werden, alles bei 50 guter Mark Buße unerläßlich zu verfallen. Und über das, so jemand also auffetzig wäre und über ernannte Zahl einladen oder sich selbst zu solcher Wirthschaft eindrängen würde, soll eine jede solche Person 3 gute Mark Buße bestanden sein.“ Lobelbier bedeutet Verlobung und unter Köste ist die Hochzeit zu verstehen.

Nach vorstehender Ordnung konnte in großen Ortschaften und bei zahlreichen Geschwistern der Brautleute die Zahl der Hochzeitsgäste noch immer recht beträchtlich sein, wenn das zugelassene Fleisch- und Bierquantum dieselbe nicht beschränkte. Zudem wird die Kontrolle sich auch wohl schwer haben durchführen lassen, denn 1604 erging schon eine erneute Ordnung mit präziseren Bestimmungen. In dieser lautet der Abschnitt „von den Köstungen“:

„Die Pauersleute, so erbgesessen seind und Höfe oder Hufen in der Miethe haben, sollen zu ihrer Hochzeit oder Ehefreude, beide, von der Braut wie auch von des Bräutigams wegen, nicht mehr Volk als zum höchsten auf 4 vierkantige Tische einladen, so daß an einem Tisch nicht mehr als 12 Personen sitzen, darunter auch Kinder und Gesinde und auch Fremde mit sollen eingerechnet werden. Wer darwider handelt, der soll von jeder Person, so über die Zahl ist, eine gute Mk. verfallen sein.

Zur Anrichtung aber sollen nicht mehr denn drei Gerichte Essen aufgetragen werden, bei Pön 5 guter Mk.

Wenn jemand auch die Köstung geringer als auf 4 Tische anstellen will, das soll einem Jeden freistehen. Es soll auch die Köste oder Ehefreude nicht länger denn einen Tag gehalten werden; würde sich jemand erdreisten, länger als einen Tag Köstung zu halten, der soll 50 gute Mk. unerläßlich verfallen sein, wie auch kein Nachtag soll gehalten sein, bei der vorigen Pön.

Soviel aber Gesinde, Gärtner und Arbeitsleute belanget, soll keiner zu seiner Köstung über 12 Personen haben zum höchsten, bei der Strafe des Gefängnisses.

So auch jemand von anderem Volk, Knechte, Mägde, Arbeiter, Dreſcher, Hirten oder ſonſten los Geſinde ſich unterſtehen ſollte, ungebeten zu der Köſtung einzudringen, die ſollen durch den Schulzen oder durch die Leute, ſo die Köſte verrichten, vermahnet werden, im Namen der Obrigkeit ſich von da zu machen, bei Strafe des Gefängniſſes."

Da die Witwe Jacob Weſſels ſpäter in die Lage kam, ihren 6 Töchtern wie ihrem Sohn die zugebilligte halbe Hochzeit zu gewähren, und die letzterwähnte Verordnung zu jener Zeit in der Hauptſache noch in Kraft ſtand, ſo erſchien es mir angezeigt, auch auf dieſe Verhältniſſe näher einzugehen, zumal ſie ja zur Beurteilung des damaligen geſellſchaftlichen und Familienlebens einen guten Anhalt bieten.

In der Wirtſchaftsführung wird die Witwe Jacob Weſſels nach deſſen Tode wohl von Gregor Haſelau, ihrem Sohne aus erſter Ehe, unterſtützt worden ſein, der damals ſchon über 20 Jahre alt war. Er beerbte ſeine rechte Schweſter Barbara, die jung ſtarb, und ihm fiel ſo das für ſie beide ausgeſetzte Vatergut von 2800 M. allein zu, womit er ſich ſpäter in Trutenau ankaufte. Wahrſcheinlich iſt es auch, daß Gerd Weſſel ſchon zu Lebzeiten ſeines Bruders Jacob im Hof desſelben gelebt hat und auch nach deſſen Tode bei ſeiner Schwägerin geblieben iſt; außerdem konnte ſie auch noch des Beiſtandes ihres Bruders Hans Klatte und ihres Schwagers Henrich Weſſel teilhaftig werden, die beide am ſelben Ort mit ihr lebten.

Letzterer, Henrich Weſſel, war bei dem Tode ſeines Bruders Jacob noch mit 429 M. Erbgeldern, die er an dieſen nach dem Kaufvertrage bis Ende 1672 abzutragen hatte, rückſtändig; er entrichtete dieſe Reſtſchuld 1677 an die Erben. Die Schäden und Laſten des Weichſeldurchbruchs vom Jahre 1674 hat Henrich Weſſel natürlich auch tragen müſſen, doch ſcheint er in keine ſehr bedrängte wirtſchaftliche Lage dadurch gekommen zu ſein. Hart traf ihn ſicher der Tod ſeiner Frau, die 1686 im Alter von 42 Jahren ſtarb und am 4. April begraben wurde. Er blieb mit 3 Söhnen und 1 Tochter zurück, welch letztere beim Tode ihrer Mutter erſt 6 Jahre alt war. Henrich Weſſel ſtand zu dieſer Zeit im 49. Lebensjahre; er ſcheint aber eine zweite Ehe nicht mehr eingegangen zu ſein, wennſchon der Gedanke nahe liegt, daß er in Rückſicht auf ſeinen Hausſtand und ſeine beiden jüngſten Kinder dies kaum hat vermeiden können. Am 25. Februar 1690 wurde er als Schlickgeſchworener des Niederquartiers vereidigt. Daß er zu dieſem Ehrenamt gelangte, wennſchon er nur Pächter eines kleinen Grundſtücks war, während ſeine meiſten Nachbarn auf ihren erbeigenen Höfen mit größerer Hufenzahl ſaßen, ſpricht jedenfalls für ihn. Als Schlickgeſchworener ſchloß er im Jahre 1698 die Verträge über den Neubau der Rückforter Schleuſe ab, der unter ſeiner Aufſicht ausgeführt wurde. Die Rückforter Schleuſe war die größeſte im Stüblauſchen Werder; ſie hatte acht Türen, die ſo eingerichtet waren, daß ſie ſich ſchloſſen, wenn bei hohem Waſſerſtand das Weichſelwaſſer in den Vorflutgraben eindringen wollte, und ſich auch wieder ſelbſttätig öffneten, ſobald der Waſſerſtand in der Weichſel ſo tief geſunken war, daß die Vorfluten unbehinderten Abfluß hatten. Unterm 28. Januar 1702 heißt es im Amtsbuche: „Vorm Werderiſchen Amte ſind perſönlich erſchienen die Ehrbaren Sigismund Zumpf und Balthaſar Wagner und haben allda bekannt und zugeſtanden, daß ſie von den Ehrbaren Henrich Weſſel, Michael Kohnken, Peter Ziemen, Claus Lehnert und Andreas Gröning, Schlickgeſchworenen des Stüblauiſchen Werders, wegen Erbauung der Rückfortſchen Schleuſe ihren vermöge der Kontrakte vom 7. Mai und 25. Juli des 1698.

Jahres verdungenen Lohn richtig empfangen und erhalten haben, weswegen sie denselben in der besten und beständigsten Form Rechtens quittiren, nicht wollend ferner auf sie weder sachen noch sachen zu lassen in allen kommenden Zeiten."

Von den 4 Kindern Henrich Wessels war sein ältester Sohn Andreas schon im Jahre 1696 selbständiger Nachbar in Schönrohr. Dessen Ehefrau Maria-Magdalena erklärt am 21. Juli des bezeichneten Jahres vor dem Amte, daß sie die einzige Erbin ihres verstorbenen Vaters, des Nachbarn Samuel Braden zu Schönrohr sei und daß sie dessen gesamte Verlassenschaft, wozu 2 Höfe in Schönrohr gehörten, ihr zufalle. Sie beantragt gleichzeitig die Verschreibung der Höfe auf den Namen ihres Mannes. Es handelt sich hierbei um 2 Höfe mit der Mietsgerechtigkeit auf $26\frac{1}{2}$ und 21 Morgen Ratsmietsland, da das ehemalige Gut Schönrohr sich zu dieser Zeit noch gänzlich im Eigentum der Stadt befand.

Der zweite Sohn Henrich Wessels, Jacob, machte sich im Jahre 1699 dadurch selbständig, daß er einen Hof mit 50 Morgen Mietsland in Schmerblock erwarb. Da Henrich Wessel hierbei wie bei der Heirat seines ältesten Sohnes zur erforderlichen Beihilfe imstande war, kann angenommen werden, daß er seit dem Bruchjahr 1674 keine größeren Verluste erlitten hat und so in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen emporgekommen ist. Damit hatte es nun aber ein Ende infolge der politischen Ereignisse, die sich in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts im polnischen Reiche vollzogen und die sich mit Beginn des neuen Jahrhunderts in polnisch Preußen und speziell im Danziger Gebiete sehr schwer fühlbar machten. Um die kommende Zeit zu verstehen, wird es erforderlich, einen kurzen Rückblick auf die politischen Vorgänge im polnischen Reiche seit dem Olivaer Frieden zu werfen, insoweit durch diese das Geschick Danzigs und seines Gebiets berührt wurde.

Der polnische König Johann Casimir hatte am 16. September 1669 die Krone niedergelegt und sich mit einer Pension von 300000 fl., die ihm aus den königlichen Tafelgütern vom Reichstag bewilligt worden war, nach der französischen Bischofsstadt Nevers zurückgezogen, wo er noch 3 Jahre lebte. Den Anlaß zur Niederlegung der Krone gab vornehmlich der am 10. Mai 1667 erfolgte Tod seiner Gemahlin, der Königin Maria Louise, einer französischen Prinzessin, die großen Einfluß auf den König und auf die Regierung ausgeübt hatte. Da das Königspaar kinderlos war, so hatte die Königin schon zu ihren Lebzeiten große Anstrengungen gemacht, um die Wahl des französischen Prinzen Karl von Lothringen zum polnischen König sicher zu stellen. Als Gegenkandidat kam aber besonders der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg in Frage, der in erster Ehe mit einer Schwester Johann Casimirs verheiratet gewesen war. Nach dem Rücktritt des Königs bildeten sich nun unter dem wahlberechtigten Adel starke Parteien für jeden dieser beiden Kandidaten, während der russische Zar, der sich ebenfalls um die polnische Krone bewarb, keinen beachtungswerten Anhang fand. Sieben Monate hindurch wurde das Reich durch die Wirren der bevorstehenden Wahl beunruhigt, bis endlich der niedere Adel durch festen Zusammenschluß die Wahl eines einfachen Edelmannes Michael Wisniowski durchsetzte. Obgleich er unter Tränen bat, ihm nicht eine Last aufzulegen, die über seine Kraft gehe, wurde er doch zur Annahme der Königswürde bestimmt.

In Danzig erregte dieser Ausgang der Wahl große Freude, für das polnische Reich erwies er sich indessen als ein recht unglücklicher. Im Kampfe mit dem Sultan Mohamed IV., der 1672 ganz Podolien erobert hatte, schnitt

König Michael so kläglich ab, daß er sich in einem schimpflichen Frieden zur Tributzahlung an denselben verpflichtete. Der polnische Reichstag genehmigte deshalb auch diesen Frieden nicht, was wohl zur Erkrankung und zum frühen Tode des Königs führte, der im Alter von 35 Jahren 1673 starb.

Auf die Weiterführung des Krieges mit den Türken hatte vornehmlich der Kronfeldherr Johann Sobieski hingewirkt, dem es auch noch im Jahre 1673 gelang, dem türkischen Heer bei Chocim eine große Niederlage beizubringen. Unter dem Eindruck dieses Sieges wurde er am 19. Mai 1674 zum König gewählt, obgleich ihm 6 fürstliche Bewerber gegenüberstanden. Schon im nächsten Jahre errang er einen erneuten Sieg über die Türken und kam so zu einem annehmbaren Frieden mit diesen, der 1676 mit dem Sultan geschlossen wurde. Zwar mußte Polen dabei den größten Teil von Podolien an die Türken abtreten, doch verzichtete der Sultan auf den Tribut.

Johann III., wie König Sobieski sich nannte, gelang es trotz vielfacher weiterer Kämpfe mit den Türken nicht, das verlorene polnische Landgebiet wieder zu erobern; seinen Weltruhm erwarb er sich dadurch, daß er 1683 Wien vor der Türkengefahr bewahrte.

In Danzig weilte der König 1677, das ihm eine größere Geldsumme bewilligen mußte. Bei diesem Aufenthalt legte er den Grundstein zur Kgl. Kapelle, die den Katholiken gewissermaßen Ersatz für die Marienkirche gewähren sollte. Während seiner Regierungszeit erfreute sich die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet des Friedens; sein im Jahre 1696 erfolgter Tod brachte dem polnischen Reiche neue Wirren, denen sich dann wenige Jahre später schwere Zeiten auch für das polnische Preußen und Danzig anreihten.

Bis zur neuen Königswahl verging ein volles Jahr. Der Adel in den einzelnen Landschaften tat sich in Conföderationen zusammen, um so geschlossen bei der Wahl vorgehen zu können, wobei dann die gegnerischen Parteien nicht selten hart aneinander kamen und die Unsicherheit der Zustände immer größer wurde, so daß das ganze Reich darunter litt. Die Söhne Johann Sobieskis schieden infolge Familienzwistes als Kandidaten für die Königswahl aus, und es kamen schließlich dabei nur noch der vom französischen Hof unterstützte Prinz Conti und der Kurfürst August der Starke von Sachsen in Frage, den der Deutsche Kaiser begünstigte. Die Bestechung des wahlberechtigten Adels hatte bei dieser Wahl bereits einen solchen Umfang angenommen, daß es hieß, derjenige Kandidat werde gewählt werden, der den letzten Taler in der Tasche habe. August der Starke, der dann am 27. Juni 1697 zum König von Polen gewählt wurde, soll für seine Wahl 10 Millionen polnischer Gulden ausgegeben haben. Zudem war er schon vorher zur katholischen Kirche übergetreten, da dies eine unerläßliche Vorbedingung für seine Kandidatur war.

Der Prinz von Conti, der fest auf seinen Erfolg bei der Wahl gerechnet haben muß, war schon vor dem Wahltage mit einer kleinen französischen Flotte auf der Reede von Danzig angelangt und hatte auch in der Stadt Aufenthalt genommen. Er mußte nach der Wahl seines Gegners mit Gewalt zur Rückkehr nach Frankreich gezwungen werden, zu der er sich erst entschloß, als 10000 Sachsen in polnisch Preußen einrückten.

Mitte März 1698 hielt dann August der Starke, als König von Polen August II. benannt, seinen feierlichen Einzug in Danzig. Genächtigt hatte er vorher mit seinem Gefolge in Ohra. „Die Stadt hatte von ihrer Seite nichts unterlassen, was den Empfang ausnehmend machen konnte, und der Einzug

übertraf an Kostbarkeit alles dasjenige, was daselbst ehemals in dergleichen Fällen gesehen worden". Neben einem zahlreichen Hofstaat befanden sich viele staatliche und kirchliche Würdenträger wie auch sonstige Edelleute aus dem Reich und polnischen Preußen im Gefolge des Königs. „Der König fuhr in einer von 8 isabellenfarbenen Pferden gezogenen und mit einer Menge von Bedienten umgebenen Karosse, und so wie den Zug drei Compagnien Sächsische Kürassiere eröffneten, also beschlossen ihn zwo Compagnien Trabanten. Während der Königlichen Anwesenheit wurden verschiedene Lustbarkeiten angestellt und unter anderen ein Feuerwerk aufgelassen". Am grünen Donnerstag bewirtete der König 12 arme alte Männer in seinem Zimmer zu Mittag, wonach er ihnen die Füße wusch. Die Abreise geschah von seiten des Königs mit weniger Gepränge, die Stadt aber wiederholte dasjenige, was sie bei dem Einzuge beobachtet hatte, und begleiteten den König des Rats Abgeordnete und die Reiterei bis an das Dorf Praust.*)

Das Stüblausche Werder wurde natürlich bei diesem Königsbesuche mit Geldbeiträgen, Gespannleistungen und Einquartierungen nicht verschont, doch blieben dieselben noch immer erträglich im Verhältnis zu den Lasten, welche die kriegerischen Unternehmungen für die Bewohner dieses Werders zur Folge hatten, auf die sich August II. im folgenden Jahre einließ.

In demselben Jahre, in dem August II. zum König von Polen gewählt worden war, hatte in Schweden Karl XII. den Thron bestiegen. Er folgte seinem Vater Karl XI. Auf letzteren war die schwedische Krone nach dem Tode seines Vaters Karl X. Gustav übergegangen, wie er erst 5 Jahre alt war, und die Regierung wurde deshalb bis zum Jahre 1672 im Beistande eines Reichsrates von seiner Mutter Hedwig Eleonore, einer Prinzessin von Holstein-Gottorp, geführt. Während dieser vormundschaftlichen Regierung war durch den Einfluß der Reichsräte die königliche Gewalt sehr geschwächt, auch die Erziehung des Thronerben zur erleichterten Niederhaltung derselben sehr vernachlässigt worden. Die Rechnung war aber ohne den Wirt gemacht, denn Karl XI. brachte nach seiner Thronbesteigung alle der Krone entzogenen Rechte und Güter in der energischesten Weise wieder an sich und gelangte zu einem absoluten Regiment, wie es keiner seiner Vorgänger je besessen hatte. Durch gleichzeitige gute Verwaltung und Sparsamkeit hinterließ er bei seinem Tode Schweden in einer hohen Machtstellung; es beherrschte insbesondere die Ostsee, da ein großer Teil der Südküste derselben mit den Städten Wismar, Stralsund, Stettin, Riga und Reval damals zum schwedischen Reiche gehörte.

Der Thronfolger Karl XII. war bei dem 1697 erfolgten Tode seines Vaters erst 15 Jahre alt, weshalb letzterer eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt hatte, die bis zum 18. Lebensjahre des Thronerben die Geschäfte führen sollte. Der junge König fügte sich dem aber nur 7 Monate lang, dann trat er unter Zustimmung der Reichsstände selbständig die Regierung an.

Gegen diesen jungen Fürsten richteten sich nun die ehrgeizigen Pläne August des Starken, er wollte Livland von den Schweden zurückerobern, um dadurch seine Stellung in Polen zu befestigen. Im Jahre 1699 verband er sich mit dem Zaren Peter von Rußland und dem König Friedrich IV. von Dänemark und eröffnete ohne Kriegserklärung die Feindseligkeiten gegen Schweden. Die Zustimmung der Republik, wie sein polnisches Wahlreich damals benannt wurde, hatte August der Starke zu dem Kriege mit

*) Lengnich: Geschichte der Lande Preußen polnischen Anteils.

Schweden nicht eingeholt, weshalb er eigentlich nur als Kurfürst von Sachsen Schweden feindlich gegenüberstand, auch zunächst ganz überwiegend nur sächsische Truppen im Felde hatte, was sich später schwer an ihm rächen sollte.

Die Feindseligkeiten gegen Schweden begannen damit, daß der König von Dänemark den Schwager Karls XII., den Herzog von Holstein-Gottorp, mit Krieg überzog, um Schleswig für sich zu erobern, während sächsische und russische Truppen in Livland einfielen. Karl XII. beantwortete dies Vorgehen zunächst mit der Belagerung von Kopenhagen, wodurch er schon im August 1700 den König von Dänemark zum Frieden und zur Lossagung von dem Bündnis mit August dem Starken zwang. Dann wandte sich der Schwedenkönig gegen die Russen, die er noch am 30. desselben Monats unter dem Prinzen von Croy bei Narwa schlug, worauf er den Rachezug gegen August II. antrat. Nachdem Karl XII. im weiteren Siegeszug 1702 die sächsisch-polnischen Truppen wiederholt geschlagen, Warschau und Krakau eingenommen hatte, verfolgte er August II. auch nach polnisch Preußen, das 1703 mit Thorn, Elbing und Danzig in seine Gewalt kam.

Seit dem Tode König Johann Sobieskis läßt sich die Rückwirkung der politischen Vorgänge in Polen auf das Stüblausche Werder deutlich erkennen. So gab schon während des Interregnums die Furcht vor einem Einfall des konföderierten Adels in das Danziger Gebiet dem Rat den Anlaß zu Abwehrmaßnahmen. In Durchführung derselben wurden die städtischen Truppen durch ein Aufgebot der Bewohner des Landgebiets verstärkt. Dasselbe hatte eine 100 Pferde starke Reiterkompagnie zu stellen, wovon 50 Reiter und Pferde auf das Werder, die andere Hälfte auf das Bauamt, die Nehrung und die Höhe entfielen. Selbst große Dörfer hatten nur 2 bis 4 Perde und Reiter zu stellen; letztere setzten sich aus den Söhnen der Nachbarn und Eigengärtner, teils auch aus Handwerkern zusammen. Die Waffen, als Karabiner, Pistolen, Degen und Gewehr, auch die Sättel wurden aus dem Zeughause zu Danzig geliefert. Die Deichgeschworenen hatten die Abholung derselben zu veranlassen, ihre Verteilung unter Zuziehung der Schulzen zu bewirken, sie sollten auch für die richtige Rücklieferung verantwortlich sein. Desgleichen lag den Deichgeschworenen die Musterung der gestellten Pferde ob.

Im Februar 1697 wurden die Werderschen Reiter durch einen Korporal exerziert, und im März geht an die Deichgeschworenen die Order, daß die 50 Reiter dem Kommando des Herrn Leutnants Tiedemann zugeteilt werden. Desgleichen sind demselben Kommando auch noch andere Mannschaften zu unterstellen, wenn sie mit Gewehr, Röhren und anderen Gewehren versehen sein sollten. „Das Volk, so kein Gewehr hat, soll mit Forken versehen werden, auch sollen die Deichgeschworenen der Soldateska mit Wagen und anderen Dingen behilflich sein."

In einer Order für den Leutnant Tiedemann vom 28. März 1697 heißt es dann: „Er wird mit 50 Mann aus der Stadt nach dem Werder sich begeben und sowohl über diese mitgegebene Stadtsoldateska als auch die 50 Reiter aus den Dorfschaften und Andere, die sich zu Pferde oder zu Fuße aus dem Benachbarten dazu begeben werden, kommandiren, die ihm auch in allem zu pariren sollen schuldig sein. Und wenn die Conföderirten ankommen sollten und durch das Werder gehen wollen, werden dieselben abzuhalten sein, und zwar anfangs mit freundlicher Abmahnung, daß sie einen andern Weg herumb und nicht durchs Werder nehmen möchten, da sie sich aber daran nicht

sollten kehren, sondern mit Gewalt und Thätlichkeiten eindringen wollten, wird der Herr Leutenant sich mit Gegenwehr und Gewalt zu opponiren haben. Und damit ein Dorf dem andern soviel besser succuriren können, soll an alle Dorfschaften Ordre gegeben werden: sobald der Herr Leutenant von Annäherung solcher fremder Völker etwas vernehmen und Klocken ziehen lassen sollte, daß die andern alle im Werder ihre Klocken auch läuten, sich in Gewehr bringen, und wo er sie hinfordern wird, sich stellen sollen. Es wird auch der Herr Leutenant gute Anstalt machen bei den Fähren der Weichsel, wo sich die Conföderirten daselbst übersetzen lassen wollten, ebenfalls erstlich in der Güte abmahnen, dafern sie sich aber nicht wollten abhalten lassen, sondern mit Gewalt sich eindringen wollen, mit gleicher Gewalt zurück zu kehren.

Was aber die Gasse nach Dirschau, Köhling und der Ohra und wo es sonst nöthig anbetrifft, wird er dieselbe besetzen und fleißig auf alles gute Acht geben lassen. Die Brücke bei Grebin, falls es nöthig, abnehmen, und sonst alles was einem vorsichtigen Oberofficier oblieget fleißig in Acht nehmen, durch die Soldaten und Pauersleute auf eine oder mehrere Meilen nach Dirschau, Kohling oder wie es sonst bewandt einige zu recognosciren aussetzen, und täglich 7 Uhr, ehe man zu Rathause geht, oder so oft es die Notdurft erheischet, Nachricht wissen lassen."

Bunt genug muß demnach das Kommando ausgesehen haben, das der Leutnant Tiedemann befehligte und mit dem er eine doch recht schwierige Aufgabe lösen sollte. Zur Aktion mit den Conföderierten scheint es jedoch nicht gekommen zu sein, doch veranschaulicht der Vorgang auch ohnedem die Zustände im Stüblauschen Werder während des Interregnums nach dem Tode des Königs Johann III. Die Aufregung wurde noch erheblich dadurch vermehrt, daß Ende März wegen des bevorstehenden Eisganges der Weichsel auch die Eiswachen bezogen werden mußten.

Daß die aus dem Werder aufgebotenen Reiter und Mannschaften auch durch dasselbe unterhalten werden mußten, war selbstverständlich; aber auch wegen der städtischen Soldaten, die sich selbst unterhalten sollten, schreibt der Deichgeschworene George Schwarzwald aus Güttland schon am 3. April an den Bürgermeister, daß dieselben auf ihren Wachtposten für Geld nichts bekommen könnten und er deshalb die Dorfschaften ersucht habe, den Musketieren mit etwas Speiseware behilflich zu sein, wovon die Schulzen jedoch ganz und gar nichts wissen wollten. Vom Bürgermeister und Werderschen Amtsverwalter Christian Schröder ergeht deshalb folgenden Tags an die Schulzen die Weisung: „Weil die Soldaten dem ganzen Werder zu gute im Werder sein müssen und nicht alle im Dorf sein können, sondern auf die Wach stehen müssen, ihnen es aber an Essen fehlet, wie er (Schwarzwald) ans Amt geschrieben hat, als werden die Teichgeschwornen sich mit einander bereden und dergestalt mit den Schulzen zu überreden und diese zu dirigiren suchen, daß solche Anstalt möge gemachet werden, daß den Soldaten mit etwas Hauskost kann geholfen werden, damit sie nicht Noth leiden, weil sie in den Hakenbuden und sonst nicht allezeit etwas Warmes bekommen können."

In der Hauptsache hat das Werder demnach wohl das ganze Kommando unterhalten müssen; es wurde Ende Mai, nach erfolgter Königswahl aufgelöst. An Einquartierung sollte es dem Stüblauschen Werder aber trotzdem nicht fehlen. König August II. ließ bald sächsische Truppen nach Polen kommen, um die schwebenden Friedensverhandlungen mit den Türken mit größerem Nach-

druck zu führen und auch das wenig botmäßige Fürstengeschlecht Lapiehn in Litauen niederzuhalten. Der polnische Adel wollte jedoch keine sächsischen Truppen im Gebiet der Republik dulden und erzwang es wiederholt auf den Reichstagen, daß der König bis auf ein Regiment, das als seine Leibwache diente, seine Sachsen fortsandte, die dann zum Teil in polnisch Preußen Quartiere bezogen. So liegt eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1702 vor, nach der das Stüblausche Werder für die im Herbst 1701 dort einquartierten sächsischen Soldaten 34 677 fl. aufgewandt hatte, wovon auf Gottswalde 1189 fl. entfielen. Auch während des Krieges ihres Königs mit Schweden wollten die Polen von sächsischer Einquartierung verschont bleiben, weil der König den Krieg ohne Zustimmung des Reichstages begonnen und die Republik so ihrer Meinung nach im Frieden mit Schweden lebte. Wie die Sachsen zufolge dessen Winterquartiere im November 1702 in polnisch Preußen bezogen, wurde unterm 10. desselben Monats aus diesem Anlaß ein besonderes Reglement publiziert, das die Unterschrift Augusts II. trug. Aus demselben geht hervor, daß die adligen und geistlichen Güter mit keiner Einquartierung belegt werden sollten. Es wurde diesen vielmehr noch zugesichert: „Daß den Unterthanen jeglicher Orte durch die einquartierte Milize an den Pflichten, Zinsen und Diensten, so sie ihren Herrschaften und Obrigkeiten zu leisten schuldig, keineswegs gehindert, noch minder davon abgehalten oder abwendig gemacht werden sollten." Die Verpflegung in den Winterquartieren wurde nach dem Portionsfuß eingerichtet. Eine Portion für jeden Mann und jedes Pferd wurde auf je 18 Tympfen pro Monat gerechnet, die der Quartiergeber zu zahlen hatte, was also für Reiter und Pferd zusammen 21 fl. 18 gl. monatlich ausmachte. In den näheren Bestimmungen hierüber heißt es dann: „Wenn der Quartiersmann (Quartiergeber) auf Mann und Pferd die Naturalverpflegung reichet, so muß ihm solches an den Portionen hinwiderumb zu gute gehen. Und zwar was die Mundportion auf die gemeinen Soldaten betrifft, wenn derselbe beim Wirth genießet die Hausmannskost, oder wie es sonst ausgerechnet wird: täglich 1 Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod, 1 Stof Bier, womit sich der Soldat allerdings genügen lassen, so behält der Wirth dahingegen monatlich von jeder Portion 8 Tympfen inne und hat darauf also nur 10 Tympfen zu tragen. Was aber die Pferdeportiones anbelangt, so werden die Naturalien auf die Dienstpferde der gemeinen Reiter gerechnet auf 8 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und darüber wöchentlich 3 Gebund Stroh. Dafür gehen anderweit dem Quartiersmann zu gute auf jegliche Ration 10 Tympfen, daß er also nur 8 Tympfen darauf an Gelde herausgeben darf. Auf andere als die gemeine Soldateska und die Dienstpferde ist diese Veranstaltung der Naturalien nicht zu extendiren, so von andern ein jeder, er sei Offizier oder was er sonst wolle, empfänget die ihm ausgeworfenen Portiones an Gelde, davon er sich nebst seinen Leuten und Pferden selbst unterhalten muß, dergestalt, daß wenn er von den Wirthen an Naturalien eines oder das andere nimmt, er solches nach billigem, marktgängigem Preis zu bezahlen schuldig ist."

Der Quartierwirt hatte mithin neben der vollen Verpflegung von Mann und Pferd noch 10 fl. 24 gl. an den Einquartierten monatlich bar zu entrichten. Dazu kamen nun noch die Portionsgelder an die Offiziere, die selbstredend sehr viel höher waren, so daß die Wirte schon durch die Last, die ihnen ihr eigener Landesherr damit auferlegte, sehr schwer mitgenommen wurden, was natürlich auch für die Bewohner des Stüblauschen Werders zutraf. Einen Anhalt für diese Leistungen bietet eine Nachweisung, die für Güttland vorliegt;

nach derselben hatte diese Ortschaft an Portionsgeldern für den Winter 1702/3 den sächsischen Truppen 7218 fl. zu zahlen, was 153½ fl. auf die Hufe ausmachte. Neben diesen reglementsmäßigen Leistungen wurde natürlich noch die Gestellung zahlreicher Fuhren verlangt, und es fanden harte Bedrückungen aller Art statt, wobei die adligen und geistlichen Güter keineswegs verschont blieben, so daß die Klage darüber ganz allgemein war. Immerhin war das nur ein Vorspiel für die kommenden Bedrückungen, welche die Besetzung des Landes durch die Schweden zur Folge hatte, die nun auf ihrem Siegeszuge im Anmarsch waren.

Am 3. November 1703 melden die Deichgeschworenen dem Bürgermeister Daniel Schlieff, daß viel schwedisches Volk die Weichsel herunter komme und am Damm und den Häuptern großen Schaden dadurch verursache, daß es Pfähle und Strauch ausbreche, um es als Brennung zu benutzen. Den 15. desselben Monats erhalten die Deichgeschworenen durch den benannten Bürgermeister dann schon einen Schluß des Rats, durch den dem Werder die Gestellung von 7 vierspännigen Wagen aufgegeben wird, um den Schweden das Geld von Danzig nach Dirschau oder nach Marienburg zu bringen. Es wird sich dabei um den Transport der 100000 Taler gehandelt haben, welche die Stadt Danzig nach einem Vergleich mit dem schwedischen General Stenbock zu zahlen hatte, um sich und ihr Gebiet von Einquartierung und anderen Geld- und Naturalienforderungen zu befreien. Zu dieser schwedischen Kontribution hatte das Stüblausche Werder 90000 fl. aufzubringen, doch mußte es trotzdem schon Ende November schwedische Einquartierung aufnehmen, da der General Stenbock mit seinen Truppen im Ermlande und im Gebiet von Elbing, Marienburg und Danzig Winterquartiere bezog. Sein König Karl XII. nahm in Heilsberg Aufenthalt.

In der Republik Polen bildeten sich nach den wiederholten Niederlagen König Augusts II. zahlreiche Parteien, von denen besonders die beiden großen Adelskonföderationen von Sandomir und von Großpolen in Betracht kommen. Während erstere an ihrem Wahlkönig festhielt, nahm letztere unter Führung des Kardinal-Primas Radzijowski eine zweideutige Haltung an. Dieser höchste Kirchenfürst der Republik ist August II. von vornherein gegnerisch gesonnen gewesen; er bemühte sich nun ohne Rücksicht auf die Rechte seines Königs mit Karl XII. zum Frieden zu gelangen, wobei er stets der Auffassung Geltung zu verschaffen suchte, daß Polen sich überhaupt nicht im Kriege mit Schweden befinde, weil August II. ihn ohne Zustimmung der Republik begonnen hatte. Karl XII. forderte aber als unerläßliche Vorbedingung für jede Friedensverhandlung die Absetzung August II. als König von Polen, zu der dann auch die weitere Entwicklung der Dinge führte. Der Kardinal-Primas berief nunmehr den gesamten Adel der Nation zu einem Kongreß nach Warschau, der indessen ganz überwiegend von Mitgliedern der großpolnischen Konföderation und damit von Anhängern des Kardinal-Primas besucht wurde. Die Beratungen begannen am 14. Januar 1704 und endeten dann auch unter dem Druck der Schweden und dem Einfluß des Kardinal-Primas mit der Absetzung Augusts II., die am 6. Mai 1704 ausgesprochen wurde.

Schon in den letzten Tagen des vorhergehenden Monats hatte der schwedische General Graf Stenbock an die Stadt Danzig die Zumutung gestellt, sich der großpolnischen Konföderation anzuschließen, ihrem Könige August II. den Gehorsam zu kündigen und diesen wie seine Anhänger für Feinde zu erklären, auch die dem Könige bis dahin gebührenden Gefälle an die schwedische Kriegs-

kasse abzuführen. Da die Stadt sich hierzu nicht entschließen wollte, so gab Graf Stenbock nach der inzwischen bekannt gegebenen Absetzung Augusts II. derselben am 27. Mai auf, die gestellten Forderungen nunmehr binnen drei Tagen durch Vollziehung einer bezüglichen Urkunde zu erfüllen, wobei er noch den Druck ausübte, daß er der Stadt für jede Stunde der Verzögerung innerhalb der gesetzten Frist eine Buße von 1000 Talern auferlegte. Dazu kam dann noch die Drohung, daß die Stadt nach vergeblichem Ablauf der Frist sich dem schwedischen Könige entweder auf Gnade und Ungnade zu ergeben oder zu gewärtigen habe, daß der König mit dem Degen in der Faust sich ihrer bemächtigen, keines Menschen schonen, aus der Stadt ein Eulennest machen und die Uebriggebliebenen zu Schiffe wegführen lassen werde.

Die Stadt war auf keine Belagerung vorbereitet, sie mußte der Macht weichen und zudem noch 67 000 Taler zahlen, da sich die Aushändigung der verlangten Schrift bis zum 30. Mai verzögert hatte.

An Stelle Augusts II. wurde nun auf dem Wahlreichstage zu Warschau am 12. Juli 1704 der Woiwode von Posen, Stanislaus Leszczynski zum Könige gewählt, der zu dieser Zeit 27 Jahre alt war. Seine Wahl entsprach dem Willen Karls XII., der keinen anderen Kandidaten akzeptieren wollte. Dem Fortgang des Krieges tat diese Wahl indessen keinen Einhalt, da die Konföderierten von Sandomir August II. treu geblieben waren, der mit ihnen und seinen sächsischen Truppen den Kampf fortsetzte.

Während der weiteren Kriegsereignisse in Polen hatte polnisch Preußen verhältnismäßige Ruhe, doch war immerhin eine hinreichend starke schwedische Besatzung in dieser Provinz zurückgeblieben, um den Bewohnern derselben weiter fühlbar zu werden; auch kehrten zum kommenden Winter wieder schwedische Regimenter dorthin zurück, um Winterquartiere einzunehmen. Das Stüblausche Werder mußte im Februar 1705 auf Geheiß des Grafen Stenbock 400 Pferde zur Durchfütterung übernehmen. Für jedes Pferd sollte der betreffende Wirt 5 fl. monatlich und damit noch nicht ganz die Hälfte des Rationsgeldes erhalten, das nach dem Reglement von 1702 die Sachsen für angemessen erachtet hatten. Am 19. Mai mußten die durchgefütterten Pferde dann an allen Füßen mit Hufeisen beschlagen in Dirschau abgeliefert und zudem noch 1 Scheffel Hafer für jedes Pferd hergegeben werden. Den Deichgeschworenen, denen die Verteilung der Pferde auf die einzelnen Ortschaften, die Empfangnahme und Abführung der Futtergelder obgelegen hatte und die auch für die Ablieferung der Pferde verantwortlich waren, wurden von dem schwedischen Oberst Taube, der die Pferde in Empfang nahm, 32 als nicht dienstbrauchbar zurückgewiesen und für das Futtergeld überlassen. Da den Deichgeschworenen dieser Großmut bedenklich vorkam und ihnen die Erhebung nachträglicher Anforderungen aus diesem Anlaß von schwedischer Seite nicht ausgeschlossen erschien, so baten sie den Obersten auf Anraten des Bürgermeisters um eine Quittung, die dieser ihnen denn auch in folgendem Wortlaut erteilte: „Nachdemalen die Bauern aus dem Danziger Werder die Dragonerpferde von meinem in Gnaden anvertrauten Regiment, welche durch die üble Fütterung untauglich geworden, bei sich behalten und mir davor bezahlt haben, als gebe ich ihnen hiemit frei solche Pferde zu verkaufen oder an ihren Nutzen zu behalten." Die 32 Pferde werden dann auch am 9. Juni in Wossitz verkauft, doch wird nicht ersichtlich, welchen Preis sie erzielten.

Auch abgesehen von der unzureichenden Entschädigung muß die Verwendung der Futtervorräte für die Dragonerpferde schwere wirtschaftliche Nachteile

für die dadurch Betroffenen zur Folge gehabt haben. Doch nur zu schnell schlossen sich dem weit härtere Maßnahmen der Schweden an.

Noch in demselben Monat Mai hatte der König von Schweden durch seinen General Meyerfeld von der Stadt Danzig die Auslieferung des Marienburgischen Woiwoden Krzewski und des Fürsten Radziwill verlangt, die sich dort aufhielten. Die Stadt konnte dem Könige nicht zu Willen sein, weil die beiden polnischen Edelleute sich heimlich entfernt hatten, was allerdings wohl nicht ganz ohne Zutun der Stadt geschehen sein wird. Zur Bestrafung der Stadt ging der General v. Meyerfeld deshalb mit zwei Regimentern zu Pferde ins Stüblausche Werder und nahm auf Kosten desselben dort Quartier. Er zog erst am 28. August 1705 ab, nachdem das Werder außerdem 52 716 Gulden Brandschatzung an ihn abgeführt hatte und nachdem er von den übrigen Ortschaften des Danziger Landgebiets in der Nehrung, der Scharpau und auf der Höhe 72 fl. von der Hufe beigetrieben. Nach Lengnichs Geschichte der Lande Preußen soll die Belegung des Stüblauschen Werders mit den beiden Regimentern erst am 28. Juli begonnen haben, doch wird dies wohl nur der offizielle Zeitpunkt für den Beginn des Strafaktes gewesen sein. Denn schon am 30. Mai melden die Deichgeschworenen dem Bürgermeister, daß die Leute im Werder sich vor den Schweden flüchten, worauf er ihnen antwortet: sie möchten sich nicht fürchten, mit Gottes Hilfe werde alles gut werden. Am 12. Juli verhandelten die Deichgeschworenen dann mit dem Bürgermeister über eine Anforderung des Generals v. Meyerfeld, der einen Ersatz für 1200 Tympfen von ihnen verlangte, die ihm im Werder gestohlen waren. 60 Scheffel Hafer zu 36 Gl. pro Scheffel hatten sie bereits in der Stadt gekauft und dem General für seine Pferde überliefert, derselbe forderte von ihnen aber außerdem noch 45 Pferde als Geschenk, wogegen er denn auch nicht viele Podwoddewagen mitzunehmen versprach. Der Bürgermeister vermochte den Deichgeschworenen nur zu sagen, daß er ihnen nicht helfen könne. Aus dem Angeführten dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß die Belegung des Werders durch die Schweden eine erheblich längere Zeit gewährt hat, als wie Lengnich dies angibt.

Beim Abzuge der Schweden hatten dieselben nach einer Zusammenstellung der Deichgeschworenen außer Quartierleistungen und Brandschatzungsgeldern auch noch 507 Pferde mit den Podwodden und mit Gewalt aus dem Stüblauschen Werder an sich gebracht. Die Deichgeschworenen berechnen dabei den Wert des Pferdes auf 60 fl. und den Wert von 145 fortgenommenen Wagen nebst Geschirr auf 5800 fl., womit sie dann hierbei auf einen Gesamtverlust von 36 220 fl. kommen.

Beim Fortgange des Krieges rückte Karl XII. nun 1706 in Sachsen, dem Erblande seines Gegners ein, um diesen so an seiner empfindlichsten Stelle zu treffen. Der Erfolg blieb auch nicht aus, denn August der Starke, der in Polen im Felde stand, wies nunmehr seine sächsischen Räte zum schleunigen Abschluß des Friedens an. Karl XII. hatte mit ca. 20000 Mann Sachsen besetzt und im Schlosse Altranstädt mit seinem Gefolge Quartier genommen, das etwa $1^1/_2$ Meilen von Leipzig gelegen ist. In diesem Schlosse wurde dann am 24. September 1706 der für August II. tief demütigende Friede vereinbart, in dem er für alle Zeit auf den polnischen Thron Verzicht leisten mußte. Der Friedensvertrag blieb zunächst geheim, weil er erst August II. nach Polen zur Genehmigung überbracht werden mußte, weshalb gleichzeitig bis zur Bekanntgabe des Vertrages ein zehnwöchentlicher Waffenstillstand vereinbart wurde. Die Stadt Danzig erhielt erst im Dezember die offizielle Mitteilung vom Frieden

und von der Verzichtleistung Augusts II. auf den polnischen Thron, worauf sie nun Stanislaus Leszczynski als König anerkannte und dieses Ereignis am 23. Januar 1707 durch öffentliche Freudenbezeigungen verherrlichte.

Die Bewohner der Stadt und ihres Landgebietes werden nun wohl gehofft haben, daß damit das Ende ihrer Leidenszeit gekommen sei, was sich leider nicht erfüllen sollte. Immerhin hörten die Bedrückungen der Landbewohner durch Einquartierung und Brandschatzungen zunächst auf, so daß sie wieder neuen Mut zur Ueberwindung der traurigen Lage gewinnen konnten, in die sie durch die Erpressungen des Feindes und die Anforderungen des Stadtregiments gebracht waren. Zur Beschaffung der Mittel, die die Einquartierungen von Feind und Freund wie die Brandschatzungen des Feindes erforderten, hatten sie ihre Höfe belasten und außerdem gemeinschaftliche Darlehen aufnehmen müssen, die in der Weise beschafft wurden, daß einer der am besten situierten Nachbarn der Gemeinde seinen Hof dafür verpfändete, während die Nachbarschaft diesem gegenüber dafür die Solidarhaft einging. So werden unter den Caventen für ein Darlehn von 2900 fl., das Peter Hankau im Interesse der Dorfschaft Gotteswalde auf seinen Hof 1705 aufnahm und das mit 6% zu verzinsen war, Henrich Wessel und „Jacob Wessel vor sich und im Namen seiner Mutter Mariä, seligen Jacob Wessels Wittiben" aufgeführt.

Die Aussicht auf ruhigere Zeiten, die nach dem Frieden zwischen August dem Starken und Karl XII. wach wurde, hat wohl mit dazu beigetragen, daß Henrich Wessel nunmehr seinen Hof an seinen jüngsten Sohn Barthel abtreten konnte. Letzterer zahlte dafür nach dem Kaufvertrage vom 25. Juli 1707 den Preis von 8000 M., wovon 3000 M. für den Verkäufer so lange unverzinslich stehen blieben, als derselbe im Hofe mit Kost und gebührender Pflege versehen wurde; im andern Falle waren sie entweder mit 6% zu verzinsen oder bar abzuzahlen. Dem Käufer wurden sodann zur Begleichung des Kaufpreises 1500 M. Muttergut angerechnet, er übernahm 500 M. auf dem Hofe ruhende Schulden, und er hatte zur Ausweisung 3000 M. bar zu erlegen. Letzterer Betrag dürfte sich aber wohl in der Hauptsache aus rückständigen Steuern, Mietszins und sonstigen Schulden zusammengesetzt haben, so daß die bare Erlegung darin bestanden haben wird, daß der Käufer für diese noch ausstehenden Zahlungen selbstschuldnerisch eintrat. Wenn Barthel Wessel mithin den zwiefachen Preis für den Hof bezahlte, als sein Vater vor 42 Jahren, so bleibt dabei zu berücksichtigen, daß Barthel ihn nunmehr mit allem Inventar und Besatz übernahm, während sein Vater ihn ohne beides erstand, daß der Geldwert immer mehr gesunken war und daß auch wohl die bedrängte Lage, in der sich Henrich Wessel zu dieser Zeit augenscheinlich schon befand, auf die Hinaufschraubung des Kaufpreises eingewirkt haben wird. Die Pacht für das zum Hofe gehörige Mietsland war zu dieser Zeit auch schon um 1 M. pro Morgen gestiegen und betrug nunmehr 5 M. pro Morgen.

Henrich Wessel behielt sich von dem Hof- und Hausinventar 1 Pferd, 1 aufstehendes Bett mit Zubehör und 1 großes Spind vor, was auch darauf hinweist, wie sehr sein Wohlstand durch die Einquartierungen, Kontributionen und sonstigen Lasten und Erpressungen in den letzten 6 Jahren zurückgegangen sein muß. In dem vorerwähnten Kaufvertrage heißt es auch ausdrücklich, daß die Ueberlassung des Hofes an seinen Sohn Barthel mit Wissen und Willen seiner übrigen Kinder erfolgte, so daß man wohl annehmen kann, daß dies bei der schweren Zeit das letzte Auskunftsmittel gewesen ist, um den Besitz zu erhalten. Henrich Wessel stand zudem im 70. Lebensjahre, und es wird ihm

nach den Erlebnissen der letzten 6 Jahre, wohl ebenso wie einst Görgen Schöweken, mehr mit Ruhe und Frieden als mit Fortstellung seines Ackerwerkes gedient gewesen sein. Doch gestalteten sich die Verhältnisse keineswegs derart, daß sein Lebensabend ein freundlicher und sorgenfreier gewesen sein kann. Die Einquartierungslast, die nun sein Sohn Barthel zu tragen hatte, wurde immer härter, Schweden, Sachsen, Polen und Russen suchten nacheinander das Stüblausche Werder heim und ruinierten es mit ihren schier unerschwinglichen Anforderungen, wie das in dem folgenden Abschnitt „Klein-Zünder" näher dargelegt ist. Daß Henrich Wessel als Altsitzer bei seinem oben benannten Sohne dabei in starke Mitleidenschaft gezogen sein wird, liegt auf der Hand.

Trotz alledem scheint er auch im Alter rüstig geblieben zu sein, denn noch 1709 tritt er als Beistand seiner einzigen Schwester Maria auf, als diese nach dem Tode ihres zweiten Ehemannes Jacob Maaker ihren beiden Kindern aus dieser Ehe Schicht und Teilung gibt. Aus ihrer ersten Ehe mit Lehnert Wiedehöft waren 8 Kinder zurückgeblieben, von denen aber bei dieser Schicht und Teilung nicht mehr die Rede ist. Sie war, wie das besonders ein Streit, den sie mit einem schwedischen Offizier wegen eines Pferdehandels hatte, erkennen läßt, eine resolute Frau, die auf ihrem Rechte bestand und es auch mit Erfolg durchsetzte. Ihre Wirtschaft, die aus 22 Morgen Eigen- und 44 Morgen Mietsland bestand, führte sie nach dem Tode ihres zweiten Mannes selbständig weiter. Die 22 Morgen Eigenland, von denen 12 in Schmerblock und 10 in Käsemark lagen, hatte ihr erster Ehemann Lehnert Wiedehöft lediglich als Mieter genutzt; sie erwarb dieselben nach dessen Tode 1685 zum freien Eigentum. Der Kaufpreis betrug 1500 fl. Auf dem Grundstück blieben 1200 fl. stehen, doch muß bei dieser Verschuldung der Wert der Gebäude, die der Käuferin auch schon vor dem Ankauf des Landes gehörten, berücksichtigt werden.

Nach dem zweiten schwedischen Erbfolgekriege fingen die Landherren an, sich ihres Grundbesitzes in den Freidörfern zu entäußern.

Im September 1719 verkaufte die Witwe Maaker das Grundstück mit der Mietsgerechtigkeit, wobei der Käufer den rückständigen Landzins für 15 Jahre mit 2200 fl. übernahm. Im Frühjahr desselben Jahres war das Stüblausche Werder endlich von den Einquartierungen befreit worden, was dann den Landherren den Mut zur Einforderung der rückständigen Pachtbeträge verlieh und die zahlungsunfähigen Mieter zur Veräußerung ihrer Grundstücke zwang, was auch hinsichtlich der Witwe Maaker anzunehmen ist. Sie behielt indessen ihr Grundstück mit 22 Morgen Eigenland, auf dem sie auch wohl ihre Tage beschlossen haben dürfte. 1726 übergab sie dieses Grundstück an ihren Sohn Peter Maaker.

Wie der Verkehr mit seiner Schwester wird auch der mit seinen Kindern trotz aller Not der Zeit die letzten Lebensjahre Henrich Wessels verschönt haben.

Seine einzige Tochter Anna lebte in erster Ehe mit dem Nachbarn Cornels Henrichs zu Scharfenberg, der dort ein Grundstück mit 1 Hufe 8 Morgen Mietsland besaß. Dessen Schwester Anna war an den Bruder seiner Ehefrau, an Jacob Wessel zu Klein-Zünder, verheiratet. Cornel Henrichs starb schon 1712 mit Hinterlassung von 4 Kindern, seine Witwe heiratete dann im folgenden Jahre Martin Dau und behielt bei der Schicht und Teilung mit ihren Kindern den Hof zu Scharfenberg.

Sie und ihre 3 Brüder überlebten ihren Vater Henrich Wessel, der im Alter von 77 Jahren 1715 starb und am 13. Juni begraben wurde. Der Leichenrede legte der Prediger Psalm 119, V. 92 und 93 zugrunde:

„Wo dein Gesetz nicht mein Trost gewesen wäre, so wäre ich vergangen im meinem Elende.

Ich will deine Befehle nimmermehr vergessen: denn du erquickest mich damit."

Der Text ist sicher als bezeichnend für die Lebensschicksale und die Lebenshaltung des Verstorbenen anzusehen.

Am 27. Juni 1716 erklären dann die Erben des Henrich Wessel, daß sie durch ihren Bruder Barthel mit ihrem Anteil an den 3000 M., die auf dessen Hof für den Verstorbenen eingetragen standen, befriedigt wären.

Barthel Wessel verkaufte 1722 seinen Hof zu Gottswalde an Erdmann Lau für 3283 fl. Er hatte an seinen Vater 1707 für denselben Hof 8000 M. = 5333 fl. gezahlt, doch übernahm er ihn damals mit vollem Besatz, während Erdmann Lau 15 Jahre später nur die Gebäude und die Mietsgerechtigkeit erwarb, so daß eine bemerkenswerte Differenz im Kaufpreise nicht vorliegt. Barthel Wessel zog nach Proitenfelde, und mit ihm schieden auch seine Kinder aus Gottswalde, so daß Nachkommen seines Vaters Henrich Wessel daselbst nicht verblieben.

Die Nachkommen des ältern Bruders Henrichs, des im Jahre 1676 verstorbenen Jacob Wessel, lebten dort dagegen noch längere Zeit. Die Witwe des letzteren, Maria geb. Klatte, wird etwa 1707 verstorben sein. Ihr einziger Sohn zweiter Ehe, Jacob Wessel, hatte schon 1700 die Witwe des Nachbars Henrich Henrichsen, Maria geb. Ziemsen, zu Gottswalde geheiratet und war dadurch in den Besitz eines Hofes von 2 Hufen und 6 Morgen gelangt. Ebenso scheinen ihre 6 Töchter sämtlich noch zu ihren Lebzeiten geheiratet zu haben. Nach ihrem Tode übernehmen im Schicht- und Teilungsvergleich vom 11. Januar 1708 Dirk Giesebrecht, Nachbar zu Nassenhuben, der ihre Tochter Barbara, und Andreas Bartsch der Jüngere, der ihre Tochter Cornelia zur Ehe hatte, gemeinsam ihren hinterlassenen Hof mit vollem Besatz für 15500 M. Ihr erster Ehemann Gregor Haselau hatte 1651 den Hof für 18000 M. gekauft und damit zu einem Preise, der demnach einige 50 Jahre später nicht einmal nominell wieder erreicht wurde, ganz abgesehen von der inzwischen eingetretenen sehr erheblichen Wertverminderung des Geldes. Auf dem Hof standen bei dem Tode der Witwe Jacob Wessels 5778 M., 17 gl. Schulden, so daß 9721 M. 3 gl. zur Verteilung an die Erben kamen, zu denen auch ihr Sohn erster Ehe Gregor Haselau, Mitnachbar zu Trutenau, gehörte. Da die Witwe außerdem noch zu ihren Lebzeiten ihre Kinder mit ihrem Vatergut und den ihnen ausgesetzten Zu- und Uebergaben befriedigt und ihnen die halbe Hochzeit ausgerichtet hatte, so muß sie wirtschaftlich viel geleistet haben.

Eine Tochter Elisabeth Wessel, die an den Nachbarn Hans Neumann zu Käsemark verheiratet war, starb schon vor ihrer Mutter mit Hinterlassung eines Kindes. Von den übrigen Töchtern waren Maria mit dem Nachbarn Peter Huppe aus Bürgerwald, Catharina mit dem Nachbarn Cornelius Brandt und Regina mit dem Nachbarn Andreas Bartsch dem Aelteren aus Käsemark verheiratet. Der Schicht- und Teilungsvertrag, in dem die sämtlichen Erben und die Ehemänner der erbbeteiligten Frauen aufgeführt sind, ist erst am 27. Juni 1711 in das Amtsbuch eingetragen; die Verzögerung dürfte auf die mit den Einquartierungen verbundenen Unruhen und Unordnungen zurückzuführen sein, unter denen das Stüblausche Werder zu dieser Zeit litt.

Unter der Nachbarschaft zu Gottswalde blieb der Name Wessel somit nur noch durch Jacob, den Sohn seines gleichnamigen Vaters und der Maria geb. Klatte,

vertreten. Bevor Jacob Wessel der Jüngere die Witwe Henrichsen heiratete, hatte diese ihrer Stieftochter Schicht und Teilung geben müssen und derselben dabei am 5. Juni 1700 1333 fl. 10 gl. ausgesetzt. Auf dem 2 Hufen 6 Morgen großen Hofe standen außerdem für diese Stieftochter 3000 M. Muttergut eingetragen, so daß Jacob Wessel, wie er durch Heirat zu diesem Hof kam, mit demselben 5000 M. Schulden übernahm. Der Wert des Hofes zu jener Zeit wird etwa 9000 M. betragen haben. Jacob Wessels Vatergut betrug nur 400 M., so daß er vollauf zu tun hatte, um sich durch die lange und schwere Einquartierungszeit zu bringen, die in den ersten beiden Jahrzehnten seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit das Stüblausche Werder aus Anlaß des Nordischen Krieges bedrückte. 1734 übten dann wieder der Krieg und das Bombardement der Stadt Danzig ihre nachteiligen Einwirkungen auf die Landschaft aus, wie das in dem folgenden Abschnitt geschildert ist. Nach dem Kriege erwarb sein gleichnamiger ältester Sohn einen Hof zu Herzberg, und dieser Kauf, der am 24. Dezember 1734 abgeschlossen wurde, gewährt einen interessanten Einblick in die traurige Lage, in der sich nicht wenige Besitzer des Stüblauschen Werders zu jener Zeit befanden. Die Verkäuferin, eine Witwe Marx geb. Henrichsen, die im Hinblick auf ihren Geburtsnamen wohl in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Mutter des Käufers gestanden haben wird, überließ letzterem ihren 3 Hufen 11½ Morgen großen Hof, zu dem außerdem noch ein Grundstück mit 9½ Morgen gehörte, für 7500 fl. Mit dem Hof übernahm der Käufer 4400 fl., die zu Pfennigzins auf dem Hofe standen, 2000 fl., die als Vatergut für die beiden unmündigen Söhne der Verkäuferin eingetragen waren, und außerdem die Dorfschulden, deren Betrag nicht genannt wird. Bar erhielt die Witwe nur 179 fl., sie blieb aber mit ihren beiden Söhnen im Hofe, wogegen der Käufer die 2000 fl. nicht zu verzinsen hatte. Sofern sie aber den Hof mit ihren Söhnen verlassen sollte, hatte der Käufer ihr 50 fl. jährlich zu zahlen und die 2000 fl. mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Wenn das Geschäft so für den Käufer anscheinend günstig war und er dabei nicht viel riskierte, so kam es doch anders. Im Jahre 1740 traten noch sein Vater und sein Schwager Andreas Bartsch für ihn ein und deckten eine Schuld, wennschon der Strohwisch bereits 6 Monate auf dem Hofe ausgesteckt war. Am 25. Februar 1741 wurde der Hof aber trotzdem auf Antrag der Vormünder der beiden unmündigen Söhne der Witwe Marx, letzteren ex officio zugeschrieben und dem bisherigen Besitzer, wie üblich, die Rücknahme des Hofes binnen Jahr und Tag dabei vorbehalten, zu der es aber nicht kam. Zum Schluß hat sicherlich ein Brandschaden, den Jacob Wessel im Winter 1740/41 erlitten hatte, für ihn den Verlust des Hofes beschleunigt, denn vom Februar 1741 ab werden für ihn Brandgelder in den Ortschaften erhoben, die zur Brandordnung der Scharwerksdörfer gehörten. Ohne das Brandunglück würde er den Hof trotz der geringen eigenen Mittel wohl haben behaupten können, denn die Zeiten besserten sich und der Wert der Grundstücke stieg, so daß bei dem immerhin niedrigen Preise, für den er den Hof erworben, ein günstiger Erfolg nicht ausgeschlossen war.

Sein Vater wird durch dies mißglückte Unternehmen nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen sein. Letzterer starb Ende 1741 oder Anfang 1742. Seine Witwe Maria gibt in kriegischer Vormundschaft ihres Bruders, des Nachbarn Johann Siemens aus Wotzlaff, ihren Kindern am 7. April 1742 Schicht und Teilung, bei der sie denselben zusammen 5000 fl. aussetzt, während sie den Hof mit 2 Hufen 6 Morgen und der anteiligen Mietsgerechtigkeit am

Ratsland behält. Von den 5 Kindern war eine Tochter Helena als Ehefrau des Nachbarn Arend Bieberstein mit Hinterlassung eines Sohnes schon vor ihrem Vater verstorben. Eine andere Tochter Anna-Maria lebte in der Ehe mit dem Kirchenältesten und Nachbarn Johann Weyl zu Gottswalde. Diese beiden Töchter wie ihr Bruder Jacob, der frühere Besitzer des Hofes zu Herzberg, hatten ihr Vatergut schon bei Lebzeiten des Vaters erhalten, so daß nur noch die beiden jüngsten Kinder Susanna und Henrich mit ihrem Vatergut von je 1000 fl. zu befriedigen blieben. Dasselbe wurde nunmehr für sie auf dem Hofe ihre Mutter zur 2. Verbesserung eingetragen, woraus hervorgeht, daß derselbe bereits mit Kapitalien zu Pfennigzins und zur 1. Verbesserung belastet war.

Die Witwe Jacob Wessels behielt den Hof noch bis zum Jahre 1752 und bewirtschaftete ihn im Beistande ihres Sohnes Henrich. Am 21. Oktober des erwähnten Jahres übergab sie ihn dann an ihren Schwiegersohn Gabriel Hell, der ihre Tochter Susanna zur Ehe hatte, für 7333 fl. Ihr verblieben von dem Kaufpreise 2197 fl., so daß der Hof mit 5136 fl. belastet war. Wie sie ihren zweiten Mann Jacob Wessel im Jahre 1700 heiratete, übernahm dieser mit ihrem Hofe 5000 M. = 3333 fl. 10 gl. Schulden, woraus hervorgeht, daß der Hof im Zeitraum von 52 Jahren nicht einmal das Vatergut der Kinder als Ueberschuß gebracht hat. Bei Berücksichtigung der nachteiligen Einwirkungen, welche die kriegerischen Ereignisse während dieser Periode auf das Erwerbsleben der ländlichen Bevölkerung ausübten, war das trotzdem kein ungünstiges Ergebnis.

Die Witwe blieb im Hofe, in dem sie sich eine besondere Stube vorbehalten hatte. Neben freier Verpflegung hatte ihr der Käufer 18 fl. jährlich zur Kleidung zu geben. Im Falle sie im Hofe nicht der Gebühr nach gehalten werden sollte, waren ihr 150 fl. jährlich zur Beschaffung eines anderweiten Unterkommens zu gewähren. Nach ihrem Tode blieben die 2197 fl. nach Abzug der Begräbniskosten unter ihre Erben zu verteilen; das gewährte Altenteil schloß mithin die Verzinsung dieser Summe ein.

Die Erben bewirkten die Verteilung schon am 14. April 1753, so daß die Witwe bald nach Uebergabe des Hofes an ihren Schwiegersohn Gabriel Hell gestorben sein muß. Ihr Sohn Henrich wird wahrscheinlich bei einem seiner Schwäger zu Gottswalde und unverheiratet geblieben sein. Er wird 1755 als Ratmann zu Gottswalde vereidigt, das ist die letzte Nachricht, die mir über ihn vorliegt. Mit ihm dürfte die Familie Wessel zu Gottswalde, wo sie ein Jahrhundert hindurch ansässig gewesen, im Mannesstamm erloschen sein.

Sein älterer und einziger Bruder Jacob kaufte nach dem Verlust seines Hofes zu Herzberg am 1. Mai 1742 einen Hof mit 1 Hufe und 20 Morgen Eigenland zu Proitenfelde für 4400 fl. Verkäufer war ein Nathanael Berent, nach dem Namen zu schließen ein Danziger Bürger, der zu den Landherren gehörte und sich mit dem Verkaufe eines Teiles seines Grundbesitzes in Proitenfelde entäußerte. Zur Ausweisung mußte Jacob Wessel 3000 fl. entrichten, wozu er sich von den Vormündern der Maria Magdalene Nürenberg, einer Großtochter des zu Proitenfelde verstorbenen Barthel Wessel, 900 fl. lieh, die mit 4 % zu verzinsen waren. Ob er die dann noch fehlenden 2100 fl. eigentümlich besessen hat, erscheint mindestens fraglich. Möglich, daß seine Ehefrau Anna geb. Wedekind ihm dieselben zugebracht hat. Jedenfalls kam er auch in Proitenfelde nicht sonderlich vorwärts. Nachdem seine Ehefrau 1759 gestorben war, übergab er den Hof am 12. Juli desselben Jahres an seine älteste Tochter

Maria für 7000 fl., die einen Jacob Hanmann heiratete. Trotz des erheblich höheren Verkaufspreises betrug das Muttergut seiner 4 Kinder, das er denselben bei der gleichzeitigen Schicht und Teilung aussetzte, nur je 101 fl., während für ihn 507 fl. ohne Zinsen im Hof zur 2. Verbesserung eingetragen wurden. Er blieb als Altsitzer auf dem Hof und starb 1774. Am 12. Februar desselben Jahres erklären die vorerwähnte Tochter Maria, verehelichte Hanmann, und die weiteren Töchter Susanna, verehelichte Ephraim Töge, Jungfrau Constantia, die ihre Kürjahre erreicht, und der einzige Sohn Jacob, daß sie sich über die Hinterlassenschaft ihres Vaters auseinandergesetzt hätten.

Was aus diesem einzigen Sohne, der auch gleichzeitig, soweit ich das habe feststellen können, der einzige Urenkel im Mannesstamme des Jacob Wessel und der Maria geb. Klatte, zu Gottswalde war, geworden ist und ob derselbe Nachkommen hinterlassen oder ob mit ihm dieser Zweig der Familie ausgestorben ist, habe ich nicht ermittelt.

Als sein Vater 1742 den Hof zu Proitenfelde erwarb, fand dieser dort und in der benachbarten Ortschaft Schönrohr bereits zahlreiche Verwandte vor. Es waren das die Nachkommen von Andreas und von Barthel Wessel, der Söhne des 1715 zu Gottswalde verstorbenen Henrich Wessel.

Andreas war, wie bereits S. 88 angeführt, durch Heirat der Maria-Magdalena Breden in den Besitz zu Schönrohr gekommen. 1714 war Andreas Wessel Schulze von Schönrohr. Er starb 1728, und da er am 9. Januar 1667 getauft wurde, hat er mithin ein Alter von 61 Jahren erreicht. Seine Witwe behielt die beiden Höfe bis 1733 und übergab dann den einen Hof an ihren Sohn Henrich, den anderen an ihre Tochter Florentine, die an einen Henrich Frost verheiratet war. Eine andere Tochter Anna lebte in Proitenfelde als Ehefrau des Nachbarn Peter Kuhl, während der jüngste Sohn Barthel keine Wirtschaft erworben zu haben scheint. Sein älterer Bruder Henrich und dessen Ehefrau, eine Schwester des vorerwähnten Peter Kuhl, starben nach kurzer kinderloser Ehe. Noch zu Lebzeiten des Andreas Wessel in Schönrohr hatte dessen jüngster Bruder Barthel aus Gottswalde einen Hof in Proitenfelde erworben. Er kaufte dort 1721 von der Witwe des Predigers Endler aus Gottswalde einen Hof mit 2 Hufen und 1 Part an der Mühlenhube für 6000 fl. Der Hof war abgebrannt und das sich auf 950 fl. 14 gl. belaufende Brandgeld kam dem Käufer zugute. Letzterer zahlte 1000 fl. an und ließ für das Restkaufgeld seinen Hof in Gottswalde verpfänden. Es war das jedenfalls bei der Vermögenslage von Barthel Wessel ein gewagtes Unternehmen, und es hat auch wohl dazu beigetragen, daß er ein Jahr später sein Mietsgrundstück zu Gottswalde verhältnismäßig billig an einen Erdmann Lau verkaufte. Er erhielt für dasselbe 3283 fl., während er 1707 seinem Vater dafür 8000 M. = 5333 fl. gezahlt hatte. Allerdings übernahm er es damals mit vollem Besatz, während sein Käufer wohl nur die Gebäude und die Mietsgerechtigkeit an den 1 Hufe 20 Morgen Ratsland erwarb.

Wenn Barthel Wessel bei der Erwerbung des Besitzes zu Proitenfelde zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude auch schon die Wohltat der Feuerversicherung zugute kam, so wird ihm bei seiner Vermögenslage die Beschaffung der gesamten Bausumme doch noch schwer genug geworden sein. Proitenfelde gehörte zur Feuerordnung der Frei- oder Niederdörfer, die neben der Feuerordnung der Scharwerksdörfer bestand, so daß auch bei dieser Wohlfahrtseinrichtung der alte Gegensatz zwischen Frei- und Scharwerksdörfern auf-

recht erhalten blieb. Die Scharwerksdörfer waren 1605 mit der freiwilligen Organisation eines Verbandes zur Entschädigung von Brandverlusten vorgegangen. Vordem hatten die Nachbarn des Stüblauschen Werders in Brandschadensfällen nach den Bestimmungen der Werderschen Ordnung nur auf die begrenzte Lieferung von Bauholz Anspruch, das dem Abgebrannten nach Anweisung der Deichgeschworenen von den für den einzelnen Brandschadensfall herangezogenen Dorfschaften zu gewähren war. Diese nachbarliche Hilfe bestand schon seit der Ordenszeit, sie hatte sich aber immer mehr als unzureichend erwiesen, weil, wie es heißt, die Abgebrannten dabei nur langsam wieder aufbauen und auch nicht zurecht kommen konnten.

Am 2. Juli 1605 versammelten sich deshalb auf dem Hof Grebin der Teichgraf, die Teichgeschworenen und die gesamten Schulzen der Scharwerksdörfer und vereinbarten dort unter den Amtsverwaltern, dem Burggrafen und Bürgermeister Johann von der Linde wie den Ratsverwandten Melchior Schachmann und Johann Schwarzwald eine freiwillige Feuerordnung, die dem Abgebrannten bei Aufrechterhaltung der Lieferung von Bauholz nach der Werderschen Ordnung auch noch den Anspruch auf eine Entschädigung an Geld und Naturalien sicher stellte.

Bei dieser Vereinbarung erklären die Erschienenen: „Weil das Glück in dieser Welt unbeständig und die Menschen demselben unterworfen sein müssen, als sollen und wollen alle auf den Fall, dafür Gott sei, einem unter ihnen aus den obspecificirten Dorfschaften sein ganzes Gehöft Haus und Scheune durch Gottes Wetter oder sonst aufgehendes Feuer (doch nicht vorsätzlichem) verzehret würde und zunichte käme, und der Abgebrannte nur 1 Hube Landes erblichen im Besitz hätte, dem Abgebrannten zu Hilfe eine Beisteuer geben von jeder Hube, die ein jeder besitzet, 5 gl. etc.“ Besaß der Abgebrannte 2 Hufen, dann betrug die Beisteuer von jeder Hufe 10 gl., besaß er 3 Hufen, 15 gl. und so weiter, immer steigend um 5 gl. pro beitragspflichtige Hufe. Im ganzen schlossen sich bei der ersten Vereinbarung 540 Hufen derselben an. Beim teilweisen Schaden hatte der Beschädigte nur auf die Hälfte der bezeichneten Beihilfe Anspruch. War Getreide mitverbrannt, dann waren von jeder beitragspflichtigen Hufe $^1/_4$ Scheffel Gerste und $^1/_4$ Scheffel Roggen zur Saat wie 5 Bund Stroh zum Dach zu liefern. Konnte der Abgebrannte sein Vieh nicht durchwintern oder nicht durchfüttern, dann sollte ihm nach Erkenntnis der Schulzen Hilfe werden.

Diese Feuerordnung wurde vom Rate unterm 27. Juli 1605 bestätigt; auch sie bekundet für alle Zeit den kraftvollen Sinn unserer Vorfahren für Selbsthilfe und Gemeinwohl! —

Die Freidörfer folgten diesem Vorgange erst nach geraumer Zeit, setzten dann aber auch gleich eine wirksamere Hilfe für den Beschädigten fest. Sie beschlossen ihre Feuerordnung am 20. Dezember 1622. Die Schulzen der beteiligten Ortschaften erklärten in der betreffenden Verhandlung ausdrücklich, daß die Bewohner derselben meistenteils zur Erbmiete, teils auch zur Miete auf ihrem Lande wohnten, daß sie aber meistenteils ihre eigenen Gebäude hätten. Abgesehen von den Landherren bildete erblicher und eigentümlicher Besitz in den Freidörfern mithin zu dieser Zeit noch immer eine seltene Ausnahme. Dem Abgebrannten sind nach der Feuerordnung der Freidörfer 20 M. pro Morgen = 600 M. pro Hufe seines Gesamtbesitzes zu gewähren, doch zählen dabei solche Ländereien, die er etwa außerhalb der zur Feuerordnung gehörigen Dorf-

schaften bewirtschaftet, nicht mit. Uebersteigt die zu gewährende Entschädigungssumme den Wert der abgebrannten Baulichkeiten, dann hat der Beschädigte 1/4 Part des Schadens selbst zu tragen, „sonst möchte bei manchem die Sorge für sein Haus nicht groß sein". Die Beschlußfassung darüber steht den Aeltesten und Schulzen zu, die mit Wahrnehmung der Geschäfte für die einzelnen Ortschaften betraut sind, welche die Durchführung der vereinbarten Ordnung erfordert. Teilschäden werden lediglich nach Erkenntnis der Aeltesten und Schulzen vergütet.

Zur Anfuhr von Bauholz, Kalk, Rohr, Dachsteinen 2c. hat jedes Mitglied der Ordnung von 4 Hufen einen Tag einen vierspännigen Wagen zu stellen.

Neben Kirchen, Predigerhäusern, Schulen und Mühlen werden von Aufnahme in die Ordnung auch noch alle anderen Baulichkeiten ausgeschlossen, die nicht Bestandteile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind. Als solche werden ausdrücklich Handwerkerhäuser, Krüge, Hakenbuden und auch Herren- und Junkerhäuser benannt. Hinsichtlich der letzteren heißt es dann aber weiter: „Will jemand von den Landherren oder Junkern seine Häuser anschließen, dann hat er erst anzugeben, von wie viel Morgen er leisten will." Diese Vorsicht den Landherren gegenüber dürfte sich wohl daraus erklären lassen, daß dieselben bei solchen Grundstücken, auf denen ihnen auch die Gebäude gehörten, bei jeder Neuverpachtung eine größere oder kleinere Morgenzahl mitvermieten konnten. Die Landherren, welche rechtlich lediglich Grundstücksbesitzer in einem Dorfsverbande waren, hatten stets danach gestrebt, ihren Pächtern gegenüber in ein der Gutsherrschaft entsprechendes Verhältnis zu gelangen; daß ihnen das vermöge ihres Einflusses in der Stadtverwaltung zum Teil gelungen war, läßt schon die Benennung „Junker" erkennen.

Neben den Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten regeln und den Kreis der Mitglieder begrenzen, enthält die Ordnung auch noch feuerpolizeiliche Vorschriften, für deren Beachtung die Aeltesten und Schulzen ebenfalls zu sorgen hatten. Diesen war denn auch die Befugnis zur Festsetzung recht empfindlicher Geldbußen beigelegt, wenn ein Versicherter seine Feuerwehrgerätschaften nicht in vorschriftsmäßigem Stande erhielt oder wenn er sich in Abführung der Brandentschädigungsbeiträge unpünktlich erwies.

Bemerkenswert ist hierbei auch noch, daß die Geschäfts- und Aufsichtsbefugnisse, welche die Feuerordnung für die Scharwerksdörfer den Deichgeschworenen zuweist, in den Freidörfern von den „Aeltesten" wahrgenommen werden. Der Gegensatz der Freidörfer gegen die Scharwerksdörfer, aus deren Schulzen sich die Deichgeschworenen ergänzen, tritt auch hierbei wieder hervor. Die Vertreter der Freidörfer betonen auch ganz ausdrücklich, daß sie den Abgebrannten der Scharwerksdörfer niemals Hilfe geleistet hätten.

Die Ortschaften des Bauamtes: Gr. und Kl. Plehnendorf, Gr. und Kl. Walddorf wie Neuendorf schlossen sich gleich von vornherein der Feuerordnung der Frei- und Niederdörfer an, während die Ortschaft Nobel, die zum Amte „Höhe" gehörte, erst später beitrat. Wenig konsequent erscheint es bei der Abneigung gegen die Scharwerksdörfer allerdings, daß die Mehrzahl der Nachbarn der Ortschaft Wotzlaff auch bald in die Feuerordnung der Frei- und Niederdörfer aufgenommen wurde. Daß jene Nachbarn das erstrebten, ist verständlich, weil sie dadurch im Schadensfalle erheblich besser fortkamen, als wenn sie in der Ordnung der Scharwerksdörfer verblieben. Wahrscheinlich werden verwandtschaftliche Beziehungen zur Gestattung der Ausnahme beigetragen

haben, denn zur betreffenden Zeit hatten die Nachkommen der Holländer schon festen Fuß in Wotzlaff gefaßt. Für die Freiwilligkeit der Organisation ist die Aufnahme der Wotzlaffer in die Feuerordnung der Freidörfer ganz besonders bezeichnend.

Bei den zahlreichen Brandschäden, die die Plünderungen und Brandschatzungen der Schweden während des ersten schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges mit sich brachten, versagte die Feuerordnung natürlich. Es kam deshalb nach dem Kriege zu verschiedenen Prozessen, die dem Verbande viele Ungelegenheiten bereiteten und zu folgender Ergänzung der Feuerordnung von 1622 im Jahre 1633 führten: „Da sichs auch künftig zutragen sollte, daß der allmächtige Gott, durch unsere Sünde verursacht, diese Stadt und Land mit Kriegsempörung (welche er doch nach seiner großen Güte gnädig abwenden wolle) heimsuchen sollte, und also jemandes Haus und Gebäu (doch ohne sonderlich gegebene Ursache) durch den Feind in die Asche geleget oder aber auch ruiniret und eingerissen würde, demselben Abgebrannten oder Ruinirten soll nicht vermöge dieser Feuerordnung, sondern nach geendetem Kriege auf Erkenntnis der Schulzen und Aeltesten ex gratia, aus gutem Willen, keineswegs aber aus Pflicht etwas zusammengeleget und eingesammelt werden, damit derselbe etzlichermaßen wiederumb restituiret und aufgeholfen werde."

Bei der Feuerordnung der Scharwerksdörfer scheinen die durch den Krieg veranlaßten Brandschäden mindestens gleichmäßig, wenn auch nicht annähernd in satzungsmäßiger Höhe beglichen zu sein. Denn auf ergangenes Pönalmandat des Werderschen Amtes erklären die Deichgeschworenen Andreas Arendt und George Worau gleichzeitig im Namen ihrer Kollegen im November 1631 vor demselben, daß sie für die Abgebrannten bei den Beitragspflichtigen nicht mehr hätten erlangen können, als daß sie den Beschädigten, die ganz abgebrannt und bei der Ordnung zu bleiben gesonnen sein, 19 M. von der Hube gewähren wollten, während die nur halb abgebrannt wären, auch nur die Hälfte jener Entschädigung erhalten sollten. „Weiter und höher hätten sie es bei den Unterthanen, so sich großer Dürftigkeit und Ungelegenheit selbst beklaget, nicht bringen können."

Ob die danach zugebilligte Entschädigung dahin ging, daß der Beschädigte bei vollem Schaden nur 19 M. pro Hufe erhalten sollte, oder ob die Beitragspflichtigen für alle durch Feuer während des Krieges Beschädigten im ganzen 19 M. pro Hufe beisteuern wollten, muß dahingestellt bleiben. Letzteres scheint aber wenig annehmbar, weil bei einem solchen Beitrage und bei 540 pflichtigen Hufen immerhin 60 bis 70 beschädigte Hufen zum ordnungsmäßigen Satz hätten befriedigt werden können. Dazu wird man sich in jener schweren Zeit aber wohl nicht verstanden haben, zumal damals viele Höfe noch wüste standen und auf anderen der Strohwisch ausgesteckt war.

Trotz dieser trostlosen Zustände hatten die Nachbarn der Scharwerksdörfer doch den Mut, schon im folgenden Jahre ihre Feuerordnung dem vorliegenden Bedürfnis anzupassen und entsprechend höhere Leistungen auf sich zu nehmen. Am 2. Oktober 1632 erklärten die Deichgeschworenen und Schulzen: „Die Unkosten wären so gestiegen, daß ein armer abgebrannter und in solchem Fall trostloser Mann mit der Anno 1605 bewilligten Contribution und Zulage nicht weit kommen, ja ihm fast weniger, denn nichts, in diesen kostbaren theuren Zeiten damit werde können geholfen werden."

Der neuen Feuerordnung, die sie dann beschließen, ist die der Frei- und Niederdörfer aus dem Jahre 1622 zugrunde gelegt. Dem Beschädigten werden

statt 600 aber nur 400 M. pro Hufe zugestanden. Hinsichtlich der Kriegsschäden heißt es: „So wie es auch die Erfahrung an die Hand giebt, daß mancher bei Kriegszeiten sein Haus und Hof nicht groß achtet und solches, zumal wenn es schlecht, leichtlich verläßet und in die Rabbuse giebt, als soll auf solchen Fall, da uns Gott mit Krieg heimsuchen sollte (welches er doch nach seiner großen Gnade väterlich von uns abwenden wolle), diese Feuerordnung nicht gezogen werden." Die Funktionen, die den Aeltesten nach der Feuerordnung der Niederdörfer übertragen sind, haben die Deichgeschworenen wahrzunehmen. Es werden aus den 15 Scharwerksdörfern drei Bezirke gebildet, das Ober-, Mittel- und Niederquartier,*) und jeder dieser Bezirke zweien Deichgeschworenen unterstellt, denen aufgetragen wird: „auf alles gute Aufsicht zu geben, damit alles, was Hemmung und Abwehrung einer Feuersbrunst von nöthen, fertig und wohl unterhalten werde, die Brandgelder dem Abgebrannten zum besten unverzüglich eingefordert und zugestellet, und die Hilfsfuhren ungesäumt fortgestellt werden mögen."

Der neuen Feuerordnung traten die Nachbarn aus den Scharwerksdörfern mit 610 Hufen bei.

In beiden Feuerordnungen, sowohl in der für die Frei- wie in der für die Scharwerksdörfer, war die Brandschadensvergütung für den Einschnitt und für das Inventar in das diskretionäre Ermessen der Aeltesten oder der Deichgeschworenen und der Schulzen gestellt. Das wird natürlich in nicht seltenen Fällen zur Unzufriedenheit des Beschädigten und zu Mißhelligkeiten für die berufenen Vertreter der Feuerordnung Anlaß gegeben haben, so daß das Bedürfnis nach einer festeren Regelung solcher Schadensvergütungen früh genug hervorgetreten sein dürfte. Wenn trotzdem ein halbes Jahrhundert darüber verging, bevor es dazu kam, so wird der zweite schwedisch-polnische Erbfolgekrieg und die Verarmung der Bewohner des Stüblauschen Werders durch denselben wohl am meisten zu der Verzögerung beigetragen haben. Zuerst gingen die Freidörfer mit dieser Regelung vor, und zwar im Jahre 1674, das am 10. April durch den Weichseldurchbruch bei Langfelde eine neue große Heimsuchung über das Stüblausche Werder gebracht hatte, so daß das Bedürfnis zur Ergänzung der Feuerordnung von 1622, wenn sie trotzdem erfolgte, nunmehr unaufschiebbar gewesen sein muß. Sie erfolgt durch Vereinbarung vom 25. August 1674 und geht in erster Reihe dahin, daß die Schäden an Vieh, Getreide und Mobilien durch die Aeltesten und Schulzen ordnungsmäßig geschätzt werden sollen, und daß dem Beschädigten die Hälfte der ermittelten Schadenssumme zugestanden wird. Ist letzterer mit der ihm danach zugebilligten Entschädigung nicht zufrieden, so hat eine nochmalige Schätzung durch unparteiische, geschworene Männer zu erfolgen, deren Ergebnis auch in dem Falle gilt, wenn es hinter der ersten Schätzung zurückbleibt.

Weiter wird dann noch festgesetzt, daß Getreide, das jemand nach Ausgang des Monats Mai noch zu seinem Vorteil liegen hat, d. h. soweit es nicht zum Wirtschaftsverbrauch bestimmt ist, nicht ersetzt werden soll. Ebensowenig bares Geld, das durch den Brand verloren geht. Dem Versicherten wird schließlich noch die Befugnis verliehen, nach dem Wert seiner Gebäude die Morgenzahl zu bemessen, von der er zur Ordnung beisteuern will, wenn er auch eine kleinere Morgenzahl bewirtschaftet, was natürlich nur gilt, wenn der Wert der

*) Es gehörten zum Oberquartier: Güttland, Kriefkohl, Stüblau, Zugdam, Osterwick. Zum Mittelquartier: Wossitz, Langfelde, Trutenau, Gr. Zünder, Letzkau, Zum Niederquartier: Käsemark, Kl. Zünder, Herzberg, Wotzlaff, Gottswalde.

Gebäude den nach der Morgenzahl zu gewärtigenden Schadenersatz übersteigt, aber nicht umgekehrt. Für den zu gewährenden Entschädigungsbetrag bleibt in allen Fällen feststehend, daß derselbe niemals den Wert der abgebrannten Gebäude oder des daran erlittenen Schadens übersteigen darf.

Die Scharwerksdörfer gehen dann erst 1686 mit einer ähnlichen Ergänzung ihrer Feuerordnung aus dem Jahre 1632 vor, die am 25. Februar 1687 vom Rate bestätigt wird. Sie setzen in derselben schon fest, daß verbranntes Getreide, das nach der Schätzung durch die Deichgeschworenen und Schulzen ermittelt ist, nach dem Marktgange, also dem Marktpreise, zu entschädigen bleibt. Das gilt aber für die jedesmalige Ernte nur bis Johanni des nächsten Jahres, nach diesem Zeitpunkte sind aus der vorjährigen Ernte nur 15 Scheffel Brotkorn und 10 Scheffel Gerste pro Hufe zu vergüten, sofern sie vorhanden waren.

Die Entschädigung von Vieh und Inventar wird auf die Stückzahl begrenzt, die nach der Werderschen Ordnung (S. 80) beim Hofe pro Hufe vorhanden sein soll. Als Schadenersatz werden festgestellt: Für 1 Pferd 40 fl., 1 Kuh 20 fl., wobei zwei einjährige Tiere für eins zu rechnen sind, für 1 Schaf und 1 Schwein je 2 fl., für einen Wagen mit Brettern und Leitern 30 fl., 1 Scharwerkswagen 15 fl., 1 Reitwagen 45 fl., 1 Pflug 6 fl., 1 Haken 3 fl., 1 Egge 1 fl., 1 Schlitten mit Trog 6 fl., 1 Paar lederne Sielen 4 fl., 1 Paar hänfene Sielen 1 fl. 15 gl., 1 Sattel 3 fl., 1 Häckselladе 10 fl.

Diese Entschädigungssätze werden kaum mehr als die Hälfte des Durchschnittswertes feststellen, den die bezeichneten Stücke zu jener Zeit tatsächlich hatten.

Für Kupfer, Messing, Zinn, Leinen, Wollen, Betten und Bettgewand, wie es Namen haben mag, alles und jedes Eigentum werden im Höchstbetrage 66 fl. 20 gl. pro Hube vergütet.

Bei Teilschäden hat die Ermittelung derselben durch Schätzung einzutreten.

Die letzte Ergänzung der Feuerordnung für die Scharwerksdörfer erfolgt dann 1753. Sie betrifft vornehmlich das ungedroschene Getreide und scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß die Schätzungen desselben nach der allgemeinen Ansicht nicht selten zu hoch ausgefallen sind. Die Festsetzungen, welche man zur Abstellung dieses Mißstandes trifft, stellen sich aber als ein Rückschritt dar, weil sie mit dem Grundsatz brechen, daß der Beschädigte im Verhältnis des erlittenen Schadens Ersatz bekommen soll. Es werden nunmehr nach Maßgabe der bestehenden Dreifelderwirtschaft pro Hufe 10 Morgen Wintergetreide mit je 10 Taler, 10 Morgen Sommergetreide mit je 8 Taler und 10 Morgen Brache insgesamt mit 4 Taler für Heuertrag entschädigt. Ob das Land tatsächlich anders genutzt wurde, bleibt ohne Einfluß, selbst wenn dasselbe wegen Ueberschwemmungswassers nicht besät werden konnte, ist es mit zu berechnen, doch bleibt der Wert des Saatkorns abzuziehen. Nur wenn das Land, wennschon kein Wasser die Bestellung behinderte, unbesät geblieben, erfolgt keine Entschädigung.

Das gedroschene Getreide bleibt dagegen nach dem Marktpreise zu schätzen und von der Hufenentschädigung abzuziehen.

Zur Vornahme der Schadensregulierung wird neben den Deichgeschworenen und Schulzen für jedes Quartier noch ein Aeltester bestellt, wodurch sicherlich eine vermehrte Garantie für zutreffende Schätzung der entstandenen Brandverluste herbeigeführt werden soll.

Dies dürfte bis zur Einverleibung der Landschaft in den brandenburg-preußischen Staat wohl die letzte Ergänzung und Abänderung der Feuerordnung gewesen sein. Ich bin auf die Entstehung und die Entwickelung der besprochenen beiden Feuerordnungen ausführlicher eingegangen, weil sie einen wertvollen Anhalt zur Beurteilung des Bildungsgrades und der wirtschaftlichen Einsicht des Bauernstandes im Stüblauschen Werder während der in Betracht kommenden Perioden bieten. Gewiß hat die Not die Leute zusammengeführt; das Wort: „was dem einen heute passiert, kann dem anderen morgen widerfahren", kehrt häufig in den Verhandlungen über die Notwendigkeit der Organisation wieder. Es läßt aber auch erkennen, daß der klare Sinn für die Vorteile der genossenschaftlichen Bindung wie die Widerstandskraft und der gute Wille zur Ueberwindung eintretender Notzustände in hohem Maße vorhanden waren. Denn daran bleibt festzuhalten, daß die Initiative zur Gründung und weiter zur Vervollkommnung der Feuerordnungen stets von den Nachbarn ausging; wenn der Rat diese Ordnungen bestätigte, so verlieh er ihnen damit nur die Rechtsbeständigkeit als öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen.

Interessant ist es auch, daß, abgesehen von Vereinbarung der ersten Feuerordnung im Jahre 1605 durch die Scharwerksdörfer, es später immer die Frei- oder Niederdörfer waren, die ihre Feuerordnung zuerst so ausgestalteten, daß sie dem Beschädigten einen möglichst auskömmlichen Ersatz gewährte, und dann auch durch ein ordnungsmäßiges Schätzungsverfahren den tatsächlichen Verlust zu ermitteln und so die Interessen des Beschädigten und der Beitragspflichtigen gleichwertig zu berücksichtigen suchten. Der Umstand, daß die Beitragspflichtigen in den Niederdörfern ganz überwiegend aus Pächtern kleinerer Grundstücke bestanden, deren Habe sich in der Hauptsache aus dem Wert ihrer Gebäude und ihres Inventars zusammensetzte, während in den Scharwerksdörfern die erbeigenen Hufen das Fundament des Vermögens bildeten, macht das ja im gewissen Grade erklärlich. Daneben dürfte dabei aber auch zur Geltung kommen, daß sich in der Nachkommenschaft der Holländer in den Freidörfern ein regerer und freierer, durch dorfsgenossenschaftliche Fesseln weniger beengter Geist erhalten hatte als in den Scharwerksdörfern, in denen das Festhalten am Herkommen, am „Nachbargleich" allen Neuerungen einen nicht leicht zu überwindenden Widerstand entgegensetzte.

Beim Ankauf des Hofes zu Proitenfelde wurde Barthel Wessel die Entschädigung von 950 fl. 14 gl. = 1425 M. 14 gl. für die abgebrannten Gebäude überwiesen. Da dieselbe satzungsmäßig für 2 Hufen nur 1200 Mark ausmachte, so entfällt der überschießende Betrag auf das Anteilpart an der Mühlenhube, das demnach 11 Morgen groß gewesen sein muß. Das zum Hofe gehörige Land hat Barthel sicher schon als erbeigenes erworben, während die Verkäuferin oder deren verstorbener Ehemann noch zur Kategorie der Landherren gehörten. Proitenfelde führte seinen Namen nach dem Bürgermeister Johann Proite, dem die „alte Fähre" mit 15 Hufen, wovon einige in der Rosenau lagen, im Jahre 1556 vom Bürgermeister und den Ratmannen der Stadt Danzig verliehen wurde. Zu jener Zeit wird er noch als „Rathsfreund" aufgeführt. Die Verleihung geschah unter denselben Bedingungen wie bei den anderen Freidörfern. 1580, als Proitenfelde schon im Besitze der Erben des Beliehenen war, wurde ein Uebermaß von 2 Hufen 6 Morgen ermittelt, für das dieselben dann ebenfalls den Grundzins entrichten mußten. Durch Erbgang und Verkäufe wurde die Zahl der Landbesitzer eine immer größere, so daß allmählich dort auch bäuerliche Besitzer erbeigenes Land erwarben, während das

Dorf nach der Verleihung an den Bürgermeister Proite zunächst lediglich mit Pächtern besiedelt wurde. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts besitzen die Nachbarn daselbst ihre Höfe aber wohl schon durchweg zum erblichen Eigentum. Im neunzehnten Jahrhundert wird der Name Proitfelde in völlig widersinniger Weise in „Breitfelde" verhochdeutscht, denn die Gestalt der Feldmark, die sich in einem schmalen und sich immer mehr verengenden Streifen an der Heringslake entlang zieht, ist eben nichts weniger als „breit".

Barthel Wessel lebte nur noch 10 Jahre in Proitenfelde, er starb 1732. Sein Tauftag war der 22. September 1676, wonach er 56 Jahre alt wurde. Bei seinem Tode war seine älteste Tochter Elisabeth bereits an den Nachbarn Nürnberg zu Proitenfelde verheiratet. Er hinterläßt noch 4 unmündige Söhne, denen der Nachbar Andreas Dreyer aus Proitenfelde und der Windmüller Peter Boschke aus Kl. Zünder zu Vormündern gesetzt werden. Von diesen Söhnen quittieren Barthel und Henrich erst am 7. Juni 1749 ihren Vormündern über ihr Vatergut, so daß sie beim Tode ihres Vaters noch im Kindesalter gewesen sein dürften, was vermuten läßt, daß ihre Mutter noch eine jüngere Frau gewesen sein muß und Barthel Wessel deshalb bei seinem Tode in zweiter Ehe gelebt hat. Seine Witwe Maria-Magdalena gibt ihren 4 Söhnen am 1. Oktober 1732 Schicht und Teilung, wobei sie ihnen zusammen 2000 fl. und jedem Kinde außerdem als Uebergabe 1 Schock flächserne Leinwand aussetzt. Sie behält den Hof und geht wahrscheinlich später eine neue Ehe ein. Ihre Söhne Friedrich und Jacob sind 1738 bereits verstorben und werden von ihren vorbenannten Brüdern beerbt. Im Jahre 1759 besitzt den Hof ein Johann Scharping und es stehen auf demselben 4000 fl. für einen Barthel Wessel eingetragen. Letzterer dürfte zweifellos ein Sohn des früheren Besitzers des Hofes sein, der inzwischen auch noch seine Mutter beerbt hatte und sein Vater- und Muttergut auf dem Hofe stehen ließ. Ueber seine Lebensschicksale liegt nichts vor.

Von den männlichen Nachkommen der Brüder Jacob und Henrich Wessel, die in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in Gottswalde ansässig wurden, hat sich der Mannesstamm demnach nachweisbar nur durch Jacob, den Sohn des letzteren, über den der folgende Abschnitt handelt, bis zur Gegenwart fortgepflanzt.

Klein-Zünder.

Jacob Wessel, geb. 1668.

Während des 17. Jahrhunderts geben die Kirchenbücher hinsichtlich der vorgekommenen Geburten nur über die Taufstage der Kinder Auskunft; da die Taufen aber nach der damals geltenden Verordnung spätestens 8 Tage nach der Geburt des Kindes vollzogen sein mußten, so lag zwischen Geburts- und Tauftag stets nur ein geringer Zeitraum. Jacob Wessels Taufe erfolgte am 30. Dezember 1668; er war der zweite Sohn Henrich Wessels und dessen Ehefrau Anna geb. Klatte zu Gottswalde. Ueber seine Jugendjahre, die er zweifellos im elterlichen Hause verlebt hat, ist nichts bekannt. Beim Tode seiner Mutter war er 18 Jahre alt; es ist anzunehmen, daß er bis zu seinem 32. Lebensjahre, in dem er sich selbständig machte, seinem Vater in dessen Wirtschaft behiflich gewesen ist. Mit der Begründung der eigenen Wirtschaft war für ihn natürlich auch der Eintritt in den Ehestand verbunden, zu dem er nach Brauch und Gewohnheit der ländlichen Bevölkerung verhältnißmäßig spät geschritten ist. Man kann den Faden erkennen, der ihn zu seiner Frau führte. Sein älterer Bruder Andreas war, wie bereits angeführt, schon seit 1696 in Schönrohr ansässig, und durch diesen dürfte er auch mit seiner Frau bekannt geworden sein. Sie war eine Tochter des Nachbarn Cornels Henrichs und dessen Ehefrau Anna zu Schönrohr, die dort auf einem Hofe mit 2 Hufen und 15 Morgen Mietsland saßen. Von den sechs Kindern dieses Ehepaares scheint Jacob Wessels Ehefrau Anna das älteste gewesen zu sein. Bei seiner Heirat war sein Schwiegervater bereits verstorben. Die Verbindung mit der Familie Henrichs erweist sich für Jacob Wessel und späterhin für seine Nachkommen als eine sehr glückliche; sie wird bald noch dadurch verstärkt, daß auch seine einzige Schwester Anna seinen Schwager Cornels Henrichs heiratet. Zudem geht auch noch, wie bereits angeführt, sein Vetter Jacob Wessel zu Gottswalde die Ehe mit der Witwe des Henrich Henrichsen, derzeitigen Nachbarn am selben Orte ein, welcher letztere jedenfalls derselben Familie angehörte, deren Name bald Henrichs, bald Henrichsen, vereinzelt auch Heinrich späterhin geschrieben wird.

Jacob, der Sohn Henrich Wessels, kauft zunächst einen Hof mit der Mietsgerechtigkeit an 50 Morgen Mietsland zu Schmerblock von dem Nachbarn und Krüger Schumacher zu Käsemark für 3400 fl., wonach erst seine Trauung am 26. April 1699 in Käsemark stattfand. Die Kaufsumme wurde nach dem Kaufvertrage vom 30. Mai 1699, der mithin erst nachträglich zur Eintragung in das Amtsbuch kam, bei der Ausweisung von ihm voll erlegt, doch hatte er sich die erforderlichen Mittel dazu in der Hauptsache leihweise beschaffen müssen. Denn eine fernere Eintragung im Amtsbuche von dem eben bezeichneten Tage lautet: „Vorm Werderischen Bürgermeisterlichen Amte ist persönlich

erschienen Jacob Wessel und hat allda bekannt und zugestanden, daß er von dem Ehrbaren Paul Jochem, Nachbarn und Schulzen zu Käsemark, aufgenommen und baar zu seinen Händen empfangen hat 2000 M. zu Pfennigzins, gelobend dieselben jährlich mit 6 Procent zu verinteressiren, so daß der erste halbjährige Zins fällig sein soll auf Michaelis dieses jetztlaufenden Jahres und so fortan all halbe Jahr, solange diese Gelder nicht aufgesagt und nicht abgegeben seien. Damit aber der Creditor dieses seines Capitals und dahero rührender Interessen desto sicherer sein möge, verpfändet ihm der Debitor Jacob Wessel seinen Hof zusammt der Miethsgerechtigkeit an dem dabei seienden Lande und all des Hofes Besatzung, sich im Mangel richtiger Zahlung nach vorgängiger, halbjähriger Aufsage daraus zu erholen und bezahlt zu machen, consentiret auch und ist wohl zufrieden, daß obiges Kapital von 2000 M. auf seinen Hof im Erbbuch Folium 273 zu Pfennigzins versichert werde."

Neben dieser erststelligen Hypothek gibt Paul Jochem dem Jacob Wessel dann noch ein weiteres Darlehn von 500 M., für das seine Schwiegermutter Anna Henrichs die Bürgschaft übernimmt, und desgleichen ein Darlehn im selben Betrage an Andreas, den älteren Bruder Jacobs, für das ihr Vater Henrich Wessel als Bürge eintritt. Beide Darlehen wurden auf Schuldschein gegeben und waren ebenfalls mit 6 % zu verzinsen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesamtdarlehen von 3000 M. = 2000 fl. in den erwähnten Teilbeträgen von den Beteiligten aufgenommen wurden, um Jacob Wessel die Mittel zur Deckung der Kaufsumme zu beschaffen; die dazu noch weiter erforderlichen 1400 fl. wird er aus seinem und seiner Frau Vermögen bestritten haben. Ebenso muß dasselbe noch zur Beschaffung des erforderlichen Inventars und Hausgeräts ausgereicht haben, weil solches nach Inhalt des Kaufvertrages nicht miterworben war.

Es könnte auffällig erscheinen, daß in dem Kaufvertrage, der von dem Bürgermeister und Werderschen Amtsverwalter bestätigt wurde und dessen Eintragung in das Erbbuch er genehmigte, von dem Eigentümer des Mietslandes gar nicht die Rede ist, doch erklärt sich dies dadurch, daß die Landherren eine behördliche Genehmigung zum Besitzwechsel nicht für notwendig erachteten, soweit ihr Interesse dabei in Frage stand, deshalb fehlt auch die Angabe über die Höhe des zu entrichtenden jährlichen Mietzinses, der 8 bis 9 M. pro Morgen zu dieser Zeit betragen haben wird. Eigentümer des Landes war Herr Gerhard Schumann aus Danzig, der mithin zu den sogenannten Landherren gehört hat.

Die Ländereien des Dorfes Schmerblock befanden sich zu dieser Zeit noch zum großen Teil im Besitze von Landherren und wurden dementsprechend von Pächtern bewohnt, die ihre Höfe auf Mietsland erbaut hatten. Schmerblock war im Jahre 1552 von Bürgermeister und Ratemannen der Stadt Danzig an den Bürgermeister Johann Stulte und den Ratmann Görgen Giese wie ihre Konsorten Walter von Holten, Gerd Claussen und Friedrich Geritsen mit 55 Zins- und 6 freien Huben gegen einen jährlichen Zins von 4 M. pro Zinshube und mit der üblichen Bevorzugung der Freidörfer verliehen worden. Die benannten Konsorten waren zweifellos Holländer, die das Dorf dann mit ihren Landsleuten besiedelten, so daß dasselbe zunächst wohl eine rein holländische Kolonie gebildet hat. Von den Bewohnern, die vorher dort angesessen waren, heißt es in der Verleihungsurkunde ausdrücklich, daß sie vor dem Rate „in starker Session erschienen seien, sich beklagend, daß sie ihre Nothdurft und

Nahrung in dem Dorf nicht haben könnten, weil ihr Land gar untüchtig, sie auch nicht vermöchten dasselbe zu repariren und in vorigen Urbar und Gebrauch zu bringen, derowegen uns (den Rath) anlangend, ihnen ihre Höfe sammt den Huben oder Grunde, dazu gehörig, abzukaufen um ein Leidliches, damit sie sich anders wohin, da sie Nahrung möchten haben, thäten begeben. Worauf ihre fleißige und mannigfaltige Bitte angemerket, haben wir mit ihnen gehandelt, auch accordiret und also dasselbige Dorf sammt allem dem, was dazu gehörig, an die Stadt gebracht, die Leute auch vor das Ihre vergnügt und entrichtet."

Wenig genug wird es wohl gewesen sein, was die Abziehenden erhielten. Die neuen holländischen Ansiedler, welche die versumpften Ländereien durch energische Instandsetzung der verfallenen Entwässerungsanlagen wieder ertragsfähig machten, wozu ihnen 5 Freijahre bewilligt waren, brachten ihre Grundstücke bald in hohe Kultur, so daß das Besitzrecht der Landherren immer wertvoller wurde. So erklärt es sich auch, daß länger als ein Jahrhundert hindurch bei den städtischen Patriziern oder sonstigen vermögenden Stadtherren sich eine besondere Vorliebe für die Erhaltung eines solchen Grundbesitzes bemerkbar machte. Besonders durch Erbteilungen ging er häufig verkleinert, in die verschiedensten Familien über, doch kamen Verkäufe aus anderem Anlaß seltener vor, woraus zu schließen ist, daß eine derartige Vermögensanlage immerhin keine ungünstige gewesen sein kann. Mehr fiel aber wohl ins Gewicht, daß die Nachkommen der einst mit den Freidörfern beliehenen Bürger bald den angesehensten und einflußreichsten Familien der Stadt angehörten, so daß der anteilige Besitz an den von ihren Vorfahren hinterlassenen Ländereien schon gewissermaßen die Zugehörigkeit zu den ersten Geschlechtern der Stadt verbürgte und so für die Stellung des Einzelnen im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben von mitbestimmender Bedeutung war.

Für die Pächter dieser Landherren hatte sich nun das Mietsverhältnis im Laufe der Jahre so entwickelt, daß es der Regel nach tatsächlich als Erbpacht behandelt wurde, wenn auch von 5 zu 5 Jahren stets eine Erneuerung der Verträge statttfand. Der Grund dafür ist wohl lediglich darin zu suchen, daß dem Pächter die gesamten Baulichkeiten gehörten, was bei einer Pachtaufsage die Auseinandersetzung sehr erheblich erschwerte. Die Folge davon war, daß die Pächter solcher Mietsländereien ihre Höfe ebenso wie freies Eigentum verkauften und mit Schulden belasteten, zumal nach Einrichtung des Erbbuches, des damaligen gesetzlichen Katasters über Grundeigentum und Belastung desselben, auch die Höfe dieser Pächter Aufnahme in dasselbe fanden. Vor Errichtung des Erbbuches waren die Amtsbücher, die auch alle möglichen anderweitigen Eintragungen bunt durcheinander enthielten, und die Schöppenbücher der einzelnen Dorfschaften die alleinige amtliche Quelle für die Grundeigentumsverhältnisse, wobei die Schöppenbücher, in denen der Regel nach jeder Hof sein besonderes Blatt hatte, der leichteren Uebersicht halber von maßgebender Bedeutung blieben. Insbesondere die verschiedenen mehrjährigen Kriegsperioden hatten sie aber an vielen Orten in Unordnung gebracht, so daß der Rat sich behufs Abhilfe der hervorgetretenen Mißstände zur Abänderung des bisherigen Verfahrens genötigt sah. Doch ging es damit nur langsam vorwärts. Während die Verordnung des Rats wegen Einrichtung eines Erbbuches für das Stüblausche Werder erst 1680 publiziert wurde, hatte derselbe schon 1662 den damaligen Amtsschreiber Samuel Rhemus zur Einreichung eines bezüglichen Gutachtens veranlaßt, das die damaligen Zustände gut beleuchtet und das ich deshalb in seinem Wortlaut wiedergebe:

„Demnach Ein Edler Hochweiser Rath für zuträglich befunden, daß über das Stüblauische Werder zur Verhütung fernerer Unrichtigkeit ein Erbbuch verfertiget und vorhero ein gewisser Modus und Methodus verfasset werden möge wie solches anfänglich zu Werke zu richten, als ist zu wissen nöthig, daß in sämmtlichen Scharwerksdörfern ein richtiges und wohl disponirtes Schöppenbuch vorhanden, in welchem einem jeden Hofe mit dazu gehörigen Huben und Hofmark ein gewisses Feld von etlichen Bogen Papier zugeeignet und abgetheilet ist, in welchem auch bis dahero durch den Werderischen Amtsschreiber alle Käufe, Schicht und Theilungen, und was zu einem jeden Hofe gehöret nach vorhergegangener Bestätigung des regierenden Herrn Bürgermeisters, Seiner Gestrengen Herrlichkeit, im Beisein des Schulzen und der geschworenen Schöppen bei gehegter Banke an Stelle der Vorlegung und Intromission als in einem Erbbuche eingeschrieben worden, nur daß des schwedischen Krieges und anderer der Unterthanen großer Beschwer halber sieder 1655 solches nicht hat können continuiret werden, und dahero allerhand Unrichtigkeit entstanden. Sollte nun ein Erbbuch angeleget und verfertiget werden, so würden die Schöppenbücher vorhero in Richtigkeit gebracht und aus denselben die Disposition des Erbbuches genommen werden müssen, zumalen weil viel wüste Hufen vorhanden, die Zahl der Nachbarn in den Dörfern sehr abgenommen und viel Huben allbereit eingetheilet sind.

Betreffend aber die Freidörfer, in denselben sind auch zwar alte Schöppenbücher vorhanden, aber es findet sich in denselben keine richtige Abtheilung, sondern es ist nur dann und wann, nach eines jedes Belieben ein Kaufbrief eingeschrieben, ja es sind solche Schöppenbücher von langen Jahren nicht continuiret worden, also daß solche Bücher für keine richtigen Schöppenbücher bestehen können. Die Ursach dessen, daß die Schöppenbücher der Freidörfer nicht continuiret worden, rühret daher, daß die Landherren, die ihre erblichen Huben in den Freidörfern haben, der Meinung bishero gewesen, als wenn es ihren Handfesten zum Präjudicio gereiche, daß sie zur Alienation oder Umschrift ihrer Huben oder deren Höfe, die auf ihrem Lande von ihren Miethsleuten erbauet sind, Consensum des regierenden Werderischen Herrn Bürgermeisters requiriren sollten. Gleich wie aber bei dem Nehringschen und Scharpauschen Erbbuch dieser Stadt es ganz nicht präjudicirlich ist, daß die Höfe sammt der Miethsgerechtigkeit an zugehörigem Lande, welches der Stadt zukommt und von 5 zu 5 Jahren vermiethet wird, dem einen ab, und dem anderen zugeschrieben wird, wenn nur die Priorität zu den Höfen wegen des Landzinses der Stadt reserviret wird, also kann auch den Landherren der Freidörfer im Stüblauischen Werder kein Präjudicium daraus erwachsen, wenn salvis privilegiis et salva prioritate wegen der Landzinsen, die Höfe, auf ihrem Lande stehend, im Erbbuch eingeschrieben werden; ja es dienet zu mehrer Sicherheit der Landherren, wenn mit ihrem Consens die Unterschrift vollzogen wird, und dem Eigener der Huben ist insonderheit daran gelegen, wenn ein Jeder, wie mit den Häusern in der Stadt gebräuchlich, seine Huben im Erbbuch auf seinen Namen acquiriret, wodurch dann viel Streitigkeiten und Processe können verhütet werden.

Wofern nun eine völlige Richtigkeit aller Höfe und Huben im Werder zu Werke geführet werden soll, so müssen nothwendig zwei Erbbücher verfertiget werden, eines über die freien Dörfer und eines über die Scharwerksdörfer, und solche Erbbücher müssen bei dem Werderischen Amte in der Werderischen Lade in custodia verbleiben, damit man einem Jeden, wenn es begehret wird, all-

hie in der Stadt Nachricht geben könne, wie es mit einem jeden Hofe beschaffen, welches aus den Schöppenbüchern, weil die Dorfschaften weit abgelegen sind, ohne Reisen und Unkosten so geschwinde nicht zu Wege gebracht werden kann. Nichts desto weniger ist es umb mehrerer Richtigkeit willen sehr gut und zuträglich, daß die Schöppenbücher unterhalten und die neuen Käufe oder Schicht und Theilungen an Stelle der Vorlegung und Intromission in einem jeden Dorfe jährlich auf einen gewissen Tag eingeschrieben werden mögen, damit ein Jeder wissen möge, wenn die Erbgelder abgefordert werden sollen und zugleich die Gerechtigkeit und Freiheit eines jeden Dorfes conserviret werde.

Dieweil aber die meisten Höfe im Werder mit Interessegelder beschweret sind und allbereit verschiedene Processe entstanden, ob die Erbgelder als ein Theil der nicht gezahlten Kaufsumme den Interessegeldern zu präferiren sind, so wird es nöthig sein, durch einen öffentlichen Anschlag oder Publication von der Kanzel kund zu thun, daß ein Jeder, der etwas zu sprechen hat, sich innerhalb gewisser Zeit bei dem Werderischen Amte anmelde und sein Recht beibringe, damit nichts hinterstellig bleibe, was zu guter Richtigkeit eines jeden Hofes vonnöthen, den Privatschulden hierdurch nichts benommen, die ein Jeder absonderlich wird zu fordern wissen."

Wie schwerfällig der städtische Verwaltungsapparat aber damals arbeitete, läßt sich daraus erkennen, daß trotz des sicherlich durchaus zutreffenden Gutachtens des mit den Verhältnissen genau vertrauten Amtsschreibers Rhemus erst 1675 mit den Vorarbeiten zur Einrichtung des Erbbuches im Stüblauschen Werder begonnen wurde. Im Juni jenes Jahres erhielt der Amtsschreiber von dem Werderschen Amtsverwalter und Bürgermeister Adrian von der Linde den ernstlichen Befehl, „während des laufenden Sommers die Schöppenbücher in den Freidörfern in gute Richtigkeit zu bringen, weil wegen Nichtkontinuirung der Schöppenbücher es allerhand Konfusion und Verwirrungen wie nicht weniger auch sehr schwere Processe gegeben, wodurch nicht allein die Parteien in große Weitläuftigkeiten gerathen, sondern auch zu besorgen stehe, daß bei anhaltender solcher Verwirrung die Bürger der Stadt Bedenken tragen möchten, ihre Kapitalien ferner im Werder auszuthun und den Untersaßen desselben damit auf den Nothfall dienlich zu sein." Mit Erledigung der ihm gestellten Aufgabe dürfte der Amtsschreiber aber wohl so schnell nicht fertig geworden sein, denn die Verordnung des Rats wegen Einrichtung des Erbbuches erging erst unterm 24. Februar 1680. In derselben werden alle Gläubiger, die aus einem Kauf, Schicht und Teilung, Testament oder sonstigen gerichtlichen Verschreibung eine Forderung an einen Grundstücksbesitzer haben, aufgefordert, dies innerhalb 4 Monaten beim Werderschen Amte anzugeben und ihre Forderungen durch einen Extrakt aus dem Amtsbuch oder durch sonst beglaubigte Dokumente zu beweisen. Und zwar geschieht dies mit der Verwarnung: „Daferne jemand in angesetzter Zeit sich hierin säumig bezeigen sollte, daß alsdann solche seine Anforderung und Judizial-Inskription, weil sie intimirter maßen in besagtem Erbbuch nicht verschrieben worden, bei künftig erfolgendem Verkauf und Veralienirung der Höfe und Erben, mehr nicht, als ein nudum chirographum und Privathandschrift validiren und gelten solle."

Nach dem Vorschlage des Amtsschreibers Rhemus wurden dann gesonderte Erbbücher für die Frei- und für die Scharwerksdörfer angelegt und diese Einrichtung auch bis zur Einverleibung der Stadt Danzig mit ihrem Gebiet in das Königreich Preußen beibehalten.

Die Umstände, die nach Vorstehendem zur Einrichtung der Erbbücher führten, geben ebenfalls ein Bild von dem großen Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, die der zweite schwedisch-polnische Erbfolgekrieg für die Bewohner des Stüblauschen Werders zur Folge hatte, und sie lassen auch die sich anschließende Lockerung in den bestehenden kommunalen Gebräuchen und in der administrativen Aufsicht erkennen. Die Jugendjahre Jacob Wessels fielen in die Periode, die unter solchen Nachwirkungen des Krieges stand, und man kann so wohl annehmen, daß er an harte Arbeit und Entbehrungen gewöhnt war, als er seinen Hausstand in Schmerblock begründete. Wenige Jahre später trafen ihn dann dort die harten Bedrückungen, die der Nordische Krieg für die Stadt Danzig und für ihr ländliches Gebiet zur Folge hatte, wie sie bereits bei den Lebensschicksalen seines Vaters geschildert sind. (S. Abschnitt: Gottswalde S. 55 ff.)

Jedenfalls war es Jacob Wessel auch unter solchen schwierigen Verhältnissen gelungen, sich auf seinem Mietsgrundstück bis 1707 durchzubringen, in welchem Jahre er es verkaufte. In Schmerblock wurden ihm fünf Kinder geboren, die in der Kirche zu Käsemark getauft sind. Am ersteren Orte lebte noch die einzige Schwester seines Vaters, Maria, die in zweiter Ehe an Jacob Maker verheiratet war, so daß es ihm dort auch an verwandtschaftlichen Beziehungen nicht fehlte. Trotzdem scheint ihm sein Besitz und das Leben daselbst wenig zugesagt zu haben, wie das sein Fortzug ergibt. Er war in Gottswalde, einem Scharwerksdorfe groß geworden, in dem die Besitzverhältnisse und die Stammesart der Nachbarn von denen der Mietsleute in den Freidörfern sich noch merklich unterschieden. Das holländische Element ist in letzteren sicher auch noch im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts das herrschende gewesen, wenn auch durch die wiederholten Kriege Verschiebungen darin vorgekommen sind. Man kann sich so vorstellen, daß es bei der starken Eigenart der holländischen Nachkömmlinge einem Nachbarn anderer Abstammung nicht leicht geworden ist, festen Fuß unter ihnen zu fassen. Während zahlreiche Gebräuche der Holländer im wirtschaftlichen und häuslichen Leben sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht erhielten, sondern auch in den Scharwerksdörfern Eingang fanden und diesen so allmählich einen gewissen holländischen Anstrich verliehen, müssen die Nachkömmlinge dieser holländischen Einwanderer ihre Sprache dagegen leicht aufgegeben haben, was sich wohl daraus erklärt, daß sie im Plattdeutschen, der damaligen allgemeinen Umgangssprache, eine ihrer eigenen nahe verwandte und ihnen leicht verständliche Sprache vorfanden. Bemerkenswert ist übrigens die Zähigkeit, mit der die Bewohnerschaft des Werders an der plattdeutschen Sprache festgehalten hat, die bei ihr auch gegenwärtig noch ganz überwiegend im Gebrauch steht. Denn schon seit mindestens drei Jahrhunderten kommt gleichzeitig im amtlichen und im privaten Schriftverkehr fast durchweg das Hochdeutsche zur Anwendung, ohne der plattdeutschen Umgangssprache sehr erheblichen Abbruch getan zu haben. Das Festhalten an der letzteren dürfte nicht unwesentlich mit dazu beigetragen haben, um auch in der polnischen Zeit nicht nur das Eindringen der polnischen Sprache in das Werder zu verhindern, sondern vielmehr die eingewanderten polnischen Arbeiter zu germanisieren, welcher letztere Prozeß sich dort dauernd vollzogen hat und auch gegenwärtig noch vollzieht.

Als interessanten Beleg für die Anwendung des Hochdeutschen im privaten Schriftverkehr zu Schmerblock gegen Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts lasse ich eine Hochzeitseinladung folgen, die auch gleichzeitig einen Anhalt für den Bildungsstand und die geselligen Gepflogenheiten der damaligen Nachbarschaft bietet:

„Edler, Wohlehrenfester, Wohlweiser, Vornehmer und Hochgeachteter, insonders Hoch- und Vielgeehrter Herr Amtsschreiber!

Nächst gebührender freundlichen Ehrenbegrüßung und Darbietung meiner jederzeit bereitwilligsten Dienste, kann ich demselben hiemit aus guter Wohlmeinung nicht verhalten, wie daß aus sonderbarer Providenz und Schickung Gottes des Allmächtigen ich mich mit der Ehrbaren und Ehrentugendsamen Jungfrauen Marie Corschen, des Wohlehrbaren und Vornehmgeachteten Cornelii Corschen, wohlverordneten und sorgfältigen Kirchenvorstehers unser Kirchen zu Käsemark, wie auch wohlverdienten Schulzen und Vornehmen Mitnachbarn zu Schmerblock eheleiblichen Jungfrau Tochter in ein christliches Ehegelöbniß eingelassen, auch nunmehr vermittelst göttlicher Hülfe solch unser angefangen Ehewerk auf den nächstkünftigen Dienstag, geliebt es Gott, wird sein der zweite Tag Martii, durch priesterliche Copulation oder Trauung zu bestätigen und zu vollziehen gänzlich entschloßen. Wenn wir dann bei Celebrirung dieser unser hochzeitlichen Ehrenfreude den Hochgeehrten Herrn benebenst seiner Eheliebsten und Kinderlein insonderheit gerne sehen und haben wollten, als gelanget an sie sämmtlich hiemit mein und meiner allerliebsten Jungfer-Braut ganz freundfleißiges Bitten, sie wollen uns diese hohe Ehre und Gunst erzeigen, auf gesetzten Tag umb 10 Uhr allhier zu Schmerblock in meiner Behausung sich günstig einstellen und der Copulation mit ihrer ansehnlichen Präsenz und Gegenwart beiwohnen, und den lieben Gott umb reichen Segen, glückliches Gedeihen und Wohlergehen in einem andächtigen Gebet anrufen helfen.

Nach verrichteter Copulation oder Trauung wolle sich der hochgeehrte Herr nebst seiner Eheliebsten und lieben Kinderlein bei uns zu Tische niedersetzen und mit den Tractamenten oder Gaben Gottes, so Gott der Allmächtige an Essen und Trinken bescheeren und auftragen lassen wird, großgünstigst vorlieb und willen nehmen und also unsere hochzeitliche Freude und Ehrentag in aller Fröhlichkeit anfangen, mitteln und vollenden helfen. Solches gereicht zuvörderst Gott dem Allmächtigen als Stifter des Heiligen Ehestandes zu Ehren, mir und meiner herzlieben Jungfrauen Braut sammt der ganzen Freundschaft zu sonderm angenehmen Gefallen, und seind wir es gegen den hochgeehrten Herrn und die lieben Seinigen nebenst Empfehlung göttlicher Protection hinwiederumb zu verschulden allezeit willig und bereit.

Schmerblock den 25. Februarii Anno 1683.

Verbleibend meines Hoch- und Vielgeehrten Herrn stets dienstfertiger

Mathis Felgenhauer, Bräutigam und Mitnachbar auf Schmerblock."

Die äußere Adresse der Einladung lautet: „Dem Wohledlen, Wohlehrenfesten, Achtbaren, Wohlgelehrten, Wohlweisen, Vornehmen und Hochgeachteten Herrn Christian Mixdorf, Vornehmen Großbürger, Kauf- und Handelsmann der Kgl. Stadt Danzig, wie auch der Rechten wohlerfahrener Notario publico et perato, und des Stübl. Werders wohlbestallten Amtsschreiber, meinem insonders hochgeehrten und günstigen Herrn gelanget dieses zur großgünstigen Entsiegelung dienstfertigst."

Wahrscheinlich ist dieses Schriftstück nicht vom Bräutigam selbst, sondern in dessen Auftrag vom Ortslehrer verfaßt worden. Aber auch bei dieser Voraussetzung kann man daraus entnehmen, daß die höflichen, wenn auch etwas geschrobenen Formen der höher stehenden Kreise auch den Bauersleuten jener Zeit im Familienleben und geselligen Verkehr nicht fremd geblieben sind.

Jacob Wessel verkaufte seinen Hof zu Schmerblock am 11. Juni 1707 an seinen Schwager Peter Henrichs. Der Kaufpreis wird aus dem betreffenden Amtsakt nicht ersichtlich, doch nimmt Peter Henrichs zur Erlegung desselben ein Darlehn von 2500 M. zu 5½ % von Johann Rebeschke, Gerichtsverwandten der alten Stadt Danzig, auf.

Den Anlaß zu diesem Besitzwechsel scheint die ungünstige wirtschaftliche Lage eines Nachbarn Hans Henrichs zu Klein-Zünder gegeben zu haben, dessen zwei Hufen großen, im Erbbuch Fol. 160 A eingetragenen Hof Jacob Wessel für 8150 M. erwirbt. Hans Henrichs dürfte ein Bruder des verstorbenen Schwiegervaters von Jacob Wessel gewesen sein. Der Kaufvertrag ist erst unterm 22. Oktober 1707 in das Amtsbuch eingetragen, doch hat die Uebernahme des Hofes durch Jacob Wessel schon früher stattgefunden, da dessen am 5. April 1707 getaufter Sohn Barthel schon zu Klein-Zünder geboren ist. Die bereits geschilderten Bedrückungen, denen das Stüblausche Werder seit 1701 durch Einquartierungen, Brandschatzungen und sonstige Kriegsleistungen ausgesetzt war, bedrohten viele Besitzer mit dem Verlust ihrer Höfe, was auch wohl bei Hans Henrichs zutraf, der sich mit dem Verkauf des Hofes an einen Verwandten auf die beste Art aus seiner schwierigen Lage gebracht haben wird. Daß Jacob Wessel sich auf dieses Geschäft nur einlassen konnte, wenn sein Schwager Peter Henrichs ihm seinen Schmerblocker Hof abnahm, ergibt sich aus seiner Vermögenslage, und es wird daraus auch ersichtlich, daß die Henrichssche Familie fest zusammengehalten hat, um den Klein-Zünderschen Hof nicht in fremde Hände gelangen zu lassen.

Nach Inhalt des Kaufvertrages entrichtete Jacob Wessel sofort den ganzen Kaufpreis, doch ist dies dahin zu verstehen, daß er 4000 M., die für das Danziger Gymnasium auf dem Hofe standen, selbstschuldnerisch übernahm und hinsichtlich des Restes die übrigen Gläubiger und den Verkäufer befriedigte.

Klein-Zünder war ein Scharwerksdorf. Auf den dazu gehörigen 40 Zins- und 4 freien Schulzenhufen saßen 15 Nachbarn mit Höfen von 2 bis 4 Hufen und 10 Eigengärtner. Abgesehen von einer Verschiebung bei den letzteren, hat sich diese Besitzverteilung dort bis zur Gegenwart erhalten. Die Auslandung oder Separation war bereits 1623—1625 erfolgt, so daß Jacob Wessel seinen neuen Besitz also ohne gemeinwirtschaftliche Beschränkungen antrat. Trotzdem sollte es lange dauern, bevor er sich desselben in Ruhe erfreuen konnte; denn die Hoffnung, daß mit dem Altranstädter Frieden auch das Ende der Bedrückungen des Landmannes durch Feind und Freund gekommen sein würde, erfüllte sich nicht.

In Polen hatte die Verzichtleistung August des Starken auf den polnischen Thron nicht zur Einigung der feindlichen Parteien geführt. Seine Anhänger erklärten, daß er ohne Zustimmung der Republik zu einem solchen Schritt nicht befugt sei, und sie versagten der Wahl Stanislaus Leszczynskis ihre Anerkennung, weil sie einmal unter dem Druck der schwedischen Waffen und zudem auch durch einen nicht rechtmäßig berufenen und besetzten Reichstag erfolgt wäre. Die Folge davon war natürlich die weitere Dauer des Bürgerkrieges, in dem die Anhänger Augusts II. die Unterstützung der Russen, die Anhänger Königs Stanislaus die Hilfe der Schweden nach wie vor fanden.

So waren denn, wie Karl XII. nach dem Altranstädter Frieden mit seiner Armee noch in Sachsen stand, schon russische Hilfsvölker unter General von Rönne bis in das Danziger Gebiet vorgedrungen, das sie mit Plünderungen

und Brandschatzungen heimsuchten, dann aber auf Geheiß des Zaren bald verließen, als die Stadt sich beschwerdeführend an diesen gewandt hatte.

Als Karl XII. darauf im Herbst 1707 seinen Rachezug gegen Peter den Großen antrat, ließ er zum Beistande des Königs Stanislaus 6800 Mann Schweden unter dem General Krassau in polnisch Preußen zurück, die dort auf Kosten der Provinz Quartiere bezogen. Das Stüblausche Werder und einige angrenzende höfische Dorfschaften des Danziger Gebiets bekamen das 1500 Mann starke Krassausche Dragoner-Regiment ins Quartier, das bis zum Sommer 1708 dort blieb. Diese Einquartierung muß eine sehr harte gewesen sein; die Deichgeschworenen schreiben, daß sie insbesondere für die Oberdörfer unerträglich gewesen und den Ruin derselben am meisten befördert habe. Nach dem Abzuge des Generalmajors Krassau wären sie durch dessen „grausamen Nachlaß", den Kapitän Plaate, noch schwerer und härter mit Einquartierung bedrückt worden. Nach einer Notiz zu dem erwähnten Schreiben der Deichgeschworenen mußten von 1052 Hufen täglich geliefert werden: 8456 Pfd. Brot und ebensoviel Fleisch, 2114 Pfd. Speck oder Butter, 2114 Kannen Grütze oder Erbsen, 4118 Kannen Bier, 6531 Lispfund Heu, 783 Scheffel Hafer und 422 fl. 24 gl. wärisch Geld.

Da dies für 1500 Mann und Pferde nicht verbraucht werden konnte, wenn man auch die Anforderungen, welche die Offiziere für sich und ihren Troß machten, hoch veranschlagt, so muß die Belegung zeitweise eine sehr viel stärkere gewesen sein.

Aus der Zahl von 1052 Hufen geht hervor, daß sowohl die Frei- wie die Scharwerksdörfer zu den gekennzeichneten Leistungen herangezogen wurden. Die Frei- oder Niederdörfer führten deshalb beim Bürgermeister und Werderschen Amtsverwalter darüber Klage, daß sie im Verhältnis zu den Scharwerksdörfern zu sehr belastet worden wären und beantragten angemessene Schadloshaltung durch letztere. Dagegen verwahren sich nun der Deichgraf, die Deichgeschworenen und sämtliche Schulzen der Scharwerksdörfer in einer Gegenschrift, in der sie sagen: „Denn was die in soviel Jahren her erlittenen Einquartierungen, welche die Supplikanten zu ihrem entstandenen Ruin anführen, anbelangt, so ist wohl kein Zweifel, daß das ganze Werder mit selben gar sehr beschweret, am härtesten aber die Ober- und besonders die Frontièredörfer, welche insgemein dem ersten Anlauf exponirt sind, damit angegriffen worden, indem die Mannschaften, so oft sie ins Werder eingerücket, ehe und bevor die Repartition reguliret und eingerichtet worden, in den Dörfern eine geraume Zeit stehen blieben, alles, so ihnen angestanden, in der ersten Confusion genommen und in unsern Höfen gleichsam auf Discretion gelebet, welches wir sammt den Unsrigen öfters mit weinenden Augen ansehen müssen, davon aber niemals einige Erstattung prätendiret, noch weniger erhalten, dahingegen den supplicirenden Niederdörfern dergleichen erster Anfall niemals widerfahren, sondern dieselben allererst nach gemachter Repartition und so wie alles zuvor reguliret worden, die Einquartirung ihres Orts nach Hubenzahl getragen."

Im Monat Juni 1708 traten dann sämtliche Schulzen des Werders bei Jacob Hein zu Trutenau zusammen, um die erlittenen Schäden der einzelnen Dorfschaften zu liquidieren. Die Schulzen der Niederdörfer überzeugten sich dabei, daß die Oberdörfer schon im Hinblick auf die fast täglichen Durchmärsche von Truppen eine weit höhere Belastung als die Niederdörfer erlitten hatten und nahmen von jeder Gegenforderung Abstand. Einhellig bewilligten dann aber sämtliche Schulzen den Dorfschaften Güttland und Gr. Zünder eine Ver-

gütung von 6 gl. von jeder beitragspflichtigen Hufe, weil diese Orte vor anderen „ein Vieles“ erlitten.

Aus dem ganzen Vorgange läßt sich erkennen, daß der Gegensatz zwischen den ehemaligen Holländerdörfern, die dabei als Niederdörfer bezeichnet werden, und den Scharwerksdörfern noch ungeschwächt fortbestand.

Das schwedische Kommando unter dem Kapitän Plaate, das von dem Krassauschen Dragoner-Regiment im Werder zurückgelassen war, blieb dort bis Ende Mai 1709. In der schon erwähnten Zusammenstellung der Quartier- und Geldleistungen der Dorfschaft Güttland während der ersten beiden Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts wird unterm 22. Mai 1709 die letzte Zahlung an den Kapitän Plaate aufgeführt. Die Kontributionen, die er den Werderschen Ortschaften bis dahin auferlegt hatte, beliefen sich zusammen auf eine sehr hohe Summe.

Neben der harten Einquartierung hatten die Bewohner des Werders nun auch noch zu all den hohen Geldabfindungen beizutragen, welche die Stadt Danzig bald dem einen, bald dem andern polnischen Gegenkönige und deren Bundesgenossen machen mußte, um sich vor Gewaltakten zu schützen. Dazu kamen ferner noch die nachteiligen Folgen des außergewöhnlich langen Winters, der am Heiligen Dreikönigstage 1709 mit solcher Kälte einsetzte, daß viele Menschen umkamen und die Wintersaat völlig verloren ging. Die schon dadurch stark beeinträchtigte Ernte erlitt dann noch während des nachfolgenden Sommers durch vielen Regen erheblichen Schaden und sie konnte zudem auch noch aus Mangel an Arbeitskräften nur sehr schwer eingebracht werden, weil die Pest gerade im Augustmonat besonders verderblich wütete. Die Seuche war im Mai aus dem südlichen Polen nach Danzig eingeschleppt und raffte hier bis zu ihrem Erlöschen im Dezember 24533 Menschen fort, wobei 6139 Todesfälle auf den Monat August entfielen. Bei der damaligen Bevölkerungsziffer der Stadt muß annähernd ein Drittel ihrer Bewohnerschaft der Pest erlegen sein. In den Vorstädten starben außerdem noch 8066 Menschen und auch in den ländlichen Ortschaften des städtischen Gebiets forderte die Seuche große Opfer.

Das Jahr 1709 ist demnach wohl in der langen Leidenszeit, welche die Stadt und ganz besonders ihr ländliches Gebiet in den ersten beiden Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts durchzumachen hatten, als das der furchtbarsten Heimsuchung anzusehen. Wenn trotzdem nicht dumpfe Verzweiflung die Bewohnerschaft erfaßte, so ist daraus zu entnehmen, welche zähe Lebens- und Willenskraft in ihr vorhanden war. Ob die inzwischen eingetretene Entscheidung in dem Kampfe zwischen Karl XII. und Peter dem Großen sie mit neuer Hoffnung erfüllte, läßt sich nicht erkennen. Ersterer hatte auf dem russischen Feldzuge nach verschiedenen siegreichen Kämpfen schließlich am 8. Juli 1709 in der Schlacht bei Pultawa eine solche Niederlage erlitten, daß er sich zur Flucht nach der Türkei genötigt sah. Mit diesem großen Siege Peters des Großen nahm sein Schützling August der Starke auch wieder seine Ansprüche an die polnische Krone auf. Seine Verzichtleistung auf dieselbe erklärte er für eine erzwungene, und im Beistande der ihm treu gebliebenen Sandomirer Konföderierten kehrte er wieder nach Polen zurück. In Thorn hatte er eine Zusammenkunft mit dem Zaren und nach derselben nahmen seine sächsischen Regimenter, die ihm dorthin gefolgt waren, Winterquartier in Polnisch-Preußen. Das Stüblausche Werder erhielt so gegen Ende des Jahres 1709 an Stelle der schwedischen wieder polnische und sächsische Einquartierung.

Der Stadt Danzig wurde es sehr schwer, die Verzeihung Augusts II. zu erlangen, der es ihr nachtrug, daß sie Stanislaus Leszczynski als König anerkannt hatte. Erst durch die Vermittelung Hollands und Englands und durch Hergabe einer Summe von 600000 fl. gelang es der Stadt, den König zu beschwichtigen. Zur Aufbringung solcher Geldabfindungen wurden regelmäßig auch die Bewohner des Landgebiets der Stadt herangezogen und in deren Interesse dann auch fast in jedem Falle die Bestimmung in den betreffenden Vertrag aufgenommen, daß sie von Einquartierung der Truppen des Geldempfängers verschont bleiben sollten. Gehalten wurde dieses Versprechen aber niemals, so daß es für die Stadt nur insofern von Wert war, als sie ihre ländlichen Untertanen immer darauf hinweisen konnte, daß solche Geldaufwendungen auch wesentlich im Hinblick auf deren Schutzbedürftigkeit geleistet seien.

Das Stüblausche Werder behielt demnach auch seine Einquartierung, die der sächsische Feldmarschall Ogilvi, unter dem die Truppen standen, besonders solange die Ungnade Augusts II. gegen die Stadt währte, zu einer sehr harten gestaltete. Damit war aber auch die Grenze der Leistungsfähigkeit dieses Werders nunmehr erreicht. Sämtliche Dorfschaften nahmen zwar wieder die schon vorhin gekennzeichneten Darlehen mit Solidarhaft auf, soweit ihnen noch Geld zugänglich war, um wenigstens die Einquartierungskosten leisten zu können, doch reichte dies nicht mehr aus, denn ebenso sahen sich die Deichgeschworenen zur Aufnahme gleichartiger Darlehen für das gesamte Werder genötigt, weil die Zahlungen der einzelnen Dorfschaften zu spät oder gar nicht eingingen. Der Zinsfuß betrug durchweg 6 %; die Darlehnsgeber waren teils städtische Bürger, teils auch Werdersche Nachbarn, die Mündelgelder und vereinzelt auch noch eigene Kapitalien auszuleihen vermochten.

Wie groß die Not indessen allgemein gewesen sein muß, geht am besten daraus hervor, daß der Rat zur Bewilligung eines Moratoriums seine Zustimmung gab, das unterm 17. Mai 1710 mit folgendem Wortlaut erlassen wurde: „Demnach bei jetzigen schweren Zeiten, da der Landmann nicht allein mit unerträglicher Einquartirung und Contribution belegt ist, niemand sich in Abtragung der Interessen richtig halten kann, und dennoch einige Creditores hart in die Zahlung dringen und nicht allein mit Aufsage, sondern auch dem Strohwischrechte verfahren, wodurch die Leute vollends ruiniret werden müssen, als hat der Herr Bürgermeister, Seine Hochedle Gestreuge Herrlichkeit befunden, daß diejenigen Creditores, so kürzlich Capitalien auf Höfen versichern lassen, nicht berechtigt sein sollen, ihre Capitalien aufsagen zu lassen, bis drei Jahre werden verflossen sein."

Die Zahl der verlassenen Höfe hatte jedenfalls schon derart zugenommen, daß im Hinblick auf die Einquartierungen und Kontributionen die Leistungsfähigkeit der Dorfschaften in Frage gestellt wurde, was wohl der Hauptgrund zur Bewilligung des Moratoriums gewesen ist. Ein Danziger Bürger Henrichsdorf, der in Letzkau einen 4 Hufen großen Hof hatte annehmen müssen, bot denselben der Nachbarschaft dieses Dorfes auf zwei Jahre zur Nutzung an, wenn dieselbe dafür als Gegenleistung lediglich die Dorfsunpflichten wie die Kontributionsbeträge und die Einquartierungslast übernehmen wollte. Die Nachbarn wollten sich dazu aber nur dann verstehen, wenn der bezeichnete Besitzer des Hofes zuvor 600 fl. noch restierende Dorfsabgaben entrichtete, worauf er jedoch nicht einging, sondern den Hof anderweit zu verpachten suchte. Danach läßt sich der schwere Druck jener Leistungen ermessen, die zudem noch mit großer Härte beigetrieben wurden. So erging auf eine Meldung des Schulzen von

Langfelde, daß er von einem nicht zahlungsfähigen Nachbarn nichts mehr erlangen könne, ein Mandat des Werderschen Amtsverwalters, daß der Schulze zur Entrichtung der sächsischen Portions- und Kontributionsgelder schon im Märzmonat die Wintersaat des Schuldners verpfänden oder verkaufen solle.

Bei den weiteren Opfern, welche die Entwicklung der politischen Verhältnisse für das Stüblausche Werder zur Folge hatte, mußte die Verarmung in demselben eine immer allgemeinere werden. Der Krieg zwischen Rußland und Schweden nahm seinen Fortgang, wenngleich Karl XII. sich zur Rückkehr nach Schweden nicht entschließen konnte, sondern in der Türkei verblieb und den Sultan zum Bundesgenossen im Kampf gegen Peter den Großen zu gewinnen suchte. Ebenso dauerten die Unruhen in Polen fort, da die Anhänger Königs Stanislaus Leszczynski dessen Sache gegen August II. weiter verfochten. Der Krieg verpflanzte sich so auch wieder nach Polnisch-Preußen, wo die Russen am 7. Februar 1710 Elbing eroberten, das die Schweden seit 1703 im Besitz hatten. Die schwedische Besatzung wurde in die Gefangenschaft nach Rußland abgeführt. Dagegen blieben die russischen Hilfsvölker, wie sie genannt wurden, in Elbing und dessen Umgebung, wie im Ermlande. Die größte Sorge des Landtages von Polnisch-Preußen, der im Herbst 1710 in Oliva tagte, ging deshalb auch dahin, das Land von dieser Einquartierung und gleichzeitig auch von den sächsischen und polnischen Truppen zu befreien, doch hatten seine dahingehenden Vorstellungen bei August II. nur geringen Erfolg.

Im September des folgenden Jahres kam der Zar vielmehr mit seiner Gemahlin nach Thorn und Elbing, was eine erhebliche Vermehrung der russischen Einquartierung zur Folge hatte. Weil dieselbe in der Landschaft auf der rechten Seite der Weichsel nicht mehr ausreichendes Unterkommen fand, legte der Zar seine 3000 Mann starke Leibwache in die Dorfschaften des Landgebiets der Stadt Danzig. Der beträchtlichste Teil davon entfiel auf das Stüblausche Werder, das diese Gäste vom 2. November 1711 bis 27. Juni 1712 bewirten mußte, wodurch demselben ein Kostenaufwand von 320 fl. pro Hufe entstand. Für sämtliche Ortschaften des Danziger Landgebietes bezifferten sich die Kosten auf 600000 fl. Daß die schon stark erschöpfte Landschaft zu dieser Leistung noch imstande war, ist nur deswegen nicht erstaunlich, weil sie in der sich anschließenden Zeit noch immer zu weiteren harten Opfern fähig blieb.

Nachdem die Russen zur Fortsetzung des Kampfes in Schwedisch-Pommern abgezogen waren, nahmen ihre Quartiere im Stüblauschen Werder bald wieder polnische Völker ein. Ende Oktober 1712 langte der polnische General von Rybinski mit 2000 Mann dort an, um die Stadt Danzig dadurch zur Zahlung von Beiträgen zu zwingen, mit denen sie für die Unterhaltung der Kron-Armee noch rückständig war. Ueber die Höhe der Summe gingen die Ansichten indessen weit auseinander, so daß es zu keiner Einigung kam und die Bedrückungen des Generals, dessen Truppen nach Kriegsgebrauch im Werder hausten, immer unerträglicher wurden. Die Stadt entschloß sich deshalb zur bewaffneten Abwehr und entsandte den Obersten Sinclär mit Stadtsoldaten und Freiwilligen ins Werder, der Rybinski zum Abzuge zwang. Auf beiden Seiten waren einige Leute gefallen. Das Stüblausche Werder wurde noch dadurch betroffen, daß General von Rybinski den Deichgräfen Hans Hacker aus Osterwick, den Deichgeschworenen Bieberstein aus Kriefkohl, noch andere Deichgeschworene, Schulzen und Ratleute, im ganzen 28 Personen gefangennahm und unter harter Behandlung zunächst nach Dirschau und dann nach Culm führte. Am letzteren Orte wurden sie 32 Wochen lang in mühseligem Arrest gehalten,

wonach Rybinski sie schließlich doch freigeben mußte, ohne das Lösegeld, das er durch die Festnahme und Einsperrung der angesehensten Männer des Stüblauschen Werders von diesen erzwingen wollte, erlangt zu haben. Zur Deckung der Unkosten, die den Arrestanten während der Haftzeit entstanden waren, brachte das Werder 3 fl. 12 gl. pro Hufe auf. General von Rybinski war stets ein treuer Anhänger Augusts II. gewesen und geblieben. Es charakterisiert deshalb so recht die Ohnmacht dieses Königs, wenn die Stadt trotzdem mit Waffengewalt gegen Rybinski einschritt, was sie gegen schwedische oder russische Truppen zu jener Zeit sicherlich nicht mehr gewagt hätte.

Nach dem entschlossenen Vorgehen der Stadt Danzig gegen den General von Rybinski blieb ihr Landgebiet bis gegen Ende 1713 möglichst von Einquartierung verschont. Die sächsischen und polnischen Truppen Augusts II. befanden sich während des in Betracht kommenden Zeitabschnitts ebenfalls auf dem Kriegsschauplatz in Schwedisch-Pommern und kehrten erst mit Ablauf des Jahres 1713 von dort zurück, um ihre Winterquartiere wiederum in Polnisch-Preußen zu nehmen. Das Stüblausche Werder wurde mit einem sächsischen Regiment zu Pferde unter General Milkau belegt, doch scheint dasselbe nur zum Teil auf Kosten der Quartierwirte resp. des Stüblauschen Werders unterhalten worden zu sein. Dasselbe gilt hinsichtlich der weiteren sächsischen Einquartierungen bis Ausgang des Jahres 1715. Die sächsischen Kontributionen und die sächsischen Proviantgelder, welche während dieser Zeit in den Dorfschaften des Stüblauschen Werders pro Hufe erhoben werden, bleiben immerhin gegen die vorhergehenden gleichartigen Auflagen erheblich zurück. Es hatte das wohl vornehmlich darin seinen Grund, daß die sächsischen und polnischen Truppen Augusts II. ganz überwiegend in Polen selbst zusammengezogen waren. Karl XII. hatte nach fünfjährigem nutzlosen Aufenthalt in der Türkei sein dortiges Lager verlassen, als ihm die Meldung zuging, daß die schwedischen Besitzungen in Deutschland bis auf Stralsund und Wismar in die Hände seiner Gegner übergegangen waren, und daß man in Schweden mit dem Gedanken umging, einen Reichsverweser zu ernennen. Nachdem er mit nur einem Begleiter 286 Meilen in wenigen Wochen zu Pferde zurückgelegt, traf er am 11. November 1714 in Stralsund ein, was den Kriegsmut der Schweden wieder neu belebte und August II. zu den vermehrten Sicherheitsmaßnahmen gegen Stanislaus Leszczynskis Anhänger in Polen den Anlaß gegeben hatte. Das Kriegsglück kehrte Karl XII. indessen nicht mehr wieder; seinen Gegnern schlossen sich auch noch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und der König Georg I. von England als Kurfürst von Hannover an, so daß er trotz der heldenhaften Tapferkeit seiner Truppen Pommern nicht behaupten konnte, sondern Ende 1715 nach Schweden zurückkehren mußte, um die von den Russen und Dänen beabsichtigte Landung in seinem Erblande abzuwehren. Dieser Fortgang des Krieges gab dann auch dem Zaren Peter dem Großen Anlaß, zu einer Zusammenkunft mit August II. erneut nach Polnisch-Preußen und diesmal nach Danzig zu kommen, wo er am 29. Februar 1716 mit seiner Gemahlin eintraf und zunächst im Ganskruge, dann aber nach 3 Tagen, wie ihm dieses Quartier nicht zusagte, in dem Gasthof „Zur Hoffnung“ vor dem Hohen Tor (Krebsmarkt 8) Wohnung nahm. Im Hinblick auf diese Reise hatte der Zar schon im vorhergehenden Herbst seine Leibwache und sonstige Truppen nach Polnisch-Preußen geschickt, die dort Winterquartier auf Kosten dieser Provinz einnahmen. Im Stüblauschen Werder traf die Moskowitische Einquartierung, wie sie stets benannt wird, in den letzten Tagen des Jahres 1715 ein, und sie blieb dort bis Mitte Mai 1716.

Der Aufenthalt des Zaren in Danzig hatte sich bis zum 10. desselben Monats ausgedehnt und der Stadt große Kosten verursacht, zu denen die Ortschaften des Landgebiets neben ihrer Einquartierungslast herangezogen wurden. Nach dem Schulzenbuche von Stüblau mußte diese Ortschaft 976 fl. „zur Groß Czarischen Küche" beisteuern. Die Kosten für die hier in Rede stehende Moskowitische Einquartierung beliefen sich für das Stüblausche Werder auf 140 fl. pro Hufe.

König August II. kam erst Anfang April nach Danzig. Er hatte die Zusammenkunft mit dem Zaren wohl bis dahin hinausgeschoben, um gleichzeitig an der Hochzeitsfeier einer Nichte desselben teilzunehmen, die sich am 19. April mit dem Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin in Danzig vermählte. Die Stadt veranstaltete aus diesem Anlaß auch Festlichkeiten und war in jeder Weise bestrebt, die Gunst des Zaren zu gewinnen, was ihr jedoch nicht gelang. Nach seiner Abreise aus Danzig ließ er vielmehr die Forderung an die Stadt stellen, daß sie sich, so lange der Krieg zwischen Rußland und Schweden nicht beendigt sei, jeglichen Verkehrs mit letzterem Lande zu enthalten habe und zur Sicherstellung dieser Maßnahme alle in ihrem Hafen einlaufenden Schiffe durch ein in Weichselmünde zu stationierendes russisches Kommando visitieren lasse, auch 4 Kaperschiffe ausrüste, die sie zum Teil mit russischen Offizieren und Matrosen zu bemannen, auch deren Besoldung zu tragen habe. Das kam natürlich einer Vernichtung des Danziger Seehandels gleich, weshalb die Stadt durch Bitten und Vorstellungen diesen schweren Schlag von sich abzuwenden suchte. Während der darüber schwebenden Verhandlungen gaben die Russen ihrer Forderung dadurch Nachdruck, daß sie wieder Truppen in das Landgebiet der Stadt einrücken ließen. Letzteres hatte dabei wenige Wochen nach dem Abmarsch der zarischen Leibwache und sonstigen russischen Truppen (Mai 1716) sächsische Einquartierung erhalten, die das Stüblausche Werder vom 30. Juni bis 20. November belegte und demselben einen Kostenaufwand von 521 fl. pro Hufe verursachte. Die Sachsen räumten zum letzteren Termin endgültig Polen und Polnisch-Preußen, weil August II. nunmehr zu einer friedlichen Vereinbarung mit den Konföderationen und damit zur Beendigung des Bürgerkrieges in der Republik gelangt war. Eine wesentliche Vertragsbestimmung ging dabei dahin, daß die gesamten polnischen Lande von den sächsischen Truppen geräumt wurden und nur 1200 Mann Sachsen als Leibwache des Königs in Polen verblieben, wogegen die Konföderationen sich auflösten.

An Stelle der Sachsen trafen aus dem vorhin dargelegten Grund schon am 6. Januar 1717 wieder die Russen im Stüblauschen Werder ein. Unter dem Fürsten Dolgorucki bedrückten sie dieses und das übrige städtische Landgebiet derart, daß die Stadt sich, um die vollständige Verwüstung der Dorfschaften und die angedrohte Ausplünderung zu verhüten, zu folgendem Zugeständnis gezwungen sah, das der Zar, der am 29. September 1717 erneut selbst nach Danzig gekommen war, genehmigte: „Die Stadt gelobte, aller Handlung und Gemeinschaft mit Schweden sich zu enthalten; einen russischen Agenten oder Kommissär, dem gleiche Ehre wie anderen fremden Agenten und Kommissären erwiesen werden und der, damit aller Verkehr mit Schweden unterbliebe, genaue Acht haben, auch daferne etwas in Ansehung desselben wider den Vergleich ginge, der Obrigkeit anzeigen sollte, zu dulden; die im vorigen Jahre versprochenen und schon gebauten drei Kaper oder Fregatten, doch mit Genehmhaltung Seiner Kgl. Majestät in Polen, wider Schweden auszurüsten und unter Kgl. Flaggen und Kgl. Kommission nach gewissen vorgeschriebenen Kgl. Befehlen

kreuzen und vorher halb mit russischer Mannschaft unter Kgl. Eide und Pflicht, dafern Sr. Kgl. Majestät darin willigen, besetzen zu lassen; 140000 harte Thaler innerhalb 15 Monaten in drei Terminen zu zahlen, und den russischen Fregatten, Kapers oder Galeen ihren Hafen, um in demselben einzulaufen, zu verstatten."

Der Zar versprach dagegen: den Danziger Kaufleuten alle die Rechte in seinen Landen zu vergönnen, die auch anderen auswärtigen Völkern, mit denen er in Freundschaft lebte, zuteil würden, sodann aber auch die Danziger Ortschaften ungesäumt zu räumen und sie künftig von allen Einquartierungen, Geld- und anderen Forderungen freizulassen.

Dieser Vergleich ist ein sprechender Beleg dafür, daß nicht nur die Stadt Danzig, sondern auch der polnische König dem Zaren schon zu jener Zeit völlig ohnmächtig gegenüberstanden. Die Russen räumten dann aber zunächst das Danziger Gebiet am 20. Oktober 1717; dem Stüblauschen Werder hatte ihre Unterhaltung 108 fl. pro Hufe gekostet.

Zu der von der Stadt Danzig zugesagten Ausrüstung und Entsendung der drei Kaperschiffe kam es aber nicht, weil König August II. erklärte, daß er nur mit Zustimmung des Reichstages seine Genehmigung dazu erteilen könne, da die Wegnahme polnischer Schiffe durch die schwedische Flotte zu befürchten sei, sobald die Kaper unter der Flagge des polnischen Königs auslaufen würden. An eine Zustimmung des polnischen Reichstags war natürlich nicht zu denken, weshalb alles Drängen der Russen hinsichtlich Erfüllung dieses Punktes der Vereinbarung erfolglos blieb. Als letztere das erkannt, schufen sie sich einen anderen Anlaß, um der Stadt Danzig ihre Gewalt fühlbar zu machen. Nachdem sie die erste Abschlagsrate der ihnen zugebilligten 140000 Taler unbeanstandet in harten Talern, zu 6 Tympfen gerechnet, angenommen hatten, stellte der Fürst Repnin, der die in Polnisch-Preußen stehenden russischen Truppen kommandierte, mit einemmal die Forderung, daß die Zahlung in Joachimstalern erfolgen müsse, was von der Stadt beim besten Willen nicht geleistet werden konnte. Das hatte der Fürst auch sicher vorausgesehen, und er sandte dann, als die Stadt seinen Willen nicht erfüllte, trotz aller Bitten und Vorstellungen der städtischen Behörden seine Truppen erneut ins Danziger Gebiet, um dasselbe zu bedrücken, aus welchem Anlaß das Stüblausche Werder am 12. September 1718 erneut mit moskowitischer Einquartierung belegt wurde. Dieselbe blieb dort bis zum 7. Februar 1719 und zog am letzteren Tage ab, nachdem die Zahlung der 140000 Taler bewirkt und dem Stüblauschen Werder durch ihre Verpflegung ein Kostenaufwand von 94 fl. pro Hufe entstanden war. Die Russen hatten sich schließlich doch dazu verstanden, die Zahlung der in Rede stehenden Summe in harten Talern anzunehmen, wie das auch ursprünglich vereinbart war. Ihre Nachgiebigkeit und ihr Abzug war aber wohl vornehmlich auf die politischen Ereignisse zurückzuführen, die sich inzwischen in Schweden vollzogen hatten. Karl XII. war am 11. Dezember 1718 vor der norwegischen Festung Friedrichshall vermutlich durch Mörderhand gefallen. Den schwedischen Thron hatte danach seine Schwester Ulrike Eleonore unter Verdrängung ihres zunächst erbberechtigten Neffen, des Herzogs Carl Friedrich von Holstein-Gottorp, bestiegen. Sie war mit dem Erbprinzen Friedrich von Hessen vermählt und suchte nun unter dessen Einfluß zum Frieden mit dem Zaren, dem König von Polen und Schwedens weiteren Gegnern zu gelangen, um so ihre Position zu befestigen, da insbesondere der schwedische Adel des Krieges und der kolossalen Opfer an Menschen und Geld, die derselbe während der

Regierungszeit Karls XII. erfordert hatte, überdrüssig war. Bei sämtlichen Gegnern Schwedens fand die Königin denn auch eine ihren Wünschen entgegenkommende Stimmung, und so kam es denn schon Ende 1719 und Anfang 1720 zu Verträgen und zum Waffenstillstand mit dem Kurfürsten von Hannover, den Königen von Preußen und Polen und am 10. September 1721 im Vertrage von Nystädt schließlich auch zum Frieden mit dem Zaren. Schweden hatte zufolge dessen die Provinzen Ingermannland, Estland und Livland an Rußland, Stettin mit dem größten Teil von Vorpommern an den König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und das Herzogtum Bremen und Verden an den Kurfürsten von Hannover und König von England gegen allerdings nicht unerhebliche Geldentschädigungen abzutreten, so daß es damit von der Großmachtstellung, die es seit einem Jahrhundert in Europa eingenommen hatte, wieder abtrat. August II. wurde gleichzeitig auch von Schweden als König von Polen anerkannt, doch behielt auch Stanislaus Leszczynski, der sich nach Weißenburg im Elsaß zurückzog, die Berechtigung, den Königstitel weiter zu führen; auch sollte ihm Polen für seine eingezogenen Güter eine Million Gulden zahlen, die er aber wohl niemals im vollen Umfange erhalten hat.

Für das Stüblausche Werder bildete der Abzug der Russen im Februar 1719 noch nicht das Ende der Einquartierungen, die dort zwei volle Jahrzehnte hindurch im bunten Wechsel der Nationalitäten einander abgelöst hatten. Die Schlußszene blieb vielmehr den Polen vorbehalten, welche am 2. April 1719 in die Ortschaften des Danziger Landgebiets einrückten und dort Quartiere bezogen. Das Kommando setzte sich aus 6 Kompagnien der Kron-Armee unter dem Befehl des Obersten Riedesel zusammen. Seine Aufgabe war, von der Stadt 405000 fl. beizutreiben, die sich vornehmlich aus rückständigen Beiträgen zur Unterhaltung der Kron-Armee zusammensetzen sollten und zu deren Zahlung die Stadt durch das Radomsche Tribunal verurteilt war. Wie bei dem gleichartigen Vorgehen des Generals von Rybinski im Jahre 1712 weigerte die Stadt sich auch diesmal, die Höhe der Forderung im vollen Umfange anzuerkennen, und für ihr weiteres Verhalten in dieser Angelegenheit scheint ihr der Rybinskische Fall ebenfalls vorbildlich gewesen zu sein. Denn als die Verhandlungen mit dem Obersten Riedesel zu keinem Ziele führten, schickte sie den Major Conradi mit städtischen Truppen und freiwilligen Bürgerschützen gegen ihn aus, um ihn mit Gewalt aus dem städtischen Landgebiet zu entfernen. Oberst Riedesel, der mit 3 Kompagnien in Stüblau stand, wurde denn auch am 9. April zum Rückzuge über die Weichsel bei Palschau gezwungen, wonach die anderen drei Kompagnien, die in Wossitz, Trutenau und Gr. Zünder standen, freiwillig das Stüblausche Werder räumten. Später fielen dann zwar noch drei Fahnen polnischer Reiter in das Stüblausche Werder ein und zogen erst von dort ab, als die Stadt Ende Mai 1719 einen Teil der erwähnten Summe zahlte. Diese Art der Selbsthilfe gegen das Kommando des Obersten Riedesel scheint zu keinen nachteiligen Folgen für die Stadt geführt zu haben.

Der schon vorhin erwähnte Nystädter Frieden ließ nun weiter ruhigere und bessere Zeiten aufkommen. Für die Stadt fielen die Fesseln damit fort, die Peter der Große ihrem überseeischen Handel angelegt hatte, und die Bewohner ihres Landgebiets konnten nun wieder einmal daran denken, für sich selbst und nicht lediglich für die Einquartierungen und Kontributionen zu wirtschaften. Die nachteiligen Folgen der schweren Bedrückungen machten sich allerdings noch eine lange Reihe von Jahren sehr bemerkbar, denn die Stadt hatte ihre Schuldenlast vermehren müssen und die Bewohner ihres Landgebiets waren

zudem mit ihren Grundzinsen, Scharwerksgeldern und Pachtzinsen fast durchweg rückständig geblieben, da schon die Entrichtung der Kontributionen, der Einquartierungskosten und der Beiträge zur Unterhaltung der Kron-Armee und der Stadtmiliz ihre Kräfte voll erschöpft hatte. Noch 40 Jahre später, im Jahre 1762, schreiben die Deichgeschworenen im Namen aller Schulzen und Nachbarn in einer Eingabe an den Rat über diese Periode: „daß alle Werderschen Huben, deren Eigenthum sowohl mit älteren als neueren Handfesten bewähret ist, nicht nur im 17. Jahrhundert mit unsäglichen Summen von den schwedischen Truppen, sondern auch noch zu Anfang dieses 18. Jahrhunderts von 1701 bis 1717 zu unserer Vorfahren fast unüberwindlicher Beschwerde und Last, die wir großentheils in unsern Schulden auch noch jetzo tragen, von den sächsischen, moskowitischen und anderen Truppen so gut als von Neuem gekauft gerechnet werden können. Was unsern Vorfahren das 17. Jahrhundert gekostet, ist uns wegen Länge der Zeit eigentlich nicht mehr bewußt, doch wissen wir sehr viel von unsäglichen Klagen unserer Väter und Großväter. Der Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts aber, und zwar die ersten 17 Jahre haben an außerordentlichen Ausgaben von einer jeden Hube 2869 fl. 4 gl. gekostet, wie wir durch ganz glaubhafte Rechnungen noch allemal vorzulegen, auch derselben Richtigkeit zu beeidigen im Stande sind."

Wenn die Deichgeschworenen in dem vorstehenden Schreiben angeben, daß die Einquartierungen und sonstige Bedrückungen schon 1717 ihr Ende erreicht hätten, so ist das ein Irrtum. Die Bemerkung in der mehr erwähnten Güttländer Zusammenstellung, daß die letzte Moskowitische Einquartierung in dieser Periode vom 12. September 1718 bis 7. Februar 1719 gewährt hätte, stimmt mit den Angaben Lengnichs über die Räumung des Danziger Landgebiets durch die Russen überein und ist deshalb nicht anzuzweifeln. Nach der Güttländer Zusammenstellung belaufen sich die extraordinären Unkosten, die während des Zeitraumes von 1699 bis 1721 auf 1 Hufe Landes zu den in Rede stehenden Leistungen entfielen, allerdings nur auf 2151 fl. 23 gl. 6 Pf.; die Differenz gegen die Angabe der Deichgeschworenen dürfte aber daraus zu erklären sein, daß in dem Güttländer Gesamtergebnis die Anteilsbeträge der Summen noch nicht enthalten sind, welche die Deichgeschworenen als Darlehen für das ganze Werder zu gleichartigen Leistungen aufgenommen hatten.

Berücksichtigt man nun noch, daß die Darlehen, die sowohl die einzelnen Besitzer wie die Gemeinden und das Werder als Gesamtverband zur Bestreitung dieser extraordinären Kosten machen mußten, mit 6% zu verzinsen waren, dann erscheint die vorstehend wiedergegebene Auslassung der Deichgeschworenen aus dem Jahre 1762 über die ruinierende Wirkung der dadurch herbeigeführten Verschuldung nicht übertrieben.

Neben den Hufengeldern wurde zudem noch ein Kopfgeld erhoben, das in den oben besprochenen Kostenzusammenstellungen nicht enthalten ist. Es wurde in den städtischen Ländereien zuerst bei Ausbruch des zweiten schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges eingefordert und unterm 11. Dezember 1655 folgende Taxe für dasselbe festgesetzt:

„Ein jeder Bauer oder Landwirth, er sei ein eigener oder ein Miethsmann; item ein Krüger, Häker oder Krämer soll für seine Person geben 2 M., für seine Frau 2 M., für 1 Kind so über 18 Jahre ist 1 M., für 1 Kind, unter 18 Jahr 10 gl., für jeden Dienstboten, Handwerksgesellen und Tagelöhner 5 gl.

Ein jeder Gärtner oder Kammermann aber soll für sich, seine Frau und Kinder nur die Hälfte dieser Taxe zahlen."

Es wurde dann nach Bedarf das zwei- oder dreifache Kopfgeld in einem Jahre erhoben. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts beschloß auch der Landtag für Polnisch-Preußen die Erhebung eines Kopfgeldes zur Unterhaltung der polnischen Truppen, was aber zunächst eine sonderliche Erhöhung dieser Abgabe für das städtische Landgebiet nicht zur Folge hatte. Erst als nach Beendigung des Bürgerkrieges in Polen der Reichstag zu Warschau 1717 das Heer der Krone auf 18000 Mann festgesetzt und zur Unterhaltung desselben die Erhebung halbjähriger Steuern beschlossen hatte, vereinbarten die Städte in Polnisch-Preußen, diese Steuer in Form von Kopfgeldern aufzubringen. Im Stüblauschen Werder wurde seit jenem Jahre das sechsfache Kopfgeld während einer Reihe sich anschließender Jahre erhoben und die Taxe desselben 1719 auch noch abgeändert. Die Hebung erfolgte seitdem halbjährig in folgenden Sätzen, die mithin die Hälfte des sechsfachen Kopfgeldes bedeuten:

„Der Teichgräf und die Teichgeschwornen 12 fl., die Schulzen und Bauern 3 fl. 18 gl., dero Weiber und Kinder 3 fl. 18 gl., ihre Knechte und Mägde, so von diesen ihren Lohn zu kriegen 1 fl. 24 gl., Arbeitsleute 3 fl. 18 gl., deren Weiber und Kinder 24 gl.

Die Wittwen aller Abgesetzten betreffend, wird eine jede die Hälfte dessen, was ihre Männer, wenn sie leben sollten, würden geben müssen, zahlen.

Wegen der Kinder wird nur von denen dieses Kopfgeld gezahlet, so über 14 Jahre sind.

So wird auch dieses Kopfgeld mit nicht geringeren Münzsorten als Sechsgroschen abgetragen sein."

Man sieht, es kam der Stadt in ihrer bedrängten Lage schließlich nur noch darauf an, alles herbeizutreiben, was noch zu haben war, weshalb sie auch vor der ungleichmäßigen Belastung der Arbeiterklasse nicht zurückschreckte. Denn wenn die Besitzer ja nebendem auch noch ihre extraordinären Hufenbeiträge zu entrichten hatten, so fanden sie die Belastung der Arbeiter doch selbst so ungerecht und unhaltbar, daß sie bald um Abstellung dieses Mißverhältnisses baten, worauf ich noch später zurückkomme.

Durch eine so langjährige Periode des Elends, wie sie das Stüblausche Werder in den ersten 20 Jahren des 18. Jahrhunderts aus Anlaß des Nordischen Krieges zu erdulden hatte, ist dasselbe weder vor noch nachher je heimgesucht worden. Wenn man sich deshalb vergegenwärtigt, mit welchen geringen eigenen Mitteln Jacob Wessel zunächst seine Pachtung in Schmerblock und dann später den Hof in Kl. Zünder übernahm, dann vermag man sich kaum zu erklären, durch welche Umstände es ihm gelungen ist, sich in dem letzteren zu erhalten, zumal die Zahl der Nachbarn, die durch diese Zeit an den Bettelstab kam, keine geringe war. Nach dem Wenigen, was über seine wirtschaftliche Lage bekannt ist, muß man trotzdem annehmen, daß er sich noch im Jahre 1712, nachdem die Einquartierungen und sonstigen Bedrückungen schon länger als ein Jahrzehnt ihre ruinierenden Wirkungen ausgeübt hatten, in keiner Geldnot befand. Denn als bei der Schicht und Teilung nach dem Tode seiner Schwiegermutter am 23. April 1712 die Erben sich auseinandersetzten, war er der einzige, der dem Erwerber des Hofes von dem 2000 M. betragenden Erbteil seiner Frau 1500 M. zu 5 % stehen ließ. Der Hof der Verstorbenen zu Schönrohr mit 2 Hufen 15 Morgen Mietsland, den ein Großsohn derselben, Henrich Wulf, übernahm, wurde bei der Auseinandersetzung mit 12000 M. bewertet.

Schon im Jahre 1711 war Jacob Wessel als Ratmann der Dorfschaft Kl. Zünder bestätigt worden. Die Ratleute hatten den Schulzen bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu unterstützen und besonders bei den Gemeindediensten die Aufsicht zu führen. Infolge der fast ununterbrochenen Einquartierungen und Kontributionen mit ihren umfangreichen Gespannleistungen wird das Amt derselben zu jener Zeit besonders verantwortlich und arbeitsreich gewesen sein. Die außergewöhnlichen Anforderungen, welche die Verpflegung der Truppen an die Bewohner des Werders stellte, haben auch wohl wesentlich dazu beigetragen, daß von den Werderschen Verwaltern und der dritten Ordnung 1711 die Erlaubnis zur Erbauung der ersten Kornwindmühle im Stüblauschen Werder, und zwar in Kl. Zünder erteilt wurde. In den bischöflichen Enklaven dieses Werders, in Gemlitz und Czattkau, bestanden solche Mühlen schon seit langer Zeit, in dem städtischen Gebiet war die Erbauung derselben aber wegen der Mahlzwangsberechtigung der der Stadt gehörigen Wassermühlen bis dahin untersagt worden. Für das Stüblausche Werder bestand der Mahlzwang zur Wassermühle in Grebin; es ist aber leicht erklärlich, daß dieselbe zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses zu jener Zeit nicht leistungsfähig genug war. Die Erlaubnis zur Erbauung der Windmühle wird an einen Peter Gräske aus Kl. Zünder denn auch nur mit der Beschränkung erteilt, „daß weder aus dem Dorf Kl. Zünder noch sonst irgend ein Untersasse des Stüblauischen Werders gezwungen werden solle, bei ihm zu mahlen, sondern daß diese vielmehr nur berechtigt wären, ihm ihr Mahlgut hinzubringen, wenn die Wege nach der Grebinschen Mühle unbrauchbar oder es dieser am nothwendigen Wasser mangle, so daß der Grebiner Müller den Mahlgast der Gebühr nach nicht fördern könne". Gräske wurde zudem für die Erlaubnis die Verpflichtung zum Neubau der Schleuse und des Wasserganges bei der Grebiner Mühle auferlegt, wozu er allerdings die Materialien geliefert erhielt und wofür ihm ferner noch 10 Freijahre bewilligt wurden. Nach Ablauf der Freijahre hatte er einen Zins von 100 fl. jährlich zu entrichten. In der Folge kam es natürlich zu Differenzen zwischen den beiden Müllern. Sie einigten sich 1746 aber dahin, daß es lediglich den Bewohnern der 7 Dörfer Kl. Zünder, Schmerblock, Käsemark, Schönrohr, Proitenfelde, Reichenberg und Wesslinken freistehen sollte, ihr Malgut der Kl. Zünderschen Mühle zuzubringen, wogegen die Bewohner sämtlicher anderer Ortschaften des Stüblauschen Werders nur dann in dieser Mühle bedient werden durften, wenn die Grebinsche Mühle kein Wasser hatte oder wenn deren Mahlpflichtige aus sonstigen Gründen innerhalb 3 Tagen und 3 Nächten nicht befriedigt werden konnten.

Aus der Erlaubnis zur Erbauung der Kornwindmühle in Kl. Zünder läßt sich entnehmen, wie schwierig die Beschaffung des Mehles zur Herstellung der notwendigen Brotportionen für die Einquartierung den Nachbarn des Stüblauschen Werders zur betreffenden Zeit geworden sein muß. Für Jacob Wessel und seine Nachbarn war die Erbauung der Kornwindmühle in ihrer Dorfschaft jedenfalls ein Ereignis, das dazu angetan war, ihnen bei ihren Wirtschaftsfuhren und Gespannleistungen für die Einquartierungen nicht unerhebliche Erleichterungen zu verheißen, und es verdient schon deswegen angeführt zu werden. Das Leben Jacob Wessels blieb eben arm an Vorkommnissen, die fördernd auf seine Wirtschaft einwirkten. Er starb schon im 54. Lebensjahre. Als er im Jahre 1699 seinen eigenen Hausstand begründete, brach wenige Monate später der Nordische Krieg aus, der dann von 1701—1719 das Stüblausche Werder fast andauernd zum Lager, bald von freundlichen, bald von

feindlichen Truppen machte, so daß er ohne diese drückende Belastung nur in den letzten drei Jahren seines Lebens gewirtschaftet hat. Dabei war seine Familie eine zahlreiche, denn in Kl. Zünder wurden ihm noch 7 Kinder geboren, während 5 bereits vorhanden waren, als er von Schmerblock nach Kl. Zünder verzog. Sein Lebensende dürfte einer damals herrschenden seuchenartigen Krankheit zuzuschreiben sein, denn er wurde am 26. November 1722 gleichzeitig mit seinem schon in Schmerblock geborenen Sohn Jacob begraben, der demnach schon erwachsen war. Für beide wurde eine gemeinsame Leichenpredigt gehalten. Ihnen folgte dann bald ihr Sohn und Bruder Cornelius Henrich, der auch bereits das Jünglingsalter erreicht hatte, und dessen Begräbnis am 23. Januar 1723 stattfand. Ich nehme an, daß wohl alle drei den Pocken erlegen sind, die in jener Zeit wiederholt sehr bösartig auftraten und viele Opfer forderten. Was das für die hinterbliebene Witwe zu bedeuten hatte, der der Tod in wenigen Wochen den Mann und die beiden ältesten Söhne entrissen, und deren jüngstes Kind erst drei Jahre alt war, kann man sich unschwer vorstellen. Wie sie 1724 ihren Kindern Schicht und Teilung gab, waren nur noch fünf von diesen am Leben, es ist aber anzunehmen, daß etliche von den verstorbenen schon zu Lebzeiten ihres Vaters mit Tode abgegangen waren.

Die erste Zeit nach dem Tode ihres Mannes muß für die Witwe auch wirtschaftlich eine sehr schwere gewesen sein, denn ihr am Leben gebliebener ältester Sohn Barthel war erst 14 Jahre alt, so daß ihr lediglich ihre älteste Tochter Anna Marie, die schon erwachsen war, zur Seite stand. Und dabei trafen sie bald schwere wirtschaftliche Verluste, die das regenreiche Jahr 1724 herbeiführte. Der Umfang derselben läßt sich aus einer Beschwerde erkennen, die die Niederdörfer an den Bürgermeister und Werderschen Amtsverwalter gegen die Oberdörfer richteten und die von den Deichgeschworenen beantwortet wurde.

Die Niederdörfer beklagten sich darüber, daß sie mit den Oberdörfern in gleichem Verhältnis zur Erlegung des Kopfgeldes und sonstiger Ungelder herangezogen würden. Ihr Getreide stehe im Wasser, so daß dasselbe bis an den Band der Hafergarben an verschiedenen Orten heranreiche und bei dem anhaltenden Regenwetter keine Aussicht auf Einbringung des Getreides vorhanden sei. Viele Nachbarn hätten das Vieh bereits in den Stall nehmen müssen, obgleich das Futter noch draußen stehe. Aber auch unter normalen Verhältnissen bleibe zu berücksichtigen, daß in den Niederdörfern nur kleiner Besitz vorhanden wäre, dessen niedrige Ländereien durch viele Gräben durchzogen wären und nur mit schweren Unkosten, die die Unterhaltung der Entwässerungsmühlen verursache, genutzt werden könnten, während die Oberdörfer viel besseres und höheres Land besäßen, von dem schönes Wintergetreide, Weizen und Roggen geerntet würde, wogegen die Niederdörfer fast jahraus jahrein das Brotkorn kaufen müßten. Von den Oberdörfern würden die Nachbarn in den Niederdörfern auch nicht weit mehr als Gärtner angesehen, weil erstere ein weit Mehreres einnehmen könnten und sich auch weit höher als letztere aufführten.

Der Deichgräf und die Deichgeschworenen, denen diese Beschwerde zur Aeußerung zugestellt war, gaben dieselbe dahin ab, daß sie zwar das Elend der Nieder- wie der Oberdörfer beklagten, aber nicht wüßten, wie zu helfen sei, wenn nicht der liebe Gott oder die Obrigkeit es täte. Sollte wegen des Schadens, den der viele Regen verursacht, eine Untersuchung angestellt werden, so würde sich ergeben, daß die Oberdörfer ebenso hart wie die Niederdörfer betroffen seien, da allenthalben viel Getreide im Felde geblieben, ausgewachsen, ver-

fault oder vom Vieh verdorben sei. Das von der Höhe stromweise herabgekommene Wasser habe alle längs derselben gelegenen Weideländer überschwemmt, so daß man auf denselben weder Heu schlagen noch zusammenbringen könne. Auch von dem hohen Lande müsse bis dato das Getreide noch in Kähnen abgeführt und auf den Dämmen aufgesetzt werden, allwo es aber auch ausgewachsen, verfault oder vom Vieh aufgefressen sei. Wenn das Land in den Oberdörfern höher liege und Wintergetreide trage, so sei es auch stärker und schwerer zu bearbeiten und zum höheren Preise erworben, müsse auch alle drei Jahre brach liegen, während das Land in den Niederdörfern mit geringer Mühe alle Jahre zu Sommergetreide oder Heu genutzt werden könne und dabei gute Erträge bringe. „Zu geschweigen, daß die Oberdörfer keine Stuten zur Zucht und schöne Pferde zum Verkauf wie die Niederdörfer halten können, sondern nur dahin sorgen müssen, wie sie von einem Jahr zum andern Pferde zur Arbeit erziehen und anschaffen. So haben auch die Niederdörfer wegen ihrer gesunden Weide, Gott zu danken, von einer Zeit zur andern nicht allein ihr reichliches Auskommen an Butter und Zwergen, sondern können auch wöchentlich mit dergleichen Ware nach der Stadt fahren und ein Ziemliches dafür einnehmen. Dahingegen die Oberdörfer wegen des ungesunden Moorgrundes leider fast ein Jahr um das andere oder höchstens im dritten Jahre das Unglück haben, daß ihnen Pferde und Kühe zuweilen und jetzo wieder so häufig wegfallen, daß in manchen Höfen nicht ein Stück übrig bleibt, sie auch, wenn es am besten ist, kaum so viel an Milch zusammen bringen können, als zu eines jeden Hauses Nothdurft gebraucht wird."

Die Kosten der Entwässerungsmühlen wären zudem bei den Oberdörfern nicht geringer, wohl aber kämen sie diesen schwerer an, weil sie außerdem noch bei den Dämmen und sonst dem ganzen Werder zugute mit großen Unkosten scharwerken müßten, wovon die Niederdörfer befreit blieben. Die Niederdörfer brächten jedesmal die gleichen Klagen vor, wenn ein neuer Administrator über das Werder gekommen sei, sie wären aber auch jedesmal damit abgewiesen worden.

Wenn man nun auch nicht unberücksichtigt läßt, daß wohl auf beiden Seiten die eigene Lage schwärzer, die der Gegner in günstigerem Lichte geschildert wird, als wie das der Wirklichkeit entsprach, so läßt sich daraus doch ein zutreffendes Bild über die Wirtschaftsweise und den Kulturzustand der in Rede stehenden Landstriche gewinnen. In der Pferde- und Rindviehzucht standen danach die Niederdörfer noch immer obenan, was aber sicherlich nicht lediglich den Bodenverhältnissen, sondern auch sehr wesentlich dem Umstande zuzuschreiben sein wird, daß die Holländer bei Besiedelung der Niederdörfer dort das wertvollere Tiermaterial aus ihrer alten Heimat in nicht unerheblicher Menge einführten. Bemerkenswert ist übrigens auch der unabgeschwächte Gegensatz zwischen den ehemaligen Holländer Dörfern und den Oberdörfern, wie er in den inhaltlich wiedergegebenen Auslassungen derselben auch noch zur damaligen Zeit so klar zutage tritt.

Daß die Ueberwindung solcher wirtschaftlichen Kalamitäten, wie sie der regenreiche Sommer des Jahres 1724 nach Obigem mit sich brachte, einer Frau, die sich in einer solchen Situation wie die Witwe Jacob Wessels befand, doppelt hart ankommen mußte, liegt auf der Hand. Und diese ungünstige Lage gestaltete sich noch dadurch schwieriger, daß die Arbeitskräfte im Stüblauschen Werder immer knapper und teurer wurden. Schon gegen Ende des Jahres 1723 hatten sich der Deichgräf, die Deichgeschworenen und die sämtlichen Schulzen

des Stüblauschen Werders mit der Bitte an den Rat gewandt, eine Herabminderung in Erhebung der Kopfgelder eintreten zu lassen, weil die Beitreibung derselben die Abwanderung ihrer Arbeiter zur Folge habe. Die betreffende Eingabe lautet: „Einem Hochedlen und Hochweisen Rath kann nicht unbekannt sein, was vor heftiges Wehklagen und Lamentiren wegen des binnen dero Gebiete wohnenden Landleuten auferlegten Kopfgeldes durchgehends geführt wird. Ob nun zwar die Nachbarn des Stüblauischen Werders alles, so ihnen nach so vielen ausgestandenen Drangsalen übrig geblieben, gerne daran setzen, um ihre schuldige Pflicht gegenst ihre hochgebietende Obrigkeit mit willigem Gehorsam zu erweisen, so wissen gleichwohl die Schulzen keinen Rath mehr, wie von den armen Eigengärtnern und Käthnern die auf sie gesetzten Kopfgelder, wenn selbige ferner gefordert werden sollten, heraus zu bringen; gestalt, den Jammer und Herzeleid, so bei Einsammlung derselben antreffen, genugsam auszudrücken unvermögend sind. Allermaßen denn auch die Gärtner und Käthner haufenweise das Werder verlassen und sich auf fremde Grenzen hinbegeben, so daß, wie der Augenschein ausweiset, ein großer Theil unserer Kathen zu unserer großen Beschwerde allbereits wüste stehen, sintemal dadurch von Dreschern und Arbeitsleuten, der Zinse nicht zu gedenken, entblößet werden, da imgleichen die noch übrigen insgesammt bei Eintreibung des letzten Martinskopfgeldes wegzuziehen in Bereitschaft gestanden, wenn sie nicht durch gegebene Hoffnung, einer von unserer gütigen und barmherzigen Obrigkeit gewiß zu erlangenden Linderung, vor diesmal zu bleiben von uns überredet wären. Es entspringt aber aus dieser Quelle noch etwas Mehreres, welches den sämmtlichen Nachbarn ihre Wirtschaft unglaublich sauer macht, nämlich der Mangel guten und tüchtigen Gesindes. Denn da vorhin das Gesinde von allen Orten häufig herüber zu kommen und bei uns Dienste oder Arbeit zu suchen pflegte, so daß wir das Auslesen gehabt und keine als Tüchtige und die ihres Wohlverhaltens wegen gute Zeugnisse gehabt, in unsern Dienst nehmen dürfen, so hat es nunmehr, seitdem die Kopfgelder gegangen, damit eine ganz andere Bewandniß, daß nämlich das tüchtige Gesinde sich verliert und lieber ins Große Werder und da herum, wo selbige mit solchen oftmaligen und schweren Kopfgeldern nicht belegt sind, in Dienst begiebt, wir hingegen verlaufenes und unwissendes Gesinde, so sonst nirgends fortkommen kann, wider unsern Willen annehmen und damit zu unserm äußersten Ruin plagen, ja noch froh sein müssen, wenn nur welche zu uns kommen, indem viele Wirthe, die wohl 4 Knechte benöthigt, jetzo mit einem einzigen sich behelfen müssen, die aber mehrere haben, mit ungewöhnlichem großen Lohn an sich zu ziehen genöthigt werden."

Es ist das ein sprechender Beweis dafür, wie schwierig sich auch schon bei unsern Voreltern die Arbeiterfrage in einzelnen Zeitabschnitten gestaltet hat und wie sehr die Rentabilität ihrer Wirtschaften von dem größeren oder geringeren Angebot zuverlässiger und geschulter Arbeitskräfte abhängig war. Wenn nun auch ein Besitz von zwei Hufen, wie ihn die Witwe Jacob Wessels bewirtschaftete, kein zahlreiches Gesindepersonal erforderte, so darf man doch nicht außer acht lassen, daß die Verpflichtung zum Damm- und Gemeindescharwerk erhöhte Anforderungen an die Zahl der Arbeitskräfte stellte und der Mangel an geeignetem Dienstpersonal sich gerade bei der Wirtschaftsleitung durch eine Frau besonders nachteilig fühlbar machen mußte. Dies ist denn auch wohl als der wesentlichste Anlaß dafür anzusehen, daß die Witwe Jacob Wessels zur zweiten Ehe schritt. Sie wurde am 19. September 1724 mit Johann Klemm, „ein Gesell von Myrauer Feld", wie es im Kirchenbuche heißt, getraut, der demnach

wohl der Sohn eines Nachbarn aus Mierauerfelde bei Neuteich, und beim Eintritt in den Ehestand noch Junggeselle war. Ihre älteste Tochter Anna Marie hatte schon am 28. Juli 1723 den Nachbarn Johann Hell aus Käsemark geheiratet. Vor Eingehung ihrer zweiten Ehe hatte die Witwe Jacob Wessels ihren Kindern Schicht und Teilung geben müssen; die darüber am 2. September 1724 aufgenommene Verhandlung hat folgenden Wortlaut:

„Zu wissen, daß Frau Anna, geb. Henrichsen, des seligen Jacob Wessels, gewesenen Mitnachbars in Kl. Zünder nachgelassene Wittwe, in kriegischer Vormundschaft des ehrbaren Peter Henrichs, Mitnachbars in Schönrohr, ihren vier unmündigen leiblichen Kindern, Barthel, Gerhard, Elisabeth und Christina genannt, in bestätigter Vormundschaft des ehrbaren Barthel Wessel, Mitnachbars in Proitenfelde, und Andreas Segler, Mitnachbars in Herrengrebinerfelde, richtige Schicht und Theilung, gethan, und ihnen (nachdem ihre mündige Tochter Anna, des Johann Hellen, Mitnachbars in Käsemark Ehefrau, auf $^1/_{10}$ Part befriedigt ist und deswegen in assistentia mariti ihrer Mutter quietiret, consentirend, daß ihr $^1/_{10}$ Part in dem zu Kl. Zünder fol. 160 A gelegenen Hofe und Lande ihrer Mutter zugeschrieben werden möge) wegen obgedachten ihres seligen Ehemannes, so derselben leiblicher Vater gewesen, nach fleißiger Untersuchung und Taxe der ganzen Verlassenschaft aus allen ihren bereitesten beweglichen und unbeweglichen Gütern, so die todte Hand verlassen, zu Vatergut auf $^4/_{10}$ Part zugeeignet 2666 fl. 20 gl., tut jedem Kinde auf $^1/_{10}$ Part 666 fl. 20 gl., auf ihren in Kl. Zünder fol. 160 A gelegenen Hof, Land und Besatz zur Versicherung Vaterguts zur ersten Verbesserung verschreiben zu lassen; dazu zur Uebergabe einem jeden Sohn ein Hengstjährling oder 60 fl., einer jeden Tochter bei ihrer Ausstattung ein aufstehendes Bette oder 60 fl. Dagegen behält Frau Schichtgeberin an sich den zu Kl. Zünder fol. 160 A gelegenen Hof mit 2 Huben eigen Landes, sammt allem Besatz, Bauer- und Ackergeräthschaft, nebst allen Mobilien und häuslichem Eigenthum, so wie es die todte Hand verlassen, nichts daran ausgeschlossen, sammt Schuld und Gegenschuld, gelobend, obgedachte ihre 4 unmündigen Kinder bei sich zu behalten, dieselben mit Kost, Kleidung, aller guten Pflege und Wartung zu unterhalten und zu versorgen bis zu ihren mündigen Jahren, auch fleißig zur Schule und Gottesfurcht anzuhalten, bis sie fertig werden lesen, schreiben und rechnen können, auch einen guten Grund in ihrem Christenthum geleget haben. Dafern aber gemeldete Kinder der Gebühr nach nicht sollten unterhalten werden, also daß die Vormünder dieselben wegzunehmen und anderwärts in die Kost zu bringen gemüßiget würden, so soll Schichtgeberin oder der künftige Stiefvater zu anderweit besserer Verpflegung einem jeden Kinde jährlich 50 fl. zu geben schuldig sein. Der Schichteid stehet an bis zu der Unmündigen mündigen Jahren."

Die Schichtgeberin nahm den Hof nach Vorstehendem für 6666 fl. 20 gl. = 10000 M. an. Ihr verstorbener Ehemann hatte denselben für 8150 M. im Jahre 1707 erworben, so daß die Wertbemessung des Hofes annähernd dieselbe geblieben ist, wenn berücksichtigt wird, daß bei der Schicht und Teilung Besatz und Mobiliar mit in Ansatz gebracht wurde, die beim Kaufpreise von 1707 auszuscheiden sind.

Die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Haus und Familie läßt erkennen, daß Frau Anna geb. Henrichsen keinen Anlaß hatte, den getanen Schritt zu bereuen. Johann Klemm muß vielmehr ein tüchtiger Mann gewesen sein, der die Wirtschaft vorwärts brachte und auch die Vaterpflichten seinen Stiefkindern gegenüber getreulich erfüllte. Das schließt nicht aus, daß seine

Ehefrau in allem den bestimmenden Einfluß behielt, was der Fall gewesen zu sein scheint, da es ihrem unverzagten Mut und klugen Sinn wohl in erster Reihe zu danken ist, wenn ihre Kinder zu tüchtigen Menschen heranwuchsen, die im Leben vorwärts kamen. Wie sehr zu jener Zeit schon das Verständnis für die Notwendigkeit eines guten Schulunterrichts zurückgegangen war, den ihre Kinder jedenfalls genossen haben, erweisen gerade die Schulverhältnisse in Kl. Zünder. Diese Erscheinung erklärt sich zu unschwer durch die ruinierende Wirkung der zwanzigjährigen Einquartierungsperiode und die Armut der Bewohner. Für Kl. Zünder lagen die Dinge außerdem auch noch besonders ungünstig, weil es zur Kirche nach Gr. Zünder gehört und ursprünglich auch wohl dort eingeschult war, da es anfangs ja nur Kirchschulen gab. Als Kl. Zünder sich deshalb entschloß, des weiten Weges nach Gr. Zünder halber einen eigenen Lehrer anzustellen, mußte es denselben allein unterhalten, trotzdem aber auch noch zur Unterhaltung des Gr. Zünderschen Lehrers in seiner gleichzeitigen Stellung als Kirchendiener beisteuern. Die damaligen Kl. Zünderschen Schulverhältnisse kennzeichnet der nachstehende Erlaß des Werderschen Amtsverwalters vom 22. Mai 1723:

„Demnach die Nachbarschaft von Kl. Zünder von undenklichen Jahren her einen eigenen Schulmeister gehalten, die Nothwendigkeit es auch von selbst erheischt, daß, da ihnen ihre Kinder wegen Entlegenheit der Schule in Gr. Zünder zu schicken höchst unbequem, sie bei sich in der Nähe jemand haben müssen, der die unwissende rohe Jugend in der im gemeinen Wandel unentbehrlichen Wissenschaft des Lesens, Schreibens und Rechnens wie auch in dem Grund des Christenthums unterweisen könne, inzwischen dem Amte beigebracht worden, wasgestalt Einige sich der gemeinschaftlichen Unterhaltung ihres Schulmeisters zu entziehen gemeint wären, als hat hierauf der Herr Bürgermeister Gabriel von Bömeln als hochverordneter Administrator des Stüblauschen Werders, Seine Hochedle, Gestrenge Herrlichkeit, hiemit und kraft dieses verordnet, daß alle und jede Nachbarn, ohne Unterschied ob sie Kinder zur Schule zu schicken haben oder nicht, zu dem bishero gewöhnlichen jährlichen Salario ihres Schulmeisters von 45 fl. nach Hubenzahl ihre Quoten unweigerlich mit beizutragen, die Gärtner und Käthner aber vor ihre Kinder, so wirklich die Unterweisung genießen, alle Quartal etwas nach ihrem Vermögen zu erlegen schuldig sein sollen. Was übrigens die gewöhnliche Beköstigung des Schulmeisters anbetrifft, werden nur diejenigen Nachbarn, dero Kinder unter der Information des Schulmeisters stehen, den freien Tisch zu reichen gehalten sein. Dessen werden hiebei alle und jede Einwohner des Dorfes Kl. Zünder ernstlich erinnert, ihre Kinder der so benöthigten Unterrichtung des Schulmeisters nicht zu entziehen, und nicht durch deren muthwillige Verwahrlosung eine schwere Verantwortung auf sich zu laden, wie denn das Amt diejenigen Eltern, so ihrer Pflicht hierinnen zuwider leben möchten, nach Verdienst zu bestrafen wissen wird."

Bei der geringen Besoldung und der Gewährung des Reihentisches werden der Regel nach wohl jüngere oder unverheiratete ältere Lehrer die Schulstelle zu Kl. Zünder innegehabt haben. Man darf deshalb aber nicht annehmen, daß es sich gleichzeitig auch um minderwertige Kräfte gehandelt hat; vielmehr ist nicht zu verkennen, daß während des städtischen Regiments in dessen Landgebiet durchschnittlich Lehrer zur Verwendung gelangten, die ihrem Bildungsgrade nach der ihnen gestellten Aufgabe durchaus gewachsen waren.

Wenn nun dem Klemmschen Ehepaare nach Schließung der Ehe auch ein Jahrzehnt des Friedens beschieden war, so ist es von der Furcht vor erneuten

Einquartierungen oder kriegerischen Ereignissen auch während dieser Periode sicherlich nicht befreit gewesen. Insbesondere scheint das „Thorner Blutgericht" die Angst vor Gewalttätigkeiten von seiten der Polen wachgerufen zu haben. So meldeten die Deichgeschworenen dem verwaltenden Bürgermeister am 9. Dezember 1724, daß 50 Kompagnien Polen dem Vernehmen nach parat stehen sollten, um auf Exekution in das Stüblausche Werder zu kommen. Der Bürgermeister empfiehlt ihnen zunächst, ihre besten Sachen nach der Stadt zu bringen, eröffnet ihnen dann aber schon am 16. desselben Monats, daß die Sache schon abgetan wäre und zurzeit nichts zu befürchten sei. Jedenfalls hat die Furcht vor polnischen Uebergriffen auch bei der Stadtverwaltung angehalten, denn am 3. Februar 1725 eröffnet der verwaltende Bürgermeister den Deichgeschworenen, daß der Rat die Bildung einer Landmiliz im Werder beschlossen habe und zu dieser von je 4 Hufen 1 Mann gestellt werden solle. Die Deichgeschworenen traten dann auch sofort mit den Schulzen in Verhandlungen, die aber erfolglos blieben, weshalb der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter am 17. Februar die sämtlichen Schulzen in Danzig um sich versammelte und ihnen bekannt gab, daß die Uebungen der Mannschaften nur am Sonntag nach der Predigt stattfinden sollten, und daß die Gewehre dazu aus dem Zeughause geliefert werden würden. Als Entschädigung sollten die Mannschaften 1 Paar Stiefel und 1 Paar Strümpfe erhalten. Auch das scheint aber wenig gezogen zu haben, denn am 21. Februar und später nochmals im April meldeten die Deichgeschworenen, daß sowohl die Gärtner als die Knechte sich nicht zu den Uebungen verstehen wollten.

Der Rat hat aber weiterhin seinen Willen doch durchgesetzt, denn in den folgenden Jahren wird nunmehr ein Milizengeld von 6 gl. pro Hufe und Monat in den Ortschaften des Stüblauschen Werders erhoben, und in der ersten Zeit an einen Christoph Posten, später an einen Philipp Raben und damit wohl an die mit der Leitung der Uebungen vom Rat beauftragten Korporale abgeführt. Im September 1732 müssen die Uebungen dann sogar schon ganz kriegsgemäß bewirkt sein, weil die Deichgeschworenen melden, daß die Miliz in den Strohbuden, in die es einregne, nicht länger bleiben könnte, weshalb sie Bretterbuden bauen wollten. Der Bürgermeister billigt dies und ordnet gleichzeitig an, daß die Osterwicker anfangen und Tag und Nacht stehen bleiben sollten. Jeder Knecht habe 3 gl. Biergeld und jeder Gärtner 9 gl. für Tag und Nacht zu erhalten.

Der Befehl an die Osterwicker klingt so, als wenn es sich um eine ernste Aktion gehandelt haben könnte, doch läßt sich nicht erkennen, welche Umstände diese veranlaßt haben sollten. Immerhin lag die Zeit für eine solche nicht mehr fern. August der Starke, als König von Polen August II. benannt, war am 1. Februar 1733 gestorben. Nach einem siebenmonatlichen Interregnum, das ohne große Wirrungen verlief, wurde dann unter französischem Einfluß Stanislaus Leszczynski, der ehemalige Gegenkönig des Verstorbenen, auf dem Wahlfelde bei Warschau am 12. September erneut zum Könige von Polen gewählt. Seine Tochter Maria war die Gemahlin Ludwigs XV. von Frankreich, der seinen Schwiegervater auf dem polnischen Thron sehen wollte. Das widersprach aber den Absichten von Rußland und Oesterreich, deren Kandidat für die polnische Thronfolge der Kürfürst Friedrich August von Sachsen, der Sohn Augusts II. war. Dem Einfluß beider Mächte gelang es, unter dem polnischen Adel eine Gegenpartei zusammenzubringen, die dann schon am 5. Oktober den sächsischen Kurfürsten als August III. zum König wählte. Die russische

Kaiserin Anna Iwanowna, eine Bruderstochter Peters des Großen, die 1730 nach dem frühen Tode von dessen Großsohn Peter II. den Thron erlangt hatte, gab ihrer Parteinahme für den Kurfürsten dadurch Nachdruck, daß sie ein russisches Heer unter dem General Lascy in Polen einrücken ließ, so daß König Stanislaus schon am 22. September Warschau verlassen mußte und nach Danzig ging, wo er am 2. Oktober eintraf. Hier wurde er vom Rat und der Bürgerschaft, die ihm huldigten, sehr herzlich empfangen. Auch das Mißfallen, das die russische Kaiserin der Stadt hierüber ausdrücken ließ, änderte nichts an der Haltung des Stadtregiments. In der Begleitung des Königs Stanislaus befand sich neben polnischen Würdenträgern auch der französische Gesandte Marquis de Monti, der die größten Versprechungen hinsichtlich der Hilfe Frankreichs machte, denen Rat und Bürgerschaft von Danzig ein um so williges Ohr liehen, weil ihnen noch die schwere Schädigung des Handels in Erinnerung war, welche die französische Flotte 1697 nach der mißglückten Königskandidatur des Prinzen Conti der Stadt zugefügt hatte.

Während die Danziger sich solchen Hoffnungen hingaben, wurde unter dem Schutze der Kaiserin Anna Iwanowna August III. am 17. Januar 1734 in Krakau zum König von Polen gekrönt. Damit stand der Krieg für die Stadt in Aussicht, auf den sie sich denn auch vorbereitete. Die Danziger Garnison wurde durch Anwerbung von Offizieren und Mannschaften auf 8000 Mann verstärkt, wozu noch 2000 polnische Soldaten kamen, die König Stanislaus der Stadt überließ, und welche diese in Eid und Pflicht nahm. Außerdem wurde eine städtische Miliz aus Bürgern und Gesellen gebildet, die etwa 10 000 Mann stark war und sich aus gesonderten Bürger- und Gesellenregimentern zusammensetzte. Einschließlich einer Abteilung Freischützen — Schnapphähne genannt, weil ihnen die Beute, die sie machten, als Eigentum verblieb — verfügte die Stadt mithin über 20 000 Mann zu ihrer Verteidigung. Dazu kam dann noch die Landmiliz, die beim Anrücken des Feindes zur Besetzung der Außenwerke herangezogen werden sollte. Kommandant der Danziger Garnison war der Generalmajor von Vittinghoff.

Die Russen ließen denn auch nicht lange auf sich warten; am 5. Februar trafen sie in der Gegend von Dirschau ein und rückten von dort in das Danziger Gebiet. Den 16. Februar verlegte ihr Befehlshaber, der General Lascy, sein Hauptquartier nach Weßlinken im Stüblauschen Werder, wohin er zum 22. Februar die sämtlichen Schulzen dieses Werders beorderte, um mit ihnen die Lieferungen zu vereinbaren, welche die einzelnen Ortschaften für die russischen Truppen zu leisten hatten. Das Gros der 12 000 Mann starken Russen stand jedoch zwischen Praust und Danzig; schon am 20. Februar war Zigankenberg von einer starken russischen Abteilung besetzt. Am selben Tage verlangte General Lascy von der Stadt Danzig die Anerkennung Augusts III. und die Entfernung des Königs Stanislaus, jedoch ohne Erfolg, worauf die Russen den Radaunekanal ableiteten und der Stadt so das Wasser für ihre Brunnen und die Betriebskraft der großen Mühle entzogen. Während der sich anschließenden Belagerung blieb die Stadt zur Beschaffung des erforderlichen Mehles in der Hauptsache auf Handmühlen beschränkt; ihren Wasserbedarf mußten die Bewohner aus den Stadtgräben oder der Mottlau entnehmen, da die Tempelhofer Leitung ebenfalls von den Russen durchstochen wurde.

Die Stadt setzte nun durch Schließung der Steinschleuse den nahe der Stadt belegenen Teil des Werders, das Bauamt, unter Wasser, um so von

der Werderseite her einen vermehrten Schutz zu erlangen. Desgleichen legte sie bei Ohra eine Verschanzung an, die mit 400 Mann besetzt wurde.

Auf größere Unternehmungen ließ sich der General von Lascy zunächst nicht ein, was wohl darin seinen Grund hatte, daß er von polnischen Parteigängern Königs Stanislaus beunruhigt wurde. So griff der Woiwode von Kiew, Potocki, das russische Lager am 12. März mit 10000 Mann, wenn auch ohne Erfolg, an, was die Russen auch immerhin zur Vorsicht mahnen mußte.

Energischer wurde die Kriegsführung aber, nachdem der Feldmarschall Graf Münnich im russischen Lager am 16. März erschienen war und den Oberbefehl übernommen hatte. Von seinem Hauptquartier zu Praust aus forderte auch er die Stadt zur Anerkennung Augusts III. und zur Uebergabe der Schlüssel binnen 24 Stunden auf. Die Stadt lehnte auch diesmal unter Hinweis darauf, daß sie dem König Stanislaus die gelobte Treue halten müsse, das Ansinnen ab. In der Nacht vom 19. auf den 20. März ließ der Feldmarschall deshalb die Danziger Besatzung in der Verschanzung bei Ohra angreifen, die trotz tapferer Gegenwehr weichen mußte. Die Höhen bei Ohra wurden dann gleich von den Russen so befestigt, daß der Feldmarschall schon am 26. März sein Hauptquartier dorthin verlegen konnte. Der Rat ließ nunmehr Altschottland niederbrennen, weil er fürchtete, daß die Russen sich dort festsetzen könnten.

Ebenfalls am 20. März hatten die Russen auch die Befestigung auf dem Danziger Haupt genommen. Sie verstärkten dann ihre Verschanzungen bei Zigankenberg wie den umliegenden Höhen und suchten auch mit Erfolg auf beiden Seiten der Weichsel durch Anlage von Schanzen festen Fuß zu fassen, um die Verbindung zwischen Danzig und der Festung Weichselmünde lahm zu legen. Am 4. April gelang es ihnen auch, die schwach besetzte Winterschanze auf dem Holm zu nehmen, die auf dem unteren Teile desselben am rechten Weichselufer belegen war. Wenn auch alle anderen Befestigungen auf dem Holm sich im Besitze der Danziger Truppen befanden und gut besetzt waren, so blieb die Besitznahme der Winterschanze durch die Russen für die Festung Weichselmünde doch sehr bedenklich, insbesondere weil ihre Verbindung mit der Stadt dadurch immer schwieriger wurde.

Zu einer Beschießung der Stadt war es bis gegen Ende des Monats April nicht gekommen, weil es den Russen an dem erforderlichen Belagerungsgeschütz fehlte. Der Feldmarschall Graf Münnich hatte solches deshalb aus Elbing und Putzig heranschaffen lassen und Nachsendungen von Geschützen und Munition aus Rußland und Sachsen beordert. Ebenso hatte er gleich nach seiner Ankunft im Lager für die Heranziehung russischer und sächsischer Truppen zur Verstärkung der Belagerungsarmee Sorge getragen. Am 28. April wurde dann in Danzig bekannt, daß die russischen Geschütze bei Käsemark eingetroffen und 1200 Pferde zum Transport derselben aus der Nehrung und dem Stüblauschen Werder requiriert waren. Das war richtig, und ebenso traf auch am 29. April die sächsische Artillerie ein.

Das Bombardement der Stadt begann dann auch am 30. April, abends 8 Uhr. Wenn auch eine der ersten Bomben den Rathausturm traf, so waren die Beschädigungen zunächst doch keine großen. Immerhin wurden Handel und Verkehr in der Stadt durch das Bombardement lahmgelegt. Die den feindlichen Geschossen am meisten ausgesetzten Häuser mußten verlassen werden, weshalb sich zahlreiche Bürger nach Langgarten in Sicherheit brachten, wohin auch König Stanislaus zog. Während die Beschießung der Stadt nun ihren Fortgang

nahm und vom 3. Mai ab täglich über 100 Bomben in dieselbe geworfen wurden, setzten die Russen ihre Operationen gegen die Festung Weichselmünde gleichzeitig fort. Am 6. Mai eroberten sie die Sommerschanze auf dem Holm, die auf der äußersten unteren Spitze dieser Insel gelegen war, so daß mit deren Besitznahme durch die Russen jede Verbindung zu Lande zwischen Weichselmünde und der Stadt aufhörte. Die Situation gestaltete sich demnach für die belagerte Stadt immer ungünstiger, doch traten nun Zwischenfälle ein, welche die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang in der Bürgerschaft wieder neu belebten.

Am Abend des 10. Mai versuchten die Russen den Hagelsberg mit Sturm zu nehmen. Der beabsichtigte Angriff war aber den Belagerten verraten worden, und sie schlugen denselben trotz der heldenhaften Bravour der Russen mit verhältnismäßig geringen Verlusten ab. Während die Russen dabei 120 Offiziere und 4000 Mann verloren, betrug der Verlust der Danziger Truppen nur 42 Tote und 50 Verwundete. 692 gefallene Russen wurden in der Nähe des Kampfplatzes begraben, die Stelle heißt noch heute „das russische Grab". Seit dem Herbst 1898 steht dort ein Denkmal, das die russische Regierung aus finnländischem Granit zum Gedächtnis der Gefallenen hat errichten lassen. Es wurde am 28. September 1898 vom Propst der russischen Botschaft zu Berlin, Alexis von Maltzew, feierlich nach griechisch-katholischem Ritus eingeweiht. Die russische Armee wurde durch den Fürsten Engalitscheff vertreten, während der Deutsche Kaiser den Kommandeur des 3. Armeekorps, General der Infanterie von Lignitz, zu dieser Feier entsandt hatte, der im Auftrage des Kaisers einen Lorbeerkranz am Denkmal niederlegte. Sämtliche Danziger Truppenteile waren bei der Feier durch Deputationen vertreten, desgleichen nahmen an derselben die Generalität wie die Spitzen der Staats- und Stadtbehörden teil.

Die Freude der Danziger über die Niederlage der Russen wurde noch dadurch erhöht, daß am 11. Mai 1734 dann wirklich die lang ersehnte französische Flotte angekommen war. Sie überführte 2 Regimenter, 1500 Mann zusammen stark, die unter dem Kommando des Generals de la Motte standen. Ein drittes Regiment war noch unterwegs. Die Franzosen mußten nach ihrer Auslandung auf der Westerplatte ein Lager aufschlagen, da sie ein anderes Unterkommen nicht finden konnten. Um sich in die belagerte Stadt durchzukämpfen, waren sie zu schwach, und da es ihnen in ihrem Lager an Lebensmitteln mangelte, schifften sie sich am 14. Mai wieder ein und verließen die Danziger Reede.

Das stimmte natürlich die Hoffnungen der Belagerten wieder erheblich herab, unter denen sich die Not immer mehr bemerkbar machte. Die Lebensmittel waren knapp geworden und im Preise sehr gestiegen, trotzdem mußte die Stadt aber noch zu dieser Zeit 2000 Bewohner der nahebelegenen Nehrungsortschaften aufnehmen, deren Wohnungen von den Russen zerstört waren, damit die Franzosen dort kein Quartier finden sollten. Zudem fingen die russischen Heeresverstärkungen jetzt an einzutreffen, so daß der Widerstand der Stadt immer aussichtsloser wurde. Trotzdem wollte ein großer Teil der Bürgerschaft von Friedensverhandlungen, zu denen der Rat nunmehr hinneigte, nichts wissen. Die Liebenswürdigkeit des Königs Stanislaus, die Versprechungen und Geldspenden des Marquis de Monti und nicht zuletzt der Russenhaß hielten die große Masse der Bewohnerschaft gefangen. Und letztere wurde in ihrem Verhalten noch bestärkt, als am 23. Mai die französische Flotte erneut auf der Danziger Reede eintraf. Die von dort abgesegelten beiden französischen Kriegsschiffe waren bei Kopenhagen mit den Fahrzeugen zusammengetroffen, die ihnen das dritte Regiment nachführten, weshalb sie besonders auf Einwirkung des

französischen Gesandten am dänischen Hofe, Grafen Plelo, sich nach Danzig zurückbegaben. Graf Plelo schloß sich ihnen persönlich an.

Die nunmehr 2400 Mann starken Franzosen mußten wieder auf der Westerplatte ihr Lager aufschlagen. Auf Anweisung des Marquis de Monti versuchten sie auf dem Landwege sich nach Danzig durchzukämpfen. Sie wurden aber an den russischen Verschanzungen bei Weichselmünde am 27. Mai mit einem Verlust von 500 Mann zurückgewiesen. Graf Plelo gehörte zu den Gefallenen. Ebenso erfolglos blieb späterhin ihr Vorgehen gegen die Sommerschanze auf dem Holm, die sie den Russen abzunehmen versuchten. Nach diesen Mißerfolgen blieben die Franzosen in ihrem Lager auf der Westerplatte und leisteten auch den wiederholten Aufforderungen des Marquis de Monti, nunmehr auf dem Wasserwege nach Danzig vorzudringen, keine Folge.

Die Situation der Belagerten in der Stadt Danzig verschlechterte sich nun Tag für Tag. Neben den russischen Heeresverstärkungen waren auch 8000 Sachsen unter dem Herzog von Sachsen-Weißenfels eingetroffen, so daß die Belagerungsarmee nunmehr etwa 40000 Mann stark war. Während die Beschießung der Stadt immer energischer und wirkungsvoller fortgesetzt wurde, richtete der russische Feldmarschall gleichzeitig seine Maßnahmen gegen die Festung Weichselmünde, um deren Uebergabe zu erlangen. Für die Franzosen, die unter dem Schutze dieser Festung auf der Westerplatte lagerten, wurde die Lage eine verzweifelte durch das Erscheinen einer russischen Flotte, die mit 14 Linienschiffen und 8 Fregatten am 12. Juni auf der Danziger Reede eintraf. Die französischen Schiffe waren infolgedessen bis auf eine Fregatte, die in der Weichsel angelegt hatte, fortgegangen, so daß die Franzosen den Rückzug auf ihre Schiffe verpaßt hatten. Sie wurden denn nun auch von der russischen Flotte in ihrem Lager so lange beschossen, bis sie am 20. Juni um Einstellung der Feindseligkeit baten, und der General de la Motte dann, nachdem er zuvor noch dem König Stanislaus seine Lage hatte darstellen lassen, am 24. Juni die Kapitulation unterzeichnete. Die Franzosen zogen danach mit allen militärischen Ehren nach den russischen Schiffen, auf denselben wurden sie aber entwaffnet und in die russische Gefangenschaft geführt.

Die Kapitulation der Franzosen führte nun auch noch am selben Tage zur Uebergabe der Festung Weichselmünde an den Feind. Die ursprünglich 412 Mann starke Besatzung war durch Desertierungen erheblich gelichtet, die Manneszucht nahm immer mehr ab und artete beim Bekanntwerden des Geschickes der französischen Truppen zur offenen Widersetzlichkeit aus, weshalb der Kommandant, Hauptmann Patzer, sich ebenfalls zur Kapitulation genötigt sah. Die Besatzung mußte August III. huldigen, erhielt dann aber freien Abzug mit allen kriegerischen Ehren, nur durfte sie sich nicht in die belagerte Stadt begeben. Die Festung Weichselmünde wurde von den Sachsen besetzt und erst im Mai 1736 an die Stadt zurückgegeben.

Mit der Uebergabe der Festung Weichselmünde war auch der Widerstand der Danziger Bürgerschaft gebrochen. Der Rat suchte nunmehr beim russischen Feldmarschall einen Waffenstillstand nach, der ihm jedoch nicht bewilligt wurde. Dagegen empfing Graf Münnich am 27. Juni zu Ohra die Deputierten des Rats, Johann Wahl und Nathanael Ferber, mit denen er jedoch zu keiner Vereinbarung gelangte. Der Feldmarschall verlangte in erster Reihe die Auslieferung des Königs Stanislaus, dann aber auch die der polnischen Großen, die sich in der Stadt befanden, und des französischen Gesandten de Monti, worauf die Abgesandten des Rats ihrer Instruktion gemäß nicht eingehen durften.

Noch am selben Tage kam aber dies ehrenvolle Bedenken des Rats gegen die der Stadt gemachten Kapitulationsbedingungen durch die Flucht des Königs Stanislaus in Fortfall. Am Abend des 27. Juni hatten er und der General Steenflicht in Bauernkleidung die Stadt verlassen und auf einem mit zwei Freischützen besetzten Boote die Flucht durch den innundierten Teil des Werders unternommen. Erst am 2. Juli gelangten die Flüchtlinge nach vielen Gefahren und Beschwerden bis Käsemark, wo sie über die Weichsel setzten und sich dann auf gesonderten Wegen nach Marienwerder begaben, das sie am folgenden Tage und damit auch den Schutz König Friedrich Wilhelms I. von Preußen erreichten.

Wenngleich der Rat an der Flucht des Königs Stanislaus schuldlos war und dies auch dem Grafen Münnich gegenüber beteuerte, so ließ letzterer doch aus Anlaß derselben das Bombardement gegen die Stadt steigern. Am 30. Juni räumte dieselbe dann den Sachsen das Neugarter Tor ein, worauf die Feindseligkeiten eingestellt wurden. Die Kapitulation der Stadt erfolgte am 7. Juli 1734. Die Stadt erkannte August III. als rechtmäßigen Herrscher an, sie hatte eine Million Taler an Rußland zu zahlen und sollte ferner zur Entrichtung eines gleichen Betrages verpflichtet sein, wenn die zu veranstaltende Untersuchung ihre Mitschuld an der Flucht des Königs Stanislaus ergeben würde, was jedoch nicht eintrat. Außerdem mußte sie 30000 Dukaten an die russische Generalität entrichten, weil sie bei der Belagerung gegen Kriegsgebrauch das Geläute der Glocken beibehalten hatte. Dazu kam späterhin noch eine Zahlung von 800000 Gulden an August III.

Die Belagerung hatte 145, das Bombardement 62 Tage gedauert, wodurch 1800 Häuser beschädigt und 1500 Einwohner getötet oder verwundet wurden.

Die Treue und Anhänglichkeit an den König Stanislaus war der Stadt demnach sehr teuer zu stehen gekommen. Schon als Gegenkönig Augusts II. war Stanislaus ein willenloses Werkzeug in Händen Karls XII. gewesen, so daß es schließlich doch nur eine grobe Täuschung von Rat und Bürgerschaft über die Bedeutung der ihnen zugesagten französischen Hilfe und die Abneigung gegen die Russen war, welche die Stadt zu dem zähen, aber schließlich doch erfolglosen Widerstand verleitete. Auf die persönlichen Eigenschaften des macht- und energielosen Königs Stanislaus, der für die Belagerten nur Tränen und Klagen übrig hatte, dürfte man trotz seiner ihm nachgerühmten großen Liebenswürdigkeit von vornherein keine Hoffnungen gesetzt haben. Sein weiteres Geschick gestaltete sich indessen günstig. Während er als Gast König Friedrich Wilhelms I. in Königsberg lebte, wurde ihm in dem Wiener Präliminarfrieden vom 3. Oktober 1735 mit Zustimmung des deutschen Kaisers Karl VI. die Anwartschaft auf die Herzogtümer Lothringen und Bar erteilt, die der Herzog Franz Stephan von Lothringen, der spätere Gemahl der Kaiserin Maria Theresia, der dafür den Anspruch auf Nachfolge im Herzogtum Toskana erhielt, abtreten sollte. Stanislaus sprach nun am 27. Januar 1736 in Königsberg, wo er bis zum Mai desselben Jahres verblieb, seine Abdankung als König von Polen aus, doch verblieb ihm, wie schon 1721 bei der Abdankung nach dem Frieden zu Nystädt, der Königstitel. Die Regierung in den Herzogtümern fiel ihm erst 1738 zu, nachdem der Herzog von Lothringen inzwischen in den Besitz des Herzogtums Toskana gelangt war. Im Wiener Präliminarfrieden war gleich festgesetzt, daß das Herzogtum Bar und das bis dahin zum Deutschen Reich gehörige Lothringen nach dem Ableben von Stanislaus an Frankreich fallen

sollten. Demzufolge und bei seiner schwankenden und unselbständigen Haltung lag denn auch gleich nach dem Regierungsantritt von König Stanislaus das Regiment über die Herzogtümer in den Händen des französischen Intendanten. Doch sollen den König auch hier, gleich wie in Danzig, seine Untertanen geliebt und verehrt haben, was darauf hinweist, wie sehr die Liebenswürdigkeit der Fürsten den Weg zum Herzen des Volkes bahnt. Er lebte in Luneville noch fast 29 Jahre und starb 1766 im Alter von 90 Jahren.

Nach der Kapitulation von Danzig traf König August III. am 19. Juli in Oliva ein. Wenn er dort auch eine Deputation des Danziger Rats am 25. Juli empfing und der Stadt verzieh, so vermied er doch jeglichen Aufenthalt in derselben. Am 2. August huldigte die Stadt dem inzwischen abgereisten König, den der Bischof von Krakau bei der Feier vertrat. Mitte desselben Monats rückten dann auch die Belagerungstruppen bis auf ein russisches und sächsisches Exekutionskommando ab, das bis zur bewirkten Zahlung der Kriegsentschädigung im Landgebiet der Stadt verblieb. Es bestand aus 150 Mann Russen unter dem Obersten Uexeull und aus einer wohl ähnlich großen Zahl sächsischer Soldaten.

Ueber die Lasten und Leiden, die dieser Krieg dem Stüblauschen Werder zugefügt hat, enthalten die Werderschen Amtsbücher fast nichts. In einer Eingabe an den Rat aus dem Jahre 1762 heben die Deichgeschworenen und die Schulzen darüber jedoch hervor: „Was die Bombardirung vor arme Leute im Werder gemacht, wie Vielen ihre Höfe weggebrannt, ihre Pferde und anderes häusliches Eigenthum mit Gewalt genommen, was vor schwere Auflagen an Gelde gezahlet worden, solches ist noch leider in so frischem Andenken, daß es unnöthig ist, es weitläuftig vorzurechnen und zu specificiren." Für die Ortschaften, in denen russische Truppen zu jener Zeit gehaust haben, wird das auch sicher in vollem Umfange richtig gewesen sein. Was eine russische Einquartierung zu bedeuten hatte, darüber geben die Aufzeichnungen des evangelischen Predigers Schneider zu Dirschau ein lebendiges Bild.*) In Dirschau waren beim Vormarsch der Russen nach Danzig vornehmlich dieMaroden und Kranken verblieben, desgleichen wurden auch später die bei der Belagerungsarmee erkrankten Soldaten dort hingeschickt. Prediger Schneider schreibt nun im März 1734: „Die bei uns im Quartier liegenden Russen hatten meistentheils ekelhafte und ansteckende Krankheiten, daher von dem ganz unerträglichen Gestank unsere Leute selbst erkrankten und etliche Häuser gar ausstarben. Einer scheute sich den andern zu besuchen. Herrschaft, Kinder und Gesinde lagen vielmals zugleich krank. In den Stuben, wo die Russen lagen, war wegen des grausamen Ungeziefers, da man ganze Scheffel voll Läuse hätte zusammenscharen mögen, und des entsetzlichen Gestankes nicht möglich zu liegen. Daher die armen Leute (die Hausbewohner) in der Kälte auf den Söllern unter vielmals offenem Dache, da der Schnee auf den Betten stöberte, hinter den Hausthüren und anderen Winkeln liegen mußten, da der Prediger, wenn er hinkam, zuweilen weder stehen noch sitzen, noch für Wind und Kälte ausdauern konnte. Da es nun an bequemlicher Pflege und Aufwartung dieser armen Leute fehlte, war es kein Wunder, daß die Leute, welche meistentheils am Fleckfieber lagen, häufig dahinstarben, wie denn allein von Lutheranern in diesem Monat 31 begraben worden. Von den Russen wurden täglich 11, 12 auch mehrere fortgeschleppt und zum Theil anfänglich auf dem katholischen und unserm Kirchhofe bei Nachtzeiten, hernachmals an der Weichsel

*) Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins Heft 14.

und auf ihrem eigenen Kirchhofe, wozu ein besonderer Platz vor dem hohen Thor war angewiesen worden, begraben. Von durchmarschirenden Truppen und besonders den Cosacken und Calmücken wurden unsere Scheunen gewaltig mitgenommen."

Im Monat April heißt es dann weiter: „Ein gutes Theil unserer Einwohner lag an der rothen Ruhr und den Potatschen krank und elend. Unserer Häuser waren wir nicht mächtig; das Gesinde ward auch krank und ließ sich zu den Seinigen bringen, und in einigen Wohnungen war nicht ein einziger gesunder Mensch anzutreffen. Es sah auch überall in den Häusern kläglich aus. Die Pferde standen darinnen oftmals so dicht beieinander, daß man nicht zur Stubenthüre kommen konnte. Die Dielen wurden also von dem Miste ganz durchweichet. Die russischen Weiber stellten in den Stuben ihre Wäsche an, die Vorhäuser und Gänge wurden zu Kloaken gemacht, die Zimmer so heiß gemacht, daß ein gesunder Mensch unmöglich darin ausdauern konnte. Mit dem Feuer ward unfürsichtig umgegangen. Wollten einige der armen Einwohner sich den Russen widersetzen, wurden sie geschlagen und gestoßen. Des Feuerheerdes konnte man nicht mächtig werden, denn da saßen Kranke und Gesunde ringsum, suchten sich der beißenden Thiere zu entladen, zogen sich nackend aus und schütteten das Ungeziefer aus den Kleidern in das Feuer. Es wurden also Junge und Alte durch so schändliche Entblößung unter uns geärgert, und wir erhielten soviel kriechende Thiere zum Erbtheil, daß wir uns derselben kaum erwehren konnten. Unsere Gärten, Zäune, Scheunen und Häuser wurden aus Mangel des Holzes gewaltig mitgenommen, und sie schonten weder unseres Kirchhofes noch auch der Gräber."

Wenn man bei dieser Schilderung an die verschiedentlichen langen moskowitischen Einquartierungen in der Periode von 1710—1719 denkt, dann bekommt man erst ein Bild davon, was die Bewohner des Stüblauschen Werders zu jener Zeit haben aushalten müssen. Für nicht wenige Ortschaften desselben ist der Krieg des Jahres 1734 indessen nicht annähernd so ruinierend gewesen, als fast jedes Jahr während der Dauer des Nordischen Krieges, der ja abgesehen von belanglosen Zusammenstößen, zu keinen Kämpfen im Territorium der Stadt Danzig geführt hat. Sehr schwer gelitten haben während der Belagerung 1734 sicher die Ortschaften des Amtes „Höhe" und eines Teiles der Nehrung, während im Stüblauschen Werder nur die nahe der Höhe belegenen Dörfer in harte Mitleidenschaft gezogen gewesen sein dürften. Aus den Rechnungen der Dorfschaft Stüblau, allerdings einer ganz vereinzelten Unterlage für die eben ausgesprochene Ansicht, geht mindestens hervor, daß dieser Ort während der ganzen Belagerungszeit keine großen Drangsale erlitten. Zwar nahmen bei dem Marsch auf Danzig am 15. Februar 1734 zwei Regimenter russischer Dragoner nebst vielem Troß dort Quartier und zehrten während dreier Tage das Dorf aus, wobei sie auch den Prediger des Orts nicht verschonten, wie dieser das als Berichterstatter meldet, doch scheint weiterhin dieses Dorf während der ganzen Belagerungszeit von größerer Einquartierung verschont geblieben zu sein. Denn neben Portions- und Rationsgeldern, die nach den erwähnten Rechnungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte August 1734 lediglich an das Archangelogorodsche und das Novitztroytzische Regiment abgetragen wurden, stehen nur vereinzelt Zehrungskosten für kleine russische Kommandos, die zur „Exekution", d. h. zur Beitreibung der Lieferungen im Orte erschienen waren, und „Spendagen" für Offiziere und höhere Militärbeamte, wie Lieferungen an Bier, Branntwein, Salz, Butter und Geflügel verzeichnet. Die Spendagen

bestanden meistens in Kälbern, Lämmern, Fischen, und nur ganz vereinzelt in geringen Geldbeträgen. Da für die Lieferung sämtlicher Naturalien die Geldbeträge in die Dorfsrechnung eingesetzt sind, muß angenommen werden, daß, abgesehen von etwaigen Gespannleistungen, weitergehende Lasten der Nachbarschaft zu Stüblau von den Russen nicht auferlegt worden sind. Die Rechnung für Kriegsleistungen schließt mit 1149 fl. 29 gl. 12 pf. ab, was etwa 22 fl. pro Hufe ausgemacht haben wird, woraus sich am besten ergibt, wie gering diese Kriegslast im Verhältnis zu den ruinierenden Einquartierungslasten ist, die das Stüblausche Werder während der ersten zwanzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts zu tragen hatte.

Nach Lage der Ortschaft zu den Stellungen der Belagerungstruppen dürfte Kl. Zünder durch dieselben wohl keine größeren Drangsale erlitten haben als Stüblau. Dafür spricht auch der Umstand, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klemmschen Ehepaares durch den Krieg keinen sonderlichen Rückgang erfahren haben können. Denn bald nach Beendigung desselben heirateten seine beiden Töchter Elisabeth und Christina Wessel, denen er mithin ihr ausgesetztes Vatergut abzutragen vermochte. Dabei traten bald nach dem Kriege wiederholt nasse und unfruchtbare Jahre ein, und große Verluste durch Viehseuchen zogen sich im Stüblauschen Werder durch eine lange Reihe von Jahren hin, so daß Johann Klemm und seine Ehefrau neben gutem Geschick auch noch Glück gehabt haben müssen, um unter solchen ungünstigen Umständen nicht nur ihren Besitz zu erhalten, sondern auch das Fortkommen ihrer Kinder resp. Stiefkinder in hohem Grade zu fördern. Denn auch der älteste Sohn Barthel vermochte sich 1740 durch den Ankauf eines Hofes in Kl. Zünder selbständig zu machen, was immerhin für die Leistungsfähigkeit seiner Eltern zu dieser Zeit spricht.

Die Ehe der Witwe Jacob Wessels mit Johann Klemm hat sich so zum Segen für die Nachkommen des ersteren gestaltet. Johann Klemm starb 1748 und wurde am 24. Oktober mit Leichenpredigt begraben. Seine Ehe war kinderlos geblieben, weshalb die Witwe den Kindern seiner beiden vor ihm verstorbenen Schwestern Schicht und Teilung gab. Es waren dies Bürger und Handwerksmeister zu Dirschau und Neuteich resp. deren Ehefrauen, welche die Witwe mit zusammen 1500 fl. abfand. Bei dieser niedrigen Abfindungssumme bleibt zu berücksichtigen, daß die Witwe zu ihren Lebzeiten zur Teilung nicht verpflichtet war, sofern sie nicht eine weitere Ehe einging, was die Erben des Johann Klemm wohl zur Annahme des augenscheinlich für sie mageren Vergleichs veranlaßt haben wird.

Die Witwe Johann Klemms lebte noch bis zum Jahre 1752 in ihrem Besitz, in dessen Bewirtschaftung sie sicherlich von ihrem ältesten Sohne Barthel Wessel unterstützt wurde, der ja mit ihr am selben Orte angesessen war. Sie wurde am 2. Oktober des bezeichneten Jahres mit Leichenpredigt begraben und wird ein Lebensalter zwischen 70 bis 75 Jahren erreicht haben. Wenn man an die zwei Jahrzehnte lange Einquartierungszeit denkt, die sie in Gemeinschaft mit ihrem ersten Manne durchzumachen hatte, und wenn man erwägt, wie hilflos sie nach dem Tode desselben mit ihren Kindern dastand, dann wird man die Widerstandskraft, die sie dem Unglück entgegenzusetzen vermochte, und den klugen Sinn, der sie bei Eingehung ihrer zweiten Ehe geleitet hat, hoch anerkennen müssen. Sie hat in dem wahrscheinlich vermögenslosen Johann Klemm den Mann gefunden, der ihrem Hause und ihrer Wirtschaft erfolgreich vorstand. In der vierundzwanzigjährigen Ehe mit ihm dürfte sich ihr Leben sehr viel behaglicher gestaltet haben, als in den unruhigen Zeiten ihrer ersten Ehe

Wenn sie nach dem Tode Johann Klemms bei hohem Alter bis zu ihrem Ende ungestört in ihrem Besitze verbleiben konnte, so wird ihre Vermögenslage keine ungünstige gewesen sein. Nachdem auch ihr jüngster Sohn Gerhard sich 1748 in Langfelde angekauft hatte, konnte sie sich noch einige Jahre des guten Fortkommens ihrer sämtlichen Kinder erfreuen. Der aufstrebende Sinn, den letztere auf ihrem Lebensgange bekunden, dürfte sich von ihrer Mutter auf sie vererbt haben.

Der Vertrag über die Auseinandersetzung der Erben — es sind das lediglich die 5 Geschwister Wessel aus erster Ehe der Verstorbenen — ist erst 1757 in das Amtsbuch eingetragen, sicherlich aber viel früher erfolgt. In demselben erklären die Erben: „daß sie bei der gehaltenen Schicht und Theilung alles dasjenige, was ihnen laut Inventario pro Quote zugefallen, richtig und zu voller Genüge empfangen und erhalten haben, womit sie wohl zufrieden und dannenhero sich hiermit und kraft dieses in der besten und beständigsten Form Rechtens reciproce einander quittiren." Sie bestätigen dann auch noch: „daß der in Kl. Zünder fol. 160 A gelegene und annoch auf ihrer seligen Mutter Name stehende Hof mit 2 Huben eigen Landes ihrem Bruder Barthel Wessel ganz verbleiben solle und demselben auch im Erbbuche cum onera umb- und zugeschrieben werden möge, weil sie auch desfalls allbereits völlig befriediget und contentiret seien." Für welchen Preis Barthel Wessel den Hof angenommen hat, wird nicht ersichtlich, ebensowenig wie hoch sein und seiner Geschwister Erbteil aus ihrer Mutter Hinterlassenschaft gewesen ist.

Barthel Wessel, geb. 1707.

Barthel Wessel wurde, wie bereits angeführt, kurz nachdem sein Vater von Schmerblock nach Kl. Zünder übergesiedelt war, an letzterem Orte geboren und am 5. April 1707 getauft. Seine Kinderjahre fielen in die Periode der endlosen Einquartierungen und verliefen damit nicht in Abgeschiedenheit von den Zeitereignissen. Bis zu seinem 12. Lebensjahre sah er Soldaten der verschiedensten Nationen, und das Leben und Treiben derselben wird auch ihm in seinem Elternhause fühlbar genug geworden sein. Das dürfte bleibende Eindrücke bei ihm hinterlassen und seinen Gesichtskreis erweitert haben. Der frühe Verlust des Vaters und dann in der Folgezeit das Einleben mit dem Stiefvater — er war 16 Jahre alt, als seine Mutter die Ehe mit Johann Klemm einging — lehrten ihn schon in jungen Jahren sich in ernsten und schwierigen Lagen zurechtzufinden. Ob er bis zu seinem 32. Lebensjahre, in dem er sich selbständig machte, in dem Hofe seines Stiefvaters verblieben, oder ob er sich anderswo als Hofmeister sein Brot verdient hat, wird nicht ersichtlich. Da er einen Hof in Kl. Zünder von den Erben des verstorbenen Peter Kuhl erwirbt, ist es nicht ausgeschlossen, daß er diesen Hof auch schon vorher für die Erben bewirtschaftet hat. Wenn er 16 Jahre hindurch lediglich in der kleinen Wirtschaft seines Stiefvaters mitgearbeitet haben sollte, wäre wohl kaum soviel Unternehmungslust in der Richtung auf Vergrößerung seines Grundbesitzes in ihm verblieben, als wie er sie auf seinem Lebensgange bekundet.

Der von Barthel Wessel angekaufte Hof war 2 Hufen 20 Morgen groß. Er bezahlte dafür 7000 fl., die er durch eine Anzahlung von 3400 fl. und durch Uebernahme von 3600 fl., die zu Pfennigzins auf demselben eingetragen waren, deckte. Gläubiger des Kapitals zu Pfennigzins war ein Bürger Thomas

Hagedorn aus Danzig, der Barthel Wessel noch weitere 400 fl. zu 5% lieh und dieselben ebenfalls auf dem Hofe versichern ließ.

In dem Kaufvertrage heißt es: „Käufer behält sich vor, daß sofern jemand in währenden Fatalien einen ordentlichen Einspruch in Hof und Land thun und erhalten möchte, der Einsprecher ihm nicht allein seine ausgezahlte Kaufsumme von 7000 fl. samt willkürlichen Interessen von $8\frac{1}{3}$%, sondern auch alle aufgewandten Baureparaturen, wie auch Verschreibungs- und andere gethane Unkosten baar und in einer Summe zu erlegen schuldig und gehalten sein soll."

Der Kaufvertrag ist unterm 20. August 1740 in das Amtsbuch eingetragen, doch dürfte er schon im Jahre vorher abgeschlossen sein. Denn Barthel Wessel heiratet bereits am 14. Juli 1739 Jungfrau Elisabeth, des Andreas Stanke „weiland Nachbars in Steegen und Kirchvaters in Kobbelgrube nachgelassene jüngste Tochter", zu welcher Zeit er wohl schon sicherlich im Besitze des Hofes war, zumal auch die Trauung in der Kirche zu Gr. Zünder stattfand.

Da das Vatergut des Barthel Wessel nur 660 fl. 20 gl. betrug, so ist anzunehmen, daß er die geleistete Anzahlung von 3000 fl. zum erheblichen Teile aus dem Vermögen seiner Frau bewirkt hat. Deren Bruder Ephraim Stanke hatte den elterlichen Besitz zu Steegen übernommen; er war als Waldreiter der Nehrung gleichzeitig städtischer Beamter, dem die Aufsicht über die Nehrunger Forst oblag. Von ihm stammt die weiterhin in Gr. Zünder angesessene Familie Stanke ab.*)

Daß die Zeit, in der Barthel Wessel seinen Hof kaufte, immerhin noch schwer war, geht daraus hervor, daß die Dorfschaft Kl. Zünder am 8. Juni 1741 zur Abzahlung gekündigter Dorfsschulden vom Gerichtsverwandten Christian Gabriel von Schröder zu Danzig ein Darlehn von 2300 fl. aufnehmen mußte, das sie mit 5% zu verzinsen hatte. Dabei wird die Dorfschaft durch den Schulzen Thomas Mix und neben anderen Nachbarn durch den Ratmann Barthel Wessel den Aelteren und durch Barthel Wessel den Jüngeren vertreten. Barthel Wessel der Aeltere war schon seit 1732 in Kl. Zünder ansässig, er ist ein Sohn des Johann Wessel zu Sperlingsdorf. (Sperlingsdorf Seite 57.) Der Schulze Thomas Mix war jedenfalls ein Nachkomme des Hans Mix, der schon gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts auf den 2 Hufen Ratsmietsland zu Sperlingsdorf saß, die ehemals zum Schöwekschen Besitz gehörten, so daß sich Abkömmlinge der Sperlingsdorfer Stammväter der Familien Wessel und Mix nun wieder auf erbeigenen Hufen in der Dorfschaft Kl. Zünder zusammenfanden.

Das Jahr 1743 brachte eine sehr reiche Ernte, was das Fortkommen des Barthel Wessel auf seinem Besitze wesentlich gefördert haben dürfte. Denn wenn auch gleichzeitig über sehr niedrige Preise geklagt wird, so wird sie trotzdem, da sie in seine ersten Wirtschaftsjahre fiel, von großer Bedeutung für den Gesamtzustand seiner Wirtschaft geworden sein.

Aus Anlaß dieser reichen Ernte werden die sämtlichen Nachbarn des Stüblauschen Werders anfangs 1744 mit folgender Bitte beim Rate vorstellig: „Wenn nun aber zur Zeit, da wie jetzo, gottlob! ein voller Ueberfluß des

*) Inzwischen im Mannesstamm erloschen.

Getreides im Lande, und der Preis des Getreides sehr geringe ist, die Stadt, welche mit Korn angefüllet und überhäufet ist, hiervon gar keinen Nutzen hat, wir armen Leute aber, die wir unser zu Markt gebrachtes Getreide entweder umb ein geringes Geld mit großem Schaden verkaufen oder in Ermangelung eines Käufers gar zurücknehmen müssen, darbei garnicht bestehen können, sondern in die äußerste Armuth gerathen, da hergegen die Großwerderischen Eingesessenen davon profitiren und ihr Getreide auf adelichen und geistlichen Gründen*) einige Groschen per Scheffel höher, als es in der Stadt gilt, frei und ungehindert absetzen dürfen, als gelanget an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath unser gehorsamstes und demüthigstes Ansuchen, es wolle derselbe bei diesen schweren, dem Landmanne kümmerlichen Zeiten uns zu Hilfe kommen und diesem noch zu gestatten geruhen, daß wir bei gegenwärtigem wohlfeilen Markt des Getreides, da die Bürger und Einwohner dieser Stadt einen Ueberfluß an Getreide haben und unserer Zufuhr nicht benöthigt sind, unser Getreide, gleich den Großwerderischen Einsassen, auf adeliche und geistliche Gründe mit verführen und dasselbe, so wie in der Stadt, auch daselbst bestmöglichst ausbringen und verkaufen dürfen. Es würde diese hohe obrigkeitliche Gnade nicht allein dazu dienen, daß die Großwerderischen nicht so, wie bishero geschehen, von unserm Schaden profitiren und mit ihrem Getreide die umliegenden adelichen und geistlichen Gründe, wozu sie der ordentlichen Straße des Danziger Werders, die wir mit saurer Mühe bahnen, bessern und unterhalten, sich bedienen müssen, anfüllen und überhäufen können, sondern auch uns in den Stand setzen, unsere Onera richtiger, als bishero möglich gewesen, dem Publico abzutragen."

Das Bittgesuch hält in seiner Motivierung unverkennbar die Gründe im Auge, die der Rat in seinen bezüglichen Verboten für die Notwendigkeit derselben gewöhnlich anführte. So lautet ein solches Mandat aus dem Jahre 1630 beispielsweise: „Demnach Einem Ehrbaren Rath angebracht worden, daß die Werderischen Unterthanen unangesehen dieser schweren Zeiten, da die Stadt und angehörige Oerter des einheimischen Gewächses selbst benöthigt und zur Nothdurft nicht versorget, und dennoch die Unterthanen ihr Getreide an andere Oerter verführen und an Fremde verkaufen und ausführen lassen, als thut Ein Ehrbarer Rath männiglichen rechtlich gebieten, daß sich niemand unterstehen soll, Weizen, Roggen, Gerste, Haber anderswohin als anhero nach der Stadt zu führen, noch an jemand, der sie anderweit abführen möchte, zu verkaufen, bei Verlust des Guts oder dessen Werths, so oft er darüber betroffen wird."

Die häufigen Wiederholungen des Verbots lassen schon erkennen, daß es sehr viel übertreten wurde; es bestand für das Stüblausche Werder wahrscheinlich seit dessen Zubehör zur Stadt Danzig. Welche Beschränkungen der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit den Bewohnern des ländlichen Gebiets im Interesse der billigeren Ernährung und auch des Erwerbslebens der Stadtbevölkerung auferlegt wurden, läßt sich daraus entnehmen. Die Entscheidung auf das vorstehend wiedergegebene Bittgesuch lautete denn auch nach Vortrag desselben unterm 10. Februar 1744: „Und weiß Ein Rath Supplicanten gebetener Maßen nicht zu fugen."

Aber trotz aller Hemmnisse, die dem Erwerbsleben der Nachbarn des städtischen Landgebiets entgegenstanden, blieb bei der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von jedem Herrendienst dem tüchtigen Manne dennoch die

*) Langfuhr und Altschottland werden vornehmlich dabei in Betracht gekommen sein.

Bahn zum gedeihlichen Fortkommen frei, wenn nicht durch höhere Gewalt herbeigeführte Verluste ihm die Erfolge seiner Arbeit raubten. Von solchen Verlusten blieb Barthel Wessel zunächst verschont. So war er 1752 schon stark genug, um nach dem Tode seiner Mutter auch deren Besitz von den Miterben zu übernehmen, wie das vorstehend bereits erwähnt ist. Sein Gesamtbesitz vergrößerte sich dadurch auf 4 Hufen 20 Morgen. Aber auch damit scheint er seine Leistungsfähigkeit noch nicht für erschöpft gehalten zu haben. Denn schon Ende 1753 kauft er ferner von Peter Heinrich zu Wotzlaff dessen Höfe 71b mit 4 Hufen, worunter 2 Schulzenhufen, und 70a mit 21 Morgen. Für den ersteren Hof gibt er 15000 fl., für den letzteren 5000 fl. Bis auf 8500 fl., die auf den größeren Hof zu Pfennigzins eingetragen standen, und die Barthel Wessel selbstschuldnerisch übernimmt, entrichtet er sofort die ganze Kaufsumme.

Der Verkäufer dürfte, wenn er im Kaufvertrage auch „Heinrich" genannt wird, derselben Familie Henrichs angehört haben, der auch die Mutter Barthel Wessels entstammte. Geschwister werden es wohl aber nicht gewesen sein, denn ein Schwestersohn des Verkäufers, Jacob Lau, erhob mit Erfolg gesetzlichen Einspruch gegen den Verkauf des Haupthofes an Barthel Wessel. Das Einspruchsrecht gründet sich auf die Bestimmungen des damals geltenden Kulmischen Rechts. Letzteres kennzeichnet die Zulässigkeit „der Abtreibung oder Einspruch eines Kaufes" folgender Art:

„Verkauft jemand einen liegenden Grund, Haus, Hof, Erbe oder Erbzins und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten wird, welches ihm angestorben, oder er durch Kauf oder sonst an sich gebracht hat, so mag der nächste Blutsverwandte und Freund des Verkäufers männliches und weibliches Stammes binnen Jahr und Tag von der Zeit an zu rechnen, da derselbe Kauf gerichtlich verlanget oder verschrieben, durch einen rechtlichen Einspruch den Käufer wohl abtreiben; doch also und dergestalt, daß er vor Gerichte seine Nahigkeit und Magschaft, wo die nicht wissentlich, beweisen und den Einspruch mit so viel Geld, als der Käufer darum gegeben, wirklich belegen soll, und soll alsdann der Käufer das Erbe dem nächsten Blutsfreunde abtreten und zukommen lassen."

Jacob Lau deponierte denn auch bei Anbringung seiner Einspruchsklage 6500 fl. auf dem Amte; den Verkauf des kleineren Hofes beanstandete er nicht, weshalb der Kaufpreis desselben zunächst außer Betracht blieb.

Barthel Wessel protestierte gegen den Einspruch und machte den Kläger wegen Schimpf, Schaden und Unkosten haftbar. Er begründete seinen Protest damit, daß der Kauf für beide Höfe abgeschlossen sei, von denen der Hof 70a ohne Gebäude und deshalb sehr viel weniger wert wäre als der andere. Wolle Kläger den Einspruch aufrecht erhalten, dann habe er ihn auf beide Höfe zu stellen, wie das die von ihm, dem Beklagten, näher bezeichnete Bestimmung des Kulmischen Rechts ergebe, wonach ein Verwandter, wenn ein Kauf von zwei oder drei Huben, von denen eine fruchtbar, die andere unfruchtbar wäre, stattgefunden habe, die fruchtbare Hube ohne die unfruchtbare nicht abtreiben könne.

Der Einspruchskläger bestritt dies, weil die erwähnte Gesetzesstelle sich auf solche Höfe beziehe, die auf ein und demselben Blatt eingetragen wären. Hiervon sei aber im vorliegenden Falle keine Rede. Jeder Hof habe sein eigenes Blatt, und zudem sei das Land des Hofes 70a sogenanntes „Frei-Kaiserland"*) und sehr wertvoll. Der Fall, daß ein Besitzer in verschiedenen Dorf-

*) Von jeglicher Abgabe und Leistung frei.

schaften Höfe habe, die auf verschiedenen Blättern im Erbbuche eingetragen wären, sei nicht selten, keineswegs verpflichte eine solche Sachlage aber den Einspruchskläger, seinen Einspruch auf sämtliche Höfe zu erheben.

Der letztere Einwand muß jedoch wenig stichhaltig gewesen sein, denn Jacob Lau erhob nunmehr auch den Einspruch auf den Hof 70 a, worauf der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter zu dessen Gunsten entschied. Barthel Wessel appellierte zunächst an den Rat, zog dann aber die Berufung zurück und fügte sich der getroffenen Entscheidung. In dem Vergleichungstermin mit Jacob Lau, der am 15. Januar 1754 stattfand, wurde Barthel Wessel, der erkrankt war, durch seinen Bruder Gerhard und durch seinen Schwager Johann Kniewel vertreten. Der Vergleich vollzog sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen: Rückgewährung der Anzahlung nebst gesetzmäßiger Zinsen von $8^1/_3$ %. Letztere kamen aber wenig in Betracht, da der Streit in einer für jene Zeit auffallend kurzen Frist von etwa 3 Wochen zum Austrag gebracht worden war.

Wahrscheinlich lag in dem Erwerb des Hofes zu Wotzlaff ein gutes Geschäft für Barthel Wessel vor, das er so gezwungenermaßen hat aufgeben müssen. In der Folgezeit mag dieser ungünstige Verlauf aber trotzdem zu seinem Besten ausgeschlagen sein, denn es traten erneut böse Zeiten für das Danziger Landgebiet ein, die ihm das Durchkommen in Wotzlaff, selbst wenn er den Kl. Zünderschen Grundbesitz rechtzeitig hätte verkaufen können, doch wohl mehr erschwert haben würden, als wie dies auf letzterem der Fall war, den er schon länger als ein Jahrzehnt besaß und nutzte.

Durch den Ende August 1756 ausgebrochenen Siebenjährigen Krieg wurde auch Polnisch-Preußen in Mitleidenschaft gezogen. Der polnische König August III., dessen Kurland Sachsen gleich beim Beginn des Krieges durch preußische Truppen besetzt wurde und dessen sächsische Armee in preußische Gefangenschaft kam, hatte sich den Gegnern Friedrichs des Großen angeschlossen. Die beiden Herrscherinnen von Oesterreich und Rußland hatten sich mit dem französischen Hofe vereint, um den durch die Eroberung Schlesiens zu einer hohen Machtstellung emporgekommenen Preußischen Staat zu zerschmettern. Wenn dies Bestreben bei der Kaiserin Maria-Theresia wegen des Verlustes von Schlesien sehr verständlich ist, so wurde die russische Kaiserin Elisabeth wohl lediglich durch ihren persönlichen Haß gegen Friedrich den Großen geleitet, dessen spöttische Bemerkungen über ihren sittenlosen Lebenswandel ihr hinterbracht waren. Am französischen Hofe hatte aus gleichem Grunde die frömmelnde Pompadour ihren Einfluß auf Ludwig XV. für das Bündnis mit dem gutkatholischen Oesterreich gegen den mächtigsten protestantischen Staat auf dem Kontinent geltend gemacht, so daß die gewaltige Uebermacht der Gegner Friedrichs des Großen und der konfessionelle Gegensatz, der in den sich bekämpfenden Mächten während dieses Krieges noch voll zum Ausdruck kam, für die Stellungnahme Augusts III. bestimmend gewesen sein werden. Nach Besetzung seines Erblandes durch die Preußen begab er sich nach Warschau. Die polnische Republik lehnte auch diesmal die Teilnahme an dem Kriege ab, den ihr König als Kurfürst von Sachsen führte, doch wurde ihre neutrale Stellung, die sie damit einnahm, von den Russen wenig respektiert.

Die russische Kaiserin Elisabeth brannte vor Ungeduld nach der Demütigung Friedrichs des Großen. Sie war die jüngste Tochter Peters des Großen und durch eine Palastrevolution Ende 1741 auf den Thron gekommen. Die 1740

gestorbene Kaiserin Anna-Iwanowna hatte den erst einige Wochen alten Sohn Iwan einer Nichte, die ihren Namen führte und mit einem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig verheiratet war, zum Erben unter der Vormundschaft ihres Günstlings, des Herzogs Biron von Kurland, eingesetzt. Letzterer wurde aber bald durch den Feldmarschall Grafen Münnich gestürzt, der im Einverständnis mit den Eltern Iwans II. handelte. Des letzteren Mutter wurde nunmehr die vormundschaftliche Regierung übertragen, und diese berief dann den Grafen Münnich als Premierminister zur Führung der Geschäfte. Das neue Regiment hielt sich aber nur kurze Zeit, es wurde, wie bereits erwähnt, im Dezember 1741 durch die Palastrevolution beseitigt, die Peters des Großen jüngste Tochter auf den Thron brachte.

Graf Münnich wurde zum Tode verurteilt und erst auf dem Schaffot zur Verbannung nach Sibirien begnadigt, wo er 20 Jahre hindurch sein hartes Schicksal heroisch trug. Es war derselbe Mann, der 1734 die russische Belagerungsarmee vor Danzig so erfolgreich kommandierte und der auch als Sieger auf anderen Schlachtfeldern dem russischen Reiche große Dienste geleistet hatte. Nach dem Tode der Kaiserin Elisabeth setzte ihn deren Nachfolger wieder in seine Würden und Güter ein.

Der unglückliche Iwan II., dem als Säugling die Kaiserkrone zugefallen war, wurde auf der Festung Schlüsselburg in strenger Abgeschlossenheit gehalten. Seine Eltern mußten nach einem entlegenen Orte im Norden Rußlands in die Verbannung gehen.

Edleren Empfindungen war die Kaiserin Elisabeth nicht zugänglich, ihr Dasein wurde vornehmlich von der Befriedigung ihrer Begierden beherrscht. Und die Begierde nach Rache an Friedrich dem Großen brachte denn auch nach dem Vertrage mit Oesterreich die russische Armee bald in Bewegung, die 100 000 Mann stark unter dem Grafen Apraxin ohne jede Rücksicht auf die Neutralität der polnischen Republik durch deren Gebiet auf Königsberg marschierte. Den Widerstand, den der preußische Feldmarschall Lehwaldt ihr entgegensetzte, besiegte sie mit dreifacher Uebermacht am 30. August 1757 bei Gr. Jägerndorf. Die Provinz Friedrichs des Großen, die seinem Königreich den Namen gegeben hatte, war danach vollständig den Russen preisgegeben, die nunmehr das Regiment in derselben übernahmen. Bald besetzten sie auch Thorn und Elbing im polnischen Preußen. Das Danziger Gebiet durchzogen sie im Frühjahr 1758 und trafen dann nach der Schlacht bei Zorndorf, in der sie am 25. August 1758 von Friedrich dem Großen besiegt wurden, dort wieder ein. Wennschon sie sich den Sieg in dieser Schlacht selbst zuschrieben, zogen sie nach ihr es doch vor, nach Preußen zurückzukehren und dort Winterquartiere zu nehmen. Ihr Hauptquartier verlegten sie zwar nach Marienwerder, doch wurde Polnisch-Preußen gleichfalls zur Bequartierung herangezogen und dabei auch eine größere Truppenabteilung unter dem Grafen Panin nach Dirschau und Umgegend verlegt.

An die Stadt Danzig stellte der Graf Fermor ebenfalls die Anforderung, russische Besatzung aufzunehmen, doch gelang es dem Geschick und den Geldspenden der städtischen Unterhändler, dies von der Stadt abzuwenden. Das städtische Landgebiet mußte dagegen erneut die Heimsuchung der moskowitischen Einquartierung über sich ergehen lassen. Das Stüblausche Werder hatte so wieder vom November 1758 bis zum kommenden Frühjahr diese schwere Last zu tragen. Zum letzteren Zeitpunkt wurde es dann vorübergehend davon befreit, denn die russische Armee verließ nunmehr ihre Winterquartiere und marschierte

auf Schlesien zu, um die Oesterreicher zu unterstützen. Sie bekam mit letzteren aber schon früher Fühlung und wartete deren Eintreffen auf den Höhen von Kunersdorf bei Frankfurt a. O. ab. Nachdem die Oesterreicher dann unter dem Feldmarschall Laudon herangekommen waren, bereiteten sie in Gemeinschaft mit den Russen Friedrich dem Großen die schwere Niederlage am 12. August 1759. Glücklicherweise nutzten seine Gegner diesen Sieg aber nicht aus, weil die Russen, die nunmehr unter dem Oberbefehl des Grafen Soltykoff standen, sich mit den Oesterreichern über den weiteren Operationsplan nicht einigen konnten. Die Russen zogen infolgedessen vielmehr nach Preußen zurück und nahmen dort erneut Winterquartiere.

Man kann sich vergegenwärtigen, mit welchen Gefühlen die ihnen preisgegebenen Bewohner des polnischen Preußens diese Gäste wieder eintreffen sahen. Der polnische König August III., der in seinem Königreich machtlos, und dessen Erbland Sachsen von den Preußen eingenommen war, machte sich seinen Untertanen in Polnisch-Preußen nur durch Geldforderungen in ihrer Not bemerkbar. Die Stadt Danzig mußte ihm 300000 fl. beisteuern, für ihre Beschwerden hatte er aber nur ein Achselzucken. Zur Aufbringung dieser Summe wurde auch das städtische Landgebiet und damit auch das Stüblausche Werder herangezogen.

Der Aufenthalt der Russen daselbst scheint diesmal noch länger gedauert zu haben als im vorhergehenden Jahre. Denn sie trafen erst im Sommer 1760 in Schlesien ein, wo Friedrich der Große durch seinen glänzenden Sieg bei Liegnitz ihre Vereinigung mit den Oesterreichern verhinderte. Bei der geringen Truppenzahl in der Mark, gelang es dagegen den Oesterreichern und den Russen, Anfang Oktober Berlin zu besetzen. Als Friedrich der Große infolgedessen aus Schlesien herbeieilte, um Berlin zu entsetzen, kam es nach dem Abzug der Feinde von dort am 3. November 1760 zu der mörderischen Schlacht bei Torgau, die trotz furchtbarer Verluste durch Zietens Eingreifen sich schließlich zugunsten der Preußen entschied. Die Mark wurde dadurch von den Feinden befreit, und die Russen, die der Feldmarschall Butturlin führte, traten abermals den Weg zu den Winterquartieren nach Polnisch-Preußen an. So wie sie dann von dort im Frühjahr 1761 zum dritten Male nach Schlesien abmarschierten, kehrten sie auch dorthin wieder in die Winterquartiere zurück, ohne daß sie in Schlesien zum Kampf mit Friedrich dem Großen gekommen waren. Dagegen hatten sie im Dezember 1761 Kolberg bezwungen und das östliche Pommern in Besitz genommen.

Was eine russische Einquartierung zu jener Zeit zu bedeuten hatte, darüber habe ich schon vorstehend bei Erwähnung der Belagerung Danzigs im Jahre 1734 ein Bild gegeben. Auch für die Zeit der Einquartierungen während der Jahre 1758—1761 liegen Nachrichten aus dem Stüblauschen Werder zur Ergänzung jenes Bildes vor. So führt aus dem Wohnort Barthel Wessels, aus der Dorfschaft Kl. Zünder, der Mitnachbar Jacob Schubert beim Amte darüber Beschwerde, daß von den beiden russischen Reitern, die bei ihm im Quartier gelegen, der eine ihm auf jede Art und Weise viel Herzeleid zugefügt und sich sehr unartig aufgeführt. Er habe deshalb den im Dorfe stehenden Wachtmeister gebeten, ihm für diesen Reiter einen anderen Soldaten zu schicken. Der Wachtmeister sei denn auch noch am selben Tage zu dem in Gottswalde stehenden Kornett gegangen, und letzterer habe ihm infolgedessen dann zu den 2 Reitern noch 5 andere mit 6 Pferden geschickt, die er ohne Entgelt zu unterhalten hatte. Das habe ihn dann veranlaßt, zu dem russischen Herrn Residenten

nach Danzig zu reisen und dessen Hilfe nachzusuchen. Der Resident habe ihm auch ein Schreiben an den Herrn Kornett mitgegeben. Wie er letzterem aber das Schreiben überreicht, habe derselbe gleich mit Fäusten auf ihn losgeschlagen und nachher auch noch den anwesenden Soldaten befohlen, ihn mit Stöcken zu prügeln, worauf dieselben denn auch erbärmlich auf ihn eingeschlagen. Wie er dann in eine andere Stube retiriert sei, wäre er auf Befehl des Kornetts von den Soldaten an den Haaren aus derselben herausgerissen und erneut mit Stöcken geprügelt worden. Zuletzt habe ihm auch noch der Kornett einige Schläge auf den Kopf versetzt, worauf ihn die Soldaten wiederum an den Haaren aus dem Hause herausgeschleppt hätten.

Auf seine erneute Beschwerde bei dem Herrn Residenten habe dieser ihm nun einen Brief an den Obersten in Dirschau gegeben, den er auch überbrachte, worauf er dann wieder ein Schreiben des Herrn Obersten an den Herrn Residenten erhalten, welches mindestens soviel gefruchtet, daß ihm die 5 Reiter mit den 6 Pferden abgenommen wären.

Fast noch übler erging es einem Nachbarn Jacob Schapelau aus Wossitz, von dem seine Einquartierungsmannschaften behaupteten, daß er ihnen absichtlich verunreinigte Milch habe vorsetzen lassen. Wie er ebenfalls vor dem Amte aussagt, habe der Wachtmeister ihn um 5 Uhr morgens holen lassen. Er habe schon nichts Gutes geahnt und deshalb erst zum Schulzen gehen wollen, was ihm aber verwehrt sei. Der Wachtmeister habe ihm vielmehr einen Strick um den Hals werfen lassen und ihm die Schüssel mit der Milch in die Hände gegeben, die er dann in Begleitung der beiden bei ihm einquartierten und mit Stöcken bewaffneten Soldaten zu dem in Mönchengrebin stehenden Leutnant habe bringen müssen. Obgleich er letzterem erklärte, daß er die Milch den Soldaten nicht in einem solchen Zustande habe vorsetzen lassen, hätte dieser ihn doch für eine Kanaille ausgemacht und anbefohlen, daß ihm 500 Stockschläge gegeben werden sollten. Nachdem er 18 davon erhalten und jämmerlich um Hilfe geschrieen, habe der Leutnant halt zu machen befohlen, zugleich aber für die noch ausstehenden Stockschläge 60 Taler verlangt. Da er eine solche Summe nicht erlegen konnte, habe der Nachbar Peter Nickel aus Mönchengrebin für ihn cavieren müssen.

Auf beide Beschwerden befiehlt der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter: „Dies künftiger Nachricht halber im Amtsbuche zu verschreiben!“ —

Wie bei der Behandlung der Quartiergeber, verhielten die russischen Soldaten sich auch sonst vielfach derart, als wenn sie in Feindesland lägen. In einem Schreiben des Danziger Rats an den kommandierenden General und Reichsgrafen von Fermor bittet ersterer „um Wandlung folgender Beschwerdegründe“:

Im Dezember 1759 wären in der Nehrung unweit Steegen zwei Juden auf öffentlicher Landstraße von den russischen Soldaten ermordet, geplündert und ihre nackten und verstümmelten Leichname in Gebüschen versteckt worden.

In Wossitz sei bei einem Hirten gewaltsam eingebrochen, dieser und seine Frau getötet, der Sohn gebunden, und was in der Kate vorhanden war, von den Russen ausgeraubt worden. Ebenso hätten in der Nacht vom 1. auf 2. Februar 1760 vier russische Infanteristen in der Nähe der Stadt einen Einbruch verübt und dabei ein Ehepaar getötet, die Kinder gebunden und das Haus ausgeplündert. „Durch diese und viele andere Exceße ist nicht nur auf der Landstraße eine solche Unsicherheit entstanden, daß bei anbrechender Abendzeit

sich niemand ohne Gefahr auf derselben finden lassen darf, sondern auch in den Häusern selbst alle mit Schrecken erfüllet werden."

Ein in Wossitz einquartierter russischer Leutnant habe den Deichgeschworenen aus Herzberg erst durch Schimpfungen gereizt und dann mit Stockschlägen und Fußtritten derart traktiert, daß der Deichgeschworene lebensgefährlich verletzt wäre.

Bei den Fouragelieferungen kehrten die requirierenden Offiziere sich an keine Ordnung, sondern nähmen, von wem es ihnen beliebte. Den Besitzern wäre das zur Durchfütterung ihres Viehs unentbehrliche Heu mit Gewalt fortgenommen und denjenigen, die sich unterstünden, ihrem Vieh Heu vorzulegen, aufs übelste begegnet. Die Pferde würden mit Gewalt aus den Ställen und von bespannten Wagen zu weiten Reisen genommen und bei schlechter Fütterung völlig untüchtig gemacht. Die Landleute fürchteten sich deshalb, mit ihren Gespannen an die notwendigsten Dammarbeiten zu gehen, die nicht unterlassen werden könnten, wenn nicht ein Durchbruch beim Eisgang der Weichsel entstehen solle, der auch die russischen Truppen erheblich gefährden würde.

Was für Lasten und Leiden das Stüblausche Werder während der vier Winter von 1758—1761 zu tragen hatte, erhellt aus dem Gesagten. Vom machtlosen polnischen König und der widerstandsunfähigen Stadt den Russen preisgegeben, hatten die Bewohner desselben außerdem noch gegen unbillige Anforderungen anzukämpfen, welche die Stadtverwaltung an sie stellte. Um ihre Einkünfte zu verbessern, war letztere auf den Ausweg gekommen, den Grundzins in den Dörfern ihres Landgebiets dadurch zu erhöhen, daß sie bei dem gesunkenen Geldwert einen Ausgleich durch eine dementsprechende Vervielfachung des Grundzinses herbeiführen wollte. Eine Mark Grundzins sollte in den Scharwerksdörfern mit 24 fl., in den Freidörfern mit 12 fl. vom Jahre 1763 ab bewertet werden. Ich komme darauf noch später zurück und führe das hier nur an, weil die nachstehenden Auslassungen der Deichgeschworenen über die Kosten der russischen Einquartierungen sich gegen die bekannt gegebene Erhöhung des Grundzinses richten und nur bei Beachtung dieses Umstandes verständlich sind. Sie schreiben in ihrer schon mehrfach erwähnten Eingabe an den Rat vom November 1762:

„Eine Reihe nasser und unfruchtbarer Jahre wie ein achtzehnjähriges und bis dato annoch anhaltendes Viehsterben, dessen wir nicht ohne Furcht und Zittern gedenken können, die noch nicht gänzlich geendigten Podwodden, Lieferungen und Einquartierungen der russischen Kriegsvölker, welche vor die Jahre 1758, 59, 60 und 61, wenn alles auch nur unter die Hälfte, und die Gefahr der Gewaltthätigkeiten, wobei mancher seinen Geist aufgegeben, garnicht gerechnet wird, vor jede Hube 248 fl. 24 gl. kostet, sind lauter Bewegungsgründe, so Einen hochedlen und hochweisen Rath zu einem erbarmungsvollen Mitleiden lenken können. Sind die ordinären Auflagen so eingerichtet, daß auch der beste Wirth in mittelmäßigen Jahren kaum das Miteſſen dabei erlangen kann, wo bleibt die Liebe zu wirthschaften? Wovon sollen im Nothfall jetzt berührte schwere Summen aufgebracht, und wovon der Brandkasse, welche uns oftmals sehr drücket, ihr Zuschuß genommen werden? Auf solche Art würden wir nicht allein unsere Huben, sondern in der größten Geschwindigkeit auch unsere Höfe und alles, was wir an und bei uns haben, aufopfern, und wer nicht beizeiten würde davon gehen wollen, als ein Bettler aus seinem mit alten und neuen Handfesten, auch zum Theil mit Kgl. Privilegien verwahrtem Erbe und Eigenthum auszuwandern gedrungen werden."

Nach dem Schulzenbuche der Dorfschaft Stüblau sind für die in Betracht kommenden russischen Einquartierungen 12165 fl. bar verausgabt, was 230 fl. pro Hufe ausmacht und demnach mit der Angabe der Deichgeschworenen annähernd übereinstimmt. Berücksichtigt man nun noch, was dem einzelnen Quartiergeber an Futter, sonstigen Wirtschaftsvorräten, ohne daß er einen Ersatz dafür erhielt, genommen oder ruiniert wurde, dann dürfte man nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß die Nachbarn des Stüblauschen Werders in den bezeichneten 4 Jahren vornehmlich für die Russen gearbeitet und geerntet haben.

Wenn Barthel Wessel unter solchen Verhältnissen den Mut hatte, im Sommer 1762 einen größeren Besitz in Gr. Zünder zu erwerben, dann läßt das darauf schließen, daß er bis zum Beginn der russischen Einquartierungen nicht unbeträchtliche Ueberschüsse aus seiner Wirtschaft zurückgelegt haben muß. Zwar verkaufte er gleichzeitig bis auf 20 Morgen seine beiden Höfe zu Kl. Zünder, doch ließ er dem Käufer auf denselben 12000 fl. zu 4 % stehen, so daß er nach Verrechnung der auf dem Besitze ruhenden Schulden nur 7000 fl. bar herausbekam, während er beim Kauf des Hofes in Gr. Zünder 23000 fl. anzahlte.

Käufer der Höfe zu Kl. Zünder war ein Peter Claaßen, der für den Hof 159b mit 2 Hufen 20 Morgen, den Barthel Wessel 1740 für 7000 fl. erworben hatte, 19000 fl., für die 1 Hufe 10 Morgen des Hofes 160a 8250 fl. bezahlte. Doch muß dabei im Auge behalten werden, daß Barthel Wessel den ersteren Hof 1740 vermutlich in sehr heruntergekommenem Zustande erwarb, ihn am 24. Juli 1762 aber beim Beginn der Ernte mit vollem Besatz verkaufte. Er behielt sich in diesem Hofe auf zwei Jahre eine kleine Stube wie freie Weide und Futter für 2 Kühe und 2 Pferde vor.

Die Aussichten auf Frieden zwischen den kriegführenden Mächten und Befreiung von der Russenplage müssen deshalb im Sommer 1762 doch schon recht allgemein in Polnisch-Preußen gewesen sein. Genährt wurden sie wohl dadurch, daß die russische Kaiserin Elisabeth am 5. Januar 1762 gestorben und ihr Nachfolger und Neffe Peter III. auf die preußische Seite übergegangen war. Letzterer war ein begeisterter Verehrer Friedrichs des Großen, mit dem er nicht nur Frieden, sondern am 5. Mai 1762 auch einen Allianzvertrag schloß, nach dem die in Schlesien stehenden russischen Truppen nunmehr die Bundesgenossen der Preußen wurden. Peter III. wurde jedoch schon am 17. Juli ermordet, nachdem seine Gemahlin Catharina wenige Tage zuvor durch eine Palastrevolution das Regiment an sich gerissen. Sie kündigte Friedrich dem Großen zwar den Allianzvertrag, hielt aber den mit ihm geschlossenen Frieden aufrecht.

Die Annahme, daß die übrigen Gegner Friedrichs des Großen nunmehr auch zur Beendigung der Feindseligkeiten bereit sein würden, erfüllte sich denn auch im folgenden Jahre durch den Hubertusburger Frieden.

Damit traten für die Bewohner des Stüblauschen Werders zunächst wieder gesicherte Zustände ein.

Wie sich das Leben Barthel Wessels in Gr. Zünder gestaltet, ergibt der folgende Abschnitt. Hier schließe ich nur noch an, was ich über die Geschicke seiner Geschwister und einzelner Nachkommen derselben ermittelt habe.

Von seinen Brüdern war nur Gerhard oder Gerd, wie er meistens genannt wird, am Leben geblieben. Gerhard Wessel wurde am 19. November 1719 getauft und war wohl das jüngste Kind seiner Eltern. Beim Tode seines Vaters hatte er das dritte Lebensjahr eben erst vollendet, und er wuchs so

unter den Augen seines Stiefvaters Johann Klemm auf. Seine weiteren Jugendjahre fielen in eine Periode, in der die politischen Verhältnisse den ländlichen Besitzern ein wirtschaftliches Emporkommen wieder möglich machten, so daß für seine Erziehung auch das geschehen ist, was damals bei bäuerlichen Verhältnissen die Regel war. In seinem 29. Lebensjahre gründete er seinen eigenen Hausstand, und zwar kaufte er am 4. Mai 1748 wenige Monate vor dem Tode seines Stiefvaters den Besitz seines Schwagers Johann Kniewel zu Langfelde. Dieser Besitz bestand aus einem Hofe von 3 Hufen 6 Morgen, den er mit 7000 fl., und einem zweiten Hofe von 2 Hufen 4 Morgen, den er mit 5000 fl. bezahlte. Den größten Teil der Kaufsumme hat Gerhard Wessel wohl bar erlegt und nur einen geringen Betrag in Hypotheken übernommen. Da sein Vatergut nur 696 fl. betrug und sein Stiefvater Klemm ihm auch wohl keine nennenswerte Summe zu der geleisteten Anzahlung überweisen konnte, ist anzunehmen, daß seine Ehefrau Sara geb. Schumacher ihm eine solche Mitgift zugebracht haben muß, daß die Kaufsumme in der Hauptsache dadurch gedeckt wurde. Sara Schumacher war eine Stieftochter des Nachbarn Gregor Kling aus Güttland.

Das erste Kind des Gerhard Wesselschen Ehepaares, eine Tochter, wurde 1753 geboren. Die Taufe, die am 15. März stattfand, und bei der der Täufling den Namen Anna-Renate erhielt, scheint besonders festlich gefeiert zu sein, denn als Taufzeugen werden folgende Personen aufgeführt: des Teichgrafen Valentin Hackers Frau Eheliebste Anna Elisabeth geb. Gröning aus Stüblau, des Teichgeschworenen George Hackers Frau Eheliebste Elisabeth geb. Biberstein aus Güttland, des Nachbarn Wilhelm Scharping Frau Eheliebste Elisabeth geb. Görtzen, des Nachbarn Bartholomäus Wessel Frau Eheliebste Elisabeth geb. Stankin, der Teichgeschworene Johann Hacker aus Kriefkohl, der Nachbar Michael Hacker aus Güttland und der Nachbar Samuel Dyck aus Zugdam.

Die Familie Hacker, deren Mitglieder so zahlreich vertreten sind, gehörte damals zur einflußreichsten und angesehensten des Stüblauschen Werders. Langfelde gehört zur Kirche in Stüblau, die Taufe wird aber in der Kapelle zu Langfelde stattgefunden haben, die zu jener Zeit dort noch vorhanden war. Gerhard Wessel wird bei diesem Taufakt auch ausdrücklich als Kapellenvorsteher bezeichnet. Den 2. Juni 1759 wurde er auch als Kirchenältester der Kirche zu Stüblau bestätigt, in welcher Stellung er 20 Jahre hindurch blieb.

Die russischen Einquartierungen während des Siebenjährigen Krieges muß Gerhard Wessel gut überwunden haben, denn 1764 kauft er 10 Morgen für 1200 fl., und am 21. April 1768 die Grundstücke des Martin Eggert zu Langfelde zu seinem Besitz hinzu. Der Martin Eggertsche Besitz bestand aus 2 Höfen, von denen der eine $3^1/_2$ Hufen, der andere 1 Hufe 5 Morgen groß war. Gerhard Wessel erstand diese beiden Höfe im öffentlichen Ausruf für 25 860 fl.

Martin Eggert war wegen seiner Schulden flüchtig geworden. Außer den beiden Höfen wurde noch eine Kalesche für 220 fl. besonders versteigert, wozu noch ein vorhandener Barbetrag von 11 fl. trat, so daß die Aktivmasse 26 091 fl. betrug. Von dieser wurden in erster Reihe die Wechselgläubiger und die Inhaber der eingetragenen Hypotheken mit ihren Forderungen an Kapital und Zinsen voll befriedigt. Ferner fanden die rückständigen Abgaben und die entstandenen Unkosten volle Deckung, so daß nur die sogenannten Buchgläubiger,

deren Gesamtforderungen sich übrigens auf den verhältnismäßig geringen Betrag von 1775 fl. beliefen, einen Ausfall von 30 % erlitten. Danach scheint es fast, als wenn Martin Eggert die Flinte zu früh ins Korn geworfen, doch ist es auch möglich, daß Gerhard Wessel den Besitz verhältnismäßig teuer erstand, weil er Bürgschaften übernommen, oder weil er sonst zu den Gläubigern gehörte, denn er verkaufte ihn 20 Jahre später zu einem niedrigeren Preise.

Jedenfalls kam Gerhard Wessel auf seinem für Werdersche Verhältnisse nunmehr recht stattlichen Gesamtbesitz von 10 Hufen 10 Morgen gut vorwärts. Nach dem Tode seiner Frau — sie starb am 7. Januar 1768 und wurde in der Kapelle zu Langfelde beigesetzt — gibt er seinen 3 Töchtern, Anna-Renate, verheiratet an den Nachbarn Andreas Dyck zu Zugdam, Sara, verlobt mit Nathanael Döring, und Gertrud erst am 7. März 1780 Schicht und Teilung. Er behält den gesamten Besitz mit allem Besatz, Mobiliar und sonstigem häuslichen Eigentum, während die Töchter resp. deren Vormünder sich einfach für befriedigt erklären, ohne daß über die Höhe des Mutterguts irgend etwas verlautbart. Seit der Schicht und Teilung nach dem Tode von Gerhard Wessels Mutter wird das gleiche Verfahren an ihren Nachkommen bei vorkommenden Erbauseinandersetzungen regelmäßig beachtet, was erkennen läßt, daß sie einmal stets einigen Sinnes gewesen sind, und daß sie sodann aber auch niemand einen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse zugestehen wollten.

Am 18. Juli 1783 überträgt Gerhard Wessel den von ihm zuerst erworbenen Besitz von 5 Hufen 10 Morgen und die später zugekauften 10 Morgen an seine Tochter Gertrud, die sich mit einem Peter Karsten verheiratet. Auch hierbei wird nichts über den Preis gesagt, für den er den Besitz abtritt. Dieser Peter Karsten bietet übrigens ein interessantes Beispiel für Namensumänderungen, wie sie lediglich durch den Sprachgebrauch sich vollzogen. Ursprünglich wird er im Stüblauer Kirchenbuch als „Kirsch" aufgeführt, später heißt er dann ins Plattdeutsche übertragen „Karsch" und schließlich verwandelt er sich, wohl bei Neuübertragung des Namens ins Hochdeutsche, in einen „Karsten".

Das Karstensche Ehepaar blieb bis an sein Ende im Hof zu Langfelde wohnen. Sie stirbt am 8. März 1813 und heißt im Kirchenbuche „Gertrud Karschen", während ihr Mann, der ihr am 16. Februar 1819 im Tode nachfolgt, wiederum „Peter Karsten" benannt wird. Sie scheinen nur einen Sohn, Johann Gottlieb, hinterlassen zu haben, der den Hof übernimmt und am 6. August 1820 die älteste Tochter Anna Maria des Nachbarn Link aus Münsterberg heiratete.

Gerhard Wessel verkaufte am 24. März 1788 seinen 4 Hufen 20 Morgen großen Restbesitz zu Langfelde an Joh. David Grunau für 23 000 fl. Er stand zu jener Zeit im 69. Lebensjahre, was ihn wohl zur Aufgabe der Wirtschaft veranlaßt haben wird. Nach dem Verkauf scheint er aus Langfelde verzogen zu sein, denn sein Tod steht im Stüblauer Kirchenbuche nicht vermerkt. Ich vermochte auch nicht zu ermitteln, wann und wo er verstorben ist. Ob seine Tochter Sara, die an Nathanael Döring verheiratet war, zur Zeit des Fortzuges Gerhard Wessels aus Langfelde noch lebte, konnte ich auch nicht feststellen, ebensowenig, was deren Mann für einen Beruf hatte und wo er gewohnt hat. Die älteste Tochter Anna-Renate, Ehefrau des Nachbarn Andreas Dyck zu Zugdam, war damals jedenfalls noch am Leben. Sie starb erst 1811 und hinterließ 10 Kinder, 4 Söhne und 6 Töchter, von denen nur die beiden jüngsten Söhne bei ihrem Tode noch nicht mündig waren. Bei der Schicht und Teilung, die Andreas Dyck seinen Kindern am 16. Juli 1812 gibt, werden

5 Töchter bereits als verheiratet und der älteste Sohn, der ebenfalls Andreas heißt, als Nachbar zu Zugdam aufgeführt. Andreas Dyck der Aeltere starb wenige Jahre nach seiner Ehefrau. Vor Eintritt der Belagerung Danzigs durch die Franzosen im Jahre 1807 und der sich anschließenden französischen Gewaltherrschaft muß er sich in sehr günstiger Vermögenslage befunden haben. Denn als seine Kinder am 2. Februar 1814 und damit kurz nach dem Wiederanheimfall Danzigs und seines Landgebiets an den preußischen Staat die Erbauseinandersetzung bewirken, wird die Aktivmasse noch auf 151183 fl. festgestellt. Da sie sich aber aus Vater- und Muttergut zusammensetzt, so dürfte in ihr auch die Mitgift enthalten sein, die die verheirateten Kinder schon vorher erhalten hatten. Von dem elterlichen Grundbesitz übernimmt der Sohn Johann Gerhard den Haupthof mit 4 Hufen eigen Land und 1 Hufe der Stadt emphyteutisch Land für 37000 fl., während dem noch unmündigen Cornelius $^1/_2$ Hufe geduppelt für 13452 fl. überwiesen wird. Der andere noch unmündige Sohn war vor der Erbteilung verstorben und wurde von seinen Geschwistern beerbt, so daß das Gesamterbteil jedes noch lebenden Kindes 15779 fl. 16 gl. ausmachte.

Um nun auf die Schwestern von Barthel und Gerhard Wessel zurückzukommen, so hatte sich, wie bereits angeführt, die etwa 1703 geborene Anna Maria bald nach dem Tode ihres Vaters am 28. Juli 1723 mit dem Nachbarn Johann Hell aus Käsemark verheiratet. Sie fing bescheiden an, denn ihr Mann saß dort auf 50 Morgen Ratsmietsland. Wie lange ihre Ehe mit diesem währte, habe ich nicht festgestellt, nach seinem Tode scheint sie mit nur 2 Kindern, einem Sohn und einer Tochter, zurückgeblieben zu sein, wonach man annehmen kann, daß sie noch vor Beginn ihres 30. Lebensjahres Witwe wurde. In zweiter Ehe heiratete sie den Nachbarn Erdmann Jochem aus Käsemark, doch tritt sie nachweisbar erst 1752 als dessen Ehefrau auf, als er seinen Besitz zu Käsemark mit dem des Barthel Wessel zu Wossitz (Sperlingsdorf Seite 58) vertauschte. Letzteren $3^1/_2$ Hufen umfassenden Hof vergrößerte Erdmann Jochem noch am 12. Februar 1757 durch den Zukauf von zwei weiteren Besitzungen zu Wossitz von der Witwe des Arrendators Jacob Räck aus Hof Grebin, die jene Besitzungen bei der Schicht und Teilung des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes übernommen hatte. Wie groß die beiden von Erdmann Jochem zugekauften Höfe waren, wird nicht gesagt; da nach späterem Ausweis sein Grundbesitz sich aber nur um einen Hof mit 2 Hufen $27^1/_2$ Morgen und um ein Kruggrundstück vermehrt hatte, so nehme ich an, daß diese beiden Grundstücke dem Kaufgeschäft mit der Witwe Räck werden zugrunde gelegen haben. Ausgeschlossen ist es aber auch nicht, daß der Räcksche Grundbesitz zu Wossitz größer war und Erdmann Jochem davon in der Folgezeit einen Hof veräußert hat. Wahrscheinlich ist für Jochem der Ankauf des Räckschen Besitzes sehr günstig gewesen, denn die Verkäuferin war bestrebt, ihn loszuwerden, weil sie eine neue Ehe eingehen und die Gegend verlassen wollte. Sie heiratete den Kgl. Polnischen und Kursächsischen wirklichen Kammerherrn Michael Hieronymus Podowski, Starost von Pobrownick und Oberst der Kgl. Polnischen Kavallerie. Immerhin ein Ehebündnis, das seinerzeit kein geringes Aufsehen erregt haben mag! —

Das Jochemsche Ehepaar muß es trotz der Opfer, die die russischen Einquartierungen während des Siebenjährigen Krieges und die Aktionen Friedrichs des Großen gegen die Stadt Danzig den Bewohnern des Stüblauschen Werders auferlegten, während eines allerdings langen Lebens in Wossitz zu beträchtlichem Wohlstande gebracht haben. Seine Ehe blieb kinderlos, weshalb

er in hohem Alter seine beiden Höfe zu Wossitz am 21. Juli 1792 an den Nachbarn Peter Prohl aus Käsemark, einen Schwestersohn des Erdmann Jochem, verschenkte. Die Schenkung schloß Besatz, Wirtschaftsgerät und Mobilien ein, wogegen die Geschenkgeber sich freie Wohnung in einem der beiden Höfe nach ihrer Wahl, freie Alimentation und Verpflegung, ihre notwendigen Mobilien, ihre Kleider wie ihr Linnen vorbehielten und sich 30000 fl. zu 4% auf beiden Höfen eintragen ließen. Ferner blieb der Besitznachfolger verpflichtet: „sie mit aller vergnüglichen und ihrem Alter gemäßen Beköstigung zu versorgen, und sie in gesunden und kranken Tagen mit aller Wartung, Wäsche, Heizung und Arznei zu versehen und zu verpflegen, ihnen auch ein besonderes Mädchen zu ihrer Wartung und ein Fahrzeug zu ihrem beliebigen Gebrauch zu halten." Sollten sie von dem Donatarius nicht der Gebühr nach gehalten werden und sich mit Erlaubnis des Amtes von ihm wegbegeben, so hatte er ihnen bei ihrem Abzuge eine gute Kalesche mit 4 guten Pferden ohne Entgelt zu geben, auch außer den Interessen der 30000 fl., die als Leibgedinge bezeichnet werden, 2000 fl. jährlich zu zahlen, gleichviel ob beide Donanten oder nur einer von ihnen am Leben wäre.

Seine ausstehenden Forderungen, wie den Krug in Wossitz, der dem Jochemschen Ehepaar ebenfalls gehörte, schloß er von der Schenkung ausdrücklich aus.

Anna-Maria Jochem geb. Wessel starb schon wenige Monate nach dieser Schenkung im hohen Alter von etwa 90 Jahren. Am 30. November 1792 gibt Erdmann Jochem ihren Nachkommen aus erster Ehe Schicht und Teilung. Es waren dies ihr Sohn, der Nachbar Johann Erdmann Hell aus Ohra, und 2 Kinder ihrer vor ihr verstorbenen Tochter: Frau Anna Regina geb. Kriese, Ehefrau des Nachbarn Andreas Kniewell zu Stüblau, und Maria Agathe geb. Kriese, Ehefrau des Nachbarn Johann Jacob Siewert zu Praust. Der Sohn erhält 1/4 Part der Hinterlassenschaft und die beiden Großtöchter zusammen denselben Anteil; über die Höhe des Betrages wird aber nichts gesagt.

Peter Prohl, der begünstigte Erbe Erdmann Jochems, dürfte der Stammvater der bis zum 20. Jahrhundert in Wossitz ansässig gewesenen gleichnamigen Familie sein. Die Höfe Erdmann Jochems gehören ihr aber nicht mehr. Diese befinden sich zur jetzigen Zeit im Besitze des Nachbarn Doerksen, des langjährigen Reichstagsabgeordneten der beiden Landkreise Danzig Höhe und Niederung. Auf dem Kirchhofe zu Wossitz steht an dem Grabe Erdmann Jochems noch ein Denkstein, der die Hofmarke eines dieser Höfe trägt, und auf dem Peter Prohl seine dankbare Gesinnung gegen seinen heimgegangenen Onkel bekundet.

Ein Nachbar Peter Prohl zu Wossitz war 1812 mit Maria Renate Dyck aus Zugdam, einer Großtochter Gerhard Wessels aus Langfelde, verheiratet; ob dies aber der hier in Rede stehende Erbe oder ein gleichnamiger Sohn desselben gewesen ist, steht dahin.

Christine, die jüngste Schwester von Barthel und Gerhard Wessel, wurde am 20. August 1713 getauft. Ueber sie habe ich nur ermittelt, daß sie mit dem Nachbarn Wilhelm Daniel zu Gr. Zünder verheiratet war.

Um so mehr Nachrichten liegen über ihre ältere Schwester Catharina Elisabeth und deren Nachkommen vor, die am 17. Dezember 1709 getauft wurde. Diese heiratete den Nachbarn Paul Köpke zu Langfelde, einen Sohn des Nachbarn Christian Köpke aus Gr. Zünder. Paul Köpke starb nach verhältnismäßig kurzer Ehe im Mai 1737 ohne Hinterlassung von Leibeserben, und

schon am 28. Dezember desselben Jahres gab seine Witwe ihrem Schwiegervater Schicht und Teilung, was darauf hinweist, daß sie vor einer Wiederverheiratung stand. Sie behielt den Hof zu Langfelde mit 3 Hufen 6 Morgen und verglich sich mit ihrem Schwiegervater wegen des Uebernahmepreises, über den keine ziffermäßigen Angaben gemacht werden.

Am 7. Januar 1738 wird Catharina Elisabeth denn auch mit dem Witwer Johann Kniewel getraut, der seine Ehefrau im April 1737 verloren hatte, und aus dessen erster Ehe ebenfalls keine Kinder am Leben gewesen sein dürften. Vor seiner Wiederverheiratung war er bereits Nachbar in Langfelde, denn als er 1748 seinen dortigen Besitz an seinen Schwager Gerhard Wessel verkaufte, besaß er, wie schon erwähnt, außer dem Hofe, den seine zweite Ehefrau ihm zugebracht, noch einen zweiten mit 2 Hufen 4 Morgen.

Schon vor der Verschreibung des Langfelder Besitzes an Gerhard Wessel, am 6. April 1748, hatte das Kniewelsche Ehepaar einen Hof mit 6 Hufen zu Stüblau für 17 600 fl. erworben, wovon ca. 1 Hufe zu dem gemeinsamen Besitz der Stüblauer Nachbarn in Osterwick und Zugdam gehörte. Nach dem Wortlaut des Kaufvertrages wird der Kaufpreis gleich bar entrichtet, doch dürfte Johann Kniewel immerhin einen Teil der auf dem Hof lastenden Schulden zunächst übernommen haben, wennschon er mit ausreichender Kapitalkraft den neuen Besitz antrat. Er muß ein äußerst umsichtiger und rühriger Wirt gewesen sein, denn trotz der drückenden russischen Einquartierungen während des Siebenjährigen Krieges vermochte er doch noch am 6. Juni 1767 seinen Besitz durch den Zukauf eines Hofes von 5 Hufen in Stüblau zu vergrößern, für den er 20 500 fl. bezahlte. Außerdem erwarb er auch noch die Güttländer Fähre mit $^1/_2$ Hufe geduppelt, wohl um seinem Vater, der dieselbe verwaltete, eine Nahrungsstelle zu verschaffen, so daß er es zu einem für jene Zeit und für werderische Verhältnisse beträchtlichen Wohlstande brachte. Wenige Monate vor seinem Tode übergab er seinen zuerst in Stüblau gekauften Hof an seinen Sohn Andreas für 34 000 fl. und damit für einen doppelt so hohen Preis, als wie er ihn 1748 erworben hatte. Er starb am 27. Januar 1781, und bei der darauf folgenden Auseinandersetzung übernahm sein vorbenannter Sohn auch den Restbesitz zu Stüblau, während seine Witwe sich das Fährgrundstück zu Güttland und damit das Einkommen aus demselben vorbehielt. Sie blieb in Stüblau wohnen und überlebte ihren Mann noch 6 Jahre. Ihr Lebensabend dürfte ein glücklicher gewesen sein, denn ihre Kinder — 4 Söhne und 2 Töchter — waren gut versorgt, und sie hatte die Genugtuung, daß der Grundbesitz, den sie und ihr Ehemann unter sicherlich schwerer Mühe und Arbeit in Stüblau zusammengefügt hatten, in der Hand eines ihrer Söhne erhalten blieb. Ihre beiden Töchter waren an die Nachbarn Michael und Johann Lange zu Letzkau verheiratet und konnten so im lebendigen Verkehr mit der Mutter bleiben, während ihre anderen 3 Söhne in Danzig als Kaufleute und Gewerbetreibende lebten. Zudem wohnte in Stüblau auch noch ihr Neffe Barthel Wessel, und ihren Bruder Gerhard zu Langfelde führte schon der damals noch regelmäßige Kirchenbesuch nach Stüblau und in ihr Haus. Catharina Elisabeth Kniewel starb im 78. Lebensjahre am 20. März 1787 und somit 5 Jahre vor ihrer ältesten Schwester Anna Maria, verehelichten Jochem zu Wossitz, deren Großtochter, wie bereits vorhin erwähnt, Andreas Kniewel geheiratet hatte, so daß ihre Schwiegertochter gleichzeitig ihre Großnichte war.

Bis zum Ablauf des 18. Jahrhunderts sind die Nachkommen Jochim Wessels im Mannesstamme dem Berufe ihrer Väter treu geblieben, ich habe

keinen feststellen können, der ein Handwerk oder ein städtisches Gewerbe ergriffen hätte. Das ist aber keineswegs bezeichnend für die Berufswahl der werderischen Nachbarssöhne jener Zeiten, denn wie ich das an verschiedenen Stellen dieser Schrift hervorgehoben habe, wandte sich ein erheblicher Prozentsatz derselben dem Handwerk oder anderen städtischen Berufsarten zu und brachte so dauernd frisches Blut in die benachbarten Städte, insbesondere auch in die Danziger Bürgerschaft. Zwei Söhne des Kniewelschen Ehepaares, die Kaufleute wurden, bestätigen diese Auffassung, weshalb ich hier näher darauf eingehe. Es war das eine Berufswahl, bei der die lange Lehrzeit sehr erhebliche Aufwendungen der Eltern erforderte, so daß nur gut situierte Leute ihren Kindern eine solche Ausbildung angedeihen lassen konnten. Von Jacob Kniewel weiß ich allerdings nicht mehr zu bekunden, als daß er als Kaufmann in Danzig gelebt hat, wogegen über seinen ältesten Bruder Johann weitergehende Nachrichten vorliegen. Er war später Brauherr in Danzig und nahm eine angesehene Stellung ein. Seine Ehefrau Renate-Elisabeth geb. Hein war eine Stieftochter des Deichgeschworenen Gottlieb Arend zu Letzkau und demnach eine Halbschwester der Ehefrauen seiner beiden Vettern, des Barthel Wessel zu Stüblau und des Ephraim Wessel zu Gr. Zünder.

Johann Kniewel, geb. zu Langfelde am 1. Mai 1741, dürfte spätestens 1775 — er schloß seine vorerwähnte Ehe am 9. März jenes Jahres — selbständiger Brauherr in Danzig geworden und damit in die dortige Brauerzunft eingetreten sein. In diese in der Stadtverwaltung sehr einflußreiche Zunft wurde nur aufgenommen, wer das Bürgerrecht auf einen Kaufmann besaß, demzufolge er denn auch „Handlung an der Weichsel treiben und adlige Güter kaufen und besitzen konnte." Es war aber die Periode des Hinsiechens von Handel und Gewerbe in der Stadt aus Anlaß der preußischen Umklammerung (siehe Abschnitt Stüblau), als Johann Kniewel seinen selbständigen Betrieb aufnahm, so daß er es wohl vornehmlich den Vorrechten seiner Zunft zu danken hatte, wenn er trotz jener schweren Zeit sich nicht nur bis zur Einverleibung Danzigs in den preußischen Staat in seinem Gewerbe erhielt, sondern sogar gut vorwärts kam. Dafür spricht, daß er Schöppe der Altstadt, wie er auch bezeichnet wird, Gerichtsverwandter der Alten Stadt wurde und bis zur Neuorganisation der städtischen Verwaltung durch das neue preußische Regiment verblieb. Das Schöppenamt hatte damals nicht lediglich ehrenamtlichen Charakter, denn sowohl die Schöppen der Rechtsstadt wie der Altstadt erhielten bei Auflösung des bis dahin bestehenden Stadtregiments eine Pension, sofern sie nicht in die neue Verwaltung übernommen wurden. Angenommen wurde die Pension allerdings nicht in allen Fällen. Das Schreiben des Oberpräsidenten v. Schroetter vom 11. Januar 1794 an Johann Kniewel lautet: „Nachdem des Königs Majestät die Gnade gehabt haben, Euer Wohlgeboren nach Organisirung des Magistrats mit 80 Thlr. jährlich in den Ruhestand zu setzen und dadurch Ihre dem Vaterlande geleisteten Dienste zu belohnen, so ermangle ich nicht, Dieselben mit meinem aufrichtigen Glückwunsche hiervon zu benachrichtigen."

Nach der Einverleibung Danzigs in die preußische Monarchie erwachte wieder neues Leben in der sehr heruntergekommenen Stadt, und Handel und Verkehr nahmen bald einen hohen Aufschwung. Für die Brauerzunft machte sich nun jedoch die Konkurrenz der in der Nähe der Stadt und ihres Landgebiets bestehenden Brauereien empfindlicher fühlbar, weil letztere bei ihrem Eindringen in das bis dahin eifersüchtig gehütete Absatzgebiet der Danziger Brauerzunft auf keinen nachhaltigen Widerstand seitens der preußischen Behörden stießen. Der

jahrhundertelange Kampf gegen das Eindringen fremder Biere, den die Danziger Brauerzunft bis dahin erfolgreich geführt hatte, mußte damit bald als aussichtslos eingestellt werden. Dem Brauen von Bier zum Hausbedarf, das im städtischen Landgebiet bei den Bewohnern desselben seit der Ordenszeit üblich gewesen war, hatte die Zunft zu diesem Zeitpunkte dagegen schon das Ende bereitet. Der Widerstand, den dabei besonders die Bewohner des Stüblauschen Werders leisteten, ehe es soweit kam, und die Art, wie sie dabei durch die Deichgeschworenen vertreten wurden, bieten gerade ein so charakteristisches Bild für die Lebensverhältnisse und Lebensgewohnheiten unserer Vorfahren in den früheren Jahrhunderten, daß ich es nicht unterlasse, an dieser Stelle darauf zurückzukommen.

Wenn in der gegenwärtigen Zeit auch sehr viel Bier gebraut und getrunken wird, so ist der Biergenuß doch nicht annähernd so allgemein verbreitet, auch bildet das Bier nicht ein so notwendiges Lebensbedürfnis, als wie das schon zur Ordenszeit für Stadt und Land der hiesigen Gegend zutraf. 1416 sollen in Danzig 376 Brauer vorhanden gewesen sein, und 1435 wird die Bierproduktion derselben auf jährlich 128000 Tonnen berechnet, wobei die Stadt selbst wohl mit nicht mehr als etwa 40000 Bewohnern in Betracht zu ziehen ist.*) Allerdings galt damals als Landesgesetz: „daß weder Edelleute noch Bauern sollten Kauf schlagen oder Bier brauen und verkaufen, sondern das sollte der Städte Nahrung sein." Doch war das Bierbrauen für den eigenen Hausbedarf wohl allgemein und auf dem Lande zweifellos den nach Kulmischem Recht belehnten Gütern und Gemeinden freigelassen. Immerhin wird demnach bei der vorhin angeführten Bierproduktion der Danziger Brauerzunft zu berücksichtigen sein, daß sich der Absatz des Bieres erheblich über die Grenzen des Stadtbezirks hinaus erstreckt haben dürfte. Das Stüblausche Werder kam dabei aber wohl wenig in Betracht, weil es sich mit dem Bezirk der Vogtei Grebin deckte, die zur Komturei Marienburg gehörte, und die Bewohner desselben mithin weder zur Komturei noch zur Stadt Danzig irgendwelche behördlichen Beziehungen hatten. Das änderte sich natürlich als Danzig beim Abfall vom Orden 1454 vom König von Polen mit einem erheblichen Landgebiet belehnt wurde, zu dem auch das Stüblausche Werder gehörte. Bei den Verwüstungen, denen dieses Werder dann gleich während des 13jährigen Krieges ausgesetzt gewesen war, hatten Wohlstand und Bevölkerung jedoch sehr abgenommen, so daß es als Absatzgebiet für die Danziger Brauerzunft erst von Bedeutung wurde, nachdem 100 Jahre später die Besiedlung der Freidörfer mit Holländern durchgeführt und eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der Werderbewohner wieder eingetreten war. Mindestens läßt sich ein Vorgehen der Brauerzunft gegen die Einfuhr fremder Biere, soweit das Werder dabei in Betracht kommt, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen, zu welcher Zeit sie auch damals noch nicht vollständig verboten war. Denn 1582 wird den Schulzen von dem Werderschen Amte der Vorwurf gemacht, daß sie seit einem halben Jahre keine Akzise von den eingeführten fremden Bieren abgelegt hätten, weshalb sie bei „ihren Eiden und Pflichten und bei Verlust des Schulzenamtes zum Ueberfluß abermals ermahnet werden, daß sie ohne alle Mittel und mit höchsten Treuen solche hinstelligen Accisen getreulich einfordern und binnen 14 Tagen einbringen sollen." Die Ermittlungen, die daraufhin von den Deichgeschworenen angestellt wurden, ergaben aber, daß kein Krüger im Stüblauschen Werder fremdes Bier führte; Marienburgischer Met wurde dagegen von den Krügern zu Wossitz und Stüblau, am letzteren Orte auch noch Wein geschänket. Ob auch von letzteren

*) Lotar Weber: Preußen vor 500 Jahren.

Getränken eine Akzise gegeben werden solle, stellten die Deichgeschworenen dem weiteren Befinden anheim. Mit der Erhebung einer Akzise von fremden Bieren wäre ein völliges Einfuhrverbot aber kaum vereinbar gewesen.

In Verbindung mit den Maßnahmen gegen das fremde Bier richtet die Brauerzunft nun auch ihr Augenmerk auf die Brautätigkeit der Werderbewohner. Nicht wenige Dorfschaften besaßen damals noch Brauhäuser, die der Bewohnerschaft gemeinsam zur Herstellung des Bieres dienten. So wurden 1579 der Schulze und mehrere Nachbarn des Dorfes Wossitz bestraft, weil sie „zuwider eines Ehrb. Raths ergangenen und publicirten Brau- und Zapfordnung sich unterstanden vor ihren eigenen Kopf unangemeldet und unbefraget zu brauen und das Bier auszuzapfen". Der Schulze hatte eine erhebliche Tonnenzahl allein gebraut und davon zwei an den Krüger verkauft, während von den anderen Nachbarn sich je drei oder zwei zu einem gemeinsamen Brausel vereinigt hatten. Bei Verkündigung der Strafe heißt es: „daß der Schulze als Principal der den anderen mit gutem Exempel vorgegangen, die zwo Tonnen Bier, so er im Krug verkauft, sollen verfallen sein. Zudem soll er alles Malz, so er gebrauet, als es izo in der Stadt gekauft wird beim Ehrb. Rath auszulösen schuldig sein. Die anderen aber alle, so gebrauet, sollen ein jeder so viel Malz als er verbrauchet, so theuer als es izo in der Stadt gekaufet und bezahlet wird, auch auslösen, und soll keiner von ihnen sich aus der Stadt wenden, ehe solcher Abschied gänzlichen vollzogen und das Geld allenthalben abgeleget und entrichtet ist." Da die „Verbrecher", wie sie benannt werden, aber soviel Geld nicht bei sich hatten, wird ihnen vom Werderschen Amtsverwalter auf ihr inständiges Bitten eine achttägige Frist zur Entrichtung desselben bewilligt. Herr Prediger Johann und vier weitere Nachbarn, die willens gewesen zu brauen, kamen ohne Strafe davon. Der ganze Vorgang läßt deutlich erkennen, daß der Brauakt sich in einem gemeinsamen Brauhause vollzogen hatte resp. vollziehen sollte, und daß sich solche gemeinsamen Brauhäuser seit der Ordenszeit noch bis dahin erhalten hatten. Auf die vormalige Existenz solcher Brauhäuser weisen die Deichgeschworenen denn auch noch später zur Begründung des Anspruchs der Dorfschaften auf Beibehaltung der beschränkten Brauberechtigung hin. In einer derartigen Eingabe an den Rat heben sie hervor, daß es in einem Vergleiche des Rats mit der Brauerzunft vom 13. Januar 1568 wörtlich heiße: „Dieweil sich auch die Brauer der Brauhäuser halber innerhalb der Stadt Gebiet gelegen, sowohl auch des Schankwerks, das in den Stadtdörfern und Gütern wenig Danziger Bier aus der Stadt geholet, merklich an ihrer Nahrung verkürzet beschweren, sollen solche Brauhäuser, darinnen Jemandes mehr als zu seiner häuslichen Nothdurft brauet, gänzlich ab- und weggethan sein."

Solche Uebertretungen, wie der Schulze von Wossitz sie sich durch den Verkauf von Bier an den Krüger zuschulden kommen ließ, werden sich auch anderwärts wiederholt und der Brauerzunft einen dankenswerten Anlaß geboten haben, um vom Rat immer schärfere Maßnahmen gegen das Bierbrauen der Nachbarn zum Selbstverbrauch zu erlangen. 1613 untersagte der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter schon den Schulzen und ganzer Gemeinde der Dorfschaften Stüblau, Wossitz, Güttland, Kriefkohl, Langfelde, Trutenau und Osterwick das Bierbrauen bei 20 fl. Ung. Strafe; freigelassen blieb dabei aber noch das Brauen in der Augstzeit.

Wegen dieser weitgehenden Beschränkung, die sich auf alle Ortschaften des Stüblauschen Werders schließlich erstreckt haben dürfte, werden der Deichgraf und die Deichgeschworenen beim Rate vorstellig. In der Beschwerdeschrift aus

dem Jahre 1614 heißt es: „wie daß sich unlängst zur Zeit des bösen Weges bei uns, den Teichgeschworenen, viel Wehklagen und Weinen, nicht allein von Armen, sondern auch von erbgesessenen Leuten erhoben, welche uns täglich kläglicher zu vernehmen geben, daß es ihnen an dem lieben dünnen Krelling und Tafelbier mangele und eine lange Zeit hero wegen des bösen Weges gemangelt, auch umbs Geld von den Krügers nicht bekommen können, dahero viel schwangere Frauen und Kindbetterin das ungesunde Wasser trinken und also in Ungesundheit und Verkürzung ihres Lebens kommen und gerathen, ja auch ganz verderben müssen. Denn die Krüger sich zum höchsten beklaget, daß sie kein Getränke weder zu Lande noch Wasser herauß̈er bekommen können, so ist auch von den Nachbarn, welcher etliche vor diesem noch dann und wann gebrauet, nichts zu bekommen gewesen, denn sie vorgeben, daß Ein Ehrb. Rath ihnen all das Brauwerk bei harter Pön auf der Brauer in Danzig Inständigkeit untersagen habe lassen, dahero sie auch selbst Noth leiden müssen und sich gleich den anderen wegen Mangel des Getränkes zum wehmüthigsten beklagen." Die Deichgeschworenen heben dann weiter hervor, daß sie von den Bewohnern des Werders beschuldigt würden, das Beste desselben nicht ausreichend zu vertreten, daß sie diesen Vorwurf auf sich nicht sitzen lassen könnten und deshalb um Berücksichtigung der großen Not und um Abhilfe bäten. Diese Not wäre noch durch das vielfältige Viehsterben verschärft, „daß mancher Hauswirth für sein Gesinde keine Molken zur Speise hat, sondern anstatt derselben Bier und was deme mehr verwandt mit großen Unkosten von dem Brauer oder aus dem Kruge holen muß". Der Antrag der Deichgeschworenen geht schließlich dahin, daß den Dorfschaften gestattet werden möge, dreimal im Jahr, im Frühjahr, Augst und Herbst zur Notdurft zu brauen, worauf der Rat am 12. Dezember 1614 den Schluß faßt: „daß Supplikanten, die so von der Weichsel und Mottlau abgelegen, für diese Zeit, solang der böse Weg währet, ein Kesselbier brauen mögen."

Wenn die Deichgeschworenen darauf hinweisen, welche gesundheitlichen Gefahren das vermehrte Wassertrinken aus Anlaß des Biermangels mit sich brachte, so war das bei den durchschnittlich schlechten Trinkwasserverhältnissen, wie sie bis in die neuere Zeit besonders in den niedrig gelegenen Ortschaften bestanden, sicherlich keine Uebertreibung. Aus diesem Hinweis geht auch hervor, daß die Bewohner des Werders schon damals einsichtig genug waren, die Gefährlichkeit des ihnen zu Gebote stehenden Trinkwassers zu erkennen und daß sie deshalb vornehmlich das selbstgebraute Bier als Ersatz gebrauchten, bei dem das zur Herstellung desselben verwendete Wasser durch den Brauprozeß von seinen gesundheitsschädlichen Keimen befreit war.

Im weiteren Kampfe um die Brauberechtigung für den Hausbedarf kommen die Deichgeschworenen 1650 darauf zurück und führen dabei an: „daß bei der Natur des niedrig liegenden Landes und fast immer besorglich ungesunder Luft, das liebe Wasser in den Leib zu gießen nicht wohlthümlich, sondern auch sehr gefährlich, indem daraus leicht böse Krankheiten entstehen und dadurch die Leute wie die Fliegen wegsterben können, auch unser Gesinde zu ihrer schweren Arbeit keine Kräfte überkommen mögen."

Von 1614 ab dürften während der nächsten beiden Jahrzehnte von seiten des Rats keine Schritte getan sein, um den Bewohnern des Werders die Selbstbereitung eines Kesselbiers für den Hausbedarf völlig zu unterbinden, wennschon die Brauerzunft es an Anregung zu einem solchen Vorgehen sicherlich nicht hat fehlen lassen. Bei dem dann 1626 einsetzenden schwedisch-polnischen Erbfolge-

kriege mußten sowohl der Rat wie die Brauerzunft die Angelegenheit schon auf sich beruhen lassen, weil die Schweden einen großen Teil des Stüblauschen Werders besetzt hielten, und während der Waffenstillstandsjahre von 1629 bis 1635 ließen die starken Bequartierungen desselben Kontrollen auf fremde oder selbstgebraute Biere weder ratsam noch Erfolg versprechend erscheinen. Sehr bald nach dem Stuhmsdorfer Frieden änderte sich das aber. Die Brauerzunft nahm die Bekämfung der Brautätigkeit der Bewohner des städtischen Landgebiets wieder auf, die, wie das ja die Zeitverhältnisse mit sich brachten, vielfach auch über den Hausbedarf hinaus ausgeübt worden sein wird, wenn die erforderlichen Materialien dazu vorhanden oder aufzutreiben waren, und suchte dazu den Beistand des Rates wie auch des polnischen Hofes zu erlangen. Beim Rat hatte sie denn auch insoweit Erfolg, daß auf dessen Schluß schon im Februar 1636 von allen Kanzeln des städtischen Territoriums abgekündigt wurde: Die Brauhäuser, es sei im Werder, auf der Höhe oder in der Nehrung, wären ehest abzuschaffen, was zu solchem Ende denjenigen, die solche Brauhäuser hielten, bei Vermeidung harter Strafe aufgetragen würde. Im selben Jahre muß denn auch noch ein Dekret des Königs von Polen ergangen sein, das in der Hauptsache den Wünschen der Brauerzunft entsprach. Den Wortlaut dieses Dekrets habe ich nicht gesehen, er war aber jedenfalls so gehalten, daß sich bei einer weitgehenden Auslegung die völlige Untersagung der Brautätigkeit der Bewohner des städtischen Landgebiets damit rechtfertigen ließ. Der Rat entschloß sich denn nun auch dazu, indem er jedwedes Brauen für den Hausbedarf gänzlich untersagte, was dann den Deichgräfen und die Deichgeschworenen in der ersten Hälfte des Jahres 1637 zu einer Eingabe an den Rat veranlaßte, die ich hier im Wortlaut folgen lasse:

„Demnach uns nunmehr die vergangene Woche von der Werderischen Regierung Eines Edlen Hochweisen Raths Schluß angemeldet worden, daß uns hinfüro nicht mehr frei sein solle, Augstbier zu brauen, sondern daß wir alles Bier und Getränke aus der Stadt holen sollten, und wir uns gar leicht die Gedanken machen, daß solches nirgend anders als von den Brauern der Stadt Danzig herrührt, als haben wir nicht Umbgang haben können, Euere Edlen, Gestrengen Herrlichkeiten mit dieser unser demüthigen Supplikation anzulaufen und unsere Gravamina kürzlich anzubringen.

Erstlich reserviren wir uns auf den uralten Gebrauch, daß nämlich von undenklichen Jahren hero im ganzen Lande den Pauersleuten frei gewesen, gegenst den Augst unser eigen Getränke zu brauen, welches niemals von den Brauern dieser Stadt und anderer Städte widersprochen worden, wie es denn noch itzo im Kgl. Werder*) und anderen Oertern frei und zugelassen ist.

Vors ander geben wir E. G. H. zu erkennen, was für eine große Last und Beschwer einem Pauersmann sonderlich im Augst oblieget, sintemal er solche Arbeit nicht mit seinem eigenen Gesinde verrichten kann, sondern er muß wohl in die 30 auch 40 Arbeiter oder Tagelöhner darzu annehmen, die ihm die Ernte vollbringen helfen, welche er alle miteinander speisen und tränken muß, bei welcher Menge eine Tonne Bier oder Krelling in der Hitze nicht viel verschläget. Sollte nun gegenst solche Zeit einem Pauersmann nicht freistehen, sein eigen Getränk zu kochen und zu brauen, so würde nicht allein der Pauersmann noch einmal soviel auf den Augst wenden müssen, sondern er müßte immer Pferde

*) Marienburger Werder.

und Wagen fertig halten, die nichts anderes thäten, als nur Bier und Krelling zuführten, da die Brauer vor diesem ihre Biere den Dörfern allezeit zugeführet haben.

Vors dritte haben wir uns höchlich zu beklagen über die große Steigerung der Biere, da wir einem Brauer in Danzig für die Tonne Fünfschillingbier 7 fl. zahlen müssen, welche nur 3 fl. werth ist, die uns auch nicht 3 Floren zu stehen kömmt, wenn wir es selbst kochen oder brauen. Vor eine Tonne Krelling müssen wir dem Brauer 2 fl. zahlen, da uns die Tonne solchen Krellings kaum zehn Groschen zu stehen kommt.

Vors vierte ist, Gott erbarms, nunmehr landkundig, wie schon das Danzker Tafelbier gebrauet und sonderlich auf die Dörfer ausgespundet wird, welches also beschaffen, daß es kein Mensch nicht trinken will, ja nicht trinken kann, da doch das gemeine Tafelbier, vor welches man vor diesem 5 M. vor die Tonne gezahlet, so gut gewesen, daß es im ganzen Lande vor allen Bieren den Preis gehabt. Und ob schon ander Bier in der Stadt gebrauet wird, die Tonne für 10 fl., so ist es doch ebenmäßig also beschaffen, daß es die meiste Kraft und Fettigkeit von dem Hefen, wenig Kraft und Fettigkeit aber der Gerste in sich hat, sintemal die Brauer mit allem Fleiß die Biere nicht ausgären lassen, sondern die Hefe allemal in den Tonnen wieder nieder zu kloppen wissen, damit solche Fettigkeit ihm nicht entgehe und die Tonnen desto voller bleiben. Sollte nun ein Pauersmann seinem Augstvolk Zehnguldenbier zu trinken geben, so würde all sein Getreidig, so er einaustet, fast aufs Bier gehen und würde der Pauersmann dem Brauer in so tiefe Schuld gerathen, daß alle Gerste der Brauer vors Bier ohne Geld an sich bekommen würde. Woher sollte dann der Herrschaft Zins und andere schwere Unkosten, so ein Pauersmann das Jahr über tragen muß, entrichtet werden?

Fünftens, ob nun schon die Brauer objiciren wollten, daß die Gerste itzo theurer ist als sie damals gewesen, da man die Tonne Bier vor 5 M. bezahlet, so reserviren wir uns doch auf die Gegengezeugnisse der Alten, die noch im Leben sind, die gar wohl eingedenk sind, daß damals, wie die Tonne Bier 5 M. gegolten, der Scheffel Gerste oftmals 40 auch 45 gl. und mehr gegolten hat, da itzo die Gerste bisweilen nur 30 oder 35 gl. bis in die 40 gl. gilt; ja im Kriege hat der Scheffel Gerste 7 M. gegolten und dennoch ist das Bier damals viel besser gewesen als es itzo ist. Woraus E. G. H. leicht abzunehmen haben, wie die Brauer mit uns Pauersleuten umbgehen.

Vors sechste reserviren wir uns auf den allgemeinen Gebrauch aller Zünfte, daß zwar niemand irkeiner Zunft zu Verfang dergleichen Nahrung treiben muß, aber es stehet einem Jeden frei, daß er für sich selbst ein Kleid, ein Paar Schuhe und dergleichen machen mag, nur daß er solches nicht verkauft oder seine Nahrung damit treibe. Warumb sollte denn uns Pauersleuten so ganz und gar verboten sein, daß wir von unserm eigenen Getreidig, so wir auf unserm Lande bauen, vor unsern eigenen Mund und vor unser eigen Volk mit unserer eigenen Handarbeit nicht einen Trunk Krelling oder gering Bier kochen oder brauen sollen, zu den Zeiten, wenn wir mit großer Arbeit vom Segen Gottes einsammeln, wenn wir nur den Brauern zu Verfang solches nicht verkaufen oder unsere Handtirung damit treiben?

Vors siebende reserviren wir uns auf Gottes ausdrücklich Befehlig, da geboten wird: Du sollst dem Ochsen, so da drischet, das Maul nicht zubinden. Warumb wollte man den armen Pauersleuten dann, die als Ochsen arbeiten müssen, das Maul zubinden, daß sie ihrer eigenen Hausarbeit und des Segens

Gottes nicht genießen, oder bei ihrer Arbeit von ihrer eigenen Gerste einen guten Trunk Krelling oder Bier nicht selbsten kochen und trinken sollen?

Vors achte stehet uns Pauersleuten diese Gefahr darauf, wenn den Brauern soviel sollte eingeräumet werden, daß ein Pauersmann alle seine Gerste dem Brauer bringen und hingegen kein ander Bier oder Krelling trinken sollte als was der Brauer in der Stadt brauet, so würden gar bald die Bäcker nachfolgen und soviel zuwege bringen, daß wir auch kein Brod backen, sondern unser Korn dem Bäcker bringen und das Brod aus des Bäckers Händen essen müßten, ja es würden die Fleischer und Garköche aufwachen und begehren, daß wir all unser groß und klein Vieh ihnen in die Stadt bringen und aus ihrer Hand das Fleisch essen müssen, also daß E. G. H. gar leicht zu ermessen haben, was für große Confusion solchem der Brauer ungebührlichen Attentates entstehen würde.

Neuntens, im Fall nun die Brauer sich auf das erhaltene Kgl. Decretum reserviren wollten, so hoffen wir doch nicht, daß solch Kgl. Decretum soweit auf uns arme Pauersleute extendiret werden könne, alldieweil die alten Brauhäuser eximiret und sonderlich das Augstbier den Pauersleuten nicht abgesprochen ist. Sollten aber ja die Brauer das Augstbier uns streitig machen wollen, so würden wir unsere alten Privilegien, die wir über unterschiedene alte Brauhäuser im Werder haben, herfürsuchen und hierinnen der Oberkeit Schutz und Rettung demüthigst anrufen müssen.

Wann dann aus obenangegebenen Ursachen E. G. H. leicht zu ersehen haben, was für eine unerträgliche Last auf dem Pauersmann redensiren würde, wenn auch das gewöhnliche Augstbier dem Pauersmann zu brauen sollte verloren sein, als bitten zum unterthänigsten E. G. H., den Brauern in ihrem so unbillig Begehren soweit nicht beispringen, sondern uns bei dem alten Gebrauch, ein geringes Augstbier und Krelling zu brauen, schützen und erhalten wollen, alldieweil solches im Kgl. Werder und anderen Pauersleuten im Lande frei und zugelassen ist, sintemal die Gerste, so wir verbrauen, vollkommen veracciset wird. Deß verobligiren wir uns hiermit, daß wir nicht mehr, als zu unserer hohen Nothdurft von Nöthen, kochen und brauen, und den Brauern zu Verfang das Geringste nicht verkaufen wollen. Sollten aber E. G. H. über alles Verhoffen bei ihrem Schluß verharren wollen, so bitten wir zum unterthänigsten, E. G. H. wollten in Anmerkung, daß die Brauer nur auf ein Jahr mit dem Brauwerk belehnet worden, uns ebenmaßen nur für dies Jahr, weil der Augst für der Thüre ist, die Freiheit des Augstbieres vergönnen und unterdeß kraft ihrem oberkeitlichen Amte auf Mittel und Wege bedacht sein, damit eine gewisse Probe und Taxe, wie in anders wohlbestellten Städten gebräuchlich, auf die Danzker Biere gesetzet werden möge, auf daß wir Pauersleute und sonderlich die Armen, so jämmerlich von den Brauern über die Hälfte nicht mögen verkürzet werden, und wir also unser Schweiß und Blut dem Brauer zu allerlei Hochmuth und Pracht nicht darreichen dürfen. Solches ist dem Befehl Gottes, der Liebe des Nächsten, dem cölmischen Recht und den alten Gebräuchen des Landes gemäß, und wir sind überdas solche oberkeitliche Vorsorge, gute Ordnung und Vergünstigung für männiglich zu rühmen, auch dem lieben Gott für E. G. H. gute Gesundheit und glückliche Regierung Tag und Nacht anzurufen und in aller Unterthänigkeit E. G. H. zu gehorsamen, erbötig und beflissen."

Auf diese Eingabe schloß dann der Rat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1637 zunächst: „daß den Supplicanten mit dem Augstbier vor diesmal nicht

zu fügen, sondern ihnen dasselbige zu brauen zu verbieten sei;" dieser Schluß wurde aber, wie es weiter heißt: „in naher Zeit aufgehoben und allein im Augst schlecht dünne Bier zu brauen vergönnet."

Wenn der Rat nun trotz des Kgl. Dekrets den Interessen der Bewohner seines Landgebiets soweit Rechnung trug, daß er das Brauen des Erntebieres ihnen gestattete, dann muß das Dekret eine solche Auslegung immerhin zugelassen haben. Dem Andringen der einflußreichen Brauerzunft gegenüber vermochte er aber seine wohlwollende Haltung nicht aufrecht zu erhalten, denn schon am 16. Juni 1638 ging er mit dieser einen Vergleich ein, der die Bestimmung enthielt, daß in der Stadt Gütern, wozu auch die Dorfsgemeinden gerechnet wurden, keine Brauhäuser geduldet und das Brauen, es sei stark oder geringes Bier, bei harter Strafe verboten werden sollte. Im Verfolg dieses Vergleichs erging denn auch unterm 9. Juli 1638 eine Verordnung des Rats, die von allen Kanzeln publiziert und an die Schulzenämter angeschlagen wurde, wonach alle Brauhäuser nebst deren Küwen, Darren und Braugerätschaft gänzlich abgeschafft werden sollten und gleichzeitig verboten wurde: kein Bier, es sei stark oder geringe, weder zur Augst- oder zur anderen Zeit zu brauen, noch Bier oder schlechte Getränke aus andern, dem Werder nahe gelegenen Städten und Oertern zu holen.

Dagegen wurden die Deichgeschworenen dann wieder vorstellig. Ihre Eingabe, die sie 1639 dem Rat einreichen, wiederholt die bereits 1637 vorgebrachten Gründe, betont dann aber auch noch, daß die durch sie vertretenen Ortschaften die Weichseldämme mit schweren Unkosten und großer Arbeit reparieren mußten, was nicht nur diesen, sondern auch vornehmlich der Krone Polen und der Stadt Danzig zum Besten geschehe, damit der Weichselstrom und die Schiffahrt darauf, welche das Reich Polen und die Stadt nicht entraten könne, erhalten werde, wofür ihnen die Braubefugnis bei Ausführung jener Arbeiten ebenfalls zugute komme. Die Arbeiten am Weichseldamm würden aber gerade im laufenden Jahre sehr groß sein, weil der Eisgang im verflossenen Frühjahr so großen Schaden an den Dämmen verursacht habe, wie seit Menschengedenken nicht geschehen. Ob sich das auf das Jahr 1639 oder 1640 bezieht, könnte zweifelhaft sein, weil die Eingabe kein Datum trägt und der Bescheid des Rats auf dieselbe erst im Juni 1640 ergeht; da das Jahr 1639 aber ein sehr regenreiches war und die Eingabe auch die Bemerkung enthält, daß man zur Zeit der Abfassung derselben „wegen großen Wassers zu Wagen oft nicht zur Stadt fahren könne", so dürfte sie die Witterungsverhältnisse des letzterwähnten Jahres und den Eisgang des Frühjahrs 1640 im Auge haben.

Nachdem die Deichgeschworenen auch in dieser Eingabe erneut die Festsetzung einer Biertaxe verlangt, schließen sie dieselbe mit der Bitte um Wiedergewährung der Freiheit des Brauens und fügen auf das der Brauerzunft erteilte Kgl. Dekret von 1636 hinweisend hinzu: „und weil wir verstanden, daß solch Interdictum des Brauens die Brauer in Danzig bei Kgl. Hof erhalten, daß Ein Hochweiser Rath sich unser als ihrer Unterthanen annehmen und bei Ihrer Königl. Majestät und den Herren der Krone Polen sich bemühen möchte, solch alt Kgl. Beneficium uns wiederum zuwege zu bringen und zu erhalten, damit der Brauer Uebermuth, Stolz, Hochmuth und Pracht, den sie und die Ihrigen treiben, in prächtigen Kleidern, stattlichen Kareten und Rossen, die stets auf der Streu halten, in allem viel prächtiger als nicht ein Kaufmann oder Rathsverwandter thut, etlichermaßen möge gesteuert werden. Und hiergegen wir arme Landleute durch den geringen Verkauf unseres Getreides

und anderer Landwaren und durch den theuren Kauf des Getränkes nicht gar ausgesogen werden, sondern erhalten, und unsere Nahrung ferner haben, Ihrer Kgl. Majestät und der Stadt Dienste und Gebühr verrichten mögen, welches umb Ihrer Kgl. Majestät und den Herren des Reichs wie auch E. Hochw. Rath mit unseres Gebet und schuldigen Gehorsam zu verschulden wir stets bereitwillig und pflichtschuldig."

Seinen Schluß auf diese Eingabe scheint der Rat recht lange hinausgeschoben zu haben; er faßte ihn erst am 8. Juni 1640, und derselbe lautete dann: „Demnach sich die Supplicanten bei dieser wohlfeilen Zeit der Gerste nicht unbillig über die Brauer beschweren, als will ein Rath connivendo geschehen lassen, daß sie den Augst über ein gering Krelling oder Ciekus, keineswegs aber Bier und besser Getränk bei Verlust dieser Vergünstigung kochen und solches in geheim halten mögen. Wegen des Biersatzes wird E. Rath künftig sich bereden können."

Bei aller vorsichtigen Fassung dieses Beschlusses widersprach derselbe doch dem Vergleich, den der Rat mit der Brauerzunft geschlossen hatte. Das läßt erkennen, daß im Rate auch Stimmen vorhanden waren, welche für die beschränkte Brauberechtigung der Landbewohner eintraten, zu denen wohl in erster Reihe der damalige Administrator des Stüblauschen Werders, der Bürgermeister Johann Czierenberg gehörte. Er wußte auch, daß der Deichgraf und die Deichgeschworenen schon geraume Zeit vorher beim Kgl. Hofe zu Warschau gegen die Auslegung des Dekrets von 1636 im Sinne der Brauerzunft vorstellig geworden waren. Denn gerade seine Unterstützung hatten diese nachgesucht, wie er Februar 1638 als Abgesandter des Rats nach Warschau gereist war, von wo er erst anfangs Mai zurückkehrte. In einem Schreiben, das der Deichgräf und die Deichgeschworenen am 28. März 1638 an den Bürgermeister Johann Czierenberg nach Warschau richteten, heißt es: „sondern wir halten es gänzlich dafür und haben gute Nachrichtung, daß das oben erwähnte Kgl. Dekret, welches die Brauer erhalten, nur auf die öffentlichen Brauhäuser und solch Brauwerk zu verstehen sei, wenn jemand irkein Trinken ausspundet, verkaufen und also den Brauern in ihrer Nahrung zum Verfang leben wollte, eben wie das Brodbacken einem Pauersmann nicht frei sein würde, wenn er den Bäckern zum Verfang allerlei Brod verkaufen und seine Nahrung damit treiben wollte.

Gelanget derowegen an E. Gestr. Herrl. unsere unterthänige, dringliche Bitte, dieselben wollten doch sich der Unterthanen des Stüblauischen Werders soweit annehmen und entweder Ihren Secretario oder jemand anders commitliren, in der Kgl. Kanzlei Fleiß anwenden und sich zu bemühen, ob nicht den sämmtlichen Unterthanen zum besten, wie obgedacht eine Deklaration des Kgl. Dekrets erhalten werden könnte, daß nämlich alle Brauhäuser und Brauwerke soweit sollten gänzlich abgeschafft und verboten sein, soweit sie den Brauern zum Verfang ihrer Nahrung durch Ausspundung irkeines Bieres gereichen, hingegen aber, daß einem Pauersmann frei sein solle, von seiner eigenen Gerste für sich und sein Hausgesinde nur in einem Kessel ein geringes Trinken zu kochen. Sollte aber über alles Verhoffen so eine General-Deklaration nicht erhalten werden können, so hoffen wir dennoch, daß im Augst, in der Sattelzeit und wenn schlimmer Weg einfällt, daß man zur Stadt nicht kommen kann, solche Freiheit leicht wird zu erhalten sein. Dess sind wir erbötig, solche väterliche Vorsorge E. Gestr. Herrl. mit gebührlichem Danke merklich zu erkennen, auch dem Secretario oder demjenigen, welcher solche Deklaration erhalten wird, für seine

Mühe Satisfaction zu geben und alle Unkosten, so in der Kanzlei deswegen aufgehen werden, dankbarlich zu erstatten."

Aus dem Schreiben läßt sich entnehmen, daß die Deichgeschworenen schon vor dessen Abgang Fühlung in Warschau erlangt hatten und daß ihnen die Wege bekannt waren, auf denen man dort zum Ziele gelangen konnte. Und das erreichten sie denn auch, wenn auch erst nach weiteren Bemühungen, bei denen ihnen der Rat des Bürgermeisters Czierenberg nicht gefehlt haben dürfte. Unterm 10. Oktober 1641 erging die Deklaration des Königs Wladislaus zum Dekret von 1636, in der es heißt: „Wir wissen uns zwar zu erinnern, daß ein Mandat von wegen des Raths und der Brauer der Stadt Danzig von uns sei gegeben worden, in welchem wir beschloßen und befohlen hatten, daß die gemeinen Brauhäuser in den Dörfern der Stadt Danzig sollten abgebrochen und abgeschaffet werden, daß dieses aber sollte gedeutet und verstanden werden auf das Brauen des ringen Bieres zu Nutz der Einwohner, eines jedweden vor sein Haus zur Saat- und Augstzeit und wenn die Tämme sollen gebessert werden da sie viel Arbeiter bedürfen und Knechte und Pferde nicht missen können,, ist Unser Meinung nicht gewesen. Derohalben haben Wir ihren billigen und demüthigen Bitten allergnädigst vollen Statt und Raum und vor gut angesehen, daß vorgenannte Einwohner des Stüblauischen Werders bei vorerwähnter Gewohnheit und Freiheit sollen erhalten werden, wie Wir sie denn auch dabei erhalten, kraft dieses Unseres Briefes, welche Gewohnheit und Freiheit durch unterschiedene Dekrete und Befehle unserer gottseligen Vorfahren ist bekräftiget worden, daß sie also nach Exempel der Einwohner des Maryenburgischen Werders, mit welchen sie sich allezeit gleiches Rechtes vor diesem haben zu erfreuen gehabt, zur Augst- und Saatzeit und Ausbesserung der Weichseltämme in ihren Häusen hinfort ringe Biere zu brauen guten Fug und Macht haben sollen. Doch ist dieses also zu verstehen, daß sie nur zu oftgenannter Zeit und sofern sie des bösen Weges halben nicht in die Stadt fahren können, sich solcher Freiheit gebrauchen und solches Bier nur zu ihrem und der Ihrigen Nutz angewendet, mit nichten aber, sonder zu verschänken, verkauft werde."

Ob der Inhalt des Kgl. Briefes, der an den Rat gerichtet war und der diese Deklaration enthielt, nach seinem Eingange publiziert worden ist, wird nicht ersichtlich, ist aber wenig wahrscheinlich. Das Stadtregiment hielt sich wohl für befugt, es nicht zu tun, weil es den Bewohnern seines Landgebiets nicht erlaubt war, in rechtlichen Streitigkeiten an den Kgl. Hof zu appellieren und weil es diese von den polnischen Königen getroffene Anordnung hierbei auch auf Beschwerdesachen der Landbewohner ausdehnte. Immerhin blieb die nunmehr ergangene Willensmeinung des Königs den Bewohnern des Stüblauschen Werders nicht verborgen, was die Aktion des Rats und der Brauerzunft gegen die Brautätigkeit derselben erheblich lähmte. Das letztere eher zu- wie abnahm, geht schon daraus hervor, daß der Rat sich noch im Jahre 1641 genötigt sah, zu beschließen: „daß die Prediger, welche das Bier im Werder gebrauet, nicht sollen gestrafet, sondern allein ernstlich vermahnet werden, daß sie sich hinfüro des Bierbrauens nicht unterfangen wollten, im widrigen Fall ihnen nicht allein das Bier, sondern auch zugleich die Kessel und alle anderen Braugerätschaften abgenommen werden sollen." Im großen und ganzen dürfte die Situation im nächsten Jahrzehnt unverändert dieselbe geblieben sein: zeitweise berücksichtigte der Rat die Interessen seiner Landbewohner, dann gab er aber auch wieder dem Andrängen der Brauerzunft nach und ging mit scharfen Maßnahmen gegen die Brautätigkeit der Landleute vor. So erging auf Anhalten

der Aelterleute der Brauerzunft durch den Werderschen Amtsverwalter an dessen Amtsdiener 1645 der Befehl, bei verschiedenen Nachbarn in Gr. Zünder, Herzberg und Letzkau „wegen des Brauwerks Untersuchung zu thun, und wo er dergleichen was antrifft, niederreißen und ausbrechen zu lassen, auch einem Jeden bei Pön 50 Reichsthaler zu untersagen, sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten". Der Bürgermeister Johann Czierenberg war schon 1642 gestorben und sein Nachfolger als Werderscher Amtsverwalter stand anscheinend in diesem Streit nicht so auf Seite seiner Amtseingesessenen wie er. Daß die Deichgeschworenen aber trotzdem nicht ruhten, ergibt sich daraus, daß sie nach eingetretenem Thronwechsel vom neuen König eine Bestätigung der Deklaration seines Vorgängers vom 10. Oktober 1641 zu erlangen vermochten, die Johann Casimir ihnen unterm 8. März 1649 erteilte. Das Deichgeschworenen-Kollegium, das in so zäher Weise die Interessen der Bewohner des Stüblauschen Werders vertrat, setzte sich folgenderart zusammen: Deichgräf war George Worau aus Herzberg, Deichgeschworene: Barthelmes Colte aus Käsemark, Martin Kusch aus Wotzlaff, Hans Klatt aus Gottswalde, Andreas Balau aus Stüblau und George Eggert aus Kl. Zünder. 1647 war nach dem Ableben von George Worau diesem Barthelmes Colte als Deichgräf gefolgt.

Diesmal war das Schreiben, das die Bestätigung der Deklaration vom 10. Oktober 1641 durch den König Johann Casimir enthielt, nicht dem Rate, sondern den Deichgeschworenen zugegangen, was dieser Bestätigung natürlich einen sehr vermehrten Wert für die Bewohner des Stüblauschen Werders verlieh, andererseits aber auch eine um so größere Aufregung bei der Brauerzunft hervorrief. In ihrer Beschwerde an den Rat über das Vorgehen der Deichgeschworenen sagt sie: „daß sie (die Werderischen Bauern) sich erdreistet, die alte und schon sozirte Controversia zu revivificiren und dasjenige, was Ein E. Hochw. Rath wohlbedächtig hintertrieben, auch sowohl vor als nach der ausgewirkten Kgl. Deklaration nunmehr ins elfte Jahr von den Herren Administratoren des Stüblauischen Werders, insonderheit vom Herrn Bürgermeister Constantin Ferber nicht allein zum öfteren ernstlich untersaget, sondern auch gegen die Verbrecher scharf exequiret worden, nunmehr bei Ihrer Kgl. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn confirmiren zu lassen. Dieses der Bauern unzeitiges Procedere, wie hochschädlich und präjudicirlich solches dieser Stadt und der ganzen Bürgeschaft sei, müssen wir Einem E. H. Rath zu erkennen geben, als welche ja nichts anderes suchen und practiciren, denn nur wie sie sich der Botmäßigkeit Eines E. H. Raths, der sie immedirte unterworfen, allgemach entbrechen und ihres Gefallens dieser Stadt allerlei Novations und Schwierigkeiten auf den Hals ziehen mögen. Welches denn insonderheit daraus zu voller Genüge abzunehmen, daß in der Ao. 1641 ausgebrachten Kgl. Deklaration erwähnet wird, als sollen sie mit den Großwerderischen Bauern des Marienburgischen Gebiets sich allezeit gleiches Rechtes gebrauchet haben. Wenn dem also, würde ihnen auch gleich den Großwerderischen an Kgl. Hof von Einem E. Hochw. Rath zu appelliren erlaubet sein, auch in allen anderen Casibus daselbst Rath, Schutz und Hilfe zu suchen nicht können gewähret werden. Denn so ihnen soviel Freiheit sollte gelassen werden, daß sie ihres Gefallens allerhand Contracten und Transactiones, zu allgemeinem Nutz und Wohlstand von allen drei Ordnungen dieser Stadt aufgerichtet, so leicht hintertreiben und aufheben möchten, wie sollten sie nicht was Mehrers, bevorab, wenn sie bereits einen gebahnten Weg nach Hofe hätten, zu practiciren sich unterstehen dürfen. Sie können sich aber keineswegs rühmen, daß sie jemals mit den Großwerderischen,

was das freie Brauen betrifft, sich einerlei Rechtens gebraucht haben, sintemal ihnen von undenklichen Jahren her das Brauen ist verboten gewesen, wie solches aus dem zwischen Einem Edl. Hochw. Rath und der Zunft 1592 aufgerichteten Contract und drauf vielfältig erfolgten Recessen klärlich zu ersehen. So können ja auch nicht einerlei Recht sitzen, welche nicht gleiche Omera, als Einquartierungen und was dem anhängig, welches alles die Großwerderschen eine zeitlang wohl erfahren haben, tragen dürfen, dessen alles unsere Werderschen überhoben, und muß vielmehr unsere Zunft die Kgl. schweren Poborn vor sie entrichten und sie gleichsam davon befreien. Zu geschweigen, daß die Kgl. Poborn nebenst dieser Stadt Einkünften, in dem sie weder die Malzaccisen noch die Metze an die Mühlen entrichten dürfen, durch ihr Brauen vielfältig geschmälert werden. Gelanget demnach hiermit nochmals an E. E. H. Rath der Zunft der Brauer dienstfleißiges Ansuchen und Bitten, E. E. H. Rath wolle geruhen, dieses hochschädliche und weitaussehende Beginnen der Bauern Ihrem hohen Verstande nach aufs fleißigste zu erwägen und ihnen keineswegs gestatten, daß sie sich zuwider ihrer von Gott vorgesetzten Oberkeit dero wohlerwogene Consilia und zum Aufnehmen ihrer lieben Bürgerschaft aufgerichtete Contracten in Präjudicium der ganzen Stadt mögen ihres Gefallens aufheben, sondern sie vielmehr wegen solcher verantwortlichen groben Excesse, so sie nunmehr zum andermal begangen, zu gebührlicher Strafe ziehen und ihnen nochmals mit allem Ernst untersagen, daß sie sich dergleichen sowohl gegenst E. E. H. Rath als auch unserer Zunft hinfüro vorzunehmen nicht unterstehen sollen."

Bis September 1650 gelangte der Rat zu keinem Schluß über die Beschwerdeschrift der Brauerzunft, weil die Urkunde über die Kgl. Bestätigung der Deklaration von 1641 trotz wiederholter Einforderung von den Deichgeschworenen bis dahin nicht zu seinen Händen gelangt war. Nach den gemachten Erfahrungen mußten die Deichgeschworenen ja auch annehmen, daß der Rat sich dazu verstehen würde, den Wert der Kgl. Bestätigung gegen ihr Interesse soweit wie möglich abzuschwächen, weshalb es verständlich erscheint, daß sie sich zur Auslieferung der Urkunde nicht zu entschließen vermochten. Sie werden es fernerhin doch aber haben tun müssen, denn es ist nicht anzunehmen, daß sie ihren Widerstand aufrecht zu erhalten vermochten, wenn der Rat energische Maßnahmen gegen sie anordnete. Zunächst kam letzterem der Widerstand der Deichgeschworenen wohl nicht ungelegen, weil er die Verzögerung der ihm sicherlich sehr unbequemen Beschlußfassung über ihre Beschwerdeschrift der Brauerzunft gegenüber damit begründen konnte. Eine völlige Nichtbeachtung der vom König Johann Casimir erneut bestätigten Deklaration von 1641 konnte denn doch zu Konflikten mit dem Hof führen, die im Interesse der Stadt auf jeden Fall zu vermeiden waren. Nach eingehender Prüfung der Frage und nachdem sämtliche drei Ordnungen zu derselben Stellung genommen hatten, scheint das Stadtregiment zu der Entschließung gekommen zu sein, nunmehr die Beseitigung der Brauhäuser im Werder zu verlangen, was jedenfalls gegen den Wortlaut der Deklaration nicht verstieß, wenn man den Begriff der „gemeinen Brauhäuser" dabei auch etwas weit ausdehnte. Eine solche Anordnung erging denn auch Ende 1650 oder im folgenden Jahre und führte zu einer großen Erregung unter den Bewohnern des Stüblauschen Werders, denen so zu erkennen gegeben wurde, daß sie Wert und Bedeutung der neu erlangten Deklarationsbestätigung durch den König denn doch zu hoch einschätzten. Der Deichgräf, die Deichgeschworenen, Schulzen und sämtliche Untersassen des Stüblauschen Werders richten deshalb gegen diese Anordnung eine Beschwerde an den Rat, in der sie sagen:

„Mit höchster Bestürzung unserer Gemüther haben wir sämmtliche Unterſaſſen des kleinen, ſonſt Stüblauiſch genannten Werders von unſerm Teichgräfen und Teichgeſchworenen dieſer Tage vernommen, welcher Geſtalt nicht allein ein Schluß ſämmtlicher Löblichen Ordnungen beſtanden, daß alle unter uns befindlichen Brauhäuſer und Braugeräthe ſollen zerſtöret werden, zu dem Ende die Brauer auch ihre Deputirten hinausſchicken würden, die dieſes werkſtellig machen ſollen. Und wie ſollen wir darüber nicht höchſt beſtürzt werden, da wir wiſſen, daß die Brauer durch die Brauhäuſer und Braugeräthe unſere Waſch- und Backhäuſer und die darin befindlichen, theils zu unſerer Haushaltung nöthig und zur Beſparung des bei uns wenig vorhandenen Holzes eingemauerten Waſſerkeſſel und zur Feuerordnung gehörige Balgen verſtehen, ſelbige auch bei der Reviſion der Kgl. Herren Kommiſſarien vor ſolche ausgegeben und dieſe als ſolche mehrentheils eingebracht hatten, welche Häuſer, Keſſel und Balgen, wenn ſie uns ſollten zerſtört und ruiniret werden, es auf einmal mit uns gethan ſein, wir keinen füglichen Platz zum Waſchen und Backen haben, der bei unſern mehrentheils aus Holz und Fachwerk beſtehenden Höfen beſorglichen Feuersbrunſt Thür und Fenſter aufgethan werden, und wir uns und noch weniger unſer Geſinde der Nothdurft nach würden reinigen und erhalten können und alſo nothwendig untergehen müßten.“ Es werden dann die Gründe für die Notwendigkeit der Selbſtbereitung eines geringen Bieres wiederholt, und weiter heißt es: „daß der Teichgräf ſelbſt darauf fleißige Achtung giebt, daß dem Kgl. Dekret und deſſen Deklaration ein Genüge geſchehe und ſelbiges nicht überſchritten werden möge, und alſo die vorgenannten Brauer über uns keine genugſame Urſache zu klagen haben, weniger auf ihr ungeſtümes Anhalten, daß unſere Waſch- und Backhäuſer zerſtört, die eingemauerten Keſſel ausgebrochen und die zur Feuerordnung gehörigen Bälge, deren die größte ungefähr eines halben Ochſenhauptes oder Weinfaſſes ſind, zerſchlagen werden mögen. Auch wenn ſolches ja wider alles Verhoffte geſchehen ſollte, wir, um bei unſerer natürlichen und allen Völkern gebräuchlichen, auch von Kgl. Majeſtät uns ſo gnädigſt auf gewiſſe Zeiten durch ein Kgl. Dekret confirmirte und deklarirte Freiheit zu brauen zu verbleiben, in die Desperade leicht dürften gebracht werden, daß wir reſolvirten, dem Kgl. Schatze von allem ſo wir braueten, die auf dem Landtage laudirten Kgl. Accifen (ſo denn ein weit mehres tragen würden als die Brauer von dem Getränk, ſo zu uns hinausgeführt wird, geben, weil wir beſſer Bier und dazu von unſern Crescenzien beſſer aufbrauen und alſo mehr als ſonſten trinken würden) zu zahlen und zu erlegen, um uns dadurch von der Brauer angemuthete Sklaverei zu befreien.“ Zum Schluß bitten ſie, ſie „in Conſideration der angezogenen Urſachen bei der durch Kgl. Dekret beſtätigten Freiheit, von der ſie keineswegs weichen könnten, zu erhalten, ſie mit aller rigoroſen Execution zu überſehen und dagegen wider der Brauer und aller und jeder Attentate als dero getreue Unterſaſſen zu ſchützen“.

Wenn die Beſchwerdeführer danach unter dem Eindruck ſtanden, daß die Brauer nunmehr ganze Arbeit machen wollten, ſo dürften ſie ſich darin nicht getäuſcht haben, und ihr Hinweis auf das eventuelle Angebot der Acciſeentrichtung an den Kgl. Schatz zur Herbeiführung des Kgl. Schutzes wird für jene Zeit nicht als leere Drohung aufzufaſſen ſein. Die geſchloſſene Haltung der Werderbewohner gegen das Vorgehen des Stadtregiments hat jedenfalls den Erfolg gehabt, daß der Abbruch der Brauhäuſer nicht über das nach der Deklaration zuläſſige Maß hinaus zur Durchführung kam. Im anderen Falle hätte mindeſtens die Brautätigkeit im Werder nicht eine ſo ausgedehnte bleiben

können, als wie dies nachweisbar der Fall war. Ihr weiterer Umfang läßt sich aus einem dagegen gerichteten Verbot des Werderschen Amtsverwalters vom November 1654 erkennen, das er folgenderart begründete: „Demnach nicht geringe Beschwer und Widerwille einige Zeit hero nicht allein von den Brauern in Danzig ist gemachet und sonderlich über das Werder heftig geklaget worden, daß daselbst in allen Ortschaften ohn Unterlaß bei den Nachbarn ihr eigen Bier solle gebrauet, auch sonst viel verbotenes fremdes Bier hin und wieder eingeführet und getrunken werden, sondern auch nun etliche Krüger in gemeldten Dorfschaften selbst sich erklaget haben, daß sie des Stadtbieres, so in ihren Krugen zu Kauf ist, wenig oder nichts verthun können, noch einigen Abgang desselben haben und deswegen sehr zu achter kommen, was nur einig und allein daher, daß fast ein jeder Nachbar an solchen Orten seines gekochten Bieres sich gebrauchen solle."

Das Bier war eben damals im Haushalt durch andere Getränke nicht zu ersetzen und beim starken Verbrauch desselben seine Selbstbereitung eine wirtschaftliche Notwendigkeit, wenn die Aufwendungen dafür nicht unerschwinglich hoch werden sollten. Eine so eingewurzelte Gewohnheit ließ sich deshalb auch nicht so leicht beseitigen.

Der zweite schwedisch-polnische Erbfolgekrieg (1655—1660) mit seinen Verwüstungen des Stüblauschen Werders und der großen Not, in die er die Bewohner desselben brachte, wird dann deren Brautätigkeit von selbst einstweilen auf ein sehr bescheidenes Maß begrenzt haben, wie denn jede Kontrolle darüber erst recht von selbst aufhörte.

Mit der allerdings sehr allmählichen wirtschaftlichen Erstarkung der Nachbarn des Stüblauschen Werders nach dem Olivaer Frieden wird von ihnen denn auch die Selbstbereitung des Bieres für den Hausbedarf wieder aufgenommen sein, was denn natürlich auch wieder lebhafte Gegenbestrebungen der Brauerzunft hervorrief. „Gemeine Brauhäuser" gab es nach dem Kriege aber im Stüblauschen Werder wohl nicht mehr. Denn 1678 erklären die Deichgeschworenen, daß ihnen in demselben, ausgenommen auf dem Hofe Grebin, kein einziges Brauhaus mit Küwen und dergleichen Braugerätschaft bekannt wäre. Wohl gebe es bei verschiedenen Nachbarn, besonders bei den vermögenden, eingemauerte Kessel, in denen während der Erntezeit und ab und zu auch nachher etwas geringes Bier für das Gesinde bereitet werde, allgemein werde aber außerhalb der dafür zugelassenen Zeit nicht gebraut. Letztere war nun durch ein Edikt des Rats 1677 sehr beschränkt worden, und zwar auf die Tage vom 1. bis 10. August jedes Jahres, wozu dann noch kam, daß König Johann Sobiesky nach seiner Anwesenheit in Danzig im folgenden Jahre dieses Edikt auf Bitten der Brauerzunft bestätigte. Er verlangte und erhielt sehr erhebliche Geldleistungen von Danzig, was ihn wohl zumeist zur Erfüllung des Wunsches der Brauerzunft geneigt gemacht haben wird. Die Deichgeschworenen behaupten zwar später, daß die Bestätigung durch den König lediglich beim Austrag eines Streites zwischen dem Rat und der Brauerzunft erfolgt sei, bei dem das Werder weder beteiligt gewesen noch gehört worden wäre, so daß demselben auch nicht „durch ein in jenem Streit ergangenes Kgl. Dekret seine seit der Kreuzherren Zeit bestehenden Rechte und Freiheiten genommen werden könnten", irgend welchen Erfolg haben sie mit diesem Einwand aber nicht erzielt. Wohl lediglich, weil er das Bedürfnis nicht verneinen konnte, ließ der Rat dann weiterhin auch noch das Brauen während der Eiswachtzeit zu; im übrigen bot die Kgl. Bestätigung dem Rat und der Brauerzunft nun eine ausreichende Handhabe, um

die Selbstbereitung des Bieres im Stüblauschen Werder immer erfolgreicher zu unterdrücken. Schon dadurch, daß das in jenen 10 Tagen gekochte Bier sich bei der primitiven Herstellungsart nicht einmal während der Dauer der Erntezeit hielt, wurde die offen gelassene Freiheit recht wertlos. Zunächst blieben denn auch noch zahlreiche Uebertretungen durch Nichtinnehaltung der offen gelassenen Brauzeit im Schwange. So klagt der Aeltermann der Danziger Brauerzunft noch 1705 gegen zahlreiche Schuldige aus den meisten Dorfschaften des Stüblauschen Werders, weil sie teils gutes Bier gebraut, teils bei der Bereitung des geringen Bieres die dafür zugelassenen Tage nicht eingehalten, teils auch Bier aus Dirschau gekauft hätten. Vor dem Amte erklären die Beschuldigten dann zwar einhellig, daß sie nur geringes Bier oder Schemper in Quantitäten von 1 bis 3 Tonnen bereitet hätten, den Eid darüber, daß dies auch innerhalb der freigelassenen 10 Tage geschehen sei, lehnen sie aber ab, weshalb sie denn auch sämtlich bestraft werden.

Die Selbstbereitung guten Bieres dürfte zu dieser Zeit auch tatsächlich schon sehr nachgelassen haben, die Folge davon war aber wohl vornehmlich ein gesteigerter Verbrauch verbotener auswärtiger Biere, die erheblich höher geschätzt wurden, als die zudem noch teureren Fabrikate der Danziger Brauer. So waren die auswärtigen Biere auch in der Stadt selbst sehr beliebt und der Danziger Brauerzunft machte die Konkurrenz der umliegenden Brauereien dauernd zu schaffen. Dafür ist bezeichnend, daß sie sich 1686 darüber beschwert, daß die zum Strieß, zu Langenfuhr, zum Neuen Schottlande, zur Schellen-Mühle, zum Heiligen Brunnen, auf dem Stolzenberge, auf dem Bischofsberge und in anderen fremden Jurisdiktion wohnenden Brauer bei hellem Tage in die Schidlitz und auf den Nonnenacker, bei Nacht aber auf Neugarten ihr Bier in großen Mengen einführten, wobei nachts die Wagen von Hunden begleitet wären, so daß sich niemand getraue, das Bier zu beschlagnahmen.

Man wird danach zugeben müssen, daß, wenn die Danziger Brauerzunft in ihrem rücksichtslosen Bestreben, die Selbstbereitung des Bieres bei den Landbewohnern völlig zu unterdrücken, vor einem Eingriff in deren überkommene Rechte und Freiheiten nicht zurückschreckte, sie andererseits auch hinreichenden Anlaß hatte, ihr eigenes Privileg eifersüchtig zu wahren, um sich so vor empfindlichen Schädigungen zu schützen. Sie suchte das naturgemäß durch verschärfte Kontrollen zu erreichen, die hinsichtlich des Stüblauschen Werders auch während der Zeit der langen und schweren Einquartierungen von 1697—1719, welche die Wahl Augusts des Starken von Sachsen zum Könige von Polen und der sich anschließende Nordische Krieg mit sich brachten, nicht ausgesetzt wurden, aber immerhin unter solchen Verhältnissen zu keinem nachhaltigen Erfolg führten. Erst nach dem Eintritt normaler Zustände, die der Nystädter Friede endlich wieder aufkommen ließ, wurden jene Kontrollen so ausgestaltet, daß ihre Wirksamkeit besonders hinsichtlich der Brautätigkeit der Werderbewohner nicht mehr viel zu wünschen übrig ließ.

Neben den Deichgeschworenen und den Schulzen wurde die Kontrolle bis dahin durch vom Amtsverwalter auf Antrag der Brauerzunft und ergangenen Schluß des Rats damit speziell beauftragte Personen ausgeübt, die diese Funktion als Nebenerwerb auf kürzere oder längere Frist übernahmen. Nicht selten wurden ihnen auch gleichzeitig die Revisionen hinsichtlich des Eingangs fremden Mehles und fremder Backwaren im Interesse der Danziger Bäckerzunft übertragen, was ihre Tätigkeit zwar vielseitiger, bei der beteiligten Bewohnerschaft aber auch um so verhaßter machte. Der Volkswitz belegte sie mit den Spott-

namen „Brodgeist“ und „Biergeist“, wohl weil sie unvermutet wie ein Geist in Kammer und Keller wie auch bei Festlichkeiten erschienen. Charakteristisch für Ansehen und Stellung dieser Kontrolleure ist eine Amtsverhandlung aus dem Jahre 1633, die da lautet:

„Peter Rathske hat auf ergangenes Mandat wider Volkard Claßen schmerzlich geklaget, daß wie Kläger neulich zu Kriefkohl auf der Hochzeit gewesen, habe ihn Beklagter erstlich sehr höhnisch gefraget, was er daselbst zu thun hätte, und wie Kläger gesagt: „was Ihr thut, das thue ich mit, nämlich essen und trinken,“ da sei Beklagter herausgefahren und habe gesaget: „Du bist vor diesem ehrlich gewesen, nun bist Du ein Schelm und Dieb, denn Du bist ein Burdieb.“ Und wie Kläger sich auf E. E. Raths Schluß berufen, daß E. E. Rath ihn darum verordnet, daß er Aufsicht darauf halten solle, damit kein fremd Bier von den Werderschen eingekauft und verschenket würde, hat Beklagter iteriret und gesaget: „Ein Rath muß auch Schelme und Diebe haben, Du bist ein Brodgeist, Büttel und Biergeist!“ Sowie nun Kläger sich keiner bösen Stücke bewußt und er zur Aufsehung der fremden Biere im Werder von E. E. Rath geordnet worden, als stelle er zu Rechte, daß Beklagter deswegen das Amt merklich zu verbüßen, sich vor seiner Ehren zu erklären und die Unkosten zu erstatten soll schuldig sein.

Beklagter sagt zu seiner Antwort, daß Kläger sich damals auf der Hochzeit über Gebühr und seinen Stand herfürgethan, sich obenan gesetzet, und wie Beklagter ihn darum besprochen, habe Kläger geantwortet: „warum soll ich hier nicht sitzen, ich bin kein Schelm!“ Darauf hat Beklagter gesagt: „nicht viel besser!“ Und wie Kläger darauf gesagt: „Ein E. Rath hat mich zu solcher Aufsicht geordnet,“ da habe Beklagter darauf geredet, wenn solche Leute sich nicht anbieten, so würde sie E. E. Rath dazu auch nicht bestellen. Sonst habe Beklagter ihm nichts Böses gesaget.

Er, Beklagter, aber rühmet sich dem Kläger darzuthun, daß er seinen Dienst nicht treulich verwalte, denn er von Etzlichen Geschenke nehme, lasse sich bestechen, übersehe sie und offenbare es also der Oberkeit nicht, wenn er gleich fremde Biere bei Etzlichen befinde.

Der Herr Bürgermeister verabscheidet: er befinde, daß Beklagter der Sache nach zuviel gethan, soll demnach dem Amt verbüßen, sich vor Klägers Ehren erklären und die Unkosten erstatten. Was das Uebrige anlangt, da Kläger sich gerühmet, den Kläger zu convinciren, daß er in seinem Dienst ungetreu gewesen sei und von Etzlichen Geschenke nehme und ihnen connivire, solches soll er zu beweisen schuldig sein.

Darauf Beklagter sich Klägern erkläret, daß er ihm nichts anderes nachzureden wisse, als das der Ehre zustehet; hat sich auch daneben protestando vorbehalten, das, was er fürm Amte jetzo Klägern ins Gesicht geredet, auch in der Wahrheit darzuthun.“

Daß mit Kontrolleuren vom Schlage des Peter Rathske das von der Brauerzunft erstrebte Ziel nicht zu erreichen war, ergab sich daraus, daß die Selbstbereitung guten Bieres für den Hausbedarf durch die Werderbewohner nach Verlauf eines Jahrhunderts noch immer, wenn auch in beschränkterem Umfange stattfand. Denn noch im Frühjahr 1725 ergeht die Bekanntmachung:

„Demnach dem Amte beigebracht worden, als wenn verschiedene Einsassen des Stüblauischen Werders selbst Bier zu brauen sich unterfangen und aber solches ihnen keineswegs frei gelassen, sondern bei harter Pön von altersher

verboten ist, als hat der Herr Börgermeister etc., um sothanem unbefugtem Unterfangen in Zeiten vorzubeugen, die desfalls vorhin ergangenen Verordnungen reassumiren und alle und jede Einsassen des Stüblauischen Werders nachdrücklich erinnern wollen, daß sie durchaus kein Bier zu brauen sich unterstehen, sondern dessen gänzlich enthalten, dahingegen ihr Bier aus der Stadt oder den unter städtischer Botmäßigkeit gelegenen Krügen holen sollen, widrigenfalls diejenigen, so hiewider zu handeln sich gelüsten lassen würden, der hierauf gesetzten Strafe bestanden sein werden. Wobei zwar ein geringes Trinken oder Schimper vor Gesinde zu bereiten, unbenommen bleibet, jedoch daß solches nicht gemißbrauchet und unter diesem Vorwande etwa gutes Bier gebrauet werde, worauf denn das Amt allerdings genau Acht zu schlagen und die Verbrecher zu gebührender Strafe zu ziehen wissen wird."

Diese Bekanntmachung war zweifellos auf Einwirkung der Brauerzunft ergangen und zur wirksamen Durchführung derselben erhielt sie denn auch im Monat August desselben Jahres folgende Vergünstigung:

„Zu wissen, daß der Hochedle etc. Herr Gabriel von Bömeln, ältester Bürgermeister der Stadt Danzig und des Stüblauischen Werders wohlverordneter Administrator, den Aelterleuten der löblichen Brauerzunft auf ihr bittliches Ansuchen zufolge eines Wohledlen und Hochweisen Raths Schluß vergönnet und nachgegeben, hat, wie auch hiermit und kraft dieses vergönnet und nachgiebet die Freiheit, daß besagte Zunft in dem Stüblauischen Werder, a dato zu rechnen, nach ihrem Gefallen, so oft und soviel es die Nothdurft erfordern möchte, ohne sich desfalls weiter in währender solcher Zeit bei dem Amte zu melden, mit Visitation und Untersuchung wegen der fremden und unbefugten Biere vorzunehmen auch da sie dergleichen finden würden, selbige zu beschlagen befugt sein mögen. Jedoch daß die von der löblichen Brauerzunft hierzu hinausgeschickten Personen sich hiebei bescheidentlich aufführen und aller Gewaltthätigkeit enthalten, auch die beschlagnahmten Biere bei dem Werderischen Amte angeben sollen. Dessen werden die sämmtlichen Werderischen Schulzen denen, so oft erwähnte Untersuchung zu verrichten haben, auf erfordernden Fall alle benöthigte Hilfe zu leisten schuldig sein."

Wenn auch nach der Bestätigung des Rathsedikts von 1677 durch König Johann von Sobiesky die bis dahin geübte Brauberechtigung der Werderbewohner für ihren Hausbedarf kaum noch zu retten war, so ist es doch bezeichnend, daß der Rat zur völligen Beseitigung derselben nunmehr sich dazu herbeiließ, der Brauerzunft selber, die doch andauernd lediglich ihr egoistisches Interesse in einseitigster Weise dabei verfolgt hatte, die von ihr Bedrängten in schutzlosester Weise auszuliefern. Es läßt erkennen, wie stark der Einfluß der Brauerzunft auf die dritte Ordnung war und wie das Stadtregiment immer abhängiger vom Willen dieser Ordnung war.

Abgesehen von der Herstellung des Schempers zur Erntezeit hörte die Selbstbereitung von wirklichem Bier bei den Werderbewohnern in den kommenden Jahren nun gänzlich auf und damit kam dann auch die Kenntnis des Brauverfahrens bei ihnen immer mehr in Abgang. Der Widerstand, den die Werderbewohner unter Führung ihrer Deichgeschworenen länger als ein Jahrhundert geleistet hatten, war damit gebrochen. Immerhin blieb es aber nur ein einseitiger Erfolg der Brauerzunft, denn die Einfuhr fremder Biere in das Stüblausche Werder nahm trotz aller Kontrollmaßnahmen sehr vermehrt zu. Welchen Umfang sie erlangte, läßt sich daraus schließen, daß 1753 den Krügern und

Hakenbüdnern bei 20 Taler Strafe für jeden Fall verboten wurde: „keine Wagen oder Schlitten, welche ein oder mehrere fremde Biertonnen führen, sie mögen gefüllt oder leer sein, weder bei Tage noch bei Nacht bei sich einkehren zu lassen."

Eine Begleiterscheinung der Unterdrückung der Selbstbereitung von gutem Bier für den Hausbedarf war auch die Zunahme des Branntweingenusses Wenn der Branntwein als Getränk ja auch schon seit Jahrhunderten feilgehalten wurde, so stand sein Verbrauch gegen das Bier schon des teuren Preises halber sehr zurück, so lange letzteres als Haustrunk billig selbst bereitet werden durfte. Die wiederholten russischen Einquartierungen, besonders die während des Siebenjährigen Krieges, mögen denn auch zur stärkeren Verbreitung des Branntweingenusses beigetragen haben, da die russischen Soldaten demselben zu jener Zeit schon stark ergeben waren. Jedenfalls datiert die Vorherrschaft des Schnapses mit seinen ruinierenden Wirkungen erst seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts, und man kann wohl annehmen, daß er trotz der sich weiterhin anschließenden Herstellung des billigeren Kartoffelspiritus nicht so starken Eingang gefunden hätte, wenn die gewaltsame Unterdrückung eines gesundheitsunschädlichen Haustrunkes, an dessen Selbstbereitung und Genuß die Bewohnerschaft des Stüblauschen Werders seit Jahrhunderten gewöhnt war, unterblieben wäre. Als günstiger Umstand muß es da noch angesehen werden, daß mit dem Wegfall des selbstbereiteten Bieres für den Hausbedarf der Kaffee und Kaffeesurrogate immer mehr in Aufnahme kamen. Dadurch konnte die Lücke ausgefüllt werden, welche die erschwerte Bereitung von Biersuppen oder Warmbier bei dem Ernährungsbedürfnis und der Ernährungsgewohnheit offen ließ, wenn sie auch in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung keinen gleichwertigen Ersatz boten. Daß der Kaffee, wenn auch nicht auf dem Lande, so doch in Danzig schon 1750 einen erheblichen Eingang gefunden hat, geht daraus hervor, daß ein Weinhändler in einer Eingabe an den Rat in jenem Jahre hervorhob, „daß Kaffee und Thee den sonst üblich gewesenen Glühwein immer mehr verdrängten".

Jedenfalls hatte die Danziger Brauerzunft sich nach Unterdrückung der Selbstbereitung des Haustrunkes seitens der Bewohner des städtischen Landgebiets noch sieben Jahrzehnte hindurch ihres Sieges zu erfreuen, bis auch sie dann, wie bereits hervorgehoben, nach Einverleibung der Stadt in die preußische Monarchie in nicht geringe Bedrängnis kam. Das im Laufe der Jahre immer stärker hervortretende Bestreben des preußischen Regiments, durch Lockerung der Fesseln, die das Gewerbe einschnürten, diesem zu einer freieren Entwickelung zu verhelfen, führte bei der Danziger Brauerzunft zum Wegfall ihres Absatzmonopols und machte eine wohl nicht geringe Zahl ihrer Mitglieder konkurrenzunfähig. Zu letzteren gehörte auch der Brauherr Johann Kniewel. Ob er schon vor seinem am 8. Mai 1805 erfolgten Tode in Vermögensfall geraten war, oder ob seine Zahlungsunfähigkeit sich erst nach seinem Ableben herausstellte, wird nicht ersichtlich. Seine Witwe blieb demnach in bedrängter Lage zurück und mit ihr eine starke Zahl von Kindern, die wohl noch meistens unversorgt waren. Der älteste Sohn, Theodor Friedrich, geb. am 24. Januar 1783 lag beim Tode seines Vaters dem Studium der Theologie ob, und war so noch nicht imstande helfend einzutreten. Später wurde er Prediger an der Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig; als solcher gab er dann 1847 durch sein Ausscheiden aus der Landeskirche und dem sich anschließenden Uebertritt zu den Altlutheranern zu berechtigtem Aufsehen Anlaß. Da er Jahrzehnte hindurch als Lehrer und Prediger zu den angesehendsten Männern der Stadt

gehörte, so legt das ja schon allein den Wunsch nahe, dem Grunde für seinen Uebertritt nachzuforschen. Für mich kommt aber noch der weitere Umstand hinzu, daß die Mutter seines Vaters eine Wessel war, sodann auch, weil sein Wort und seine Lehre für den religiösen Sinn und die Lebensauffassung meines Vaters, den er als Prediger von St. Marien eingesegnet hat, dessen Leben lang bestimmend geblieben sind.

Theodor Friedrich Kniewel bezog 1801 die Universität Königsberg, ging dann aber nach Halle, wo er den größten Teil seiner Studienzeit verlebte. Nach dem Tode seines Vaters wird er bis zur Beendigung derselben für seinen Unterhalt wohl allein haben sorgen müssen, was sicherlich auch bei seinem sich anschließenden Aufenthalt in Berlin und Dresden zutraf, den er zur Entwickelung seiner musikalischen Talente und Kenntnisse benutzte. Nach Rückkehr in seine Vaterstadt wirkte er dort kurze Zeit als Lehrer an einem Privatinstitut, das für höhere Gymnasialklassen vorbereitete, und ging dann 1807 als Erzieher zu einem Grafen Hagen nach Berlin, wozu wohl die traurigen Verhältnisse, die inzwischen über Danzig hereingebrochen waren, beigetragen haben. Von Berlin, wo er gleichzeitig am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium und der Realschule als Hilfslehrer tätig war, kehrte er nach dreijährigem Aufenthalt daselbst nach Danzig zurück, als ihn der Rat der Stadt zur Uebernahme des Rektorats an der St. Marienschule berufen hatte. Er blieb dann bis 1825 beim Lehramte und zwar seit 1817 als Professor am Gymnasium, nachdem im letzteren Jahre die St. Marienschule mit dem Gymnasium vereinigt worden war. 1825 gelangte er mit Uebernahme der Stelle als Diakonus an der St. Marienkirche zum Predigeramte. Er stand demnach bereits im Alter von 42 Jahren, und kam mithin spät zum Pfarramte, doch bleibt dabei zu berücksichtigen, daß die Theologen damals wohl der Regel nach auf eine recht lange Wartezeit angewiesen waren. Zudem befand er sich als Lehrer des Gymnasiums bereits in einer Position, die ihm die Berücksichtigung seiner persönlichen Wünsche und Neigungen bei Annahme einer Predigerstelle immerhin offen ließ.

Seiner Mutter, der er seit 1820 und demnach auch während der Belagerung Danzigs 1813 zur Seite stand, erlebte noch seine Einführung als Prediger an der Ober-Pfarrkirche von St. Marien, denn sie starb erst am 30. Mai 1829.

Im Jahre 1831 erhielt der Prediger Kniewel derselben Kirche die freigewordene Stelle des Archidiakonus. Seine seelsorgerische Wirksamkeit an dieser Kirche durfte von nicht geringem Erfolge begleitet gewesen sein, hervorragend tritt sie während der ersten schweren Choleraepedemie hervor, die Danzig 1831 heimsuchte, worüber seine Schrift: „Geistliche Wehr und Waff gegen die Cholera und ihre traurigen Folgen" Aufschluß gibt. Neben den sicherlich sehr umfangreichen Pflichten, die ihm sein Amt auferlegte, fand er noch die Zeit zur schriftstellerischen Tätigkeit auf theologischem Gebiete. Als sein vornehmstes Werk werden seine „Reiseskizzen aus dem Heerlager der Kirche" bezeichnet, die ich bisher nicht habe erlangen können. Gehaltvoll und gedankenreich sind aber auch die von ihm 1836 unter dem Titel „Der christliche Hausprediger" herausgegebenen Predigten über die Evangelien auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Diese Predigten lassen ihn als den glaubensstarken Mann erkennen, der auf dem festen Grunde der Heiligen Schrift und des auf ihr beruhenden lutherischen Bekenntnisses steht, dem aber auch ein tiefes Verständnis für Welt und Menschen nicht abging. Dem Erfolg seiner Schriften hatte er es denn auch wohl in erster Reihe zu danken, daß er 1844 bei der 300jährigen Jubelfeier der Königsberger Universität zum Doktor der Theologie ernannt

wurde. Eine nicht zu unterschätzende und erfolgreiche Wirksamkeit entfaltete er auch zur Hebung des Choralgesanges; noch während meiner Schulzeit wurde derselbe nach einem Notenheft geübt, dessen Melodien er gesetzt und herausgegeben hatte.

Bei alledem scheint Dr. Kniewel zur vollen Befriedigung in seinem geistlichen Amte nicht gelangt zu sein. Die Ursache dafür lag aber nicht innerhalb des Wirkungsgebietes, das ihm mit seiner Pfarrstelle übertragen war, sondern insoweit außerhalb desselben, weil er seine Auffassung über Wesen und Aufgabe der evangelischen Kirche immer weniger mit der Haltung des obersten Regiments der Landeskirche zu vereinbaren vermochte. In dem Widerstreit der Meinungen über die Gebundenheit des evangelischen Predigers an die Satzungen der Augsburgischen Konfession nahm er einen völlig positiven Standpunkt ein, zu dem er bereits gelangt war, als er in das Pfarramt trat. Dafür bietet die Sammlung seiner Predigten in dem „Christlichen Hausprediger", die in dem ersten Jahrzehnt seines Predigtamtes entstanden sind, den einwandfreiesten Anhalt. So erörtert er am Reformationsfest die Frage: Wie wurde das Kleinod der Glaubens- und Gewissensfreiheit, das uns Luther und seine Mitarbeiter errungen haben, von den Nachkommen bewahrt und angewendet? Wozu er dann ausführt:

„Es mag uns immer erlaubt sein, zunächst zu prüfen, ob denn die Vorfahren auch in jeder Hinsicht das Rechte wollten; sodann, ob sie das Rechte auch auf die zweckmäßigste, beste Weise zu erreichen suchten? Forschten doch auch jene edeln Männer zu Berde täglich in der Schrift, ob sichs also hielte, wie der Apostel Paulus und sein getreuer Gehilfe Silas lehrten. (Ap. G. 17, 10, 11.) Merket es aber wohl: in heiliger Schrift suchten die Männer das Maß zum Prüfen. Da einzig und allein haben auch wir es zu suchen, wenn wir evangelische Christen sein wollen.

Ob die Reformatoren das Rechte wollten? Das leuchtet jedem Unbefangenen ein, daß sie gegen ein großes Unrecht auftraten, gegen die Gewalt, welche Menschenwitz und Menschenlist dem göttlichen Glauben, dem innersten Heiligthum des Gewissens lange Jahrhunderte hindurch angethan hatte. „Aber," sprachen Viele, „sie machten sich selbst eine andere Fessel, bildeten einen Glaubenszwang anderer Art durch das Festhalten an den Worten der heiligen Schrift, die sie nach ihrer Weise und Fassungskraft erklärten. Sie stellten Sätze auf, schrieben Bücher, welche sie symbolische Bücher nannten. Nach diesen sollte jeder Lehrer das Evangelium verkündigen. Wo war da Freiheit? Konnte da das angefangene Werk fortgeführt werden, wenn der Menschengeist so gebunden war? Wir wollen es ihnen verzeihen, daß sie damals, im Anfange, so verfuhren. Aber jetzt müssen wir weiter gehen, können und dürfen uns nicht mehr durch solche vorgeschriebenen Gesetze im Glauben leiten und beschränken lassen. Freie Schrifterklärung muß stattfinden; ein Jeder mag die heilige Schrift nach seiner besten Einsicht und laut seinem Gewissen auslegen, Jeder sich daraus den Glauben bilden, der seinen Geist und sein Herz befriedigt." Damit hat man denn zugleich das Zweite beantwortet. „Die Reformatoren meinten es zwar herzlich gut; sie hatten Recht bei ihrem Kampf, aber zugleich Unrecht: denn sie wendeten nicht die rechten Mittel an, ließen die eigene Vernunft zu sehr bei Seite liegen."

Doch wie? wenn sie so unklug, so einseitig verfuhren, wie war es denn möglich, daß Gott mit ihnen war? daß der Erfolg ihres Thuns so unbeschreib-

lichen Segen hatte, daß die durch das lautere Evangelium verbesserte, neuerbaute Kirche auch zugleich die Gestalt aller irdischen Dinge, aller menschlichen Verhältnisse verbesserte und veredelte? Wie war es möglich, daß selbst ihre bittersten Feinde, ihre überaus gelehrten und schlauen und mächtigen Gegner nichts gegen sie vermochten? Daß Kaiser und Könige die armen schlichten Männer zu besiegen oder auch nur zu schrecken nicht im Stande waren? Daß der furchtbare Bannstrahl des Papstes ohne Schaden an der Brust des Augustinermönches Luther abglitt? Das kam daher, weil diese Brust gepanzert war mit dem Harnisch Gottes und gedeckt vom Schilde des wahrhaften, von Gott geoffenbarten, nicht vom Menschengeiste erfundenen Glaubens, womit er auslöschen konnte alle feurigen Pfeile des Bösewichts. (Eph. 6, 16.) — -- —

Diejenigen, welche heut zu Tage in unserer Kirche etwas Anderes hinstellen, anders zu wirken suchen als die Glaubenshelden der Reformation, die verstehen unter Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit etwas ganz Anderes, als jene frommen Männer. Ihnen ist Glaubensfreiheit nicht der feste ungestörte Besitz der lauteren himmlischen Licht- und Lebensquelle, der heiligen Schrift, und das einem jeden Christen zu aller Zeit frei gegönnte Schöpfen aus dieser Quelle. Nein; ihnen ist Glaubensfreiheit der Zustand, wo man den Glauben an Gottes Offenbarung, den beseligenden Glauben, daß Gott sich herabläßt, als ein Vater mit uns, Seinen Kindern, zu reden, daß Gott sich in dem eingeborenen Sohne erniedrigt, Fleisch und Blut annimmt, um uns zu erlösen, daß Gott, der heilige Geist uns beruft, erleuchtet, bekehret, heiliget, erneuert, — wo man diesen Glauben an den dreieinigen Gott ganz wegwirft und weiter nichts glaubt, als was der Mensch sich selbst erdenken und mit seinem Verstande berechnen kann. Sie sprechen: ich glaube, was ich will und kann, und so soll auch jedem anderen erlaubt sein, zu glauben, was er will und kann. Sich von irgend Jemand in Glaubenssachen Lehre und Vorschrift geben lassen, ist unwürdig, ist unmöglich. —

Statt jener Fessel des blinden Aberglaubens, welche Luther zerbrach, hat sich die Thorheit der Menschen selbst geschmiedet die noch verderblichere Fessel des Unglaubens; statt jener willkührlichen Beängstigungen und Belästigungen des Gewissens, welche Luther, vom heiligen Geiste erfüllt, durch die Hinweisung auf den einigen göttlichen Mittler und Fürsprecher Jesum Christum, hinweghob, hat man das Gewissen selbst eingeschläfert, begraben, durch Vorspiegelungen von Tugend, von Selbstgerechtigkeit, von innerer Würde und Kraft, durch Entfernung der Heiligkeit Gottes, durch Verspottung des ewigen Gerichtes und der Hölle, durch ein freveles und alle Tugend zerstörendes Spiel mit der Liebe Gottes, welche, ohne Seine Heiligkeit und Gerechtigkeit, zu einer ohnmächtigen Schwäche herabgewürdigt, ein Deckel jeder menschlichen Unart und Bosheit wird. Statt der guten Werke, welche die verblendete römische Kirche zur Seligkeit fordert und deren Nichtigkeit Luther aus der heiligen Schrift darthat, stellt man, mit unbegreiflicher Thorheit, dieselben guten Werke, nur unter anderem Namen und Scheine hin. Und doch spottet man bitter jener Kirche und tadelt sie; — aber der letzte Betrug ist wahrlich ärger, denn der erste war. Menschensatzungen, die die vergötterte Vernunft ersonnen hat, werden den evangelischen Christen ohne alle Scheu als göttliche Wahrheit angepriesen, das Bibelwort wird entstellt und nach Laune erklärt, nach einseitigem Gefallen oder Mißfallen angenommen und verworfen."

Geben diese Ausführungen Kniewels über seinen religiösen Standpunkt hinreichenden Aufschluß, so lassen sie zugleich auch erkennen, daß die Zahl der evangelischen Geistlichen, die zu jener Zeit einer sehr fortgeschrittenen freien

Richtung huldigten, eine recht beachtenswerte gewesen sein muß. Es ist so auch erklärlich, daß, je mehr die letztere Richtung an Einfluß gewann, desto mehr auch das Bedürfnis nach energischer Abwehr sich auf der anderen Seite geltend machte. Und zweifellos stand Dr. Kniewel bei dieser Abwehr in der vordersten Reihe der Streiter, wozu ihn nicht nur gründliches Wissen und Begabung befähigten, sondern auch unwandelbare Treue zum Glaubensbekenntnis und sein Temperament anregten. Wenn er dann bei diesem Kampfe allmählich zu der Ueberzeugung gelangte, daß innerhalb der bestehenden Organisation der Landeskirche ein Erfolg nicht zu erreichen wäre, so muß man, wenn man ihn in seinem Handeln verstehen will, auf die Entwicklung der landeskirchlichen Verhältnisse zu jener Zeit zurückgehen.

Im Hinblick auf die bevorstehende 3. Säkularfeier der Reformation hatte König Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinetts-Order vom 27. September 1817 den Wunsch ausgesprochen, daß aus Anlaß dieser Feier mit einer Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche zu einer evangelisch-christlichen Kirche in seinen Landen der Anfang gemacht werden möge. In dieser Kabinetts-Order heißt es: „Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so oft laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformierte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelische christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks ehren." Diese Union solle jedoch aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehen und nicht nur eine Vereinigung der äußeren Form nach bedeuten, sondern nach echt biblischen Grundsätzen in der Einigkeit der Herzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte haben.

Am 30. Oktober, an dem die 3. Säkularfeier der Reformation in allen protestantischen Kirchen begangen wurde, empfing der König mit seinem Hause und zahlreichen Angehörigen beider Bekenntnisse in der Garnisonkirche zu Potsdam das Abendmahl. Seinem Beispiel folgte dann bald die Mehrzahl der protestantischen Kirchengemeinden seines Landes, so daß die Durchführung der Union sich glatt zu vollziehen und von den Angehörigen beider Konfessionen in ihrem Zweck und Ziel richtig verstanden und gewürdigt zu sein schien. Bald zeigte sich aber der Widerstand sowohl auf seiten der strenggläubigen Lutheraner wie der Reformierten, die in starrem Festhalten an ihrem Bekenntnis zu der erstrebten Gemeinschaft sich nicht zu verstehen vermochten, was aber zunächst zu keinen Schwierigkeiten führte, weil irgend welcher Zwang auf die Widerstrebenden nicht ausgeübt wurde. Das änderte sich jedoch, als der König ferner auch mit Einführung einer neuen Agende in den Gemeinden der unierten Landeskirche vorging, um die Einheit des Kultus derselben wiederzugeben. Es war das im ganzen die Agende Luthers, deren Einführung zahlreichen Gemeinden gegen die bisherigen Einrichtungen eine sehr viel würdevollere Ausgestaltung des Gottesdienstes verhieß, die aber auf lebhaften Widerstand stieß, weil dadurch die altgewohnten Formen ohne Anhörung und Zustimmung der Gemeinden beseitigt werden sollten. Die Einführung der neuen Agende geschah zwar allmählich, dabei aber mit einem solchen behördlichen Druck, daß dies nicht nur bei den Gegnern der Union, sondern auch bei zahlreichen Lutheranern und Reformierten

große Erregung hervorrief, die auf dem Boden der unierten Landeskirche standen. Kraft seines Amtes als oberster Bischof der Landeskirche bestand der König jedoch auf seinem Willen, was immerhin zur Folge hatte, daß 1830, im Jahre der Säkularfeier der Augsburger Konfession, der überwiegend größte Teil aller Gemeinden der Landeskirche die neue Agende angenommen hatte. Nunmehr begann aber der Kampf mit den Altlutheranern, die besonders in Schlesien in einer größeren Zahl von Gemeinden vertreten waren und die Union ablehnten. Bis dahin waren sie trotzdem als zur Landeskirche gehörend angesehen worden; als sie nun aber bei Ablehnung der neuen Agende verblieben, weil sie dadurch in eine Gemeinschaft mit den Reformierten zu gelangen meinten, die ihrem Gewissen widersprach, stand ihnen nur noch der Weg des Austritts aus der Landeskirche offen, den sie denn auch beschritten. Ihr sich anschließendes Gesuch um die Genehmigung zur Bildung einer selbständigen Kirchengemeinschaft blieb erfolglos, sie wurden vielmehr von da ab zunächst als geduldete Sekte behandelt, wennschon sie lediglich einen Restbestandteil der evangelisch-lutherischen Kirche bildeten, wie sie in Preußen vor Einführung der Union bestanden hatte, und von Lehre und Verfassung jener Kirche in keiner Weise abgewichen waren. Das führte natürlich zu weiteren Irrungen, so daß Friedrich Wilhelm III. sich veranlaßt sah, in einer weiteren Kabinetts-Order vom 28. Februar 1834 seinen Standpunkt zur Union und zur Agende klarzustellen. Er hebt in derselben hervor, daß es eine irrige Meinung wäre, wenn man annähme, daß an die Einführung der erneuerten Agende notwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei oder indirekt bewirkt werde. Die durch die Agende vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes wäre keineswegs bestimmt, an Stelle der Bekenntnisschriften zu treten, sondern sie verfolge lediglich den Zweck, eine dem Geiste derselben entsprechende Regelung des Gottesdienstes festzustellen und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten. Auch in nicht unierten Kirchen müsse deshalb der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modifikationen stattfinden, am wenigsten aber dürfe, weil es am unchristlichsten sein würde, gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituierten.

Trotzdem glaubten die altlutherischen Gemeinden auch noch fernerhin die Befugnisse der vollberechtigten Kirchengesellschaften wahrnehmen zu dürfen, was dann zu staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen diese Gemeinden den Anlaß gab. Als infolge dessen mehr als tausend schlesische Altlutheraner auswanderten, wurde das Verhalten der Regierung den Altlutheranern gegenüber in weiten protestantischen Kreisen verurteilt und als eine unzulässige Bedrückung der Gewissen empfunden. Auch der Kronprinz war mit der Behandlung der Altlutheraner nicht einverstanden, doch hatten seine Bemühungen, ein duldsameres Verhalten denselben gegenüber herbeizuführen, nur geringen Erfolg. Erst nach dem Hinscheiden Friedrich Wilhelms III. am 7. Juni 1840 traten mit der Thronbesteigung seines Nachfolgers wieder bessere Zeiten für die Altlutheraner ein. Unter Friedrich Wilhelm IV. gewährte man ihnen zunächst stillschweigende Duldung und durch die General-Konzession vom 23. Juli 1845 wurde ihnen dann auch wieder die Bildung staatlich anerkannter Gemeinden gestattet, die in einem gemeinsamen Vorstande, dem Ober-Kirchenkollegium zu Breslau, ihre Zentralstelle hatten.

Bei alledem blieb auch unter Hinzurechnung der Altlutheraner die Zahl der Evangelischen, die aus Anlaß der Union und der neuen Agende aus der

Landeskirche austraten, eine verhältnismäßig geringe. Dessenungeachtet erblickten die in ihr verbliebenen strenggläubigen Lutheraner in der Union eine große Gefahr für die evangelisch-lutherische Kirche. Wenn sie nicht austraten, so unterblieb das in der Hoffnung, daß ihre Richtung wieder eine maßgebende Stellung in der Landeskirche erlangen würde. Zu ihnen gehörte auch Dr. Kniewel. Lokale Verhältnisse können dabei für seine Stellungnahme kaum von Einfluß gewesen sein, weil die Danziger Reformierten sich der Union nicht angeschlossen hatten. Es war vielmehr das große allgemeine Interesse der lutherischen Kirche, für deren Fortbestand das unbedingte Festhalten an der Augsburgischen Konfession nach seiner Ueberzeugung unerläßlich war, was sein Verhalten und Wirken bestimmte. Und aus der Hoffnung auf den Sieg dieses Bekenntnisses auch innerhalb der Landeskirche erklärt es sich demnach, daß er die altlutherische Bewegung, die 1839 in Danzig in die Erscheinung trat, zunächst bekämpfte. Schon 1838 hatte er an alle evangelischen Geistlichen der Provinz, Preußens und Berlins die Aufforderung ergehen lassen, sich zu der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 als dem einstimmigen Bekenntnis öffentlich und entschieden zu erklären. Der erhoffte Erfolg blieb aber aus, denn wie er selber sagt: „Man lobte den Gedanken, gab ihm aber keine Folge, weil man Trennung und Feindschaft fürchtete." Doch war er nicht der Mann, den ein solcher Fehlschlag entmutigen konnte. Vielmehr wirkte er in derselben Gesinnung und Richtung weiter und unternahm auch noch 1842 eine größere Reise mit dem ausgesprochenen Zweck: „Die evangelischen Geistlichen aller Länder zu einer wahren Vereinigung anzuregen und dadurch tatsächlich der falschen Union ein Ende zu machen." Eine Frucht dieser Reise waren seine bereits erwähnten „Reiseskizzen aus dem Heerlager der Kirche", den beabsichtigten Zweck hat sie aber kaum gefördert. Sein immer schärferes Auftreten gegen die Landeskirche, der er seinem Amte nach angehörte, mußte so seine Stellung immer schwieriger gestalten. Er sagte selbst darüber: „Ich kam in Widerspruch mit der Landeskirche und dem weltlichen Kirchenregiment und mußte wohl gar den Vorwurf des Empörerischen und Revolutionären hören, weil ich immerdar sprach: ich gehöre nicht zu der unierten Kirche! — und doch ihr Brod aß."

Doch stand Dr. Kniewel mit seiner Anschauung innerhalb der unierten Landeskirche nicht vereinzelt da, der Versuch König Friedrich Wilhelms IV., derselben eine Verfassung zu geben, ließ dies deutlich genug erkennen. Nachdem 1841—1844 die in verschiedenen Landesteilen schon früher bestandenen Kreis- und Provinzialsynoden allgemein eingeführt worden waren, hatte der König auf Pfingsten 1846 eine Generalsynode nach Berlin einberufen, um über Bekenntnis, Union und Verfassung der Landeskirche zu beraten. Die Arbeiten dieser Generalsynode, die 30 Jahre später grundlegend für die Verfassung der evangelischen Landeskirche wurden, blieben zunächst ohne Erfolg. Denn ihr Bestreben, eine Bekenntnisformel aufzustellen, die allen in der Landeskirche vertretenen Richtungen genehm war, mußte das Kirchenregiment auch dann noch als aussichtslos ansehen, als innerhalb der Synode eine Vereinbarung darüber erzielt war, weil die Mehrzahl der innerhalb der Landeskirche stehenden lutherischen Gemeinden ihre Zustimmung zur Abänderung des Apostolikums unzweifelhaft versagt hätte. Als man zu dieser Erkenntnis gekommen war, wurde die Generalsynode denn auch auf Geheiß des Königs vertagt, ohne während seiner Regierungszeit je wieder zusammenzutreten.

Der so auch diesmal verunglückte Versuch, die Lutheraner und die Reformierten auf dem Boden des Bekenntnisses zu verschmelzen, führte naturgemäß zu einer

verschärften Absonderung der strenggläubigen Richtungen beider Konfessionen und veranlaßte auch hervorragende Geistliche und Laien zum Austritt aus der Landeskirche. Denn an eine Beseitigung der Union war nach der Stellung, welche die Generalsynode ihr gegenüber eingenommen, erst recht nicht zu denken, und das dürfte auch wohl sehr bestimmend für den Dr. Kniewel gewesen sein, wenn er sich nunmehr ebenfalls zum Austritt aus der Landeskirche entschloß. Am 23. Mai, dem 1. Pfingstfeiertage des Jahres 1847, hielt er nachmittags seinen letzten Gottesdienst in der Ober-Pfarrkirche zu St. Marien ab, wobei er seinen Entschluß der Gemeinde mit den Worten verkündete: „So trete ich hiermit vor Gott und der Gemeinde und der ganzen Welt aus der unirten Kirche feierlich aus, lege mein Lehramt in derselben nieder und schließe mich der Kirche an, die ich für die einzig wahre, am vollkommensten und ganz schriftgemäß ausgebildete allezeit erkannt habe und immer tiefer erkenne: der evangelisch-lutherischen."

Diese seine Abschiedspredigt liegt gedruckt vor. Er fährt in derselben nach der vorstehenden Erklärung fort:

„Ich habe mein Pfarramt in der evangelisch-lutherischen Kirche und für die Pflege derselben von dieser Gemeinde empfangen im Jahre 1825, als hier noch keine Union stattfand, und obwohl die lutherische Kirche damals sehr tief gefallen war, so wußte ich doch, daß der ewige feste Grund Gottes besteht, wenn auch alle Menschen ihn verlassen oder schlecht darauf bauen, und daß der Herr sich immer noch eine wenn auch nur kleine Schaar Gläubiger übrig behalten hatte und sie mehren konnte. Jetzt ist diese Gemeinde keine evangelisch-lutherische mehr, sondern ist eine unirte geworden, und in ihr, als solcher, lege ich hiermit laut Pflicht und Gewissen mein Amt nieder. In der unirten Kirche bin ich nie gestanden, habe nie nach ihrem Grundsatz von der über dem Glauben stehenden Liebe gelehrt. Aber die Agende glaubte ich mit gutem Gewissen annehmen zu können. Denn 1. wurde mir gesagt: Das Annehmen der Agende ist keineswegs mit der Unionsannahme verbunden, und hindert dich nicht, die echt lutherischen Grundsätze aus heiliger Schrift zu predigen und zu lehren; 2. wurde mir nur die Wahl gestellt: entweder die Agende von 1810, die hier in Danzig in einer ganz glaubenslosen Zeit statt der ursprünglichen lutherischen eingeführt war, zu behalten, oder die neue anzunehmen. Diese neue Agende enthält aber meistens die Worte Luthers. — Dabei hoffte ich durch mein lutherisches Bekenntniß auf der Kanzel, im Beichtstuhl, bei der Taufe, am Altare, im Confirmandenunterrichte die reine christliche evangelisch-lutherische Lehre nach und nach wie einen Sauerteig immer weiter durchdringen zu sehen; ich hoffte, das echte Lutherthum, diese dem deutschen Volke vom Herrn durch den heiligen Geist aufs Neue wiedergegebene evangelisch-apostolische Lehre werde wieder die Gemüther erfassen, wenn sie mehr und mehr damit bekannt würden, weil sie ja in den 50 bis 60 vorangehenden Jahren des herrschenden Rationalismus ihnen verkümmert oder ganz entzogen war. Aber ich täuschte mich gewaltig. Der süße Spruch von der Liebe, die das erste und höchste ist, und die nach dem Glauben nicht fragt, war dem natürlichen Menschenherzen zu lockend. Ich erkannte auch nicht, daß ich mit einigen Wenigen, die den lutherischen Glauben mit vollem Bewußtsein hatten, ganz separirt dastand in dieser äußerlich unirten Gemeinde, ich übersah, daß das nimmermehr eine Kirche, eine Gemeinde der Heiligen ist noch werden kann, wenn ein Jeder den Glauben so oder so nimmt; wenn er im heil. Abendmahl sich anders mit Jesu vereinigt hält, als ich, so ist er ja nicht in Christo mein Bruder und wir sind nicht

Glieder Eines Leibes, dessen Haupt Christus ist. Wer sich, wie der reformirte, die Verbindung mit Christo nach seiner Art denkt, der hat doch unstreitig eine andere Gemeinschaft mit Christo als ich, der ich Jesum Christum nicht nach meinem Denken, sondern nach seiner Verheißung und Gnade nehme, wie Er Sich mir giebt. — So steht denn in der unirten Kirche jeder Einzelne mit seinem Glauben für sich allein da, und so ist in ihr nur eine scheinbare Union vorhanden, in der That aber eine wahre Zersplitterung und Vereinzelung; daher sich in ihr auch unzählige neue Secten bilden. — So that ich denn mit meinem lutherischen Predigen Streiche in die Luft, kam in Widerspruch mit mir selbst, daß ich hoffte da, wo der Kern der Hoffnung, der Glaube, fehlte."

Nach Beendigung des Gottesdienstes ließ Dr. Kniewel an den Ausgängen der Kirche einen „Pfingstruf an meine geliebte Gemeinde und an alle evangelischen Christen aller Orten" verteilen, der in gedrängter Zusammenfassung den Inhalt seiner Abschiedspredigt wiedergab und zur Begründung und Rechtfertigung seines soeben getanen Schrittes ebenfalls dienen sollte.

Daß man einen solchen Schritt von ihm nicht erwartet hatte, läßt das große Aufsehen erkennen, das in der Bewohnerschaft der Stadt dadurch erregt wurde. Polizeipräsident v. Clausewitz berichtete schon am folgenden Tage dem Minister des Innern direkt darüber und ließ dabei die Frage offen, ob eine stärkere Nachfolge von bisherigen Gemeindemitgliedern des Dr. Kniewel zu erwarten stehe und welche Wichtigkeit das große Publikum dem Austritt desselben aus der unierten Landeskirche beimessen und wie es denselben aufnehmen werde. Es zeigte sich aber bald, daß sowohl in seiner bisherigen Gemeinde wie im großen Publikum der Schritt Dr. Kniewels nicht gebilligt wurde. In Sendschreiben und sonstigen Publikationen des Gymnasiallehrers Dr. Hintz, des Predigers an der Trinitatiskirche W. Blech und des Direktors Löschin wurde sein Verhalten mehr oder minder scharf verurteilt und der landeskirchlichen Union das Wort geredet. Eine Glaubenseinigkeit in der evangelischen Kirche zu verlangen, wie dies seitens des Dr. Kniewel geschehe, heiße etwas Unmögliches fordern, weil eine bestimmte, unabänderlich beizubehaltende Auslegung der Heiligen Schrift, welche die alleinige Glaubensnorm bilde, nicht festgesetzt worden sei. Das könnte auch nicht geschehen, weil die Auslegung des göttlichen Wortes doch immer nur aus menschlicher Einsicht hervorgehen und auf menschliches Ansehen gestützt werden könne und man mithin durch ihre Erhebung zur Glaubensnorm die päpstliche Autorität, von der man sich losgesagt hatte, nur mit einer anderen, gleichfalls menschlichen vertauscht haben würde. Auch ohne engherziges und zelotisches Festhalten an dem streng lutherischen Dogma, namentlich insofern es von dem reformierten abweiche, sei es wohl möglich, an der evangelischen Lehre festzuhalten, daß nur aus dem Glauben eine wahre Wiedergeburt und rechte gottgefällige Werke hervorgehen können.

Sicherlich war es „Einheit des Glaubens und der Lehre wie strenges Festhalten am lutherischen Dogma", was Dr. Kniewel für die Landeskirche erstrebt hatte; es fragt sich nur, ob es wirklich Engherzigkeit und Zelotismus waren, die ihn zum Austritt aus derselben veranlaßten, als er die Erfolglosigkeit solchen Strebens erkannte. Wenn er eine Auslegung der Heiligen Schrift nur in der Begrenzung für zulässig erachtete, wie das vorstehend nach seiner Predigt am Reformationsfeste bereits dargelegt ist, so stand das immerhin mit den Lehren der Reformatoren der lutherischen Kirche im Einklang, wie es seiner innersten Ueberzeugung entsprach, an der er stets unverrückbar festgehalten hat. In jedem Abweichen hiervon wie von den grundlegenden Artikeln der Augs-

burgischen Konfession erblickte er eine Lockerung des festen Gefüges der evangelisch-lutherischen Kirche. Denn ohne ein festes einheitliches Bekenntnis konnte eine Kirche nach seiner Meinung nicht bestehen. Das gebe es aber in der unierten Kirche bei der Verschmelzung mit den Reformierten nicht, letztere hätten überhaupt kein einheitliches, sondern eine große Mehrzahl von Bekenntnissen, die erheblich von einander abwichen. In der unierten Kirche steht es deshalb auch jedem Geistlichen wie jedem Mitgliede frei, sich dem einen oder dem anderen dieser vielen Bekenntnisse zuzuwenden. Selbst die Annahme eines solchen Bekenntnisses verpflichte den Geistlichen gar nicht, auch danach zu predigen und zu lehren. Die bewilligte Lehrfreiheit gestatte ihm, nach seiner Erkenntnis und Ueberzeugung sich auszusprechen, auch jeden Tag, so er es für gut halte, ein anderes Bekenntnis von jenen 50 bis 60 unierten zu nehmen.

Die Kirche könne nimmermehr da sein, wo der Grundsatz gelte: du kannst glauben, was du willst und dir recht und wahr deucht, kannst deine persönlichen Ansichten über, ja wider das Evangelium predigen, kannst die Sakramente ansehen und verwalten, wie es dir scheint, wenn nur die äußere Zeremonie nach Vorschrift der Agende genau beobachtet wird; — kurz, sie könne nicht da sein, wo der Unglaube neben dem Glauben privilegiert und gleichberechtigt ist*).

Die evangelisch-lutherische Kirche war seit ihrer Entstehung in Verbindung mit der Staatsgewalt als Landeskirche nach Bekenntnis und Lehre stets eine Einheitskirche gewesen. Nur als solche konnte sie nach Kniewels Ueberzeugung die ihr übertragene Mission erfüllen, und da sie es nach Einführung der Union im streng konfessionellen Sinne nicht mehr geblieben war, so erblickte er in der Union einen Eingriff der Staatsgewalt in das innere Leben der Kirche, durch den das Fundament derselben erschüttert wurde. Der Einwand, daß er mit der Einheitskirche den Autoritätsglauben der katholischen Kirche auch für die evangelische beibehalten wolle, konnte um so weniger auf ihn Eindruck machen, weil die Artikel der Augsburgischen Konfession für ihn zeugten und er einen Autoritätsglauben, der auf diesen und der Heiligen Schrift fußte, keineswegs abwies. Die Stärkung, die der Protestantismus durch die Verbindung von Lutheranern und Reformierten in der unierten Landeskirche erlangte, bot ihm keinen Ersatz für die Schwächung des Gemeinschaftsglaubens, die innerhalb derselben bei der Duldung verschiedenartiger Bekenntnisse und weitgehender Lehrfreiheit nicht abzuwenden war. Und daß das keine einseitig übertriebene Befürchtung war, das dürfte die Folgezeit erwiesen haben. Sechzig Jahre nach dem Austritt Kniewels aus der Landeskirche kennzeichnet ein hervorragender evangelischer Theologe, der Professor Adolf Harnack, in einem Vortrage über „Protestantismus und Katholizismus in Deutschland" den Standpunkt, auf den die evangelische Kirche inzwischen gelangt sein soll, folgenderart: Nachdem er den Wunsch ausgesprochen, daß beide Kirchen, die evangelische wie die katholische, der freiheitlichen Entwicklung in ihrer eigenen Mitte Raum geben möchten, weil auf dieser Entwicklung allein, und nicht auf dem Beharren bei dem Hergebrachten, die Hoffnungen für die Zukunft auf eine Annäherung beider Konfessionen beruhten, fährt er fort: „Die evangelische Kirche steht bereits auf dieser Linie, aber sie muß noch muthiger werden und statt mühsamer Abzüge und Verschleierungen offen erklären, daß das alte Bekenntniß kein Gesetz für sie ist, das sie ertragen muß, sondern ein Gut, das sie in Freiheit benutzt**)." Hätte er mit seinem

*) Dr. Friedrich Kniewel: „Babel und Zion".

**) Preußische Jahrbücher Band 71 Heft II.

Urteil recht, dann wäre innerhalb der unierten Landeskirche bereits eine Lockerung eingetreten, welche die Befürchtungen Kniewels vollauf rechtfertigte, und es bliebe dann nur noch abzuwarten, wie diese Kirche sich der katholischen gegenüber behaupten soll, von der doch nur ein Schwärmer die Begünstigung einer freiheitlichen Entwicklung in ihrer eigenen Mitte erwarten kann. Ihre Vergangenheit bietet mindestens keinen Anhalt dafür, und in der allerneuesten Zeit hat ihr oberstes Regiment den Verehrern des verstorbenen Universitätsprofessors Schell seine gegenteilige Meinung sehr nachdrücklich und erfolgreich bekundet. Alles, was auch nur den Anschein erwecken könnte, als wenn die päpstliche Autorität hinsichtlich der Einheitslehre der katholischen Kirche dadurch beeinträchtigt würde, ist in schroffster Form abgewiesen und damit widerspruchslos beseitigt worden.

Zur Würdigung der Beweggründe Kniewels, die seinen Entschluß zum Austritt aus der unierten Landeskirche zeitigten, dürfte dieser Hinweis nicht unerheblich sein. Er war eben zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der unierten Kirche das alte Bekenntnis nicht mehr als Gesetz galt, und deshalb glaubte er mit gutem Gewissen nicht weiter in ihr wirken zu können. „Der Weg nach Rom geht über Genf," warnte er, und wenn die Annäherungsversuche mit der katholischen Kirche im Harnackschen Sinne einmal von der unierten Landeskirche tatsächlich sollten aufgenommen werden, dann würde sich selbst dieses Wort nicht mehr als eine in der Hitze des Kampfes gefallene Uebertreibung darstellen. So bleibt auch bei der weiteren Entwicklung der Dinge bemerkenswert, was der Professor Lezius zu Königsberg i. Pr. 1912 in einer Rede über die liberale Richtung an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche zu Charlottenburg ausführte. Aus dem in Betracht kommenden Falle lasse sich der viel berühmte Bekenntnisstand unserer preußischen Landeskirche und des Oberkirchenrats erkennen. Er habe deswegen vorgeschlagen, im Interesse des Friedens der Kirche die Union aufzulösen und zwei Landeskirchen zu schaffen: eine liberale bekenntnislose und eine christliche mit Bekenntnis. Dieser Vorschlag sei natürlich nicht durchführbar, denn die Union zwischen Luthertum und Reformierten habe solche Liebe gefunden, daß die Union zwischen Christentum und Antichristentum für ewig fortbestehen müßte. Wenn die tatsächliche Bekenntniskirche den radikalsten Stürmern preisgegeben werde, so könne das nur dahin führen, daß diejenigen Kreise, welche wirklich christlich gesinnt sind, aus der Landeskirche ausscheiden. Der Redner gibt seinem Pessimismus dahin Ausdruck, daß er glaubt, daß es zu einer Trennung kommen müsse. Wenn es auch nicht erwünscht sei, daß die freie Kirche in Deutschland erzwungen werde, so sei es doch wahrscheinlich, daß sie durch unsere verrottete Kirchenpolitik erzwungen werde.

Wenn man deshalb dem Dr. Kniewel nach seinem Austritt aus der unierten Landeskirche kurzsichtige Orthodoxie zum Vorwurf machte, so kann das nicht als zutreffend anerkannt werden. Er hat vielmehr vom Standpunkte der Einheitskirche aus einen recht weiten Blick bei seiner Sorge um die Zukunft der evangelisch-lutherische Kirchen bekundet, und es wird so erklärlich, daß er sich den Altlutheranern zuwandte, weil er in deren Gemeinschaft den Fortbestand dieser Kirche am sichersten gewährleistet glaubte. Schon die äußeren Umstände, unter denen er diesen Schritt vollzog, sprechen dafür, daß er erst nach schweren inneren Kämpfen sich zu diesem Entschluß durchgerungen hat. Er gab mit seinem Pfarramt an der Oberpfarrkirche zu St. Marien eine hochangesehene und gesicherte Lebensstellung auf ohne Aussicht auf einen auch nur annähernd gleichwertigen Ersatz, da die altlutherische Gemeinde klein und wenig leistungsfähig

war. Zudem stand er bereits im Alter von 64 Jahren und es mußte ihn so wohl mit banger Sorge erfüllen, wenn er mit seinem bisherigen Amte auch gleichzeitig auf alle aus demselben herrührenden Ansprüche auf Emeriten- und Witwenversorgung zu verzichten hatte, denn mit irdischen Gütern war er nicht gesegnet. Das klingt auch aus dem Schlußgebet seiner Abschiedspredigt heraus, in dem er fleht: „Ich danke Dir, Herr, Du starker Gott, daß Du mir Schwachem Kraft gegeben hast, dies Bekenntniß froh und freudig abzulegen und die Bedenken des eigenen Fleisch und Blutes, die Regungen menschlicher Liebe zu überwinden und mich an der Liebe Jesu Christi, meines Herrn und Heilandes, zu halten. Ich danke Dir insbesondere noch dafür, Du liebevoller Herr, daß Du auch meinem lieben treuen Weibe Freudigkeit und Kraft in das Herz gelegt hast, aus reiner Liebe zu Dir, ohne mein Zuthun, vom heiligen Geiste getrieben, den gleichen Schritt zu thun." —

Kinder des Kniewelschen Ehepaares waren zu jener Zeit nicht mehr am Leben, die einzige Tochter desselben war jung verstorben, doch hatte es noch 3 unverheiratete Schwestern des Ehemannes, die im höheren Lebensalter als er standen, seinen Beistand zu gewähren.

Rücksichten auf sein und der Seinigen leibliches Wohlergehen meinte Dr. Kniewel aber abweisen zu müssen, als für ihn seiner Ueberzeugung nach der Zeitpunkt gekommen war, seinen evangelisch-lutherischen Glauben nicht bloß mit Worten zu bekennen, sondern ihn auch durch die Tat zu besiegeln. Die Hoffnung, daß es ihm trotz seiner vorgerückten Jahre noch vergönnt sein werde, der altlutherischen Bewegung in Danzig einen neuen Aufschwung zu geben, mag dabei immerhin mitgewirkt haben. Die Zeitverhältnisse nahmen aber eine dem entgegenstehende Wendung. Das Jahr 1848 mit seinen revolutionären Strömungen regte die politischen Gegensätze derart auf, daß für die konfessionellen wenig Raum blieb. Und eine Aenderung trat darin während der Amtszeit des Dr. Kniewel als Prediger der altlutherischen Gemeinde auch nicht mehr ein. Sie fristete auch fernerhin nur ein bescheidenes Dasein, denn auch 1852 hatte sie es erst auf 560 Mitglieder gebracht, von denen 323 im kommunionfähigen Alter standen. Seit 1850 bildete sie bereits eine selbständige Parochie und vom Jahre 1854 ab besaß sie ein eigenes Gotteshaus. Beides verdankte sie in erster Reihe den unermüdlichen Anstrengungen ihres Predigers Kniewel, der damit ihren Bestand in Gegenwart und Zukunft sicherzustellen hoffte. Für diesen dürfte es denn auch ein Tag freudiger Genugtuung gewesen sein, als er am 5. November 1854, dem Reformationsfeste, die alte Heiligegeistkirche in der Tobiasgasse zum evangelisch-lutherischen Gottesdienst für seine nunmehrige Gemeinde zu weihen vermochte, zumal er sich bei seinen hohen Jahren sagen mußte, daß sein Wirken für dieselbe bald enden werde. Im Laufe des folgenden Jahres legte er dann auch sein Predigtamt bei der altlutherischen Gemeinde nieder.

Seine äußere Lage während seiner Amtstätigkeit bei dieser Gemeinde war vollauf dazu angetan, ihm täglich zum Bewußtsein zu bringen, welche Opfer er sich und den Seinen mit seinem Ausscheiden aus der Landeskirche auferlegt hatte. Schon daß er jahrelang in der Diener- und Hintergasse wohnte, ist ein sprechender Beweis dafür. Seine Ehefrau Henriette geb. Andresse war schon am 11. Januar 1853 im fast vollendeten 70. Lebensjahre verstorben. Ihr Geburtsort war Berlin und sie starb in Breslau, wohin sie vermutlich ihren Ehemann auf einer Reise in Amtsgeschäften begleitet hatte. Nach ihrem Tode stand Dr. Kniewels Schwester Henriette Wilhelmine seinem Hauswesen vor. Sie blieb bei ihm, bis er 1856 zu einem Brudersohn nach Stuttgart verzog.

Die geringe Pension, die ihm die altlutherische Gemeinde bei ihrer schwachen Leistungsfähigkeit nur hatte zubilligen können, auf die er aber lediglich angewiesen war, wie das Entgegenkommen seines Neffen dürften für diesen Ortswechsel wohl bestimmend gewesen sein. Von seinen in Danzig lebenden Schwestern war Florentine Catharina bereits 1853 im Alter von 77 Jahren gestorben. Charlotte Renate starb 1862 im 86. Lebensjahre und die bereits erwähnte Henriette Wilhelmine, die bis 1872 lebte, erreichte sogar ein Alter von 92 Jahren. Alle drei verlebten den Rest ihrer Tage als Hospitalitinnen des Heiligen Leichnams-Hospitals. Entbehrungen und Sorgen dürften die drei Schwestern während ihrer reiferen Jahre reichlich zu tragen gehabt haben und es ist das ein Zeichen von zäher Lebenskraft, wenn sie sämtlich trotzdem zu so hohen Jahren gelangten.

Das gilt auch für ihren Bruder, den Prediger Dr. Kniewel, besonders im Hinblick auf die Tage nach seinem Austritt aus der Landeskirche, die ihm sicherlich weit mehr Kränkungen und Enttäuschungen als Erfolge brachten. In seinem festen Gottvertrauen kam er auch darüber hinweg und erreichte so ein Alter von 76 Jahren. Er starb am 25. Juli 1859 zu Berg bei Stuttgart an einem Schlaganfall, der ihn bei einem kalten Bade ereilte. Der Stadtpfarrer Albert Knopp zu St. Leonhard in Stuttgart hielt ihm die Grabrede und schilderte ihn als gründlichen Lehrer, geistreichen Schriftsteller, sorgsamen Seelsorger, treuen Freund und aufrichtigen Christen.

Abgesehen von den Altlutheranern war er in Danzig bei seinem Tode bereits vergessen. Die öffentliche Meinung kennzeichnete ihn nach seinem Uebertritt zu diesen als einen rückschrittlichen Buchstabengläubigen und hatte sich so bald mit ihm abgefunden. Daß er als geschlossene Persönlichkeit gewirkt und gekämpft hatte, blieb unverstanden, weil für das Urteil des großen Publikums der Erfolg und nicht die Beweggründe bestimmend sind.

In den Knabenjahren des Dr. Kniewel waren die Beziehungen seines Elternhauses zu den Verwandten in Stüblau noch rege. Besonders im Hause seines Onkels Andreas, der den elterlichen Besitz dort übernommen hatte, wird er nicht selten geweilt haben. Andreas Kniewel starb jedoch schon am 24. Juni 1797 und mit ihm dürfte sein Familienname im Besitzerstande des Stüblauschen Werders erloschen sein. Er erreichte nur ein Alter von einigen fünfzig Jahren und war längere Zeit vor seinem Ableben leidend. In der Taxe, die über seinen Nachlaß aufgenommen wurde, heißt es: „daß der Erblasser als ein kränklicher und durch den Besitz seiner Grundstücke begüterter Mann die Größe seines Landes nicht so benutzt und soviel Getreide gebauet habe, als solches wohl möglich zu machen gewesen, daher auch sowohl die Aussaat als der Vorrath nicht sehr ansehnlich ausfallen können." Er hatte 1786 im öffentlichen Ausruf noch den 3 Hufen großen Hof des Nachbarn Albinus Hannemann für 24000 fl. erworben und so seinen Gesamtbesitz auf 14 Hufen gebracht.

In der Schicht und Teilung, die seine Witwe am 20. Dezember 1797 ihrer Tochter Caroline Wilhelmine gab, dem einzigen Kinde, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hinterblieben war, wurde die Hinterlassenschaft einschließlich des Grundbesitzes auf 125571 fl. 5 gl. 14 3/5 Pf. festgestellt, wovon nur 10900 fl. Schulden abgingen. Das Vatergut der Tochter, das demnach 57335 fl. betrug, wurde auf den gesamten Grundbesitz eingetragen, den die Mutter damit nach dem damaligen Preisstande der Grundstücke in Höhe von 60 bis 70 % des wirklichen Wertes übernahm. Letztere setzte der Tochter dann

noch Zu- und Uebergaben im Gesamtwerte von 2664 fl. aus, die ein Bild davon geben, welche Ansprüche an die Aussteuer eines immerhin ganz wohlhabenden Mädchens zu jener Zeit gestellt wurden. Es werden aufgeführt: 1 Ehrenkleid zu 300 und 1 zu 200 fl., 1 aufstehendes Bett oder 500 fl., 12 Fußlaken à 8 fl., 12 Tischlaken à 12 fl., 5 Dutzend Hemden à 5 fl. das Stück, 12 Stück Handtücher à 5 fl., 6 seidene Tücher à 9 fl., 12 weiße Nesseltücher à 7 fl., 24 Schnupftücher à 2 fl., 12 Leinwandschürzen à 3 fl., 6 nesseltuchene Schürzen à 8 fl., 6 rote Leinwandschürzen à 8 fl., 18 silberne Eßlöffel à 20 fl., 18 silberne Teelöffel à 3 fl., 1 silberne Zuckerschale und Zange zu 60 fl. und 1 eschene Kiste zu 200 fl.

Die Witwe Anna Regina Kniewel geb. Kriese heiratete Februar 1798 den Bürger Johann Bielfeld aus Danzig, einen Sohn des gleichnamigen Deichgeschworenen zu Gr. Zünder, und ihre Tochter Caroline Wilhelmine vermählte sich späterhin mit Cornelius Eduard Bielfeld, dem Bruder ihres Stiefvaters, der den väterlichen Besitz in Gr. Zünder übernommen hatte. Cornelius Eduard Bielfeld war 1830 bis 1844 Deichgraf des Danziger Werders.

Von dem Wohlstande beider Brüder vor Ausbruch des unglücklichen Krieges mit Napoleon I. geben noch heute die stattlichen Wohnhäuser Zeugnis, die sie in den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts auf ihren Höfen in gleicher Ausgestaltung erbauten.

Groß-Zünder.

Barthel Wessel, geb. 1707.

Es ist bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, daß Barthel Wessel im Sommer 1762 den größten Teil seines Besitzes zu Kl. Zünder verkaufte und von dort nach Gr. Zünder verzog. In Kl. Zünder wurden ihm neun Kinder geboren; wie viele von denselben bei dem Umzug nach Gr. Zünder noch lebten, habe ich nicht festgestellt. Jedenfalls ist seine Familie zu jener Zeit wohl noch eine starke gewesen. Sein ältester Sohn, ebenfalls Barthel geheißen, stand schon im zwanzigsten Lebensjahre und konnte seinen Vater mithin in der Wirtschaftsführung unterstützen.

Den Hof zu Gr. Zünder kaufte Barthel Wessel nach der Eintragung im Amtsbuche am 24. Juli 1762 von der Witwe des seligen Michael Henrichs, Sara geb. Bielfeldtin. Zum Hofe gehörten 5 Hufen, worunter 2½ Schulzenhufen. Der Kaufpreis betrug 38 000 fl., wovon Käufer 23 000 fl. anzahlte, während 15 000 fl. zu 4 % für die Verkäuferin auf dem Hofe stehen blieben. Letztere behielt sich außerdem in dem Hofe, solange sie in demselben bleiben wollte, die sogenannte Vorstube vor, auch war der Käufer verpflichtet, ihr zu ihrer eigenen Kalesche, wenn sie ausfahren wollte, die Bespannung zu gestellen. Von einem weiteren Ausgedinge ist nicht die Rede, so daß die Verkäuferin ihren eigenen Tisch geführt zu haben scheint. Da Barthel Wessel sich beim Verkauf seiner Grundstücke zu Kl. Zünder auf zwei Jahre ebenfalls eine Stube und außerdem noch den freien Unterhalt von zwei Pferden und zwei Kühen vorbehielt, so dürfte das mit der Verpflichtung, die er der Witwe Henrichs gegenüber eingegangen war, im Zusammenhange stehen. Sie konnte so auf jeden Fall zunächst in Kl. Zünder ein geeignetes Unterkommen finden, wenn das Zusammenleben im Groß-Zünderschen Hof nicht gegangen wäre, was jedoch nicht eintrat.

Michael Henrichs, der verstorbene Ehemann der Verkäuferin, hat sicherlich in verwandtschaftlichen Beziehungen zur Mutter Barthel Wessels gestanden. Ein Bruder von ihr war er aber nicht, da dieselbe keinen Bruder dieses Namens gehabt hat. Es bleibt aber bemerkenswert, daß Barthel Wessels Vater den Besitz zu Kl. Zünder von einem Henrichs erwarb, daß er selber den dann später allerdings gescheiterten Kauf des Hofes zu Wotzlaff mit einem Heinrichs vereinbarte, und daß er nun schließlich der Nachfolger in einem Henrichsenschen Besitz zu Gr. Zünder wurde. Jedenfalls ist das kein bloßer Zufall gewesen, sondern es weist das auf den Zusammenhalt und die gegenseitige Wertschätzung hin, die unter den beiden Familien Wessel und Henrichs bestanden haben muß. Das Wohnhaus des Hofes zu Gr. Zünder, das heute noch unverändert dasteht, wurde bereits 1688 von einem Henrichs erbaut.

Die Witwe Henrichs hatte drei Töchter und einen Sohn, die sämtlich bereits verheiratet waren, als ihre Mutter den Hof an Barthel Wessel verkaufte. Eine Tochter Anna Florentine war die Ehefrau des Deichgeschworenen Gottlieb Arend zu Letzkau, des späteren Schwiegervaters der beiden Söhne Barthel Wessels. Der einzige Sohn der Witwe Henrichs, wie sein Vater Michael benannt, besaß einen Hof in Gr. Zünder und hat deshalb wohl den väterlichen Besitz nicht übernommen.

In ihren jüngeren Jahren, Anno 1726, waren Michael Henrichs und seine Ehefrau Sara in einen Prozeß verwickelt, der erkennen läßt, in welchem Umfang der Glaube an Hexerei damals noch verbreitet war, und wie Neid und Klatschsucht seine festesten Stützen bildeten, weshalb ich ihn nicht unerwähnt lassen will. Im Amtsbuche heißt es darüber:

„Mit Vorbehalt aller ferneren Rechtswohlthaten, wie auch unter feierlichem Protest wegen Versäumniß und Unkosten bringet Instigator officii wider den Michael Henrich, Mitnachbar zu Gr. Zünder, und dessen Ehefrau Sara klagend bei, wie daß dieselben im Sommer des abgewichenen Jahres sich nicht entblödet, in Gegenwart unterschiedlicher Personen, sogar auch eines Menschen aus dem Großen Werder, zu emoviren, es wäre des Johann Krollen, Teichgeschwornen in Gr. Zünder, Ehefrau Elisabeth eine Hexe. Sie hätte gewisse Pacta mit dem Satan aufgerichtet, die Leute, so bei ihr gedinet, im Hexen unterrichtet, sie müsse jährlich auf Johannis Abend nebst anderen Hexen auf dem Blocksberge erscheinen. Es hätte der Teufel sie einsmals aus ihrer Stube wegnehmen wollen, ihr Ehemann, der Johann Kroll, wäre aber auf seine Kniee gefallen, hätte Gott angerufen und solches damals noch verhütet, welches alles der Herr Prediger David Schmidt, so damals mit zugegen gewesen, confirmiret hat, wie solches die künftigen Beweise zu näherem ergeben werden. Wenn nun dergleichen Verleumdungen Christen unanständig seien und zwischen Nachbarn, so billig in Liebe, Friede und Einigkeit leben sollen, große Verbitterung anrichten und bei redlichen auswärtigen Leuten ihren guten Leumund kränken, als stellet Kläger ex officio zu des Herrn Bürgermeisters rechtlichem Erkenntniß, es werden Beklagte die wider Frau Elisabeth, des Johann Krollen Ehefrau ausgestoßenen Injuria, Schmähungen und Lästerworte praeconcepti verbis zu revociren, das Amt mit einer nachdrücklichen Strafe zu verbüßen und alle verursachten Unkosten zu erstatten, schuldig zu halten sein."

Zu dem scharfen Vorgehen des öffentlichen Anklägers dürfte der Umstand beigetragen haben, daß der Ortspfarrer durch sein Verhalten dem unsinnigen Geklatsche den Schein der Wahrheit verliehen hatte. So predigte er an einem Sonntage, wie es schon bestand, über Hexerei und goß damit Oel in das Feuer. Die vom Werderschen Amtsverwalter angestellte Untersuchung ergab dann, daß die Frau des Krügers Boleschke die Haupturheberin des Gerüchts war. Michael Henrichs und der Prediger Schmidt hatten oft halbe Nächte lang im Kruge getrunken und dabei dann von des Krügers Ehefrau wiederholt gehört, daß der Alp in den Krollschen Schornstein gefahren sein sollte, und daß außer der Ehefrau des Deichgeschworenen Kroll auch noch verschiedene andere Leute im Dorfe hexen könnten. Michael Henrichs und besonders seine Ehefrau waren dann eifrige Verbreiter des Gerüchts gewesen. Daß die Krollsche mit dem Teufel im Bunde stände, war ihnen besonders deswegen glaubhaft, weil die Krollschen Kühe mehr

Milch gaben als ihre, wenngleich letztere ebenso gute Weide gehabt hatten wie die ersteren. Auf solche und ähnliche Erscheinungen hin bauen sich zu jener und in früherer Zeit die Beschuldigungen der Hexerei meistens auf. Wenn die Milch keine Butter gibt, wenn Vieh erkrankt oder verunglückt, wenn Siechtum oder Ausschlagskrankheiten bei bis dahin gesunden Personen plötzlich auftreten, dann wird die Ursache auf Hexerei zurückgeführt. Im allgemeinen stehen aber die zuständigen Behörden solchem Geklatsch unbefangen gegenüber, wie auch im vorliegenden Falle, in dem schließlich der Frau Sara Henrichs allein die Schuld zugemessen wurde. Sie mußte ihre „unbedachtsame, dumme und Christen unanständige Injurie" widerrufen und 12 Taler Strafe zahlen, die zur Anschaffung eines neuen Altartuches Verwendung finden sollten. Außerdem hatte sie die gesamten Unkosten zu tragen. In dem betreffenden Abschied des Bürgermeisters vom 8. Juni 1726 heißt es zum Schluß: „Und weil unnützes Gewäsch einfältiger Leute im Dorf, so in ihrem Christenthum übel informiret sind, hiezu Anleitung gegeben, wird der Schulz in Gr. Zünder im Schulzenamt sämmtlichen Einwohnern kund zu thun haben, daß sie solcher injurieusen Nachreden und Plaudereien sich bei Strafe des Gefängnißes zu enthalten haben werden."

Den Deichgeschworenen, die ja eine sehr bevorzugte Stellung hatten, wird von den andern Nachbarn nicht gerade selten der Vorwurf der Ueberhebung gemacht, der sich auch häufig gegen deren Familien richtete. Darin wird denn auch wohl die eigentliche Ursache zu der Verleumdung der Ehefrau des Deichgeschworenen Kroll gelegen haben.

Für Frau Sara Henrich dürfte der Ausgang des Prozesses wohl eine Lehre fürs Leben gewesen sein. Jedenfalls scheint sie in ihren alten Tagen mit Barthel Wessel und dessen Familie gut ausgekommen zu sein, denn sie lebte in dessen Hof bis zu ihrem Tode im Jahre 1775.

Barthel Wessel kam sehr bald nach Verkauf der Höfe zu Kl. Zünder in Streit mit seinem Käufer. Vom Hofe 160A hatte er 20 Morgen zurückbehalten und nur 40 Morgen verkauft. Der Käufer Peter Claaßen behauptete nun, daß letztere Morgenzahl nicht vorhanden wäre, und strengte, als er deswegen zu keiner Vereinbarung mit Barthel Wessel gelangen konnte, die Klage an. Auf den Einwand des letzteren, daß die von ihm verkaufte Morgenzahl schon vorhanden sei, daß in dieselbe aber die Wallungen, die Wege und Stege eingerechnet wären, verfügte der Bürgermeister, daß die 2 Hufen Landes, die früher zu dem Hof gehörten, innerhalb 14 Tagen durch den geschworenen Landmesser im Beisein des Schulzen wie der Ratleute von Kl. Zünder und eines Landreiters auf beider Parte Unkosten übergemessen werden sollten, und falls an dem Lande etwas fehle, der Kläger zwei Drittel und der Beklagte ein Drittel Part an dem fehlenden Lande missen solle.

Die Vermessung dürfte nicht zuungunsten von Barthel Wessel ausgefallen sein, denn einmal behielt er unvermindert die 20 Morgen in Klein-Zünder, die er seinem Besitz in Gr. Zünder zugelegt hatte, und sodann sagte ihm Peter Claaßen die 12 000 fl. auf, die auf dessen Besitz noch für Barthel Wessel eingetragen standen, was auch wohl auf die gereizte Stimmung zurückzuführen sein dürfte, in die Peter Claaßen durch den Ausgang des Prozesses versetzt worden war.

Durch den Erwerb des Hofes in Gr. Zünder, dem er nun noch die 20 Morgen zu Kl. Zünder einverleibte, die wahrscheinlich Wiese bester

Qualität waren, hatte Barthel Wessel sich jedenfalls sehr verbessert. Die Ländereien von Gr. Zünder liegen durchschnittlich erheblich höher als die von Kl. Zünder, was bei den damaligen mangelhaften Vorflutverhältnissen sehr ins Gewicht fiel. Zudem war sein Schulzenhof in dem 81 Hufen großen Dorf, das zu jener Zeit 19 Besitzer hatte, mit Hinzurechnung des Kl. Zünderschen Landes der drittgrößte, was ihm schon von vornherein eine angesehene Stellung in der Nachbarschaft verbürgte. Wie hemmend sich die alte Ortswillkür auch in diesem Scharwerksdorf allen Neuerungen entgegenstellte, läßt der Gang erkennen, den die Auslandung daselbst genommen hatte. Sie begann 1619 mit dem „Baußenfeld vom alten Tamm bis an die Käsemarktsche Grenze", um für das Vieh bessere Weideplätze zu erhalten, damit dasselbe nicht allenthalben übertreten könne. Von den 24 Nachbarn, die damals noch am Orte vorhanden waren, setzten sich sechs der Auslandung entgegen, und es gelang der Mehrheit nur dadurch einen der Auslandung günstigen Abschied des Werderschen Amtsverwalters zu erlangen, daß sie den sechs Widerstrebenden die Auswahl der Landstücke freistellte, die ihren Hufen zugeteilt werden sollten, und daß die Auslandung zunächst nur für fünf Jahre in Geltung bleiben sollte. Da mit der Auslandung aber die sehr kostspielige Begrabung der einzelnen Teilstücke Hand in Hand ging, so war die Wiederherstellung des früheren Zustandes kaum zu befürchten.

1632 scheint die Auslandung dann weiteren Fortgang genommen zu haben, doch war sie bis zum Jahre 1683 erst für die halbe Feldmark durchgeführt. Im letzteren Jahre klagt der Syndikus der Stadt Danzig Adrian Stodert, der einen Hof in Gr. Zünder besaß, gegen den Schulzen Hans Köpke, daß er der bereits vor vier Jahren von fast allen Nachbarn beliebten höchst nötigen Auslandung der noch im hohen Felde übrigen unausgelandeten Huben keinen Fortgang gebe, wennschon mit dem Landmesser zu Neuteich darüber verhandelt worden, auch eine Besichtigung durch einige hierzu ernannte Teichgeschworene stattgefunden habe. In der betreffenden Beschwerdeschrift heißt es dann weiter: „Daß nun dergleichen Auslandung, so dem Publiko als den Privatis höchst nützlich und nöthig, giebt die gesunde Vernunft, der Zünderschen selbsteigene Zuständigkeit und das Exempel aller übrigen Werderischen Dörfer, welche bis auf Gr. Zünder, und zwar solches nur auf etzliche 40 Huben, bereits alle ausgelandet sind und sich darbei wohl befinden. Daß also solches ersprießliche Fürhaben, was das Dorf Groß-Zünder anbetrifft, aus Connivenz des jetzigen Beklagten behindert ist und noch behindert wird, zum höchsten Schaden des Klägers, welchem seine Stücke abgepflüget, das Wintergetreide Frühjahrs bejaget und abgeweidet wird, zu geschweigen anderen Verdrußes und unaussprechlichen Widerwillens, durch welchen er in den Stand gesetzet wird, daß er sein eigentümliches Land nicht für das Seine nach Behagen zu nutzen vermag."

Mit Ablauf des Jahrhunderts ist die Auslandung aber auch in Gr. Zünder vollständig durchgeführt gewesen, so daß der Hof Barthel Wessels, als er ihn kaufte, schon über ein halbes Jahrhundert in der durch die Auslandung bedingten Form bewirtschaftet worden war. Bei Uebernahme dieses Hofes stand Barthel Wessel bereits im 56. Lebensjahre; an hinreichender Erfahrung fehlte es ihm mithin nicht, und daß er auch das richtige Verständnis für seinen neuen Wirtschaftsbetrieb hatte, das lassen seine Erfolge in demselben erkennen.

Nach dem Hubertusburger Frieden vom 15. Februar 1763 lag nun auch die Hoffnung vor, daß den schweren Jahren der russischen Einquartierungen wieder eine Zeit folgen würde, in der auch der Landwirt seines Eigentums froh werden konnte. Zwar trat sie auch ein, doch war sie nur von kurzer Dauer, denn 1765 standen die Russen schon wieder im Stüblauschen Werder. Wahrscheinlich waren sie aus Anlaß der polnischen Königswahl dort eingetroffen. August III. war am 5. Oktober 1763 gestorben, und sein Sohn und Nachfolger im Kurfürstentum Sachsen folgte ihm nach wenigen Monaten in den Tod. Der folgende Thronerbe in Sachsen war erst 13 Jahre alt und schied deshalb bei der bevorstehenden polnischen Königswahl als Kandidat aus. Ein Teil des polnischen Adels war deshalb bestrebt, einen „Piasten", einen Eingeborenen fürstlichen Geschlechts auf den Thron zu bringen, und er fand hierin die Unterstützung sowohl der Kaiserin Katharina II. als auch Friedrichs des Großen, die ebenfalls wünschten, daß die polnische Krone keinem fremden Fürsten zuteil werde. Unter dem Druck der russischen Truppen wurde denn auch einstimmig Stanislaus Poniatowski am 7. September 1764 zum polnischen König gewählt und am darauffolgenden 25. November in Warschau gekrönt. Er gehörte der Familie Czartoryski an und war der frühere Geliebte Katharinas II. In Danzig wurde seine Wahl günstig aufgenommen, da er dort in seinen Knabenjahren sieben Jahre hindurch Privatunterricht empfangen hatte; die Stadt machte ihm ein Krönungsgeschenk von 20 000 Dukaten, womit aber auch gleichzeitig die Anforderung abgewandt wurde, den königlichen Anteil der Pfahlgelder, statt wie bis dahin in Talern, zukünftig in Gold zu zahlen.

Weshalb unter solchen Umständen russische Truppen wieder im Danziger Landgebiet eingetroffen waren, habe ich nicht feststellen können, sicherlich ist das Stüblausche Werder von ihnen 1765 aber wieder bequartiert worden, wie das aus einem Bericht hervorgeht, den der Deichgräf George Hacker und die Deichgeschworenen Gabriel Lau, Adrian Siewert, Gottlieb Arndt, Michael Bieberstein und Jakob Rexin über den Eisgang des letztvergangenen Frühjahrs erstatteten, welcher Bericht Anfang Juni des erwähnten Jahres beim Rat einging. Darin werden die an den Dämmen, Futterungen, Vorschussen und Häuptern entstandenen Beschädigungen auf 97 770 fl. bemessen. Dann heißt es, daß bei der noch bestehenden russischen Einquartierung, die ihnen zurzeit weit schlimmer als vormals zur Last gereiche, in Rücksicht auf die Unterhaltung der Landwege, die Hofscharwerke, den Bau der Kladau und der Mottlau das Werder zu jener Leistung nicht imstande wäre, weshalb der Deichgräf und die Deichgeschworenen die Werdersche Funktion bitten, bei den löblichen Ordnungen dahin vorstellig zu werden, daß dem Werder eine Unterstützung gleich wie bei dem Langfelder Bruch des Jahres 1674 zuteil werde.

Das Hofscharwerk war mit dem Jahre 1637 endgültig in eine Geldrente umgewandelt, weshalb zu dieser Zeit unter dieser Bezeichnung wohl lediglich Gespannleistungen zu verstehen sind, die das Werder im städtischen Interesse hatte übernehmen müssen.

Darüber, wie lange die hier in Rede stehende Einquartierung im Stüblauschen Werder verblieben und was für Kosten sie demselben verursachte, habe ich nichts feststellen können.

In weit höherem Grade als wie die Kosten für die russische Einquartierung und die Wiederinstandsetzung der beschädigten Dämme nahm in jenen Tagen aber die Bewohner des Stüblauschen Werders die Sorge um eine neue dauernde Belastung in Anspruch, die ihnen durch das Stadtregiment auferlegt worden war. Es handelte sich dabei um eine sehr beträchtliche Erhöhung des Grundzinses zur Ausgleichung des immer mehr gesunkenen Geldwertes. Diese Erhöhung schloß sich den verschiedenartigsten Steuerauflagen an, welche die Stadt ihrer Bürgerschaft und den Bewohnern ihres Landgebiets zur Befriedigung ihres nach der Belagerung von 1734 sehr gesteigerten Geldbedürfnisses hatte machen müssen. Wie schwierig sich die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Stadt schon damals gestaltete, geht am besten daraus hervor, daß zu jener Zeit eine besondere Funktion zur Ausfindung barer Geldmittel eingesetzt wurde. Soweit die Bürgerschaft dabei in Betracht kam, scheint diese Funktion jedoch keine neuen Steuern ersonnen, sondern nur auf alte Steuerarten zurückgekommen zu sein. So wurde, wohl auf ihren Vorschlag, seit 1735 zu mehreren Malen eine Vermögenssteuer, der hundertste Pfennig, erhoben, die dem Landgebiet auch schon 1630 auferlegt worden war. Der hundertste Pfennig bedeutete den hundertsten Teil des Vermögens, dessen zutreffende Angabe der Steuerpflichtige beschwören mußte. Nach der Belagerung von 1734 gelangte bei der einzelnen Auflage nur ½ oder ¼ des hundertsten Pfennigs zur Hebung. Das Landgebiet wurde der Regel nach seltener als die Bürgerschaft der Stadt zu dieser Auflage herangezogen, doch erstreckte sie sich auf dasselbe 1737 und 1759. Den Wert des Grund und Bodens hatte jeder Grundbesitzer, als wenn er einen Eid leistete, nach Pflicht und Gewissen zu schätzen. Die nahe Verwandtschaft des hundertsten Pfennigs mit der seit 1895 in Geltung stehenden Ergänzungssteuer läßt das Gesagte erkennen.

Anders löste die Funktion zur Ausfindung barer Geldmittel ihre Aufgabe hinsichtlich des Landgebiets. Diesem wurde eine Hufensteuer 1750 neu auferlegt, die im Stüblauschen Werder sich auf 7 fl. 4 gl. pro Hufe belief und in den späteren Jahren meistens als Kontribution bezeichnet wird. Daß gegen diese immerhin mit den Privilegien der Dorfschaften in Widerspruch stehende Sondersteuer erhebliche Einwendungen von den dadurch Betroffenen gemacht wären, wird nicht ersichtlich, wennschon sie durchschnittlich doppelt so hoch als der Grundzins war. Es dürfte das dadurch zu erklären sein, daß diese Auflage keine dauernde bleiben sollte und das vorliegende dringende Bedürfnis der Stadt zur Erhebung außergewöhnlicher, vorübergehender Steuern nicht in Abrede gestellt werden konnte.

Das dringende Geldbedürfnis hatte das Stadtregiment denn auch weiter veranlaßt, den Einkünften, welche die Stadt aus dem ihr eigentümlich gehörigen Grundbesitz bezog, eine vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Demzufolge wurde mit königlicher Genehmigung eine besondere Deputation zur Untersuchung der Güter und Einkünfte 1750 eingesetzt. Die Aufgabe dieser Deputation war deswegen von besonderer Bedeutung, weil speziell in der Nehrung mehrere Pächter auf Grund ihrer Pachtverträge Eigentumsansprüche auf die von ihnen gemieteten Ländereien geltend machten, wie beispielsweise der Pächter von Neukrügerskampe. Im Stüblauschen Werder wurden gleichartige Ansprüche zwar nicht erhoben, doch hatten sich auch dort an einzelnen Orten die Pachtverhältnisse derart ausgestaltet, daß

eine Kündigung derselben im öffentlichen Interesse nicht mehr angängig erschien, wennschon die Mieten tatsächlich bis dahin nur immer auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen waren.

So hatten sich auf dem Landbesitz der Stadt zu Schönrohr und Grebinerfeld Dorfschaften ausgebildet, die ein besonderes kommunales Leben führten. In Käsemark, Herzberg, Gottswalde und Weßlinken, wo die Stadt ebenfalls Ländereien besaß, gehörten dieselben zwar zum betreffenden Gemeindeverbande, doch waren sie fast durchweg mit gleichartigen Pächtern besetzt wie in den vorbenannten beiden Ortschaften. Sämtlichen dabei in Betracht kommenden Pächtern gehörten die Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf ihren Pachtgrundstücken, und der großen Mehrzahl nach waren letztere mit Schulden belastet, für welche neben dem Privateigentum des Mieters auch die Pachtberechtigung haftete. Auch die letztere Belastung war ins Erbbuch aufgenommen und somit rechtlich zugelassen worden, so daß sowohl die Gläubiger wie die Schuldner große Verluste zu gewärtigen hatten, wenn die Stadt als Verpächterin schonungslos gegen die Mieter vorgegangen wäre. Schon die Rücksicht auf die Gläubiger, die zum recht erheblichen Teil aus Danziger Bürgern bestanden, wird sie davon abgehalten haben. Sie wählte deshalb den Ausweg, daß sie ihren derart besiedelten Grundbesitz als emphyteutisches Land anerkannte und die einzelnen Mietsgrundstücke mit einem Kanon belegte, für den die Gesamtheit der Pächter jeder Ortschaft solidarisch haftbar wurde. Der Kanon wurde fast durchweg auf 5½ fl. pro Morgen festgesetzt, was also dem damaligen Mietspreise von 8 M. pro Morgen annähernd gleichkam.

Dasselbe geschah ausnahmsweise auch hinsichtlich der Ländereien, welche die Besitzer zu Sperlingsdorf und Schönau von der Stadt in Miete hatten, wohl weil das Mietsland den eigentümlichen Landbesitz bei den einzelnen Höfen sehr erheblich überstieg und weil es diesen schon seit fast zwei Jahrhunderten zugeteilt war. Durch diese Anerkennung ihrer Pachtparzellen als emphyteutisches Land wurde auch den Sperlingsdorfern und Schönauern der Uebergang derselben zum freien Eigentum für spätere Zeit offen gehalten. Denn für allen anderen Grundbesitz im Stüblauschen Werder, der nicht als emphyteutisches Land anerkannt wurde, wennschon er bis dahin ebenfalls von fünf zu fünf Jahren an dieselben Mieter vielfach verpachtet worden war, blieb von da ab bis zur gegenwärtigen Zeit das uneingeschränkte Eigentumsrecht der Stadt nunmehr definitiv gewahrt. Eine weitere Folge davon war denn auch, daß die Stadt bei Neuverpachtungen dieser Ländereien höheres Einkommen aus denselben erzielte.

Wenn die Deputation zur Untersuchung der Güter und Einkünfte innerhalb des Stüblauschen Werders schon damit eine erfolgreiche Arbeit im Interesse der Stadt geleistet hatte, so ging sie nun auf Beschluß der Ordnungen weiter damit vor, die schon erwähnte Erhöhung des Grundzinses vorzubereiten. Zum Verständnis dieser Maßnahme und des zähen Widerstandes, den sie bei den beteiligten Grundstücksbesitzern hervorrief, läßt sich ein kurzer Rückblick auf die damalige Organisation der Danziger Verwaltung nicht umgehen.

Die Stadtregierung setzte sich seit 1526 aus drei Ordnungen zusammen.

Die erste Ordnung bildete der aus 18 Ratmännern bestehende Rat, dessen Mitglieder sich aus der zweiten Ordnung, den Schöppen, ergänzten.

Der Rat wählte aus seiner Mitte vier Bürgermeister, von denen einer als präsidierender Bürgermeister die Geschäfte und die Sitzungen des Rats leitete. Ein zweiter Bürgermeister, der zur Vertretung des präsidierenden Bürgermeisters berufen war, hieß der Vizepräsident. Die anderen beiden Bürgermeister standen an der Spitze von Verwaltungszweigen, die zu den wichtigsten der Stadt gehörten. Neben dieser hervorragenden Teilnahme an der eigentlichen Stadtverwaltung war jedem der vier Bürgermeister eines der ländlichen Aemter übertragen, dem er als Administrator sowohl in gerichtlichen wie in Verwaltungsangelegenheiten vorstand. Es waren das: das Stüblausche Werder, die Nehrung mit der Scharpau, die Höhe und Hela. An der Spitze eines fünften ländlichen Verwaltungsbezirks, des Bauamts, stand als Administrator ein Ratsherr.

Zur zweiten Ordnung gehörten die rechtstädtischen Schöppen. Es bestanden zwar zwei Schöppengerichte, das rechtstädtische und das altstädtische, doch hatte letzteres keinen Anteil am Stadtregiment. Jedes Schöppengericht bestand einschließlich des Aeltermannes aus zwölf Mitgliedern, die vom Rat ernannt wurden und der Mehrzahl nach juristische Bildung besitzen sollten. Seit 1752 hatte die dritte Ordnung das Recht erlangt, aus der Kaufmannschaft ein Drittel der Schöppen zu präsentieren.

Die dritte Ordnung setzte sich aus 100 Bürgern zusammen. In ihr waren die Handwerkerzünfte zunächst durch acht Aelterleute und seit 1677 durch acht weitere Berufsgenossen vertreten. Im übrigen bestand sie aus Angehörigen der Kaufmannschaft, der Brauerzunft und des Gelehrtenstandes. Zur dritten Ordnung wurden die Kandidaten lediglich von den Bürgern der vier Quartiere der Rechtstadt in doppelter Zahl gewählt und dem Rate präsentiert, der dann die ihm geeignet erscheinenden Kandidaten in diese Ordnung aufnahm. Die nicht zur Rechtstadt gehörigen Bürger fanden mithin zu allen drei Ordnungen keinen Zugang.

Um nun ein zu häufiges Zusammentreten der Ordnungen zu vermeiden, wurden zur Erledigung zahlreicher Aufgaben, die ihnen gemeinsam zufielen, Deputationen und Funktionen aus ihrer Mitte bestellt. Während den Deputationen eine mehr vorbereitende Tätigkeit für die Beschlüsse der Ordnungen oblag, waren die Funktionen mit der Durchführung der Geschäfte in den verschiedensten Verwaltungszweigen beauftragt. Deputationen und Funktionen setzten sich der Regel nach aus je einem Mitglied der ersten und der zweiten Ordnung und aus einer Mehrzahl von Mitgliedern der dritten Ordnung zusammen, wobei dem Ratsmitglied in jedem Falle der Vorsitz zukam. Hier interessieren vornehmlich die Funktionen der Ländereien, die bei Verwaltung des städtischen Landgebiets an allen Angelegenheiten beteiligt waren, welche die Einkünfte aus demselben betrafen. In diesen Funktionen war die dritte Ordnung durch je vier Mitglieder vertreten.

Den Funktionen für die Ländereien war die Führung der Erbbücher übertragen, sie hatten die städtischen Ländereien zu vermieten, die Pachtbeträge, Grundzinsen, auch alle anderen Abgaben einzuziehen und an die Kämmerei abzuführen. Dabei gewährten sie, wenn sie es für angezeigt erachteten, nach eigenem Ermessen Stundungen und Ermäßigungen, wennschon die Befugnis dazu lediglich der Beschlußfassung der drei Ordnungen zustand. In Beschwerdesachen der Bewohner des Landgebiets über Grundzinsen, Mietbeträge und Abgaben bildeten sie die erste Instanz, und gegen

ihre Beschlüsse war nur die Berufung an sämtliche Ordnungen zulässig, die endgültig entschieden.

Neben dem verwaltenden Bürgermeister, der auch die Gerichtsbarkeit in dem ländlichen Amte ausübte und an den sich auch die Funktion wenden mußte, wenn Zwangsmaßnahmen notwendig wurden, war die Funktion für die Ländereien mithin von sehr maßgebender Bedeutung für die Bewohner des ihr zugewiesenen Amtsbezirks. Das übertrug sich dann vornehmlich auf die dritte Ordnung, weil diese das Uebergewicht ihrer Mitglieder in der Funktion hatte.

Die dritte Ordnung war nun aber die eigentlich treibende Kraft, die auf Erhöhung des Grundzinses im Landgebiet hinwirkte, um die städtischen Bürger entsprechend zu entlasten. Es bleibt das besonders bemerkenswert, weil der Grund, den sie für die Erhöhung geltend machte, ebensogut für die städtischen Hausbesitzer zutraf, zu denen die große Mehrzahl der Mitglieder der dritten Ordnung zweifellos gehörte. Denn durch Erhöhung des Grundzinses sollte lediglich ein Ausgleich des gesunkenen Geldwerts herbeigeführt werden, was hinsichtlich des Grundzinses vom städtischen Hausbesitz gleichmäßig geltend gemacht werden konnte, wovon aber niemals die Rede war. Nach Annahme der dritten Ordnung war der Wert einer Mark, von der in den Handfesten des Ordens die Rede ist, Mitte des achtzehnten Jahrhunderts übereinstimmend mit 40 fl. Sie glaubte deshalb auch noch sehr glimpflich mit den grundzinspflichtigen Besitzern des Landgebiets umzugehen, wenn sie die Erhöhung der Ordensmark auf 24 fl., der Mark in den Verleihungsurkunden für die Freidörfer aus dem sechzehnten Jahrhundert auf 12 fl. bewertet wissen wollte.

Auf Grund eines dementsprechenden Beschlusses der sämtlichen drei Ordnungen hatte denn auch die vorhin erwähnte Deputation zur Untersuchung der Güter und Einkünfte 1759 ihre Arbeiten aufgenommen und nach sehr genauer Prüfung der Verleihungsurkunden jedes einzelnen Dorfes festgestellt, was dasselbe im ganzen und was jeder einzelne Nachbar nach Eintritt der Erhöhung an Grundzins aufzubringen haben würde. Die Schulzen- und die Predigerhufen blieben, wie bisher, von Grundzins frei, desgleichen sollten auch die Deichgeschworenen die Vergünstigung von je zwei grundzinsfreien Hufen behalten.

Obgleich die Arbeiten der Deputation erst als Grundlage für einen Beschluß der drei Ordnungen dienen sollten, machte diese doch gleich den einzelnen Grundzinspflichtigen schriftlich bekannt, was sie in Zukunft zu leisten haben würden. Für ihr Vorgehen führte sie folgendes an: „Denn ob zwar, was die Grundzinsen anbetrifft, die Schulzen selbige von den Mitnachbarn einziehen und im Namen des ganzen Dorfes abtragen, so wird doch diese getroffene Verfügung dazu dienen, daß die Schulzen von den Nachbarn nicht ein Mehreres, als was sie wirklich von ihrem Lande an Grundzins zu zahlen haben, abfordern können, welche Beisorge um so viel gegründeter ist, da die bisherige Untersuchung gewiesen, daß bei einigen Dörfern, besonders Käsemark und Weßlinke, und vielleicht bei andern, die Einsassen auch wegen ihres innegehabten Miethslandes zu den Grundzinsen bishero haben concurriren müssen."

Die Benachteiligten waren Pächter solcher städtischen Ländereien, die nunmehr als zu emphyteutischem Recht ausgetan angesehen wurden.

Da der Grundzins gleich wie die Scharwerksgelder und Ortsabgaben nach Hufen eingezogen wurden, so wird die gleichzeitige Hebung einzelner Raten wohl zu Irrungen geführt haben.

Die Ordnungen beschlossen denn nun auch, daß der erhöhte Grundzins mit 24 resp. 12 fl. pro Mark der Handfesten von Lichtmeß 1763 ab gezahlt werden sollte. Dagegen reichen dann der Deichgräf und die Deichgeschworenen für sich „und im Namen und mit Bewilligung aller anderen Schulzen und Nachbarn, so in dem Stüblauischen Werder eigene Huben besitzen", schon 1762 eine Vorstellung beim Rat ein, in der sie hervorheben, daß die Ordnungen bei ihrem Schlusse von der Annahme ausgegangen wären, unter der Mark in den Handfesten aus der Kreuzherrenzeit sei eine Mark fein 16lötigen Silbers zu verstehen. Das treffe aber keineswegs zu, denn die Handfesten der verschiedenen Ortschaften wiesen wohl bei dem Worte Mark die Zusätze: Pfennig, preußischer Münze, gewöhnlicher Münze und gangbarer Münze auf, niemals aber wäre in denselben von einer Mark fein 16lötigen Silbers die Rede. Daß letztere nicht darunter verstanden werden könnte, wäre auch aus den Angaben der Geschichtsschreiber über auffällige Getreidepreise zur Ordenszeit zu entnehmen. In dem durch Mäusefraß herbeigeführten Teuerungsjahr 1363 hätte der Scheffel Roggen 1½ M. gegolten, was also bei Bewertung der Mark mit 40 fl. für den Scheffel 60 fl. und für die Last 3600 fl. ausmachen würde. Dagegen werde 1380 als ein sehr wohlfeiles Jahr bezeichnet, weil der Scheffel Roggen in demselben 2 Skott gegolten. Ein Skott wäre der 24. Teil einer Mark und würde mithin bei Zugrundelegung von 40 fl. für dieselbe 50 gl. betragen. „Ist es wohl glaublich, daß die Geschichtsschreiber als außerordentlich wohlfeil den Preis eines Scheffel Roggen von 100 gl. würden angemerkt und auf die Nachkommen als ein Wunder wohlfeiler Zeit fortgepflanzt haben, daß die Last Roggen 200 fl. gegolten?

Unsere Vorfahren sowohl als wir haben allemal den Ackerbau und die Landwirtschaft mit solcher Einseitigkeit getrieben, daß wir mit den Geschichten alter Zeiten uns die Köpfe niemalen bewirret haben, sonst möchte einer oder der andere unter uns vielleicht imstande sein, hierüber eine gründliche Erläuterung zu geben. Da wir ohngefähr des Weissels Chronik, welche 1599 zu Königsberg gedruckt ist, in Händen haben und in derselben auf dem Ende des 124. Blattes von des Winrich von Kniprode Marken und Skotten die ausdrücklichen Worte finden: „Fünf Mark dieser Münze war eine Mark löthigen Silbers", so kommt, wenn wir darnach rechnen und von 40 fl. den 5. Theil = 8 fl. nehmen, die Erklärung der theuren Zeit von anderhalb Mark auf 12 fl., und der wohlfeilen Zeit von 100 gl. auf 20 gl. vor jeden Scheffel. Ob nun gleich diese Preise schon ziemlich näher kommen, so muß es doch gewiß noch woran liegen, daß sie in beiden Fällen noch etwas zu hoch herauskommen, maßen es noch vielen unter uns erinnerlich ist, daß ohngefähr vor 30 Jahren und darüber die Last Roggen allhier noch unter 36 fl. aufm Wasser gegolten, und es ist garnicht einmal als ein Wunder aufgezeichnet worden. Gott weiß es, und vielleicht können es die Gelehrten ausmachen, woran dieser Unterschied noch liegen mag. Es kann aber leicht sein, daß die Mark fein zu Winrich von Kniprodes Zeiten nicht so schwer gewesen, als heutigen Tages.

Unsere Nachbarn im Großen Marienburgischen Werder, die mit uns auf einerlei Handfesten sitzen, versichern uns der Königlichen Kommission,

welche im Julio des 1622. Jahres auch ihre Grundzinsen erhöhen sollen, ganz deutlich dargethan und die dazu gehörigen Ausarbeitungen noch in Händen zu haben, woraus klar zu beweisen sein soll, daß 20 gl. vom Jahr 1622 mit einer Mark, so in den alten Handfesten vom 14. Jahrhundert bestimmt ist, gegeneinander verglichen ohngefähr die Hälfte davon werth betragen haben, und daß dahero Ihro Kgl. Majestät auch bewogen worden, nach abgestatteter alleruntertänigster Relation der Herren Kommissarien, ihnen außer den in den Handfesten bestimmten Marken, welche sie bis diese Stunde noch mit 20 gangbaren Groschen zahlen, weiter nichts als einen damals sogenannten neuen Zins von 5 M. oder 100 gl. von der Hufe zuzumuthen."

Die Deichgeschworenen kommen dann in ihrer Eingabe schließlich zu dem Ergebnis, daß, selbst wenn die Mark fein 16lötigen Silbers dem Wortlaut der älteren Handfesten zugrunde gelegt werden sollte, dieser 1762 doch nur ein Silberwert von 8 fl. beizumessen wäre. Sie bitten es indessen im Hinblick auf andere ihnen inzwischen auferlegte Abgaben, wie des Kopfgeldes und der Hubenkontribution, von denen ihre Väter und Vorfahren nichts gewußt, und die über den Inhalt ihrer Handfesten hinaus jahrjährlich von ihnen eingefordert wurden, bei dem bisherigen Grundzins zu belassen.

Der Rat legte das Gesuch der Deichgeschworenen zwar den Ordnungen zur Beschlußfassung vor, doch hatte es bei denselben selbstredend keinen Erfolg. Mit der Abführung des erhöhten Grundzinses hatte es indessen noch gute Weile. Alle Aufforderungen und Androhungen der Werderschen Funktion blieben erfolglos, was nur dadurch zu erklären ist, daß auch der Bürgermeister und Administrator des Werders den bei ihm gestellten Anträgen der Funktion auf exekutivische Beitreibung keinen richtigen Nachdruck gab, weil er die seinem Verwaltungsgebiet damit auferlegte Belastung als eine die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen überschreitende angesehen hat. Die Dorfschaften führten den Grundzins lediglich in der bisherigen Höhe noch eine Reihe von Jahren hindurch ab. In Stüblau wird die Zahlung des erhöhten Grundzinses das erstemal Lichtmeß 1769 geleistet.

Bei solchem Widerstande, den auch einsichtsvolle Männer der beiden ersten Ordnungen nicht für grundlos angesehen zu haben scheinen, forderte der Rat ein Gutachten seines Syndikus ein, dessen Auslassungen die Ungesetzlichkeit der Grundzinserhöhung schlagend nachweisen. Er stellt in seinem Gutachten die Rechte und Pflichten klar, die mit der Schenkung des Landgebiets durch den Polenkönig Casimir 1454 an die Stadt Danzig überkommen waren, und führt dazu aus:

„Bei der Verschenkung hat König Casimir über die verschenkten Güter sich die Oberherrschaft vorbehalten und zu derselben Erkennung die Bürger der rechten Stadt, beides die gegenwärtigen und die zukünftigen, als seine Unterthänige außer anderen Dingen zweitausend Ungarische Gulden pures Goldes zu entrichten verpflichtet.

Die vorbehaltene Oberherrschaft ist von dem König Casimir auf dessen durchlauchtigste Nachfolger gekommen, sowie denselben von den Bürgern der rechten Stadt als dero Unterthänigen die 2000 Gulden jährlich bis auf den heutigen Tag gezahlet werden.

Zur Bestärkung der sich vorbehaltenen Oberherrlichkeit bezeuget König Casimir in dem Hauptprivilegio, daß er die Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen und ganze Gemeine mit vorgemeldeten Gütern mildiglich belehnet habe: folglich sind in Ansehung solcher Schenkung die Könige als Lehnsherren, die Ordnungen der Stadt als Belehnte anzusehen und zu solchen Pflichten verbunden, die ein Lehnsherr von seinen Belehnten zu fordern pfleget, daß sie nämlich das Lehn erhalten, nützen, und, wenn es sich thun läßt, verbessern, nicht aber verderben, verpfänden oder veräußern.

Vorher hatte der König in der ersten Schenkungsurkunde der Schenkung gewisse Grenzen gesetzet, damit man künftig die geschenkten Länder nicht als ein solches Eigenthum ansehen möchte, mit dem man nach Belieben und eigener Willkür verfahren könne. Denn es sollten die Bürger der rechten Stadt Danzig die Güter halten, haben, gebrauchen ewiglich, und zu kulmischen Freiheiten und Rechten besitzen. Folglich bekam die Stadt über ihre Ländereien nicht eine unumschränkte Herrschaft, sondern nur derselben ewigen Gebrauch und Besitz zu kulmischen Freiheiten und Rechten.

Es gehörte aber zu den kulmischen Freiheiten und Rechten nach Anweisung der kulmischen Handfeste, daß die Bürger mit keinen ungebührlichen Auflagen konnten beschweret werden, davon doch der Nothfall ausgenommen war, alsdann die Einsassen ein Mehreres, als wozu sie sonst verpflichtet waren, hergaben, welcher außerordentliche Beitrag mit der Noth wieder aufhörte. Wieviel aber die Unterthanen den Kreuzherren ordentlich alle Jahre zu entrichten hatten, war in einer jeden Handfeste oder Grundbrief ausgedrückt, dergleichen auch die nach den Kreuzherren an die Stadt gekommenen Dorfschaften haben.

Diese und andere kulmische Freiheiten hat der König den Ländereien vorbehalten, da er sie der Stadt zu kulmischen Rechten und Freiheiten geschenket hat. .

Wenn man das Vorangeführte zusammengenommen reiflich erwäget, wird man gestehen müssen, daß die Ordnungen nicht befuget sind, den in den alten Handfesten der Dorfschaften ausgedrückten Grundzins ohne der Dorfschaften Einwilligung und des Königs, als des Oberherrn Vorwissen, und ohne, daß es die allgemeine dringliche Noth erfordert, nach eigenem Gefallen zu erhöhen, sowie die Ordnungen nicht zugeben werden, daß der König die gegen die geschenkten Ländereien ausgedungenen jährlichen zweitausend Dukaten nach Belieben, aus eigener Macht zu vermehren berechtigt sei.

Selbst die dritte Ordnung glaubt noch 1750 des Königs Einwilligung nöthig zu haben, wie sie nur wegen des Kopfgeldes, das sich blos auf einen Schluß der Ordnungen gründete, in den Ländereien eine Veränderung machen wollte, welches Sr. Majestät in der Ordination nachgaben, doch dabei die Billigkeit empfahlen. Und das Assessorialgericht gab 1757 in seinen Erläuterungen über die Kgl. Ordination den gesammten Ordnungen auf, durch die vorhabende Veränderung die Einsassen nicht zu beschweren, sondern darin nach Recht und Billigkeit zu verfahren, welches anzeiget, daß der Hof nicht will, daß die Dorfschaften mit übermäßigen Auflagen gedrücket werden.

Wie damals in Ansehung der Ländereien die dritte Ordnung noch verschiedenes andere vom König sich ausbat, getraute sie sich doch nicht, um

die Steigerung der Grundzinsen anzuhalten, sondern begnügte sich mit Untersuchung der Güter und Einkünfte, die der König nach dem Inhalt der Concordate von 1678 erlaubte, und das, was ohne der Ordnungen Bewilligung von der Stadt abgekommen, sollte ihr wieder zugeeignet und die Güter und Einkünfte genau nach dem Sinn der sogenannten älteren Concordate von 1659 verwaltet werden.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß ein Rath schon vor mehr als 200 Jahren, nämlich 1563 auf gegebene Veranlassung den Ordnungen zu erkennen gegeben, daß man den Landleuten die Zinsen nicht erhöhen könnte, sondern sie so, wie zu der Ordensherren Zeiten gewesen, bleiben müssen."

Das Gutachten rührt unzweifelhaft von dem damaligen städtischen Syndikus Gottfried Lengnich her, der es 1766 verfaßte. Nach seinen Ausführungen entsprach die von den Ordnungen beschlossene Erhöhung des Grundzinses so wenig den bestehenden Rechtsverhältnissen, daß man befürchten mußte, die Bekanntgabe derselben werde den Widerstand der Leistungspflichtigen nur noch bestärken. Lengnichs Denkschrift wurde deshalb versiegelt und mit dem bezeichnenden Vermerk versehen: „Dieses Pro memoria soll ohne Vorwissen des Herrn Präsidenten, Sr. Herrlichkeit, nicht eröffnet werden." Es war der Vorsitzende der Werderschen Funktion, der auf diese Weise unbequeme Wahrheiten hintan zu halten suchte. Jedenfalls hat das den Syndikus Lengnich aber nicht davon abgehalten, seine Rechtsauffassung über diese Angelegenheit auch anderweit darzulegen. In seiner Geschichte über Verfassung und Rechte der Stadt Danzig vom Jahre 1769 bringt er dieselbe gleichartig zur Geltung, was wohl nicht unwesentlich mit dazu beigetragen haben dürfte, daß der Rat von der Veröffentlichung auch dieses Werkes Abstand nahm und dem Verfasser aufgab, es in Verwahrung zu nehmen und niemandem mitzuteilen.

Denn auch zu dem Zeitpunkt, als Lengnich die letztere Weisung erhielt, war die Werdersche Funktion mit der Einziehung des erhöhten Grundzinses nur wenig vorwärts gekommen. An Mühe hatte sie es indessen nicht fehlen lassen, um die ihr dabei gestellte Aufgabe zu erledigen. So bestellte sie wiederholt die gesamten Schulzen des Werders zu den Sitzungen der Funktion, um diesen die unerläßliche Notwendigkeit der Zahlung klar zu machen, wonach sie sich dann von einer Sitzung zur anderen mit der Hoffnung tröstete, daß der erhöhte Grundzins nunmehr besser eingehen werde. In dem Gedenkbuch der Werderschen Funktion wird der Vorgang bei einer solchen Sitzung am 22. November 1768 folgender Art geschildert:

„Hierauf wurden alle Schulzen hereingerufen. Seine Hochedle Herrlichkeit, der Herr Präses, stellte ihnen im Namen Einer Löblichen Function die Nothwendigkeit der schon längst zu zahlenden verhöhten Grundzinsen, theils mit Güte, theils mit drohender Strafe dar. Die Schulzen aber entschuldigten sich mit der Unmöglichkeit, die verhöhten Grundzinsen zu zahlen, und zwar mit solchen Ausdrückungen, daß die respectiven Assessores die Gelassenheit der beiden Herren Deputirten Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, Ihrer Hochedlen Herrlichkeiten, nicht länger ansehen konnten, den Schulzen zuredeten, sie stünden vor Einer Löblichen Function: „Ein jeder Bürger ist verbunden zu zahlen, was seine Oberen beschließen!"

Die Schulzen mußten also abtreten.

„Nach einer längeren und reifen Ueberlegung wurde von Einer löbl. Function der Termin Lichtmeß, die verhöhten Grundzinsen zu zahlen, angesetzt, und ihnen zugleich sub poena executionis angesagt."

Aber auch bis Lichtmeß 1769 wird wohl gleich wenig erhöhter Grundzins abgeführt sein, wie vordem, denn die Angelegenheit schleppte sich noch bis 1775 hin, wozu allerdings neben dem Widerstande der Schulzen und Nachbarn auch der Umstand beigetragen hat, daß die Truppen Friedrichs des Großen 1770 und 1771 ins Stüblausche Werder einrückten und es mit Einquartierung und harter Kontribution belegten. Am 4. September 1775 eröffnete dann schließlich der Präses der Werderschen Funktion den sämtlichen Schulzen des Stüblauschen Werders, daß nach einem erneuten Schluß der drei Ordnungen der Grundzins auf die Hälfte des 1762 festgesetzten Betrages ermäßigt worden sei und die Ortschaften der alten Handfesten demnach 12 fl., die der neuen 6 fl. für jede darin festgesetzte Mark in Zukunft zu zahlen hätten. Für die Vergangenheit, d. i. bis Lichtmeß 1763, wären die rückständigen Grundzinsen nach demselben Maßstab zu berechnen und nach Abzug der bereits geleisteten Beträge bis zum Ablauf des Jahres zu entrichten. Gegen die letztere Anordnung wurden die Schulzen wiederum vorstellig. Am 17. Oktober 1775 waren sie erneut vor der Werderschen Funktion versammelt und erklärten nun, „daß es ihnen unmöglich wäre, alle rückständigen Grundzinsen auf einmal abzutragen. Einige, nämlich die Schulzen von Wotzlaff, Güttland, Landau, Sperlingsdorf und Kriefkohl hatten für ein Jahr abgebracht und baten wegen des Uebrigen um Dilation". Im Sitzungsbericht heißt es dann weiter: „Da man nun deutlich sah, daß mehr eine offenbare Widersetzlichkeit, als die Unmöglichkeit, diese rückständigen Grundzinsen abzutragen, daran Schuld sei, daß bisher noch kein Anfang mit Abbringung derselben gemacht worden, so wurde ihnen, und zwar zum letzten Mal, auf das Ernstlichste angedeutet, daß wofern sie bei nächster Session für 5 Jahre den reduzirten Grundzins nicht würden abgetragen haben, alsdann mit aller Schärfe gegen sie verfahren werden würde."

Erst neun Jahre später, am 21. Februar 1784, steht der Vermerk im Gedenkbuch der Werderschen Funktion, daß an diesem Tage mit Zahlungen der Dörfer Schönau, Zugdam, Trutenau und Wossitz der Rest der 1775 angeordneten Nachzahlungen von Grundzinsen für das Werder abgetragen sei.

Es war, da es sich um eine dauernde Last handelte, immerhin kein unwesentlicher Erfolg, den die Nachbarn des Stüblauschen Werders dem Stadtregiment gegenüber erreicht hatten. Bei der Erhöhung des Grundzinses auf 12 resp. 6 M. für jede Mark der Verleihungsurkunden behielt es nun sein Bewenden, bis der Grundzins unter preußischem Regiment in den fünfziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts zur Ablösung gelangte. In den Renten, die an die Rentenbank zu entrichten sind, haben die Grundbesitzer des Stüblauschen Werders anteilig, mithin auch gegenwärtig noch an der Last zu tragen, die ihren Vorfahren durch Erhöhung des Grundzinses willkürlicherweise auferlegt wurde. Erst im zweiten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts wird das Abfindungskapital getilgt sein, das die Stadt Danzig in Form von Rentenbriefen bei der Ablösung des Grundzinses erhielt.

Bei Erhöhung des Grundzinses im Jahre 1762 wurde die Mark der Verleihungsurkunde übrigens tatsächlich schon mit mindestens 3 Mark abgeführt. Das erklärt sich zum Teil dadurch, daß schon im sechzehnten Jahrhundert, und zwar von 1576 oder 1578 ab aus Anlaß der Münzverschlechterung der Wert der bis dahin zur Rechnung stehenden Mark allgemein auf 40 kursierende Groschen festgesetzt wurde. Es war das die „gute" Mark im Gegensatz zur „geringen" Mark, welch letztere nach wie vor mit 20 Groschen beglichen wurde, und im Handel und Verkehr fast ausschließlich zur Anwendung kam. Vom erwähnten Zeitpunkt ab waren deshalb für 1 Mk. Grundzins der Handfesten 2 Mk. á 20 gl. an die Kämmerei abzuführen. Daß vorher und insbesondere zur Ordenszeit eine Erhöhung des Grundzinses nicht erfolgt ist, ergibt sich daraus, daß derselbe nach den aus den Jahren 1525 und 1550 vorliegenden Einnahmenachweisungen in diesen Ihren noch in der ursprünglichen Höhe abgeführt wurde. Lediglich verdoppelt gelangte er auch noch 1680 zur Einnahme. Im letzteren Jahre bezifferte der Grundzins sich in der Dorfschaft Stüblau auf 73⅓ gl. pro Hufe. Nach der Handfeste von 1343 hatte diese Ortschaft „1½ Mark Pfennige gangbarer Münze und 8 Skott für Pfeffer und Heudienste" Zins an die Kreuzherren zu entrichten, was verdoppelt ganz genau 73⅓ gl. ausmacht. Bei der vorhin besprochenen Erhöhung des Grundzinses vom Jahre 1762 belief sich für Stüblau der Grundzins pro Hufe indessen schon auf 3 Gulden 22 gl. Wann und aus welchem Anlaß die Erhöhung um 38⅓ gl. nach 1680 eingetreten ist, habe ich nicht feststellen können. Im Stüblauer Schulzenbuch ist die Abführung des Grundzinses mit 3 fl. 22 gl. pro Hufe das erstemal 1721 eingetragen. Das schließt aber nicht aus, daß die Erhöhung schon früher eingetreten sein kann. Denn die erste Eintragung in diesem Schulzenbuch datiert von 1711, und wenn in diesem wie in den folgenden Jahren bis 1721 in den Jahresrechnungen die Abführung von Grundzins überhaupt nicht vermerkt ist, so erklärt sich das daraus, daß die Ortschaft mit demselben wegen der hohen Einquartierungslasten dieser Periode rückständig geblieben war. Im Handel und Verkehr war die Mark, die lediglich als Rechnungsmünze galt und vor 1872 niemals geprägt ist, immer mehr in Abgang gekommen und an ihre Stelle der Gulden getreten. Seit dem ersten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts schied die Mark auch bei der Buchführung aus, weshalb es nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei diesem Uebergang und bei der fortgeschrittenen Wertverminderung des kursierenden Geldes dem Gulden allgemein von einem bestimmten Zeitpunkt ab nur der Wert der früheren Rechnungsmark beigemessen wurde. Jedenfalls steht eine einseitige Erhöhung des Grundzinses beim höheren Betrage desselben nach 1680 nicht in Frage.

Welchen Umfang die Wertverminderung des kursierenden Geldes erreicht hatte, kann man sich am besten vergegenwärtigen, wenn man den gleichzeitigen Preisstand des Goldes während der einzelnen Perioden damit vergleicht. Zwar war auch der Wert des Goldes nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen, er blieb aber trotzdem sehr viel beständiger, weil Gold nur in verhältnismäßig geringer Menge ausgeprägt wurde und die Münzverschlechterung bei demselben nicht in annähernd so hohem Grade eintrat, wie beim Silber. So galt der ungarische Gulden oder Dukaten:

1454 = 30 gl.	1611 = 70 gl.	1649 = 180 gl.
1532 = 51 gl.	1616 = 75 gl.	1662 = 180 gl.
1593 = 56 gl.	1619 = 90 gl.	1762 = 220 gl.
1598 = 58 gl.	1620 = 120 gl.	1792 = 360 gl.
1608 = 69 gl.	1627 = 165 gl.	

Zur Beurteilung der Preisverhältnisse in den einzelnen Perioden hat man deshalb schon einen guten Anhalt, wenn man den gleichzeitigen Preisstand des Goldes zum Silber mitberücksichtigt. Will man sich aber ein Bild machen, wie sich die Preise der zurückliegenden Perioden zu unserem heutigen Geld stellen, dann darf man nicht außer acht lassen, daß die Kaufkraft des Geldes damals an und für sich eine sehr viel größere war als gegenwärtig. Um nun diese Kaufkraft zu ermitteln, hat man die Getreidepreise herangezogen, und insbesondere den Durchschnittswert von Weizen und Roggen in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit dem Durchschnittswert dieser Getreidearten in den vorhergehenden Jahrhunderten verglichen. Aber auch das bietet nach meiner Meinung einen wenig zuverlässigen Anhalt. Denn auch abgesehen von den Mißernten, stehen während der langjährigen Kriegszeiten und der nächstfolgenden Jahre die Getreidepreise in gar keinem Verhältnis zu den andern Werten, insbesondere nicht zum Grund und Boden. Während die Getreidepreise eine enorme Höhe erreichen und die Kaufkraft des Geldes ihnen gegenüber sehr erheblich sinkt, wächst diese umgekehrt dem Grund und Boden gegenüber ungemein, weil die Grundstücke vielfach wüst stehen und fast unverkäuflich sind. Im selben Mißverhältnis den Grundstückspreisen gegenüber standen zu solchen Zeiten auch stets die Viehpreise, während die Löhne in ihrer Steigerung mehr der allgemeinen Geldentwertung folgten. Wenn Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Arbeitskräfte sich dabei weniger bemerkbar machten, so dürfte das immerhin eine Wirkung der Lohntarife sein, die damals amtlich festgesetzt wurden. Aber auch der Preis anderer marktgängiger Produkte und Waren wird zu berücksichtigen sein, wenn man die Kaufkraft des Geldes für frühere Perioden feststellen will. Das Ergebnis kann bei dieser Sachlage natürlich nur auf eine Schätzung hinauslaufen, die als solche mithin stets angreifbar bleibt. Ich habe mich derselben trotzdem unterzogen und bin dabei zu folgendem Resultat gelangt:

Es stellt nach jetzigem Geld dar:*)

	1 Mark à 20 gl. die Kaufkraft von Reichsmark:	1 Gulden à 30 gl. die Kaufkraft von Reichsmark:	1 Groschen die Kaufkraft von Reichspfennigen:
1454	16	24	80
1520	8	12	40
1560	6	9	30
1600	4	6	20
1620	3	$4^1/_2$	15
1650	2	3	10
1755	1	$1^1/_2$	5
1792	$^1/_2$	$^3/_4$	$2^1/_2$

*) Geldwert der Reichsmark vor dem Kriege 1914.

Natürlich darf man nicht annehmen, daß innerhalb der einzelnen Perioden ein dauerndes Sinken stattgefunden hat, sondern die Kaufkraft des Geldes hat auch innerhalb derselben gewechselt. Im großen und ganzen dürfte man aber von einer richtigen Beurteilung der Wertverhältnisse nicht zu weit abkommen, wenn man den angegebenen Zahlen folgt, um sich eine Vorstellung von den früheren Preisen im Vergleich mit den heutigen zu machen.

Der Münzenwirrwarr im Danziger Gebiet muß gerade mit Beginn der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ein sehr großer gewesen sein. Die Stadtverwaltung hatte es nicht verstanden, durch Ausübung ihres Münzrechts dem Bedürfnis des Geldverkehrs nachzukommen, weshalb neben den Danziger und polnischen, insbesondere königlich preußische, dann aber auch Münzen aus aller Herren Ländern in Stadt und Land kursierten. Dabei wurde dann durch die Münzkipper gutes Geld aufgekauft und ausgeführt und schlechtes Geld dafür in den Verkehr gebracht, was natürlich den allgemeinen Wohlstand empfindlich schädigte.

Aber trotz so mannigfacher nachteiliger Einwirkungen ging es mit dem Wohlstand der ländlichen Besitzer des Danziger Gebiets während der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts im allgemeinen doch vorwärts. Viel wird ja der Umstand dazu beigetragen haben, daß die damaligen Nachbarn des Stüblauschen Werders nun schon durch Generationen in der Ueberwindung von Kriegs- und Einquartierungsnot geschult waren, in der Hauptsache ist die Besserung der Verhältnisse aber wohl auf eine anhaltende Wertsteigerung des Grund und Bodens zurückzuführen, die ja zum Teil durch den gleichzeitigen Rückgang des Geldwertes ihre Erklärung findet, zum Teil aber auch auf der vermehrten Nachfrage nach Grundstücken beruhte. Bei den großen Verlusten, welche die anhaltende Geldentwertung zur Folge hatte, bot die Anlage des Geldes in Grundbesitz noch immer die beste Gewähr für Erhaltung des Vermögens.

Für Barthel Wessel lagen die Verhältnisse noch insofern besonders günstig, als sein Hof fast zur Hälfte aus freien Schulzenhufen bestand und der Druck der vermehrten Lasten, besonders auch der erhöhten Grundzinsen, ihn dementsprechend geringer traf. Am Widerstande gegen die ungerechtfertigte und übertriebene Erhöhung der Grundzinsen wird er trotzdem als Schulze redlich teilgenommen haben, da ihm die Führung der Schulzengeschäfte während der langen Zeit bis zum Austrag dieser Angelegenheit wiederholt zugefallen sein muß.

Jedenfalls hat es in seinem Wirtschaftsleben nur wenige Jahre gegeben, in denen dasselbe von den nachteiligen Einwirkungen der politischen Verhältnisse unbeeinflußt blieb. Wenn das Stüblausche Werder schon während des Siebenjährigen Krieges unter dem Druck der russischen Einquartierungen zu leiden hatte und seinen Bewohnern so die Machtstellung Friedrichs des Großen durch seine Gegner fühlbar wurde, so sollte jetzt die Zeit kommen, wo der direkte Eingriff des großen Königs in die Danziger Verhältnisse ihnen die Ohnmacht ihres Stadtregiments und der Oberherrschaft des polnischen Königs mehr als je zuvor vor Augen führte und am eigenen Leibe erdulden ließ. Den Anlaß zum Konflikt gab das Recht des preußischen Königs, Werbungen im polnischen Preußen vorzunehmen,

das auf ihn durch den Wehlauer Vertrag vom 16. September 1657 überkommen war, in dem der Große Kurfürst die Souveränität über das Herzogtum Preußen erworben hatte. Die Nachfolger des Großen Kurfürsten hatten dies Recht dauernd ausgeübt, und natürlich verfuhren ihre Werber dabei mit der Verschlagenheit und Härte, wie sie ihr Geschäft nun einmal mit sich brachte. Friedrich der Große hielt demnach ebenfalls Werber in Danzig, deren Gewalttätigkeiten nicht selten zu begründeten Klagen Anlaß gaben. Unter seiner Regierung ereignete sich der nachstehende charakteristische Fall, über den im Amtsbuch unterm 26. Juli 1746 folgendes eingetragen steht:

„Görgen Cordivan aus Trutenau, vor dem Bürgermeisterlichen Amte erscheinend, deponirt, daß er nebst seinem Bruder Michael Cordivan bei ihrem Vater Michael Cordivan, dem Schmiede in Trutenau, das Handwerk gelernt, auch zugleich im Spielen auf Violin und auf Waldhörnern sich geübt, dahero es auch geschehen, daß weil die Zimmerleute, welche im Grebinschen Walde vor die Attollerie arbeiten, bei ihren Eltern verkehret, sie mit den Officiers von der hiesigen Attollerie, besonders dem Stückhauptmann Thorn und dem Kommandeur Lechsring bekannt worden und vor ihnen zuweilen in ihrer Eltern Hause ein Stückchen gespielet. Vorgestern, am Sonntag, war der 24. Juli, sei es geschehen, daß des Kommandeurs Lechsring Sohn, Wilhelm genannt, welcher das Malerhandwerk gelernet, umb 2 Uhr Nachmittags in einer Chaise mit ledernen Gardinen, so mit 4 Pferden bespannt gewesen, nach Trutenau gekommen, und als Deponent nebst seinem Bruder aus der Kirche gekommen, habe er ihnen einen Gruß von dem Stückhauptmann Thorn, dem Kommandeur Lechsring und dem Unterkommandeur Venske gebracht und sie gebeten, daß weil sie nebst ihren Frauens bei einem Namens Balau auf Gebinerfeld anjetzo wären, so möchten sie beiderseits hinkommen und ihnen mit Spielen eine Lustigkeit machen. Als sie aber sich entschuldigt, daß es wider der Obrigkeit Verordnung sei, am Sonntage Spiel zu haben, hätte er gesaget, daß sie dann nach Münchengrebin wollten, worauf sie sich beide nebst gedachtem Lechsring in die Chaise gesetzt und ihre Violins mitgenommen. Der Lechsring hätte lustig gesungen und sie wären auch stark gefahren bis an den Grebinschen Wald; unterwegs hätte er die eine Seite der Chaise nach dem Grebinschen Walde zu zugezogen. Wie sie um die Ecke des Grebinschen Waldes umbgebogen, habe der Kutscher etwas langsamer gefahren, und da sie soweit gekommen, daß sie etwas Strauch über den Zaun des Waldes stecken gesehen, da hätte er noch langsamer gefahren, und bald darauf wären von jeder Seite der Chaise 3 Personen in Soldatenmontirung, nämlich blaue Röcke mit rothen Aufschlägen und weißen Kamisöler, an sie gekommen und hätten gesagt: „Ihr Hunde, wir haben lange auf Euch gewartet," worauf sie dann dem Deponenten und seinem Bruder Schnupftücher mit großen Knoten in den Mund gesteckt und hinter dem Kopf fest zugebunden, auch die Hände und Füße mit Marling festgebunden. Zwei von diesen Sechsen hätten nebst dem Lechsring sich hinten in die Chaise gesetzet; Deponent und sein Bruder hätten vorne gesessen und hätten ihre Füße zwischen der anderen ihre Füße halten müssen. Zwei von den Soldaten hätten sich vorne auf den Bock gesetzet, wo die andern beiden geblieben, hätte Deponent nicht gesehen. Der Kutscher aber hätte auf dem Pferde gesessen. Es wären darauf die Gardinen von beiden Seiten der

Chaise zugeschnüret worden, und weil vorne 2 Fensterchens gewesen, so wären vor denselben Schnupftücher angestecket worden.

Wo der Weg es gelitten, wäre stark zugefahren worden und wären sie über Wossitz und Stüblau an die Palschausche Fähre gekommen und, nachdem die zwei, so auf dem Bock gesessen, abgesprungen und nicht mehr von dem Deponenten gesehen worden, sich über die Weichsel setzen lassen. Hinter Neuteich hätten sie die Chaise geöffnet, auch dem Deponenten und seinem Bruder die Füße losgebunden und die Tücher aus dem Munde genommen. Sie hätten auch daselbst auf freiem Felde mit dem Gras, so sie von den Leuten allda gekaufet, gefüttert, da dann der Lechsring nicht mehr an die Chaise gekommen, sondern theils beizu gelaufen, theils auf den Bock sich gesetzet. Der Eine aber, so schon vorhin in der Chaise gewesen, habe nächst noch einem andern sich hinten gesetzet. In dem nächsten Dorf hinter Neuteich hätten sie dem Deponenten und seinem Bruder auf ihr Bitten die Hände losgemacht, auch Zwieback zu essen gegeben und ihnen zugesprochen, sie sollten einen guten Muth haben, sie würden ihnen weder mit Schlägen noch sonsten Gewalt thun, sondern dem Deponenten seinen Abschied geben und seinen Bruder bei sich behalten.

Als sie an Rubachs Fähre gekommen, wäre es schon finster gewesen, dahero sie in dem Gastkruge eingekehret, wo sie ihnen etwas zu essen und zu trinken gegeben, und wie es Tag geworden, über die Nogat sich setzen lassen und wären nach Elbing gefahren. Vor der Stadt wären die beiden Soldaten, die in der Chaise gesessen, mit Deponenten und seinem Bruder abgestiegen und umb die Stadt herum bei der schärfsten Eck soweit gegangen, bis sie an die Preußische Wache gekommen. Da wären Deponent und sein Bruder gemessen worden und Deponent hätte da vernommen, daß der eine von den Soldaten, die in der Chaise gesessen, ein Sergeant, der andere aber des Lechsring Bruder, so ein Feldscherer sein soll, gewesen, und daß sie zum Lewaldschen Regiment gehören. Der Sergeant wäre aus der Wache abgegangen und hätte einen Urlaub vor des Deponenten Bruder mitgebracht, welchen aber Deponent zu sich genommen und anjetzo ins Amt liefert. Die Meinung wäre auch gewesen, daß des Deponenten Bruder sollte zurückgelassen und Deponent, weil er noch größer und jünger ist, behalten werden. Weil aber Deponent sein Leibesbeschwer angeführet, daß nämlich seine Knie als seine Arme geschwollen seien, dahero er auch nicht stark arbeiten könne, so hätten sie den Deponenten losgelassen und seinen Bruder behalten, auch Deponenten ermahnet, er solle kein Lärm machen, sondern sie wollten sehen, ob sie für den Bruder auf künftigen Freitag würden können einen Urlaub verschaffen, woran sie doch selber gezweifelt.

Der Sergeant und Feldscherer wären mit Deponenten, welchem auch sein Violin wäre mitgegeben worden, nach der Königsbergschen Herberge, allwo die Chaise, auch der Lechsring, welcher sie von Trutenau abgeholet, gewesen, doch hätte er mit letzterem nicht sprechen können. Sie hätten ihm einen halben Gulden vor sich auf den Weg und auch einen halben Gulden vor seinen Bruder gegeben, welchen er ihm auch nach der Wache gebracht und von ihm Abschied genommen. Und hiermit wäre Deponent durch die Stadt etwan umb 2 Uhr Nachmittags weggegangen, wäre gestern Abend bis an die Palschausche Fähr und heute nach Trutenau und von dannen in die Stadt gekommen."

Die weiteren Zeugenaussagen ergeben dann noch, daß ein preußischer Sergeant und der Feldscher Lechsring von dem Fuhrmann Medau in Danzig die Chaise mit vier Pferden unter dem Vorgeben zu einer Reise nach Marienburg für neun Taler gemietet hatten, daß sie dorthin auf Werbung kommandiert wären. Der Kutscher Martin Sell des benannten Fuhrherrn war dann zur bestimmten Zeit mit den beiden Bezeichneten von Danzig abgefahren, denen sich der Maler Lechsring angeschlossen hatte, von dem nun gesagt wurde, daß er zur Zeit ebenfalls in preußischen Diensten stände und vordem bei den Dänen gedient hätte. In Schottland und hinter dem Schlagbaum zu Ohra waren dann noch zwei preußische Soldaten und anscheinend ein Bauernkerl hinzugekommen, mit welcher Personenzahl der Kutscher über Praust durchs Werder bis an den Grebiner Wald fahren mußte. Dort hatte der Kutscher unter der Drohung, daß er sonst geknebelt werden würde, das Fuhrwerk dem Bauernkerl übergeben müssen, der mit dem Maler Lechsring nach Trutenau fuhr, während der Kutscher wie der Feldscher Lechsring und die drei Soldaten sich so lange im Walde verborgen hielten, bis die Chaise an der vorhin vereinbarten Stelle mit den Gebrüdern Cordivan wieder angelangt war. Von da ab mußte der Kutscher wieder das Gefährt übernehmen.

Der auf diese Weise angeworbene Michael Cordivan war 23 Jahre alt und nach Aussage seiner Mutter der vornehmlichste Ernährer der Familie, weil ihr Ehemann fast erblindet und ihr Sohn Görge wegen seines Leidens nur beschränkt arbeitsfähig war.

Werbungen solcher Art mußten natürlich böses Blut machen und dem Rat seine ohnmächtige Stellung dem mächtigen Nachbarn gegenüber lebhaft zum Bewußtsein bringen. Es ist deshalb verständlich, daß das Danziger Stadtregiment es sich zunutze machte, als der König Stanislaus August unterm 15. April 1767 alle fremdherrlichen Werbungen im polnischen Staatsgebiet untersagte, und nun auch seinerseits den preußischen Werbern im Danziger Territorium das Handwerk legen wollte. Den nachdrücklichen Einwendungen Friedrichs des Großen gegen dieses Vorgehen vermochte der Rat nur damit zu begegnen, daß er auf seine Pflicht zur Befolgung der Befehle des polnischen Königs als des Oberherrn der Stadt hinwies. Bei Stanislaus August fand der Rat aber nicht die erhoffte Unterstützung, weil der russische Botschafter, Fürst Repnin, bereits den bestimmenden Einfluß ausübte und es im russischen Interesse für angezeigt erachtete, dem preußischen König nicht entgegen zu sein. Stanislaus August modifizierte deshalb unter Bezugnahme auf den Wehlauer Vertrag sein Verbot vom 15. April 1767 noch im Herbst desselben Jahres dahin, daß es auf die preußischen Werbungen nicht Anwendung finden soll. Letztere nahmen deshalb wieder ihren Fortgang und wurden derart ausgeübt, daß auch Deserteure der Danziger Garnison in preußischen Regimentern Aufnahme fanden. Im Gegensatz dazu verlangte der preußische König aber von den Danzigern, daß sie ihm bei der Entweichung Angeworbener in ihr Gebiet Beihilfe zur Wiederergreifung derselben leisten, und ebenso die dorthin geflüchteten Kantonisten ausliefern sollten. Die Stadt verstand sich jedoch nur zur Auslieferung von Erbuntertanen, nicht aber zu der von freien Leuten.

Einzelne vorliegende Nachweisungen über die Auslieferung von Erbuntertanen, die im Stüblauschen Werder Unterkunft gesucht und

gefunden hatten, ergaben, daß dieselben vornehmlich aus den Provinzen Ostpreußen, Pommern und Brandenburg herstammten. Nach ihrer Ermittlung wurden sie meistens in die Stadt gebracht und dort dann durch den Werderschen Amtsverwalter im Einverständnis mit dem daselbst stationierten preußischen Residenten über ihr weiteres Geschick befunden. Die noch militärdienstfähigen Leute wurden zu den nächstbelegenen preußischen Truppenkommandos geschickt, die über ihre Einstellung oder Entlassung zu verfügen hatten. Andere, insbesondere jüngere Ehepaare, mußten in ihre alte Heimat zurückkehren, während ältere Leute, die schon eine längere Reihe von Jahren im Danziger Gebiet gelebt hatten, teils gegen Lösegelder von 20 bis 50 Taler, teils auch ganz unentgeltlich aus der Erbuntertänigkeit entlassen wurden und damit im Werder verbleiben konnten.

Im ganzen gewinnt man nicht den Eindruck, daß bei diesen Auslieferungen mit besonderer Härte vorgegangen wurde, doch hatten solche Leute, die noch militärdienstfähig waren, selbstverständlich auf keine Rücksichtnahme zu rechnen. Jedenfalls wird trotz aller Mühewaltung des preußischen Residenten die Zahl der ermittelten Erbuntertanen nur immer eine geringe im Verhältnis zu den im Stüblauschen Werder wirklich vorhandenen gewesen sein. Wenn den Schulzen auch häufig scharfe Verfügungen des Werderschen Amtsverwalters zur Ermittlung der fremden Erbuntertanen zugingen, so wußten die Nachbarn den Zuwachs von durchschnittlich im besten Alter stehenden und dabei billigen Arbeitskräften doch zu sehr zu schätzen, um nicht deren Existenz nach Möglichkeit zu verheimlichen. Zu statten kam ihm dabei noch, daß, wie der Deichgräf George Hacker aus Güttland sich bei einem anderen Vorgang 1781 ausließ: „daß weder er noch die mehrsten Wirthe in dem Stüblauschen Werder gewohnt wären, die Zunamen von den Knechten, welche sie mietheten, anzuschreiben, da diese Knechte sich gemeinlich falsche Vor- und Zunamen gäben". Die Ermittlung weiterer Personalien dürfte demnach noch zweckloser gewesen sein.

Bei der Mißstimmung Friedrichs des Großen über das Gesamtverhalten der Stadt Danzig seinen Forderungen gegenüber verschärfte sich der Konflikt immer mehr. Abgesehen von den, die Rekrutierung seiner Armee betreffenden, hatte er auch schon seit 1765 das Ansinnen an die Stadt gestellt, seinen Untertanen, besonders den Königsbergern, den Warenbezug durch den Danziger Hafen freizugeben. Die Danziger hatten aber seit Jahrhunderten es als eins ihrer vornehmsten Rechte betrachtet, daß die von Fremden in ihren Hafen gebrachten Waren nur von Bürgern ihrer Stadt gekauft werden durften; allein die Güter des Königs von Polen bildeten die einzige Ausnahme. Das Stadtregiment mußte dieser Forderung Friedrichs des Großen gegenüber demnach unzugänglich bleiben, weshalb der König die Stadt empfindlich dadurch traf, daß er einen Zoll von zehn Prozent auf die nach ihr bestimmten Waren legte, welche die Weichsel bei Marienwerder passierten.

Immerhin wurde der Zwist damit nicht beendet, denn Friedrich der Große konnte und wollte im Interesse des Handels seiner dabei in Betracht kommenden Provinzen auf die Mitberechtigung seiner Untertanen zum Warenbezug durch den Danziger Hafen nicht verzichten. Der damalige

preußische Resident in Danzig, Legationsrat von Junk, trug durch seine Berichte, in denen er das Verhalten des Stadtregiments gegenüber den preußischen Forderungen äußerst ungünstig beurteilte, zudem noch nach Kräften dazu bei, die Mißstimmung Friedrichs des Großen zu vergrößern, so daß der König, nachdem er dies der Stadt schon wiederholt angedroht hatte, Ende Juni 1770 ein Exekutionskommando unter dem Obersten von Ingersleben ins Stüblausche Werder einrücken ließ. Ingersleben besetzte den Hof Grebin und schrieb von dort aus Kontributionen aus. Das Werder sollte 92 720, die Höhe 35 662⅔, die Nehrung mit der Scharpau 10 530 und das Bauamt 7266⅔ Dukaten entrichten; doch wurde die Gesamtleistung später auf 100 000 Dukaten herabgesetzt*).

Bei Verteilung der Kontribution durch den Obersten von Ingersleben würde das Amt „Höhe" ganz unverhältnismäßig schwer belastet worden sein, denn nach dem herkömmlichen Verfahren hatte bei außerordentlichen Aufwendungen das Stüblausche Werder mit dem Bauamt fünf Achtel, die Nehrung zwei Achtel und die Höhe nur ein Achtel zu erlegen. Zunächst verstand sich jedoch die Stadt zur Kontributionsleistung, und sie scheint auch späterhin das Landgebiet nur im mäßigen Umfang zur Abtragung der damit übernommenen Last herangezogen zu haben. Die erste Rate von 25 000 Dukaten zahlte die Stadt, als der Oberst v. Ingersleben Mitte Juli sein Hauptquartier nach Ohra verlegte, Schidlitz besetzte und so immer näher nach Danzig heranrückte. Durch diese Nachgiebigkeit der Danziger wurde Friedrich der Große milder gestimmt, und er ordnete nun an, daß seine Truppen aus dem Danziger Gebiet abrücken sollten, wenn der Rat ein Edikt über die freie Werbung publiziert haben werde. Diese Publikation erfolgte am 1. August und die preußischen Truppen zogen dann auch ab. Bei den weiteren Verhandlungen mußte der Rat sich ferner zu einer zweiten Bekanntmachung verstehen, durch welche alle Bürger und Einwohner verpflichtet wurden, wenn sie preußische Erbuntertanen sowie auch Rekruten und Enrolierte von den Kantons der kgl. preußischen Armee, die in und nach dem letzten Kriege heimlich und unerlaubter Weise ins Danziger Gebiet geflüchtet waren, im Dienste halten, dies anzumelden, damit dieselben ausgeliefert werden könnten, desgleichen solche preußischen Untertanen in Zukunft nicht in Dienst zu nehmen. Welchen Erfolg diese letzteren Anordnungen im Stüblauschen Werder hatten, ist bereits vorhin dargelegt.

Nach dem Einrücken des preußischen Exekutionskommandos ins Stüblausche Werder hatte der Rat die Verwendung auswärtiger Staaten und natürlich auch des Oberherrn der Stadt, des Königs Stanislaus August, nachgesucht. Letzterer war aber in seinem von Parteihader durchwühlten Land machtlos und völlig vom Willen Rußlands abhängig, das auf seiten Friedrichs des Großen stand. In der Republik Polen hatte schon seit geraumer Zeit die Dissidentenfrage die Leidenschaften entfacht. Der polnische Adel, der überwiegend unter dem Einfluß der Jesuiten und Ultramontanen stand, hatte seine Machtstellung dazu ausgenutzt, alle nicht römisch-katholischen Staatsangehörigen von den bürgerlichen Rechten auszuschließen. Das traf sowohl die Protestanten wie die Bekenner der griechisch-katholischen Kirche, weshalb letztere den Beistand der Kaiserin

*) Dr. R. Damus: Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II.

Katharina II. nachsuchten und fanden. Diese stellte nun die Forderung, daß den Dissidenten in Polen volle Rechtsgleichheit gewährt werden sollte. König Stanislaus August war auch bereit, dem einzuberufenden Reichstag eine dahingehende Vorlage zu machen. Seinerseits erstrebte er von diesem Reichstage besonders eine andere, ihm mehr am Herzen liegende Verfassungsänderung, nach der alle die Finanzen und das Heer betreffenden Fragen im Gegensatz zum Liberum Veto zukünftig durch einfache Stimmenmehrheit entschieden werden sollten. Der im Oktober 1766 zu Warschau zusammengetretene Reichstag lehnt jedoch unter dem Einfluß der Bischöfe und der Geistlichkeit beides ab. Infolgedessen traten die Dissidenten zu einer Konföderation zusammen, welche die russische Unterstützung fand. Ihnen schloß sich auffallenderweise der Teil des römisch-katholischen Adels an, der im Gegensatz zu Stanislaus August wie der Familie Czartoryski stand, und es kam so unter Führung des Fürsten Carl Radziwill mit Hilfe russischer Subsidien 1767 zur Bildung der Generalkonföderation von Radom. Damit wurde der russische Botschafter, Fürst v. Repnin, völlig Herr der Situation in Warschau. Unter seinem Einfluß bewilligte denn auch ein neuer Reichstag im Oktober 1767 den Dissidenten freie Religionsübung und Zutritt zu allen Aemtern, wie Sitz und Stimme in der Nationalversammlung, soweit ihr Stand sie dazu berechtigte.

Das entfachte nun wieder die Leidenschaft der Römisch-Katholischen, die auf Betreiben des Bischofs Adam Krasinski die Gegenkonföderation zu Bar bildeten, die sich die Beseitigung der den Dissidenten gewährten Toleranz und des übermächtigen russischen Einflusses zum Ziel setzte. Sie fanden die Unterstützung der Kaiserin Maria Theresia und Frankreichs.

Der Einfluß der Gegenkonföderation zu Bar wurde so mächtig, daß Stanislaus August die Hilfe der Kaiserin Catharina II. gegen dieselbe nachsuchte. Ihm wurden darauf die in Polen stehenden russischen Truppen zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe die Barer Konföderierten niedergeworfen wurden. Sie flüchteten 1768 auf türkisches Gebiet, wohin sie von den Russen verfolgt wurden, was dann wegen des Friedensbruchs zu dem Kriege zwischen der Türkei und Rußland den Anlaß gab, der zu glänzenden Erfolgen für Catharina II. führte und ihr den Weg zur Herrschaft über das Schwarze Meer bahnte.

Während des Russisch-Türkischen Krieges wütete der Bürgerkrieg in der polnischen Republik fort, und die Anhänger der Konföderation zu Bar gewannen wieder an Einfluß. Nach den großen Waffenerfolgen der Russen in jenem Kriege hatte es damit aber ein Ende, und die Republik kam wieder in so völlige Abhängigkeit der Kaiserin Catharina II., daß dies die Besorgnis der anderen Nachbarreiche erregte. So nahm Oesterreich zur Ausgleichung für die Vergrößerung Rußlands auf Grund verjährter Ansprüche 1770 die polnische Landschaft Zips und die Salinen von Wieliczka und Cochnia mit 500 Ortschaften in Besitz. Friedrich der Große ließ dagegen Ende desselben Jahres zur Abwehr der Pest, die sich von Moskau aus nach Südpolen verbreitet hatte, quer durch Großpolen und Polnisch-Preußen einen Truppenkordon ziehen, was einer Okkupation dieser Landesteile gleichkam. Konföderierte und Russen hausten dort ebenfalls und hielten die unter polnischer Herrschaft stehenden Landschaften längs der Grenze des preußischen Staates in beständiger Unruhe, was wohl ebenfalls zur Entschließung Friedrichs II. beigetragen hat.

Die Absperrung war eine strenge und brachte für die Bewohner des Stüblauschen Werders in ihrem Verkehr nach dem Großen Werder nicht unerhebliche Belästigungen mit sich. Niemand wurde ins letztere hineingelassen, der nicht eine schriftliche Bescheinigung des Werderschen Amtsverwalters vorzeigen konnte, die bekundete, „daß er nicht als eine solche Person zu betrachten sei, die einen Gesundheitspaß vonnöten habe". Bald aber sollten sie in noch fühlbarerer Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Vom April 1771 bis März 1772 mußten sie zur Unterhaltung der preußischen Truppen große Lieferungen oder das Geld dafür nach Konitz leisten, wo der Kommandeur derselben, Generalmajor von Belling, sein Hauptquartier hingelegt hatte. Ueber die Höhe dieser Leistungen heißt es im Werderschen Amtsbuch am 15. Februar 1772:

„Vor dem Werderischen Bürgermeisterlichen Amte sind persönlich erschienen die ehrbaren George Hacker, Teichgräf, Gottlieb Arendt aus Letzkau, Michael Bieberstein aus Güttland, Jacob Rexin aus Gottswalde und Jacob Lau aus Wotzlaff, Teichgeschworene des Stüblauischen Werders, und haben mit einem körperlichen Eide, so wahr ihnen Gott helfe und sein heiliges Wort, bestätiget, daß die dem Amte übergebene Rechnung von den Geldern, welche die gesammten Dorfschaften des Stüblauischen Werders (worunter doch die Geistlichen und Adligen Güter nicht mitbegriffen) den Kgl. Preußischen Truppen wegen ausgeschriebener Fouragelieferungen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh vom Monat Mai des abgewichenen 1771. bis Januarii inclusive dieses jetzt laufenden 1772. Jahres in baarem Gelde zahlen müssen und wirklich gezahlt haben, so in Danziger Courant zusammen 231 727 fl. betragen, der jetzige Monat Februar hier nicht eingeschlossen, ihre völlige Richtigkeit habe, ohne dasjenige zu rechnen, was sie in natura an Roggen und Hafer nach Konitz geliefert, so 3971 fl. ausmache, worin die Douceurs und Küchenzettels, imgleichen was der Hof Grebin zahlen müssen, nicht mit begriffen sind."

Daß diese Douceurs nicht ganz unbedeutend waren, weist eine Zusammenstellung derselben für das Dorf Gr. Zünder nach. Es heißt: „Zu Geschenken für die Preußischen Herren Officiere hat die Dorfschaft verausgabt

Dem Herrn Rittmeister zum Ankauf von Heu und Haber	288 fl.	
Dem Herrn Obersten eine Halbchaise	900 „	
Vor ein Dosin silberne Löffel	160 „	24 gl.
Vor ein Dosin silberschaligte Messer	60 „	
Vor einen Koffer	7 „	
Vor ein Paar Handschuhe	2 „	
Vor 16 Stück silberne Messer u. 12 Stück silberne Gabeln	344 „	
Vor 70 Ellen Leinewand	112 „	
Vor 1 Pferd dem Herrn Lieutenant Müller	100 „	
Summa	1973 fl.	24 gl.

Quartiere haben die Bewohner des Stüblauschen Werders für die preußischen Truppen während jener Zeit wohl nur in dem Umfang bereitstellen dürfen, wie dies für die Unterbringung der einzelnen Exekutionskommandos zur Beitreibung der Fouragelieferungen notwendig wurde. Für die Stadt Danzig werden die Kosten der gesamten Fouragelieferungen nach Konitz auf 6000—8000 Dukaten monatlich berechnet*); berücksichtigt

*) Dr. R. Damus: wie vorerwähnt.

man dabei aber, daß nach der Aussage der Deichgeschworenen davon allein auf das Stüblausche Werder 3300 Dukaten monatlich und damit die Hälfte der gesamten Aufwendung entfallen, dann wird man wohl zu keinem Fehlschluß gelangen, wenn man annimmt, daß die andere Hälfte von dem Bauamt, der Höhe und der Nehrung hat aufgebracht werden müssen, und daß die städtischen Bürger somit dabei unbelastet blieben. Die Stadt ist ihrem Landgebiet damals wohl nur insoweit zu Hilfe gekommen, als sie den bedürftigen Ortschaften Darlehen gewährte. So nehmen im Mai und Juni 1771 von dem ältesten Bürgermeister und derzeitigen Vizepräsidenten, Herrn Carl Groddeck, Zugdam 127, Käsemark, Osterwick, Güttland je 100, Gr. Zünder 77 Dukaten auf Jahresfrist, die sie mit 5 % zu verzinsen haben. Bemerkenswert bleibt auch die Gewährung der Darlehen in Gold, die lediglich den Zweck hatte, die Stadt gegen etwaige Verluste durch das weitere Sinken des kursierenden Silbergeldes zu schützen.

Wie Friedrich der Große im März 1771 auch das Danziger Gebiet zu den Fouragelieferungen für seine Truppen heranziehen ließ, waren die Verhandlungen über die Teilung Polens zwischen ihm und den Kabinetten zu Wien und Petersburg bereits im Gange. Im Januar 1771 weilte Prinz Heinrich, der Bruder des Königs, am russischen Kaiserhofe, wobei die Rede auf die Okkupation der polnischen Grenzgebiete durch Oesterreich und die Besetzung von Polnisch-Preußen durch den preußischen König kam. „Aber warum sollte nicht jedermann etwas nehmen!" meinte Catharina II., was ihren Standpunkt der Teilungsfrage gegenüber hinreichend klarstellte. Sie ging dabei allerdings wohl von der Auffassung aus, daß Friedrich der Große sich mit der Erwerbung des Ermlands begnügen werde. Das traf nun keineswegs zu, sondern der König hatte, als er sich auf die Verhandlungen überhaupt einließ, auch gleich die Einverleibung des ehemaligen deutschen Ordenslandes, das mit dem Frieden zu Thorn unter polnische Herrschaft gekommen war, in seinen Staat ins Auge gefaßt. Diese weitergehende Forderung stieß auch auf keinen Widerstand, doch veranlaßte sie Rußland und Oesterreich zur sehr erheblichen Steigerung ihrer Ansprüche. Während die Verhandlungen hierüber noch schwebten, wurden die Zustände in der polnischen Republik immer unhaltbarer; dieselbe ging ihrer völligen Auflösung entgegen. Um Stanislaus August dem russischen Einfluß zu entziehen, versuchte eine Anzahl polnischer Edelleute, die im Einverständnis mit den Führern der Barer Konföderation handelte, sich der Person desselben zu bemächtigen. Das im November 1771 zur Ausführung gebrachte Unternehmen mißglückte aber. Es gelang den Verschworenen zwar, den König, als er nachts aus einer Gesellschaft heimfuhr, zu überfallen und ihn fortzuschleppen, doch stürzte bei der Weiterfahrt ein Pferd, weshalb die Mehrzahl der Verschworenen vorauseilte, um einen andern Wagen zu holen. Diesen Anlaß benutzte Stanislaus August, um den einzigen Verschworenen, der zu seiner Bewachung zurückgelassen war, durch Versprechungen für sich zu gewinnen, der ihn denn auch auf sein Schloß zurückbrachte. Dies Vorkommnis beschleunigte den Gang der Verhandlungen bei den Teilungsmächten. Am 17. Februar 1772 schloß Preußen die Uebereinkunft mit Rußland, am 4. März mit Oesterreich, und am 5. August desselben Jahres wurde dann der Teilungsvertrag von den drei Mächten in Petersburg unterzeichnet.

Preußen erhielt das Ermland, Polnisch-Preußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, und den Netzedistrikt in Großpolen mit im ganzen 600 Quadratmeilen, während Rußland 3500 und Oesterreich 2500 Quadratmeilen zufielen. Die Einverleibung von Danzig und Thorn in seinen Staat vermochte Friedrich der Große gegen den Widerstand der Kaiserin Catharina II. nicht durchzusetzen, die ihn nicht zum Herrn des polnischen Handels und auf der Ostsee mächtig werden lassen wollte.

Nach Unterzeichnung des Teilungsvertrages besetzten die drei Mächte die ihnen danach zugefallenen Gebiete. Polnisch-Preußen wurde nunmehr von den russischen Truppen und von den Konföderierten geräumt, die dort viele Ortschaften ausgesogen und verwüstet hatten. Am 13. September ließ der Befehlshaber der preußischen Okkupationsarmee, General von Stutterheim, das Besitznahmepatent publizieren, und am folgenden 27. desselben Monats nahmen er und der Minister Rohde aus Königsberg als Königliche Kommissarien im Konventsremter zu Marienburg die Huldigung der Stände entgegen.

Auch nach der sogenannten ersten Teilung Polens verblieb der Republik die größere Hälfte ihres ehemaligen Landgebiets, so daß sie noch immer durch Sammlung ihrer Kräfte zur Wiedererstarkung hätte gelangen können, wenn Fürst und Volk nach der Zeit des tiefsten Verfalls und der schwersten Demütigung diesem Ziel einmütigen Sinnes zugestrebt hätten. Dazu fehlte es aber Stanislaus August wie den führenden Häuptern des polnischen Adels an den erforderlichen Eigenschaften. Durch Drohungen und Bestechungen beherrschte Rußland mit Hilfe der beiden andern Teilungsmächte die Situation, so daß auch der polnische Reichstag im September 1773, wenn auch unter Protest, der Teilung zustimmte.

Bei dieser Lage der Verhältnisse konnte die Stadt Danzig auf den Beistand des polnischen Königs, der ihr Ober- und Schutzherr geblieben war, noch weniger rechnen als je zuvor. Das wurde ihr besonders fühlbar, als Friedrich der Große gleich bei der Einverleibung von Polnisch-Preußen auch alle die Ortschaften besetzen ließ, die sich bis dahin im bischöflichen oder im Besitz von Klöstern befunden hatten und vom Danziger Gebiet umschlossen waren. Das traf auch für die nächstbelegenen Ortschaften Altschottland, Stolzenberg und Oliva zu, während Schidlitz, das der König ebenfalls behielt, zum Danziger Gebiet gehörte. Den Bischofsberg beließ der König dagegen den Danzigern. Vom Kloster Oliva hatte die Stadt den Landstrich am linken Ufer der unteren Weichsel seit Jahrhunderten im emphyteutischen Besitz gehabt, und sie verlor mit demselben nunmehr Neufahrwasser mit der Westerplatte, was den Verlust des Hafens für sie bedeutete. Der König setzte auch sofort eine preußische Hafenbehörde in Neufahrwasser ein und ließ die Schiffsabgaben für preußische Rechnung erheben, womit dann durch die gleichzeitige schwere Beeinträchtigung der bisherigen Handelsvorrechte der Stadt der rapide Niedergang des Wohlstandes derselben begann.

Im Stüblauschen Werder waren gleichzeitig die vom Gebiet desselben umgebenen oder hart an dasselbe grenzenden Ortschaften Quadendorf, Mönchengrebin, Gemlitz, Czattkau und St. Albrecht unter die Herrschaft des Königs von Preußen gekommen und mit preußischen Truppenkommandos besetzt worden. In Ortschaften wie Altschottland, St. Albrecht und Quadendorf, die einen starken Durchgangsverkehr nach und von Danzig

hatten, wurden Akziseposten eingerichtet, die von den durchpassierenden Gütern und Waren einen beträchtlichen Zoll erhoben, worauf ich später noch zurückkomme. Zu einer scharfen Maßnahme gegen das Danziger Gebiet, insbesondere gegen das Stüblausche Werder, gab dem preußischen Armeekommando nun der Umstand Anlaß, daß nach der Einverleibung von Polnisch-Preußen in den preußischen Staat die Zahl solcher jungen Männer, die im Danziger Territorium Zuflucht suchte, um sich dem preußischen Militärdienst zu entziehen, dauernd stieg. Während die preußischen Generäle von Krockow und von Langefeld die Auslieferung dieser Leute verlangten, wollte der Rat der Stadt Danzig diesem Verlangen nur insoweit nachkommen, als es Kantonisten betraf, die nicht aus dem ehemaligen polnischen Preußen stammten. Der Rat stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß die seitens der Stadt dem preußischen König gegenüber hinsichtlich der Kantonisten im Jahre 1770 eingegangenen Verpflichtungen nicht auf die Landschaften Anwendung zu finden hätten, die erst nach jenem Abkommen mit der preußischen Monarchie vereinigt wären. Er legte die Angelegenheit deshalb dem polnischen König zur Entscheidung vor, doch warteten die benannten Generäle diese nicht ab, sondern ließen im März 1774 im Stüblauschen Werder 197 Männer als Geiseln festnehmen. Von diesen wurden dann allerdings 170 alsbald freigelassen und nur 27 zurückbehalten, von denen 13 zur sofortigen Einstellung den Regimentern überwiesen sein dürften. 14 Schulzen und Nachbarn wurden dagegen in die Gefangenschaft nach Marienburg abgeführt. Es waren das: der Schulze Gottlieb Wilhelm Bier und die Ratleute Johann Constantin Schwarzwald und Johann Bieberstein aus Güttland, die Nachbarn Absalon Mix und Nathanael Preuß aus Stüblau, Johann Jacob Schulz, Adrian Bieberstein und Michael Gottlieb Rand aus Kriefkohl, Andreas Schwarzwald, George Bartsch und Jacob Schultz aus Zugdamm, der Schulze Johann Rexin und der Nachbar Johann Bieberstein aus Gottswalde, der Nachbar Michael Kohl aus Gr. Zünder.

Ihre Gefangenschaft währte jedoch nur einige Wochen. Nachdem sie aus derselben entlassen waren, erklären sie am 31. März vor dem Werderschen Amt, daß sie vor ihrer Freilassung zum General geführt wären, der von ihnen verlangt hätte, daß sie Kopf für Kopf, d. h. jeder für sich, einen Mann, am liebsten einen Kantonisten, anwerben und gestellen müßten. Wie sie sich hierzu außerstande erklärt, wäre der Hauptmann von Campieur erbötig gewesen, die Anwerbung der Ersatzleute gegen 800 Reichstaler schwer Geld zu übernehmen, wobei gleich berücksichtigt sei, daß außer den 14 Ersatzleuten noch zwei weitere Rekruten für die zweite Leibkompagnie und mithin im ganzen 16 Leute angeworben werden sollten. Sie hätten darauf dem Herrn General ihre sämtlichen Güter als Bürgschaft für die Gestellung der 16 Rekruten verpfänden müssen, zur Lösung dieser Bürgschaft aber gleich die 800 Reichstaler auf einen Wechsel in Marienburg beschafft und das Geld an den Kapitän von Campieur abgeführt.

In der Gefangenschaft, so führen sie weiter aus, wäre die Behandlung anfangs hart gewesen. Sie wurden sämtlich in einem kleinen Zimmer untergebracht, und es sei ihnen auch nicht verstattet worden, freie Luft zu schöpfen. Erst nach Eingang eines Schreibens des Danziger Rats hätten sie eine größere Stube erhalten und auch unter Bewachung an die frische Luft gehen können. „Sonst wäre ihnen nichts Böses widerfahren, als daß

von den Gemeinen, bald dieser, bald jener, sie geschrecket: „sie würden Dienst nehmen müssen", welche Reden nebst der Vorstellung, wie ihr Land unbebaut liegen bleiben und alles zugrunde gehen müsse, ihnen den Arrest sehr schmerzlich gemacht. Ueberdem hätten sie an den Wirth für ihre Beköstigung ansehnlich zahlen müssen."

Nur Michael Kohl aus Gr. Zünder wurde erheblich schärfer angefaßt, doch wird nicht ersichtlich, aus welchem Grunde dies geschah. Vermutlich hat er sich weniger fügsam gezeigt als seine Leidensgenossen. Er hebt hervor, daß er einige Tage in Banden habe sitzen müssen, ohne verhört zu werden, bis er durch ein Geschenk sein Verhör und danach die Freiheit von den Banden erlangt habe. Um seine Entlassung aus der Gefangenschaft zu erreichen, hätte er außer seiner Beteiligung an den 800 Talern zudem noch 200 Dukaten hinterlegen müssen, die verfallen sein sollten, wenn er seine beiden Söhne nicht binnen drei Monaten als Rekruten gestelle. Später sei dann eine Order des Hauptmanns eingelaufen, daß er die 200 Dukaten auch wiedererhalten solle, wenn er zwei andere dienstfähige Leute für seine Söhne gestelle.

100 Dukaten galten zu dieser Zeit etwa 300 Taler, so daß Michael Kohl für die von ihm zu stellenden Rekruten pro Kopf das Sechsfache von dem hatte hinterlegen müssen, was pro Kopf der anderen 16 Rekruten bezahlt worden war. Ob es sich dabei bloß um einen Akt der Willkür gehandelt hat oder ob Michael Kohl etwa erst nach der Einverleibung von Polnisch-Preußen aus einer dazugehörigen Ortschaft nach Gr. Zünder verzogen ist und seine Söhne deshalb als kantonpflichtig angesehen wurden, habe ich leider nicht feststellen können.

Den Nachbarn Absalon Mix, Nathanael Preuß und Jacob Kohl, welch letzterer in der vorerwähnten Verhandlung gar nicht aufgeführt ist, werden am 22. Oktober 1776 von der Werderschen Funktion je 50—70 fl. rückständige Abgaben erlassen, wie es heißt: „die Hälfte ihrer Schulden, weil sie von den Preußen weggeführt worden, was diesen Leuten viel gekostet hat". Es ist danach anzunehmen, daß auch ihren Leidensgenossen gleichartige geringe Entschädigungen von der Stadt Danzig zuteil geworden sind. Daß auch das Werder als Kommunalverband für sie eingetreten sein sollte, ist nicht anzunehmen, weil über die Auslieferung oder Nichtauslieferung der Kantonisten lediglich das Stadtregiment zu befinden hatte und das Landgebiet ohne Einfluß dabei war. Wohl aber blieben die Bewohner desselben stets die Leidtragenden, wenn die Stadt einem mächtigeren Gegner Widerstand leistete, wie das auch dieser Vorgang wieder lehrt.

Aus alledem ergibt sich, daß das Leben Barthel Wessels in Gr. Zünder nicht ärmer an aufregenden Ereignissen gewesen ist als wie seinerzeit in Kl. Zünder. Zwar hat er den schädigenden Einwirkungen wohl besser widerstehen können als mancher seiner Nachbarn, weil er seinen Groß-Zünderschen Besitz bei Berücksichtigung seiner ausstehenden Kapitalien von vornherein schuldenfrei besaß, immerhin war es bei solchen Verhältnissen nicht leicht, das Erworbene zu erhalten. Er muß seinen Wohlstand trotzdem aber noch recht erheblich vermehrt haben, denn 1775 kauft er seinem ältesten Sohn Barthel einen Hof in Stüblau für 42 300 fl. und entrichtet gleich die ganze Kaufsumme bei Uebernahme des Hofes. Seine Tochter Christina-Elisabeth hat wohl noch zu seinen Lebzeiten geheiratet und dürfte eine Mitgift erhalten haben, die dem Kapital annähernd entsprach, das ihr

Bruder zum Ankauf in Stüblau erhalten hatte. Das Vermögen, das Barthel Wessel bei seinem Tode hinterließ, spricht mindestens dafür. Er starb 1778 im 72. Lebensjahre und wurde am 3. September begraben. Die Hochzeit seines Sohnes Barthel, der im März desselben Jahres heiratete, hat er demnach noch erlebt.

Von seinen neun Kindern überlebten ihn nur die beiden bereits benannten und ein Sohn Ephraim. Am 29. April 1780 gibt seine Witwe Elisabeth geb. Stanke ihren drei Kindern, dem Mitnachbarn Barthel Wessel zu Stüblau, Ephraim Wessel und Christina-Elisabeth Wessel, verheiratet an den Mitnachbarn Gottlieb Siewert zu Praust, Schicht und Teilung. Tatsächlich hat die Erbauseinandersetzung aber wohl schon erheblich früher stattgefunden, denn die Kinder erklären, daß sie sich wegen ihres Vaterguts mit ihrer Mutter gütlich vergleichen, und sie quittieren ihr über den Empfang desselben. Die Mutter behält den Hof zu Groß-Zünder mit 5 Hufen und 20 Morgen in Klein-Zünder, sie tritt den gesamten Besitz aber noch am selben Tage an ihren Sohn Ephraim ab. Bei dieser Uebergabe läßt sie sich 12 000 fl. zu 4 % und zu Pfennigzins auf den Hof eintragen, woraus hervorgeht, daß der Hof bis dahin schuldenfrei war. Sie behält sich sodann im Hofe die kleine Stube zu ihrer Wohnung und den Obersitz in der zum Hofe gehörigen Kirchenbank in der Kirche zu Gr. Zünder vor. Außerdem hat sie der Erwerber des Hofes mit Essen und Trinken, mit Heizung, Wäsche und Pflege, sowohl in gesunden wie in kranken Tagen, zu versorgen, ihr zu ihrer Aufwartung einen Dienstboten zu halten und ihr jederzeit, wenn sie es verlangt, Pferde und Kalesche zu ihren Ausfahrten zu stellen.

Für die erwähnten Leistungen soll Käufer sich jährlich 150 fl. von den Zinsen kürzen, die er an seine Mutter zu entrichten hat. Sollte sie nicht der Gebühr nach im Hofe gehalten werden und sich mit Konsens des Amtes anderwärts in Kost und Pflege geben, dann hat der Besitzer des Hofes außer den ihr zukommenden Zinsen noch jährlich 200 fl. an sie zu zahlen.

Abgesehen von den 12 000 fl., die für seine Mutter eingetragen wurden, übernahm Ephraim Wessel den väterlichen Hof mithin schuldenfrei. Da sein Vatergut auf 40 000 fl. zu bemessen ist, so wird der Uebernahmepreis des Hofes auf ca. 50 000 fl. vereinbart gewesen sein, was auch mit den derzeitigen Güterpreisen in Einklang steht, wenn man berücksichtigt, daß der Hof mit vollem Besatz auf ihn überging und daß 2½ freie Schulzenhufen zu demselben gehörten.

Mit Einschluß der Kapitalien, die Barthel Wessel bereits zu seinen Lebzeiten seinen beiden andern Kindern überwiesen hatte, wird sich seine Hinterlassenschaft demnach auf 130—140 000 fl. belaufen haben. Bei den geringen Mitteln, mit denen er seinen ersten Besitz zu Kl. Zünder erwarb, und bei den schweren Opfern, die ihm die politischen Verhältnisse während seiner gesamten Wirtschaftszeit auferlegten, erscheint das als ein außerordentlich hoher Betrag. Wenn man aber berücksichtigt, daß auch gleichzeitig seine Geschwister trotz der Ungunst der Zeiten in ihren Vermögensumständen sehr erheblich vorwärtsgekommen waren, wie das im vorigen Abschnitt bereits dargelegt ist, so erkennt man daran, daß die allgemeine Ungunst der Verhältnisse wohl viele Existenzen schwer benachteiligt, einzelnen Bevorzugten aber immerhin auch Gedeihen bringen kann. Unternehmungsgeist und Glück kommen dabei vornehmlich in Betracht. Ersteren

bekunden Barthel Wessel, sein Bruder Gerhard wie ihre Schwäger Johann Kniewel und Erdmann Jochem besonders dadurch, daß sie nicht an der Scholle kleben, sondern durch den Erwerb besserer und größerer Höfe wie durch den Zukauf weiterer Grundstücke ihre wirtschaftliche Lage und ihre Stellung zu heben suchen. Und sie hatten auch Glück dabei, denn das weitere Sinken des Geldwertes kam ihnen bei Abtragung der Restkaufgelder zustatten, während die anhaltende Wertsteigerung des Grund und Bodens ihren Wohlstand mehrte. Inwieweit den Ehefrauen der Benannten dabei ein Verdienst zufällt, läßt sich nicht erkennen; sicherlich kam es bei der Wirtschaftsweise jener Zeit aber ganz besonders darauf an, daß sie mit Umsicht und Sparsamkeit ihrem Hauswesen vorstanden, wenn der Erfolg nicht ausbleiben sollte. Ich habe schon früher ausgeführt, daß ich unter dem Eindruck stehe, als wenn gerade durch die Mutter der hier in Betracht kommenden Geschwister, der geborenen Henrichs, der vorwärtsstrebende Sinn auf ihre Kinder überkommen ist, und daß ich ihr so unter den Stammmüttern meines Geschlechts einen besonderen Ehrenplatz einräume.

Hinsichtlich des Wirkens und Schaffens von Barthel Wessels Ehefrau Elisabeth geb. Stanke fehlt es an jeder Ueberlieferung. Daß bei den schweren Zeiten, die sie gemeinsam mit ihrem Manne zu durchleben hatte, auch ihr Tagewerk kein leichtes war, ergibt sich von selbst. Für ihre Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit spricht der geringe Vermögensbetrag, den sie bei der Uebergabe des Hofes an ihren Sohn Ephraim für sich sicherstellen ließ, da sie gesetzlich mindestens das Fünffache jenes Kapitals für sich hätte beanspruchen können. Während ihres Witwenstandes heiratete ihr eben benannter Sohn eine jüngere Schwester der Ehefrau seines Bruders Barthel, was so keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß dies mit Einverständnis der Mutter geschah. Jedenfalls läßt der Umstand, daß letztere im Hause ihrer Tochter zu Praust starb, nicht darauf schließen, daß sie in Unfrieden von ihrem Sohne geschieden. Wenn der Tod sie nicht etwa bei einem vorübergehenden Besuch ereilte, dann ist anzunehmen, daß sie zur Tochter gezogen war, nachdem diese ihren Mann durch den Tod verloren hatte. Sie starb am 18. Februar 1782 im 72. Lebensjahre. Am 13. September 1783 erklären ihre Söhne Barthel und Ephraim wie ihre Tochter Christina-Elisabeth, letztere im Beistande ihres Ehemannes Jacob Hein, daß sie sich untereinander über ihr Muttergut geeinigt und daß die für ihre Mutter auf dem Hofe des Ephraim zu Gr. Zünder eingetragenen 12 000 fl. gelöscht werden könnten.

Christina-Elisabeth, die einzige am Leben gebliebene Tochter der Verstorbenen, war, wie bereits erwähnt, in erster Ehe mit dem Nachbarn Gottlieb Siewert zu Praust verheiratet, der dort einen Hof mit 6 Hufen besaß, worunter 3 freie Schulzenhufen. Gottlieb Siewert wird 1781 oder 1782 gestorben sein, denn seine Witwe ging bereits am 15. Juli 1783 ihre zweite Ehe mit Jacob Hein aus Herzberg ein, der dort zwei Höfe besaß und ebenfalls verwitwet war. Er zog indessen nach Praust, verkaufte seine Höfe zu Herzberg aber erst am 13. Mai 1785 an Daniel Dobbraß für 40 000 fl., wovon er dem Käufer 30 000 fl. zu 4 % stehen ließ. Einen Monat später, am 14. Juni, starb seine zweite Ehefrau Christina-Elisabeth geb. Wessel in ihrem 34. Lebensjahre. Während ihre erste Ehe kinderlos gewesen zu sein scheint, hinterließ sie aus der Ehe mit Jacob Hein einen Sohn, der am 4. Oktober 1784 geboren und Carl Gottlieb benannt war.

Jacob Hein heiratete dann in dritter Ehe am 5. Oktober 1786 Agathe Renate, die älteste Tochter des Nachbarn und Schulzen Johann Traugott Hacker aus Stüblau, die Carl Gottlieb eine sorgsame Stiefmutter wurde. Die Hackers waren zu jener Zeit wohl die verbreitetste und angesehenste Familie des Stüblauschen Werders. Während des 18. Jahrhunderts stellte sie demselben vier Deichgräfen. Aber auch schon in früheren Jahrhunderten war sie in der Nachbarschaft der Ortschaften Kriefkohl und Wossitz vertreten und sicher schon zur Ordenszeit im Stüblauschen Werder ansässig. Ich hebe das hier besonders hervor, weil Carl Gottlieb Hein, der einzige Nachkomme der Christina-Elisabeth Wessel, später ebenfalls eine Tochter des Johann Traugott Hacker heiratete und so der Schwager seiner Stiefmutter wurde. Die jüngste Schwester derselben, die etwa zwei Jahre älter als ihr Stiefsohn Carl Gottlieb war und Adelgunde Susanna Christina hieß, hatte, als sie erwachsen war, den Nachbarn Peter Preuß zu Stüblau geheiratet, der nach dem Tode seines Schwiegervaters seinen bisherigen Besitz in Stüblau verkaufte und den Hof seines Schwiegervaters übernahm. Peter Preuß starb 1807, als die Franzosen bereits im Anmarsch waren. Seine Witwe, die mit fünf Kindern zurückgeblieben war, flüchtete mit diesen nach Danzig und übertrug Carl Gottlieb Hein, dem Stiefsohn ihrer Schwester, die Führung der Wirtschaft auf ihrem Stüblauer Hof. Carl Gottlieb Hein, damals 23 Jahre alt, heiratete dann ein Jahr später die Witwe und überkam damit deren Hof und gleichzeitig wahrscheinlich ein Erbe, in dem seine Vorfahren schon vor Jahrhunderten gesessen hatten. Der erste nachweisbare Besitzer dieses Hofes ist der Deichgeschworene Hans Heyne, der 1569 darauf wohnte und dessen Voreltern denselben sicher länger als ein Jahrhundert vorher und damit schon zur Ordenszeit besessen haben. Wenn der Name Hein oder „Heyne", wie er in früheren Jahrhunderten geschrieben wird, auch zu allen Zeiten sehr häufig im Stüblauschen Werder vorkommt, so dürfte sich der Zusammenhang des Carl Gottlieb Hein mit der in früheren Jahrhunderten besonders in Stüblau und Gr. Zünder angesessenen Familie „Heyne" bei allerdings nicht müheloser Nachforschung in den Kirchenbüchern und im Danziger Stadtarchiv nachweisen lassen.

Carl Gottlieb Heins Ehefrau, geb. Hacker, starb schon am 13. Februar 1813 im Alter von 32 Jahren mit Hinterlassung eines Sohnes aus dieser Ehe. Letzterer, Louis Ferdinand geheißen, war später Nachbar zu Trappenfelde im Großen Werder; ein Sohn von ihm ist der Stadtrat Otto Hein, der gegenwärtig in Danzig lebt.

In zweiter Ehe heiratete Carl Gottlieb Hein am 13. Oktober 1814 Julianne Concordia Rexin aus Wossitz. Er starb 1849 an der Cholera. Von seiner wohlbehäbigen Erscheinung vermag ich mir aus meinen Kinderjahren noch eine Vorstellung zu machen. Seine Witwe übergab den Hof später an ihren Sohn Johann Carl Friedrich, der im Jahre 1880 ohne Leibeserben starb. Der Hof ging nach dessen Tode auf seine einzige Schwester Wilhelmine über, die an den Kaufmann Georg Wilhelm Rexin in Danzig verheiratet war, und nach ihrem Tode übernahmen ihn deren Söhne. Gegenwärtig gehört er einem von diesen, dem Nachbarn Paul Rexin. Bemerkenswert ist dabei, daß dieser Hof seit dem Jahre 1569 nachweisbar niemals an einen Fremden verkauft wurde, sondern nur im Wege der Schicht und Teilung auf die nachfolgenden Besitzer überkommen ist. Weil dabei aber nicht selten die Witwen der verstorbenen Besitzer den Hof

übernahmen, so kam er durch Wiederverheiratung derselben doch wiederholt auf Nachkommen, die in keiner Blutsverwandtschaft mit den vorhergehenden Besitzern standen.

Ephraim Wessel
(geb. 1750, gest. 1807) zu Gr. Zünder.

Ephraim Wessel übernahm, wie bereits angeführt, am 29. April 1780 den elterlichen Besitz zu Gr. Zünder und Kl. Zünder. Er wurde am 13. Februar 1750 geboren und war demnach bei der Besitzübernahme bereits 30 Jahre alt. Erst am 30. Oktober 1781 heiratete er Dorothea Concordia, die am 12. August 1766 geborene und somit 15 Jahre alte jüngste Tochter des Deichgeschworenen Gottlieb Arend zu Letzkau, die Schwester der Ehefrau seines Bruders Barthel zu Stüblau. Bei der Lebensbeschreibung des letzteren habe ich im folgenden Abschnitt nähere Mitteilungen über die Familie Arend gemacht, weshalb ich hier darauf hinweise.

Die politischen Verhältnisse waren für das Landgebiet der Stadt Danzig und für diese selbst keine günstigen, als Ephraim Wessel seinen Wirtschaftsbetrieb aufnahm. Friedrich der Große hielt die Stadt und ihr Landgebiet umklammert, und 1783 kam es dann noch zur Blockade der Stadt mit den Opfern, welche die Einquartierung der preußischen Truppen dem Landgebiet auferlegte. Auch sonst fehlte es nicht an außergewöhnlichen Unglücksschlägen, wozu insbesondere der Durchbruch der Weichsel beim Heringskruge im Jahre 1784 gehörte. Diese Ereignisse mit ihren nachteiligen Folgen für die wirtschaftliche Existenz der Bewohner des Stüblauschen Werders sind in dem folgenden Abschnitt eingehender behandelt, was auch hinsichtlich der weiter eintretenden politischen oder sonst bemerkenswerten Vorkommnisse gilt, die dazu angetan waren, das Leben und Streben der in diesem Abschnitt noch aufzuführenden Familienglieder nachhaltig zu beeinflussen, weshalb ich zur Vermeidung von Wiederholungen mich hierbei darauf beschränken werde, jene Vorkommnisse kurz anzudeuten.

So förderte natürlich das Ende der schutzlosen Zeit nach Einverleibung der Stadt Danzig und ihres Landgebiets in die preußische Monarchie von 1793 ab bis zum Unglücksjahre 1806 auch das wirtschaftliche Emporkommen Ephraim Wessels. Als Besitzer eines Schulzenhofes dürften ihm allerdings zu den Perioden, während deren er dieses Amt zu führen hatte, damit beim Uebergang in die neuen Verhältnisse nicht selten recht schwere Tage beschieden gewesen sein. Wie groß die Furcht vor dem preußischen Militärdienst bei den Bewohnern des Danziger Landgebiets damals war, die im Gegensatz zu den Danziger Bürgern von demselben nicht befreit bleiben sollten, ergibt sich auch aus den Maßnahmen, die Ephraim Wessel traf, um seine beiden ältesten Söhne vor demselben zu bewahren. Da bei Einführung der preußischen Kantonpflicht im Danziger Landgebiet insoweit milde vorgegangen wurde, als man solche jugendlichen Personen derselben nicht unterstellte, die ein Grundstück besaßen und deswegen berufen waren, dasselbe bei Eintritt ihrer Mündigkeit zu bewirtschaften, überwies er seinen Söhnen Johann Gottlieb und Ephraim, die elf und zehn Jahre alt waren, je eine Hufe von seinem Besitz am 24. Februar 1794. Der Deichgeschworene und Schulze Johann Bielefeld zu Gr. Zünder nahm als Kurator jener

beiden Söhne die Schenkung entgegen. Bei diesem Vorgang darf man nicht übersehen, daß von einer allgemeinen Wehrpflicht zu jener Zeit auch in der preußischen Monarchie noch nicht die Rede war. Selbst die Kantonpflicht galt nur in bestimmten Landesteilen, und ihr unterlagen auch dort vornehmlich nur die Bauern, Handwerker, Krämer und Arbeiter. Die Dienstzeit der ausgehobenen Kantonisten erstreckte sich auf 10—20 Jahre, wenn das auch so zu verstehen ist, daß dieselben nach ihrer Ausbildung fast durchweg beurlaubt und nur von Zeit zu Zeit wieder eingezogen wurden, doch standen sie selbstverständlich, solange ihre Dienstzeit währte, uneingeschränkt zur Verfügung ihres Truppenteils. Neben den ausgehobenen Kantonisten setzten sich die preußischen Regimenter zudem damals aus einem erheblichen Prozentsatz angeworbener Ausländer zusammen, die nicht gerade zu den besten Elementen gehörten, und die preußische Armee stellte sich somit noch nicht als große Schule für alle Stände des Volkes in Erziehung zur Mannhaftigkeit und guten Sitte dar, was sie erst nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde.

Es erscheint so verständlich, wenn Ephraim Wessel als sorgender Vater durch ein Scheingeschäft — denn um ein solches hat es sich bei der erwähnten Schenkung an seine beiden Söhne lediglich gehandelt — die Kantonpflicht von diesen abzuwenden suchte. Jedenfalls hätte ohnedem sein ältester Sohn nicht im 19. Lebensjahr in den Ehestand treten können, was er, wie anzunehmen, mit Zustimmung seines Vaters tat, wobei man aber im Hinblick auf den frühen Tod dieses Sohnes die Frage stellen kann, ob das nicht nachteiliger für den jungen Menschen gewesen ist, als wenn er in solchem Alter Soldat geworden wäre.

Johann Gottlieb, der älteste Sohn, wurde am 23. Mai 1783 geboren und heiratete schon am 3. September 1801 die Witwe des Nachbarn Michael Klein zu Langfelde. Sie war die zweite Ehefrau des Letztbenannten gewesen und 30 Jahre alt, als sie die Ehe mit Johann Gottlieb Wessel einging. Ihre Ehe mit Michael Klein scheint kinderlos geblieben zu sein, denn wie sie bei der Schicht und Teilung nach dessen Tode seinen Hof mit 4 Hufen 25 Morgen zu Langfelde übernahm, hatte sie nur zwei Kinder aus der ersten Ehe desselben mit zusammen 18 000 fl. abzufinden. Auf ihre Eheschließung mit Johann Gottlieb Wessel dürften, wenn nicht verwandtschaftliche, so doch sehr enge freundschaftliche Beziehungen eingewirkt haben, denn sie war eine Tochter des Nachbarn Lange aus Letzkau und stammte somit aus dem Geburtsort der Mutter ihres zweiten Ehemannes. Die nunmehrige Agathe Elisabeth Wessel starb schon nach neunmonatiger Ehe bei der Geburt ihres ersten Kindes am 24. Mai 1802, und sie wurde, wohl auf ihren Wunsch, in ihrem Heimatsort Letzkau begraben. Ihr Sohn, der die Namen Cornelius Gottfried erhielt, blieb am Leben. Ihm gab sein Vater auch noch Schicht und Teilung und setzte ihm dabei 16 075 fl. als Muttergut aus, was darauf hindeutet, daß Johann Gottfried an eine neue Ehe gedacht hat; dazu kam es aber nicht, denn auch er starb schon am 8. September 1803 und demnach im 21. Lebensjahr. Der nun gänzlich verwaiste Cornelius Gottfried kam so als ein Jahr altes Kind in das Haus der Eltern seines Vaters und wurde dort erzogen. Den Hof zu Langfelde erwarb am 27. Dezember 1805 Ephraim Wessel, der Bruder des Verstorbenen, im behufs Erbauseinandersetzung angeordneten öffentlichen Ausruf für 47 500 fl. = 11 875 Reichstaler. Im Verhältnis zu den derzeitigen Grund-

stückspreisen war das ein sehr günstiger Kauf, der sich in der Folgezeit aber doch noch als zu teuer erwies.

Ephraim Wessel, der Sohn, war, als er den Hof zu Langfelde übernahm, erst 21 Jahre alt, wonach man wohl annehmen kann, daß sein Vater auch zunächst die Verantwortlichkeit für diesen Erwerb getragen hat. Letzterer konnte das auch unbedenklich tun, da er in seinem Besitz gesichert dastand und auch ein etwaiger Verlust eine Gefährdung seiner Existenz nicht wahrscheinlich machte. Immerhin änderte sich dann aber diese Situation, als die Franzosen im Frühjahr 1807 vor Danzig erschienen und es nach einer zweimonatigen Belagerung einnahmen. Der Krieg und die sich anschließende Franzosenzeit übten nun ihre ruinierenden Wirkungen aus und trafen am härtesten solche Grundbesitzer, die sich, wie Ephraim Wessel der Jüngere, während der Jahre der Hochkonjunktur der ländlichen Grundstücke vor Ausbruch des Krieges angekauft hatten. Ephraim Wessel der Aeltere erlebte nur den Anfang dieser schweren Zeit, denn er starb schon am 10. September 1807 an der Ruhr und wurde am 15. begraben. „Ein Mann von unbescholtenem Ruf" bemerkt der damalige Pfarrer zu Gr. Zünder im Kirchenbuch, der ihm die Leichenpredigt gehalten; diese Notiz mag wohl mehr für den Charakter des Verstorbenen besagen als manche übliche Lobeserhebung bei Leichenreden. Seit dem 19. September 1793 war er Kirchenvater bei der Kirche zu Gr. Zünder gewesen.

In der Ehe mit Dorothea Concordia geb. Arend waren ihm elf Kinder geboren, von denen aber sechs im jugendlichen Alter starben. Sein ältester Sohn ging ihm, wie erwähnt, im Tode voran, so daß seine Witwe mit vier Kindern zurückblieb. Außer dem bereits selbständigen Sohn Ephraim noch eine Tochter von 18 und zwei Söhne von 14 und 11 Jahren. Zu Vormündern dieser unmündigen Kinder wurden die Nachbarn Michael Wilhelm Wessel aus Stüblau und Michael Gottlieb Lange aus Letzkau ernannt. Letzterer dürfte der Großvater oder ein Onkel des hinterlassenen Sohnes von Johann Gottlieb Wessel und Agathe Elisabeth geb. Lange gewesen und gerade aus Anlaß seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu diesem Kinde zur Vormundschaft herangezogen worden sein.

Schon am 15. August 1808 gab Dorothea Concordia, die Witwe Ephraim Wessels, ihren Kindern resp. deren Vormündern im Geschlechtsbeistand des Deichgeschworenen Peter Korsch aus Letzkau Schicht und Teilung, weil sie kurz vor einer neuen Eheschließung stand. Zu dieser Erbteilung war das Gesamtvermögen beider Eheleute nach Abzug der vorhandenen Schulden auf 216 885 fl. 13 gl. festgestellt, wozu 64 000 fl. ausstehender Hypothekenforderungen gehörten, die mit 33 311 fl. auf dem Besitz von Ephraim Wessel zu Langfelde, im übrigen auf Höfen zu Gr. und Kl. Zünder eingetragen standen. Von der vorhandenen Erbmasse entfiel die Hälfte auf die Witwe, so daß das Vatergut jedes Kindes einschließlich des erbberechtigten Großsohnes 21 688 fl. 16 gl. $5^2/_5$ Pf. betrug. In der festgestellten Erbmasse war zweifellos auch die Mitgift enthalten, welche die beiden ältesten Söhne bereits erhalten hatten, als sie sich selbständig machten. Denn die Witwe übernahm den Grundbesitz und befriedigte die Erben mit ihrem Vatergut derart, daß sie ihnen die ausstehenden Hypothekenforderungen überwies und sich 23 065 fl. 18 gl. $16^1/_5$ Pf. auf den bis dahin schuldenfreien Besitz eintragen ließ, so daß die beiden ältesten Söhne bereits mit zusammen 27 000 fl. abgefunden gewesen sein müssen.

Der Annahmepreis für den Hof mit 5 Hufen 20 Morgen zu Gr. und Kl. Zünder stellt sich danach auf 131 507 fl. und bezifferte sich mithin auf 5790 Reichstaler für die Hufe. Wenn das nun auch für den Hof mit vollem Besatz, Mobiliar und sonstigen Wertgegenständen galt, so erscheint der Preis im Hinblick darauf doch auffällig hoch, daß die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet inzwischen ein Freistaat von Napoleons Gnaden geworden war, dessen Auspressung bereits begonnen hatte. Ihren unmündigen Kindern hatte die Witwe außerdem noch die herkömmliche Zu- und Uebergabe im Geldwert von je 800 fl. ausgesetzt, die für die beiden Söhne vornehmlich in je einem Reitpferd nebst dazu gehörigem Reitzeug, für die Tochter in einem modernen Bettgestell und einer modernen Kommode bestand. In allen drei Fällen wurde der entsprechende Geldwert auf 500 fl. bemessen.

Bei dieser Schicht und Teilung stellte sich denn auch heraus, daß Ephraim Wessel zu Langfelde noch immer der eingetragene Besitzer von 1 Hufe seines väterlichen Grundstücks war, wobei er dann die Erklärung abgab, daß die Besitzübertragung an ihn seinerzeit „nur ein simulirtes Abtretungsgeschäft gewesen, um ihn durch den Besitz dieser Hufe vom Soldatenstande frei zu machen".

Die Witwe Dorothea Concordia Wessel heiratete drei Tage nach der Schicht und Teilung am 18. August 1808 Jacob Lingenberg, den Sohn eines Nachbarn aus Kl. Zünder. Sie war nun 42 Jahre alt, und es ist so anzunehmen, daß ihr zweiter Ehemann in nicht unerheblich jüngerem Lebensalter wie sie stand. Daß bei dem jugendlichen Alter ihrer beiden noch unmündigen Söhne die Zeitumstände auf ihre beschleunigte Wiederverheiratung hinwirkten, wenn sie den Besitz erhalten wollte, liegt auf der Hand. Ihr älterer Sohn Ephraim zu Langfelde hatte inzwischen Maria Renate Dyck, eine Tochter des Nachbarn Andreas Dyck und dessen Ehefrau Anna Renate geb. Wessel aus Zugdam, geheiratet und war demnach durch seine eigene Wirtschaft voll in Anspruch genommen. Die Schwiegermutter Ephraim Wessels war eine Tochter von Gerhard Wessel aus Langfelde, der dort bis 1788 angesessen war, und somit eine Cousine des Vaters ihres eben benannten Schwiegersohnes.

Am 4. Juni 1812 heiratete Dorothea Concordia Wessel, geboren am 14. Januar 1789 und einzige Tochter erster Ehe der nunmehrigen Frau Lingenberg, den Witwer Johann Jacob Flockenhagen. Letzterer hatte den Hof Grebin 1805 zu emphyteutischen Rechten übernommen und war besonders dadurch nach Ausbruch des Krieges in eine sehr schwierige Lage seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gekommen. Die Zähigkeit, mit der er diese zu überwinden suchte, und seine trotz aller Widrigkeiten unentmutigte Unternehmungslust machen ihn zu einer der bemerkenswertesten Persönlichkeiten des Besitzerstandes jener Zeit im Stüblauschen Werder, weshalb ich auf seinen Lebensgang hier näher eingehe.

Johann Jacob Flockenhagen wurde am 26. Oktober 1766 als Sohn eines gleichnamigen Nachbarn zu Letzkau geboren. Seine Mutter, Regina geb. Scharping, starb gleich nach seiner Geburt, und er kam in das Haus einer Schwester derselben, die an den Nachbarn Peter Rebeschke, wohl in Grebinerfeld wohnhaft, verheiratet war, da sein Vater den Besitz in Letzkau bald aufgab und wenige Jahre nachher verstorben sein dürfte. Nachdem Joh. Jacob Flockenhagen eingesegnet worden war, erlernte er die Land-

wirtschaft und verdiente dann sein Brot als Wirtschaftsbeamter bei verschiedenen renommierten Besitzern des Stüblauschen Werders. Schon mit 22 Jahren, 1788, heiratete er Anna Dorothea Kling, eine Nichte des Nachbarn George Kling zu Osterwick, der in kinderloser Ehe lebte und dieser Nichte seinen Hof mit drei doppelten Hufen schenkte. Sie war eine Tochter des Nachbarn Gregorius Kling zu Güttland und dessen Ehefrau Dorothea geb. Hacker. Nach dem Tode ihres Vaters kam sie in das Haus ihres Onkels.

Für die günstige Eheschließung Joh. Jacob Flockenhagens, der anscheinend kein Vermögen besaß, dürfte es nicht ohne Bedeutung gewesen sein, daß ihm das Haus seiner Pflegeeltern als Heimat offen geblieben war. Peter Rebeschke hatte 1782 den Hof Grebin gepachtet und war jedenfalls ein wohlhabender und angesehener Mann, in dessen Verkehrskreis auch sein Neffe Aufnahme fand. Da späterhin die Uebernahme des Hofes Grebin seitens Joh. Jacob Flockenhagens verhängnisvoll für diesen wurde, so hebe ich hervor, daß Peter Rebeschke den Hof 1782 auf fünf Jahre für jährlich 5000 fl. pachtete. Neben dem Hof Grebin pachtete er dann noch vom Rate 4 Hufen und 4 Morgen zu Osterwick für 2500 fl. und „die krumme wie die halbe Hube" für 500 fl., wonach die vom Hofe Grebin aus zu bewirtschaftenden Ländereien 21 Hufen ausmachten. Mit solcher Hufenzahl wird der Hof Grebin fernerhin in den sich anschließenden Mietsperioden verpachtet, was man im Auge behalten muß, wenn man aus den Pachtzahlungen eine Wertbemessung des Grundbesitzes zur betreffenden Zeit herleiten will.

Daß Flockenhagen seinen Pflegeeltern stets einen dankbaren Sinn bewahrte, geht am besten daraus hervor, daß er in einem mit seiner Ehefrau 1797 errichteten Testament seine Tante Regina Rebeschke zu seiner Erbin einsetzte, falls er ohne Kinder sterben sollte. Seine erste Ehe blieb denn auch kinderlos, und es lag deswegen um so weniger Grund für ihn vor, nach vermehrtem Besitz durch immerhin gewagte Unternehmungen zu streben und so seine sorgenfreie Existenz zu gefährden. Neben einem regsamen Geist und dem Drang nach einer größeren Betätigung seiner Arbeitskraft mag auch der Umstand, daß er durch die nachbarliche Lage und seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Hofe Grebin mit dem Nutzungswert und Wirtschaftsbetrieb desselben genau vertraut war, dazu beigetragen haben, daß er denselben 1805 übernahm.

Sein Onkel Peter Rebeschke war schon 1797 von der Pacht zurückgetreten. Während bei diesem sich der Pachtzins nach Ablauf der einzelnen Mietsperioden schließlich auf 10 000 fl. gesteigert hatte, pachtete den Hof Grebin nun der Schulze Martin Nachtigall aus Jungfer für 4500 Reichstaler = 18 000 fl. jährlich. Die Pachtzeit war hierbei zum erstenmal auf sechs Jahre festgesetzt worden, und nach Ablauf derselben wurde sie Nachtigall auch noch aus Anlaß verschiedener Streitigkeiten und Prozesse, die er mit der Stadtverwaltung hatte, auf ein weiteres Jahr verlängert, worauf es dann aber zu einer Neuvergebung des Gutes kam.

Auf die nunmehr völlig veränderte Art derselben haben die Umgestaltung des Stadtregiments unter preußischer Herrschaft und die Aufsichtsbefugnisse der Regierung zweifellos in hohem Grade eingewirkt. Auf Grund eines emphyteutischen Vertrages vom 30. Januar 1805 übernahm Joh. Jacob Flockenhagen das Kämmereigut Herrengrebin, wie es von da ab benannt wird, mit den vorhin näher bezeichneten 21 Hufen auf die Dauer von 40 Jahren gegen einen jährlichen Kanon von 3707 Reichstaler

7 gl. und ein Einkaufsgeld von 16 600 Reichstaler. Der Kanon setzte sich derart zusammen, daß 3093 Reichstaler auf die Ländereien, 229 Reichstaler auf die Brauerei, 332 Reichstaler auf die Brennerei, 40 Reichstaler auf die Bäckerei und 13 Reichstaler auf die Fischerei entfielen. Zum Gute gehörten außerdem auch noch zwei Krüge. Wenn man die Zinsen des Einkaufsgeldes mit berücksichtigt, dann erkennt man, daß dem Vertrag mit Flockenhagen die Jahrespacht zugrunde gelegt wurde, die Nachtigall gezahlt hatte. Das Verlockende für Flockenhagen war jedenfalls die 40jährige Dauer des Vertrages und die damit verknüpfte Aussicht, Eigentümer des Gutes zu werden. Denn daß man das von ihm eingegangene Vertragsverhältnis zu jener Zeit in diesem Sinne auffaßte, geht daraus hervor, daß der Danziger Magistrat ihm in amtlichen Schriftstücken den Titel emphyteutischer Gutsbesitzer oder auch bloß Gutsbesitzer beilegte.

Alle Hoffnungen Flockenhagens wurden aber durch den Krieg und seine Folgen vernichtet. Nachdem die Stadt Danzig als Freistaat die preußische Verwaltungsorganisation beseitigt und ihre alten rückständigen Verwaltungseinrichtungen wieder neu belebt hatte, wurden auch solche Bestimmungen geschlossener Verträge außer Kraft gesetzt, die letzteren Einrichtungen entgegenstanden. So untersagte man 1808 Flockenhagen auf Betreiben der Brauerzunft den Absatz seiner Brauerei- und Brennereierzeugnisse im städtischen Landgebiet, der ihm bei der Gutsübernahme ausdrücklich zugestanden war. Das traf ihn um so härter, weil durch die künstliche Inundation der um Danzig belegenen Ortschaften auch seine Ernte des Jahres 1807 in der Hauptsache verloren gegangen war. Er war so mit der Entrichtung des Kanons vom 1. April 1807 ab rückständig geblieben, weshalb die Werdersche Funktion nach Beendigung der Ernte 1808 das Getreide in seiner Scheune beschlagnahmte und unter die Aufsicht des Schulzen und der Ratleute von Mönchengrebin stellte, die es ausdreschen lassen sollten. Erst auf seinen energischen Protest, in dem er nachwies, daß er noch eine Gegenforderung von 8086 fl. für geleistete Lieferungen an die Stadt habe, daß ihm das gesamte Gutsinventar gehöre und daß zudem der Nachbar Johann Hein zu Wossitz mit seinem Grundstück eine Kaution für ihn gestellt habe, bekam er sein Getreide frei. Das Vorgehen der Werderschen Funktion erscheint um so härter, wenn man berücksichtigt, daß Flockenhagen nach einer Eingabe an diese vom 29. November 1809 bis dahin 62 000 fl. an Lieferungen und Einquartierungslasten hatte tragen müssen, die sicherlich nicht in vollem Umfange anerkannt und erstattet waren. In einer Eingabe an die Werdersche Funktion vom 13. September 1810 beantragt er dann die Ermäßigung des Kanons, und aus seiner Begründung dieses Gesuches geht überzeugend hervor, in welche ungünstige Lage ihn gerade die Uebernahme des Kämmereigutes Grebin bei den veränderten Zeitverhältnissen gebracht hatte. Er führt darin aus:

„Es leuchtet wohl einem Jeden, auch nicht sachverständigen die Unmöglichkeit von selbst ein, daß ein Rustikalgrundstück in der gegenwärtigen Zeit jährlich einen Reinertrag von nahe an 15 000 fl. gewähren kann; es leuchtet schon daraus ein, daß die Pachtsumme in einem am 30. Januar 1805 geschlossenen Contract zu einer Zeit stipulirt wurde, als alle Gewerke und der Handel von Danzig im höchsten Flor waren, da die Getreidepreise zu einer Höhe gestiegen waren, von der es in der früheren Geschichte von Danzig kein Beispiel giebt, und doch sah man selbst in dieser

blühenden Zeit die Pacht, welche ich für das Kämmereigut zu präſtiren übernahm, als äußerſt hoch, ja für übertrieben an, theils ſchon an ſich, theils weil ich ein ſo bedeutendes Einkaufsgeld gab, deſſen Zinſen zu der jährlichen Pacht hinzugeſchlagen und durch den jährlichen Reinertrag des Gutes gedeckt werden müſſen, theils wegen der übrigen äußerſt läſtigen Bedingung des Zeitpachtcontracts, durch welchen mir die ganze Unterhaltung der Gebäude, Gräben und Teiche aufgebürdet worden iſt, welche Bauten und Reparaturen ich nach einer billigen Schätzung wenigſtens jährlich nach einer Durchſchnittsſumme genommen auf 5000 fl. veranſchlagen kann.

Wäre Danzig indeſſen in ſeinem vorigen vortheilhaften Verhältniß geblieben, hätte der Krieg nicht unſere Hoffnungen und Erwartungen gänzlich vernichtet und durch die Verluſte, welche er und die Uebel, die ihn begleitet, verurſachten, mich um die zur Kultur des Gutes bereits verwendeten und noch dazu beſtimmten Fonds gebracht, ſo hätte ich den unter ganz anderen Umſtänden abgeſchloſſenen Contract dennoch halten und Präſtanda präſtiren können. Jetzt iſt es mir unmöglich. Ich habe mit aller Anſtrengung meiner Kräfte die Schäden der Kriegsjahre reparirt, ich habe das mir geraubte und durch die Seuche im Jahre 1807 abgeſtorbene lebende Inventarium ergänzt*), ich habe die nothwendigen Reparaturen vorgenommen, ich habe den Acker aufs Neue in Kultur geſetzt, aber ich müßte alle dieſe Früchte meines Fleißes, ich muß mein ganzes in das Gut geſteckte Vermögen verlaſſen, falls Eine Hochlöbliche Function des Werders ſich nicht von der Nothwendigkeit überzeugt, mir eine zeitgemäße Remiſſion von 7000 fl. für die 5 nächſten Jahre zu bewilligen."

Laut Schluß der Ordnungen wurden Flockenhagen denn auch für die zwei Jahre vom 1. April 1808 bis dahin 1810 die Pachtrückſtände um 7000 fl. für jedes Jahr herabgemindert und für die dann folgenden fünf Jahre der Kanon auf 10 000 fl. für jedes Jahr ermäßigt, ſo daß hierbei der Erlaß 4830 fl. pro Jahr ausmachte. Den danach noch rückſtändig gebliebenen Pachtzins hatte er ungeſäumt abzuführen, was ihm auch noch möglich geworden ſein dürfte.

Während der Tage ſolcher wirtſchaftlichen Bedrängnis hatte Flockenhagen nun auch noch den Tod ſeiner Ehefrau zu beklagen, die am 2. Februar 1810 aus dem Leben ſchied. Und bei allem Unglück war die kommende Zeit auch wenig dazu angetan, ihn mit neuem Mut zu erfüllen. Das Jahr 1811 brachte eine ſchlechte Ernte, und die Zwangsanleihen und ſonſtigen Laſten, die das Stadtregiment ſeinen Bewohnern auferlegen mußte, um den Anforderungen der franzöſiſchen Machthaber auch nur einigermaßen zu genügen, wurden immer drückender. Trotzdem entſchloß ſich Flockenhagen Ende des Jahres 1811 im Intereſſe ſeines Schwagers, des Nachbarn Michael Ehregott Kling zu Kriekohl, auf deſſen zweieinhalb Hufen großen Hof der Strohwiſch ausgeſteckt war, vom Gläubiger, dem Bürgermeiſter und Geh. Kriegsrat v. Gralath, das Strohwiſchrecht und damit auch den Beſitz zu erwerben. Der Erwerbspreis mit 6500 Reichstalern blieb zwar auf dem Hofe ſtehen, doch hatte Flockenhagen die rückſtändigen Zinſen zu entrichten. Im Frühjahr 1812 kaufte er dann auch

*) Nach einer Aufnahme des lebenden Inventars vom 15. Februar 1808 waren vorhanden: 68 Pferde, 5 Füllen, 4 Kühe und 60 Schweine.

noch vom Senator Trendelenburg dessen Hof zu Grebinerfeld mit 45 Morgen emphyteutisch Land für 12 000 fl., wobei er 5000 fl. anzahlte.

Beide Verkäufer gehörten zu den einflußreichsten Persönlichkeiten im damaligen Stadtregiment, die sicherlich von all den Anforderungen und Scherereien entbunden bleiben wollten, die der Besitz eines bäuerlichen Grundstücks zu jener Periode unvermeidlich mit sich brachte. Flockenhagen dürfte ihnen da in seiner Position als emphyteutischer Besitzer des Kämmereigutes Grebin wie auch seiner Person nach noch immer die beste Gewähr als Käufer geboten und es auch seinerseits bei solchem Verhältnis und bei seiner Unternehmungslust nicht an der nötigen Bereitwilligkeit fehlen gelassen haben. Da er neben dem Kämmereigut Grebin nun einschließlich seines Besitzes zu Osterwick noch drei Höfe an drei verschiedenen Orten zu bewirtschaften und zu unterhalten hatte, so würde er damit bei seiner zurückgegangenen Vermögenslage auch schon in normalen Zeiten einen recht weitgehenden Wagemut bekundet haben.

Und gewagt erscheint es auch, wenn er im Alter von 46 Jahren seine zweite Ehe mit einem Mädchen einging, das gerade halb so alt wie er war. Die Eheschließung mit Dorothea Concordia Wessel fand auf dem Gutshof zu Grebin am 4. Juni 1812 statt, und von den Teilnehmern an derselben hat wohl niemand geahnt, daß schon nach Monaten der Krieg mit seinen Schrecken die heimischen Fluren wieder heimsuchen sollte. Schon Mitte Januar 1813 rückten die Russen zur Belagerung Danzigs heran, und volle zehn Monate vergingen, bis ihnen im Verein mit der preußischen Landwehr die Bezwingung der Stadt gelang. Die Verluste, welche Flockenhagen während dieser Zeit neben den Kriegsleistungen durch Ueberschwemmung und Ernteausfall erneut erlitt, müssen sehr bedeutend gewesen sein, so daß die finanzielle Stärkung aus Anlaß seiner zweiten Ehe nicht unwesentlich dazu beigetragen haben dürfte, wenn er sich noch fernerhin in seinem Besitz zu behaupten vermochte.

Die Verhältnisse seiner Schwiegereltern, der Lingenbergschen Eheleute zu Gr. Zünder, waren natürlich auch zurückgegangen, doch wurde ihre wirtschaftliche Existenz dadurch nicht in Frage gestellt. Denn wenige Monate nach Wiederaufnahme des preußischen Regiments in der Stadt Danzig und ihrem Landgebiet, am 4. Juni 1814, übergaben sie ihren Besitz zu Gr. Zünder an Michael Ehregott Wessel. Jacob Lingenberg wollte einen Hof mit 4 Hufen zu Kl. Zünder übernehmen, wie ich annehme, seinen väterlichen Besitz, was wohl vornehmlich zur Besitzübertragung an den Sohn seiner Ehefrau den Anlaß gegeben hat. Michael Ehregott stand erst im 21. Lebensjahr, weshalb der Kaufvertrag im Beistand seines Vetters und Vormundes Michael Wilhelm Wessel aus Stüblau vollzogen wurde. Er gab für den 5 Hufen großen Schulzenhof 44 753 fl. und somit 2237 Reichstaler für die Hufe, während seine Mutter bei der Schicht und Teilung 1808 die Hufe noch mit 5790 Reichstaler angenommen hatte. Nicht berücksichtigt ist bei dieser Preisdifferenz, daß Michael Ehregott sich zur Gewährung der Zu- und Uebergabe an seinen jüngsten Bruder und besonders auch zur unentgeltlichen Hergabe solcher Mobilien und Inventarstücke verpflichtete, deren seine Eltern bei der Uebernahme eines anderen Hofes benötigt sein würden. Die Mutter behielt sich auch ihren Sitz in der Kirche zu Gr. Zünder für ihre Lebenszeit vor.

Zur Anzahlung diente lediglich das Vatergut des Käufers, das er seinen Eltern überwies. Er blieb demnach 23 065 fl. schuldig, die er mit 4 % zu verzinsen hatte und die mit ⅓ für seinen jüngsten Bruder Daniel Gottfried und mit ⅔ für seine Schwester, die verehelichte Flockenhagen, stehen blieben. Die 20 Morgen kulmisch in Kl. Zünder, die Barthel Wessel 1762 dem Gr. Zünderschen Besitz einverleibt hatte, als er ihn erwarb, hatten sich die Lingenbergschen Eheleute vorbehalten. Das war im Kaufvertrag nicht zum Ausdruck gebracht und führte späterhin zu recht unbequemen Weiterungen, weil diese 20 Morgen für die vorerwähnte Hypothek mit haftbar blieben. Aus der finanziellen Regelung bei der gesamten Besitzübertragung ergibt sich aber, daß die Lingenbergschen Eheleute seit dem Jahre 1808 nicht genötigt gewesen sind, ihre Grundstücke mit neuen Schulden zu belasten, was darauf hindeutet, daß Jacob Lingenberg ebenfalls Vermögen in seine Ehe eingebracht hat.

Die wirtschaftliche Lage und die Unternehmungen Johann Jacob Flockenhagens blieben fernerhin nicht ohne Einwirkung auf die Verhältnisse der Lingenberg-Wesselschen Familie. Vom 1. Juni 1815 ab vergrößerte er seinen vielseitigen Betrieb auch noch durch Uebernahme der Herrengrebiner Wassermühle. Letztere war 1805 vom Magistrat der Stadt Danzig mit etwa 5 Morgen kulmisch Ackerland an den Müller Andreas Fach bis 1841 zu emphyteutischen Rechten ausgetan worden. Das im Wege des Meistgebots festgesetzte Einkaufsgeld betrug 2560 Reichstaler, während der jährlich zu entrichtende Kanon sich auf 468 Reichstaler 25 gl. 10 Pf. belief. Den mühlenzwangspflichtigen Ortschaften des Stüblauschen Werders stand es bereits frei, sich durch eine Jahresabgabe von diesem Zwang zu entbinden, weswegen im Vertrage eine Herabminderung des Kanons nach Verhältnis der Hufenzahl solcher Ortschaften vorgesehen war, die von dieser Berechtigung Gebrauch machten.

Die Unterhaltung der Gebäude und der eigentlichen Mühlenwerke wie der Mahlschleuse mit dem Mahl- und Freigerinne, auch die Befestigung des Ufers bis zur Riedewand hatte der Mühlenbesitzer zu übernehmen, dagegen blieb die Unterhaltung der Riedewand selbst und der Freischleuse Sache der Stadt. Die Räumung und Krautung der Kladau und die Unterhaltung der Wälle hatten auch fernerhin die pflichtigen Dorfschaften zu bewirken. Letzteres traf auch hinsichtlich des Mühlenteichs und des Berggrabens zu. Für sämtliche Gebäude war auch der Versicherungszwang gegen Brandschaden bei der Westpreußischen Feuersozietät vorgeschrieben.

Das Mahlgeld war neben der Metze auf 2 gl. Danz. Cour. oder 1 gl. 9 Pf. preußisch für jeden Scheffel gemahlenen und gebeutelten Getreides, auf 1½ gl. Danz. Cour. oder 1 gl. 2¼ Pf. preußisch bei geschrotetem Getreide festgesetzt. Der emphyteutische Besitzer des Kämmereigutes Grebin blieb aber gegen Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von 60 Reichstalern 50 gl. 9 Pf. von der Metze und dem Mahlgeld befreit, wofür ihm das für den Wirtschaftsbedarf des Gutes wie auch für den Betrieb der Brauerei, Brennerei und Bäckerei erforderliche Getreide und Malz gemahlen resp. geschrotet werden mußte.

Nach dem Tode des Müllers Fach trat nun Flockenhagen in dessen Vertragsverhältnis ein, doch betrug das wiederum im Wege des Meistgebots festgesetzte Einkaufsgeld nunmehr nur 9200 fl. Danz. Cour. oder 1971 Reichstaler 38 gl. 10²/₇ Pf. preußisch. Daß Flockenhagen mit dem

Getreidemühlenbetrieb sonderliche Geschäfte gemacht haben sollte, ist schon deswegen nicht anzunehmen, weil er zur Bedienung desselben doch lediglich auf fremde Kräfte angewiesen war. Auch für seine anderen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe trat keine günstige Konjunktur ein, so daß er wohl bald wieder mit der Entrichtung des Kanons an die Kämmereikasse rückständig blieb. Denn 1817 erklärte sich seine Ehefrau, die mit ihm in getrennten Gütern lebte, bereit, von ihrer Hypothek auf dem Hofe ihres Bruders Michael Ehregott 15 000 fl. dem Magistrat als Kaution zu stellen. Sie nahm dann aber mit Zustimmung ihres Ehemannes davon Abstand, weil ein Orkan am 17. Januar 1818*) zwei Gebäude des Mühlengrundstücks zu Herrengrebin vernichtet hatte und wegen des Wiederaufbaus derselben ein Einvernehmen mit dem Magistrat zunächst nicht zu erzielen war. Erst im Februar 1822, nachdem die Stadtverordneten die Mittel zum Wiederaufbau der beiden Gebäude bewilligt hatten, erfolgte die Ueberweisung der erwähnten Teilhypothek an den Magistrat.

Wenn Flockenhagen hinsichtlich des Wiederaufbaus der Gebäude der Stadtverwaltung gegenüber mithin sein Stück auch durchgesetzt hatte, so geht doch aus allem hervor, daß ihm die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel schon recht schwer geworden sein muß. Trotzdem erwarb er 1822 auch noch das Erbpachtvorwerk Mönchengrebin, das zur Zwangsversteigerung gekommen war, was seinen Kredit zu jener Zeit kaum erhöhen konnte. Diesen letzteren Erwerb wie auch die Uebernahme der Wassermühle zu Grebin kann man wohl nur damit erklären, daß Flockenhagen durch immerhin recht gewagte Spekulationen seine erlittenen Verluste einzuholen gedachte. Damit hätte er auch Erfolg haben können, wenn eine Wertsteigerung des Grundbesitzes in naher Zeit eingetreten wäre; die blieb aber noch lange aus, und seinen Besitz hätte er voraussichtlich auch dann nicht zu halten vermocht, wenn ihm eine längere Lebensdauer beschieden gewesen wäre. Er starb nach einjähriger Krankheit am 23. Oktober 1825 im fast vollendeten 59. Lebensjahr. In der kirchlichen Abkündigung über seinen Tod schildert ihn der Ortsgeistliche als einen frohsinnigen Menschen, der Sorgen und Lasten ruhig trug, der aber vielen harten und unerwarteten Schicksalsschlägen erlegen wäre, die seiner Gesundheit einen gewaltigen Stoß gegeben hätten.

Mit dem Tode Flockenhagens trat dann auch der wirtschaftliche Zusammenbruch ein. Seine Witwe und seine Kinder entsagten der Erbschaft und traten von dem Vertrage hinsichtlich des Kämmereigutes und der Wassermühle Grebin zurück, wobei die Witwe natürlich die von ihr gestellte Kaution verlor. Im ganzen entrichtete sie an den Magistrat 4400 Reichstaler, wogegen derselbe sie aus allen Verbindlichkeiten entließ. Abgesehen von dem Hof zu Kriefkohl, den Flockenhagen wohl schon zu seinen Lebzeiten veräußerte, wurde sein hinterlassener Grundbesitz subhastiert. Den Hof zu Osterwick, der an Flockenhagen durch seine erste Ehefrau überkommen war, erwarb dabei am 18. August 1827 Johann Jacob Lingenberg, der Stiefvater der hinterbliebenen Witwe Flockenhagens, für 7000 Reichstaler.

Für letztere, die nach 13jähriger Ehe mit vier Kindern, einem Sohn und drei Töchtern, zurückblieb, erwies es sich nun als ein großes Glück,

*) Der Orkan wütete von Memel bis Danzig und richtete besonders auf dem platten Lande große Verwüstungen an. Franz Rühl: Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens Bd. II S. 217.

daß sie mit ihrem verstorbenen Mann in getrennten Gütern gelebt hatte. Sie heiratete in zweiter Ehe Johann David Sagowski, der einen Besitz zu Schönwiese im Kleinen Marienburger Werder erwarb, dort zu hohem Wohlstand gelangte, und starb als dessen Witwe den 21. März 1862 zu Zugdam. Ihr Sohn, August Friedrich Flockenhagen, heiratete später Anna Marianne Klatt, eine Pflegetochter Johann Jacob Lingenbergs, der ihn adoptierte, wodurch er in den ehemaligen Besitz seines Vaters zu Osterwick gelangte, den er am 16. November 1841 übernahm. Dieser Hof, durch Zukäufe erheblich vergrößert, befindet sich auch gegenwärtig noch im Eigentum eines seiner Enkel, der seinen Familiennamen trägt*). Zur Führung des Namens Lingenberg, eventuell neben seinem Familiennamen, wozu August Friedrich Flockenhagen nach der Adoption durch seinen Stiefgroßvater berechtigt war, vermochte sich dieser nicht zu entschließen.

Seine Großmutter Dorothea Concordia Lingenberg, die in erster Ehe mit Ephraim Wessel zu Gr. Zünder verheiratet war, starb am 25. April 1826 im 60. Lebensjahr. Sie ist an der Seite ihres ersten Gatten auf dem Kirchhof zu Gr. Zünder begraben, wo der Gedenkstein beider noch heute steht. Johann Jacob Lingenberg erwarb mithin erst nach dem Tode seiner Ehefrau den Flockenhagenschen Hof zu Osterwick, wozu ihm wohl die Auseinandersetzung mit den Erben derselben den Anlaß gab. Seinen Besitz in Kl. Zünder übernahm Cornelius Gottfried Wessel, der einzige hinterlassene Sohn und Erbe des 1803 zu Langfelde verstorbenen Johann Gottlieb Wessel.

Cornelius Gottfried Wessel war schon als Kind durch die Hinterlassenschaft seiner Eltern und durch die Erbschaft von seinem Großvater Ephraim Wessel zu nicht unerheblichem Vermögen gelangt, das sich im Laufe der Jahre bei der guten Verwaltung durch die Vormünder beträchtlich vermehrt hatte, so daß er den Besitz mit einem eigenen Kapital von mehr als 20 000 Reichstalern übernahm, was ihn in jener Zeit bei seinem Stande als reichen Mann gelten ließ. Er scheint sich dessen auch bewußt gewesen zu sein, denn nachdem er selbständig geworden, soll er zunächst recht wild gelebt haben. Seine Verheiratung mit Johanna Amalie Filiaforte von Mitchel, der Tochter eines Danziger Kaufmanns, gab ihm dann wohl den Anlaß, seinen Besitz in Kl. Zünder 1830 mit dem Erbpachtvorwerk Semlin im Kreise Karthaus zu vertauschen. Dort starb er schon im Alter von 29 Jahren am 13. Juli 1831, ohne Hinterlassung von Leibeserben, an der Cholera. Seine Witwe heiratete vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist einen Leutnant a. D. Alexander von Versen, und während dieser zweiten Ehe wurde dann am 26. März 1832 der Erbe von Cornelius Gottfried Wessel geboren. Das Kind, das den Namen Adam erhielt, lebte nur vier Stunden, so daß nun auf seine Mutter, die es beerbte, die gesamte Hinterlassenschaft von Cornelius Wessel überging.

Ephraim Wessel, der 1805 den Hof seines verstorbenen Bruders zu Langfelde übernommen hatte, war am 4. September 1784 geboren. Auf dem 4 Hufen 25 Morgen großen Hof waren 33 311 fl. für seinen Vater eingetragen, so daß er bei dem Kaufpreise von 47 560 fl. = 11 875 Reichstalern kaum ein Viertel desselben als eigenes Vermögen überwiesen erhielt.

*) Paul Flockenhagen ist unvermählt 1916 verstorben und mit ihm sind die Nachkommen Joh. Jacob Flockenhagens im Mannesstamm erloschen.

Allerdings war jene väterliche Hypothek nur mit 3 % zu verzinsen, doch bei den kommenden Kriegszeiten mit ihren unerschwinglichen Lasten konnte das keinen Eindruck machen. Das Vater- und Muttergut seiner Ehefrau Maria Renate geb. Dyck betrug nach der Erbteilung im Jahre 1812 (Kl. Zünder S. 155) 15 779 fl., während ihm nach dem Ableben seines Vaters bei der Erbauseinandersetzung 21 688 fl. zufielen, jedoch einschließlich der Mittel, die ihm zur Uebernahme seines Besitzes mit 13 500 fl. überwiesen waren. Bei normalen Zeiten hätte er sich mithin gut halten können, bei den Verlusten durch den Krieg und beim Preissturz der Grundstücke wurde ihm das aber nicht möglich. Bis zum Tode seiner Mutter kam er wahrscheinlich noch mit deren Beistand durch, das Jahr 1826, in dem sie starb, und ebenso das nachfolgende brachten dann aber noch Fehlernten infolge ganz außerordentlicher Dürre, die das Schicksal Ephraim Wessels des Jüngeren besiegelten. Am 14. Mai 1828 wurde sein Grundstück im Wege der Subhastation für 4250 Reichstaler verkauft. Ueber sein und seiner Ehefrau weiteres Geschick habe ich nichts ermitteln können. Kinder hatten sie nicht.

Michael Ehregott Wessel*)
geb. 29. September 1793, gest. den 17. März 1836.

Nach der bereits erwähnten Uebernahme seines väterlichen Besitzes zu Gr. Zünder heiratete er am 21. Juli 1814 Caroline Eleonore Philipsen, geboren am 18. Juli 1795. Sie war eine Tochter des Nachbarn Carl Wilhelm Philipsen zu Stüblau und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth geborene Kleinau, deren Eltern in Gr. Mausdorf ansässig waren.

Am 1. April 1818 vergrößerte Michael Ehregott Wessel seinen Besitz durch den Kauf eines Grundstücks von 2 Hufen 9 Morgen vom Nachbarn Cornelius Kiep zu Gr. Zünder, das weder mit Gebäuden noch mit Inventar besetzt war. Er gab dafür 3857 Reichstaler und zahlte 1707 Reichstaler darauf an. 2150 Reichstaler blieben für den Senator Daniel Jacob von Scheffler aus Danzig auf dem Grundstück stehen und waren mit 6 % zu verzinsen. Der Verkäufer Kiep besaß außerdem noch einen Hof von 4 Hufen und 4 Morgen in Gr. Zünder, und da die Ländereien daselbst im Gemenge lagen, so führte die Uebergabe der Ländereien des von Michael Ehregott Wessel erworbenen Grundstücks zu Schwierigkeiten. Schließlich einigten sich Käufer und Verkäufer aber dahin, daß Michael Ehregott Wessel folgende Landstücke übernahm:

das vorderste Niederland mit . .	10	Morgen	141	□Ruten
das erste hinterste Niederland mit	11	„	3	„
den Hasselwald mit	5	„	146	„
das erste Gemlitzer Stück mit . . .	15	„	64	„
das zweite Gemlitzer Stück mit .	12	„	260	„
das dritte Gemlitzer Stück mit . .	13	„	22	„
Anteil an der Dorfstraße Triften und Wegen	1	„	255	„
Zusammen	69	Morgen	291	□Ruten.

*) Mit Ausbruch des Krieges 1914 wurde ich durch meine Amtstätigkeit derart in Anspruch genommen, daß ich die Fortsetzung der Familiengeschichte völlig einstellen mußte. Erst im Mai 1920 kam ich dazu, sie an der Stelle dieses Abschnittes wieder aufzunehmen.

Die den Flächeninhalt des von ihm erworbenen Besitzes überschreitenden 291 □Ruten trat Michael Ehregott Wessel von der Hasselwaldparzelle an den Verkäufer Kiep ab.

Die auf dem Hofe eingetragene Schefflersche Hypothek war nach dem Tode des Inhabers derselben an die Gebrüder Siewert zu Danzig übergegangen. Diese ließen den Hof dann 1828 subhastieren, doch wird nicht ersichtlich, aus welchem Grunde, denn Michael Ehregott Wessel kaufte ihn in der Subhastation für 1600 Reichstaler wieder. Danach verpfändete er allerdings auch seinen Schulzenhof den Gebrüdern Siewert, welche die 1600 Reichstaler zu 6 % weiter stehen ließen. 1831 kündigten sie das Kapital allerdings schon wieder, weil die Zinszahlung nicht erfolgt war.

Im Jahre 1818, als Michael Ehregott Wessel seinen Besitz durch den erwähnten Grundstückskauf vergrößerte, galt der Scheffel Weizen 3 Reichstaler 30 gl., und das andere Getreide hatte einen verhältnismäßig gleich hohen Preis. Im Jahre 1819 sank der Preis für den Scheffel Weizen jedoch auf 1 Reichstaler 64 gl. und für die anderen Getreidearten dementsprechend, 1824 galt der Scheffel Weizen sogar nur noch 1 Reichstaler, der Scheffel Roggen 17 Sgr., und mit Ausnahme des Jahres 1831, wo der Scheffel Weizen wieder 2 Reichstaler 16 Sgr. galt, betrug der Höchstpreis bis zum Jahre 1836, in dem Michael Ehregott Wessel starb, für den Scheffel Weizen 1 Reichstaler 16 Sgr.

Aus dem so starken und anhaltenden Rückgang der Getreidepreise und sicherlich auch aller anderen Erzeugnisse der Landwirtschaft erklärt sich die schwierige Lage, in die Michael Ehregott Wessel nach dem Erwerb des zweiten Hofes im Jahre 1818 gekommen ist. Und diese wurde noch erheblich dadurch vermehrt, daß ihm der Magistrat zu Danzig die Hypothek, die mit 3294 Reichstaler aus der Flockenhagenschen Liquidationsmasse auf seinem Hofe eingetragen war, kündigte und weiterhin die Subhastation einleitete, diese dann aber 1836 zurücknahm, als es Michael Ehregott gelang, diese Hypothek anderweit unterzubringen. Unerwähnt dürfen auch nicht die schweren Schäden bleiben, welche die Durchbrüche des Weichseldammes bei Czattkau und bei Gemlitz am 9. April 1829 für die Nachbarn des Stüblauschen Werders zur Folge hatten. Bei den Ernteverlusten wirkten die Scharwerksdienste zur Wiederherstellung des Dammes um so ruinierender. Die Zeitumstände blieben demnach während der großen Mehrzahl der Jahre, in denen Michael Ehregott Wessel selbständiger Besitzer war, wenig dazu angetan, seine wirtschaftliche Entwicklung günstig zu fördern, und zudem scheint ihm auch ein ausgeprägter Erwerbssinn nicht eigen gewesen zu sein. Er bekundete vielmehr einen lebhaften Sinn für Teilnahme am öffentlichen Leben und für gute gesellschaftliche Beziehungen. So wurde er 1817 bei Durchführung der Landsturm-Organisation Führer der 2. Kompanie des 2. Landsturm-Bataillons (Gr. Zünder) und weiterhin auch Oberschulze des Oberwerders.

Michael Ehregott Wessel starb bereits im 43. Lebensjahr. Seine Witwe blieb mit sieben Kindern, zwei Söhnen und fünf Töchtern, zurück. Sie stand zwar erst im 42. Lebensjahr, ging aber wohl im Hinblick auf ihre älteren Kinder keine neue Ehe ein, zumal ihr der älteste Sohn Hermann Eduard schon bei Führung der Landwirtschaft zur Seite stand. Bei arbeitsfreudigem und praktischem Sinn wie rüstiger Schaffenskraft gelang es ihr denn auch, sich mit ihrer starken Familie auf ihrem Besitz gut durchzubringen.

Die Hypothek der Kämmerei Danzig mit 3000 Mark und auch die der Gebrüder Siewert mit 1600 M. übernahm ein Dr. med. Berendt zu Danzig, wodurch auch jene wenig rücksichtsvollen Gläubiger befriedigt werden konnten. Das Vatergut von 2500 Reichstaler, das für Daniel Gottfried, den jüngsten Sohn Ephraim Wessels, auf dem Hofe noch eingetragen stand, überwies Daniel Gottfried, der 1817 einen Hof in Stüblau erworben hatte, den Kindern erster Ehe seiner Schwester Dorothea Concordia Flockenhagen. Es waren das der Hofbesitzer August Friedrich Flockenhagen zu Osterwick, die Ehefrau des Hofbesitzers Ludwig Adolf Dyck, Antoinette Emilie geb. Flockenhagen, zu Zugdam und Hermine Albertine Flockenhagen, die 1847 den Hofbesitzer Ferdinand Ostrowski zu Zugdam heiratete. Für letztere Unmündige nimmt deren Vormund Michael Wessel aus Stüblau diese Schenkung mit entgegen, mit der Daniel Gottfried Wessel seine Dankbarkeit dafür bekundet, daß ihm durch seine Schwester in seiner Jugend mehrfache Wohltaten zuteil geworden sind. Tatsächlich wurde damit wohl ein Streit beendet, der wegen des erwähnten Betrages zwischen ihm und seinem verstorbenen Schwager Flockenhagen bestanden hatte. Diese 2500 Reichstaler blieben auf dem Hofe zu Gr. Zünder einstweilen stehen.

Der älteste Sohn Hermann Wessel heiratete am 11. Februar 1847 Laura Luise Stanke, eine Tochter des Nachbarn Stanke daselbst, nachdem auch er an diesem Ort einen Hof erworben hatte. Seine Mutter führte ihre Wirtschaft selbständig unter seinem Beistand weiter, übergab dann aber ihren Hof mit vollem Inventar und Besatz für 18 000 Reichstaler an ihren Sohn Otto Wilhelm im Jahre 1850, nachdem sie zuvor 20 Morgen kulm. an ihren Schwiegersohn, den Hofbesitzer Eduard Wilhelm Kiep zu Gr. Zünder, abgetreten, der ihre Tochter Marie Luise geheiratet hatte. Die Witwe behielt sich weiter freie Wohnung und standesgemäße Verpflegung im Hofe, wie freies Fuhrwerk vor, was alles zusammen auf 100 Reichstaler jährlich geschätzt wurde. Auch blieb der Käufer verpflichtet, seinen beiden noch minderjährigen Schwestern Johanna Dorothea und Henriette Therese bis zum vollendeten 24. Lebensjahr freie Wohnung und Verpflegung zu gewähren. Die älteste Tochter Henriette Antoinette hatte bereits 1842 einen Kaufmann Radtke zu Danzig und die Tochter Adolfine Richardine 1849 den Hofbesitzer Johann Daniel Döring zu Halbstadt, Kreis Marienburg, geheiratet.

Otto Wilhelm Wessel, der seine Cousine Pauline Rosalie Sagowski aus Schönwiese, Kreis Marienburg, heiratete, behielt den Hof jedoch nur wenige Jahre. Nach dem Tode seines Schwiegervaters übernahm er 1853 dessen Besitz zu Schönwiese und trat zuvor von dem Gr. Zünderschen Hof eine Hufe und den vierten Teil der Scheune an seinen Schwager Kiep für 4000 Reichstaler, und an seinen Bruder Hermann 34 Morgen wie eine halbe Kate gleichfalls für 4000 Reichstaler ab, während seine Mutter den Restbesitz für 12 000 Reichstaler zurücknahm. Diesen Restbesitz übergab sie dann 1856 an ihren Schwiegersohn Nathanael Wilhelm Frowerk, der ihre Tochter Therese Henriette heiratete. Ein Nachkomme dieses Ehepaares ist auch gegenwärtig (1920) noch Besitzer dieses Hofes. Ihre Tochter Johanna Dorothea heiratete 1850 den Hofbesitzer Otto Friedrich Wannow zu Trutenau, der während der Jahre 1880—1901 Deichhauptmann des Danziger Werders war.

Die Witwe Michael Ehregott Wessels war eine Schwester meines Großvaters Salomon Gottlieb Philipsen zu Stüblau. Zwischen ihrer Familie und meinem Elternhause bestand in meiner Jugend ein reger verwandtschaftlicher Verkehr, und ich habe sie noch gut kennen gelernt. Sie war eine frohgesinnte, kluge und tatkräftige Frau, an die ich mit Verehrung zurückdenke. Sie starb am 21. Juni 1860 im fast vollendeten 65. Lebensjahre.

Daniel Gottfried Wessel.

Der Vorbenannte war der am 6. Oktober 1797 geborene Sohn des Ephraim Wessel und dessen Ehefrau Dorothea Concordia geb. Arend zu Gr. Zünder. Im Alter von zehn Jahren verlor er bereits seinen Vater, und seine Mutter, die eine zweite Ehe mit Jacob Lingenberg einging, verzog mit diesem, wie bereits vorstehend ausgeführt, nach Kl. Zünder. In seinen späteren Jugendjahren hat er sich anscheinend viel im Hause seines Schwagers Flockenhagen zu Grebin aufgehalten. Er hatte eine gute Erziehung genossen und war ein reger Geist. 1817 erwarb er in der Zwangsversteigerung den 7 Hufen großen Hof der Witwe des Nachbarn Hilger Wannow zu Stüblau für 10 150 Reichstaler. Mit dem Hofe war auch ein Zehntel Part an dem gemeinsamen Besitz der Nachbarn zu Stüblau in Osterwick und Zugdam verbunden.

In erster Ehe war er mit Johanna Louise Auguste Hacker, einer Tochter des Gutsbesitzers Hacker aus Kl. Schlanz, verheiratet, und zwar ging er diese Ehe im Juli 1819 ein. Sie starb aber schon am 20. Dezember 1823 nach der Geburt ihres jüngsten Sohnes im Alter von 27 Jahren mit Hinterlassung von vier Kindern. Die einzige Tochter aus dieser Ehe, Alice Hermine Hulda, geb. am 29. Juli 1820, heiratete 1847 den Kandidaten Berthold, der weiterhin als Kaufmann in Bromberg lebte. Sie verzog dann nach Danzig und hielt Schüler als Pensionäre, zu denen ich während der Jahre 1856—1859 auch gehört habe. Von den drei Söhnen aus erster Ehe Gottfried Wessels verstarb Gustav Otto, geb. 1822, während seiner Militärdienstzeit in Danzig. Heinrich Julius Adolf, geb. 1821, der Landwirt war und erst im späteren Alter ein Fräulein von Kozyczkowski aus Büchow in Pommern heiratete, hat seine Lebtage überwiegend als Rentier zugebracht, wogegen Hermann Rudolph, geb. 1823, durch Heirat einer Witwe Krause Hofbesitzer zu Gr. Lichtenau im Marienburger Werder wurde.

In zweiter Ehe heiratete Daniel Gottfried Wessel dann am 6. Oktober 1826 die am gleichen Kalendertage 1808 geborene Auguste Wilhelmine Rosenhagen, eine Tochter des zu Heinen, Kreis Stuhm, verstorbenen Gutsbesitzers Rosenhagen. Dieser Ehe entstammten 18 Kinder, wovon jedoch zehn im jugendlichen Alter verstarben. Er hatte seinen allerdings wohl heruntergewirtschafteten Hof zu Stüblau immerhin noch zu einer Zeit erworben, in der die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen hohen Preisstand hatten, was aber mit dem Jahre 1819 in das Gegenteil umschlug, wie das bereits beim Lebensgange seines Bruders Michael Ehregott dargestellt ist. Dazu kam, daß er wiederholt durch Brandschäden schwere Verluste erlitt. Schon am 15. Oktober 1820 wurde bei einem

größeren Brande in Stüblau auch sein Viehstall in Asche gelegt, am 22. Mai 1825 brannte der Viehstall erneut nieder, und am 31. Januar 1826 verlor er durch einen nochmaligen Brand seine Scheune. Die Brände im Oktober 1820 und Januar 1826 waren sicherlich mit hohen Verlusten an Heu und noch ungedroschenem Getreide verbunden, da der Einschnitt nicht versichert war. Für den Stall erhielt er 1820 den Versicherungsbetrag von 1500 Reichstalern, für die Scheune 1826 einen solchen von 2050 Reichstalern.

Trotz dieser Unglücksfälle erhielt er sich auch bei dem so niedrigen Preisstand für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Besitz, denn erst Ende der dreißiger Jahre trat darin eine anhaltende Besserung ein. Er war ein sparsamer, aber auch eigenartiger Mann, von höherer Bildung, als wie sie bei der Mehrzahl seiner Standesgenossen damals bestand, welcher Vorzug jedenfalls anerkannt wurde. Denn schon 1845 wählte man ihn zum Deichgräfen des Danziger Werders, welches Amt er aber schon 1849 niederlegte. Den Anlaß zur Niederlegung gaben Differenzen mit der Aufsichtsbehörde, der Kgl. Regierung zu Danzig, wobei ihn aber seine große Empfindlichkeit zu einem übereilten Schritt veranlaßt haben dürfte, denn bald nachher zog er seine Amtsniederlegung zurück, worauf die Regierung aber nicht einging. Die Bewohner des Danziger Werders müssen jedenfalls seiner Amtstätigkeit als Deichgräf ein durchaus anerkennendes Gedenken bewahrt haben, denn im Jahre 1857 wurde er nach Einführung der neuen Deichordnung vom selben Jahre zum Deichhauptmann von den Deichrepräsentanten gewählt.

In seinem Familienleben bildete seine Ehefrau den Mittelpunkt des Hauses. Sie war nach jeder Richtung hin das Vorbild einer tüchtigen Hausfrau und Mutter und verstand es, das eigenartige und auch seinen Söhnen gegenüber nicht selten recht schroffe Verhalten ihres Ehemannes auszugleichen. Als Cousine und Nachbarin meiner Großmutter Philipsen, in deren Hause ich mich in meinen Kinder- und Jugendjahren viel aufgehalten habe und mit der sie dauernd einen lebendigen, nachbarlichen Verkehr unterhielt, habe ich sie genau kennen gelernt. Zudem stand ich auch mit ihren mit mir im gleichen oder annähernd gleichartigen Lebensalter stehenden Kindern zu meiner Jugend in lebendigem Verkehr. Ich weiß, mit welcher Liebe und Verehrung diese an ihr hingen und welchen Lebenshalt sie bei ihr fanden.

Nach Ablauf seiner Amtsperiode wurde Daniel Gottfried Wessel zum Deichhauptmann wiedergewählt. 1866 brannte ihm seine Scheune nochmals am 10. September ab, und gegen Ende des Jahres 1869 verkaufte er seinen Hof an meinen Bruder Ernst für 48 000 Taler, zu welcher Zeit mit diesem Hof ein Anteil an dem vormals gemeinschaftlichen Besitz der Stüblauer Nachbarn zu Osterwick und Zugdam nicht mehr verbunden war. Im Jahre 1868 erhielt Daniel Gottfried Wessel beim Ordensfest den Kronenorden 4. Klasse. Nach dem Verkauf seines Hofes in Stüblau verzog er nach Danzig und erstand ein Hausgrundstück auf Neugarten. Er starb hier am 19. März 1874 im 77. Lebensjahre. Seine Erben verkauften das Haus mit Garten auf Neugarten unter damals sehr günstigen Bedingungen an den preußischen Fiskus, deren Gelände einen Teil der Grundfläche des dort dann erbauten Oberpräsidial- und Regierungsgebäudes bildet. Seine Ehefrau blieb in Danzig wohnen und ist daselbst am 19. Juni 1881 verstorben.

Von ihren Kindern aus der Ehe mit Daniel Gottfried Wessel heiratete der zweitälteste Sohn Albert Ferdinand Alexander, geboren den 24. Febuar 1832, im Jahre 1856 die Witwe Amalie Pfahl geb. Liedtke zu Drausenhof, Kr. Pr. Holland, und übernahm deren Besitz. Er starb daselbst den 27. Februar 1887.

Sein älterer Bruder Hugo Ottomar, geboren den 30. Mai 1827, erwarb am selben Orte 1857 gleichfalls einen Besitz. Er war mit Wilhelmine Haselau aus Güttland verheiratet und zog im Jahre 1893 nach Verkauf seines Besitzes nach Danzig, wo er bis zu seinem Tode als Rentier lebte. Er starb am 9. November 1900.

Emil Oswald, geboren den 17. Juni 1833, war zuletzt Besitzer von Wilczehmin, Kreis Bromberg, wo er am 31. Januar 1894 mit Hinterlassung einer Witwe und eines Sohnes verstorben ist.

Auguste Luise Aurelie, geboren den 14. Juni 1836, heiratete am 6. Oktober 1863 den Kaufmann Walter Sauer in Danzig. Als Witwe desselben starb sie am 10. Januar 1916 im 80. Lebensjahre daselbst.

Moritz Richard, geboren den 4. August 1837, heiratete nach Erwerb eines Besitzes zu Falkenhof im Kreise Lauenburg in Pommern die Tochter Lydia des Rittergutsbesitzers von Kozyczkowski auf Büchow in Pommern. Seine Schwiegereltern waren deutscher Nationalität und evangelischer Konfession. Moritz Wessel verkaufte seinen Besitz und pachtete dann die Domäne Friedrichsau im Kreise Neustadt. Als Domänenpächter erhielt er den Titel Amtsrat. Nachdem er die Domäne an einen andern Pächter abgetreten, lebte er als Rentier in Zoppot, wo er am 6. Juni 1919 starb.

Eveline Ottilie, geboren den 3. Mai 1841, heiratete am 6. Oktober 1864 den Gutspächter Eugen Louis von Kozyczkowski, der späterhin das väterliche Gut Büchow in Pommern übernahm. Sie starb schon am 9. September 1877 im 37. Lebensjahr.

Eugen Bruno, geboren den 15. Dezember 1842, erwirbt 1867 einen Besitz zu Villkow im Kreise Lauenburg. Er heiratet in erste Ehe Hilda von Kozyczkowski aus Büchow 1867. Nach deren Tode verkauft er diesen Besitz, erwirbt das Gut Eichhorst bei Maldeuten Ostpr., das er aber auch bald wieder verkauft, und wird weiterhin Generalagent der Leipziger Hagelversicherungsgesellschaft.

In zweiter Ehe ist er mit Franziska geb. Heinig verheiratet. Er stirbt in Posen am 1. November 1908.

Arthur Leonhard, geboren den 4. Dezember 1848. Während sein vorbenannter Bruder mein Schulkamerad und Pensionsgenosse in Danzig war, stand er zu meinen jüngeren Geschwistern im treuesten freundschaftlichen Verkehr, wie das die verwandtschaftlichen Beziehungen und die im gemeinsamen Heimatort Stüblau verlebten Tage und Jahre mit sich brachten. Bezeichnend ist dafür, was er selbst in einem Schreiben vom 19. Mai 1917 darüber sagt, das er aus Anlaß des Todes meiner Mutter an mich richtete. Es heißt darin: „Auch mir selbst ist es zu Muthe, als ob ich in ihr meine zweite Mutter verloren habe, denn alle meine glücklichsten Kindheits- und Jugenderinnerungen knüpfen sich ja an Dein Elternhaus, wo ich, der jüngste unter meinen älteren Geschwistern und so ohne gleichaltrige Spielgenossen, diese dann so reichlich und lieb unter Deinen

Brüdern und Schwestern fand, und wo die gute und immer freundliche Tante mir die mütterliche warme Liebe spendete, die ich in der strengen und herben Art meines an sich so ehrenwerthen alten Vaters doch vermißte. So blieb der Name „Stüblau" für mich immer mit dem Eduard Wesselschen Hause eng verbunden, und der Klang dieses einen Wortes zaubert mir noch in meinem Alter die ganze liebe Heimath anschaulich und beglückend vor die Seele."

Wie das schon aus dem vorhin Gesagten hervorgeht, fehlte es ihm an der mütterlichen Liebe in seinem Elternhause sicherlich nicht, wohl aber an der Lebensfrische und dem frohgemuten Sinn, den er bei meiner Mutter und meinen Geschwistern fand. Seine vorhin angeführten Worte schrieb er aus Hanau an mich, wo er Prediger der reformierten Gemeinde war. Nach Beendigung seiner Studien- und Kandidatenzeit wurde er zuerst Prediger an der Kirche zu Wonneberg bei Danzig im Jahre 1876. Von dort kam er 1880 als Prediger an die St. Katharinenkirche zu Danzig, welche Stellung er aber 1885 aufgab. Er wurde dann Prediger der deutschen Gemeinde in Florenz und weiterhin 1890 zum Geistlichen der Niederländischen Gemeinde zu Hanau von dieser gewählt und vom König als solcher bestätigt. In dieser Stellung ist er am 15. Dezember 1918 verstorben. Bezeichnend sind für ihn sein lebendiger Familiensinn, den er besonders den Kindern seiner früh verstorbenen Schwester Ottilie gegenüber bekundete, da er unverheiratet blieb, und seine Heimatliebe. Er war ein begabter und beliebter Redner und ein aufrichtiger, tüchtiger Mensch in seinem Amt und im Leben.

Stüblau.

Barthel Wessel.

Barthel Wessel war das dritte Kind seines gleichnamigen Vaters und der Elisabeth geb. Stanke, doch sind seine beiden älteren Brüder schon im jugendlichen Alter gestorben, so daß er die Stelle des Erstgeborenen einnahm. Er wurde am 20. November 1742 zu Kl. Zünder geboren und hat dann wohl bis zum Jahre 1775, in dem er einen eigenen Besitz erwarb, im Elternhause gelebt. In Stüblau hatte, wie bereits angeführt, seit 1748 Johann Kniewel aus Langfelde, der Catharina-Elisabeth, die Schwester von dem Vater Barthel Wessels, zur Ehe hatte, zwei Höfe erworben, was wohl mitbestimmend dafür gewesen sein wird, daß letzterer sich in dieser Ortschaft ankaufte.

Das Besitztum, das Barthel Wessel erwarb, war im ganzen 5½ Hufen groß, doch setzte es sich aus vier Bestandteilen zusammen, die auch im Erbbuche gesondert eingetragen waren. Der Kaufvertrag über den Haupthof lautet nach der Eintragung im Amtsbuch vom 28. April 1775 folgender Art:

„Zu wissen, daß ein aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf in Schriften berahmet und geschlossen worden zwischen hernachbenannten Personen, auf Maß und Weise wie folget:

Es hat der Ehrbare Gabriel Jochem den Stüblau Fol. 4b gelegenen Hof mit 3 Huben und 8¼ Morgen Hoffmannsland mit allem laut Inventario dazu gehörigen Besatz und Bauergeräthschaft, so wie es reitet und fähret, mit Rücken, Brücken, Paten und Pflanzen, erd-, mauer- und nagelfest, sammt aller Freiheit und Gerechtigkeit, auch schuldiger Pflicht und Dienstbarkeit, allermaßen so wie Verkäufer und seine Vorfahren sothanen Hof und was dazu gehöret bishero genutzet und gebrauchet, eines erblichen und unwiderruflichen Kaufes verkaufet, cediret und abgetreten, wie es auch hiemit und kraft dieses verkaufet, cediret und abtritt dem Ehrbaren Barthel Wessel jun. umb und vor die unter ihnen berahmte Kaufsumme so hoch als 26 000 fl. à 30 gl. in jeglichen Gulden gerechnet, welche Kaufsumme Käufer bereits bezahlet hat und desfalls von dem Käufer hiemit und kraft dieses in der besten und beständigsten Form Rechtens quietiret wird.

Dagegenst verzeihet sich Verkäufer alles seines an obgedachtem Hofe, und was demselben angehörig, gehabten Rechts und Gerechtigkeit, und gelobet des Käufers getreuer Gewährsmann zu sein und ihn vor jedermänniglicheS An- und Zusprüchen desfalls genugsam zu evinziren, noth- und schadlos zu halten, wie solches in allen Käufen und desselben Evictionibus üblich und gebräuchlich ist. Dessen hat der Verkäufer die von diesem Hofe und Lande annoch zu zahlenden Ungelder bis den 1. Mai dieses Jahres

allein zu erlegen über sich genommen und Käufer sich hiemit per expressum reserviret und vorbehalten, daferne jemand, der dazu berechtigt, in währenden Fatalien in diesen durch Kauf acquirirten Hof, und was dazu gehöret, einen Einspruch tun möchte, ein solcher Einsprecher nicht allein in diesen Hof, und was dazu gehöret, sondern auch die Hälfte des Hofes und Landes Stüblau Fol. 5a, imgleichen in das zu Osterwick Fol. 118a gelegene 1/10 Part Hofes und Landes, und letzlich in das Zugdam Fol. 114 gelegene 1/10 Part Landes, als welche Grundstücke alle zusammen gehören, solchen Einspruch thun und ihm alsdann nicht allein die völlige Kaufsumme von den benannten und an 4 Orten verschriebenen Grundstücken, und was dazu gehöret, mit 42 300 fl. nebst willkürlichen Interessen, sondern auch alle aufgewandten Baureparations- wie auch Verschreibungs- und andere Unkosten baar und in einer unzertrennlichen Summe zu erstatten schuldig und gehalten sein soll. Alles ganz getreulich sonder Gefährde und Argelist."

Es folgen dann im gleichen Wortlaut drei weitere Verhandlungen über die anderen Sonderteile des Besitztums, und es ergibt sich daraus, daß Barthel Wessel für die 1 Hufe 6¾ Morgen große Hälfte des Hofes Fol. 5a 6300 fl., für das 1/10 Part am Osterwicker Hofe 9000 fl. und für das 1/10 Part am Zugdamer Lande 1000 fl. bezahlt. Das 1/10 Part an dem Osterwicker und Zugdamer Lande war zusammen einer Hufe gleich.

Wenn man die vorstehende Verhandlung in formeller Beziehung mit dem Kaufvertrag vergleicht, den Jochim Wessel 1623 beim Erwerb des Hofes in Sperlingsdorf abschloß, dann erkennt man, wie konservativ der amtliche Sprachgebrauch in den 150 Jahren geblieben war. Das trifft auch für die Bezeichnung „Hoffmannsland" zu, die für etliche Morgen bei sämtlichen Stüblauer Höfen in den Akten über Schicht und Teilungen usw. regelmäßig vorkommt und noch weiter zurückreicht. Schon im Jahre 1594 kauften die Stüblauer Nachbarn gemeinsam das 3 Hufen große Erbe eines verstorbenen Mitnachbarn Görgen Hoffmann. Derselbe hatte aus fünf Ehen 13 Kinder hinterlassen, die noch sämtlich unmündig waren, und die hinterbliebene Witwe vermochte den Hof nicht zu halten. Die Gesamtschulden betrugen 2450 M., wovon aber 1784 M. als Muttergut für die Kinder aus den verschiedenen Ehen auf dem Hofe eingetragen waren. Da sich kein anderer Käufer fand, so übernahmen die Stüblauer Nachbarn den Hof für 3000 M. Nach dem Kaufvertrag zahlten sie 600 M. zur Ausweisung, während der Rest in Erbgeldern von 500 M. jährlich abzutragen war. Die erwähnten Kindergelder gehörten ganz überwiegend den Minorennen zweiter und dritter Ehe, weshalb die Interessen zu weit auseinander gingen, als daß der Witwe die Erhaltung des Besitzes hätte ermöglicht werden können. Der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter genehmigte den Erwerb des Hofes durch die Nachbarschaft unterm 2. Juni 1594 auch nur unter der Bedingung: „wofern künftig ein Ehrbarer Rath vor nöthig befinden würde, daß eine Vermehrung der Mannschaft wieder würde müssen besorgt werden, daß alsdann die Stüblauer alle Zeit schuldig sein sollen, gemeldtes Erbe auf Befehlich ihrer Obrigkeit wieder in wehrende Hand zu bringen." Dazu ist es nun niemals gekommen, sondern die damals noch vorhandenen 18 Nachbarn partizipierten endgültig an dem Hoffmannschen Erbe nach der Größe ihres Grundbesitzes. Bei der Separation, der „Auslandung", die sich während des 17. Jahrhunderts vollzog, wurde auch der Anteil an dem Hoffmannschen Erbe jedem Nachbarn bei

der Zuweisung seiner Ländereien mit verrechnet, trotzdem aber erhielt sich bei allen Verkäufen oder Schicht und Teilungen sowohl in den Erbbüchern wie auch später in den preußischen Hypothekenakten die besondere Hervorhebung von „etlichen Morgen Hoffmannsland" bei jedem Stüblauer Hofe bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Am Orte selbst ist die Benennung „Hoffmannsland" wohl bald nach der Auslandung in völlige Vergessenheit geraten, so daß bei vorkommenden Verschreibungen die Beteiligten schon seit recht langer Zeit nicht mehr gewußt haben werden, was es mit dem Hoffmannsland eigentlich für eine Bewandtnis hatte.

Zur Ordenszeit hatte Stüblau, dessen Handfeste aus dem Jahre 1343 stammt, 21 Höfe in Größe von 2½ bis 4 Hufen, abgesehen von den sechs Schulzenhufen, die wahrscheinlich bald zur Verteilung kamen und sicherlich nur ganz kurze Zeit einen einheitlichen Besitz gebildet haben, wenn das überhaupt je der Fall gewesen ist. 1580 sind noch 20 Nachbarn vorhanden, so daß während der Ordenszeit nur ein Hof eingegangen sein kann, von welchem zudem noch die Kirche zu Stüblau 1 Hufe überkommen hat, was schon auf einen Ausnahmefall hinweist. Man kann deshalb wohl als festgestellt ansehen, daß der Orden den vorhandenen Bestand der Höfe nicht hat schmälern lassen, denn es lag schon im Interesse der Landesverteidigung, daß dieselben in der ursprünglichen Zahl in „wehrender Hand" blieben. Unter der Herrschaft der Stadt Danzig trat dann aber bald eine mehr kaufmännische Auffassung in den Vordergrund; die Aufteilung und die Zusammenlegung von Höfen wurde genehmigt, wenn das Interesse der Gläubiger dies wünschenswert erscheinen ließ, unter denen sich vielfach Mitglieder der städtischen Körperschaften befanden.

Die Ortschaft Stüblau liegt in dem höchsten Teil des Danziger Werders und hatte auch schon bei der früheren mangelhafteren Entwässerung verhältnismäßig wenig Wiesen. Die Nachbarn daselbst waren deshalb vornehmlich auf den Getreidebau angewiesen, dessen Rentabilität bei guten Böden mit der Vergrößerung des Besitzes wächst, weil die Betriebskosten verhältnismäßig geringer werden und die Aufwendungen für die Lebenshaltung des Besitzers und seiner Familie nicht notwendigerweise größer werden müssen. Das dürfte mit als ein Grund für die fortschreitende Aufteilung von Höfen in Stüblau anzusehen sein, da sie lediglich zur Vergrößerung bereits vorhandener Grundstücke aufgesogen wurden.

Zur Gemarkung von Stüblau gehörten zwar umfangreiche Außendeichländereien, die mehr als ein Viertel des Gesamtareals ausmachten und abwechselnd als Acker- oder Weideland genutzt wurden. Diese boten aber keine ausreichende Gewähr für die Durchfütterung des Viehs, weil sie auch im Sommer bei außergewöhnlich hohem Wasserstand der Weichsel der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, und weil bei den Frühjahrseisgängen nicht selten erhebliche Flächen durch Versandungen auf Jahre wertlos wurden. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß Pferde- und sonstige Viehbestände bis zur Einführung des Kleebaues während des Sommers lediglich durch Weidegang ernährt wurden, und daß im Winter neben Stroh und geringen Gaben von Körnern das Heu den Hauptbestandteil des Futters ausmachte. Zu alledem mußte in den Scharwerksdörfern zur Leistung der Dammunterhaltungsarbeiten ein außergewöhnlich starkes Angespann gehalten werden. Ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz von Wiesen und Weideländereien beim Besitz war deshalb in jener Zeit noch

von erheblich größerer Bedeutung als gegenwärtig. Die Stüblauer halfen nun dem vorhandenen Mangel durch Pachtung von Wiesen- und Weideländereien ab. So mieteten sie 1584 in Czattkau, das dem Kloster Pelplin gehörte, 12 Hufen. Der Vertrag wurde am Neujahrstage jenes Jahres zwischen Leonhard von Rambau, „aus göttlicher Vorsehung Abt des Klosters Pelplin, Cistercer Ordens und Leßlauischen Stifts, mit Bewilligung der Aeltesten unserer Brüder und dem ganzen Ehrwürdigen Convent" und den vorsichtigen Geschworenen und der ganzen Gemeine Stüblau auf 14 Jahre geschlossen. Neben einer Jahresmiete von 1000 M. hatten die Stüblauer jährlich einen anderthalbjährigen Bullen an das Kloster zu liefern und 40 Ochsen des Klosters auf dem Pachtlande neben ihrem Vieh und unter ihrem Hirten unentgeltlich auszuweiden. Ebenso fiel den Mietern die Unterhaltung der Vorfluten, Dämme und Wälle zu.

Nach Ablauf der Pachtperiode muß die Weitermiete aber auf Schwierigkeiten gestoßen sein, denn die Stüblauer mieten 1599 auf fünf Jahre das Gut Schönrohr, das damals der Stadt Danzig gehörte und mit seinen etwa 18 Hufen noch im ganzen verpachtet wurde. Schon am 10. März 1601 treten sie aber diese Pachtung an die Dorfschaft Gr. Zünder und einzelne Nachbarn aus Schmerblock ab: „dieweil sie das Gut Czattkau mittlerzeit auf gewisse Jahre vom Herrn Abt des Klosters Pelplin wieder in Miethe bekommen, und ihnen auch, Gott geklaget, einestheils alle ihr Vieh abgegangen, dahero ihnen soviel und zweierlei Weide nicht nöthig." Die Miete, für welche die Stüblauer bis Ausgang der Pachtzeit solidarisch haftbar bleiben, beträgt 4 M. pro Morgen Binnenland und 2 Mk. 10 gl. pro Morgen Außendeich. Wegen der entfernten Lage konnte die Pachtung von Schönrohr nur einen sehr begrenzten Wert für die Stüblauer haben, wogegen die Czattkauer Ländereien für sie sehr viel leichter zu erreichen und deshalb nutzbringender waren. 1671 bekommen die Stüblauer dann noch weitere 4 Hufen vom Kloster Pelplin in Miete. „Weil diese 4 Hufen in nächstwährenden schwedischen Kriegszeiten merklich abgenommen, verwüstet und verschlemmt, noch die Gräben gereiniget, wird die Miethe auf 100 fl. polnisch und 15 Stof spanischen Wein jährlich festgesetzt." Die Stüblauer haben zudem das Gut in vorigen Stand zu bringen, wovon sich eine Deputation der Brüder überzeugen soll. 1685 wird die Miete für die 12 Hufen auf 1200 fl. erhöht.

Das Mietsverhältnis hinsichtlich der 16 Hufen bleibt dann bis Ende 1745 bestehen. Am 6. Juni 1746 schließen die Stüblauer Nachbarn mit dem Pelpliner Konvent einen dahingehenden Vergleich, daß sie 600 fl. an denselben zahlen, weil sie ihrer Verpflichtung: „die Gräben zu unterhalten und den Fluß Mottlau aufs beste zu reinigen, krauten, neue Gräben zu schlagen, wo es nöthig, damit das Wasser freien Abzug hat", nicht nachgekommen. Ob nun lediglich diese Unterlassungen oder andere Umstände dem Kloster zur Aufkündigung der Miete den Anlaß gegeben haben, wird nicht ersichtlich.

Als Ersatz erwerben die Stüblauer einen Hof in Osterwick. Nach dem Vertrage vom 16. April 1746 verkauft Frau Anna Maria, seligen Jacob Preuß, gewesenen Teichgeschworenen in Osterwick, nachgelassene Wittib, in Assistenz ihres Sohnes, des Ehrbaren Michael Hacker, Bürgers und Kaufmanns in Danzig, ihren in Osterwick gelegenen Hof mit 3 freien

Schulzenhuben, wie auch noch 2 Huben 12½ Morgen geduppelt*), an zehn Stüblauer Nachbarn für 18 000 fl. Zur Ausweisung entrichten die Käufer 5000 fl., während das Restkaufgeld zu 4 % stehen bleibt. Zum Hofe gehörten noch 1½ Hufen in Zugdam, welche die Käufer gleichfalls für weitere 5000 fl. erwerben und den Kaufpreis sofort bar entrichten.

Die Zahl der selbständigen Höfe war in Stüblau inzwischen auf zehn zurückgegangen. Von den Besitzern dieser Höfe erwarb jeder mit gleichen Rechten 1/10 Part am Hof und Lande zu Osterwick und Zugdam. Der Besitz blieb ungeteilt und wurde in der Weise gemeinschaftlich genützt, daß man die Gebäude mit dem nur zum Getreidebau geeigneten Ackerland verpachtete, die Wiesen aber, welche den Hauptbestandteil der Grundstücke bildeten, zur Heugewinnung und zum Weidegang für das eigene Vieh zurückbehielt.

Zu der Zeit, als Barthel Wessel seinen Besitz in Stüblau kaufte, war die Wirtschaftsweise noch eine solche, daß dem 1/10 Part an dem Osterwicker und Zugdamer Lande wegen der dazu gehörigen Wiesen und Weiden ein besonders hoher Wert beigemessen wurde. Das drückt sich im Kaufpreise aus, wonach der kulmische Morgen in Osterwick und Zugdam zusammen mit 384 fl., in Stüblau aber nur mit 240 fl. berechnet wird.

Barthel Wessel wirtschaftete nach der Besitzübernahme in Stüblau fast drei Jahre als Junggeselle. Er heiratete erst im 36. Lebensjahre am 3. März 1778 Anna Elisabeth, die älteste Tochter des Nachbarn und Deichgeschworenen Gottlieb Arend zu Letzkau. Diese war am 4. Oktober 1760 geboren und somit am Tage ihrer Hochzeit, die im Hause des Bräutigams zu Stüblau stattfand, erst 17 Jahre alt. Der Unterschied im Lebensalter des Ehepaares war demnach ein recht großer, und man kann sich deshalb des Eindrucks nicht erwehren, als wenn auf seiten der Frau die elterliche Bestimmung bei Schließung dieser Ehe nicht unerheblich ins Gewicht gefallen sein wird. Die Großmutter von Barthel Wessels nunmehriger Ehefrau war jene Sara Henrich geb. Bielfeldtin, von der sein Vater 1762 den Hof in Gr. Zünder gekauft hatte und die noch 13 Jahre in dem Hofe ihres Käufers als Altsitzerin lebte. Besonders der letztere Umstand scheint dazu beigetragen zu haben, daß sich zwischen den Familien ihres Käufers und ihres Schwiegersohnes Gottlieb Arend ein nahes freundschaftliches Verhältnis herausbildete, das denn auch zu den ehelichen Verbindungen ihrer Kinder den Anlaß gab. Entfernte verwandtschaftliche Beziehungen, die sich von der Mutter Barthel Wessels zu Gr. Zünder, der geborenen Henrichs, herleiteten, lagen ja außerdem allerdings auch noch vor.

Die Arends waren jedenfalls schon zur Ordenszeit im Stüblauschen Werder ansässig; in den sich anschließenden Jahrhunderten sind sie besonders in Gr. Zünder und Letzkau nachweisbar. Gottlieb Arend wohnte denn auch auf seinem väterlichen Erbe zu Letzkau. Er übernahm es am 22. Oktober 1757 mit 5½ Hufen, worunter 2 Schulzenhufen, für 10 000 fl. von seiner Mutter, nachdem dieselbe wenige Tage vorher ihren Kindern Schicht und Teilung gegeben und dabei den Hof behalten hatte. In dieser Schicht und Teilung wird hervorgehoben, daß der Ehemann der Wittib Anna geb. Gräberin, der gewesene Schulze und Kirchenvorsteher George Arend, schon

*) Eine gedoppelte Hufe enthielt 50 kulmische Morgen.

vor einigen Jahren Todes verblichen. Als erbberechtigte Kinder aus dieser Ehe werden aufgeführt: Frau Anna, des Pastors bei der Kirche zu St. Katharinen Johann Benjamin Dragheim Frau Eheliebste, Johann Heinrich, George und Gottlieb. Johann Heinrich tritt dabei als bestätigter Kurator seines unvermögenden Bruders Georg auf, was wohl bedeutet, daß letzterer nicht voll zurechnungsfähig gewesen ist.

Schon am 12. November 1757, also wenige Wochen nachdem er selbständiger Besitzer geworden war, wurde Gottlieb Arend zum Deichgeschworenen verordnet, was immerhin erkennen läßt, in welchem Ansehen die Familie damals gestanden haben muß. 1632 wurde ein Andreas Arend aus Gr. Zünder Deichgraf, 1690 ein George Arend aus Wossitz Deichgeschworener.

Das Deichgeschworenen-Kollegium, das sich aus dem Deichgrafen und fünf Deichgeschworenen zusammensetzte, ergänzte sich bei eintretender Vakanz tatsächlich wohl derart, daß der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter auf Vorschlag des Kollegiums das neue Mitglied ernannte. Ein Wahl- oder Präsentationsrecht wurde unter dem Danziger Regiment den Deichgeschworenen aber nicht zugestanden, wennschon aus der Ordenszeit zweifellos das Recht auf sie überkommen war, ihre Mitglieder zu „kiesen". Für die Ernennung des Deichgrafen galt das gleiche, doch mußte derselbe zuvor Deichgeschworener gewesen sein.

Wie aus den vorigen Abschnitten hervorgeht, lag den Deichgeschworenen nicht nur die Leitung und die Beaufsichtigung der Unterhaltungsarbeiten am Weichseldamm und am Weichselufer wie der gesamten Binnenentwässerung ob, sondern sie hatten auch die Polizei über die öffentlichen Wege auszuüben und das Werder in allen Angelegenheiten zu vertreten, die dasselbe als Kommunalverband anging. Die Verteilung der Einquartierungen, der Naturalleistungen, Podwodden auf die einzelnen Ortschaften und die Verhandlung mit den Schulzen darüber war ihre Sache. Ebenso hatten sie die Anleihen zu beschaffen, wenn dieselben im Interesse des Werders nötig wurden. Bei der Gestellung von Mannschaften und Pferden zur Landmiliz hatten sie mitzuwirken und bei allen Schadensermittlungen, welche feindliche Verwüstungen oder Ueberschwemmungen notwendig machten, ihr sachverständiges Gutachten abzugeben. Die Regulierung der Feuerschäden und die Abführung des Brandgeldes an die Beschädigten gehörte im Verbande der Feuerordnung der Scharwerksdörfer gleichfalls zu ihren Pflichten.

1741 vermittelten die Deichgeschworenen durch Pachtung der Jagd den Werderschen Nachbarn auch das Recht: „auf den Feldern des ganzen Stüblauischen Werders — ausgenommen der Grebinsche Wald — frei und ungehindert sowohl allerhand Wild als wildes Geflügel zu jagen und zu schießen, jedoch dergestalt, daß ein jeder Nachbar in seiner Dorfschaft nicht weiter, als sich sein Land erstrecket, zu gehen, sondern in seinem Bezirk und Grenzen zu verbleiben, befugt sein soll." Die Jagdberechtigung stand der Stadt als Grundherrschaft zu, die dieselbe dem jeweiligen Bürgermeister und Administrator des Werders zur Nutzung überließ. Der Bürgermeister von Düsseldorf war dann der erste Werdersche Amtsverwalter, der sie an die Deichgeschworenen als Vertreter der Werderschen Nachbarn für 800 fl. jährlich auf drei Jahre verpachtete. Die Pacht wurde dann regelmäßig

verlängert, so daß die Jagdnutzung den Werderschen Grundbesitzern auf ihren Ländereien seit 1741 verblieb. Das einheitliche Vorgehen der Deichgeschworenen und der Nachbarschaft läßt den regen Sinn derselben für Selbsthilfe und Unabhängigkeit auf ihrer Scholle auch hierbei erkennen.

Die Anforderungen, welche eine so ausgedehnte Selbstverwaltung an die Deichgeschworenen stellte, waren mithin keine geringen, und es läßt sich schon daraus entnehmen, daß der Bürgermeister als Werderscher Amtsverwalter, dessen oberste Organe sie bei der Verwaltung des ihm zugewiesenen Landgebiets waren, darauf Bedacht genommen haben wird, nur wirklich leistungsfähige und zuverlässige Männer als Deichgeschworene zu bestätigen. Das schließt natürlich nicht aus, daß trotzdem auch Mißgriffe vorgekommen sind, im ganzen war aber die Stellung schon bei Verteidigung der Dämme zur Eisgangszeit eine so selbständige und deshalb schwer verantwortliche, daß Männer ohne Autorität und Entschlossenheit sich in derselben kaum halten konnten.

Durch den ständigen persönlichen Geschäftsverkehr mit dem Werderschen Amtsverwalter, der regelmäßig der älteste Bürgermeister der Stadt war, mußten Einfluß und Ansehen der Deichgeschworenen noch erheblich gesteigert werden, und es spricht jedenfalls für die Wertschätzung, deren Gottlieb Arend sich schon in verhältnismäßig jugendlichem Alter zu erfreuen hatte, wenn er so bald ins Deichgeschworenen-Kollegium aufgenommen wurde. Seine Ehefrau Anna Florentine geb. Henrichs war in erster Ehe mit Gregor Hein verheiratet gewesen, der wahrscheinlich in Trutenau einen Hof besaß. Sie muß bald nach der Verheiratung ihrer ältesten Tochter mit Barthel Wessel aus Stüblau gestorben sein, denn schon am 13. März 1779 gibt Gottlieb Arend ihren hinterbliebenen Kindern Schicht und Teilung. Als solche werden zwei aus ihrer ersten und fünf aus der Ehe mit Gottlieb Arend aufgeführt. Letzterer setzt dabei seinen vier noch unmündigen Kindern Michael Gottlieb, Johann Heinrich, Dorothea Concordia und Daniel Gottfried zusammen 20 000 fl. aus, und jedem derselben außerdem als Zu- und Uebergabe: ein Ehrenkleid oder 100 fl., ein aufstehendes Bett oder 100 fl., eine eichene Kiste oder 100 fl., 30 Hemden oder 90 fl., sechs Tafellaken oder 30 fl. und zwölf Servietten oder 18 fl. Ferner jedem Sohn vier silberne Löffel und der Tochter zwei silberne Löffel wie eine silberne Zuckerschale. Seine an Barthel Wessel verheiratete Tochter und seine beiden Stiefkinder erklären, daß sie bereits mit ihrem Muttergut befriedigt wären, das demnach auch für sie auf je 5000 fl. und die Aussteuer zu bemessen sein wird. Von den Stiefkindern wird Renate Elisabeth Hein bereits als Ehefrau des Johann Kniewel aufgeführt (S. 158 Kl. Zünder); was ihr Bruder Salomon Hein ist und wo er lebt, geht aus dem Schicht- und Teilungsakt nicht hervor.

Der Schichtgeber Gottlieb Arend behält den Hof zu Letzkau mit allem Besatz und häuslichem Eigentum wie 14½ Morgen Land zu Gr. Zünder, die er nach Uebernahme des erwähnten Hofes im Jahre 1757 erst erworben haben muß, wenn seine verstorbene Frau ihm dieselben nicht einbrachte. Da zur Teilungsmasse 8500 fl. gehörten, die auf dem Besitz eines Michael Allert in Trutenau eingetragen standen, so nehme ich an, daß dies der frühere Besitz des Gregor Hein war, den seine Witwe bei oder nach Eingehung der Ehe mit Gottlieb Arend verkauft hat. Wenn letzterer seit 1757, wo er seinen Hof für 10 000 fl. übernahm, trotz der im vorigen Abschnitt

geschilderten schwierigen Zeitverhältnisse in seiner Vermögenslage sehr vorwärts gekommen war, so bleibt dabei doch zu berücksichtigen, daß jener Uebernahmepreis auch beim derzeitigen Stande der Grundstückswerte sehr niedrig erscheint und die Hälfte des wirklichen Wertes kaum überstieg, und daß sich ferner auch nicht übersehen läßt, wie groß das eingebrachte Vermögen seiner Frau gewesen ist.

Jedenfalls wird aus allem klar ersichtlich, daß Barthel Wessel zu Stüblau trotz der günstigen Lage seines Schwiegervaters zunächst nur mit einem bescheidenen Heiratsgut seiner Frau hat rechnen können. Da er indessen von Hause aus gut gestellt war und zunächst auch eine Anzahl Jahre von außerordentlichen Belastungen verschont blieb, so wird es ihm in seiner Wirtschaft an Erfolg nicht gefehlt haben. Denn wenn die schwierige Lage, in welche die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet aus Anlaß der Besitznahme von Polnisch-Preußen durch Friedrich den Großen gekommen war, auch weiter bestand, so hatte dieser Zustand für das städtische Landgebiet zunächst doch keine den Wohlstand der Bewohner desselben schwer schädigenden Wirkungen zur Folge. An recht empfindlichen, nicht selten auch mit Verlusten verknüpften Belästigungen fehlte es dagegen nicht. Wie ich schon im vorigen Abschnitt erwähnt habe, waren die ehemaligen bischöflichen und adligen Ortschaften, die an den Grenzen des städtischen Territoriums lagen oder von demselben auch ganz umschlossen waren, nunmehr mit kgl. preußischen Militär- und Akziseposten besetzt. Für den Verkehr der Bewohner des Stüblauschen Werders nach der Stadt Danzig kamen dabei vornehmlich Mönchengrebin, Quadendorf, Langenau, St. Albrecht und Altschottland in Betracht, wo die zur Stadt gebrachten oder dort eingekauften Waren beim Passieren der einen oder der anderen Ortschaft verzollt werden mußten. Die Kontrolle war dabei nicht nur eine strenge, sondern auch eine willkürliche, wie das der folgende Vorgang erweist, der am 15. Juni 1781 in das Amtsbuch eingetragen wurde:

„George Täubert, Hofmeister bei Michael Kling, Schulzen und Mitnachbar zu Stüblau, hat bei dem Werderischen Bürgermeisterlichen Amte gemeldet, daß er heute des Morgens ohngefähr um 6 Uhr in dem Wege von Kemnade nach der Gutenherberge auf Danziger Grunde, welchen Weg er und die Werderischen Untersassen bisher jederzeit frei und ungehindert passiret, von ca. 15 Preußischen Accisebedienten und 15 Kgl. Preußischen Soldaten mit blankem Seitengewehr gewaltsamer Weise wäre angefallen und von selbigen unter dem Vorwande, weil er einen Umweg genommen und dem Kgl. Preußischen Zoll vorbeigeschlichen, gezwungen worden, mit seinen beiden mit Roggen und 80 Pfund Butter beladenen Wagen nach dem Schottlande zu fahren. Wie Denunciant bei dem Ohrischen Schlagbaum gekommen und seine 80 Pfund Butter daselbst veracciset, habe er zwar den wachthabenden Unterofficier und den daselbst befindlichen Acciseschreiber um Beistand gebeten, vom selbigen aber zur Antwort bekommen, daß sie nach gezahlter gewöhnlicher Accise niemanden anhalten könnten. Deponent habe hierauf, wie er in Schottland angekommen, seine drei mit sich habenden Knechte bei den beiden Wagens gelassen und diesen Vorfall seiner Obrigkeit hinterbracht, zugleich auch das ihm von seinem Brodherrn als Schulzen zu Stüblau aufgegebene und auf die Kämmerei zu zahlende Geld abgebracht. Nach diesem wäre er wieder nach dem Schottlande gegangen, und wie er daselbst seine beiden Wagens

und Pferde ohne Knechte angetroffen, maßen alle drei davongelaufen, und ihm überdem bei dem dortigen Zoll- und Accisegericht viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, habe er sich genöthigt gesehen, um seine beiden Wagens und 8 Pferde los zu machen, daselbst zu bitten, daß ihm erlaubt sein möge, seinen Roggen und Butter im Schottlande zu verkaufen, welches ihm auch unter einer zu leistenden Caution, so hoch als 200 fl. Danziger Courant, nachgegeben worden. Hierauf habe Deponent den Roggen an einen Bürger im Schottlande mit Namen Joh. Krüger für 140 fl. 24 gl. Danz. Cour. verkaufet und selbigem noch 59 fl. 6 gl. zugezahlet, welcher dieses Geld, betragend 200 fl. Danz. Cour., gegenst einen von sich gegebenen Schein einbehalten und wegen Freilassung der Pferde und Wagens in dem dortigen Zoll- und Accisegericht die Caution so hoch als 200 fl. geleistet, woselbst ihm, dem Deponenten, anbefohlen worden, seinem Brodherrn anzudeuten, daß selbiger sich an dem morgenden Tage vor gemeldtem Zollgericht stellen solle, um daselbst den zu zahlenden Zoll oder Steuer zu erlegen. Zugleich hat Deponent gemeldet, daß dieser unglückliche Vorfall auf gemeldtem Wege auch Zwoen von Rambeltsch mit Wolle, und sechs hiesigen mit Lämmern beladenen Fleischerwagens betroffen habe, auf derem einen der Fleischermeister Pich befindlich gewesen."

Bei solchen, sich häufig wiederholenden Vorkommnissen werden die Bewohner des Danziger Landgebiets trotz des noch immer in Kraft stehenden Verbots ihr Getreide, wenn die Preisdifferenz keine zu große war, nun wohl auch freiwillig lieber in den preußischen Ortschaften als in Danzig abgesetzt haben. Die preußischen Zollplackereien bezweckten auch vornehmlich, daß es dazu kommen sollte. Solchem Vorgehen der Preußen gegenüber blieb die Stadt natürlich machtlos, es war dasselbe zudem für sie auch von untergeordneter Bedeutung in der Reihe der Maßnahmen, durch welche ihre alten Gerechtsame im Handel und Verkehr von dem stärkeren Nachbarn mißachtet wurden. Neben dem gab die verlangte Auslieferung preußischer Untertanen und Kantonisten aus der neu erworbenen Provinz und die Art der preußischen Werbungen bleibenden Anlaß zu Differenzen zwischen der Stadt und dem preußischen König. Bei der Furcht vor dem preußischen Militärdienst nahm die Zahl der Flüchtigen dauernd zu, die im Danziger Territorium Unterkunft suchten und fanden, während anderseits das Bedürfnis zur Komplettierung der vermehrten preußischen Regimenter zur energischen Rückforderung der entwichenen Kantonisten und zur verschärften Durchführung der Werbungen erklärlichen Anlaß bot. Wie letztere Maßnahmen den Widerstand der davon Betroffenen steigerten, läßt der folgende Vorgang erkennen:

Peter Paulssen, ein Nachbar zu Wotzlaff, dessen Hof über eine Viertelmeile außerhalb des Dorfes lag, meldete dem Amt, daß am 6. Februar 1780, als seine beiden Knechte gerade in seiner Stube Mittag gegessen, zwei preußische Soldaten zu ihm gekommen und von ihm begehrt, daß er diese Knechte binden und ihnen ausliefern möchte. Die Soldaten hätten dabei einen Befehl vorgezeigt, derselbe wäre aber vom 30. Oktober des vorhergehenden Jahres datiert und an den Schulzen in Trutenau gerichtet gewesen. Er habe deshalb den beiden Soldaten erwidert, daß die Knechte sich sicherlich wehren würden und er deshalb außerstande sei, ihrem Ansinnen nachzukommen. Darauf wäre der eine Soldat nach Quadendorf gegangen, wo das preußische Kommando stehe, und hätte drei Soldaten

zur Hilfe geholt. Bis zur Ankunft derselben sei er absichtlich im Vorhause geblieben, damit der zurückgebliebene Soldat ihn sehen konnte, um so auch den Anschein zu vermeiden, als wenn er die Knechte gewarnt hätte. Sobald die Unterstützung angekommen, wären die fünf Soldaten in die Stube gegangen und hätten die Knechte aufgefordert, ihnen gutwillig zu folgen, sonst würden sie gebunden und mit Gewalt fortgeführt werden. Der Großknecht Christian habe sich indessen dazu nicht bequemen wollen, weshalb die Soldaten einen Strick gefordert, den er ihnen auch gegeben und womit sie den Großknecht dann binden wollten. Wennschon sie nun mit Stöcken und entblößtem Seitengewehr über den Großknecht hergefallen, so habe derselbe doch sein Eßmesser ergriffen, sich zur Wehr gesetzt und vier der Soldaten derart verwundet, daß sie die Haustür gesucht und einer nach dem andern nach Quadendorf retirierten. Der eine Soldat, der mit dem Knecht Lorenz beschäftigt gewesen, wäre dagegen mit heiler Haut fortgekommen. Wie die Soldaten fort gewesen, wären der verwundete Großknecht und der Knecht Lorenz auf den Hof gelaufen und hätten zwei Pferde aus dem Stall genommen, auf denen sie schleunigst fortgeritten. Er habe deshalb seinen Schwestersohn, der bei ihm in der Wirtschaft wäre, beauftragt, den Knechten nachzusetzen, um die Pferde wiederzubekommen, die derselbe denn auch auf Kneipab an einen Wagen angebunden vorgefunden und zurückgebracht hätte. Die entwichenen Knechte habe er jedoch nicht mehr gesehen.

Da die Stadt zur Auslieferung der Kantonisten vertragsmäßig verpflichtet war und letztere somit auf deren Schutz nicht rechnen konnten, so erklärt sich daraus, daß sie auch das Aeußerste nicht scheuten, um sich der damals noch so verhaßten Militärpflicht zu entziehen. Fälle, in denen es bei der Einholung von wirklichen oder vermeintlichen Kantonisten aus städtischem Gebiet durch preußische Soldaten zu tätlichem Widerstande kam, waren nicht gerade selten, sie waren für das Stadtregiment aber besonders mißlich, weil der für dasselbe bereits sehr fühlbare Unwille Friedrichs des Großen dadurch nur noch vergrößert wurde. Wie bereits angeführt, hatte Friedrich der Große bei der Besitznahme von Polnisch-Preußen auch Neufahrwasser besetzt. Infolgedessen ließ er dort auch die Hafenabgaben, die bis dahin den Danzigern zugekommen waren, auf eigene Rechnung erheben, desgleichen wurden die dort im Seeverkehr aus- und eingehenden Güter dem preußischen Zoll unterworfen. War dies schon für den Handel und für die Finanzen der Stadt ein schwerer Schlag, so wurde der Handelsstand in derselben 1775 dann noch weiter sehr hart dadurch betroffen, daß der König von Preußen mit Polen einen Vertrag einging, durch den der hohe preußische Grenzzoll auf 2 % herabgesetzt wurde, wovon der Handel von und nach Danzig aber ausdrücklich ausgeschlossen blieb. Letzterer Handel wurde vielmehr mit einem Zoll von 12 % belegt und zudem bei Fordon nach einer Taxe der Waren derart erhoben, daß er sich bei einzelnen Artikeln auf 30—50 % ihres Wertes stellte. Darauf, daß Danzig noch immer zum polnischen Reich gehörte, war bei Schließung dieses Vertrages von seiten der Polen auch nicht die geringste Rücksicht genommen. Danzig mußte somit solchen preußischen Städten gegenüber, die sich, wie insbesondere Elbing, am polnischen Handel ihrer Lage nach beteiligen konnten, geradezu konkurrenzunfähig werden. Besonders der Handel mit polnischem Getreide und Holz, der das Fundament des Danziger Erwerbslebens bildete, wurde dadurch völlig in Frage gestellt. Die Danziger suchten nun, als sie nach

mehrjährigen Verhandlungen keine Abhilfe erlangten, dadurch Vergeltung zu üben, daß sie ihr altes Recht, nach dem alle Waren, die einmal städtisches Gebiet berührt hatten, auch in ihrer Stadt verkauft werden mußten, dem preußischen Durchgangsverkehr gegenüber schärfer zur Anwendung brachten. Dieses Platzrecht für seinen Handel hatte Danzig nach dem Abfall vom Orden durch das Hauptprivileg des Königs Casimir von Polen 1457 erlangt, und zwar in Verbindung mit der weiteren Vergünstigung, daß in seinem Umkreise auf fünf deutsche Meilen keine Stadt und kein Schloß erbaut werden sollte. Beide Vorrechte erkannte Friedrich der Große nach der Besitznahme von Polnisch-Preußen aber nicht an. Er vereinigte vielmehr die vordem zum geistlichen Gebiet gehörigen Orte oder Ortsteile von Stolzenberg, Hoppenbruch, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht, die fast durchweg vor den Toren der Stadt lagen, zu einer königlichen Immediatstadt, verlieh ihnen damit auch Stadtrecht und suchte sie dadurch wie durch kräftige Förderung des neuen Gemeinwesens und durch Heranziehung von Kaufleuten zur Konkurrenz mit dem Danziger Handel zu befähigen. Mennoniten und Juden, die in der Stadt Danzig und ihrem Gebiet nur ganz ausnahmsweise geduldet wurden, hatten in den angrenzenden geistlichen Gebieten größere Freiheiten genossen und fanden nun auch in der neuen Immediatstadt Stolzenberg günstige Aufnahme. Sie waren insbesondere bestimmt, die Konkurrenz mit den Danziger Kaufleuten aufzunehmen, und sie taten es mit der Zeit bei der kräftigen Unterstützung, die ihnen von seiten der preußischen Regierung zuteil wurde, auch nicht ohne Erfolg. Um dem Zoll zu entgehen, den die Stadt Danzig bei Einmündung der Mottlau in die Weichsel an dem sogenannten Blockhause von allen stromauf- und stromabwärts gehenden Waren erhob, löschten die Kaufleute der Immediatstadt ihre über See bezogenen Waren bei Schellmühl, von wo sie dieselben mit Umgehung des Danziger Territoriums ins preußische Gebiet absetzten. Als das Erfolg hatte, versuchten sie auch die stromabwärts aus Polen herabkommenden Güter ohne Zollentrichtung in gleicher Weise bei Schellmühl zu löschen und land- oder seewärts weiter zu verfrachten, was die Danziger dann veranlaßte, solchen Fahrzeugen, die nach Schellmühl oder Neufahrwasser bestimmt waren, die Vorbeifahrt am Blockhause zu untersagen. Sie verlangten nunmehr unter Hinweis auf ihr Stapelrecht, daß die Waren in der Stadt selbst verkauft werden sollten. Dem suchte die Konkurrenz dann dadurch zu begegnen, daß sie die stromabwärts kommenden Waren schon oberhalb des Blockhauses beim Ganskruge löschen und von dort nach Altschottland führen ließ. Der Landtransport dorthin war aber nur durch städtisches Gebiet, und zwar auf einem Wege angängig, der längs der Kontereskarpe der Festung lief, den die Stadt nun durch Schlagbäume sperrte.

Damit hatte die Stadt dann wieder den König von Preußen zu energischen Maßnahmen herausgefordert. Er nahm für seine Untertanen das Recht in Anspruch, daß sie aus einem Teile der Monarchie in einen anderen Konsumtibilien u. dergl. transportieren könnten: „eine Beeinträchtigung bei der Verproviantierung seiner Unterthanen werde er durch die Danziger nicht dulden." Als letztere nicht nachgaben, ließ er ihre Schiffe in Neufahrwasser mit Beschlag belegen und die Stadt blockieren. 1800 Mann preußischer Truppen unter dem Major Egloffstein rückten dabei in das Danziger Landgebiet ein.

So wurde das Stüblausche Werder dann wieder Mitte Oktober 1783 mit preußischer Einquartierung belegt und zu erheblichen Naturalleistungen für die preußischen Truppen gezwungen. Die Ausschreibung derselben läßt die Umsicht und Sorgfalt der damaligen preußischen Militärintendanz erkennen. Als Beispiel lasse ich die Order folgen, die der preußische Kriegs- und Domänenrat von Rossey unterm 16. Oktober 1783 an den Schulzen von Wossitz ergehen ließ, die wohl gleichzeitig und gleichlautend auch sämtlichen anderen Schulzen der Kirchdörfer des Danziger Landgebiets zugegangen sein wird:

„Nachdem Sr. Kgl. Majestät von Preußen allergnädigst resolviret haben, um die Stadt Danzig eine Chaine zu ziehen und Allerhöchstdero dahingehende Truppen mit den erforderlichen Rationen und Portionen versorgen zu lassen, so werden vorerst die in den verschiedenen Dörfern liegenden Kommandos an jedem Ort die erforderliche Beköstigung und vor jedes königliche- oder Officier-Dienstpferd eine Ration, die aus 3 Metz Haber, 8 Pfund Heu und 10 Pfund Stroh besteht, abfordern. Damit aber die Last die einzelnen Dorfschaften nicht allein treffe, soll ich vermöge des mir gewordenen königlichen Auftrages in der Folge sämmtliche Dorfschaften hierunter ausgleichen. So hat der Schulze in Wossitz die zu dem Kirchspiel Wossitz gehörigen Dorfschaften zusammen zu berufen und die in der anliegenden Tabelle erforderten Nachrichten zu sammeln, die Tabelle dann von jedem Dorfe durch den Schulzen und Geschworene zu unterschreiben und von dem Prediger des ganzen Kirchspiels attestiren zu lassen, daß die Unterschriften ihre Richtigkeit haben und die darinnen enthaltenen Nachrichten seines Wissens wahr sind. Diese Tabelle muß mir den 18. huj. in der Ohra, in meinem Standquartier eingehändigt werden, und den 21. huj. frühe müssen die Schulzen eines jeden Dorfs sich bei mir persönlich melden und eine schriftliche Anweisung von den zu liefernden Rationen und Portionen abwarten. Sollten die Nachrichten nicht an dem geordneten Tage mit dem anbefohlenen Attest und der erforderlichen Zuverlässigkeit, welche ich untersuchen lassen werde, eintreffen, so werde ich von dem Schulzen sofort durch ein Executions-Kommando 50 Reichsthaler Strafe beitreiben lassen."

Von den Tabellen liegt leider kein Exemplar mehr vor. Die Beantwortung der in ihnen gestellten Fragen dürfte zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften gedient haben.

Der Lieferzettel, den der Schulze von Wossitz dann in Ohra erhielt, lautet:

„Das Dorf Wossitz hat hierauf bei Angesicht dieses zur Verpflegung der Kgl. Preußischen Truppen

264 Scheffel Haber
84 Centner Heu
11 Schock Stroh

bei Vermeidung exekutivischer Beitreibung nach Stolzenberg zu liefern, wobei der Dorfschaft zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß 29 Scheffel Danziger Maß für 24 Scheffel Berliner Maß angenommen werden sollen. Ein Bund Stroh muß 22 Pfd. Danziger Gewicht haben. Das Bund Heu wird auf 10 Pfd. Danziger Gewicht inclusive des Strohseils gebunden und für 8 Pfd. quittiret. Der Termin zur Ablieferung wird hiermit auf den

23. October angesetzet und muß solche gegen Quittung des Herrn Ebert geschehen."

Das Dorf Wossitz hat dann vom 23. Oktober bis zum 15. Januar 1784 zu neun verschiedenen Terminen nach Danziger Maß und Gewicht im ganzen geliefert: 1200½ Scheffel Hafer, 770 Zentner Heu, 62 Schock Stroh, 379 Scheffel Roggen, 154½ Scheffel Gerste, 1047 Stof Erbsen, 1080 Stof Grütze, 7643 Stof Gartengewächs, 1889 Pfd. Butter, 1607 Pfd. Käse, 12 Ochsen, 13 Schweine und 6 Hammel.

Im Januar 1784 hatte es außerdem 4450 Kloben hartes Holz, jede Klobe fünf Schuh lang, aus dem Wartscher Wald nach Ohra anzufahren.

Die angeführten Lieferungen werden lediglich auf die Dorfschaft Wossitz und nicht auch auf die zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften Herrengrebin und Grebinerfeld entfallen sein, da letztere beiden Orte in den Nachweisungen mit besonderen Lieferungen erscheinen. Es ist anzunehmen, daß der Kriegs- und Domänenrat auf Vorstellung der Schulzen von der kirchspielsweisen Ablieferung der Naturalien Abstand genommen hat, weil diese im Werder nicht üblich war. Aus den Nachweisungen geht zwar hervor, daß sämtliche Scharwerks- und Freidörfer zu den Lieferungen herangezogen wurden, doch wird mit Ausnahme von Wossitz in diesen Nachweisungen nicht ersichtlich, wie groß die Gesamtleistung der einzelnen Ortschaften gewesen ist. Für die Dorfschaft Kriefkohl beziffert sich nach den in der Schulzenlade aufbewahrten Rechnungen der Geldwert ihrer Gesamtlieferung auf 5489 fl. 18½ gl. Das sachgemäße Vorgehen des Domänen- und Kriegsrats von Rossey läßt aber keinen Zweifel darüber aufkommen, daß den übrigen Dorfschaften nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichartig hohe Lieferungen auferlegt worden sind.

Die Blockade legte natürlich Handel und Verkehr in der Stadt lahm und machte viele Leute brotlos. Auf Verwenden der Kaiserin Catharina II., um deren Vermittlung die Stadt gebeten hatte, hob Friedrich der Große am 20. Januar 1784 die Blockade indessen auf, nachdem die Stadt sich verpflichtet hatte, die freie Vorbeifahrt der Konsumtionsartikel für die angrenzenden preußischen Vororte zu gestatten. Friedrich der Große erklärte jedoch dabei, daß er die Repressalien wieder aufnehmen würde, wenn es bis zum Frühjahr und dem Wiederbeginn der Schiffahrt nicht zu einer Einigung mit der Stadt kommen sollte.

Mit Aufhebung der Blockade wurde denn auch das Stüblausche Werder von der Einquartierung und von den drückenden Lieferungen befreit. Wenn demnach der günstige Anfang des Jahres 1784 bei den Bewohnern dieses Werders wieder die Hoffnung auf eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage aufkommen ließ, so sollte sich dieselbe jedoch nicht erfüllen. Nachdem das Stüblausche Werder 110 Jahre lang keinen Durchbruch des Weichseldammes mehr gekannt hatte, riß der Damm den 21. März 1784 am Heringskruge bei einem starken Eisgang. Unterhalb des Bruches war eine Stopfung, und das Eis in der Elbinger Weichsel und der Nogat lag noch fest, was dann zu der Katastrophe führte. Die Bruchstelle war 20 Ruten lang. Oberhalb derselben, der Heringslake gegenüber, war der Damm 110 bis 120 Ruten lang zudem derartig abgerissen, daß nur noch vier Schuh feste Erde standen und eine zweite Bruchstelle zu befürchten blieb. Mehr als hundert Wagen wurden deshalb sofort zur

Anfuhr von Erde und anderer Materialien behufs Verstärkung des beschädigten Dammteiles beordert, der denn auch gehalten zu sein scheint. Von einem Abfangen des Bruches mußte zunächst Abstand genommen werden, weil zu befürchten blieb, daß bei dem noch zu erwartenden weiteren Eisgang der Fangdamm nicht standhalten würde. Mitte April war die Schüttung des Fangdammes jedoch schon im Gange und sie wurde auch unter Leitung der Deichgeschworenen mit Erfolg ausgeführt. Letztere befanden sich dabei in einer äußerst schwierigen Situation, weil die Heranziehung der Dammpflichtigen, zu denen im Falle eines Bruches auch die von der laufenden Dammunterhaltung befreiten Hufen gehörten, sich nicht mehr im vollen Umfange erzwingen ließ. Die nach der Stadt zu belegenen Dörfer standen derart unter Wasser, daß sie an den Damm nicht herankommen konnten, und die unter preußische Herrschaft gekommenen dammpflichtigen Ortschaften lehnten überhaupt jede Beteiligung ab. Wie die Deichgeschworenen sich dann in ihrer Not an die Werdersche Funktion mit der Bitte wandten, daß dieselbe sie zur beschleunigten Herstellung des Fangdammes mit den dazu erforderlichen Materialien an Holz, Nägeln etc. unterstützen möge, erwiderte die Funktion: „sie könne sich zur Zeit nicht darüber äußern, ob sie die Kosten dafür übernehmen würde, weil das Werder schuldig wäre, seine Dämme selbst zu unterhalten. Die Deichgeschworenen möchten indessen nur anschaffen, was nöthig wäre, das Uebrige würde sich schon finden".

Es blieb bei allen Dammdurchbrüchen dasselbe: die Werdersche Funktion, der die vollen Befugnisse der Aufsichtsbehörde zustanden, versagte gänzlich, sowie sie über die sachverständige Leitung der vorzunehmenden Arbeiten befinden und für die Beschaffung der erforderlichen Mittel eintreten sollte. Verantwortung, Leitung und Last verblieb vielmehr lediglich Sache des Deichgrafen und der Deichgeschworenen. Letztere berechnen die Kosten für das Abfangen des Bruches und die Wiederherstellung des Dammes wie für die Reparatur der beschädigten Dammstrecken folgenderart:

25 987 Mann à 1 fl.	=	25 987 fl.
3 184 Wagen à 6 fl.	=	19 104 fl.
1 040 Fuhren Strauch à 6 fl.	=	6 240 fl.
995 Fuhren Mist à 6 fl.	=	5 970 fl.
an barem Gelde		12 769 fl.
Summa:		70 070 fl.

In noch weit höherem Grade als bei der Schließung des Bruches und der Wiederherstellung des Dammes macht sich der Mangel einer einheitlichen Leitung der Aufsichtsbehörde bei der Fortschaffung des Wassers aus den überschwemmten Dorfschaften bemerkbar, die sich deshalb länger als nötig verzögerte und so auch die Ernte des folgenden Jahres in Frage stellte.

Die nachteiligen Wirkungen der Blockade und des Durchbruchs am Heringskrug für die Bewohner des Stüblauschen Werders ergibt eine Eingabe der Schulzen an den Rat, die kein Datum trägt, aber Anfang September 1784 eingereicht sein dürfte und folgendermaßen lautet:

„Einem Hochedlen und Hochweisen Rath sehen wir Endes unterschriebene Schulzen für uns und im Namen sämmtlicher Dorfschaften des Stüblauischen Werders uns genöthigt, mit schuldiger Ehrfurcht vorzutragen,

wie daß eine Hochedle Werderische Function uns befehlen lassen, den sonst gewöhnlichen und abgewichenen Lichtmeß bereits fällig gewesenen Grundzins Donnerstag, den 23. September dieses 1784. Jahres unfehlbar zu erlegen und abzutragen.

Alle übrigen sonst zu tragenden Onera, als Milizengelder, Subsidien wie auch Scharwerksgelder haben wir als getreue und gehorsame Unterthanen ohne alle Einwendung und Weigerung, so schwer es uns auch geworden, richtig erleget und bezahlet. So bereit und willig wir aber auch sind und jederzeit sein werden, die Befehle unserer hochgebietenden Oberen zu befolgen, so gerne wir auch die Vorschrift einer Hochedlen Function wegen Erlegung und Abtragung des rückständigen Grundzinses gehorsamst und pflichtmäßig zu erfüllen wünschen, so sehen wir uns doch leider durch die seit einiger Zeit uns betroffenen außerordentlichen und gewiß sehr großen Unglücksfälle außer Stand gesetzet, derselben ein Genüge zu leisten.

Gott und Jedermann ist es bekannt, wie sehr die Bewohner unseres Werders bei Gelegenheit der unglücklichen Blockade unserer geliebten Vaterstadt innerhalb ganzer vier Monate durch die starke Einquartierung und unerschwinglichen Lieferungen an Proviant und Fourage an die Kgl. Prß. Truppen gelitten haben, und wie sehr wir durch die anhaltenden Podwodden und Fuhren auch bei dem schlimmsten und inpractikabelsten Wege mitgenommen worden sind. Bei diesem unglücklichen Vorfalle haben wir viele von unsern Producten, die doch bei Verschiedenen, ja bei den Mehrsten, die einzige Quelle des baaren Geldes und folglich das einzige Mittel zur Abtragung der Abgaben ist, zu unserm größten Schaden theils garnicht, theils nicht zu rechter Zeit zu Markte bringen und versilbern können; ja wir sahen uns gezwungen, verschiedene Artikel der ausgeschriebenen Lieferungen, die wir in natura garnicht besessen, für baares Geld zu kaufen oder mit baarem Gelde abzumachen.

Da unsere Pferde und Geschirr durch die vielen Podwodden und Fuhren bei inpractikablen Wegen sehr ruiniret waren, so mußten wir die uns auferlegten unmöglichen Holzfuhren bei der großen Entlegenheit mit baarem Gelde bezahlen.

Um nun sowohl hierzu als auch zur Bezahlung des Gesindelohnes das erforderliche baare Geld herbeizuschaffen, haben wir zum Theil unsere Producte bei gesperrter freier Passage nach der Stadt mit unserm großen Schaden und Verlust anderweitig unter Preis verkaufen müssen. Und hiebei waren wir noch der strengsten Begegnung, der gröbsten Beleidigung, der härtesten Insultirung und unaufhörlichen Strapazen und kostbaren Reisen beständig ausgesetzt. Alles dieses Ungemach und damit verknüpfte Kosten und Schäden haben wir auch bei den stärksten Versuchungen mit unerschütterter Standhaftigkeit und unverbrüchlicher Treue gegen unsere rechtmäßigen und gnädigen Oberen erduldet und ertragen.

Wir schmeicheln uns also, ob zwar mit thränenden Augen, jedoch ohne über unser Betragen und Aufführung zu erröthen, bei hierauf erfolgter neuer, hart drückender Landplage unsern gnädigen Obern uns nähern zu dürfen und Höchstderselben Mitleiden bei unserm Unglück zu erflehen.

Der so unglückliche, alles verheerende Ausbruch der Weichsel in unser Werder hat unser Land, insbesondere das niedrige völlig überschwemmt,

das daselbst befindlich gewesene Wintergetreide, Roggen und Weizen, gänzlich weggespület und ruiniret, so daß viele das benöthigte Brodkorn sowohl als das künftige Saatkorn wieder kaufen müssen. Durch die anhaltende Ueberschwemmung ist es unmöglich gewesen, vieles Land nur auf irgend eine Art zu benutzen, ja es ist selbiges dergestalt verwildert worden, daß viele Jahre, unsägliche Kosten und unermüdete Arbeit dazu werden erfordert werden, um dasselbe wieder in den vorigen und nutzbaren Stand zu setzen. Selbst diejenigen Ortschaften, so nicht unter Wasser gesetzt gewesen, haben jedoch ihr Land gehörig zu bearbeiten verabsäumen müssen, indem ihr Vieh und Volk vom 21. März bis jetzo theils zur Hemmung des Bruchs, theils zur Schüttung des neuen Dammes, theils aber auch zur Reparatur der alten Dämme beständig hat hergegeben werden müssen, wodurch denn geschehen, daß vielen von uns eine ansehnliche Anzahl von Pferden der anhaltenden Strapazen wegen gefallen ist.

Hiernächst haben wir gegenwärtig noch den bei der Vollenbude vorgefundenen schadhaften Ort mit 3 Schock Holz verpfählen und verstoßen müssen, ja was unser Unglück mehr vergrößert, so äußert sich von neuem bei der Langfelder Wachbude ein so gefährlicher Schaden, welcher Gott weiß wie und mit was für schweren Kosten wird wieder hergestellt werden können. Durch die heftigen Fluthen und durch das bis jetzo zum Theil noch stehende Wasser sind die Gräben verschlemmt, gutes Land versandet, die Wälle weggespület, die Höfe und Gebäude aufgeweichet und ruiniret, so daß sie der stärksten und kostbaren Reparatur bedürfen.

Viele von uns haben sich genöthigt gesehen, wegen Mangel des Futters und der Weide ihr annoch gerettetes Vieh anderwärts mit vielen Kosten in die Fütterung und Weide zu bringen, um womöglich den höchst benöthigten Besatz zu conserviren. Oh, wie betrübt und traurig ist hiebei nicht die Aussicht für die Zukunft; kurz, durch alle diese Unglücksfälle sind wir dergestalt zurückgesetzet und unser Vermögen so erschöpfet, daß wir den von der Hochedlen Function verlangten rückständigen Grundzins zu erlegen und abzutragen nicht vermögend sind.

In dieser unserer so traurigen und gewiß mitleidungswürdigen Lage nehmen wir dahero mit wehmuthsvollem Herzen unsere Zuflucht zu dem Hochedlen und Hochweisen Rath und sämmtlichen Hochlöblichen Ordnungen dieser Stadt, unsern gütigen und gnädigen Obern, mit der unterthänigsten und demüthigsten Bitte: Ein Hochedler und Hochweiser Rath wolle sich dieses unseres dargestellten wahrhaften Elends wegen unserer väterlich erbarmen und den rückständigen Grundzins für dieses Jahr gnädigst schenken, und diese gütige Erklärung an die Hochedle Werderische Function gelangen lassen."

Der Rat beschloß zunächst am 3. Januar 1785 sich wegen des Bittgesuches, das von sämtlichen Schulzen der Scharwerks- wie der Freidörfer unterschrieben war*), mit allen Ordnungen ins Benehmen zu setzen, und er gelangte dann am 22. April 1785 zu folgendem Beschluß: „Und auf

*) Es stehen folgende Namen darunter: Gottlieb Wilhelm Bier, Johann Traugott Hacker, Joh. Jacob Schultz, G. Reinhold Störmer, Salomon Kohl, Andreas Schumacher, Salomon Räck, Jacob Heyn, Ephraim Wessel, Jacob Klein, Joh. Jacob Kleiß, Salomon Gottlieb Gronau, Peter Kohl, George Scherwitzki, Georg Jacob Wossek, Erdmann Lietz, Peter Jacobsen, Johann Mührau, Michael Nickel, Daniel Dobbroß, Johann Brasser.

gepflogenes Vernehmen mit den löblichen Ordnungen will ein Rath den Supplicanten in ihrem Gesuch insoweit fügen, daß ihnen insgesammt in Ansehung der durch die Blockade erlittenen Beschwerden die Hälfte des vorjährigen Grundzinses zu erlassen sein werde, in Ansehung aber des durch den im vorigen Jahre erfolgten Ausbruch der Weichsel verursachten Schadens wird es der näheren Untersuchung und Entscheidung einer löblichen Function zum Werder überlassen, denjenigen Einsassen, die darunter wirklich gelitten, nach Bewandniß der Umstände noch über die Hälfte des vorjährigen Grundzinses nach dem Verhältniß des gehabten Schadens eine Entschädigung zuzustehen."

Nach bewirkter Feststellung der Schäden erließ die Werdersche Funktion denn auch die volle andere Hälfte des Grundzinses für 1784 den Ortschaften Scharfenberg, Proitenfelde, Reichenberg, Weßlinken, Sperlingsdorf, Käsemark und Kl. Zünder. Dagegen wurden einschließlich der Hälfte für die Blockadeschäden Gottswalde $^{7}/_{8}$, Landau, Schönau, Herzberg und Wotzlaff $^{6}/_{8}$ und Gr. Zünder, Trutenau, Letzkau $^{5}/_{8}$ des gleichen Zinses erlassen. Von den emphyteutischen Ortschaften erhielt Schönrohr einen Erlaß von $^{7}/_{8}$ des Jahresbetrages des Kanons, Grebinerfeld von $^{5}/_{8}$.

Aus den Erlaßsätzen läßt sich mindestens entnehmen, welche Ortschaften am schwersten und welche weniger schwer durch die Bruchschäden betroffen waren, für die Größe derselben bieten sie aber keinen Anhalt. Zu der Höhe der Schäden stand dieser Grundzinserlaß auch nur in einem sehr bescheidenen Verhältnis, denn der gesamte Grundzins betrug nach der Festsetzung von 1775 für die Scharwerksdörfer 13 860 fl., für die Freidörfer 5201 fl. Allein die Wiederherstellung des durchbrochenen Dammes und die Reparatur der beschädigten Dammstrecken hatte aber, wie bereits angeführt, einen Kostenaufwand von 70 070 fl. erfordert, wozu dann für die vorbenannten Ortschaften, abgesehen von den Schäden an den Gebäuden und den Verlusten an Vieh, fast durchweg der Ausfall einer ganzen Ernte kam.

Sehr erschwert wurde dem Stüblauschen Werder und besonders dessen Deichgeschworenen die Last und Arbeit noch dadurch, daß die unter preußische Hoheit gekommenen dammpflichtigen Ortschaften sich weder zur Scharwerksleistung noch zur Geldzahlung dafür verstanden. Die Deichgeschworenen, welche die Kosten mit 55 fl. 9⅓ gl. pro dammpflichtiger Hufe von diesen Ortschaften beitreiben wollten, schrieben noch im Juni 1785 darüber an den Rath: „Ob diese Dörfer und Oerter sich etwa durch eine chimärische Verjährung, indem seit mehr wie hundert Jahren kein Durchbruch des Weichseldammes und also auch nicht ein ähnlicher Vorfall gewesen, oder durch Veränderung der Landeshoheit, oder aus einem andern unwichtigen Grunde von dieser ihrer Schuldigkeit sich losmachen zu können glauben, ist uns gänzlich unbekannt." Ob die Beitreibung dieser rückständigen Leistungen überhaupt gelungen ist, habe ich nicht feststellen können. Die Unterstützung durch die preußische Verwaltung war hierbei jedenfalls eine unzureichende, was sich durch das Gesamtverhalten des Königs von Preußen der Stadt Danzig gegenüber erklärt. Es kehren denn auch die Beschwerden der Deichgeschworenen darüber, daß die preußischen dammpflichtigen Dörfer am Damm nichts getan hätten, dauernd wieder. Noch 1789 heben sie hervor: „daß die Stadt Dirschau sich überhaupt zu keiner Arbeit am Damm verstehen wolle, dagegen aber täglich 600 Stück Stadtvieh den Damm entlang treibe und denselben vollständig ruinire".

Unter den vorstehend aufgeführten Ortschaften, die durch den Weichseldurchbruch derartig geschädigt waren, daß ihnen auch deswegen ein Grundzinserlaß zuteil wurde, fehlen die Dörfer Stüblau, Osterwick und Zugdam, was sich schon daraus erklärt, daß sie bei Lage der Bruchstelle dem Ueberschwemmungswasser entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfang ausgesetzt gewesen sind. Trotzdem waren die Verluste, welche die Ortschaft Stüblau und mit ihr Barthel Wessel auch abgesehen von der Beitragslast zur Wiederherstellung des Dammes zu tragen hatte, keine geringen. Insbesondere war der Außendeich durch die Eisgänge 1784 und 1785 sehr versandet, weshalb den Stüblauern nach Besichtigung des Schadens durch die Werdersche Funktion gegen den Widerspruch der Deichgeschworenen ein Teil des Dammscharwerks, das sie auch in halber Höhe wie vom Binnenlande vom Außendeich zu leisten hatten, für das Jahre 1785 erlassen wurde. In einem Gesuch an die Werdersche Funktion vom 3. September 1785, in dem sie um Erlaß des Grundzinses bitten und das den Vermerk „von uns selbst entworfen" trägt, kennzeichnen sie ihre Schäden folgenderart:

„Nachdem an 2 Jahren, 1784 und 1785, durch Eisgang der Weichsel entstandenes hohes Wasser, besonders 1784 in unserm Außendeich 100 Morgen und in dem inneren Lande 30 Morgen, zusammen 130 Morgen, ausgesäetes Wintergetreide ersäufet worden, und Anno 1785 eben durch Eisgang der Weichsel, hohes Wasser, theils durch Quellung, theils durch Aufschwellung der Mottlau hohen Wassers, ob wir gleich alle Mittel mit unsern Wassergängen, welche sonst das gewöhnliche Wasser abgeführet, angewandt, dennoch das Wasser stehen geblieben und zu unserm Schaden 62 Morgen ausgesäetes Wintergetreide ersäufet, und eben auch in diesem Jahre das hohe Wasser uns in unserm Außenteiche 106 Morgen Säeland versandet, welches vermuthlich auch zu ewigen Zeiten unbrauchbar Land bleiben wird, ohne den so hiebei genannten Sackwald, welcher ebenfalls versandet, wie solches eine Hochlöbliche Function bei letzterem Untersuchen selbst befunden und dadurch der Wahrheit hiervon überzeuget worden. Wenn uns also, wie oben erwähnet, in diesen zweien Jahren durch die erlittene Ueberschwemmung des Außenteiches und inneren Landes zusammen nicht allein 192 Morgen ausgesäetes Wintergetreide ersoffen, sondern auch im Außenteiche 106 Morgen Säeland versandet, wodurch wir in unserer Nahrung und Handtierung sehr herunter gesetzet und geschwächet, geschweige der großen Scharwerke des Außenteichs, sowohl der ordinären wie auch der extraordinären Scharwerke des Weichseldurchbruchs, wodurch auch unsere Pferde ganz entkräftet worden, daß viele crepiret und die noch übrigen dadurch zum Ackerbau unbrauchbar sind geworden."

Das Scharwerk im Außendeich, von dem die Rede ist, war zur Wiederinstandsetzung der Vorschüsse notwendig, die zur Abweisung des Stromes dienten und durch die bezeichneten Eisgänge durchrissen und sonst beschädigt waren. Dieses Scharwerk, zu dem sämtliche Scharwerksdörfer, wenn auch in verschiedenem Verhältnis, herangezogen wurden, dehnte sich bis zum Jahre 1788 aus und erforderte die Anfuhr von mehreren hunderttausend Fuhren Erde neben dem notwendigen Pfahlwerk und Strauch.

Als besonders wichtige Werke werden benannt: das Haupt, „der Bär" und „der Sackwall" bei Stüblau, „der lange und der hohe Vorschuß" und das Haupt „der Luchs" bei Güttland.

Das Bittgesuch der Stüblauer hatte keinen Erfolg; die Werdersche Funktion wies sie auf die Vergünstigung hin, die sie durch Erlaß eines Teils des Dammscharwerks erlangt hatten, wodurch allerdings lediglich das Werder entsprechend höher belastet wurde.

Der Stüblauer Außendeich war zu jener Zeit noch nicht ausgelandet. Zwar war ein dahingehender Versuch schon 1641 gemacht, doch mahnten die wiederkehrenden Versandungen zur Vorsicht, weshalb die Zuweisung der einzelnen Teilstücke an die Nachbarn zunächst nur auf drei Jahre erfolgte. Aus dem angeführten Grund hatte diese Separation aber keinen Bestand, und denselben Ausgang nahmen erneute versuchsweise Auslandungen, die im Verlauf von zwei Jahrhunderten wiederholt gemacht wurden. Erst 1842 erfolgte die definitive Separation des Stüblauer Außendeichs.

Die Jahre 1783 bis 1785 werden wohl die schwersten für Barthel Wessel in seiner gesamten Wirtschaftszeit gewesen sein und seinen Wohlstand beträchtlich vermindert haben. Letzterer besserte sich dann wieder in der folgenden Zeit und wurde, wenn auch nicht erheblich, noch durch die Erbschaft vermehrt, die seiner Frau nach dem Tode ihres Vaters zufiel. Gottlieb Arend, der, wie das aus verschiedenen, den Durchbruch beim Heringskruge betreffenden Eingaben an den Rat hervorgeht, bei der Schließung des Bruches und der Wiederinstandsetzung des Weichseldammes seines Amtes als Deichgeschworener noch in vollem Umfange gewaltet hatte, starb am 18. Juli 1787. Seine fünf Kinder erklärten am 13. Oktober desselben Jahres vor dem Amt, daß sie sich über die väterliche Hinterlassenschaft geeinigt, und daß danach ihr ältester Bruder Michael Gottlieb den Besitz zu Letzkau und zu Gr. Zünder übernommen hätte. Ueber die Höhe des einzelnen Erbteils verlautet dabei nichts. Außer den Frauen der Gebrüder Barthel und Ephraim Wessel und dem vorerwähnten Michael Gottlieb werden noch die Brüder Daniel Gottfried und Johann Heinrich als Erben aufgeführt. Letzterem, der auch hierbei als „unvermögend" bezeichnet wird, wurde der Deichgeschworene Paul Berendt aus Käsemark als Vormund bestellt.

Daniel Gottfried Arend kaufte 1789 den 5½ Hufen großen Hof des Absalon Mix zu Stüblau, zu dem außerdem noch $^1/_{10}$ Part des gemeinschaftlichen Besitzes der Stüblauer Nachbarn zu Osterwick und Zugdam gehörte, für 52 700 fl., wobei er 30 000 fl. anzahlte. Viel höher als diese Anzahlungssumme dürfte das Vermögen des Käufers auch wohl nicht gewesen sein, so daß sich danach auch bemessen läßt, was Barthel Wessels Frau im ganzen in die Ehe gebracht hat. Es fällt das bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges Barthel Wessels ins Gewicht, weshalb ich es besonders hervorhebe.

1789 wurden eine erhebliche Zahl von Ortschaften des Stüblauschen Werders erneut durch einen Bruch des Walles geschädigt, der den Dirschauer Mühlenkanal eindämmt. Die Ländereien des Dorfes Stüblau wurden dadurch wohl nur in geringem Grade betroffen, recht bedeutenden Schaden erlitt die Nachbarschaft dieses Dorfes und mit ihr Barthel Wessel aber an dem gemeinschaftlichen Besitz zu Osterwick. Bei dieser Kalamität müssen sich die unzureichenden Vorflutverhältnisse der Mottlau ganz besonders fühlbar gemacht haben, denn die Deichgeschworenen und die Werdersche

Funktion nahmen nunmehr auf eine Verbesserung derselben Bedacht. Als wesentliches Vorfluthindernis erachteten sie eine Kämpe in der Mottlau, die zwischen Mönchengrebin und Sperlingsdorf belegen war, und die sie zur Verbreiterung des Flußbettes auf einer Seite abstechen wollten. Mönchengrebin stand aber, wie bereits erwähnt, seit 1772 unter preußischer Herrschaft, und der zuständige Amtmann zu Subkau erhob gegen die Abstechung der Kämpe Einspruch. Die Werdersche Funktion beschloß deshalb, die Hilfe der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder in dieser Angelegenheit nachzusuchen, und begründete dies folgenderart:

„Und hängt von der Abstechung eines Stückes von dieser Kämpe — denn sie ganz wegstechen hieße, die Riedewand den drohendsten Gefahren blosstellen — das Gesammtinteresse beiderseitiger Unterthanen ab, so wie das Danziger Gebiet unendlich durch dieselbe leidet. Denn so hat das Werder, um den jüngsten Fall anzuführen, 1789 durch den Ausbruch des Mühlenkanals, welcher in das Dameraner Los entstanden und viel Wochen lang gelaufen, so daß kein Wasser auf die Dirschauer Mühle gekommen, sondern aus dem Lübschauer See ins Werder gegangen, dadurch großen Schaden gelitten, so daß viele Oberdörfer, als Osterwick z. B., aufs schrecklichste unter Wasser gesetzt worden, weil die Wasserkolonne hinter der Riedewand*) der Stadt wegen des zu beengten Betts keinen Abfluß gefaßt. Denn wenn man weiß, daß nicht die Mottlau allein unter der Riedewand durch muß, sondern die Mottlau, nachdem sie sich mit dem Ziegengraben und der Belau vereinigt, reißende Wasser zur Frühjahrszeit, welche zum Theil durch fleißige Kultur auf der Kgl. preußischen Höhe immer wasserreicher werden müssen, wenn man weiß, wie hoch das Wasser davon an der Riedewand, ohne Abzug zu haben, steht, welches die an derselben befindlichen Marken außer Zweifel setzen, so muß eine Function allerdings ernstlich an die Erweiterung des Bettes denken, die aber ohne Wegstechung eines Theiles der Kämpe undenkbar ist."

Das Ansuchen bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder war von dieser dem Amtmann zu Subkau zur Berichterstattung übersandt worden, der sich deshalb veranlaßt sah, schon vor Stellungnahme seiner vorgesetzten Behörde zu der Frage unterm 13. Juli 1800 an die Werdersche Funktion zu schreiben: „er sei der unvorgreiflichen Meinung, daß, wenn die Danziger Regierung dafür sorgen würde, daß die Kaufleute das Holz in der Mottlau aufwäschen, es folglich nicht mehr einen meilenlangen Raum einnähme, dieser Fluß hinlänglichen Abfluß habe. So sehr nun der Rath für seine Kaufleute sorge, so sorge man von preußischer Seite auch für seine Unterthanen, weshalb man in die Abstechung der Kämpe nie willigen werde, weil die preußischen Unterthanen dadurch großer Wassersgefahr ausgesetzt würden". Der Amtmann kann dabei nur die Besitzer von Gut und Dorf Mönchengrebin im Auge gehabt haben, in deren Vorflutinteresse die Abstechung der Kämpe auch lag, die ihn aber wohl darauf hingewiesen hatten, daß die Holzlagerungen in der Mottlau erst recht ein großes Hemmnis für die Vorflut böten. Dies der Werderschen Funktion zum Bewußtsein zu bringen, war wohl der Hauptzweck jenes Schreibens des Amtmanns, denn er teilte zu gleicher Zeit dem Deichgeschworenen Biehr aus Güttland mit, daß der Schulze Wessel aus Mönchengrebin an-

*) Bauwerk, durch das der Kladaufluß zum Betrieb der Grebiner Wassermühle, die der Stadt gehörte, über die Mottlau geleitet wird.

gewiesen sei, die Abstechung der Kämpe zuzulassen, die aber nur in der Art erfolgen dürfe, wie der benannte Schulze das angeben würde. Viel wird dabei wohl nicht herausgekommen sein. Der ganze Vorgang läßt aber wiederum erkennen, wie das Gefüge der bestehenden Deich- und Vorflutordnung des Stüblauschen Werders sich immer mehr lockerte, nachdem der ehemalige geistliche oder gutsherrliche Besitz, der in diese Organisation eingegliedert war, dem preußischen Staat gehörte oder unter dessen Hoheit stand.

Besonders beachtenswert ist der Vorgang aber wegen der Bemerkung der Werderschen Funktion, „daß die Zuflüsse der Mottlau durch fleißige Kultur auf der Kgl. preußischen Höhe immer wasserreicher würden". Sie zeigt, welche erheblichen Fortschritte das gewaltige Kulturwerk auch auf der angrenzenden Höhe schon damals gemacht haben muß, das Friedrich der Große mit weitem Blick aufgenommen und mit zäher Energie fortgeführt hatte, um die neu erworbene Provinz Westpreußen nach jahrhundertelanger polnischer Mißwirtschaft wieder emporzubringen. Wenn die Trockenlegung von versumpften Höhenländereien sich dem Danziger Stadtregiment und den Bewohnern des Stüblauschen Werders auch nur dadurch unliebsam fühlbar machte, daß ihren Vorfluten ohne Rücksicht auf deren Aufnahmefähigkeit das überschüssige Wasser zugeführt wurde, so wird diesen Beteiligten trotzdem dabei doch der Unterschied zwischen preußischem und polnischem Regiment in der Fürsorge für die Untertanen klar zum Bewußtsein gekommen sein. Unter letzterem standen die Danziger und ihr Gebiet aber noch immer, und es blieb so auch die Quelle der Leiden, die sie noch weiter zu tragen hatten.

Die Hoffnung der Danziger, daß nach dem Ableben Friedrichs des Großen dessen Nachfolger sich ihnen günstiger gesinnt erweisen würde, erfüllte sich nicht. Wenn Rußland sie auf diesen Zeitpunkt vertröstet und ihnen zu demselben die Wiedererlangung des Hafens zu Neufahrwasser in Aussicht gestellt hatte, so mußten sie jetzt erkennen, daß die Kaiserin Katharina II. durchaus nicht gesonnen war, sich Danzigs halber die Gegnerschaft des Königs von Preußen zuzuziehen. Die Politik Friedrich Wilhelms II. gegen Danzig blieb vielmehr unverändert dieselbe wie die seines großen Vorgängers, sie behielt die Einverleibung von Danzig und Thorn in seinen Staat unverrückt im Auge. Der Beistand auswärtiger Mächte, auf den die führende Partei in der Danziger Bürgerschaft noch immer rechnete, wurde nach dem Ausbruch der französischen Revolution und dem Fortgang, den dieselbe nahm, immer aussichtsloser, weil die bedrängte Lage des französischen Königshauses zum gemeinsamen Handeln der Höfe hindrängte, wenn demselben Rettung werden sollte. Auf dem Fürstentage zu Pillnitz am 27. August 1791 kam diese Auffassung gegen das revolutionäre Frankreich bestimmt zum Ausdruck. Rußland stand zudem in Waffenbrüderschaft mit Oesterreich seit 1788 im Kriege wider die Türkei, der erst 1792 durch den Frieden von Jassy zu Ende ging, und war so geradezu darauf angewiesen, den König von Preußen in guter Stimmung zu erhalten. Der Länderzuwachs, den Rußland und Oesterreich während dieses Krieges erlangt hatten, bedrohte ohnehin das europäische Gleichgewicht und mußte so den König von Preußen mit Besorgnis erfüllen.

In Polen hatte die Inanspruchnahme der russischen Heeresmacht durch den türkischen Krieg erneut die Hoffnung auf Befreiung von dem

übermächtigen russischen Einfluß wachgerufen. Einflußreiche polnische Edelleute glaubten dies in Verbindung mit dem König von Preußen erreichen zu können, und es bildete sich so in der polnischen Republik eine preußische Partei, die auch zur Abtretung von Danzig und Thorn gegen Erlangung des preußischen Bündnisses bereit war. Letzteres kam auch zustande, nachdem Friedrich Wilhelm II. offiziell hatte erklären lassen, daß die Polen zur Abänderung der ihnen von Rußland aufgedrungenen Verfassung berechtigt wären, und nachdem der schwache polnische König Stanislaus August sich zur Auflehnung gegen den russischen Einfluß durch die allgemeine patriotische Begeisterung hatte hinreißen lassen. Am 3. Mai 1791 nahm denn auch der Reichstag die neue polnische Verfassung an, die Stanislaus August sofort beschwor. Sie brach besonders dadurch mit den bestehenden Rechtszuständen, daß sie das Liberum Veto aufhob, die Erblichkeit der Königskrone festsetzte und den Dissidenten Duldung zusicherte. Da die Ehe des Königs Stanislaus Poniatowski kinderlos war, so wurde der Kurfürst Friedrich August von Sachsen zum Thronfolger bestimmt.

Wenn nun auch diese polnische Konstitution, wie sie benannt wurde, in ganz Europa Zustimmung fand, so legten doch zahlreiche polnische Edelleute Protest gegen dieselbe ein, und die Führer der Unzufriedenen riefen schließlich die Hilfe der Kaiserin Katharina II. zur Erhaltung der „polnischen Freiheit" an. Der russischen Kaiserin, die nach dem Frieden mit der Türkei wieder freie Hand hatte, kam das zur Wiederherstellung ihres Einflusses in Polen durchaus gelegen, und so ließ sie denn im Mai 1792 ein Heer in Polen einrücken. Im Vertrauen auf diesen Beistand bildete der oppositionelle Adel die Tarpowiczer Konföderation zur Wiederherstellung und Erhaltung der alten Ordnung. Die Folge davon war natürlich wieder der Bürgerkrieg. Wenn auch die Anhänger der neuen Verfassung, die „Patriotenpartei" unter Thaddäus Kosciuszko bei Dubienca den Russen rühmlichen Widerstand leisteten, so ließ sich König Stanislaus August doch derart einschüchtern, daß er auf Verlangen Katharinas selbst der Tarpowiczer Konföderation beitrat und seinen Truppen alle Feindseligkeiten gegen die Russen untersagte. Letztere rückten in Warschau ein, und die Häupter der Patrioten mußten aus ihrer Heimat flüchten.

Die Hilfe Preußens, auf welche die polnische Verfassungspartei gerechnet hatte, war ausgeblieben, wohl weil der revolutionäre Charakter, mit dem diese Partei von russischer Seite belegt wurde, Friedrich Wilhelm II. abstieß, und weil seine Truppen inzwischen zur Bekämpfung der französischen Revolutionsarmee und zur Rettung der französischen Königsfamilie in Lothringen eingerückt waren. Sowohl Preußen wie Oesterreich gelang es schon im ersten Kriegsjahr nicht, einen dauernden Erfolg gegen das französische Revolutionsheer zu erringen. Die Truppen der verbündeten, aber gegeneinander mißtrauischen Mächte räumten vielmehr bei der Unentschlossenheit ihrer Führer schon im Oktober 1792 das französische Gebiet. Diese Mißerfolge der beiden benachbarten Monarchien und die unverhehlte Freude, die sich über die Siege der Franzosen bei den Polen in der Hoffnung auf französische Hilfe kundgab, brachte wohl den Gedanken einer zweiten Teilung Polens bei der russischen Kaiserin zur Reife, um dadurch der Verbreitung revolutionärer Ideen in Polen zu begegnen und einen ungefährlichen Nachbarn an diesem Lande zu behalten.

In diesem Sinne knüpfte Katharina II. denn auch Verhandlungen mit Friedrich Wilhelm II. an, die williges Entgegenkommen fanden, weil der König dadurch nicht nur Danzig und Thorn, sondern auch noch einen Ersatz für den ausgebliebenen Erfolg gegen Frankreich erlangen konnte. Es ist anzunehmen, daß in dem Vertrage vom 7. August 1792 zwischen Rußland und Preußen die Besitznahme jener beiden Städte dem König von Preußen bereits zugesichert wurde. Die Danziger, die im Vertrauen auf die Versprechungen des russischen Residenten noch immer auf die Erhaltung ihrer Selbständigkeit gehofft hatten, erkannten nun auch, was ihnen bevorstand. In der Kaufmannschaft, die am meisten durch den Verlust des Hafens an die Preußen und die ihnen von diesen auferlegten Zölle litt, war schon seit geraumer Zeit die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen, daß nur noch im Anschluß an Preußen Rettung zu finden sei, während der Rat und die Gewerke das noch mit aller Energie zu verhindern suchten. Die Vereinbarung über die Zollerhebung am Blockhause zu Danzig, zu der es nach Aufhebung der Blockade zwischen der Stadt und Friedrich dem Großen 1785 gekommen war, führte zu keinem für die Danziger erträglichen Zustande. Während die Danziger durch Erhöhung der Zölle am Blockhause für die preußischen Untertanen einen Ausgleich für den von ihnen erhobenen hohen Zoll bei Fordon wie für den Seezoll nach dem Wortlaut des Vertrages glaubten herbeiführen zu können, wurde dies von der preußischen Regierung ganz entschieden bestritten. Die Bedrückungen und die Hemmnisse für Handel und Erwerbsleben der Danziger blieben vielmehr anhaltend dieselben, und darin änderte sich auch nichts nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. Wie diese Lage in der Stadt von einem Teil der Bürgerschaft aufgefaßt wurde, läßt das Schreiben eines Kaufmanns erkennen, das in einer Sitzung der dritten Ordnung am 23. Januar 1788 zur Verlesung kam, in dem es heißt*):

„Mit einer vielleicht beispiellosen Geduld haben die Bewohner der Stadt seit 16 Jahren den Verfall der Handlung gefühlt und ertragen. Ihre Hoffnung lag außer dem Glauben an Gott in dem Vertrauen auf die Mächtigen der Erde, welche er zur Beglückung seiner Menschen zu Beherrschern berufen hat. Sie erinnerten sich an die durch Beharrlichkeit und Ausdauerung ihrer Voreltern errungene Freiheit, und harreten vertröstet von denen, die Hilfe zu gewähren mächtig genug waren, des Augenblicks, der ihnen, wenn nicht ganz, doch zum Theil den Genuß einer freien Handlung wieder verschaffen könnte. Dieses Augenblicks harreten sie — aber immer vergebens. Schon ist's so weit gekommen, daß sich keine kleinere Landstadt in einer ärmlicheren Lage befinden kann, als Danzig. Denn von Jahr zu Jahr hat sich ein Handlungszweig nach dem andern nach Elbing und anderen preußischen Orten gezogen, und keiner ist mehr übrig, auf den wir ausschließungsweise, wie es bis dato wohl noch der Fall war, Ansprüche machen könnten.

Was die Folge? Unser Untergang, den nur die für sich verzögern können, welche Häuser in der genannten Stadt etabliren oder von der Vorsehung so reichlich gesegnet worden, daß sie für diese Zeit das allgemeine Elend ihrer Mitbürger, unter dem Gefühl des Wohlseins vergaßen. Die letzte Hoffnung lag in den Unterhandlungen zu Berlin, die nun auch auf

*) Dr. R. Damus: Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II.

eine Weise vorläufig beendet sind, daß wohl niemand auf eine glücklichere Fortsetzung derselben in Warschau zu hoffen sich berechtigt fühlen dürfte ... Hängt unsere Fortdauer von der Concurrenz der Handlung mit den benachbarten preußischen Unterthanen allein ab, so müssen wir zu derselben zu gelangen suchen, und führt uns kein Nebenweg dahin, so viele wir deren zu betreten versucht haben, so müssen wir den offenen gehen, und — mag es immer bei dem ersten Anblick das Gefühl des Republikaners empören — Unterthanen eines Königs zu werden versuchen, unter dessen Scepter sich unsere nächsten Nachbarn besser befinden als wir."

Beim Niederliegen von Handel und Gewerbe verminderte sich naturgemäß auch die Arbeitsgelegenheit für die unteren Klassen, und die Not in der Stadt wuchs von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise. Die Folge davon war, daß die Besitz- und Arbeitslosen in das städtische Landgebiet abströmten und besonders im Stüblauschen Werder die Bettlerplage unerträglich wurde. Deshalb erging unterm 5. Mai 1791 an den Deichgrafen Michael Bieberstein zu Güttland folgendes für die Schulzen bestimmte Zirkular des Werderschen Amtsverwalters:

„Sämmtlichen Schulzen und Rathleuten des Stüblauischen Werders wird hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie sich alle Mühe geben sollen, den Thäter, welcher das Gärtnerhaus in Wotzlaff unweit Reichenberg angestecket und die alte Lewerentzin ermordet hat, auszuforschen und mir in mein Amt zu liefern.

Zugleich wird denselben angedeutet, daß kein herumtreibendes Gesindel, welches sein Gewerbe nicht angeben kann, in dem ganzen Stüblauischen Werder, unter was für einem Vorwande es auch wäre, solle geduldet werden. Zu diesem Ende sollen die Schulzen und Rathleute der Dorfschaften fleißig darauf Achtung geben, daß kein Mitnachbar oder Käthner sich unterfange, dergleichen Gesindel Nachts zu beherbergen, deswegen oft des Abends Haussuchungen anstellen und die wirklich von einem Dorf zum andern reisenden Fußgänger nach den öffentlichen Krügen verweisen.

Ganze Rotten von Umtreibern, welche sich auf den Landstraßen und Triften finden lassen und sich daselbst um Essen zu kochen oder aus andern Absichten lagern, sollten sogleich von einem jeden dem Schulzen des nächsten Dorfes angezeigt werden, damit dieser mit Hilfe tüchtiger und mit Stöcken versehener Knechte, auch wenn es nöthig wäre, mit militärischer Macht, selbige von Dorf zu Dorf bis an die Weichsel oder Werderische Grenze vertreiben könne, worinnen ihm alle übrigen Schulzen der auf einander folgenden Dorfschaften behilflich sein müssen.

Bei Befolgung dieser schriftlichen Anweisungen muß alle bisher bezeigte Furcht vor Drohungen mit Feuer und dergleichen Plagen gänzlich abgeleget werden, weil dergleichen Entschuldigungen ins Künftige bei mir nicht stattfinden werden und sämmtlichen Einsassen des Stüblauischen Werders daran gelegen sein muß, daß dieses Gebiet soviel wie möglich von dem Uebermuth des herumtreibenden Bettelvolks und losen Gesindels befreit werde, auch zu hoffen ist, daß alsdann weniger Feuersbrünste entstehen werden, wenn ein jeder Hauswirth dabei die Vorsicht haben wird, daß in seinen Ställen und Scheunen niemals Tabak gerauchet werde und das Gesinde bei Tage und Nacht weniger nach eigenem Belieben in seinem Gehöfte aus- und eingehen kann."

Die militärische Macht, von der das Zirkular spricht, wurde zur Beseitigung der Bettlerplage auch noch in Tätigkeit versetzt. Sie bestand aus sechs gemeinen Reitern unter Führung der Landreiter, die Dorf für Dorf absuchten. Das betreffende Dorf hatte das Kommando zu verpflegen, und die außerdem entstandenen Kosten mußten von dem Werder und dem Bauamt anteilig aufgebracht werden. Die Erfolge, die das Kommando erzielte, waren natürlich nur vorübergehende, da die Bettler sich bald wieder einstellten, nachdem es abgezogen war. Hinsichtlich der aus Danzig stammenden Bettler heißt es in der Instruktion für das Kommando ausdrücklich, daß dieselben, sofern sie nicht unverzüglich nach ihrem Geburtsort zurückkehren wollten und eine Gewähr gegen ihre Rückkehr in das Werder gegeben sei, gefänglich angenommen und gebunden auf Wagen zur weiteren Verfügung des Werderschen Amtsverwalters nach der Stadt zu transportieren wären.

Die Unsicherheit muß danach zu jener Zeit im städtischen Landgebiet und speziell im Stüblauschen Werder schon eine recht große gewesen sein. Wurde den Nachbarn in letzterem das Leben dadurch schon sehr erschwert, so stellte das Verhalten der preußischen Militärposten in den ehemaligen geistlichen Gebieten alle obrigkeitliche Autorität im städtischen Landgebiet geradezu in Frage, wie das der folgende Vorgang erkennen läßt:

Der Nachbar Rösner in Stüblau war bei der Auslöhnung eines Knechtes Martini 1790 mit diesem wegen einer Differenz von 2 fl. nicht einig geworden. Nachdem der Knecht sich darauf im Kruge angetrunken hatte, kehrte er zu Rösner zurück, erging sich zunächst in groben Worten gegen ihn und bedrohte ihn dann weiter mit einer Axt in der Hand mit Totschlag. Infolgedessen wurde der Knecht verhaftet und am 16. November durch den Hofmeister und den Kutscher des Rösner in Ketten geschlossen auf einem Fuhrwerk nach Danzig transportiert. Vor St. Albrecht kam diesem Transport ein preußisches Kommando, bestehend aus einem Unteroffizier und sechs Mann, entgegen. Der Knecht rief den Soldaten sofort zu, daß er preußische Dienste nehmen wolle, sprang vom Wagen und flüchtete sich unter die Soldaten. Letztere führten ihn nun mit seinen Begleitern zur nächsten Wache, wo der Hofmeister gezwungen wurde, durch Abnahme der Vorhängeschlösser den Knecht von seinen Fesseln zu befreien und ihn dem Kommando zu überlassen.

Gleichartige Fälle wiederholten sich zu jener Zeit nicht selten, und sie waren natürlich dazu angetan, die Zuchtlosigkeit des männlichen Gesindes zu mehren, da es sich durch seinen Eintritt in das preußische Militär der gerechten Bestrafung entziehen konnte. Die Scheu vor dem preußischen Militärdienst war denn doch noch geringer als die Furcht vor der im ganzen noch recht barbarischen Strafverbüßung.

Solche Unsicherheit der Zustände wurde nun noch für die Bewohner des städtischen Landgebiets durch die Zollplackereien der preußischen Militär- und Akzisepostен vermehrt, deren willkürliches Verfahren unverändert dasselbe geblieben war. So meldet noch 1792 Barthel Wessel aus Stüblau dem Amt, daß er am 6. März auf der Rückfahrt aus der Stadt mit drei leeren Wagen beim Landkrug zu Mönchengrebin auf dem Landwege, der von den Werderschen Einsassen unterhalten werde, von zwei Brigadiers und einem Husaren angehalten worden sei, die von ihm Akzise für das am Morgen desselben Tages zur Stadt gebrachte Getreide verlangt hätten.

Als er sich geweigert, die Akzise zu bezahlen, habe der eine Brigadier gedroht, ihm eins seiner Pferde mit der Pistole niederzuschießen, weshalb er den von ihm geforderten Betrag von 1 Taler 8 gl. preußisch entrichten mußte. Die Quittung, die er dann erhalten, laute indessen so, als wenn er mit 48 Scheffel Hafer angekommen sei, während der Akzisebetrag ihm abgenommen wäre, als er sich mit den leeren Wagen auf der Heimfahrt befand.

Das Stadtregiment war zu ohnmächtig, um den Bewohnern seines Landgebiets ausreichenden Schutz gegen solche Vergewaltigungen gewähren zu können. Man kann deshalb auch wohl annehmen, daß diese Bewohner noch lebhafter als die Kaufleute in der Stadt den Anfall der letzteren und ihres Gebiets an die preußische Monarchie herbeigesehnt haben. Denn wenn die Landleute wirtschaftlich auch nicht so sehr gelitten hatten wie die Bürger in der Stadt, so hatten erstere nun doch schon zwanzig Jahre hindurch beobachten können, wie unter der geordneten Verwaltung einer starken Regierung in dem Werder auf der anderen Seite der Weichsel und in den benachbarten Höhedistrikten der Wohlstand zunahm und der Schutz des Eigentums wie die Sicherheit der Person in weit höherem Grade als bei ihnen garantiert waren.

Die Zeit der Erfüllung solcher Hoffnungen stand nun nahe bevor. Am 4. Januar 1793 schlossen Preußen und Rußland ein Bündnis, das die zweite Teilung Polens bezweckte, und noch im selben Monat rückten die preußischen Truppen in Polen ein und besetzten auch Thorn. Die Notwendigkeit dieses Schrittes wird nach der Besitzergreifung polnischer Gebiete in dem Patent König Friedrich Wilhelms II. an die sämtlichen Stände und Einwohner in Südpreußen und den Städten Danzig und Thorn vom 25. März 1793 folgenderart begründet: „Es ist allgemein bekannt, daß die Polnische Nation nie aufgehört hat, den benachbarten Mächten und insbesondere dem Preußischen Staate häufige Veranlassungen zu gerechtem Mißvergnügen zu geben. Nicht zufrieden, gegen alle Regeln einer guten Nachbarschaft, das Preußische Gebiet durch öftere Einfälle zu verletzen, die diesseitigen an der Grenze wohnenden Unterthanen zu beunruhigen und zu mißhandeln, ihnen fast immer Gerechtigkeit und billige Genugtuung zu versagen, hat diese Nation sich auch unabläßig mit verderblichen Plänen beschäftigt, welche die Aufmerksamkeit der benachbarten Mächte reizen mußten. Dies sind Thatsachen, welche keinem aufmerksamen Beobachter der neueren Vorfälle in Polen haben entgehen können; was aber besonders die ernstlichsten Besorgnisse der benachbarten Mächte erwecken mußte, ist der in Polen immer mehr überhand nehmende Empörungsgeist und der sichtbare Einfluß, welchen jenes verabscheuungswürdige Bestreben gewonnen, durch welches alle bürgerliche, politische und religiöse Bande zerrissen, die Einwohner Polens allen fürchterlichen Folgen der Anarchie ausgesetzt und in ein unabsehbares Elend gestürzt worden wären.

Wenn schon in jedem Lande die Annahme und Ausbreitung solcher zerstörenden Grundsätze immer mit dem Verlust der Ruhe und Glückseligkeit seiner Einwohner verbunden sein muß, so sind besonders in einem Lande wie Polen ihre verwüstenden Folgen um desto mehr zu befürchten, da sich diese Nation durch Unruhe und Parteigeist immer ausgezeichnet hat, und dabei mächtig genug ist, um durch diese Unruhen selbst ihren Nachbarn gefährlich zu werden.

Es würde nun aber sowohl gegen die ersten Regeln einer gesunden Staatsklugheit als gegen die Pflichten streiten, welche Uns für die Erhaltung der Ruhe in Unserem Staate obliegen, wenn wir bei einem solchen Zustande der Dinge in einem benachbarten großen Reiche müßiger Zuschauer bleiben und den Zeitpunkt abwarten wollten, wo die Faction sich stark genug fühlt, um öffentlich aufzutreten, da alsdann selbst Unsere eigene benachbarte Provinzen durch die Folgen der Anarchie an unsern Grenzen mancherlei Gefahren ausgesetzt sein würden.

Wir haben daher gemeinschaftlich mit Ihrer Russisch-Kaiserlichen Majestät und mit Beistimmung Sr. Majestät des Römischen Kaisers anerkannt, daß die Sicherheit Unserer Staaten erfordere, der Republik Polen solche Schranken zu setzen, welche ihrer inneren Stärke und Lage mehr angemessen sind, und ihr die Mittel erleichtern, sich ohne Nachteil ihrer Freiheit eine wohlgeordnete, feste und thätige Regierungsform zu verschaffen, sich in dem ungestörten Genuß derselben zu erhalten und dadurch Unordnungen vorzubeugen, welche so oft ihre eigene Ruhe erschüttert und die Sicherheit ihrer Nachbarn in Gefahr gesetzt haben.

Um diesen Endzweck zu erreichen und die Republik Polen vor den fürchterlichen Folgen, welche ihre inneren Zerrüttungen nach sich ziehen müssen, zu bewahren und vor ihrem gänzlichen Untergange zu retten, besonders aber ihre Einwohner den Greueln der zerstörenden Lehre, welcher sie leichtsinnig zu folgen nur zu geneigt sind, zu entziehen, giebt es nach Unserer innigsten Ueberzeugung, welcher auch Ihre Majestät die Kaiserin aller Reussen in der vollkommensten Uebereinstimmung mit Unsern Absichten und Grundsätzen beitreten, kein anderes Mittel, als ihre angrenzenden Provinzen Unsern Staaten einzuverleiben und sie zu diesem Endzweck sogleich in wirklichen Besitz zu nehmen, und dadurch allen Uebeln, welche aus der Fortdauer der gegenwärtigen Unruhen entstehen können, bei Zeiten vorzubeugen."

Speziell die Stadt Danzig anbelangend, hieß es schon in einer vorher ergangenen Proklamation des preußischen Königs vom 24. Februar: „zu geschweigen, daß diese Stadt seit einer langen Reihe von Jahren gegen den preußischen Staat sehr wenig freundschaftliche Gesinnung gehegt hat, so hat sich auch jetzt jene boshafte und grausame Rotte daselbst eingenistet, die von Verbrechen zu Verbrechen fortschreitet und sie mit Hilfe ihrer verabscheuungswürdigen Helfershelfer und Anhänger auf allen Seiten auszubreiten sucht."

Wenn die Politik Friedrich Wilhelms II. und seines großen Vorgängers nun auch schon seit zwei Jahrzehnten auf die Besitznahme von Thorn und Danzig gerichtet war und so die eingetretene günstige Gelegenheit zur endgültigen Erlangung dieses Zieles für die Stellungnahme Preußens gegen die Republik Polen in erster Reihe maßgebend gewesen ist, so darf bei Beurteilung der Proklamationen des Königs doch nicht übersehen werden, daß sie unter dem frischen Eindruck des Schreckens und des Abscheus erlassen sind, in den die Gemüter durch die am 21. Januar desselben Jahres erfolgte Hinrichtung Ludwigs XVI. versetzt waren. Es wird dann verständlich, daß der König es als einen Beweis für die revolutionäre Gesinnung der Danziger Bürger ansah, wenn sie einem Franzosen Garnier, der aus Berlin wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften flüchten mußte,

den Aufenthalt in ihrer Stadt gestatteten, und wenn er es ihnen weiter schwer verdachte, daß die Franzosen, mit denen er im Kriege stand, sich aus Danzig mit Getreide wie Kriegs- und anderen Bedürfnissen verproviantierten.

Infolge der preußischen Truppenzusammenziehung gegen Danzig hatte die Stadt ihre Maßnahmen getroffen, um sich gegen eine Ueberrumpelung zu sichern. Am 8. März ließ der preußische Generalleutnant von Raumer, der in Schidlitz sein Standquartier genommen hatte, die Stadt zu Unterhandlungen auffordern. Der zu ihm entsandten Deputation eröffnete er dann noch am selben Tage, daß auf Verlangen seines Königs den unter seinem Befehl stehenden Truppen die Außenwerke, als Bischofs- und Hagelsberg wie die Weichselmünder Schanze, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen eingeräumt werden sollten. Unter dieser Bedingung würde die gute Stadt Danzig, den gänzlich untersagten französischen Handel ausgenommen, nicht das geringste Hindernis in ihrer Schiffahrt, Handel und Gewerbe zu empfinden haben. Eine schriftliche Erklärung der Regierung der Stadt zu dieser Forderung müsse gemäß der ihm gegebenen königlichen Instruktion binnen 24 Stunden in seinen Händen sein.

Letztere Frist hat der General der Stadt dann aber doch verlängert, denn erst am 11. März faßten die drei Ordnungen in Uebereinstimmung den Beschluß, sich dem preußischen König bedingungslos zu unterwerfen. Auch die widerstrebenden Mitglieder der Ordnungen hatten sich überzeugen lassen müssen, daß es keinen andern Ausweg gab.

Infolge dieses Beschlusses erklärte General von Raumer sich bereit, ein Unterwerfungsschreiben der Danziger an den König abzusenden, in dem es heißt: „Nach mehr als 20 in dem traurigen Anblick der steigenden Entvölkerung, des verfallenden Nahrungsstandes und der Verarmung vieler Bürger und Einwohner verflossenen Jahren — was für einen Weg könnten wir zu unserm Glück wählen, als den, Ew. Königlichen Majestät uns anzuvertrauen. Unter dem vielvermögenden Schutz Ew. Königlichen Majestät wird die Existenz der Stadt Sicherheit und Festigkeit erlangen, unter der sanften Oberherrschaft eines Monarchen, dessen Milde und Menschenfreundlichkeit ganz Europa anerkennt, werden Handlung und Gewerbe wieder blühen und der Wohlstand, der aus so vielen Klassen der Bürger geflohen war, wiederum zurückgeführt werden. Das ist die Stimmung unserer Bürger und Einwohner; das sind die Hoffnungen, die sie beseelen. In diesem Vertrauen tragen wir Ew. Königlichen Majestät den Wunsch der sämmtlichen Bürger und Einwohner demüthigst vor, von nun an unter Allerhöchst Dero Oberherrschaft zu leben, und ihr Glück, sowie das Glück ihrer Nachkommen von Ew. Königlichen Majestät Gnade und Wohlwollen befördert zu sehen."

General von Raumer war auch unter der Bedingung, daß ihm die Festung Weichselmünde eingeräumt würde, ferner gewillt, die Blockade, welche er seit seinem Eintreffen über die Stadt verhängt hatte, aufzuheben. Dazu konnte sich das Stadtregiment aber nicht entschließen, weil es Ausschreitungen der unteren Volksklasse befürchtete, die keineswegs von einer solchen Stimmung beseelt war, wie sie das Unterwerfungsschreiben kennzeichnet. Die Voreingenommenheit gegen die Preußen war vielmehr eine

sehr große, wozu besonders die Angst vor der Militärpflicht beitrug, die noch durch solche preußischen Untertanen vermehrt wurde, welche sich dem Militärdienst entzogen und in der Stadt Zuflucht gefunden hatten. Auch die Soldaten der Danziger Garnison schürten die Erregung, weil sie fürchteten, daß sie in die preußischen Regimenter gesteckt und gegen Frankreich geführt werden würden. Als deshalb bei dieser Situation nach Eingang des vorerwähnten Patents vom 25. März 1793 und nach Vereinbarung mit den Ordnungen General von Raumer am 28. März die Außenwerke besetzen ließ und ein preußisches Kommando dabei bis zum Krebsmarkt vordrang, war die Bürgerschaft nicht mehr imstande, das erregte niedere Volk zu zügeln. „Ohne auf die Officiere der Wachen zu hören, fing ein Haufen vom Hohen Thor aus auf die vorrückenden Truppen zu schießen an, während andere Scharen, unter denen man viele Matrosen sah, sich der Kanonen bemächtigten, und nachdem Munition aus dem Zeughause herbeigeschafft war, von dort eine Kanonade gegen die Preußen eröffneten. Raumer zog infolge dieses Empfanges seine Mannschaften vom Krebsmarkt zurück und erwiderte vom Hagelsberge aus die Kanonade. Die Verluste waren übrigens, vornehmlich auf Seiten der Preußen, gering, weil die Volkshaufen auf den Wällen die Kanonen nicht ordentlich richteten. Am Nachmittag glückte es endlich den Bürgern mit einem Theile der Garnison den Pöbel von den Wällen zu treiben, doch drohte derselbe, sich an den Kaufleuten zu rächen, welche die Stadt verrathen hätten, und ihre Speicher in Brand zu stecken. Nur durch zahlreiche Patrouillen der Kaufgesellen, Brauer und Brenner, die zu diesem Zweck bewaffnet worden waren, gelang es, die Sicherheit in der Stadt einigermaßen herzustellen*)."

Am 4. April wurde darauf den preußischen Truppen das Hohe und das Langgarter Tor eingeräumt, und es rückten zwei Infanterieregimenter und ein Dragonerregiment in die Stadt ein. Eine Bekanntmachung des Generalleutnants von Raumer vom vorhergehenden Tage: „Jedermann, dem es zur Beruhigung nöthig ist, zu wissen, wird hiermit durch den hier kommandirenden Generalleutnant des Königs von Preußen bekannt gemacht, daß gleichwie die Königlichen Truppen nur gekommen sind, Ruhe und Sicherheit in Danzig herzustellen, auch N i e m a n d von Seiten dieser Truppen etwas zu fürchten hat; sogar d i e j e n i g e n, so ehemals aus dem Kgl. Dienst und Lande gegangen sind, bekommen hierdurch die Versicherung, daß sie unangefochten bei ihrer Nahrung und ihrem Aufenthalt bleiben können, und es wird ihnen dieses hiermit auf immer versprochen, wozu bevollmächtigt ist der Unterzeichnete," trug sehr wesentlich zur Beruhigung des aufgeregten Volkes bei.

Bei der Besitznahme durch den preußischen König war die Bewohnerschaft der Stadt auf 36 700 Seelen zurückgegangen.

Am 7. Mai huldigten die Städte Danzig und Thorn dem preußischen König. Die Huldigung nahmen als beauftragte Kommissarien der Generalleutnant von Raumer und der Regierungspräsident Freiherr von Schleinitz aus Marienwerder im Wettsaal des Danziger Rathauses entgegen. Neben den Vertretern der beiden Städte waren auch eine Zahl von Schulzen des Landgebiets beider Städte zu dem Huldigungsakt erschienen.

---

*) Dr. R. Damus: Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II.

Mit Einverleibung Danzigs in die preußische Monarchie hörte die Wirksamkeit des bisherigen Stadtregiments auf. An Stelle der drei Ordnungen trat ein nach dem Muster der preußischen Städte gebildeter interimistischer Polizei-Magistrat. Zur Vermeidung von Geschäftsstockungen blieben jedoch die wichtigeren Funktionen einstweilen in Tätigkeit, und ebenso behielten die Administratoren des Landgebiets die Verwaltung ihrer Amtsbezirke bei. Erst mit Erlaß des vom König bestätigten Reglements für den Magistrat der Kgl. Westpreußischen See- und Handlungsstadt Danzig vom 3. Juni 1794 trat die definitive Neugestaltung der Verwaltungsorganisation ins Leben. Zur Wahrnehmung der städtischen Verwaltung und des zur Stadt gehörigen Landgebiets wurde ein aus 18 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehender Magistrat eingesetzt. Der Vorsitzende, der den Titel Stadt-Präsident erhielt und vom König ernannt wurde, war gleichzeitig Polizeidirektor und als solcher auch Vorsitzender eines aus Magistratsmitgliedern gebildeten Polizeidirektoriums, das die Polizeigewalt wahrzunehmen hatte. Die Bürgerschaft nahm an der Stadtverwaltung in sehr beschränkter Weise durch 20 Stadtverordnete teil, von denen je acht von den Aelterleuten der Kaufmannschaft und der Hauptgewerke und vier von den Aelterleuten der Kramerzunft zu wählen waren. „Die Stadtverordneten sollen," wie es in dem vorbezeichneten Reglement heißt, „durchaus dem Magistrat subordinirt sein, und dazu dienen, der Bürgerschaft die Befehle des Magistrats zu eröffnen, und, was sie zum Besten derselben bemerken, bei dem Magistrat und den höheren Behörden bescheiden anzubringen. Sie sollen ferner zu den Kirchen- und Schulangelegenheiten, imgleichen zu den die milden Stiftungen und das Armenwesen betreffenden Sachen insoweit mit zugezogen werden, als das darüber abzufassende besondere Reglement solches näher bestimmen wird. Nicht minder soll der Magistrat verpflichtet sein, den Stadtverordneten die jährliche Kämmereirechnung zur Einsicht vorzulegen, wobei ihnen jedoch kein moniren, sondern nur unmaßgebliches Gutachten verstattet wird."

Bei dem überwiegenden Einfluß, den die dritte Ordnung in der Stadtverwaltung allmählich erlangt hatte, war das ein schwacher Ersatz für den Teil der Bürgerschaft, der seine Vertreter in jene Ordnung entsandt hatte. Die Quartiermeister von drei Quartieren der dritten Ordnung waren in einer solchen Befürchtung deshalb auch schon vor Erlaß des Reglements vom 3. Juni 1794 beim König mit der Bitte vorstellig geworden, daß den Bürgern der dritten Ordnung nicht jeglicher Einfluß bei der Neuregelung der städtischen Verwaltung genommen werden möge. Infolgedessen erging denn auch unterm 29. November 1793 auf Spezialbefehl des Königs ein Ministerialerlaß an den Oberpräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Freiherrn von Schrötter, der mit der Neuorganisation der Verwaltung in der Stadt Danzig beauftragt worden war, in dem es heißt: „Ob nun zwar die 3. Ordnung als solche aufgehoben ist, sind Wir dagegen doch nicht abgeneigt, der Bürgerschaft einige Concurrenz zu bewilligen, insofern sie mit den in Unsern Landen subsistirenden städtischen Verfassungen verträglich ist. Es wird also nur darauf ankommen, theils die Gegenstände zu bestimmen, in welchen nichts beschlossen und verfüget werden soll, ohne die Meinung der Repräsentanten der Bürgerschaft zu hören und ihre Zustimmung zu erhalten, theils die Modificationen festzusetzen, unter welchen dieses geschehen kann." Der Ober-

präsident hob in seinem Bericht dazu hervor, daß die dritte Ordnung in ihrer Zusammensetzung durchaus nicht eine Vertretung der gesamten Bürgerschaft gewesen wäre, was zutraf, daß ferner die reichsten und angesehensten Kaufleute in ihr nicht vertreten gewesen wären, vielmehr, besonders im hohen Quartier, die Brauer und Krämer den stärksten Einfluß gehabt hätten, womit die eigentliche Bürgerschaft durchaus nicht zufrieden gewesen sei, und daß diese Bürgerschaft, wenn sie an der städtischen Verwaltung teilnehmen solle, durch gewählte Vertreter in einem besonders zu organisierenden Kollegium vertreten sein müsse. Er könne aber nicht anerkennen, daß ein Bedürfnis zu einer solchen Organisation, die der Stadtverwaltung nur Schwierigkeiten bereiten werde, vorliege, zumal in Zukunft sowohl der Magistrat wie das Stadtgericht zu einem Viertel aus Mitgliedern der Kaufmannschaft besetzt werden solle. „So muß ich doch gehorsamst bemerken, daß, wenn ich es auch nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern selbst der Weisheit einer Regierung angemessen halte, von der unteren Volksklasse, sie bestehe aus dem niedern Bürger- oder Bauernstande, jede Art von Bedrückung und jedes Hinderniß, so seinen Nahrungsstand erschwert oder schwächt, zu entfernen, so erscheint es mir gegentheils, als ob es selbst gegen das Interesse dieses Standes läuft, wenn man ihm Beschäftigung mit Dingen gestattet, so außer dessen Wirkungskreise liegen und seinen Begriffen, die er aus seinen Verhältnißen bürgerlichen Lebens schöpft, nicht angemessen sind."

Diese Auffassung des Oberpräsidenten mag nicht wenig durch die ablehnende Haltung der dritten Ordnung bestimmt worden sein, welche diese gegen die Uebergabe Danzigs an den preußischen König bis zuletzt bekundet und die zur Verlängerung der Leidenszeit der Stadt so wesentlich beigetragen hatte.

Am 25. Juli 1794 erfolgte dann in der Winter-Ratsstube die Vereidigung des neuen Magistrats durch den Kammerpräsidenten von Korckwitz aus Marienwerder, und am selben Tage gaben auch die Funktionen und die Administratoren der einzelnen Aemter des Landgebiets ihre Tätigkeit auf. Für das Stüblausche Werder hatte der frühere Bürgermeister und Geheime Kriegsrat von Conradi, der im 80. Lebensjahre stand, die Geschäfte des Administrators bis dahin fortgeführt, wennschon er nach Uebergabe der Stadt an Preußen in die neue städtische Verwaltung nicht mehr eingetreten war. Die bisherige Einteilung des städtischen Landgebiets in die Aemter: das Stüblausche Werder, die Nehrung mit der Scharpau, die Höhe und das Bauamt hörte nunmehr auch auf, und es wurde dieses Gebiet in einen Verwaltungsbezirk zusammengelegt, über welchen der Kriegsrat Gralath als Mitglied des Magistrats und des Polizeidirektoriums unter dem Beistand eines Oekonomieaufsehers die Aufsicht ausübte. Die Bewohnerzahl dieses Gebiets belief sich auf 26 870 Seelen.

Die Stadt Danzig war mit ihrem Landgebiet nach ihrer Einverleibung in den preußischen Staat durch König Friedrich Wilhelm II. mit der Provinz Westpreußen vereinigt und der westpreußischen Regierung und Kammer unterstellt worden, die in Marienwerder ihren Sitz hatten. Die im preußischen Staat bereits durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung trat damit und mit der Bildung eines Stadtgerichts für Danzig und eines Kreisgerichts für dessen Landgebiet auch für die Be-

wohner der dazugehörigen Ortschaften ins Leben. Die damalige westpreußische Regierung zu Marienwerder nahm die Stelle des heutigen Oberlandesgerichts ein, während die Verwaltungsgeschäfte der heutigen Regierungen der Kriegs- und Domänenkammer am selben Orte zufielen. Den Untergerichten zu Danzig, also dem Stadtgericht und dem Kreisgericht, waren neben der Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen auch die Vormundschafts- und Testamentssachen wie die Führung der Hypothekenbücher, die nach preußischem Muster eingerichtet wurden, übertragen. Die Erbbücher wurden gleichzeitig geschlossen.

Das Einleben in diese neuen Behördenorganisationen mit ihren verschiedenen Instanzen und Zuständigkeiten dürfte den Bewohnern des Danziger Landgebiets nicht leicht geworden sein. Bis dahin hatten sie, abgesehen von den Selbstverwaltungsorganen im Gemeinde- und im Deichverbande, nur mit dem bürgermeisterlichen Administrator und der zuständigen Funktion ihres heimatlichen Amtsgebiets zu tun gehabt. Gegen die rechtlichen Entscheidungen des Administrators stand ihnen die Berufung an den Rat, gegen die Beschlüsse der Funktion bei Beschwerden über Abgaben und Güter die Berufung an die gesamten Ordnungen offen, die endgültig entschieden, insofern der Rat Rechtssachen nicht an das Schöffengericht zur endgültigen Entscheidung abgab. Eine Appellation an den Hof, die den städtischen Bürgern zugelassen war, hatten die polnischen Könige den Bewohnern des Landgebiets ausdrücklich untersagt.

Wenn danach die Bewohner des Landgebiets und insbesondere auch die Bauernschaft in demselben einen vermehrten Rechtsschutz mit dem Eintritt in den preußischen Staatsverband erlangten, so trat andrerseits gleichzeitig eine Verminderung in der sozialen Wertschätzung dieser Bauernschaft ein. Während letztere unter dem Danziger Regiment stand, war dieses zwar auch bestrebt gewesen, die sehr weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnisse und sonstigen Freiheiten, welche die Kreuzherren insbesondere den Werderortschaften verbrieft hatten, zu beschneiden und die Bauern in ein der Erbuntertänigkeit ähnliches Verhältnis zu bringen, doch war das mehr theoretisch als praktisch erreicht worden. Denn wie in den vorhergehenden Abschnitten dargelegt ist, hatten die Nachbarn des Stüblauschen Werders es verstanden, sämtliche Lasten, die wie die Scharwerksleistungen auf dem Hofe Grebin den Charakter des Erbuntertänigkeitsverhältnisses trugen und die ihnen zudem noch zum größten Teil in Nichtbeachtung ihrer Privilegien auferlegt waren, in feste Geldrenten umzuwandeln und dadurch ihre Unabhängigkeit auf ihrer Scholle zu wahren, die auch aus der niemals beschränkten Befugnis zur Veräußerung des Besitzes oder zur Belastung desselben mit Schulden unzweifelhaft hervorgeht. Wenn der Rat dem entgegen keinen Bauern oder Bauernsohn als Bürger der Stadt aufnahm, der nicht zuvor beim bürgermeisterlichen Administrator einen Entlassungsschein aus der Untertanenschaft nachgesucht und gegen Entrichtung der dafür vorgeschriebenen Gebühr erhalten hatte, so war das eine willkürliche Maßnahme des Stadtregiments, die jeder historischen Begründung entbehrte. Bezeichnend ist dafür ein Schreiben, das der Schulze Wegner der im Großen Marienburger Werder belegenen Dorfschaft Milenz im Namen seiner Nachbarschaft unterm 5. April 1615 an den Rat der Stadt Danzig richtete, da die Nachbarn des Stüblauschen Werders zur Ordenszeit zu gleichem kulmischen Rechte auf ihrem Erbe

saßen wie die des Großen Werders. Das Schreiben lautete: „Edle, Gestrenge, Ehrenfeste, Namhafte, Hoch- und Wohlweise Herren! Nebenst Wünschung alles Guten, auch williger und unterthäniger Dienste zu jeder Zeit, können wir Scholz, Schöppen, Rathleute, sowohl auch die ganze Gemeine des Dorfes Mülenz nicht bergen, wie daß Görgen Harder, der Geburt aus unserem Dorfe, uns ein Schreiben übersendet und zugeschicket hat, in welchem er meldet, daß E. E. G. Hoch- und Wohlweisen Herren von ihm begehren, er solle noch über seinen Burtsbrief einen Kommittbrief, daß er niemand mit Leibeigenschaft unterworfen sei, haben. Und derselbe soll von der Obrigkeit dieses Ortes gegeben und confirmiret werden, alsdann soll ihm frei und gelassen werden, sich zu sassen und seine Nahrung zu suchen, wie er am besten weiß, ohne jemands Eintrag und Verhinderung. Weil aber, E. E. G. Herren, wir der Obrigkeit, unter welcher wir itzund sitzen, nicht ihre leibeigenen Leute, sonder Königl. Majestät Unterthanen sind, auch nicht mehr derselben zu thun schuldig, denn was Ihre K. M. geordnet, wenn wir solches thun, von allem frei, ledig und los sind, auch ohne einige Hinderung uns und unsere Kinder an andere Orte zu begeben, unsere Nahrung zu suchen und zu treiben, wie es einem Jeden gefallet mag haben, wie wir denn dessen unser Privilegium zeigen können. Bitten deshalben, die E. E. G. Hoch- und Wohlweisen Herren wollen solchen Beschwer günstig von uns abwenden und uns bei unserer Werderischen Gerechtigkeit helfen schützen und erhalten, dieweil wir nicht unter dem Adel wohnen, auch nicht leibeigene Knechte sind, daß wir uns dürfen loskaufen, auf daß wir uns nicht möchten ein ewiges Recht aufladen, sondern ihm unbeschweret vergönnen, daß er seine Nahrung nebenst einem andern Bürger mag betreiben und fortstellen. Versprechen uns Einer vor Alle und Alle vor Einen, daß er in diesem Fall von Keinem dieses Orts soll gehindert noch angesprochen werden, ihn zu vertreten. Bitten die E. E. G. Hoch- und Wohlweisen Herren wollen dies geringe Schreiben von uns günstig nehmen, solches sind wir wiederumb zu verdienen nach höchstem Vermögen von Herzen geneiget. Thun dieselben Göttlicher Allmacht zum Bereitesten empfehlen."

Tatsächlich handelte es sich bei der Entlassung aus der Untertanenschaft für das Stadtregiment, soweit die Bauern des Danziger Landgebiets dabei in Betracht kommen, auch wohl lediglich um den finanziellen Effekt dieser Maßregel für den Amtsverwalter und für die Stadtkasse. Trotzdem war die Scheidung zwischen den städtischen Bürgern und den Bewohnern des städtischen Landgebiets im öffentlich-rechtlichen Sinne eine fest begrenzte, denn die ersteren stellten in ihrer Gemeinsamkeit die eigentliche Herrschaft der letzteren dar. Diese Bürgerschaft war aber in sich lediglich nach Berufsständen des Erwerbslebens geschieden, und diese ergänzten sich zum nicht geringen Teil aus den Bewohnern des Landgebiets. Abgesehen von dem Arbeiterstande, traf das vornehmlich für die Brauer-, Bäcker- und Kramerzunft zu, doch war auch die Zahl der Bauernsöhne, die in den Kaufmannsstand eintraten, keine geringe. Der Bauernstand in den preußischen Weichselniederungen war und ist auch gegenwärtig noch der starke Quell deutscher Volkskraft für das Bürgertum Westpreußens in Land und Stadt. Bei den nahen verwandtschaftlichen Beziehungen, die so zwischen nicht wenigen Bauern und einflußreichen Bürgern Danzigs bestanden, wie bei der Selbstverwaltung, die dem Bauernstande des Stüblauschen Werders in seinem

Gemeindeleben und in seinen sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden erhalten geblieben war, ergab es sich von selbst, daß auch die Bauern je nach Betätigung, Besitz und Bildung sich einer sozialen Wertschätzung zu erfreuen hatten, die hinter der der Bürger gleichartiger Qualität kaum zurückstand.

Mit dem Eintritt Danzigs in den preußischen Staatsverband trat hierin keine unwesentliche Aenderung ein. Denn in der preußischen Monarchie war der Bauer der Regel nach noch unfrei und mit seiner Dienstbarkeit dem Gutsherrn gegenüber an die Scholle gebunden. Nur mit Genehmigung der Gutsherrschaft und nach Zahlung eines Loskaufgeldes durften der Bauer oder seine Familienangehörigen die Scholle verlassen, andernfalls wurden sie zur Rückkehr zwangsweise genötigt. Die Rückforderung solcher Leibeigenen, die nach der Stadt Danzig oder ihrem Landgebiet entwichen und dort zuweilen erst nach einer langen Reihe von Jahren ermittelt waren, kam sehr häufig vor. Die Gutsherrschaften, unter denen die Klöster und Bischöfe bei solchen Requisitionen nicht selten vertreten sind, begnügten sich dann meistens mit einem Lösegeld, das sich nach der Leistungsfähigkeit der Zurückgeforderten richtete und 50 bis 100 fl. betrug.

Es ist so verständlich, daß die Beamten, die das preußische Regiment entsandte, um die Verwaltung des neu erworbenen Gebiets zu übernehmen, auch die Bauern des städtischen Landgebiets nach demselben Begriff beurteilten, den sie von ihrem heimatlichen Bauernstande hatten. Denn der Umstand, daß die preußischen Beamten nun schon 20 Jahre hindurch die doch sehr gleichartigen Verhältnisse in den rechtsseitigen Weichselniederungen kennen gelernt hatten, konnte wenig zum Wandel in der altgewohnten Auffassung beitragen, weil die einflußreichen Beamtenstellen ganz überwiegend mit Adligen besetzt waren, die bei der schroffen ständischen Gliederung im brandenburg-preußischen Staat schon im Interesse des eigenen Standes die soziale Stellung der Angehörigen der ihnen nachgeordneten Klassen lediglich nach deren Standeszugehörigkeit unterschiedslos einschätzten. Interessant ist es bei solcher Lage der Verhältnisse, daß der Oberpräsident Freiherr von Schrötter bei Neuorganisation der Verwaltung in der Stadt Danzig und in ihrem Gebiet doch schon den Eindruck gewonnen hat, daß es notwendig sei, an die Bewohner dieses Landgebiets nicht den üblichen Maßstab anzulegen. So schlug er, wenn auch erfolglos, vor, bei Besetzung der Predigerstellen im städtischen Landgebiet, die ohne Konkurrenz der Gemeinden lediglich durch das Stadtregiment erfolgte, den Gemeindemitgliedern die gleichen Rechte zu verleihen, welche die Mitglieder der städtischen Kirchengemeinden besaßen, denen die Präsentation von zwei Kandidaten für die erledigte Stelle zustand. Ihn leite, wie der Oberpräsident ausführt, bei diesem wie auch bei seinen anderweiten Vorschlägen die Absicht, „daß die unter der vorigen Verfassung nicht ganz zu verkennende, damals schon ganz verhaßte Aristokratie je mehr und mehr aus dem Gesichtspunkt der hiesigen Einwohner entfernt und die Einwohner in der Stadt sowohl als auf dem Lande durch die Bewilligung der ihnen ganz natürlich zustehenden Gerechtsame für die neue Regierung gewonnen werden. Diese Verfahrungsart halte ich, so wie überhaupt der Sache, so insbesondere der gegenwärtigen Zeit höchst angemessen, indem es wohl auffallend den städtischen und den Einwohnern der Ländereien weit erwünschter sein muß, wenn ganze Gemeinen ihre Stimme bei Predigerwahlen abgeben, als wenn solches durch wenige, nicht meist von ihr bevollmächtigte und gewählte

Personen geschieht, die, wohl zu merken, mit den Landkirchen auch nicht in der mindesten Verbindung stehen.

Wonächst ich noch zur Verstärkung dieser Umstände anführen muß, daß die Bewohner der Danziger Ländereien eine Art von Menschen sind, welche diesen Druck längst gefühlet haben und sich durch Denkart und Sitten außerordentlich auszeichnen."

Freiherr von Schrötter war zweifellos ein Mann, der den Kulturstandpunkt der Bevölkerungsschichten in den ihm unterstellten Provinzen Ost- und Westpreußen kannte, und seine Beurteilung der Bewohner des Danziger Landgebiets bleibt deshalb ein beachtenswertes Zeugnis dafür, daß der maßgebende Teil derselben, die Bauernschaft, trotz aller schweren Plagen, die sie aus Anlaß der politischen Verwicklungen der Stadt Danzig seit Jahrhunderten hatte erdulden müssen, durch Besitz und Bildung zu jener Zeit doch noch sehr bemerkbar auffiel. Durch die ausgedehnte Selbstverwaltung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und ebenso durch den niemals ruhenden Kampf in Verteidigung der Privilegien gegen Uebergriffe des Stadtregiments war das Bildungsbedürfnis eben in dem Rahmen gegeben, wie es sich aus Wahrnehmung der ehrenamtlichen Stellungen und Erhaltung der überkommenen Freiheiten für die dazu berufenen Nachbarn herleitete. Und dabei muß anerkannt werden, daß insbesondere die Administratoren der einzelnen Amtsgebiete durch Anstellung tüchtiger Lehrkräfte an den Landschulen diesem Bedürfnis Rechnung trugen. Abgesehen davon, waren aber auch die Beziehungen zur Stadt zu lebendig, als daß sie nicht ihre Wirkung geäußert haben sollten. Wenn auch nur wenige Nachbarskinder höhere städtische Schulen besuchten, so machten, wie bereits angeführt, doch zahlreiche Bauernsöhne ihre Lehrzeit im Handwerk, im Brauereigewerbe oder in der Kaufmannschaft durch, etliche von diesen kehrten aber nach längerer oder kürzerer Betätigung in jenen Berufsarten wieder aus der Stadt aufs Land zurück, um durch Uebernahme eines Erbes in die Nachbarschaft einzutreten, was zur Hebung des durchschnittlichen Bildungsstandes der letzteren somit nicht unbeträchtlich beitrug. Doch verblieb die Grundlage aller Bildung das lebendige protestantische Bewußtsein und Bekenntnis, das durch fleißigen Gebrauch der Bibel und treue Mitarbeit innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft genährt und gestärkt wurde. Das protestantische Bewußtsein bildete eben in der Hauptsache den geistigen Lebensinhalt der Werderschen Nachbarn jener Zeiten und sicherte die Erhaltung ihres deutschen Empfindens, da ihnen die Begriffe von Vaterland und Vaterlandsliebe im heutigen Sinne bis zur Zugehörigkeit zum preußischen Staat versagt blieben.

In der bestehenden Organisation der Gemeindeverwaltung in den ländlichen Ortschaften, der Deichverwaltung wie der anderweiten öffentlichrechtlichen Verbände des Stüblauschen Werders traten unter der preußischen Herrschaft zunächst keine Aenderungen ein. Das Institut der Oberschulzen, das nach dem Muster der altpreußischen Provinzen auch im Stüblauschen Werder eingeführt wurde, scheint wenig lebensfähig gewesen zu sein, weil dem Deichgeschworenen-Kollegium, wie bereits ausgeführt, umfangreiche Befugnisse auf den verschiedensten polizeilichen Gebieten zustanden und den Oberschulzen so für ihre Aufsichtsstellung den ihnen untergeordneten Schulzen gegenüber nur wenig Raum geblieben sein dürfte.

Als neue Steuer wurde den Grundbesitzern des Danziger Landgebiets die sogenannte Kgl. Kontribution auferlegt. Es war das eine Grundsteuer, die Friedrich der Große gleich nach der Besitznahme von Westpreußen in dieser Provinz eingeführt hatte, und die nun auch nach vorheriger Vermessung und Klassifizierung der Ländereien im Danziger Gebiet zur Hebung gelangte. Die Festsetzung dieser Grundsteuer erfolgte nach dem ermittelten Reinertrag der Ländereien, und zwar hatten zu entrichten:

der Bauer ohne Unterschied 33½ %, jedoch so, daß dieser für die Hufe nicht über 3 Taler, der Kolone und Freie nicht über 5 Taler zahlte,

der Kölmer und Freie, wenn er nicht Ritterdienstgeld entrichtete, 28 %, im andern Falle 25 %,

der adlige Gutsbesitzer von seinen Vorwerkshufen 25 %.

Da von der Hufe im Stüblauschen Werder etwa 20 fl. zur Erhebung gelangten, so dürfte daraus hervorgehen, daß die Nachbarn in demselben als Kolonen und Freie, nicht aber als Kölmer und Freie herangezogen wurden.

Diese neue, für jene Zeit immerhin nicht geringe Belastung dürfte jedoch erst eingetreten sein, nachdem die wirtschaftliche Lage der beteiligten Grundbesitzer sich zu bessern begann. Zunächst war letzteres wohl nicht der Fall, weil das Jahr 1794 für die Provinzen Ost- und Westpreußen eine Mißernte brachte, von der auch das Stüblausche Werder nicht verschont geblieben sein dürfte. Etwas Zuverlässiges darüber habe ich allerdings nicht auffinden können. Jedenfalls war in den beiden Provinzen die Ernte so schlecht, daß schon Anfang September die Ausfuhr sämtlicher Getreidearten mit Ausnahme des Weizens aus dem Danziger Hafen verboten wurde, woran sich Anfang Oktober dann noch das gleiche Verbot hinsichtlich sämtlicher Hülsenfrüchte sowie von Kartoffeln, Mehl, Graupe, Grütze und Malz anschloß. Seit Ende Oktober setzte die Regierung dann sogar eine Prämie von 1 Taler pro Wispel Gerste und Hafer fest, die im Danziger Hafen eingingen.

Wenn diese Maßnahmen auch wohl dazu beitrugen, die eingetretene Teuerung zu mildern, so machten sie andrerseits doch auch zahlreiche Matrosen und Arbeiter brotlos. Die Bettlerplage nahm denn auch in Danzig sehr zu und breitete sich naturgemäß auch auf das städtische Landgebiet aus, dessen Straßen, wie bereits angeführt, schon ohnehin durch herumtreibendes Gesindel gefährdet waren. Die im Frühjahr 1794 ausgebrochene polnische Insurrektion, die vornehmlich die Rückeroberung der von Preußen besetzten ehemaligen polnischen Landesteile bezweckte und auch die neue Provinz Südpreußen in Aufruhr versetzte, griff zwar nur auf einige Teile der Provinz Westpreußen über, sie trug aber immerhin dazu bei, die Unsicherheit der Zustände auch in dieser letzteren Provinz noch zu vermehren. Erst mit der Unterdrückung des polnischen Aufstandes im November desselben Jahres durch die Russen war der Zeitpunkt für die ungestörte Aufnahme der Friedensarbeit und für die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in den dem preußischen Staat neu angegliederten, ehemals polnischen Landesteilen gekommen. An solchen erhielt Preußen durch die dritte Teilung Polens im Jahre 1795 noch einen Zuwachs von 1000 Quadratmeilen mit einer Million Einwohner, einschließlich der polnischen Hauptstadt Warschau. Diese Neuerwerbungen wurden nach ihrer

Lage zu den älteren preußischen Provinzen Neu-Schlesien und Neu-Ostpreußen benannt.

Die dritte Teilung Polens hatte die völlige Auflösung dieses Reiches zur Folge. König Stanislaus Poniatowski mußte die Krone niederlegen und lebte seitdem von einem russischen Gnadengehalt. Er starb 1798.

Durch den Frieden zu Basel vom 5. April 1795 hatte der König von Preußen dann unter Preisgabe des linken Rheinufers an die Franzosen die Weiterführung des Krieges mit der französischen Republik aufgegeben. So unglücklich dieses Abkommen im Hinblick auf die deutschen Interessen auch erscheint, so war es bei der Uneinigkeit der Frankreich bekämpfenden Mächte jedoch nicht zu umgehen, und jedenfalls leitete es im Verbande mit der Unterdrückung der polnischen Unruhen für das kommende Jahrzehnt einen Abschnitt hoher wirtschaftlicher Entwicklung des preußischen Staates ein, die ohnedem nicht hätte erfolgen können. Diese günstige Entwicklung tritt besonders auch in der Stadt Danzig und in ihrem Landgebiet in die Erscheinung, wo Handel und Verkehr und auch die Landwirtschaft einen ungeahnten Aufschwung nahmen.

Daß gerade für die Landwirtschaft eine goldene Zeit begonnen hatte, läßt die zunehmende Preissteigerung der Grundstücke im Stüblauschen Werder am besten erkennen. Und so hatte sich denn auch Barthel Wessel zu Stüblau, auf den ich nun zurückkomme, noch etliche Jahre dieses glücklichen Umschwungs der Verhältnisse zu erfreuen. Er starb indessen schon am 27. März 1800 im Alter von 57 Jahren. Nach Ueberlieferung in der Familie soll er von einem fremden Arbeiter, den er beschäftigte, bei einer Streitigkeit überwältigt und derart durch Beknien zugerichtet worden sein, daß er ein inneres Leiden zurückbehielt, das wahrscheinlich, wenn auch erst nach einigen Jahren, seinen frühen Tod herbeiführte. Seine volle Gesundheit hat er nach jenem Vorkommnis mindestens nicht wiedererlangt.

Beim Tode Barthel Wessels war sein ältester Sohn Johann Gottlieb bereits 21 Jahre alt. Seine übrigen drei Kinder, Michael Wilhelm, Catharina Florentine und Carl Ludwig, standen noch im jugendlichen Alter. Drei Töchter und ein Sohn, der den Vornamen seines Vaters trug, waren vor dem Vater gestorben. Zur Schicht und Teilung, welche die Witwe Barthel Wessels ihren vorbenannten Kindern gab, hatte sich der Dirigent des kombinierten Werder-Nehrung- und Scharpauschen Kreisgerichts, der Kreisrichter Jeschke, am 21. Juli 1800 in der Behausung der Schichtgeberin eingefunden. Erschienen waren weiter als Vormünder der minderjährigen Kinder der Bruder ihres verstorbenen Vaters, Ephraim Wessel aus Groß-Zünder, und der Nachbar Michael Klein aus Langfelde, wie als Geschlechtsbeistand der Schichtgeberin deren Bruder Daniel Gottfried Arend aus Stüblau. Die Schätzung der Grundstücke und die Aufnahme des Inventars wurde von dem Schulzen Hilger Wannow und dem Nachbarn Joh. Jacob Rebeschke aus Stüblau bewirkt, während zur Schätzung der Mobilien der Landreiter Grams als vieljähriger Ausrufschreiber zugezogen war. Von dem ältesten Sohn, Joh. Gottlieb, der bei dem Teilungsakt ebenfalls zugegen war, heißt es ausdrücklich, daß er bereits mündig sei und der Wirtschaft seiner Mutter vorstehe.

Die Abschätzung der Grundstücke und des Inventars nahm zwei volle Tage in Anspruch und wurde erst am späten Abend beendet, weil, wie an-

geführt wird: „theils die Zinsenberechnung wegen der ausstehenden Forderungen, theils die Ueberzählung des vorhandenen baaren Geldes viel Zeit kostete". Mit der Verhandlung über die Schicht und Teilung konnte deshalb erst am dritten Tage begonnen werden, und zwar wurden zunächst die einzelnen Titel des Nachlaßverzeichnisses durchgegangen, wobei es hinsichtlich der ausstehenden Forderungen heißt, daß dieselben äußerst sorgfältig geprüft wären und die Schichtgeberin dabei die Versicherung abgegeben: „daß ihr verstorbener Ehemann bei Austhuung seiner Gelder jederzeit sehr vorsichtig zu Werke gegangen und mithin gar kein Verlust irgend einer Art zu befürchten stehe, so daß sie solche sammt und sonders auf ihre alleinige Gefahr übernehmen könne". Die Vormünder äußern darüber ihre völlige Zufriedenheit, empfehlen der Schichtgeberin aber hinsichtlich der Forderungen an den Schöppen Johann Kniewel sich ehest möglichst statt der bereits verjährten Wechsel von dem Schuldner neue Wechsel ausstellen zu lassen. Es handelt sich dabei um den Brauherrn und Schöppen des altstädtischen Gerichts Johann Kniewel zu Danzig, einen Vetter und Schwager des verstorbenen Ehemannes der Schichtgeberin.

Bei der Schicht und Teilung nimmt die Witwe Barthel Wessels dann den Grundbesitz für den Gesamtpreis von 42 457 fl. 11 gl. $7^1/_8$ Pf. auf Grund der aufgestellten Taxe an. Da ihr verstorbener Ehemann 1775 für denselben Besitz 43 000 fl. bezahlt hatte, so lag eine Werterhöhung nur darin, daß bei der Taxe das lebende und tote Inventar nicht mit eingeschlossen war. Im einzelnen wurde bei der Schicht und Teilung der Hof Fol. 4B mit 3 Hufen $8^1/_4$ Morgen nebst den darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 27 347 fl., die Hälfte des Hofes Fol. 5A mit 1 Hufe $6^3/_4$ Morgen, auf dem keine Baulichkeiten vorhanden waren, mit 7390 fl. und das $^1/_{10}$ Part am Osterwicker und Zugdamer Besitz auf 7719 fl. 26 gl. $7^1/_8$ Pf. geschätzt. Die Wertbemessung des letzteren Parts erfolgte auf Grund einer Taxe, die im Jahre 1796 von dem Deichgeschworenen Andreas Schumacher zu Wossitz und dem Nachbarn Johann Conrad Kohl aus Osterwick bei einer anderen Erbauseinandersetzung aufgestellt war, zu der die Schichtgeberin bemerkt: „daß schon der Oekonomie-Inspector Holtzmann bei Revision der Taxe diese äußerst hoch und enorm gefunden habe, daß sie indeß, was ihre kulmische Hälfte betreffe, doch nach gehöriger Ueberlegung bei derselben verbleiben wolle, weil sie mit keinem Fremden, sondern mit ihren leiblichen Kindern Schicht und Theilung halte und es bei der Uebernahme der Grundstücke nicht darauf ankomme, ob sie ihren Kindern einige hundert Gulden mehr oder weniger gebe".

Daß die Schichtgeberin gerade die Höhe der Taxe hinsichtlich des $^1/_{10}$ Parts am Osterwicker Hofe bemängelt, ist deshalb auffallend, weil es 1775 beim Ankauf des Hofes durch Barthel Wessel mit 10 000 fl. bewertet wurde. Jedenfalls stellte der Taxwert, nach dem die Schichtgeberin den gesamten Besitz übernahm, nicht viel mehr als die Hälfte des Preises dar, der zur betreffenden Zeit schon für gleichartige Wirtschaften bezahlt worden war. Eine hinter dem Tagespreis erheblich zurückbleibende Wertbemessung der Grundstücke bei Erbauseinandersetzungen war zu jener Zeit die Regel, wenn der Besitz in der Familie blieb. Es war dies auch schon deswegen gerechtfertigt, weil der Erbe, der den Hof übernahm, allein das Risiko zu tragen hatte, das, von Mißernten ganz abgesehen, Krieg, Einquartierungen und Ueberschwemmungen nach jahrhundertelangen Erfahrungen nahelegten,

während die Miterben auf ihrer Forderung bestehen konnten, so lange der Besitznachfolger noch einen Groschen in der Tasche hatte.

Im vorliegenden Falle riskierte die Schichtgeberin bei Uebernahme des Hofes allerdings nicht viel, weil trotz der geringen Wertschätzung desselben der gesamte Nachlaß sich doch noch auf 147 937 fl. 10 gl. 16½ Pf. Danziger Courant belief. Da Barthel Wessel ein Testament nicht hinterlassen hatte, so betrug die seiner Witwe zufallende kulmische Hälfte mithin 73 968 fl. 20 gl. 8¹/₁₀ Pf., und ihr verblieb demnach neben dem Besitz noch immer ein nicht unerhebliches Kapitalvermögen. Letzteres war zu der Erbauseinandersetzung wahrscheinlich schon teilweise flüssig gemacht worden, denn die Schichtgeberin stellte das Vatererbteil ihrer drei noch unmündigen Kinder, das sich auf 18 492 fl. 5 gl. 2¹/₄₀ Pf. für jedes Kind belief, in der Weise sicher, daß sie 28 000 fl. zu Pfennigzins auf ihren Besitz eintragen ließ und 27 476 fl. 15 gl. 6³/₄₀ Pf. bei dem Stadtgerichts-Depositorium zinsbar hinterlegte. Diese Hinterlegung, die sicherlich der Einwirkung des die Erbauseinandersetzung leitenden Richters zu danken war, ermöglichte späterhin ihren Kindern die Erhaltung ihres Besitzes und wurde so im wahren Sinne des Wortes ein Notgroschen in schwerster Zeit. Die Zinsen des Vaterguts der minorennen Kinder kamen natürlich der Mutter zu, wogegen letztere für Pflege, Erziehung und Unterhalt derselben bis zu ihren mündigen Jahren zu sorgen hatte. Dem ältesten, bereits mündigen Sohn stellte die Mutter eine Handschrift über sein Vatergut aus, wonach dasselbe mit 4 % zu verzinsen und auf Erfordern zu zahlen war. Zur Gewährung einer Zu- und Uebergabe an ihre Kinder, wie sie im Werder üblich war und worauf die Vormünder hinwirkten, verstand sich die Schichtgeberin aber nicht: „einestheils, weil sie das Osterwicker und Zugdamer Part für einen hohen Werth angenommen, anderntheils, weil nach dem Zeugniß der Vormünder sie und ihr verstorbener Ehemann so sparsam und gut gewirthschaftet hätten, daß sie gegenwärtig ihren Kindern ein bedeutendes Vermögen an Vatergut auszuschichten im Stande gewesen". Sie behielt sich aber vor, jedem ihrer Kinder bei erreichter Großjährigkeit eine Zugabe zu machen, wie sie auch nach wie vor für ihre Glückseligkeit besorgt sein wolle. Welche Erklärung, wie es heißt, die Vormünder ohne Anstand mit Dank annahmen.

Wenn man sich erinnert, daß die Naturalleistungen an die preußischen Truppen während der Blockade von Danzig 1783 und ebenso die Schäden und Scharwerksleistungen aus Anlaß des Durchbruchs 1784 und des schweren Eisganges der Weichsel 1785 in die 25jährige Wirtschaftszeit Barthel Wessels fielen, dann wird man das günstige Zeugnis, das die Vormünder seiner und seiner Ehefrau Wirtschaftsführung ausstellten, uneingeschränkt anerkennen müssen. Immerhin bleibt zum Verständnis des Erfolges, den sie erzielten, doch notwendig zu berücksichtigen, daß Barthel Wessel von vornherein einen schuldenfreien Besitz hatte und das Erbgut seiner Frau, wenn es ihm in vollem Betrage auch erst nach dem Tode seines Schwiegervaters zuging, ihm noch Zinsen aus Kapitalvermögen einbrachte. Seit 1787 war er im vollen Genuß jenes Erbteils, das sich, wie bereits angeführt, auf etwa 30 000 fl. belief, und es ist deshalb nicht erstaunlich, daß sich bei steigender Konjunktur sein Kapitalvermögen aus den Ueberschüssen des Einkommens aus Grundbesitz und den wachsenden Zinseinnahmen auf 100 000 fl. bis zum Jahre 1800 erhöhte. Sein Geld hatte er nach den vorliegenden Nachweisen auf Hypothek und Schuldschein zu

4 %, gegen Wechsel zu 6 % ausgeliehen, woraus man entnehmen kann, daß er größere Beträge nicht im Strumpf aufbewahrte, zu welcher Annahme die vorherige Mitteilung, daß bei Vornahme der Schicht und Teilung die Aufzählung des baren Geldes einen erheblichen Zeitaufwand verursachte, leicht verleiten könnte.

Nach den Erträgen aus dem Grundbesitz, welche die Taxe für die Schicht und Teilung annimmt, würde man Barthel Wessel nicht für einen guten Landwirt erachten können, sofern man diese Schätzung auch nur für einigermaßen zutreffend anerkennen wollte. Letzteres dürfte aber zu verneinen sein, wenngleich die Taxe vermutlich die gewohnheitsmäßig anerkannten Sätze bei Erbauseinandersetzungen wiedergibt, die aber lediglich im Hinblick auf schlechte Erntejahre aufgestellt zu sein scheinen. So sind vom kulmischen Morgen als Ertrag geschätzt: 12 Scheffel Weizen, 17½ Roggen, 8⅓ Gerste, 20 Hafer und 10 Erbsen. Dabei fand die Dreifelderwirtschaft noch unverändert statt, und es folgten der Brache mithin nur zwei Saaten, was bei Niederungsboden immerhin eine hohe Gewähr für gute Durchschnittserträge bot. Man dürfte deshalb auch wohl nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß letztere tatsächlich doppelt so hoch gewesen sind. Wenn das hinsichtlich des Roggenertrages gewagt erscheinen könnte, so darf man nicht übersehen, daß der Roggen nach gedüngter oder Schwarzbrache folgte. Auf dem Stüblauer Besitz, der sich aus 3 Hufen Binnenland und 1½ Hufen Außendeich zusammensetzte, waren nach der Taxe bestellt: 10 Morgen Weizen, 30 Roggen, 12 Gerste, 18 Hafer und 6 Erbsen. 25 Morgen wurden als Wiese zur Heugewinnung oder zur Weide genutzt, und 32¾ Morgen lagen in Brache. Vom Kleebau ist noch keine Rede, und der Anbau von Hackfrüchten war lediglich auf die Gärten beschränkt, zu welchen Früchten auch wohl schon Kartoffeln gehört haben, da deren Ausfuhr aus dem Danziger Hafen ja schon 1794 verboten wurde. Dem Stüblauer Hof kam nun zwar noch die anteilmäßige Nutzung an dem Osterwicker Besitz zugute, die jedoch lediglich zur Durchfütterung und Aufzucht des Viehbestandes gedient haben dürfte, der zum Wirtschaftsbetriebe einschließlich der Gemeinde- und Dammscharwerksleistungen notwendig war. Die Einnahmen aus der Viehhaltung können deshalb durchschnittlich nur geringe gewesen sein, so daß Ueberschüsse aus der Wirtschaft nur durch Getreideverkauf erzielt werden konnten. Diese waren bei günstigen Preisen auch wohl nicht unerheblich, weil die Abgaben und die Wirtschaftsunkosten sich verhältnismäßig niedrig stellten, wenn man die Naturalabgaben und die Scharwerksleistungen in der Gemeinde und den anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden unberücksichtigt läßt. Die Taxe für die Erbauseinandersetzung bewertet den Scheffel Weizen allerdings nur mit 6 fl., Roggen mit 4 fl., Gerste mit 3 fl., Hafer mit 2 fl. 15 gl. und Erbsen mit 4 fl., tatsächlich galten aber im Dezember 1799 und 1800: Weizen 12—14 resp. 18 fl., Roggen 7—7½ resp. 10 fl. 6 gl., Gerste 5 fl. resp. 6 fl. 15 gl. und Hafer 4 fl. resp. 3 fl. 15 gl. Solchen Getreidepreisen gegenüber konnten die baren Wirtschaftsausgaben und die Abgaben wenig ins Gewicht fallen, da sie im ganzen nur etwa 1500 fl. jährlich ausmachten und sich folgenderart für den gesamten Stüblauer Besitz Barthel Wessels zusammensetzten:

Kgl. Kontribution (Grundsteuer) . . .	90 fl.
Kämmerei-Grundzins	80 fl. 29 gl. 18 Pf.

Holz- und Habergeld*)	5 fl.	14 gl.	
Neujahrs- und Ostergeld (Geldrente für das abgelöste Scharwerk auf Hof Grebin)	80 fl.	29 gl.	18 Pf.
Jagdgeld (anteiliger Pachtbetrag) . .	3 fl.	21 gl.	
Prediger-Decem	18 fl.	12 gl.	18 Pf.
Schullehrer-Decem und Hausquartal . .	7 fl.	18 gl.	
Graben- und Krautgeld	32 fl.		
Gesindelohn	560 fl.		
Ernte- und Drescherlohn	300 fl.		
Schmiede-, Stellmacher-, Riemer-, Sattel- und Böttcherarbeit	300 fl.		

Wenn so enorm hohe Weizenpreise wie im Jahre 1800 auch nur ausnahmsweise eintraten, so haben sich die Getreidepreise während der Wirtschaftsperiode Barthel Wessels doch im großen und ganzen in einer steigenden Tendenz gehalten. Einen Anhalt dafür bietet die Verpachtung des Kirchenlandes zu Stüblau, das damals 1 Hufe groß war und sich aus mindestens sechs durch nachbarlichen Besitz voneinander getrennten und auch von der Dorfslage in der Mehrzahl weit entfernten Parzellen zusammensetzte. Für die Jahre 1776 bis 1795 hatte sich der jährliche Pachtbetrag für diese Hufe von vorher 150 auf 250 fl. gesteigert, von 1796 bis 1799 betrug die Pacht dann 350 fl. und 1800 bis 1801 400 fl. Bei den Auslandungen in Stüblau, die, abgesehen vom Außendeich, mit dem Jahre 1665 ihren Abschluß fanden, war die Kirche hinsichtlich der Lage und Qualität der ihr zugewiesenen Parzellen durchschnittlich recht ungünstig fortgekommen, und von dem erwähnten Jahre ab wurde diese Hufe zudem stets an die Nachbarn verpachtet, die bei den kurzen Pachtperioden das dazugehörige Ackerland recht stiefmütterlich behandelten, was bei den vorstehend angeführten Pachtpreisen auch noch zu berücksichtigen bleibt. So bestätigt denn die Steigerung dieser Pachtpreise auch, was ich schon vorhin erwähnt, daß in der Periode von 1772 bis 1793 die Bewohner des Danziger Landgebiets nicht annähernd soviel zu leiden gehabt haben wie die Bürger der Stadt selbst.

Nach Einverleibung Danzigs in die preußische Monarchie kamen in der Stadt Handel und Verkehr bald wieder lebhaft empor, was um so günstiger auf die Rentabilität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ihres Landgebiets einwirkte, weil unter der preußischen Verwaltung die Fesseln fielen, die das Stadtregiment seinen ländlichen Untertanen beim Absatz der Produkte und beim Einkauf ihrer Bedürfnisse zugunsten der Stadtbevölkerung angelegt hatte. Die Zeitverhältnisse hatten so das Leben Barthel Wessels günstig beeinflußt, und sie fallen demnach bei seinen wirtschaftlichen Erfolgen neben seiner Sparsamkeit und Tüchtigkeit mit ins Gewicht. Nach Ueberlieferung in der Familie soll er auch ein Mann gewesen sein, der nicht ohne Stolz auf Besitz und Vermögen war. Er und sein Bruder Ephraim waren gerade in dieser Beziehung Rivalen, und bei aller sonstigen brüderlichen Eintracht sollen sie sich nicht selten die gute Laune dadurch verdorben haben, wenn einer den andern davon überführen konnte, daß er ihm im Besitz von Wertpapieren über war. Spekulativen Sinn

*) Aus welcher Verpflichtung sich die Zahlung des Holz- und Habergeldes herschrieb, vermochte ich nicht festzustellen.

scheint Barthel Wessel nicht besessen zu haben, er zog vielmehr die sichere, wenn auch allmähliche Vermehrung seines Kapitalvermögens vor, denn trotz seiner günstigen finanziellen Lage hat er seinen Grundbesitz um keinen Morgen vergrößert. Er war jedenfalls eine sehr konservative Natur, was auch daraus hervorgeht, daß seine Frau die Einführung des Kaffees in ihrem Hause nicht durchsetzen konnte. Sie durfte sich dieses neumodische Getränk, das sie sehr geliebt haben soll, nur bereiten lassen, wenn ihr Gatte nichts davon merkte. Bei mancher Eigenheit, die er demnach besaß, war Barthel Wessel jedenfalls doch ein vortrefflicher Mensch, der sich auch in seiner Nachbarschaft des besten Ansehens erfreute. 1790 wurde er als Kirchenvater bestätigt.

Bei seinem Tode stand seine Ehefrau erst im 40. Lebensjahr. Die Fortführung der Wirtschaft wird ihr nicht leicht geworden sein, denn wenn es in der Schicht und Teilung auch hieß, daß ihr ältester Sohn Johann Gottlieb der Wirtschaft bereits vorstehe, so war er dazu wegen geringer geistiger Befähigung doch wohl kaum imstande. Es ist anzunehmen, daß sie ihre Hauptstütze an ihrem Bruder Daniel Gottfried Arend gefunden hat, der mit ihr am selben Ort lebte. Michael Wilhelm, der nächstfolgende Sohn, war erst 13 Jahre alt und zwei weitere Kinder noch jünger, so daß es ihr wohl nur bei ihrer günstigen finanziellen Lage und bei dem glücklichen Aufschwung, den die Landwirtschaft in den nächstfolgenden Jahren auch noch weiterhin nahm, möglich wurde, ihre Wirtschaft auch im Witwenstand gedeihlich weiterzuführen. Für jenen Aufschwung spricht besonders die durch sehr gute Getreidepreise hervorgerufene Wertsteigerung der Grundstücke im Stüblauschen Werder. Während nach den jährlichen Dezembernotierungen der Weizen in den Jahren 1801 bis 1803 nicht unter 2½ Taler pro Scheffel sank, stieg er 1804 auf 4 Taler 27 gl. und hielt sich 1805 und 1806 zwischen 3¼ und 3½ Talern. Verhältnismäßig hoch standen auch die andern Getreidearten im Preise*). Die wachsende Rentabilität des Grund und Bodens kommt auch bei der Verpachtung der Stüblauer Kirchenhufe wieder voll zur Geltung: 1802 stieg die Jahrespacht auf 600, 1804 auf 900 fl.

Zu einer derartig gesteigerten Rentabilität der landwirtschaftlichen Grundstücke kam nun noch die Befreiung von manchem lästigen Zwange aus der Zeit des Stadtregiments. So mußte der Magistrat auf Einwirkung der preußischen Regierung schon 1804 die bereits erwähnte Ablösung des Mühlenzwanges zur Herrengrebiner Wassermühle zulassen. Der Antrag auf Ablösung wurde den einzelnen Dorfschaften freigestellt, die dann auch einen umfangreichen Gebrauch davon machten. Eine bestimmte Gruppe von Ortschaften erhielt gleichzeitig die Konzession zur Erbauung einer Kornwindmühle, die gemeinsam von der Kriegs- und Domänenkammer zu

*) Nach den im Danziger Intelligenzblatt Ende des Jahres publizierten Getreidepreisen galt der Scheffel

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1801:	2 Tlr. 56½ gl.	1 Tlr. 69 gl.	1 Tlr. 8 gl.	67½ gl.
1802:	2 „ 67 „	1 „ 8 „	1 „ 4½ „	76½ „
1803:	2 „ 49½ „	1 „ 58½ „	1 „ 22½ „	1 Tlr. 9 „
1804:	4 „ 27 „	2 „ 18 „	1 „ 51½ „	1 „ 11¼ „
1805:	3 „ 27½ „	3 „ 15¼ „	2 „ 18 „	1 „ 67½ „
1806:	3 „ 45 „	3 „ 11¼ „	2 „ 31½ „	1 „ 43 „

Marienwerder und dem Danziger Magistrat erteilt wurde. So bekamen die Ortschaften des Oberquartiers des Stüblauschen Werders: Güttland, Stüblau, Kriefkohl, Zugdam und Osterwick die Konzession zur Erbauung einer Kornwindmühle auf der Kriefkohler Feldmark, 300 Fuß von dem Wege, der nach Güttland führt, am 6. Mai 1806.

Die gleiche Konzession wurde am selben Tage den Ortschaften des Mittelquartiers und des Niederquartiers erteilt. Dem Mittelquartier, bestehend aus den Dörfern Trutenau, Wossitz, Langfelde, Letzkau und Gr. Zünder, auf der Feldmark vom letzteren Ort, in einer Entfernung von 182 Fuß vom Wege nach Letzkau und 130 Fuß vom Wege nach Langfelde, dem Niederquartier mit den Dörfern Käsemark, Kl. Zünder, Herzberg, Gottswalde und Wotzlaff auf der Feldmark von Gottswalde, 300 Fuß von dem Wege von dort nach Herzberg.

Für die Mühlengerechtigkeit, die aber keinen Mahlzwang für die Bewohner der beteiligten Ortschaften einschloß, hatten letztere eine jährliche Abgabe von 2 Talern für jeden Gang in preuß. Courant neben den allgemeinen Landesabgaben an die Kontributionskasse in Danzig zu erlegen.

Wie hier beim Mühlenzwang war das preußische Regiment auch sonst bestrebt, durch Beseitigung von zünftlerischen und anderen Sonderrechten der Landwirtschaft und dem Gewerbebetrieb freie Bahn zu schaffen, und man gewinnt den Eindruck, als wenn gerade nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III., der seinem am 16. November 1797 verstorbenen Vater auf dem Thron folgte, nach dieser Richtung hin eine rege Tätigkeit der Regierung in Aufnahme kam. Die Erkenntnis, daß dies zur wirksamen Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes notwendig war, war mithin bei der Regierung auch schon vor dem Zusammenbruch des preußischen Staates nach der Schlacht bei Jena vorhanden und der Weg bereits eingeschlagen, den die Gesetzgebung nach jenem unglücklichen Ereignis zur Wiedererstarkung Preußens so erfolgreich einhielt.

Die Witwe Barthel Wessels erlebte nicht mehr die schweren Zeiten, die nach den französischen Siegen auch für die Stadt Danzig und deren Gebiet hereinbrachen. Frau Anna Elisabeth geb. Arend starb schon am 10. Februar 1806 im 46. Lebensjahre, wie es in dem Kirchenbuch heißt: „an einer hitzigen Krankheit", und wurde am 20. desselben Monats mit Leichenpredigt begraben. Ihre einzige Tochter Catharina Florentine war beim Tode der Mutter erst vor wenigen Tagen 15 Jahre alt geworden, und der jüngste Sohn Carl Ludwig stand im 10. Lebensjahre, so daß die Mutter dem Hause sehr gefehlt haben wird. Die Verantwortlichkeit für die Familie ging nun vornehmlich auf den 19 Jahre alten zweiten Sohn Michael Wilhelm über, weil sein älterer Bruder Johann Gottlieb nicht befähigt war, dieselbe zu tragen. Bei der Jugend Michael Wilhelms war das trotz der sehr günstigen finanziellen Lage, in der sich seine Mutter bei ihrem Tode befand, schon an und für sich keine leichte Aufgabe, sie gestaltete sich durch die Zeitverhältnisse aber zu einer äußerst schweren und sorgenvollen aus, die er dennoch mit Erfolg gelöst hat, wenn auch mit dem Einsatz eines guten Teils seiner Lebenskraft. Der schöne Denkstein, den er und seine Geschwister ihren Eltern setzten, steht noch heute an den wohlerhaltenen Gräbern derselben auf dem Stüblauer Kirchhof. Die dem Vater gewidmete Seite des Steines trägt neben den Angaben über Geburts- und Todestag die Inschrift:

„Ein Christ denkt ohne Furcht und Beben
an Todt, Verwesung, Sarg und Gruft,
weil auch sein Staub wird wieder Leben,
wenn Ihm die Stimme Jesu ruft."

Auf der andern, der Mutter gewidmeten Seite steht neben den gleichartigen Angaben der Vers:

„Auch diese Stätte hast Du Dir,
o Gott, geweiht, drum sei sie mir
das Ziel von ganz vergessnen Leiden,
es volge mich zu künftgen Freuden."

Michael Wilhelm Wessel.

Michael Wilhelm Wessel wurde am 22. Februar 1787 geboren. Wenn er beim Tode seines Vaters, wie vorstehend bereits angeführt, auch erst 13 Jahre alt war, so wuchs er doch nach wenigen Jahren in die Wirtschaft seiner Mutter hinein und schon im Alter von 16 Jahren stand er derselben tatsächlich vor, wenn dem Namen nach auch sein um 8 Jahre älterer Bruder Johann Gottlieb als Wirtschaftsleiter galt. Bei dem Wohlstande seiner Mutter werden die Jünglingsjahre Michael Wessels trotz der Verantwortlichkeit, die ihm das Leben so früh auferlegte, doch sorgenlos und glücklich verlaufen sein, denn es war eben eine Zeit kaum geahnten Aufschwunges, auch für die Landwirtschaft, während der er den Besitz seiner Mutter verwaltete. Mit dem Tode derselben begann für ihn aber die Zeit der Prüfungen, die ihm das Leben so reichlich zugemessen hat. Erst 19 Jahre alt hatte er unter persönlicher Verantwortlichkeit die Weiterführung der Wirtschaft für sich und seine Miterben wie die Fürsorge für seine jüngeren Geschwister zu übernehmen und sich dabei auch noch in das richtige Verhältnis zu seinem älteren Bruder zu stellen, der aber der gleichen Aufgabe nicht gewachsen war. Es geschah das natürlich auf Veranlassung seiner und seiner Geschwister Vormünder, die ihm ein solches Vertrauen entgegenbrachten.

Kaum ein Jahr nach dem Tode der Mutter Michael Wessels, am 4. Februar 1807, wurde vom zuständigen Kreisgericht die Auseinandersetzung der Erben derselben bewirkt. Den Erbauseinandersetzungsrezeß habe ich leider nicht ermitteln können, doch steht fest, daß Michael Wessel nach demselben den elterlichen Besitz für eigene Rechnung übernahm. Ueber die Höhe des Annahmepreises fehlt indessen jede Angabe. Infolge der kriegerischen Ereignisse, die nun auch das Stüblausche Werder in kurzer Frist in Mitleidenschaft zogen, blieb der Erbauseinandersetzungsrezeß aber ohne die vorgeschriebene Bestätigung des Pupillen-Kollegiums, was im Verein mit dem Umstande, daß Michael Wessel beim Abschluß des Rezesses noch nicht mündig war, die Gültigkeit desselben in Frage stellte.

Die Wirtschaft wurde deshalb nach Eintritt der Kriegsunruhen für gemeinschaftliche Rechnung der Erben durch Michael Wessel weitergeführt; die in Rede stehende Erbauseinandersetzung bleibt aber besonders deswegen interessant, weil sie erkennen läßt, daß die Bewohner Danzigs und seiner Umgegend auch nach der Schlacht bei Jena noch zuversichtlich darauf hofften, daß dem weiteren Vordringen der Franzosen mit Hilfe der Russen ein Halt geboten werden würde.

Dabei wurde aber schon in den ersten Tagen des Novembers 1806 und demnach wenige Wochen nach jener Schlacht (14. Oktober) die Instandsetzung der stark vernachlässigten Festungswerke Danzigs mit aller Energie in Angriff genommen und die Garnison noch im Laufe desselben Monats durch Zuzug von Regimentern anderer Garnisonen verstärkt, die teilweise ihren Marsch durch das Stüblausche Werder nahmen und dort einquartiert wurden. Mitte Dezember erfolgte dann die Schließung der Steinschleuse, wodurch die im Umkreise von Danzig belegenen Niederungsortschaften: Bürgerwald, Krampitz, Hundertmark, Müggenhall, Landau, Nassenhuben, Hochzeit, Quadendorf, Neuendorf, Plehnendorf, Reichenberg und Mönchengrebin von der Mottlau überschwemmt und ein Angriff der Festung von der Niederungsseite ausgeschlossen wurde. Polnische Insurgenten machten von Bromberg her schon im Dezember Westpreußen unsicher. Die polnische Bevölkerung hatte sich nach dem Eintreffen der Franzosen in Posen schon im November mit diesen verbrüdert und ganz Südpreußen trat in Aufstand wider die preußische Herrschaft. Unter dem General Dombrowski, der seit Jahren polnische Legionen in französischen Diensten befehligt hatte, drangen polnische Insurgenten in Westpreußen ein und bestrebten sich, die aufständische Bewegung auch nach dieser Provinz zu verpflanzen. Gegen Ende Januar 1807 erkühnten sich die Insurgenten, schon bis in die Gegend von Dirschau vorzudringen, doch wurden sie durch die Truppen der Danziger Garnison überall vertrieben. Dieser letztere Umstand wie eingelaufene Nachrichten über das siegreiche Gefecht der Russen gegen die Franzosen bei Pultusk (26. Dezember) trugen dazu bei, daß trotz aller Anzeichen, die die drohende Gefahr einer feindlichen Belagerung ankündeten, bei dem größeren Teile der Bewohnerschaft der Stadt Danzig und ihres Gebiets die Befürchtung vor einem erfolgreichen Anmarsche der Franzosen wenig aufkam. Eine solche Auffassung der Situation erklärt es denn auch, daß Michael Wessel, wie bereits erwähnt, noch am 4. Februar 1807 seinen elterlichen Hof für einen Preis annahm, der dem derzeitigen hohen Werte der Besitzungen im Werder entsprach. Daß er dabei nicht bestehen konnte, machte ihm der Lauf der kriegerischen Ereignisse schnell genug fühlbar. Schon am 7. und 8. Februar fand die mörderische Schlacht bei Preußisch-Eylau statt, die zum Schlusse durch das tapfere Eingreifen des preußischen Korps unter dem General L'Estocq zwar unentschieden blieb, nach deren Verlauf aber sowohl die Russen wie die Franzosen zur Fortsetzung des Kampfes wegen völliger Erschöpfung der Truppen unfähig waren. Napoleon ließ seine Truppen deshalb Winterquartiere beziehen, gab nun aber den Befehl zur Belagerung von Danzig und Graudenz. Mit Ausnahme der letzteren Festung beherrschte Napoleon bereits das obere rechte Weichselufer, so daß der preußische General von Rouquette, der mit einem kleinen Korps die Verbindung zwischen dem L'Estocqschen Hauptkorps in Ostpreußen und Danzig aufrecht erhalten sollte und in der Nähe von Marienwerder stand, schon am 11. Februar über die Weichsel gehen mußte, wo er bei Mewe von Truppen der Danziger Garnison, die zur Bekämpfung der polnischen Insurgenten dorthingerückt waren, aufgenommen wurde. Beim Vordringen der durch französische Truppen verstärkten Insurgenten unter dem General Dombrowski zogen sich die Preußen auf Dirschau zurück, das gehalten werden sollte. General von Rouquette, der nach Danzig marschierte, nahm mit seinen Truppen schon am 13. Februar in Stüblau Quartier, womit auch die Bewohner dieses Dorfes wohl nicht mehr im Zweifel darüber geblieben sein werden, was ihnen bevorstand. Denn nachdem diese Truppen abgezogen waren, traf am 15. Februar schon wieder ein Bataillon des Regiments Courbière dort ein. Es ging zunächst mit Lebensgefahr über das Eis der Weichsel nach

Palschau, um seinem Auftrage gemäß die Straße zwischen Weichsel und Nogat zu decken, kehrte aber von Palschau wieder in kürzester Frist nach Stüblau zurück und nahm dort Quartier, weil es die Nachricht erhalten hatte, daß Marienburg bereits vom Feinde genommen wäre und weil der Aufbruch der Weichsel stündlich drohte. Bei diesem Bataillon stand der Hauptmann Ernst Friedrich von Löbell, dessen Tagebuch aus jener Zeit veröffentlicht ist und dem ich die vorstehenden Daten entnommen habe.*) Der Inhalt des Tagebuches bekundet hinreichend, daß sein Verfasser für Land und Leute der Gegenden, in die ihn sein Dienst führte, ein offenes Auge hatte, weshalb der Eindruck, den die Werderortschaften auf ihn zu jener Zeit machten, immerhin bemerkenswert bleibt. So schreibt er am 16. Februar: „Stüblau ein sehr schönes Dorf, wie denn alle die Dörfer hier sehr schön sind. Die Häuser sind massiv, viele mit Holz verzieret, welches ein sehr hübsches Ansehen gewährt." Daß die Umfassungsmauern von den Wohngebäuden der größeren Höfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überwiegend in Ziegelmauerwerk hergestellt wurden, läßt sich noch heute erkennen; mit der Holzverzierung dürften die Vorlauben gemeint sein, die nicht selten mit wirkungsvollem Schnitzwerk versehen waren und den Gebäuden ihr besonderes Gepräge verliehen.

Am 23. Februar wurde nach hartnäckiger Gegenwehr des kleinen preußischen Kommandos, das Dirschau besetzt hatte, diese Stadt von den vereinigten französischen und polnischen Truppen, die mit großer Uebermacht herangerückt waren, genommen. Letztere steckten die Vorstädte in Brand, was die Vernichtung des größeren Teiles der Stadt durch Feuer zur Folge hatte. Welche Panik das Anrücken der Polen auf Dirschau in den nahebelegenen Ortschaften des Stüblauschen Werders hervorgerufen hatte, läßt folgender Vorgang erkennen: In Stüblau sollte gegen Ende des Monats der am 22. Februar verstorbene Nachbar Preuß beerdigt werden. Während der Trauerfeierlichkeit in der Kirche verbreitete sich unter den Leidtragenden plötzlich das Gerücht, daß die Polen im Anmarsche wären, was die Anwesenden zur kopflosen Flucht aus der Kirche veranlaßte. Der Sarg blieb in derselben stehen und wurde erst nach mehreren Tagen in aller Stille auf dem Kirchhofe versenkt. Inzwischen waren die Polen auch wohl tatsächlich in Stüblau erschienen, denn in Güttland trafen sie nach den Aufzeichnungen des damals dort angesessenen Nachbarn Andreas Wannow am 24. Februar ein und sie verließen letzteres Dorf erst am 1. März, nachdem sie es ausgeplündert hatten. Das benachbarte Dorf Stüblau dürften sie demnach nicht verschont haben. Die Franzosen können dagegen nicht vor dem 6. März nach Stüblau gelangt sein, da der Marschall Lefebvre, den der Kaiser Napoleon mit der Belagerung von Danzig beauftragt hatte, erst an diesem Tage das Danziger Werder besetzen ließ. Vor Danzig erschienen die ersten Franzosen am 10. März, und am nächstfolgenden Tage begann die Belagerung dieser Festung.

Die Verteidiger der Stadt haben unter dem Gouverneur von Kalkreuth ehrenvoll gekämpft, bis ihnen die letzte Hoffnung auf Entsatz geschwunden war. Ebenso blieb auch die Gesinnung der Danziger Bürgerschaft eine patriotische und aufopfernde, was König Friedrich Wilhelm III. ihr in einem Schreiben an den Gouverneur vom 26. April bestätigte, in dem er hervorhob, wie es ihm zur Genugtuung gereiche, daß die gute Bürgerschaft, obgleich sie erst später mit seinen Staaten vereinigt worden wäre, sich von den Einwohnern so vieler älterer

*) A. v. Loebell: Ein Ehrendenkmal für die Verteidiger von Danzig 1807.

Städte des Staates so sehr zu ihrem Vorteil auszeichne. Mit Glück wurde die Verteidigung aber nicht geführt. Schon am 19. März ging das Danziger Haupt an die Franzosen verloren, womit die einzige Verbindung, die auf der Nehrung zwischen Danzig und Pillau noch offen stand, fortfiel. Neben unzureichenden Vorkehrungen für die Verteidigung trugen auch zahlreiche Desertionen, besonders von preußischen Soldaten polnischer Nationalität, zu diesem Verluste bei. Infolge desselben mußten 5000 Mann russischer Hilfstruppen, die in Pillau eingetroffen waren, zu Schiff über See nach Danzig überführt werden. Das Bombardement der Stadt selbst begann am 24. April. Mit dem weiteren Verluste des Holms am 7. Mai, der von den Russen besetzt war, hörte die Verbindung mit Neufahrwasser und Weichselmünde auf, so daß nur noch das baldige Eintreffen von weiteren Entsatztruppen die Belagerten retten konnte. Als auch diese Hoffnung schwand und die mit Bestimmtheit erwartete Hilfe durch eine ausreichende russische Truppenmacht nicht eintraf, sah sich der Gouverneur von Kalkreuth am 21. Mai zum Abschluß eines Waffenstillstandes genötigt, der zur Kapitulation der Festung führte, nachdem die Kapitulationsbedingungen vom König Friedrich Wilhelm III. und vom Kaiser Napoleon genehmigt waren. Nach diesen Bedingungen war der Besatzung ein ehrenvoller Abzug zugesichert worden; dieselbe bestand nach der Kapitulation noch aus etwa 8000 Mann, und sie verließ Danzig am 27. Mai 1807 mit klingendem Spiel, Waffen und fliegenden Fahnen, um sich mit den preußischen Truppen in Ostpreußen zu vereinigen, wozu sie ihren Marsch durch die Nehrung nahm. Am selben Tage rückte der Marschall Lefebvre mit seinen Truppen in die Stadt ein. Sein Belagerungskorps, das sich aus Franzosen, Polen, Sachsen und Badensern zusammensetzte, war zu diesem Zeitpunkt noch 36000 Mann stark. Schon am 1. Juni traf der Kaiser Napoleon in Danzig ein und legte der Stadt eine Kontribution von 20 Millionen Franken auf, befahl auch die sofortige Wiederherstellung der Festungswerke auf Kosten der Stadt. Zum Gouverneur von Danzig ernannte er seinen Adjutanten, den erst 35 Jahre alten Divisionsgeneral Rapp, einen Elsässer deutscher Abkunft.

Das weitere Geschick Danzigs wurde durch den Ausgang der Kämpfe in Ostpreußen entschieden, wo mehr als 200000 Franzosen, Polen, Italiener, Sachsen und Bayern dem vereinigten russisch-preußischen Heere gegenüberstanden, das kaum halb so stark war. Die Kämpfe endigten mit der Niederlage der Russen bei Friedland am 14. Juni 1807, nach der Kaiser Alexander I. von Rußland den Friedensvorschlägen Napoleons zugänglich wurde, die dann zum Frieden von Tilsit am 7. Juli zwischen Frankreich und Rußland führten. König Friedrich Wilhelm III. blieb danach nichts anderes übrig, als mit dem Verzicht auf die Hälfte seines bisherigen Staatsgebiets gleichfalls am 9. Juli mit Frankreich Frieden zu schließen. Von 5570 Quadratmeilen mit 9743000 Bewohnern blieben ihm 2877 Quadratmeilen mit 5 Millionen Einwohnern. Danzig wurde in diesem Frieden mit einem Gebiete von 2 Lieues im Umkreise zu einem Freistaate unter Garantierung seiner alten Verfassung erhoben. Aus den 2 Lieues wurden aber bei der Grenzregulierung mit Preußen 2 deutsche Meilen, weil die französischen Machthaber in diesem Falle nur deutsches Wegemaß gelten ließen. Danzig mußte dafür allerdings noch 4 Millionen Franken an das Gouvernement und Geschenke von 1 Million Franken an den General Rapp wie 200000 Franken an den Intendanten Chopin zahlen.

Die Stadt war dadurch in den Besitz eines Landgebiets von $15^1/_2$ Quadratmeilen gekommen. Von ihrem bisherigen Landgebiet trat sie einige Höhen-

ortschaften und den größeren Teil der Scharpau mit zusammen 2572 Einwohnern an Preußen ab, sie erhielt dafür aber von diesem Staat ein sehr viel größeres Gebiet mit 10743 Seelen. Die vor der freistaatlichen Zeit nicht zur Stadt gehörigen Ortschaften hießen fortan das neue Danziger Gebiet. Sie lagen ganz überwiegend auf der benachbarten Höhe; im Danziger Werder kamen die vormals bischöflichen oder sonst geistlichen Dörfer und Güter Gemlitz, Czattkau, Mönchengrebin und Quadendorf wie die unter gutsherrlicher Obrigkeit stehenden Ortschaften Hochzeit, Nassenhuben und Krampitz hinzu. Das Stüblausche Werder war, abgesehen von geringen Landstreifen an der angrenzenden Höhe, die zu den Dörfern Zugdam, Grebinerfeld, Wotzlaff gehörten und mit Wohnstätten nicht besetzt waren, im vollen Umfang bei der Stadt Danzig verblieben. Einschließlich des Bauamtes, der Halbinsel Hela, wie der Restbestandteile der alten Aemter Höhe und Nehrung zählte das städtische Landgebiet zu Beginn der freistaatlichen Zeit 37367 Einwohner.*) Doch waren darin die Bewohner der ehemaligen Immediatstadt Stolzenberg und auch solcher Vororte enthalten, die schon vor 1793 zu Danzig gehörten. Will man deshalb beurteilen, welche Dichtigkeit der Bevölkerung das städtische Landgebiet im Vergleich mit der gegenwärtigen Zeit damals aufwies, so muß man berücksichtigen, daß etwa 5000 Seelen auf solche Vororte entfielen, die später dem städtischen Gemeindeverband einverleibt sind, bei Aufstellung des Bevölkerungsnachweises zu Beginn der freistädtischen Periode aber dem Landgebiet zugezählt wurden.

Mit Beseitigung der preußischen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation und Wiedereinsetzung des alten Stadtregiments in Gestalt der 3 Ordnungen nahmen auch die Bürgermeister wieder ihre Tätigkeit als Verwalter der ländlichen Amtsgebiete auf, desgleichen auch die Deputationen und Funktionen. Im Gedenkbuch der Werderschen Funktion heißt es darüber: „Da unsere gute Stadt 14 Jahre unter kgl. preußischer Hoheit gestanden, so wurde sie in diesem Jahre von kaiserl. französischen Truppen durch Kapitulation eingenommen und einige Wochen darauf nach dem Willen des französischen Kaisers für eine freie und unabhängige Stadt erklärt, auch wurde ihr die ehemalige alte Regierungsverfassung zuerkannt, mithin wurde wieder eine löbliche Werderische Funktion nach dem alten Fuße organisirt, die an dem heutigen Tage, dem 29. Juli, ihre erste Session gehalten hat. In dieser Session wurde beschlossen, daß sämmtliche Schulzen auf den 1. August vor eine löbliche Function vorgeladen werden sollten, damit ihnen der Auftrag gemacht würde, die restirenden Grundzinsen vom Werder abzubringen."

Auf welchen Zeitraum sich diese Reste erstreckten, ist nicht ersichtlich, zweifellos war aber in den Kassen der Stadt nach ihrer zweimonatlichen Unabhängigkeit aus Anlaß der französischen Erpressungen schon eine Ebbe eingetreten, die das Stadtregiment zur rücksichtslosen Beitreibung ausstehender Forderungen nötigte. In Mitwirkung bei dieser Aufgabe hatte die Werdersche Funktion denn auch den am 1. August 1807 erschienenen Schulzen die Abführung des rückständigen Grundzinses zum 22. August aufgegeben. Als zu diesem Tage keine Zahlung eingegangen war, wurden die Schulzen zur Erlegung des Grundzinses erneut vor die Funktion gefordert. Am 29. August erschienen denn auch die sämtlichen Deichgeschworenen und Schulzen, doch ohne Geld. Infolgedessen beschloß die Funktion nun, daß der Deichgeschworene Scharping und drei Schulzen so lange auf dem Rathause bleiben sollten, bis sie durch Abtragung

*) Leman: Geschichte der Danziger Statutarrechte.

der Grundzinsreste ausgelöst würden. Das wirkte nun insoweit, als die Erschienenen die Abtragung binnen achttägiger Frist bestimmt versprachen. Die größere Zahl der Grundzinspflichtigen führte danach ihre rückständigen Beträge ab, doch blieben auch viele und selbst ganze Dorfschaften wiederum aus, weshalb die vorerwähnte Zwangsmaßnahme erneut zur Anwendung kam. Am 12. September konstatierte die Funktion dann „zu ihrer großen Freude", daß viele Landleute mit Geld erschienen wären, aber erst am 24. Oktober zeigt der Kämmereischreiber an, daß die Werderschen Landleute nur noch 900 Thlr. schuldig geblieben, „das übrige wäre alles abgemacht".

Wie schon das Ergebnis beweist, werden die Werderschen Besitzer zur Abführung des rückständigen Grundzinses durchschnittlich zu jener Zeit noch sehr wohl imstande gewesen sein. Wenn sie trotzdem nur widerwillig und langsam ihre Verpflichtungen erfüllten, so ist das auf die empfindlichen Verluste zurückzuführen, die sie mit Eintritt der kriegerischen Ereignisse bei Danzig bereits erlitten hatten. In welche Bedrängnis nicht wenige Besitzer bald gekommen waren, das läßt sich aus den nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Eingaben der Witwe Friederike Randt geb. Fromm zu Mönchengrebin an die Werdersche Funktion und an den Rat entnehmen. Ihr verstorbener Ehemann hatte das $6^1/_2$ Hufen große Erbpachtsvorwerk Mönchengrebin gegen Ende des 18. oder anfangs des 19. Jahrhunderts für 23 000 Thlr. mit einem jährlichen Kanon von 739 Tlr. 67 gl. 12 Pf. käuflich erworben und somit bei der hohen Belastung durch den Kanon zu einem recht teuren Preise. Mönchengrebin hatte, wie bereits angeführt, jahrhundertelang dem Kloster Oliva gehört, war dann 1772 an Preußen gekommen und 1777 vererbpachtet worden. Nach dem Erbpachtvertrage „begibt sich Erbpächter aller und jeder Remissionen bei Unglücksfällen, die sowohl das Land als die Gebäude betreffen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, Krieg und Pest ausgenommen." Auf Grund dieser Vertragsbestimmung wurde die Witwe Randt unterm 6. Februar 1808 bei der Werderschen Funktion wegen Schadenersatz vorstellig und führt in der betreffenden Eingabe aus:

„In dem Jahre 1806 habe ich verschiedene Lieferungen für die preußischen und später im Jahre 1807 für die französischen Truppen auf Befehl des Amtes Subkau nach Praust, Langenau, Schweinsköpfe und andere Oerter mehr machen müssen, wofür ich den Ersatz rechtmäßig fordern kann.

Durch die Ueberschwemmung der Steinschleuse wurde mein ganzes Land unter Wasser gesetzt und es ging nicht allein die ganze Winteraussaat verloren, sondern ich war auch nicht im Stande, die Sommersaat zu bestellen, da das Wasser noch lange nach Johannis im Lande blieb. Außerdem habe ich Pferde, Wagen, Geschirr pp. und — der größte und schmerzlichste Verlust für mich — alle meine Kühe und alles übrige Hornvieh durch die Seuche verloren. Ich habe nicht nöthig Einer löblichen Funktion die schrecklichen Folgen, die dieser jetzt fast unersetzliche Verlust für meine Wirthschaft hat, weitläufig auseinander zu setzen; ich bin überzeugt, jedes fühlbare Herz wird an meinem Unglück theilnehmen und mich Verlassene nebst meinen unmündigen Kindern nicht härter drücken als es das Schicksal schon gethan hat.

Da nun in meiner Erbverschreibung Kriegsunruhen und Pest — worunter gewiß Viehseuchen gehören — mich ausdrücklich berechtigen, auf Remission des Canons Anspruch zu machen, so nehme ich mir die Freiheit, Einer löblichen Funktion meine gehorsamste Vorstellung einzureichen und Hochdieselbe zu bitten, auf diese meine Umstände geneigt und wohlwollend Rücksicht zu nehmen, sonst

würde ich ja jetzt viel unglücklicher sein, als wenn ich unter preußischer Botmäßigkeit geblieben wäre, indem ich dann auf Ersatz und Remission gegründeten Anspruch machen könnte."

Sie liquidiert dann für Lieferungen an die Truppen: 5912 fl.*), für mit Gewalt genommenes Vieh, Naturalien, Geschirr und Gerät, Kleider, Betten und Linnen 4281 fl., für durch die Seuche eingegangenes Vieh 3220 fl.**) und für Ausfall der Ernte aus Anlaß der Inundation 3010 fl. 20 gl.***), in Summa 16423 fl. 20 gl.

Die Werdersche Funktion billigte der Witwe Randt auf ihre Eingabe für das durch die Pest eingegangene Vieh einen Schadenersatz von $^2/_3$ des liquidierten Betrages mit 511 Tlr. 11 gl.†) unter der Voraussetzung zu, daß sie ausreichende Beweise für den erlittenen Verlust werde beibringen können. Zur Erstattung der Kriegsschäden verstand sich die Funktion aber nicht, weil die Stadt Danzig nach dem Tilsiter Vertrage vom 9. Juli 1807 hinsichtlich der ihr durch denselben zugefallenen Ländereien nur die Schulden und Verpflichtungen übernommen habe, die Se. Majestät der König von Preußen vor dem Kriege eingegangen, nicht aber die Erstattung von Schäden, welche durch den Krieg herbeigeführt wären. Auch wegen der durch die ehemalige preußische Regierung ausgeschriebenen Lieferungen und wegen Entschädigung der Verluste, welche die Erbpächterin durch die Inundation erlitten, die zur Verteidigung der Stadt durch dieselbe Regierung veranlaßt worden sei, wies die Funktion die Erbpächterin an den preußischen Staat.

Der Witwe Randt, die beim Ausbruch des Krieges mit ihren Kindern nach der Stadt geflüchtet war und die Bewirtschaftung ihres Gutes einem Hofmeister überlassen hatte, wurde es trotzdem nicht schwer, den erforderten Nachweis über den Viehverlust durch die Pest zu erbringen, worauf sie den von der Funktion bewilligten Schadenersatz erhielt, mit dem sie sich auch einverstanden erklärte, und der ihr auf den rückständigen Kanon angerechnet wurde. Mit ihren abgelehnten Forderungen wandte sie sich dann aber an den Rat. In ihrer Eingabe vom 9. März 1810 wiederholt sie zunächst die früheren Angaben und fährt dann fort:

„Dieses Vorwerk ist das Einzige, was ich besitze, und doch ist es in diesem Zeitabschnitte nicht einmal das werth, was ich drauf und sonst schuldig bin; denn 13000 Tlr. sind auf demselben eingetragen, an 10000 fl. habe ich aufborgen müssen, um mir ein neues Inventarium anzuschaffen und einen Theil des Canons abzuführen; die übrigen Contributionen sind bekannt, und so bleibt mir auch bei der ängstlichsten Sparsamkeit kaum zu meiner und meiner drei Kinder anständigen Bekleidung etwas übrig. Ich strenge also meine Bemühung

*) Dabei sind folgende Preise in Ansatz gebracht: Für den Scheffel Weizen 15, Roggen 12, Gerste 9 und Hafer 8 fl., 1 Pferd 400 fl., 5 Kühe zusammen 1200 fl.

**) 6 Kühe 1300 fl., 12 zwei- und 1 einjähriges Stück Rindvieh wie mehrere Kälber 800 fl., 8 Stück Bullen, Stiere und Ochsen 1000 fl. und 5 Schweine 120 fl.

***) Der Ertrag ist geschätzt pro Morgen mit: 14 Scheffel Weizen, 14 1/3 Schffl. Roggen, 20 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer. Letztere Frucht dürfte mithin noch bestellt und nur der Mindererertrag eingestellt worden sein. Bei dieser Berechnung wird der Scheffel Weizen nur mit 1 Tlr. 30 gl., Roggen 1 Tlr., Gerste 60 gl. und Hafer mit 45 gl. bewertet.

†) Der Gulden hat zu dieser Zeit mithin nur einen Wert von 65 Pf. nach heutiger Rechnung.

blos für die Zukunft an und gewärtige allein von dieser, daß mein Besitzthum wieder zu dem Werthe steigen werde, zu welchem ich es erworben habe.

Diese namenlosen Aufopferungen von meiner Seite, das Verzichtleisten auf die unschuldigsten Lebensgenüsse, insofern sie nur die kleinste Ausgabe erheischen, ja dieses grenzenlose Vertrauen auf eine göttliche Vorsehung, welche uns aber selbst auf ihr Werkzeug, gute Menschen, verweist, müßte mich am Bettelstabe ins Irrenhaus führen, wenn ich ganz unerhört zurückgewiesen werden sollte."

Der Rat ordnet auf diese Eingabe an, daß festgestellt werde, ob die Bestimmungen hinsichtlich der Remission im Erbpachtvertrage der Witwe Randt denselben Wortlaut hätten, als wie dies bei den Erbpächtern des Oliviſchen Distrikts der Fall sei, und wenn das zutreffe, dann solle ihr außer der Entschädigung für das gefallene Vieh auch der Betrag des einjährigen Kanons erlassen werden. Letzteres geschah denn auch; bei diesem Erlaß wurde der Witwe aber auch gleichzeitig aufgegeben, die noch weiter verbliebenen Reste zu einem bestimmten Termin abzuführen, und wie sie diesen nicht einhielt, wurde ihr mit militärischer Exekution gedroht. Sie antwortete darauf unterm 5. November 1810, indem sie um eine weitere Frist von 4 Wochen bat:

„Diese Drohung kann wohl den bösen Willen eines eigensinnigen Zahlers brechen und dahin anhalten, daß er sein baares Geld zur Stadt bringt oder eine Anleihe negotiirt; ist er aber beides zu thun außer Stande, so muß er entweder das Mitleid seiner Vorgesetzten anrufen oder des Schicksals Wellen über sich zusammen schlagen lassen. Bei Menschen in dieser Lage führt militärische Rechtshilfe zu keinem Zweck, und in solcher befinde ich mich. Nur eben habe ich die Zinsen von dem auf meinem Erbpachtsvorwerk ingrossirten Kapital abgeführt; die ungewöhnlich späte Bestellung des Ackers hat die Arme der Arbeiter der Tenne entzogen, der zum Verkauf gegrabene Torf kann bei dem Wege nicht zur Stadt geführt werden, das letzte Geld ist für die Ablöhnung des Gesindes weg, ausstehende Schulden gehen nicht ein, auf das zu Veräußernde bietet kein Mensch, und andere Auswege lassen sich in wenigen Tagen nicht finden."

Der Höhepunkt der Leidenszeit, welche die französische Gewaltherrschaft auch für die Bewohner des Danziger Landgebiets zur Folge hatte, war noch lange nicht erreicht, als die Witwe Randt ihre Notlage in so beweglichen Worten schilderte. Die kommenden schweren Jahre nötigten sie, den Besitz aufzugeben, den 1822 Joh. Jacob Flockenhagen bei der Zwangsversteigerung erstand. Sie hatte auch später noch harte Prüfungen zu bestehen, denn sie erblindete vollständig und starb erst 1838 im Alter von 84 Jahren im Hause ihres Sohnes. Dieser, Carl Eduard geheißen, heiratete am 13. September 1814 die Witwe des Nachbarn Absolon Thomas Mix zu Kriefkohl und gelangte damit in den Besitz eines der schönsten Höfe des Stüblauschen Werders. Seine Ehefrau Christine Philippine Dorothea geb. Wannow, war eine Halbschwester meiner Großmutter Wessel. Beziehungen, die sich hieraus und auch aus noch näheren verwandtschaftlichen Verhältnissen zu einem Teil der Nachkommen des Carl Eduard Randt für mich herleiten, regten mich deshalb besonders an, gerade die Schicksale seiner Mutter zur Kennzeichnung jener schweren Tage zu wählen. Denn soweit Erbpächter oder Mieter von städtischen Ländereien dabei in Frage kommen, sind die Akten des städtischen Archivs nicht arm an geeigneten Beispielen, sie fehlen aber fast vollständig hinsichtlich solcher Werderschen Nachbarn, die auf ihren eigenen Höfen saßen. Letztere hatten sämtliche Lasten, die der Krieg mit sich

brachte, aus eigenen Mitteln zu tragen. für sie gab es keine Remission, und es zeigt sich auch während dieser Kriegsperiode wieder, daß der Pächter immerhin noch leichter über solche Schäden fortkam als der Besitzer. Für die Ortschaft Wossitz werden jene Lasten bis zum Jahre 1810 deswegen ersichtlich, weil die Nachbarschaft dieses Dorfes gemeinsam mit der von Osterwick das sogenannte Herrenland seit einer langen Reihe von Jahren von der Stadt gepachtet hatte. Das Herrenland, bestehend aus dem „langen Stück", „der schönen Wiese" und „dem Bodenbruch", umfaßte 20 Hufen und der Mietsbetrag für dasselbe belief sich seit dem Jahre 1798 auf 1479 Tlr. jährlich. Auf Grund des Mietsvertrages verlangten die Wossitzer nun 1810 ebenfalls Remission wegen ihrer Kriegsleistungen. Sie beziffern dieselben bis Ende 1809 auf 201 384 fl. 4½ gl. und legen der Verteilung derselben 65½ Hufen zugrunde, von denen 45½ Hufen auf den eigentümlichen Besitz der Nachbarn und 20 Hufen auf das Herrenland entfallen. Für letzteres ergab sich danach ein Remissionsbetrag von 61 490 fl. 25 gl., von dem die Wossitzer aber nur die Hälfte beanspruchten, wie anzunehmen, weil die andere Hälfte von ihren Mitpächtern, den Osterwickern, geleistet war.

Welche Einzelleistungen bei der Gesamtaufwendung von 201 384 fl. 4½ gl. in Betracht kamen, wird nicht ersichtlich, es ist aber anzunehmen, daß der größere Teil dieses Betrages für die Zwangsanleihen draufgegangen sein wird, die das Stadtregiment zur Befriedigung der französischen Kontributionen erheben mußte. Ende 1808 betrug die Schuldenlast der Stadt schon 30 Millionen Franken. Für die Bequartierung und die Kriegslieferungen des Stüblauschen Werders von 1806—1809 gibt die Eingabe der Wossitzer dagegen einen guten Anhalt. So liquidieren sie für die Zeit vom 15. November 1806 bis 3. März 1807 an Verpflegungskosten für die preußischen Truppen 12 868 fl. mit 2 fl. pro Tag und Mann, und für die Zeit vom 10. August 1807 bis Februar 1809 für französische Truppen 28 257 fl. 18 gl. mit 1 fl. 12 gl. für den Infanteristen und 2 fl. für den Kavalleristen nebst Pferd pro Tag. Wenn danach das immerhin nicht große Dorf Wossitz im Zeitraum von 1½ Jahren 16—18 000 Mann feindlicher Truppen hat aufnehmen müssen, dann kann man sich vorstellen, wie es in den Wirtschaften der Nachbarn zu jener Zeit ausgesehen haben wird, zumal dieselben auch noch durch Lieferungen geschwächt waren.

Für Lieferungen an Pferden, Getreide, Heu und Stroh beim Ausbruch des Krieges an die preußische Armee beanspruchen die Wossitzer 31 780 fl. 15 gl.*), für Lieferungen aller Art an die französische Armee während der Belagerung von Danzig vom 8. März ab 40 396 fl. 27½ gl.**) Diese Lieferungen erstreckten sich jedoch bis zum 10. August 1807 und damit bis zum Beginn der französischen Einquartierung.

*) Die Pferde werden mit 300—360 fl. pro Stück, der Scheffel Roggen mit 12 fl., Hafer mit 6 fl., der Zentner Heu mit 4 fl. 15 gl. und das Schock Stroh mit 18 gl. berechnet.

**) Die Preise für Getreide, Heu und Stroh sind dieselben wie bei den Lieferungen für die preußischen Truppen, doch werden bei den Lieferungen für die Franzosen noch folgende Werte ersichtlich: 1 Scheffel Weizen 15 fl., Gerste 8 fl., Erbsen 15 fl., Kartoffeln 4 fl. (doch wurden nur 17 Scheffel geliefert), 1 Pfund Brot 3 gl., Kaffee 4 fl., Zucker 2 fl. 12 gl., 1 Stof Wein 2 fl. 20 gl., 1 Ohm Branntwein 165 fl., 1 Tonne Bier 20 fl., 1 Schinken 7 fl., 1 Pfd. Speck 40 gl., Pferde (138) pro Stück 15 Dukaten à 12 fl., Kühe und Ochsen (121) pro Stück 12 Dukaten, Schafe pro Stück 20 fl., Schweine 40 fl.

Bei Prüfung der Wossitzer Ansprüche stellte die Werdersche Funktion fest, daß nach dem Mietsvertrage die Pächter sich lediglich hinsichtlich des Bodenbruchs Remission im Kriegsfalle vorbehalten hätten, während wegen der beiden anderen Pachtstücke nur bei Hagelschlag und starker Ueberschwemmung ein gleichartiger Vorbehalt vereinbart worden war. Insoweit danach Remission überhaupt noch in Frage stand, wurden die Pächter mit ihrer Forderung wegen der preußischen Einquartierung und Lieferung aus demselben Grunde wie die Witwe Randt an den preußischen Staat verwiesen, obwohl denselben aber gleichzeitig eine Entschädigung von 922 fl. 19½ gl. zuerkannt, ohne daß ein Aufschluß für die Gewährung dieses Betrages vorliegt. Die Verpflichtung der Stadt zur Remission wegen der französischen Einquartierung wurde dagegen nicht bestritten, doch, wie es heißt, bei den gesetzlichen Bestimmungen nur für solche Truppen zugebilligt, die ununterbrochen länger als drei Tage im Quartier gelegen hätten. Das ergab denn nur einen Remissionsbetrag von 3728 fl.

Betreffs der Lieferungen für die französische Armee verlangte die Funktion zunächst noch einen Nachweis darüber, ob dieselben von der Substanz oder als Naturallieferungen zu leisten gewesen wären, denn die Naturalien, welche die Pächter auf Requisition oder gewaltsam hätten hergeben müssen, wären ihr alleiniges Eigentum gewesen, eine Remission dürfe deshalb nur eintreten, wenn sie nachweisen könnten, daß die Requisitionen ausdrücklich auf die Ländereien der Kämmerei gelegt oder Früchte von denselben genommen worden seien. Die vorgelegten Quittungen der französischen Kriegskommissare wären zudem entweder gar nicht oder unleserlich unterschrieben, sie ließen wohl erkennen, daß etwas gefordert, nicht aber, daß es geliefert sei.

Die Wossitzer Nachbarn dürften danach mit ihrem Anspruch auf Remission wegen der Lieferungen an die französischen Truppen wohl leer ausgegangen sein, denn daß sie bei etwaiger Weitergabe desselben an den Rat und bei einem Beschluß der drei Ordnungen einen besseren Erfolg erreicht haben sollten, ist bei der Geldnot der Stadtverwaltung kaum anzunehmen.

Wenn die dargelegten Kriegsleistungen der Wossitzer einen wertvollen Anhalt dafür bieten, bis zu welcher Höhe dieselben schon 1810 im Stüblauschen Werder gediehen waren, so läßt sich die ruinierende Wirkung derselben auf den einzelnen Besitzer wiederum aus den Verbindlichkeiten erkennen, die der Nachbar Daniel Gottfried Arend zu Stüblau zur Erfüllung jener Leistungen hat eingehen müssen. Er war ein Onkel Michael Wessels, ein Bruder von dessen Mutter. Beim Ausbruch des Krieges war der Grundbesitz Arends, der sich aus dem 5½ Hufen großen Hof zu Stüblau und 1/10 Part an den Ländereien der Stüblauer Nachbarn zu Osterwick und Zugdam zusammensetzte, noch unbelastet, doch schuldete er zweifellos schon damals den Erben seiner Schwester Anna Elisabeth Wessel etwa 18000 fl., die sie ihm zu ihren Lebzeiten geliehen hatte. Da der Grundbesitz Arends vor Ausbruch des Krieges aber mindestens 120000 fl. wert war, so fällt diese Schuld nicht sonderlich ins Gewicht. Wie Arend dann schon am 1. August 1807 ein Darlehn aufnehmen mußte, das ihm der Geheime Kriegsrat Joachim Wilhelm von Weickhmann zu Danzig mit 500 vollwichtigen ründigen holländischen Dukaten zu 5 % und zu Pfennigzins gewährte, erklärte er denn auch bei der Verschreibung des Darlehns vor dem Werderschen Amte: „Die jetzigen starken Einquartierungen und Kriegsunruhen, während deren er den größten Theil seines Besitzes und des Seinigen verloren, hätten ihn so mitgenommen, daß er, als ein sonst begüterter Mann, sich dennoch zu einem Anlehen Rat suchen müssen.“ Das gewissermaßen beschämende Gefühl,

das ihn danach bei dieser ersten Verpfändung seines Besitzes bedrückte, wird bei der Not der Zeit wohl bald geschwunden sein, denn schon 1809 sah er sich zur erneuten, nicht unerheblichen Belastung desselben genötigt. In diesem Jahre nahm er 4500 fl. zu 6 % von der Frau Wilhelmine Concordia von Groddeck zu Danzig und 9000 fl. zu 6 % von dem Kaufmann und Senator Gottlieb Lesse zu Danzig auf, so daß er bis gegen Ende 1809 zur Bestreitung der Einquartierungs- und sonstigen außergewöhnlichen Leistungen etwa 20 000 fl. Schulden machen mußte. Als außergewöhnlich war während dieser Zeit auch das Scharwerk zur Instandsetzung des Weichseldammes insofern anzusehen, weil diese Arbeiten etliche Jahrzehnte hindurch viel zu wünschen übrig gelassen hatten. Gerade das preußische Regiment scheint den Deichverbänden sehr wenig Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, denn während desselben hatte sich die wirtschaftliche Lage der Dammpflichtigen nach wenigen Jahren derart gehoben, daß in dieser kein Hinderungsgrund zur energischen Aufnahme der rückständigen Dammunterhaltungsarbeiten vorgelegen haben kann. Die Werdersche Funktion suchte nun nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit das Versäumte nachzuholen, was für die Pflichtigen bei den gleichzeitigen Kriegsleistungen doppelt drückend werden mußte. Bei einer Bereisung des Weichseldammes hatten die Mitglieder der Funktion dessen Beschaffenheit als sehr mangelhaft befunden und darauf die Aufnahme der Instandsetzungsarbeiten durch die Scharwerksdörfer sofort veranlaßt. Am dringendsten war die Wiederinstandsetzung der Dammstrecke bei Rückfort, die durch die preußischen Geschütze stark gelitten hatte. Diese Arbeit lag den Dorfschaften des Bauamts ob, deren Ländereien noch im Oktober 1807 infolge der bereits gekennzeichneten Inundation unter Wasser standen und die sie deshalb nicht zu leisten vermochten. Die Werdersche Funktion zog deshalb die Scharwerksdörfer auch hierbei noch zur Hilfe heran, und versuchte dann, als sie erkannte, daß dies über deren Leistungsfähigkeit ging, die Freidörfer zur freiwilligen Mithilfe zu bewegen. Einzelne Freidörfer erklärten sich denn auch zur Unterstützung der Ortschaften des Bauamts bereit, sie lehnten es aber entschieden ab, irgendwie die Scharwerksdörfer zu entlasten, so daß auch hierbei der alte Gegensatz zwischen Scharwerks- und Freidörfern erneut voll in die Erscheinung trat.

Bei den Gespannleistungen der Scharwerksdörfer zur Dammunterhaltung und aus Anlaß militärischer Requisitionen muß der Wirtschaftsbetrieb der beteiligten Nachbarn naturgemäß ungemein gelitten haben. Die Erträge werden durch Versäumnisse bei der Landbestellung und bei der Ernte zurückgegangen und geschädigt sein, und was einkam, ging dann noch bei den Einquartierungen und den Lieferungen drauf, so daß die Besitzer von den hohen Getreidepreisen — 1808 galt der Scheffel Hafer 13 fl., der Scheffel Roggen oder Gerste 20 fl. — wohl nur ganz vereinzelt Nutzen zogen.

Die Auflagen, welche der Krieg und die sich an denselben anschließenden Vorgänge mit sich brachten, beeinflußten selbstverständlich auch die Wirtschaftsführung Michael Wessels in vollem Umfange. Er wie seine Stüblauer Nachbarn wurden zudem in jenen Jahren noch ganz besonders hart dadurch betroffen, daß ihnen ihre Ländereien im Außendeich im großen Umfange versandeten. Die Versandung war beim Hochwasser der Weichsel infolge eines Bruches des Vorschusses an der Güttländer Grenze und eines Vorschusses bei Stüblau — der Bär benannt — erfolgt. Der Schaden muß schon sehr erheblich gewesen sein, weil er auf Befehl der Werderschen Funktion 1810 durch den Kondukteur Pape festgestellt wurde, der zur Erledigung seines Auftrages sorgfältige Vermessungen vornahm. Nach diesen waren von dem 23½ Hufen großen Stüblauer Außen-

deich im Laufe der Zeit 25 Morgen 54 □ Ruten vom Strom fortgerissen und nach der letzten Versandung lediglich 4 Hufen 19 Morgen 78 □ Ruten nutzbares Land verblieben. Auf Antrag der Stüblauer Nachbarn bewilligte die Werdersche Funktion denselben denn auch zunächst auf 5 Jahre von 1811 ab eine Ermäßigung der Kämmereiabgaben (Grundzins und Scharwerksablösungsgeld) wie der Hufenkontribution im Gesamtbetrage von rund 97 Tlr. jährlich. Dabei wird dann auch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Außendeich zum Teil derart versandet wäre, daß er völlig unbrauchbar geworden, zum Teil nur als höchst elende Weide genutzt werden könne, und zudem noch einer starken Inundation ausgesetzt sei, was den Ertrag sehr schmälere. Sollten die Ländereien sich während der 5 Jahre indessen wieder bessern, so werde die gewährte Remission kassiert werden, im anderen Falle bleibe sie bestehen.

Glücklicherweise trat diese Besserung durch die Schlickablagerungen des Stromes ein, denn der Außendeich bildete mit Ausnahme weniger Hufen bald wieder einen sehr wertvollen Bestandteil der Stüblauer Höfe.

Michael Wessel versuchte nun die Mittel zur Bestreitung der Kriegslasten dadurch zu beschaffen, daß er in Gemeinschaft mit den Vormündern seiner jüngeren Geschwister ausstehende Forderungen kündigte. Nach dem Ableben von Ephraim Wessel zu Gr. Zünder und Michael Klein zu Letzkau waren 1808 die Nachbarn Carl Wilhelm Philipsen und Daniel Gottfried Arend aus Stüblau zu Vormündern der beiden noch unmündigen Geschwister Michael Wessels ernannt worden. Von 16 000 fl., die letzterer mit diesen Vormündern 1810 aufsagte und die zu $3^1/_2$ und 4 % auf Höfen zu Gottswalde und Letzkau eingetragen standen, gingen jedoch nur 3500 fl. ein, so daß von diesem Jahre ab mit ausstehenden Forderungen kaum noch gerechnet werden konnte. Weit werden die 3500 fl. auch nicht gereicht haben, denn im August 1811 war Michael Wessel außerstande, einen Wechsel von 850 fl. einzudecken, den er Mai 1809 durch Vermittelung der städtischen Kontributions-Deputation zur Erlegung der gezwungenen Anleihe von den David Weichbrodschen Erben aufgenommen hatte. Der Wechsel war mit Ziel von 16 Monaten ausgestellt und mit $^1/_2$% monatlich zu verzinsen. Als nach dem Verfall des Wechsels auch die gesetzmäßige Aufforderung zur Einlösung desselben ohne Erfolg blieb, verfügte der Bürgermeister und Werdersche Amtsverwalter unterm 24. August 1811, daß mit der Exekution in des Nachbarn Michael Wilhelm Wessel Güter verfahren werde. Dieselbe muß aber keinen schleunigen Fortgang genommen haben, denn am 29. Oktober erhob Michael Wessel nunmehr den Einwand, daß der Wechsel bereits sein Wechselrecht verloren habe, worauf der Amtsverwalter ihm eine erneute Frist von 14 Tagen zur Zahlung zuteilte. Diese Frist reichte aus, um die jedenfalls schon längere Zeit vorher nachgesuchte Herausgabe der rückständigen Zinsen von den etwa 27 500 fl. zu erlangen, die nach dem Tode Barthel Wessels und der sich anschließenden Schicht und Teilung bei dem ehemaligen Stadtgerichts-Depositorium für dessen Minorennen niedergelegt und nunmehr der Verwaltung der städtischen Depositat-Deputation unterstellt waren. Zur Erhebung dieser Zinsen erteilte der Werdersche Amtsverwalter erst seine Genehmigung, nachdem Michael Wessel sich dafür verbindlich gemacht, daß er, falls sein elterlicher Hof zu Stüblau bei der endgültigen Erbauseinandersetzung des mütterlichen Nachlasses nicht als ein gemeinschaftliches Eigentum der Erben, sondern als sein alleiniger Besitz angesehen werden sollte, allen Schaden, welcher für seine unmündigen Geschwister durch den Verkauf der Pfandbriefe oder Zinsscheine unter dem Nominalwert entstehen könne, die ihm statt der Zinsen aus-

gehändigt werden würden, allein tragen wolle, und nachdem auch namens der Unmündigen deren Vormund Carl Wilhelm Philipsen sich damit einverstanden erklärte. Auf welchen Betrag sich die nunmehr erlangten Zinsscheine beliefen und mit welchem Verlust sie veräußert wurden, wird leider nicht ersichtlich, jedenfalls reichte der Erlös dafür zur Deckung des Wechsels aus.

Daß ihm hierzu Mittel aus der erwähnten Quelle zur Verfügung standen, war für Michael Wessel auch noch deswegen von großer Bedeutung, weil die Ernte des neuen Jahres, die zu jenem Zeitpunkt in der Hauptsache schon eingebracht war, nicht einmal zur Unterhaltung der Wirtschaft ausgereicht haben dürfte. Das Jahr 1811 wies in den meisten Provinzen des preußischen Staates eine kaum dagewesene Mißernte auf, und auch in dem angrenzenden Danziger Gebiet war die Ernte eine schlechte. Die Not, welche der Krieg und die sich anschließenden Erpressungen der Franzosen herbeigeführt hatten, wurde dadurch noch im hohen Grade verschärft, trotzdem nahmen letztere aber ihren ungehinderten Fortgang. Im August dieses Jahres hatte das Stadtregiment bereits zur Ausschreibung der 12. Zwangsanleihe seit Beginn der freistädtischen Zeit schreiten müssen, um den rücksichtslosen Forderungen des französischen Gouvernements auch nur einigermaßen nachzukommen und sich vor den Gewalttätigkeiten desselben zu schützen.

Zu den Zwangsanleihen wurden die Bewohner der Stadt und ihres Landgebiets nach Verhältnis ihres Vermögens herangezogen. Für die Summen, die sie hergeben mußten, erhielten sie Stadtobligationen, die bei halbjähriger Zinszahlung mit 6 % zu verzinsen waren. Auf Anordnung des Gouverneurs v. Rapp wurde der Zinsfuß aber bald auf 4 % herabgesetzt, in welcher Höhe den Inhabern der Obligationen die Zinsen auch tatsächlich bis Oktober 1811 gezahlt sind, während die Begleichung der vorenthaltenen 2 % anscheinend einer späteren und günstigeren Zeit vorbehalten bleiben sollte. Seit Ende 1811 mußte die Stadt die Zinszahlungen aber einstellen, weil alle Mittel, die noch aufzutreiben waren, lediglich zur Unterhaltung der französischen Garnison zur Verwendung gelangten.

Die Bewohner des Landgebiets hatten, soweit sie dazu noch fähig waren, ihre Beiträge zu den Zwangsanleihen gegen Empfang von Stadtobligationen entrichtet, soweit ihnen die Mittel dazu aber fehlten, mußten sie Wechselverbindlichkeiten eingehen, wie das der Vorgang mit Michael Wessel erkennen läßt. Die Zahl der Grundbesitzer des städtischen Landgebiets, die aus diesem Anlaß in Wechselschulden verfiel, war natürlich eine sehr große, und wenn man auch zugeben muß, daß dies für das Stadtregiment wohl der erfolgreichste Weg war, um solche Grundbesitzer, welche die erforderlichen Barmittel nicht mehr besaßen oder aufzutreiben vermochten, für die Zwangsanleihen dienstbar zu machen, so kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß ein solches Verfahren, das die Bauern unfehlbar aus ihren Höfen treiben mußte, nur bei einer lediglich von kaufmännischen Gesichtspunkten geleiteten Regierungsgewalt gewissermaßen behördlich eingerichtet und gefördert werden konnte. Denn die Wechsel lauteten an die Order Einer löblichen Kontributions-Deputation, der natürlich mit den Wechseln der Grundbesitzer wenig geholfen war, und die sie deshalb an kapitalkräftige Bürger weitergab, um dadurch gangbare Zahlungsmittel zu erlangen. Wodurch diesen Kapitalisten bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit der Wechselschuldner Sicherheit geboten wurde, und was sie bei diesem Geschäft verdienten, wird nicht ersichtlich, doch nehme ich an, daß die städtischen Schuldobligationen, welche für die betreffenden Zwangsanleihebeträge ausgehändigt wurden, bis zur

Tilgung der Wechselschuld im Besitze der Wechselgläubiger blieben. Hohen Wert hatte diese Sicherheit jedenfalls nicht, denn die Stadtobligationen waren nur mit erheblichem Verluste verkäuflich; nach Einstellung der Zinszahlung sanken sie bis auf 9 % ihres Nominalbetrages.

Da die Zwangsanleihen den Leistungspflichtigen nach ihrem Vermögen auferlegt werden sollten, so charakterisiert sich ihre Ausschreibung als eine Art von Vermögenssteuer. Schon bei der 7. Zwangsanleihe blieben diejenigen von dieser Auflage frei, die angeblich bereits die Hälfte ihres Vermögens in Geld oder Waren hergegeben hatten.

Mit Einstellung der Zinszahlung für die Stadtobligationen scheint die Erhebung von Zwangsanleihen bei den Bewohnern des Landgebiets auch ihr Ende erreicht zu haben, vornehmlich wohl, weil sich in der Stadt keine Abnehmer von Wechseln mehr finden ließen, die von ländlichen Grundbesitzern ausgestellt waren. Man kehrte von der Heranziehung des Einzelnen deshalb wieder zur Belastung der Gemeinden zurück, die immerhin noch kreditfähiger waren, wenn sie als Darlehnsnehmer auftraten. So schrieb die zur Aufbringung der Kriegssteuer vom platten Lande angeordnete Deputation unterm 6. November 1811 vom Stüblauschen Werder 239 913 Franken aus, die in wenigen Tagen gezahlt werden sollten.*) Die Verfügung, welche dieserhalb an die einzelnen Ortschaften erging, lautete:

„Da behufs der Verpflegung der hier garnisonierenden Truppen die Aufbringung eines stärkeren Beitrags zur Kriegssteuer durchaus nothwendig ist, und nach den bestimmten und unabänderlichen Verfügungen Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs sowohl die Rückstände mit militärischer Execution eingehoben werden, als auch dieser noch erforderliche Beitrag bei widrigenfalls zu erwartender militärischer Execution schlechterdings bis zum nächsten Sonnabend den 9. November d. J. eingetrieben werden muß, so wird die Dorfschaft p. p. hiermit angewiesen, den auf sie repartirten Beitrag mit — Franken unfehlbar den 9. November d. J. in baarem Gelde auf der Kämmereikasse abzutragen.

Da die Noth dringend ist und im Verzögerungsfall die militärische Execution unabwendbar bleibt, so müssen die Einsassen alle Kräfte aufbieten, um obigen Beitrag zu leisten, und werden bei dieser großen Noth die Einsassen mit ausdrücklicher Genehmigung Eines Hochweisen Raths sogar berechtigt, dem Gesinde bei der jetzt bevorstehenden Ablohnungszeit die Hälfte ihres bedungenen Lohnes, wenn solches zur Bestreitung dieser Kriegssteuer nothwendig sein sollte, einzuhalten und diese Hälfte erst Weihnachten d. J. deren Gesinde auszuzahlen. Uebrigens wird auch in Ansehung dieses Beitrags den Einsassen die Abrechnung auf die rückständigen öffentlichen Abgaben gestattet werden, und wird daher die genaueste Befolgung dieser Verfügung erwartet."

Die Androhung der militärischen Exekution hat es wohl zuwege gebracht, daß die stark ausgesogenen Ortschaften diese Steuer, wenn auch nicht in drei Tagen, so doch in verhältnismäßig kurzer Zeit zum größeren Teil aufbrachten. Am 1. März 1812 war das Stüblausche Werder nur mit 59 940 Franken im Rückstande geblieben. Von der Gesamtauflage entfielen auf Stüblau 11 704, Langfelde 5434, Gr. Zünder 16 093, Gottswalde 10 554, Sperlingsdorf 2717 Dorf Mönchengrebin 5329 und Kl. Zünder 7942 Franken.

*) Für das gesamte Landgebiet 380 000 Franken.

Bei Beurteilung dieser Leistungen bleibt noch zu berücksichtigen, daß lediglich zur Aufbringung der Mittel, die zur Unterhaltung der französischen Truppen erforderlich wurden, eine besondere Einkommensteuer eingeführt und in Hebung gesetzt worden war. In der Stadt selbst sollte sie 5 % von jedem Einkommen über 400 fl. betragen, wobei das Zinseinkommen aus den Obligationen der Zwangsanleihen auch dann noch als steuerpflichtiges Einkommen mit herangezogen wurde, als die freistädtische Verwaltung die Zinszahlung bereits eingestellt hatte. Bei weniger als 400 fl. Einkommen hatten erwachsene männliche Personen 4 gl., weibliche 3 gl. wöchentlich zu entrichten, wenn sie nicht notorisch arm waren oder von Almosen lebten. Von den Bewohnern des Landgebiets wurden die Hufenbesitzer im Stüblauschen Werder mit 8 gl., in der Nehrung mit 6 gl. und auf der Höhe mit 4 gl. von jeder Hufe wöchentlich herangezogen, während Kätner und Hausväter 6 gl., Knechte und einzeln lebende Männer 4 gl. und unverheiratete Frauenzimmer 3 gl. wöchentlich zu leisten hatten. Pächter mußten die Hufenbeiträge voll entrichten, konnten aber $^2/_3$ der gezahlten Steuer dem Verpächter in Anrechnung bringen.

Diese Einkommensteuer trat am 2. Mai 1808 in Kraft. In einem Publikandum des Rats vom 22. April desselben Jahres, das auf Schluß der Ordnungen die Steuer bekannt gibt, werden die Steuerpflichtigen ermahnt, nicht durch unnütze Weigerung und Ausflüchte die Ausführung des mühevollen Einziehungsgeschäftes zu erschweren, sondern sich vielmehr davon zu überzeugen, daß eine Abgabe auf eine den abtragenden Teil am wenigsten drückende Weise geleistet werde, wenn nicht große Summen auf einmal, sondern kleine Beträge nach und nach von sämtlichen Einwohnern nach gleichem Maßstabe erhoben würden. In der Stadt erfolgte die Einziehung der Einkommensteuer durch besonders bestellte Kassierer, welche dieselbe wöchentlich aus der Wohnung eines jeden Steuerpflichtigen abholten, auf dem Lande lag die Erhebung den Schulzen ob.

Für die besitzlose untere Klasse charakterisiert sich diese Einkommensteuer mithin lediglich als eine Kopfsteuer. Die Arbeiterbevölkerung hatte die drückenden Anforderungen der französischen Machthaber bis dahin am wenigsten verspürt und konnte zweckmäßig auch kaum in anderer Weise zur Mitleistung herangezogen werden. Das Verfahren bei Einziehung der Einkommensteuer in der Stadt läßt auch erkennen, wie gering die Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft durchschnittlich schon im Jahre 1808 gewesen sein muß.

Das freistädtische Regiment war aus Anlaß der ungemessenen Anforderungen des französischen Gouvernements eben genötigt, die Steuerschraube immer schärfer anzuziehen, bis auch das Letzte herausgeholt war. Danach muß es im Landgebiet der Stadt, wo Requisitionen auf Gespannleistungen und Fourageliefernngen noch nebenher gingen, im beginnenden Sommer 1811 mit seinen schlechten Ernteaussichten schon geradezu trostlos ausgesehen haben. Und wenn Michael Wessel den Mut hatte, zu solcher Zeit in den Ehestand zu treten, so spricht das wohl dafür, daß unverzagte Hoffnung und festes Gottvertrauen ihm angeboren waren. Denn Rücksichten auf Gut und Geld können bei Eingehung seiner Ehe nach Lage der Verhältnisse nicht von Einwirkung gewesen sein.

Michael Wessel heiratete am 11. Juni 1811 Regina Concordia Wannow, die fünfte Tochter des Nachbarn und Schulzen Hilger Wannow zu Stüblau. Sie entstammte aus dessen zweiter Ehe mit Luise Constantia Philipsen und war am 9. Januar 1789 zu Tiegenort geboren, wo ihr Vater vorher gewohnt hatte. Nach Verkauf seines Besitzes daselbst erwarb er 1797 in Stüblau einen

Hof und folgte so dorthin seinem Schwiegervater Salomon Philipsen, der sich schon 1785 in Stüblau angekauft hatte. Hilger Wannow bezahlte für den etwa 8 Hufen großen Hof zu Stüblau 100000 fl. und blieb auf demselben einschließlich des Mutterguts seiner beiden Töchter aus erster Ehe 43000 fl. schuldig. Bis zum Ausbruch des Krieges hatte sich diese Schuld nur unwesentlich vermindert, und die nun beginnenden Einquartierungen und sonstigen Lasten hatten ihn denn auch derart mitgenommen, daß er schon 1810 den Verpflichtungen gegen seine Gläubiger nicht mehr nachkommen konnte. Auf eine Unterstützung von dieser Seite hatte Michael Wessel mithin nicht zu rechnen. Seine Hochzeit wird hinsichtlich der zulässigen Zahl der Gäste gegen die Werdersche Ordnung deshalb auch wohl nicht verstoßen haben. Er wurde in Dirschau getraut; nach der Familienüberlieferung, um dem Zivilstandsakte zu entgehen, der im freistädtischen Gebiet für Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle seit 1809 nach Einführung des code Napoléon als Hilfsrecht obligatorisch war.

Michael Wessels einzige Schwester Catharina Florentine, geb. am 24. Januar 1791, hatte schon ein Jahr zuvor, am 12. Juli 1810, den Kaufmann Carl Jacob Preuß aus Dirschau geheiratet; sie wurde ebenfalls dort getraut. Letzterer kann auch kein erhebliches Vermögen besessen haben, denn durch Verpflichtungen, die er für seine Eltern übernommen hatte, geriet er bald in eine bedrängte Lage. Diese besaßen ein Grundstück zu Güttland, die „Güttländer Fähre", die er schon 1810 übernehmen mußte, als ein Gläubiger das Strohwischrecht über dieselbe wegen eines Kapitals von 5000 fl. nebst den rückständigen Zinsen seit $7\frac{1}{2}$ Jahren ausübte. Carl Jacob Preuß fand sich mit diesem Gläubiger derart ab, daß er ihm die rückständigen Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % und 4000 fl. bezahlte. Nach seiner Verheiratung wurden ihm nun aber auch die gesamten Restkaufgelder, die auf dem Fährgrundstücke mit 28145 fl. standen, nebst rückständigen Zinsen seit Oktober 1806 gekündigt. Da die Gläubiger trotz der mehrjährig unterbliebenen Zinszahlung die Zwangsversteigerung nicht beantragt hatten, so ist anzunehmen, daß sie erst nach Uebernahme des Grundstücks durch Carl Jacob Preuß und insbesondere nach seiner Verheiratung den Moment für gekommen hielten, um mit Erfolg ihre Forderung geltend zu machen. Denn wie aller andere Grundbesitz, so war auch das Fährgrundstück zu dieser Zeit schon sehr erheblich in seinem Wert gesunken. Neben der Fährgerechtigkeit war dasselbe mit der Befugnis zur Gast- und Herbergswirtschaft seit alter Zeit beliehen und es gehörte zu demselben auch noch Landbesitz von $\frac{1}{2}$ Hufe geduppelt, mithin von 25 Morgen kulmisch. Johann Jacob Preuß, der Vater von Carl Jacob, hatte das Fährgrundstück 1787 im öffentlichen Ausruf für 36000 fl. und damit anscheinend zu einem sehr hohen Preise erworben, da er auch schon vor Ausbruch des Krieges die Zinsen teilweise schuldig blieb. Vorher gehörte es der Witwe Katharina Elisabeth Kniewel geb. Wessel zu Stüblau, die es sich nach dem Tode ihres Mannes vorbehalten hatte, als sie ihren Besitz zu Stüblau an ihren Sohn Andreas übergab. Nach ihrem Tode ließen es ihre Erben im öffentlichen Ausruf verkaufen. Zu diesen gehörte auch der Brauereibesitzer Johann Kniewel zu Danzig, der, wie bereits erwähnt, in Vermögensverfall geraten und 1805 verstorben war. Die Forderung dieses Erben geltend zu machen, muß den Kuratoren der Konkursmasse, den Danziger Kaufleuten Rehefeld und James Boyd, nunmehr angezeigt erschienen sein, da sie sehr energisch gegen Carl Jacob Preuß vorgingen. Seine wie seiner Eltern Existenz hing mithin von der Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Begleichung der Restkaufgelder ab, was denn wohl ganz besonders darauf hingewirkt hat, daß

es zu einer erneuten Erbauseinandersetzung zwischen Michael Wessel und seinen Geschwistern kam.

Diese erfolgte im Wege der freien Vereinbarung vor dem Werderschen Amte am 9. Juni 1812, wobei der noch unmündige Carl Ludwig durch seine Vormünder vertreten wurde und die Catharina Florentine im Beistande ihres Ehemannes Carl Jacob Preuß erschienen war. Die Beteiligten erklären übereinstimmend, daß bereits nach dem Tode der Witwe Barthel Wessels von dem damaligen Kreisgericht ein Inventarium aufgenommen, auch ein Auseinandersetzungsrezeß unter den Erben bei der Kreisgerichts-Deputation am 4. Februar 1807 geschlossen worden sei: „Da indeß dieser Receß von dem Pupillen-Collegio nicht confirmiret, der Miterbe Michael Wilhelm Wessel auch damals noch minorenn gewesen, und überdem bei den kurz darauf eingetretenen Kriegsunruhen und dem tiefen Verfall des Werths der ländlichen Grundstücke die in diesem Auseinandersetzungsrecesse aufgestellten Grundsätze nicht mehr anwendbar, auch für den Uebernehmer der Grundstücke die Taxen derselben viel zu hoch gewesen, so hätten sie sich späterhin über die Vertheilung dieser mütterlichen Hinterlassenschaft anderweitig geeiniget, wollten daher den alten Theilungsreceß vom 4. Februar 1807 hiemit gänzlich kassiren und aufheben, und dagegen die Theilung selbst auf Grund des aufgenommenen Inventarii in folgender Art anlegen." Nach den weiteren Bestimmungen des neuen Erbvertrages übernimmt dann Michael Wessel die sämtlichen zur mütterlichen Hinterlassenschaft gehörigen Grundstücke mit allem dazu gehörigen Besatz und Inventar für 47 000 fl. Es war das mithin fast derselbe Preis, den sein Vater 1775 dafür gezahlt, denn der Besitz war 1800 noch durch den Erwerb eines Gärtnergrundstücks für 1430 fl. vermehrt worden. Gegen den Uebernahmebetrag nach der Erbteilung vom 4. Februar 1807 dürfte sich der neue festgesetzte Kaufpreis aber kaum auf die Hälfte belaufen; ein gleichartiger, aber ½ Hufe kleinerer Nachbarhof war 1806 für 100 000 fl. verkauft worden.

Bei Würdigung der Zeitumstände muß man den Kaufpreis vom 9. Juni 1812 trotzdem noch für einen sehr hohen ansehen. Denn der Besitz stand noch unter den Einwirkungen der schlechten Ernte des Vorjahres und was demselben von der neuen Ernte zugute kommen würde, ließ sich bei den ruinierenden Anforderungen der Franzosen gar nicht übersehen. Seit dem Frühjahr 1812 litt auch das Danziger Gebiet sehr schwer unter dem Durchmarsch von 80 000 Mann französischer Truppen, die zu dem Heereskörper von mehr als 500 000 Streitern, zu der „Großen Armee" gehörten, mit der Napoleon nach Rußland zog, als der Krieg zwischen ihm und dem Kaiser Alexander I. erneut ausgebrochen war. Danzig, woselbst Napoleon in den Tagen vom 7. bis 11. Juni Quartier genommen hatte, war zum festen Stützpunkt für den Flügel dieser Armee ausersehen, der durch Westpreußen seinen Anmarsch nach Rußland nahm, und von hier aus wurde auch durch die Nachsendung von Fuhrparks mit den Verpflegungsgegenständen für die Truppen in großem Umfange gesorgt. Ebenso hatte die Stadt neben der starken Garnison, die ihr verblieb, die von der Feldarmee ihr zugeschickten Soldaten unterzubringen, die auf dem Marsche erkrankt oder in Gefechten verwundet waren. Hinsichtlich der Einrichtung von Lazaretten in Kirchen und öffentlichen Gebäuden stellte das Gouvernement geradezu unerfüllbare Anforderungen an die Stadt, da die Requisitionen zur Verproviantierung des Platzes mit Getreide und Vieh noch nebenher gingen und mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt wurden. In einer Vorstellung des Rats an den Generalgouverneur v. Rapp wegen Herabminderung der gestellten Anforderungen, in

der auf die Notlage der städtischen Bürgerschaft hingewiesen wird, läßt der Rat sich auch über die derzeitige Leistungsfähigkeit der Bewohner des Landgebiets aus und bemerkt dazu: „Ebenso fruchtlos ist die executivische Beitreibung der Landgefälle von den Landleuten, deren einige bei der angeordneten Contributionszahlung ihre tief verschuldeten Höfe, die sie, wie größtentheils alle, vormals zu hohen Preisen angekauft haben, verlassen haben, denn bei dem vorjährigen Mißwachs fehlt ihnen die Saat und das Futter für ihr Vieh, welches sie fortmehr nicht mehr bei der Bearbeitung ihrer Aecker, sondern bei den ganz überaus großen Vorspannsgestellungen unter ungewöhnlichen Lasten ohne Nahrung erkranken und in weiter Entfernung fallen sehen." Für die Höhe der Leistungen des einzelnen noch zahlungsfähigen Besitzers läßt sich ein Anhalt daraus entnehmen, daß 13000 fl. 7½ gl., die aus der Kniewelschen Konkursmasse den Geschwistern Wessel 1811 zugegangen waren, bis zur Uebernahme des Hofes durch Michael Wessel im Juni 1812 zur Bestreitung der Kontributionen wie der sonstigen Kriegssteuern und Einquartierungslasten nicht ausgereicht hatten. Bei der sich anschließenden Erbauseinandersetzung blieben vielmehr noch 1700 fl. Wechselverbindlichkeiten durch die Erben zu begleichen, die Michael Wessel zur Erlegung jener Steuern hatte eingehen müssen.

Die weiteren Vereinbarungen bei dieser Erbauseinandersetzung gingen dahin, daß der älteste Bruder Johann Gottlieb die Forderung der Erben an ihren Onkel Daniel Gottfried Arend übernahm, die 22500 fl. ausmachte, und sich dadurch hinsichtlich seines Vater- und Mutterguts für abgefunden erklärte. Alle anderen noch ausstehenden Forderungen wurden von der Erbteilung ausgeschlossen und blieben im gemeinschaftlichen Besitz der 4 Geschwister. Von dem Vatergut Michael Wessels und seiner beiden jüngeren Geschwister hafteten auf dem von ihm nun übernommenen Hofe zusammen noch 28476 fl., so daß mithin bei dem Kaufpreis von 47000 fl. für diese noch 18524 fl. als Muttergut zur Verteilung kamen, das sich demnach für jeden Erbteilnehmer auf 6174 fl. 20 gl. belief. Zum Vatergut dieser 3 Geschwister gehörten auch die 27500 fl., die nach dem Tode ihres Vaters für sie hinterlegt waren, wonach das Vermögen jedes dieser drei Geschwister, abgesehen von den noch ausstehenden Forderungen, 24833 fl. 20 gl. betrug. Bei dem für den Hof vereinbarten Kaufpreise blieb Michael Wessel demnach etwa die Hälfte desselben schuldig. Die Vormünder des Carl Ludwig ließen ihm deshalb dessen Vatergut, soweit es auf dem Hofe lastete, und ebenso dessen Muttergut zu 4 % stehen, während mit seiner Schwester nur hinsichtlich ihres auf dem Hofe haftenden Vaterguts eine gleiche Vereinbarung unter Zustimmung ihres Ehemannes erfolgte. Für deren Muttergut überwies er ihr seinen Anteil an den bei der städtischen Depositat-Deputation hinterlegten 27500 fl. und damit einen ihr Muttergut um 2800 fl. übersteigenden Betrag, was sich durch den derzeitig um etwa 30 % gesunkenen Wert der Papiere erklärt, in denen die Mündelgelder seinerzeit hinterlegt waren.

Durch die Erbteilung kam Carl Jacob Preuß nunmehr in die Lage, sich mit den Kniewelschen Erben auseinanderzusetzen. In einem Vergleiche vom 6. Oktober 1812 überwies er ihnen unter Zustimmung seiner Frau 3900 Thlr. in Westpreußischen und 500 Thlr. in Warschauer Pfandbriefen wie 5750 fl. von dem Vatergut seiner Frau, das auf dem Hofe Michael Wessels eingetragen stand, wodurch die Forderungsberechtigten sich hinsichtlich des Restkaufgeldes von 28145 fl. für das Güttländer Fährgrundstück nebst rückständigen Zinsen für befriedigt erklärten. Die Pfandbriefe dürfte Carl Jacob Preuß zweifellos

in denselben Stücken von der städtischen Depositat-Deputation erhoben haben, sie stellen bis auf 100 Thlr. zwei Dritteile der 27500 fl. dar, die dort für die Barthel Wesselschen Minorennen hinterlegt waren. Vornehmlich dem Umstande, daß ihm dieser Anteil der Mündelgelder zur Verfügung stand, hat Carl Jacob Preuß es sicherlich zu danken, daß es zu dem Vergleiche kam, bei dem die Kniewelschen Erben auf etwa 50 % ihrer Forderung verzichtet haben dürften, was sich herausstellt, wenn man die rückständigen Zinsen und den derzeitigen Wertstand der Pfandbriefe mit in Betracht zieht. Bezeichnend ist dieser Vorgang besonders für die junge Ehefrau des Carl Jacob Preuß, die bereitwillig einen großen Teil ihres Vermögens einsetzte, um ihrem Mann die Sorge für seine Eltern dadurch zu erleichtern, daß sie diesen die Erhaltung ihrer Nahrungsstelle ermöglichte. Als solche nutzten ihre Schwiegereltern das Fährgrundstück noch bis zum Tode des Johann Jacob Preuß, der am 20. Dezember 1813 im Alter von 73 Jahren starb. Seine Witwe Anna-Elisabeth geb. Wessel lebte danach im Hause ihres Sohnes zu Dirschau. Sie entstammte der Sperlingsdorfer Linie und war eine Tochter Barthel Wessels des Aelteren und dessen Ehefrau Anna geb. Kniewel, die zur Zeit ihrer Geburt einen Hof in Kl. Zünder besaßen. Nach einem oft recht sorgenvollen und unruhigen Leben war Anna-Elisabeth noch ein freundlicher Lebensabend im Hause ihres Sohnes beschieden, der besonders durch das innige Verhältnis, in dem sie zu ihrer Schwiegertochter stand, und durch die Freude an ihren heranwachsenden Enkelkindern verschönt wurde. Sie starb am 15. April 1818 im 74. Lebensjahre. Sie wie ihre Schwiegertochter dürften sicherlich keine Kenntnis mehr davon gehabt haben, daß sie in Jochim Wessel zu Sperlingsdorf einen gemeinsamen Stammvater hatten! —

Als Michael Wessel und seine Geschwister am 9. Juni 1812 die erneute Erbauseinandersetzung vor dem Werderschen bürgermeisterlichen Amte zu Danzig bewirkten, weilte der Kaiser Napoleon in dieser Stadt, um von dort aus nach mehrtägiger Rast seiner Armee nach Rußland zu folgen. Ganz Europa stand unter dem Eindruck dieser großartigen Heerfahrt, und so wird sie in jenen Tagen auch die Gedanken der Bewohnerschaft Danzigs und seines Landgebiets beherrscht haben. Man hoffte wohl darauf, daß bei einem glücklichen Ausgang des Feldzuges der siegreiche Kaiser auch dem hart mitgenommenen Freistaat Danzig seine Großmut erweisen würde und so wieder bessere Zeiten kommen könnten. Das mag auch mit dazu beigetragen haben, daß Michael Wessel trotz der bereits dargebrachten und täglich sich mehrenden Opfer den väterlichen Besitz zu einem immerhin noch hohen Preise annahm. Napoleon stand gerade damals auf dem Gipfel seiner Macht, und der Gedanke, daß das Blatt sich in naher Zeit wenden könne, ist in jenen Tagen wohl kaum aufgekommen. Er war aus Dresden am 29. Mai abgereist, wo ihm die unterworfenen Fürsten bei pomphaften Festlichkeiten in untertänigster Weise gehuldigt hatten. Sie waren gezwungen, ihm Heeresfolge zu leisten, und von Dresden aus erging auch der stolze Tagesbefehl Napoleons, in dem es heißt: Die Könige, Prinzen, Fürsten und Marschälle sollten sich zu ihren Heeresabteilungen begeben. Auch Friedrich Wilhelm III. hatte sich zu einem Vertrage mit Napoleon genötigt gesehen, der ihn zur Gestellung von 20000 Mann Hilfstruppen gegen Rußland verpflichtete, und den Franzosen den Durchmarsch durch sein Land freigab.

Mit dem Kriegszuge nach Rußland trat aber der Wendepunkt in den Erfolgen und im Glück Napoleons ein. Wenn er auch siegreich bis nach Moskau vordrang, so wurde ihm dort nun durch den viertägigen, von den Russen

verursachten Brand dieser Stadt (15. bis 18. September) und durch die Verwüstung der umliegenden Landschaft ein unüberwindliches Hindernis entgegengestellt. Die Bereitstellung von Lebensmitteln und Unterkunftsräumen für die Truppen während des herankommenden Winters war dadurch unmöglich geworden, weshalb Napoleon sich Mitte Oktober zum Rückzuge mit seiner Armee entschloß, der sich zum leidvollsten gestaltete, den die Kriegsgeschichte kennt. Hunger, Kälte und Krankheiten lichteten stärker die Regimenter als die Rückzugsgefechte mit den sie verfolgenden Kosaken. Nach dem mörderischen Uebergang über die Beresina vom 26. bis 29. November kehrte kaum der zehnte Teil der halben Million Streiter aus Rußland zurück, die mit der „großen Armee" den vermeintlichen Siegeszug gen Moskau angetreten hatten. Ein Teil der noch marschfähigen Regimenter wurde nach Danzig dirigiert, das jetzt einen wertvollen Stützpunkt für die von den Russen hart bedrängten Franzosen bildete. Schon am 13. Januar 1813 trafen die ersten russischen Truppen vor Danzig ein. Am selben Tage lagen noch Franzosen in Stüblau im Quartier, während die Russen schon am 14. dort anlangten und demnach den Franzosen dicht auf den Fersen waren. Der damalige Prediger Immanuel Gottlieb Stammer zu Stüblau vermerkt darüber im Kirchenbuche: „1813 als die Retirade der Franzosen aus Rußland war, hatte ich den 13. Januar 20 Officiere und 40 Mann Polen im Quartier; den 14. war den ganzen Tag über das Haus voll Kosacken, am Abend aber bekam ich 2 Officiere und 50 Mann Kosacken. Als diese gesättigt waren, gingen sie ab, und ich erhielt 6 Officiere und 300 Mann Gemeine, welche 48 Stunden bei mir blieben. So dauerte die lästige Einquartierung bis zum 31. Januar." Wenn der Prediger schon in einem solchen Grade in Anspruch genommen wurde, dann kann man daraus schließen, wie es auf den Höfen der Nachbarn ausgesehen haben muß, die sicherlich auf keine Schonung zu rechnen hatten. Kosaken und Baschkiren, die ihre Vorfahren im vorhergehenden Jahrhundert wiederholt heimgesucht hatten, mußten auch sie nun als unwillkommene Gäste bewirten. Nach einer Zusammenstellung, die sich im Schulzenamte zu Stüblau befindet, waren dort in der Zeit vom 9. Januar 1813 bis Ende Mai 1814 einquartiert: 2175 Offiziere, 37412 Kavalleristen und 39600 Fußtruppen. Vom 14. Januar 1813 ab handelt es sich dabei lediglich um russische Truppen. Neben dieser Quartierlast und sehr hohen Gespannleistungen wurden den Nachbarn der Ortschaft dann noch durch gewaltsame Fouragierungen in dieser Periode weggenommen: Getreide und Lebensmittel im Betrage von 5090 Taler und Brennmaterial für 2005 Taler Die ausgeschriebenen Lieferungen an Getreide, Futter und Lebensmitteln beliefen sich außerdem noch auf 1736 Taler.

Am 21. Januar hatten die Russen bereits vor und in der Umgegend von Danzig 11000 Mann und hielten die Festung in Umgrenzung ihrer Vororte damit eingeschlossen. Für die Verteidiger derselben war die Situation noch dadurch erschwert, daß die zugefrorenen Gewässer die schwersten Lasten zu tragen vermochten und infolgedessen ein Angriff von der Niederungsseite zu befürchten stand. Der russische General Alexejew hatte sein Hauptquartier in Gr. Zünder genommen und das Stüblausche Werder hatte von da ab fast anderthalb Jahre unter der Belegung mit russischen Soldaten zu leiden.

Erst am 13. Januar und somit an demselben Tage, an dem die Russen vor Danzig erschienen, ging den Bewohnern des Landgebiets der Befehl des Gouverneurs v. Rapp zu, ihr Vieh nach der Stadt zu treiben, der natürlich nicht mehr befolgt werden konnte. Aus der verspäteten Anordnung dürfte her-

vorgehen, daß Rapp ein so schnelles Eintreffen der Russen nicht erwartet hat, was sich bitter rächte, weil der Fleischmangel in der belagerten Stadt sehr bald eintrat. General v. Rapp war erst am 18. Dezember 1812 vom russischen Feldzuge nach Danzig zurückgekehrt, nachdem ihm der Kaiser Napoleon, der am 5. Dezember seine flüchtende Armee verließ, um sich nach Paris zu begeben, vorher die Verteidigung der Stadt übertragen hatte. Infolgedessen gab Rapp den drei Ordnungen des Danziger Stadtregiments am 31. Dezember 1812 bekannt, daß er von da ab der alleinige Befehlshaber der Stadt sei, womit auch der Schein der freistädtischen Machtbefugnisse schwand, welche die Stadt nach dem Tilsiter Friedensvertrage besitzen sollte. Die Aufgabe des Stadtregiments bestand jetzt nur noch darin, die Befehle des Gouverneurs auszuführen und die Bürgerschaft der belagerten Stadt bei demselben durch Bitten und Vorstellungen in ihrem Elend zu vertreten. Das städtische Landgebiet und besonders das Stüblausche Werder war nach dem Eintreffen der Russen bis auf die ganz nahe bei Danzig gelegenen Ortschaften dem Machtgebot des Gouverneurs entzogen, insoweit nicht vereinzelte Fouragierungen trotzdem stattfanden. Nach dem Eintritt von Tauwetter Mitte des Monats Februar trennte zudem das inundierte Gebiet die Stadt auf ihrer Niederungsseite von dem Werder. Der Eisgang der Weichsel, der in diesem Jahre in der Nacht vom 26. zum 27. Februar eintrat, war ein sehr schwerer. Beim Holm hatte sich eine Stopfung gebildet, wodurch die Mottlau derart aufstaute, daß die Speicherinsel, Langgarten und Kneipab überschwemmt wurden und infolge dessen viele Waren und Lebensmittel verloren gingen. An der Rückforter Schleuse, die gänzlich fortgerissen wurde, erfolgte sodann ein Durchbruch der Weichsel in einer Ausdehnung von 40 bis 43 Meter, die den bereits inundierten Ortschaften vermehrte Wassermassen zuführte. Weit über das im Verteidigungsinteresse der Stadt künstlich inundierte Gebiet dürfte das Ueberschwemmungswasser der Weichsel aber nicht gereicht haben, da es sich nur $1^1/_2$ Lieues aufwärts von Kneipab, also etwa 7000 Meter weit erstreckt haben soll.*) Während so die belagerte Stadt durch das Ueberschwemmungswasser auf der einen Seite schwere Verluste erlitt, wurde sie gleichzeitig durch Entziehung des Radaunewassers hart betroffen. Die Russen leiteten am 27. Februar die Radaune bei Praust ab, wodurch die Wassermühlen der Stadt zum Stillstand kamen und der Notbehelf mit Roßmühlen zum Vermahlen des Getreides eintreten mußte, was sich ja auch schon bei früheren Belagerungen fast regelmäßig ereignet hatte, bei einer Besatzung von 35934 Mann diesmal aber besonders fühlbar wurde.

Nachdem die Russen Verstärkungen erhalten hatten, hörte für die Besatzung Danzigs gegen Ende des Monats Februar das Fouragieren über die Vorposten hinaus ohne erhebliches Truppenaufgebot fast gänzlich auf. Bei einem Angriff auf die Vorposten der Franzosen, den die Russen am 5. März unternahmen und der besonders in Ohra zu erheblichen Verlusten auf beiden Seiten führte, behaupteten die Franzosen ihre Stellungen. Der immer schärfer hervortretende Mangel an Lebensmitteln veranlaßte den General v. Rapp deshalb wohl auch zu einem größeren Unternehmen, um das Stüblausche Werder sich zur Beschaffung derselben wieder zugänglich zu machen. Dazu hatte er die Herstellung einer Schanze bei Kramskrug an der Mottlau ins Auge gefaßt, die als Brückenkopf gegen das Werder gedacht war, und von wo aus die Besatzung einer Flottille die Fouragierungen im Werder vornehmen sollte. Brauchbare Boote zur Beförderung von 400 Mann waren vorher beschafft worden. Da die Höhen südlich von Ohra

*) G. Köhler: Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde.

und die Ortschaften Drei Schweinsköpfe und St. Albrecht von den Russen besetzt waren, so mußte bei Durchführung des Unternehmens natürlich auf den Widerstand derselben gerechnet werden. Am 24. März rückte deshalb eine starke Truppenabteilung der Danziger Besatzung von Ohra unter Besetzung der Höhen bis Guteherberge und von dort auf dem Damm der alten Radaune nach dem Kramskruge, während eine Flottille von 18 Fahrzeugen mit 200 Mann Besatzung auf der Mottlau demselben Ziel zustrebte. Nach Zurückwerfung kleinerer russischer Truppenabteilungen durch die Landtruppen gelang auch die geplante Vereinigung am Kramskruge, wo der Widerstand von 300 Russen ebenfalls abgewiesen wurde, die sich nach Quadendorf zurückzogen. Der Bau der Schanze, mit dem sofort begonnen wurde, konnte aber nicht fertiggestellt werden, weil die Russen erheblich verstärkt aus Quadendorf zurückkehrten und die Franzosen zum Rückzug zwangen. Die Franzosen verloren bei dem Unternehmen 81 Mann an Toten, Verwundeten und Gefangenen, ihr Gewinn beschränkte sich auf 100 Stück Vieh, das sie in den umliegenden Ortschaften noch vorgefunden hatten und nach der Stadt treiben ließen. Mit weiteren Fouragierungen im Werder mittels der Flottille war es aber nichts, doch bleibt auch schon die einmalige Ausführung einer solchen bei der damaligen Beschaffenheit der Mottlau bemerkenswert. Der Wasserstand in derselben muß sich durch den Rückstau, den die Abschließung der Steinschleuse herbeigeführt hatte, in Höhe der Wälle gehalten haben, die den Fluß einfaßten, denn auch das Gelände auf der linken Seite der Mottlau stand sicherlich noch unter Wasser, weil die Franzosen sonst einen andern Weg als den über Guteherberge und von da aus auf dem Radaunedamm zum Marsch nach dem Kramskruge benutzt haben würden. Auf den Ländereien des rechten Mottlauufers scheint dagegen nur noch wenig Wasser gestanden zu haben, da für die Russen die Wegeverbindung zwischen dem Kramskruge und Quadendorf schon benutzbar war. Dies erklärt sich wohl daraus, daß das Wasser in der Weichsel im Laufe des Monats März sehr gefallen sein muß und sowohl das Ueberschwemmungswasser vom Weichseldurchbruch am 27. Februar wie das über den Mottlauwall abfließende Rückstauwasser nunmehr durch die Bruchstelle bei der Rückforter Schleuse ablief und dadurch die Wirksamkeit der Steinschleuse zur Inundierung der Niederung für den auf dem rechten Mottlauufer belegenen Teil derselben sehr erheblich herabgemindert wurde. Daß schon zu diesem Zeitpunkt der Weichseldamm an einer oberhalb gelegenen Stelle zur Ableitung des Wassers von den Russen durchstochen war, ist wenig wahrscheinlich; der Durchstich dürfte erst später bewirkt sein.

Die Beute vom 24. März fiel, wenn sie auch lediglich für die Besatzung der belagerten Stadt zur Verwendung kam, bei dem vorhandenen großen Mangel an Lebensmitteln wenig ins Gewicht. Kurze Zeit danach wurde den Truppen bereits Pferdefleisch verabreicht. Die Besitzer von Pferden mußten dieselben auf Erfordern an die Pferdeschlächtereien abliefern, und ebenso wurden die bei der Truppe entbehrlichen Pferde geschlachtet. Unter der Bürgerschaft herrschte zu diesem Zeitpunkt schon sehr große Not, denn die Preise für die Lebensmittel waren geradezu unerschwinglich. Dabei wütete der Typhus seit dem Monat Januar furchtbar in der Stadt. Von der Besatzung starben im März 4000, im April 3000 und im Mai 2000 Mann an dieser Krankheit. Im ganzen erlagen ihr von der Besatzung 11 500 Mann, und auch in der Bürgerschaft forderte sie zahlreiche Opfer.

Bei dieser Situation blieb es für die Verteidiger der Stadt noch immer ein Glück, daß die Russen trotz eingetroffener Verstärkungen keinen ernsten Angriff unternahmen. Auf einen solchen mußte General v. Rapp aber gefaßt sein, nachdem der Herzog Alexander von Württemberg, der Onkel des russischen Kaisers, das Kommando der Belagerungsarmee am 23. April übernommen hatte. Um so lange wie möglich widerstandsfähig zu bleiben, mußte General v. Rapp deshalb den Vorrat an Lebensmitteln für die Garnison ausreichender zu gestalten suchen, weshalb er eine Abfouragierung der Nehrung anordnete, die am 27. April ins Werk gesetzt wurde. Eine Truppenabteilung von etwa 2000 Mann unter General Bachelu gelangte unter Zurückwerfung kleinerer russischer Detachements bis nach Pasewark und erledigte den ihr gewordenen Auftrag binnen vier Tagen in erfolgreicher Weise. Sie führte 500 Stück Hornvieh, 400 Stück Kleinvieh, 600 Zentner Heu, 400 Zentner Stroh und etwa 200 Zentner Hafer als Beute zur Stadt, wovon einen Teil auch das Stüblausche Werder hatte hergeben müssen, in das von Plehnendorf aus gleichzeitig ein Beutezug gemacht wurde. Zur Verhütung gleichartig erfolgreicher Unternehmungen der Belagerten ließ der Herzog von Württemberg nunmehr alles, was sich an Getreide, Vieh und Lebensmitteln im anderthalbmeiligen Umkreise der Stadt noch vorfand, nach rückwärts abführen. Die zurückgebliebenen Bewohner der dadurch betroffenen Ortschaften durften nur für drei Tage Lebensmittel behalten. Desgleichen wurde den Bauern des Werders durch strenge Verordnungen verboten, sich nach der Stadt durchzuschleichen und Lebensmittel dorthin zu bringen, wozu die hohen Preise anreizten.

Die stark ausgesogene Umgegend von Danzig war natürlich nicht mehr annähernd imstande, die Naturalien zur Unterhaltung der Belagerungsarmee zu liefern. Es wurden deshalb auf Anordnung des Herzogs von Württemberg drei Fuhrparkkolonnen zu je 160 vierspännigen Fahrzeugen errichtet, die den erforderlichen Proviant aus entfernteren Distrikten, auch aus Ostpreußen und Pommern, heranzuschaffen hatten. Das Hauptmagazin wurde in Dirschau eingerichtet, und es liegt auf der Hand, daß die Besitzer des Stüblauschen Werders zu diesen Gespannleistungen in schärfster Weise herangezogen worden sind.

Der Herzog von Württemberg beschränkte sich auch den Monat Mai hindurch, während dessen die Belagerungsarmee durch das Eintreffen russischer Truppen erheblich verstärkt wurde, auf die Blockierung der Stadt. An den letzten Tagen dieses Monats und Anfang Juni trafen dann auch noch 8000 Mann ostpreußischer Landwehr unter dem Kommando des Majors Grafen zu Dohna zu seiner Unterstützung ein. Die Trennung des preußischen Bündnisses mit dem Kaiser Napoleon hatte der Führer des preußischen Hilfskorps gegen Rußland, der General von York, eingeleitet. Nach dem Untergang der großen Armee schloß er am 30. Dezember 1812 auf eigene Verantwortung hin mit dem russischen General von Diebitsch die Konvention zu Tauroggen, die im weiteren Verlauf am 28. Februar 1813 zum Bündnis von Kalisch zwischen König Friedrich Wilhelm III. und dem Kaiser Alexander I. von Rußland führte. Am 15. März trafen die beiden Monarchen in Breslau zusammen, und von dort aus erging dann am 17. der Aufruf Friedrich Wilhelms III. „An mein Volk", wie das Edikt, das die Errichtung der Landwehr anordnete. In Ostpreußen, wo nach dem Eintreffen der Russen und des Yorckschen Korps eine mächtige

Bewegung zur Befreiung Preußens vom französischen Joch einsetzte, hatte die Ständeversammlung zu Königsberg schon in der Tagung vom 5. bis 8. Februar beschlossen, „alle Kräfte der Provinz zum Kampf bereit zu machen, das ganze Volk unter die Waffen zu rufen, einen Landsturm und eine Landwehr zu bilden, auf freiwillige Kosten ein National-Kavallerie-Regiment zu stellen und alle diese Streitmittel in die Hände des Generals v. Yorck, als des Generalgouverneurs der Provinz, niederzulegen". Die Zeitverhältnisse drängten eben gerade in Ostpreußen auf schnelle Entschließungen hin, weil man befürchten mußte, daß die Russen die Regierungsgewalt an sich reißen würden, wenn man sich nicht rechtzeitig entschloß, mit ihnen in der Bekämpfung Napoleons gemeinsame Sache zu machen. Alles das geschah aber unter ausdrücklicher Hervorhebung der Hoffnung, daß der König nachträglich seine Genehmigung dazu erteilen würde, die denn auch am 14. März in Königsberg eintraf.

Da gerade von der so schwer heimgesuchten Provinz Ostpreußen die hohe Begeisterung ausging, die dem preußischen Volk in dem erneut aufgenommenen Kampf gegen den Erbfeind die Kraft verlieh, und die es in seiner Hingabe für König und Vaterland während der Befreiungskriege so bewunderungswürdig erscheinen läßt, so kennzeichnet das auch die Gesinnung, von der die Landwehrmänner der 1. ostpreußischen Landwehrdivision bei ihrem Eintreffen vor Danzig beseelt waren. Zu dieser Division gehörten übrigens auch die Landwehrbataillone Elbing und Marienburg, wie denn überhaupt diejenigen Landkreise Westpreußens, die nach dem Tilsiter Frieden beim preußischen Staat verblieben waren, an der ostpreußischen Bewegung und insbesondere auch durch ihre berufenen Vertreter an der Ständeversammlung zu Königsberg vom 5. bis 8. Februar lebendigen Anteil genommen haben. Die preußische Landwehr vor Danzig erhielt gleich nach ihrem Eintreffen Gelegenheit, sich hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Kampf auszuweisen. Die Verstärkung der Belagerungsarmee hatte eine wirksamere Einschließung der Stadt zur Folge, so daß die Verpflegung der Besatzung in derselben immer schwieriger wurde, wennschon Brotgetreide für dieselbe ausreichend vorhanden war. Den zahlreichen kranken Soldaten in den Lazaretten konnte noch täglich ½ Pfund Rind- oder Hammelfleisch verabreicht werden, die dienstfähigen Mannschaften mußten sich dagegen mit einer Portion von 2 Unzen Pferde- und 1 Unze Pökelfleisch begnügen. General v. Rapp ließ deshalb seit Ende Mai von starken Truppenkommandos häufige Fouragierungen vornehmen, die gewöhnlich das Werder heimsuchten, nun aber nicht nur zu scharfen Zusammenstößen mit den Belagerern führten, sondern diese auch zu derart wirksamen Gegenmaßnahmen veranlaßten, daß die Besatzung in steter Alarmbereitschaft stehen mußte. Das konnte die stark zusammengeschmolzene Besatzung aber nicht lange aushalten, weshalb General v. Rapp zur Beendigung dieser Situation am 9. Juni einen Ausfall mit 10 000 Mann unternahm und dabei die Stellung der Belagerer zu durchbrechen und sie womöglich aufzurollen versuchte. Die Belagerer behaupteten aber ihre Stellungen. Das heftigste Gefecht fand zwischen Ohra und Schönfeld statt, wohin die Franzosen die ganze Kraft ihres Angriffs gerichtet hatten. Sie mußten aber schließlich mit einem Verlust von mehr als 400 Mann den Rückzug antreten und wurden bis unter die Kanonen der Außenwerke der Festung verfolgt. Die preußischen Landwehrbataillone, die an diesem Gefecht teilnahmen, hielten sich vortrefflich; ihr Verlust betrug 45 Mann.

Noch am Abend dieses Gefechtstages traf bei den beiderseitigen Höchstkommandierenden die Nachricht vom Abschluß des Waffenstillstandes zu Poischwitz ein, der die Einstellung der Feindseligkeiten bis zum 24. August zur Folge hatte. Napoleon stand Ende April schon wieder mit einem Heer von 180 000 Mann bei Naumburg an der Saale, in dem etliche Korps, die nicht am russischen Feldzug teilgenommen hatten, insbesondere auch Rheinbundtruppen, den Stamm bildeten, das aber überwiegend aus neu in Frankreich ausgehobenen Mannschaften bestand. Schon am 2. Mai wurde er von den verbündeten Russen und Preußen angegriffen, und wenn er auch das Schlachtfeld bei Gr. Görschen behauptete, so konnten die Verbündeten sich doch andern Tags unverfolgt an die obere Elbe zurückziehen. Ihre vereinten Heere waren nur halb so stark wie die Armee Napoleons, dennoch stellten sie sich dieser bei Bautzen wiederum entgegen, wo am 20. und 21. Mai erbittert gekämpft wurde. Auch hier mußten die Verbündeten sich schließlich zurückziehen, doch waren die Verluste auf französischer Seite so groß, daß Napoleon es war, der den Waffenstillstand anbot, der dann von den Verbündeten am 4. Juni zu Poischwitz bei Jauer angenommen wurde.

Für den Ausgang der Kämpfe um Danzig dürfte der Waffenstillstand nicht von Einwirkung gewesen sein, denn dieser Ausgang hing schließlich doch von der weiteren Entwicklung der Dinge auf dem Hauptkriegsschauplatz ab, da erst nach der Niederwerfung der Verbündeten ein französisches Hilfskorps zum Entsatz von Danzig herbeikommen konnte. Und die beträchtliche Verstärkung, welche die Belagerungsarmee, insbesondere auch durch bis dahin noch mangelndes Belagerungsgeschütz, erhielt, wäre auch ohne den Waffenstillstand eingetroffen. Von Vorteil für die Belagerungsarmee war es aber jedenfalls, daß die russischen Milizen, die einen sehr erheblichen Prozentsatz der Nachschübe bildeten, erst einigermaßen militärisch geschult werden konnten.

Nach den Waffenstillstandsbedingungen war die Besatzung Danzigs seitens des Blockadekorps alle fünf Tage mit Lebensmitteln und Fourage zu versehen. Da schon die Heranschaffung der Naturalien für die Belagerungsarmee mit großen Schwierigkeiten verbunden war, so bereitete diese Verpflichtung dem Herzog von Württemberg sehr unerquickliche und auch geradezu kritische Situationen, doch wurde sie in der Hauptsache eingehalten. Die Bürgerschaft Danzigs, die bei der Versorgung der Besatzung mit Lebensmitteln natürlich nicht in Betracht kam, hatte insofern einen Vorteil davon, als die Soldaten einen Teil der ihnen gelieferten Naturalien verkauften, was jedoch nur für solche Leute von Bedeutung war, welche die horrenden Preise bezahlen konnten. Es kostete 1 Pfund Butter 2 bis 4 Tlr., Kaffee 4 Tlr., Pferdefleisch 9 gute Groschen, schlechtes Rindfleisch 20 gute Groschen bis 1 Tlr., Brot 2 gute Groschen, Salz 1 Tlr., 20 Kartoffeln ½ Tlr., 1 Kanne Milch 6 gute Groschen, 1 Hammel 50 Tlr., 1 Kuh 200 bis 250 Tlr., und der Scheffel Roggen stieg bis auf 16 Tlr. Dabei wurden solche Bürger, die noch leistungsfähig erschienen, durch Zwangsmaßnahmen zur Hergabe weiterer Geldmittel in Form der Zwangsanleihe gefügig gemacht. Trotz zahlreicher Verhaftungen, die bei diesem Vorgehen erfolgten, vermochte der Gouverneur doch nur die Summe von annähernd 2 Millionen Frank herauszupressen, die immerhin nur für zwei Monate zur Besoldung der Besatzung genügten. Gegen Ende des Waffenstillstandes sah sich der

Gouverneur v. Rapp deshalb zu der grausamen Maßnahme genötigt, alle Bewohner Danzigs, die keine Lebensmittel hatten, auch solche, die keine Steuern zahlten oder bei den Zwangsanleihen nicht beteiligt waren, aus der Stadt auszuweisen. Nach dem 19. August mußten 6000 Einwohner jeglichen Alters, darunter 148 Kinder des Spend- und Waisenhauses, die Stadt verlassen, doch gelangten sie nur bis zu den russischen Vorposten, die sie nicht durchließen. Ohne Lebensmittel und ohne Obdach waren sie so der Vernichtung preisgegeben. Erst nachdem der Frost eingetreten und eine große Zahl der Unglücklichen zugrunde gegangen war, nahm der Gouverneur v. Rapp sie wieder in Danzig auf. Die Waisenkinder hatte der Herzog von Württemberg nach vierzehntägiger Not auf Vermittlung des russischen Generalleutnants von Löwis passieren lassen.

Beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten am Mittag des 24. August befanden sich die Vororte Danzigs, insbesondere die nächstgelegenen Höhen noch im Besitz der Belagerten. Ohra, Altschottland mit den angrenzenden Höhen, Stolzenberg, Schidlitz, Zigankenberg, Königsthal, Langfuhr, Strieß, Neuschottland und Schellmühl waren von ihnen besetzt und das diese Ortschaften verbindende Gelände an geeigneten Punkten mit Verteidigungswerken versehen. Ebenso blieb von Schellmühl die Verbindung mit der Weichsel wie mit Neufahrwasser und Weichselmünde gesichert.

Die Reede wurde von der russischen Flotte und auch von englischen Kriegsschiffen beherrscht, die jegliche Zufuhr zur See von der Stadt abschnitten und auch die Befestigungen an den letztbenannten beiden Orten wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, beschossen hatten. Für die vorgeschobenen Stellungen der Belagerungsarmee beim Ablauf des Waffenstillstandes ist die Linie Oliva, Pelonken, Pietzkendorf, Emaus, Wonneberg, Schönfeld, Dreischweinsköpfe und St. Albrecht bezeichnend. Von Nobel aus bis zur Weichsel war das Inundationsgebiet durch Vorpostenkommandos bewacht.

Schon am 28. und 29. August kam es zu recht bedeutenden Gefechten bei Ohra und bei Langfuhr, nach deren Beendigung die Franzosen diese Vororte behaupteten, allerdings mit recht erheblichen Verlusten. Hinsichtlich der Haltung der preußischen Landwehr in diesen Gefechten sagt der Herzog von Württemberg in einem Bericht an den König von Preußen: „Die Ostpreußische Landwehr hat sich wie immer in der vorzüglichsten Weise ausgezeichnet, besonders haben die Bataillons von Bequignol, von Bohlschwing und von Benckendorff bei dem Gefecht vom 29. August durch einen Flankenangriff meine größte Dankbarkeit erworben. — Das Bataillon von Major Spieß hat auch bei der Affäre von Langfuhr sehr tätig mitgewirkt. Es ist mir äußerst angenehm, Ew. Kgl. Majestät Solches berichten zu können, und ich kann aufrichtig sagen, daß die Ostpreußische Landwehr mit der Russischen wegen Muth und Ausdauer gewetteifert haben*)." Der Herzog lobt in diesem Bericht auch die Bravour des Kommandeurs der preußischen Landwehr, des Grafen zu Dohna, doch hatte sich dieser und die ihm unterstellte Truppe keineswegs der Gunst des Herzogs zu erfreuen, so daß das Lob, das er ihnen spendete, sicher durch nicht anzuzweifelnde, hohe Leistungen verdient war.

*) Maximilian Schultze: „Um Danzig 1813/14."

Am 2. September wurde Langfuhr von den Russen genommen. An diesen Verlust schloß sich dann für die Besatzung der Stadt weiteres Unheil infolge einer erneuten Ueberschwemmung der niedrig gelegenen Stadtteile an, durch die große Quantitäten Pulver und auch Lebensmittelvorräte vernichtet wurden. Das Sommerhochwasser der Weichsel trat in diesem Jahre verspätet, infolge von Wolkenbrüchen in ihrem Quellgebiet aber sehr stark ein und führte nun am 4. September zu Ueberschwemmungen, weil der Weichseldamm von den Belagerern wie von den Belagerten an vier verschiedenen Stellen durchstochen war. Diese Deichdurchstechungen waren beim Heringskruge, beim Weißen Kruge, bei Plehnendorf und bei Rückfort bewirkt worden. Naturgemäß ergossen sich die Fluten bei der oberhalb gelegenen Durchstechungsstelle am Heringskruge am stärksten in das Stüblausche Werder und erweiterten diese zu einem Durchbruch von 46 Ruten Länge*). An tausend Hufen des Werders wurden überschwemmt und die bereits bestehende Not der Niederungsbewohner dadurch noch erheblich vergrößert. Für die Bewohner der belagerten Stadt brachte die Ueberschwemmung insoweit eine Erleichterung, als das in die Mottlau und die Festungsgräben einströmende Wasser eine große Menge Fische, besonders Hechte, mit sich führte und deren ergiebiger Fang die Hungersnot linderte.

Ueber die Schließung des Bruches am Heringskruge im Spätherbst 1813 erhielt das Amtsbuch für die Jahre 1812/14 unterm 26. März 1814 folgende Eintragung:

„Nachdem die Herren Senatoren Carl Gottlieb Döring und Johann George Trendelenburg das Werdersche bürgermeisterliche Amt requiriret, von dem Deichgräfen und den Deichgeschworenen des Stüblauischen Werders eine Schuldverschreibung über die von hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Instandsetzung des Werderdammes gegebenen Anleihen nach Inhalt des darüber mitgetheilten Aufsatzes aufzunehmen, als sind dato persönlich vor dem Werderschen Bürgermeisterlichen Amt erschienen:

der Deichgräf Johann Dyck,
die Deichgeschworenen Johann Jacob Rebeschke aus Stüblau, Johann George Scherwitzki aus Wotzlaff, Johann Gottlieb Kleiß aus Käsemark, Cornelius Eduard Bielefeldt aus Gr. Zünder,

haben das Ausbleiben des Deichgeschworenen Andreas Schumacher von Wossitz, welcher wegen Familienverhältnisse nicht erscheinen können, entschuldigt und hiernächst, nachdem ihnen der dem Amte eingesandte Aufsatz in Betreff ihrer zu übernehmenden Verbindlichkeit wörtlich vorgelesen worden, nachstehendes verlautbaret:

Da es von der äußersten Nothwendigkeit befunden worden, den Dammbruch beim Heringskruge noch vor dem Eintritt des diesjährigen Eisganges wieder zuzumachen, die zur Bestreitung dieser Instandsetzungskosten erforderlichen baaren Gelder aber von den Werderschen Einsassen in Rücksicht ihrer durch den Krieg zerrütteten Vermögensumstände nicht sofort haben aufgebracht werden können, so haben die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Gelder hier in der Stadt von mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft durch Anleihen negociiret werden müssen. Wir Unterzeichneten erklären deshalb, daß vorbemerkte Umstände vollständig

*) Bertram: Die Entwickelung des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des heutigen Danziger Deichverbandes.

der Wahrheit gemäß sind, wir bezeugen ferner, daß die angeliehenen Gelder durch unsere Hände gegangen, von uns laut Rechnung, welche wir darüber geführt, zu dem obenerwähnten Zweck verwandt worden, und verpflichten uns, dafür zu sorgen, daß die gemachten Anleihen nebst 6 % jährlichen Zinsen, worüber wir auch, wenn es verlangt würde, besondere Schuldokumente für die Darleiher ausfertigen zu lassen bereit sind, von allen Hofbesitzern durch einen pro Hube zu repartirenden Beitrag nach und nach, das Ganze aber spätestens innerhalb der nächsten drei Jahre, abgetragen werden soll, sowie auch die in Gewißheit des Beschlusses der Hochlöblichen Ordnungen der Stadt diese zur Wiedererstattung der in Rede stehenden Schuld zu entrichtende Hubenabgabe mit den übrigen auf den Höfen haftenden oneribus perpetuis ein gleiches Vorrecht haben soll, so daß sie bei Besitzveränderungen, Concursen u. s. w. vorzugsweise abgetragen werden müssen.

Wir entsagen hierbei allen Einwendungen und Ausflüchten und tragen dahin an, daß diese unsere Erklärung als eine gerichtlich von uns abgegebene Erklärung aufgenommen und dem Werderschen Bürgermeisterlichen Amtsbuche ingrossiret werden möge."

Man kann wohl annehmen, daß erst nach Abschluß der Kapitulationsverhandlungen Ende November mit den Arbeiten zur Schließung des Bruches hat begonnen werden können und daß die Hoffnungen, welche die Aussichten auf den kommenden Frieden wachriefen, durch diese schwere Belastung den Werderbewohnern sehr getrübt wurden. Bis es dahin kam, hatten zudem auch die nicht überschwemmten Ortschaften des Stüblauschen Werders noch an Kriegslasten schwer genug zu tragen. Denn infolge der Ueberschwemmung zogen die Russen ihre Vorposten, die das Inundationsgebiet bewachten, einfach nach Trutenau, Gr. Zünder, Käsemark usw. zurück und belegten auch die anderen vom Wasser verschonten Ortschaften um so stärker.

Auf die Kämpfe zwischen den Belagerern und den Belagerten hatte die Ueberschwemmung natürlich keinen Einfluß ausgeübt, dieselben nahmen vielmehr fast täglich ihren Fortgang und führten dann am 10. Oktober nach für beide Teile recht verlustreichen Gefechten zur Einnahme von Ohra und der angrenzenden Altschottländer Höhen durch die vereinigten Russen und Preußen. Von diesen Höhen aus wurde dann auch das Bombardement der Stadt eingeleitet, das am 18. Oktober begann und mit wenig Unterbrechungen wochenlang andauerte. Abgesehen von den Beschädigungen an den Gebäuden durch die einschlagenden Geschosse verursachten dieselben fast täglich Feuersbrünste, so daß die Bürgerschaft schon ihre ganze Kraft daran setzen mußte, um die Ausbreitung des Feuers nach Möglichkeit zu beschränken. Das gelang aber nicht mehr in der Nacht vom 1. zum 2. November, in der auch die Speicherinsel vom Feuer ergriffen wurde, das zahlreiche Speicher mit den Vorräten an Getreide und auch noch anderen Lebensmitteln vernichtete, die dort für die Besatzung lagerten. Was dieser Verlust für die Garnison zu bedeuten hatte, läßt sich am besten daraus erkennen, daß die Bäcker schon Ende September, die Fleischer Anfang Oktober ihre Läden geschlossen hatten und selbst Pferdefleisch für die Bewohnerschaft nicht mehr zu haben war.

Die Inanspruchnahme der Garnison durch diese große Feuersbrunst hatte es auch zur Folge, daß die Belagerer in derselben Nacht Stolzenberg

einnahmen, was für diese schon deswegen ein großer Gewinn war, weil die Jesuiterschanze und der Bischofsberg noch immer von den Franzosen behauptet wurden. Am 4. November mußten die Franzosen auch Schidlitz räumen, und von da ab richteten die Belagerer ihr Vorgehen vornehmlich auf die Eroberung der eben benannten Werke und derjenigen Höhen bei Zigankenberg, welche die Franzosen noch besetzt hielten. Die Jesuiterschanze und den Teil von Altschottland, den die Franzosen noch behauptet hatten, räumten diese am 21. November, doch brannten sie dabei Altschottland nieder. Der Kampf um die von den Franzosen noch behaupteten Außenwerke währte dann bis zum Abend des 27. November, an dem das Feuer auf beiden Seiten nach vorheriger Vereinbarung der Kapitulationsbedingungen eingestellt wurde. General v. Rapp hatte sich zur Uebergabe Danzigs an den Herzog von Württemberg entschließen müssen, nachdem mit den Siegen der Alliierten über Napoleon jede Aussicht auf das Eintreffen eines französischen Entsatzkorps geschwunden war. An demselben Tage, an dem die Beschießung Danzigs begonnen hatte, am 18. Oktober, war mit dem Ergebnis der Schlacht bei Leipzig auch die Entscheidung über den Ausgang der Belagerung Danzigs gefallen. Nachdem die Niederlagen Napoleons in Danzig bekannt geworden waren, nahmen die Desertionen bei der Besatzung zu, besonders wurde die Verwendung der Rheinbundtruppen und der Bayern außerhalb der eigentlichen Festung immer schwieriger. Am 24. November erklärten sämtliche Kommandeure der nichtfranzösischen Truppen dem Gouverneur v. Rapp, daß sie nicht mehr imstande wären, ihre Truppen zu beherrschen, was demselben die Nutzlosigkeit weiteren Ausharrens in seiner bedrängten Position wohl am meisten zur Erkenntnis brachte. Deshalb mußte er sich schließlich auch fügen, als der freie Abzug in die Heimat, der ihm und seinen Truppen in den Kapitulationsbedingungen von dem Herzog von Württemberg zugestanden war, seitens des Kaisers von Rußland nicht bewilligt wurde, wenngleich der Herzog, als Rapp dagegen protestierte, sich bereit erklärte, zur Wiederaufnahme des Kampfes auf die Stellungen zurückzugehen, die seine Truppen vor Eintritt des Waffenstillstandes innegehabt hatten. Rapp ging vielmehr mit 5200 Franzosen und Italienern von der Besatzung in die Gefangenschaft nach Rußland, während 9200 Deutschen, Polen und Spaniern die Rückkehr in die Heimat gestattet wurde. Das war zusammen erheblich weniger als die Hälfte der Truppenzahl, über die er beim Beginn der Belagerung verfügt hatte. Beim Abzug aus Danzig am 2. Januar 1814 führte General v. Rapp seine Truppen persönlich bis zum Hagelsberg, wo dieselben die Waffen strecken mußten. Auf dem Marsch dorthin ließ der Herzog von Württemberg den Besiegten durch seine Truppen die militärischen Ehren erweisen.

Den Einwohnern Danzigs war schon nach Unterzeichnung der Kapitulationsbedingungen durch den Herzog von Württemberg und den General Grafen v. Rapp, die am 30. November 1813 erfolgte, dadurch eine Erleichterung zuteil geworden, daß der Herzog die Abhaltung eines Marktes mit Nahrungsmitteln vor dem Olivaer Tor gestattete, was nach einer elfmonatigen Abschließung der Stadt von aller Zufuhr die herrschende Not immerhin milderte. Schwer genug hatten die Bewohner der Stadt trotzdem auch noch weiterhin zu tragen. Denn nach dem Abzug der französischen Truppen erhielt die Stadt neben einer geringen Zahl preußischer

überwiegend russische Besatzung, deren Unterbringung nach der eingetretenen Verwüstung mit großen Schwierigkeiten verknüpft war. 112 Wohngebäude, 197 Speicher und das Dominikanerkloster lagen in Asche, während 1115 Häuser mehr oder weniger beschädigt waren. Bei der völligen Ebbe in den städtischen Kassen wurde es der Stadtverwaltung zunächst nicht einmal möglich, die erforderlichen Geldmittel zur Beschaffung von Heizungsmaterial und Licht für das Gouvernement, die Kommandantur, die Lazarette und die Wachtlokale bei den allerdings außerordentlich hohen Anforderungen der russischen Generäle aufzubringen*). Der Rat beauftragte deshalb in herkömmlicher Weise eine Deputation mit der Ermittlung neuer Steuerquellen, die jedoch zu dem Ergebnis kam, daß in Berücksichtigung der Zeitumstände jede neue Auflage das gleiche Schicksal haben werde wie zahlreiche vorhergehende, die durch Ordnungsbeschluß festgesetzt wären, d. h. es würden so viele Restanten bleiben, daß die Maßnahme keinen Erfolg erwarten lasse. Den einzigen Ausweg biete wohl nur noch die Erhebung des hundertsten Pfennigs, die von den Vorfahren in Zeiten schwerster Bedrängnis wiederholt mit Erfolg durchgeführt sei und auch diesmal nicht versagen dürfte, wenn sie auf ⅓ % des Vermögens beschränkt bleibe. Diese Vermögenssteuer habe jeder Bürger und Einwohner nach seinem eigenen Gewissen zu entrichten, ohne daß ein bestimmter Betrag für den einzelnen Pflichtigen festgesetzt werde, nur sei der Wert der Stadtobligationen dabei gleichmäßig auf 50 % festzustellen.

Dieser Wert war bei den anhaltenden Erpressungen des französischen Gouvernements bis zum Ende desselben jedoch auf 9 % heruntergegangen, so daß die Hoffnung auf ein baldiges Emporkommen der Stadt und ihrer Finanzen bei den Mitgliedern der Deputation schon eine recht zuversichtliche gewesen sein muß, als sie am 20. Januar 1814 ihren Bericht erstatteten, wenn sie eine so hohe Wertbemessung der Obligationen in Vorschlag brachten. Das fällt um so mehr auf, weil man zu diesem Zeitpunkt in der Bürgerschaft jedenfalls noch sehr im Zweifel darüber war, was für eine Wendung die staatlichen Geschicke der Stadt nehmen würden. Der Kampf der Alliierten gegen Napoleon währte noch fort, und so hielt man wohl an dem Gedanken fest, daß erst nach Beendigung des Krieges die dann zu gewärtigenden Friedensvereinbarungen auch definitive Bestimmungen hinsichtlich der Stadt Danzig und ihres Gebiets treffen würden. Zudem trat der Herzog von Württemberg nach Uebernahme Danzigs so auf, als wenn lediglich die Russen dort die Machthaber wären. Als ihm der preußische Generalleutnant von Massenbach, der zum Gouverneur, und der Kommandeur der Landwehr Graf Ludwig zu Dohna, der zum Kommandanten von Danzig ernannt war, die betreffende Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms III. vom 16. Dezember 1813 mitteilten, in der es ausdrücklich heißt, daß der König mit dem Kaiser von Rußland die Besetzung von Danzig und Weichselmünde mit preußischen Truppen nach Räumung vom Feinde vereinbart hätten, lehnte er eine Beachtung dieser Order mit der Begründung ab, daß er von seinem Kaiser einen gleichartigen Befehl noch nicht erhalten habe, und besetzte beide Stellen mit russischen Generälen. Wenn dies Verhalten des Herzogs darauf schließen ließ, daß er im Sinne immer wiederkehrender russischer Machtgelüste die Besitznahme Danzigs und des westpreußischen Gebiets bis zum linken Weichselufer für Rußland anstrebte,

*) Der wöchentliche Verbrauch betrug 200 Faden = 700 cbm Holz.

so waren in der Bürgerschaft und im Rat andrerseits noch immer einflußreiche Männer vorhanden, die durch Hilfe der einen oder der anderen Großmacht die Beibehaltung der freistaatlichen Sonderstellung von den zu gewärtigenden Friedensverhandlungen erhofften. Und diese Hoffnung schwand auch dann noch nicht gänzlich, als dem Herzog Alexander von Württemberg der Befehl des russischen Kaisers zur Uebergabe von Danzig an die preußischen Truppen zugegangen war, infolgedessen der Herzog dann Danzig am 9. Februar verließ. Dem Grafen Ludwig zu Dohna war es nicht mehr vergönnt, diesen Zeitpunkt zu erleben; er erlag, erst 37 Jahre alt, am 19. Januar 1814 dem Nervenfieber. Als Kommandeur der preußischen Landwehr vor Danzig kam er dem Herzog Alexander von Württemberg gegenüber, dem er natürlich unterstellt war, in eine sehr schwierige Lage. Ursache dafür war mit der Umstand, daß der Graf Ludwig zu Dohna, wennschon er eine Division zu führen hatte, die sich aus zehn Landwehrbataillonen und zwei Landwehr-Kavallerieregimentern zusammensetzte, bei seinem jugendlichen Alter erst den Rang eines Majors bekleidete. Der Herzog wollte ihn und seine Truppen deshalb dem Kommando russischer Generäle unterstellen und die preußischen Bataillone beliebig russischen Regimentern zuteilen, wogegen der Graf energischen Protest erheben mußte. Letzterer wurde so dem Herzog recht unbequem, zumal er auch mit seinen Vorstellungen nicht zurückhielt, wenn die preußischen Truppen bei Verteilung der Verpflegung benachteiligt, dagegen vermehrt zum Dienst in den bedrohtesten Laufgräben und Schanzen herangezogen wurden. Andrerseits konnte der Herzog, wie bereits hervorgehoben, dem hervorragend tüchtigen und mutigen Offizier seine Anerkennung nicht versagen, der in der ihm anvertrauten Stellung die Interessen seines Landesherrn und der ihm unterstellten Truppen in so mannhafter Weise zu vertreten wußte. Der Ruhm, den die ostpreußische Landwehr sich vor Danzig erworben, bleibt mit dem Namen ihres Führers untrennbar verknüpft. Er gehörte der Schlobitter Linie der Grafen zu Dohna an und war Fideikommißbesitzer des Gutes Gr. Brunau im Kreise Rosenberg in Westpreußen. Fast während der ganzen Belagerungsperiode hatte er sein Standquartier auf dem Gut Schönfeld, das damals den Erben des Wilhelm Siegfried Kleefeld, des Urgroßvaters meiner beiden Schwäger dieses Namens gehörte. Wie es im Kirchenbuch heißt: „der Erb- und Gerichtsherr zu Schönfeld" Kleefeld war im Dezember 1812 verstorben, und zwar infolge der französischen Erpressungen als ruinierter Mann. Seine Witwe, die dann noch die Belagerungszeit auf dem Gute durchzumachen hatte, konnte den Besitz natürlich nicht halten, es ist aber bezeichnend für den Grafen Ludwig zu Dohna, daß auf seine Vermittlung die Saatbestellung zu Schönfeld im Herbst 1813 durch Schlobitter oder Finckensteiner Gespanne bewirkt wurde, um der Witwe und ihren Kindern weiterzuhelfen.

Von Inventar und Mitteln zur Fortführung der Wirtschaft ist demnach in Schönfeld bei Ende der Belagerung wohl nicht mehr die Rede gewesen. Die Landschaft im Umkreise Danzigs bot zu diesem Zeitpunkt das gleiche trostlose Bild wie die Stadt selbst. Danach lassen sich auch die Schwierigkeiten bemessen, die bei Wiedereinführung der preußischen Verwaltung hier vorlagen. Als Kommissarien für die Zivilbesitznahme hatte König Friedrich Wilhelm III. schon unterm 14. Januar 1814 den Oberlandesgerichtspräsidenten Oelrichs, den zum Polizeipräsidenten bestimmten

Major von Vegesack und den Lizentrat Brahl ernannt, die als „Allerhöchst verordnete Organisationskommission" ihre Tätigkeit Mitte Februar aufnahmen. Dieser Kommission war die Aufgabe gestellt, die städtische Verwaltung unter Anlehnung an die Bestimmungen der inzwischen für Preußen erlassenen Städteordnung vom 19. November 1808 einzurichten, wie die Polizei-, die Justiz- und die Abgabenverwaltung zu reorganisieren. Schon am 19. Februar setzte sie den interimistischen Magistrat ein, in den lediglich Männer aus dem bisherigen Rat berufen wurden und an dessen Spitze der Kriegsrat Joachim Heinrich von Weickhmann als Oberbürgermeister trat. Bis gegen Ende August hatte die Kommission ihre Aufgabe erfüllt, und die von ihr wahrgenommenen Geschäfte gingen dann, soweit diese die Verwaltung betrafen, in die „Kgl. Regierung von Westpreußen" zu Marienwerder über. Letztere war an Stelle der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammer nach Erlaß der Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 getreten und die Stadt Danzig und ihr Gebiet nunmehr dieser Regierung unterstellt.

Ungefähr zu diesem Zeitpunkt kamen die Mitglieder des neuen Danziger Magistrats der preußischen Regierung gegenüber wegen ihres früheren Wirkens als Mitglieder des freistädtischen Rats in eine peinliche Lage. Die Stadt hatte während jener Zeit einen Agenten in Paris unterhalten, um die ausschweifenden Forderungen des französischen Gouvernements nach Möglichkeit zu mildern. Nach dem Tode des Syndikus Dr. Kahlen, der die Stadt in Paris vertreten hatte, war 1811 dessen Freund, ein Dr. Keidel aus Bremen, der für die Hansastädte in Paris zur Reklamierung von Prisen tätig war, mit Kahlens Geschäften vom Danziger Rat beauftragt worden, ohne indessen von der französischen Regierung formell als Danzigs Vertreter anerkannt zu sein. An Dr. Keidel war nun nach der Niederlage Napoleons in Rußland unterm 8. Januar 1813 eine Instruktion von einer geheimen Kommission des Rats ergangen, welche diesen darauf hinwies, worauf er bei etwaigen Friedensverhandlungen zur Wahrnehmung der Danziger Interessen hinzuwirken haben würde. In erster Reihe war dabei die Aufrechterhaltung der freistaatlichen Sonderstellung Danzigs unter dem Schutz einer Großmacht ins Auge gefaßt. Ob diese Großmacht nun ein etwa wieder hergestelltes Polen, eventuell auch Rußland sein würde, blieb gleich genehm; auf die vorherige Zugehörigkeit Danzigs zum preußischen Staat war in der Instruktion jedenfalls keine Rücksicht genommen. Nach Einschließung der Stadt durch die Russen hatte die Verbindung des Danziger Rats mit Dr. Keidel aufgehört, was diesen aber nicht abhielt, im Sinne der ihm erteilten Instruktion weiter zu wirken, wozu ihm der Ausgang des Feldzugs der Alliierten gegen Napoleon allerdings auch hinreichenden Anlaß bot. Am 31. März 1814 waren Kaiser Alexander I. von Rußland und König Friedrich Wilhelm III. als Sieger in Paris eingezogen und beim Abschluß des 1. Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 hatte Ludwig XVIII. den französischen Thron schon wieder eingenommen, während Napoleon die Insel Elba als Zufluchtsort angewiesen war. Der Wiener Kongreß, dem die Entschädigung der einzelnen Staaten wegen ihrer Verluste durch die napoleonische Herrschaft vorbehalten war, stand für den Herbst desselben Jahres sodann in Sicht, so daß es immerhin verständlich bleibt, wenn Dr. Keidel auch nach der inzwischen eingetretenen Wiederbesitznahme Danzigs durch den König von Preußen

eine Wendung hinsichtlich der staatlichen Stellung dieser Stadt durch Einwirkung auf die Großmächte herbeizuführen hoffte. Sein Wirken bei den Großmächten nach dieser Richtung hin dürfte jedenfalls am meisten dazu beigetragen haben, daß den Danzigern auch noch in der späteren Zeit nachgesagt wurde, sie wären damals lieber mit Rußland als mit Preußen vereinigt worden, was der Stimmung bei der großen Mehrzahl der Bürgerschaft sicherlich nicht entsprach. Die Berichte über diese seine Tätigkeit hatte Dr. Keidel nun durch den französischen Legationsrat Graf de la Moussage, der über Danzig nach Rußland reiste, an den ehemaligen Senator Döring aushändigen lassen, wodurch die leitenden Persönlichkeiten in der Danziger Stadtverwaltung erst vollen Aufschluß über die fortgesetzten Bemühungen Keidels erhielten, die zweifellos gegen das Interesse Preußens gerichtet waren. Sie mußten sich natürlich sagen, daß dies Verhalten Keidels dem leitenden Staatsmann Preußens nicht unbekannt geblieben sein würde, weshalb der Oberbürgermeister Weickhmann, der Bürgermeister Wernsdorf und die Stadträte Döring und Trendelenburg, die vordem sämtlich dem freistädtischen Rat angehört und die Instruktion an Keidel aus dem Jahre 1813 mit erteilt hatten, eine Eingabe an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg richteten, in der sie klarstellten, daß Dr. Keidel nach der Wiedereinverleibung Danzigs in den preußischen Staat keinen Auftrag zu seinem Vorgehen erhalten habe, gleichzeitig aber auch dasselbe zu entschuldigen versuchten. Diese Eingabe, die Mitte August 1814 zur Absendung gelangt sein dürfte, enthält auch eine bemerkenswerte Schilderung der traurigen Lage, in der die Stadt sich damals befand, weshalb ich sie hier wiedergebe. Es heißt darüber:

„Schon in dem an Dr. Keidel gesandten Aufsatz erwähnten wir der Schulden, welche von der Stadt contrahirt werden mußten, und die Unvermögenheit, sie aus den Kräften der Kommune nach Abnahme der Hoheitsrechte zu verzinsen, geschweige zu bezahlen. Die Ereignisse der letzten Jahre, die harte Belagerung, die strenge Einschließung, die gezwungene Geldanleihe, die Requisitionen, der Speicherbrand, die Verheerungen aller Art, die Ueberschwemmung haben die fürchterlichsten Spuren in Ansehung des Vermögens der Einwohner hinterlassen und bei weitem das, was die vorigen Jahre noch übrig gelassen hatten, aufgezehrt. Unglaublich hat Danzig, insbesondere die ehemals wohlhabende Klasse der Einwohner gelitten, und wären die Einwohner noch wirklich wohlhabender, als sie es nicht sind, wie könnte eine Volksmenge von 50- bis höchstens 60 000 Menschen neben den directen und indirecten Staatsabgaben die etwa 7 Millionen Rthlr. aufbringen*)? Wie eine Repartition dazu nur versucht werden, ohne die wohlhabenden auch gänzlich zu unterdrücken? Ohne die Rückstände an Interessen, welche, seitdem zufolge des Dekrets von Trianon alle Zolleinnahmen aufhörten und sämmtliche, auch die Acciserevenüen zur Befriedigung der unerschwinglichen Forderungen der Franzosen verwendet wurden, bis zu 1 300 000 Rthlr. angeschwollen sind, und ohne die Rückstände der verschiedenen Verwaltungszweige von 918 000 Rthlr. beläuft sich die verzinsliche Schuldenmasse auf 7 780 000 Rthlr., von denen nicht viel mehr als 1 Million, weil sie bereits im Jahre 1793 vom preußischen

*) 1814 werden in der Stadt und den in kommunaler Beziehung zu ihr gehörigen Vororten 43245, im Landgebiet 26992 und in Hela 344 Einwohner nachgewiesen.

Staate oder im Jahre 1807 auf Befehl des Feldmarschalls Graf von Kalckreuth contrahirt war, jetzt schon als preußische Staatsschuld anzunehmen sein dürfte*).

Zwar glauben wir aus den in jenem Aufsatz angedeuteten Gründen auf eine gleiche Behandlung der Schulden wie im Jahre 1793 hoffen zu dürfen, allein bis jetzt vergebens seufzen die Bewohner Danzigs nach einer tröstlichen Aeußerung, die ihrer Besorgnis ein Ende machen und die Hoffnung erfüllen werde, welche sie mit Hinsicht auf die vom preußischen Staate geachteten Grundsätze der Gerechtigkeit hegen. Vielmehr fehlt jetzt im Frieden nicht bloß dem Privatmann der Muth, sich wieder empor zu heben, sondern auch alle nützliche Anstalten, Schulen, Kirchen, Armenstiftungen, deren Kapitalien einen Theil der Stadtschuld ausmachen, versinken gänzlich. Kaum vermag die Kommune die ihr sonst obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen; alle Gebäude, Polizei und Handelseinrichtungen sind verfallen, kaum können die Prediger und Schullehrer regelmäßig bezahlt werden, die Armenanstalten liegen darnieder, Ansprüche auf Pensionen müssen zurückgewiesen werden, kurz alles geräth in Stocken — aber alles würde ein neues Leben erhalten, sobald nur die Kommune sich der tröstenden Berücksichtigung des Staats, der Aufmerksamkeit auf ihre Lage, die Unterstützung derselben zu erfreuen hätte.

Ein anderes bedeutendes Interesse ist bei den Forderungen ans französische Gouvernement noch in Ansehung der gezwungenen Geldanleihe des vorigen und der Getreidelieferungen im Jahre 1812 zu beseitigen. Seitdem die hiesige Immediatkommission die darüber sprechenden Dokumente Euer Durchlaucht vorgelegt hat, sind wir darüber ohne Nachricht, und Angst und Besorgnis beherrscht darüber alle Gemüther."

In seiner Antwort vom 5. September 1814 dankt der Staatskanzler Fürst von Hardenberg für die übersandten Schriftstücke und die dadurch bewiesene gute Gesinnung. Er spricht aber auch die Erwartung aus, daß Dr. Keidel inzwischen auf das bestimmteste untersagt sei, sich irgendwo als Bevollmächtigter oder Geschäftsträger Danzigs zu gerieren. Sollte Keidel trotzdem in Wien erscheinen, so würde das gewiß unangenehme Folgen für ihn nach sich ziehen. In dem Schreiben heißt es dann weiter: „Die Stadt Danzig ist unwiderruflich unter den preußischen Szepter zurückgekehrt und wird in diesem Verhältnis glücklicher sein als bei einer vermeinten Unabhängigkeit. Auf ihren Flor, auf die Begünstigung ihres Handels

*) Dr. M. Töppen stellt auf Grund spezieller Nachweisungen des Stadtarchivars 1870 die Kriegslasten und Kriegsschäden Danzigs in den Jahren 1807—1813 folgenderart zusammen: An Kontributionen 3657645 Taler, an Erpressungen und allen übrigen illegalen Forderungen und Requisitionen 1775385 Taler, an Brandschäden, die durch den Feind veranlaßt worden, 2261000 Taler, an Einquartierungskosten bis Ultimo November 1813 3720110 Taler, an Tafel- und Indemnisationsgeldern 1222934 Taler, an Lazarett- und allen übrigen ausgeschriebenen Kosten 812596 Taler, an Plünderungen aller Art 786757 Taler und demnach in Summa 14236427 Taler. Die Kontributionen in der Stadt und ihrem Landgebiet durch Vorschüsse und Anleihen, meistens gegen Stadtobligationen, betrugen nach Blech 30109493 fl. 7 gl., so daß Töppen die Obligationsschuld nur mit dem Betrage von 33⅓ %, zu dem sie seit 1821 bei einer jährlichen Beihilfe des preußischen Staates von 115000 Taler zur Einlösung gelangte, eingestellt haben dürfte. Die Kriegslasten und Kriegsschäden des städtischen Landgebiets werden zudem nicht im vollen Umfange in der Zusammenstellung enthalten sein, weil ausreichende Unterlagen dafür fehlten.

wird gewiß die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet werden, und ich werde es mir ganz vorzüglich angelegen sein lassen, beides zu befördern."

Mit dem Rückfall Danzigs und seines Landgebiets an den preußischen Staat nahm dann im Landgebiet auch die Verwaltungstätigkeit der bürgermeisterlichen Aemter und der ländlichen Funktionen ein definitives Ende. Die letzte Sitzung der Werderschen Funktion hatte bereits am 18. März 1813 stattgefunden, und sie war vom Präses mit der Erklärung eröffnet worden, „daß zwar noch mehrere alte Sachen zu erledigen wären, daß dieselben aber bis zur Eröffnung der Thore liegen bleiben müßten". Vom Eintreffen der Russen vor Danzig bis zur Kapitulation der französischen Besatzung konnte natürlich auch von einer Verwaltungstätigkeit des Stadtregiments und seiner Organisationen im Landgebiet nicht mehr die Rede sein. Nachdem die vorerwähnte Organisationskommission zur Wiedereinrichtung der preußischen Verwaltung dann ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, traf sie mit dem Magistrat unterm 29. April 1814 eine dahingehende Vereinbarung, daß die Polizei auch im Landgebiet im weitesten Sinne des Wortes vom Kgl. Polizeipräsidium wahrgenommen werden sollte, wogegen die ökonomische Verwaltung dieses Gebiets und die Patronatsrechte in demselben, besonders die Kirchen- und Schulsachen, beim Magistrat zu verbleiben hätten.

Die Uebertragung der Polizei im städtischen Landgebiet an den Polizeipräsidenten erfolgte wohl lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Nachdem durch Errichtung eines Kgl. Polizeipräsidiums für die Stadtgemeinde die völlige Loslösung der Polizei vom Stadtregiment erfolgt war, lag es in Rücksicht auf die im Umkreise der Stadt belegenen ländlichen Ortschaften und insbesondere im Hinblick auf die Strom-, Hafen- und Strandpolizei durchaus im Interesse der Bewohnerschaft Danzigs, daß die Polizei in der Stadt und in ihrem Landgebiet in einer Hand vereinigt blieb. Zudem hatte die Stadt zu jener Zeit die gesamten Kosten zu tragen, welche das Polizeipräsidium und dessen Bedienstete erforderten, so daß dieselbe durch Einrichtung einer gesonderten ländlichen Polizeiverwaltung nur noch erheblich vermehrte Aufwendungen gehabt hätte, zu deren Bestreitung sie damals ganz und gar nicht in der Lage war. Jedenfalls stand nach Auffassung der preußischen Behörden dem Stadtregiment, als dem Grundherrn des städtischen Landgebiets, die Wahrnehmung der Polizei in diesem Gebiet gesetzlich zu. An dieser Auffassung wurde, abgesehen von den adligen Gütern im sogenannten neuen Territorium, auch fernerhin festgehalten, wennschon sie für diejenigen Ortschaften, die zu kulmischem Recht vom Deutschen Orden ausgegeben waren, ebensowenig gerechtfertigt erscheint. Denn der Orden war als Grundherr auch gleichzeitig Landesherr, und es gab während seiner Herrschaft außer ihm keinen Grund- oder Gutsherrn, der zwischen ihm und den mit kulmischem Recht beliehenen Gemeinden stand. Bei der Schenkung des Landgebiets an die Stadt Danzig durch den Polenkönig behielt sich dieser gleichmäßig über die Stadt und ihr Landgebiet nur die Oberhoheitsrechte vor, und er trat ihr damit weitgehende landesherrliche Rechte über das Landgebiet ab, welche die grundherrlichen mit einschlossen, die aber doch auch nur in dieser Verbindung den mit kulmischem Recht beliehenen Ortschaften gegenüber geltend blieben. Mit der Einverleibung des Danziger Landgebiets in die preußische Monarchie hätte deshalb auch hinsichtlich der in Rede stehenden Ortschaften mit der Landes-

herrschaft die Grundherrschaft an den neuen Landesherrn übergehen müssen, weshalb auch das gutsherrliche Verhältnis der Stadt zu diesen Ortschaften, das bei der Wiederaufnahme der preußischen Verwaltung nach der freistädtischen Zeit als vorliegend angesehen wurde, eben nicht einwandfrei war. Bestätigt dürfte diese Ansicht auch dadurch sein, daß zur gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung auf Grund des Edikts vom 14. September 1811 hinsichtlich dieser Gemeinden niemals ein Anlaß vorlag. Dagegen stand für die der Stadt eigentümlich gehörigen Ländereien und für denjenigen Teil derselben, den sie in Zeit- oder Erbpacht ausgetan hatte, das gutsherrliche Recht der Stadt einwandfrei fest. Das galt aber für eine recht beträchtliche Zahl von Ortschaften ihres Landgebiets, besonders auf der Nehrung, und das hat wohl mit dazu beigetragen, daß sie als Gutsherrschaft über sämtliche Dörfer ihres ehemaligen Territoriums angesehen wurde. So wurden denn auch fernerhin, wie es in der vorerwähnten Vereinbarung zwischen der Organisationskommission und dem Magistrat heißt: „die Oberschulzen*) sowie die Schulzen, Rathleute, Deich- und Schlickgeschworenen vom Rath (Magistrat) angesetzt". Dabei war in den mit kulmischem Recht beliehenen Ortschaften das Schulzenamt an bestimmte Schulzenhöfe gebunden, so daß der Aufsichtsbehörde nur ein Ablösungsrecht zustand, wenn der Besitzer eines solchen Hofes beim Beginn seiner Amtsperiode nicht für qualifiziert erachtet wurde, in welchem Fall er auch auf seine Kosten eine geeignete Persönlichkeit zu gestellen hatte. In solchen Ortschaften des Marienburger Werders, in denen die Schulzen zu gleichem Recht seit der Ordenszeit saßen, setzten dieselben mit Eintritt der preußischen Herrschaft auch stets das Wort „Königlich" vor ihren Amtstitel, um dadurch zu dokumentieren, daß sie niemand anders als der Landesherrschaft untertänig waren.

Noch weniger begründet erscheint die Ansetzung der Deich- und Schlickgeschworenen durch den Magistrat, weil diesen Kollegien vereinzelt auch Vertreter solcher Ortschaften angehörten, die außerhalb des städtischen Landgebiets lagen, und weil insbesondere, wie bereits dargelegt, der Deichkommune, abgesehen von ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zur Unterhaltung des Weichseldammes und der Weichselufer, in Friedens- und Kriegszeiten weitgehende Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur auferlegt waren, die wohl der Staat, aber niemals der Guts- oder Grundherr fordern konnte.

Am deutlichsten tritt jedenfalls bei der Uebertragung des Patronats über die Kirchen des Landgebiets an den Magistrat die Verwechslung der landesherrschaftlichen Befugnisse, welche die Stadt während der polnischen und der freistädtischen Zeit ausgeübt hatte, mit den gutsherrlichen Rechten hervor. So schreibt sich das Patronatsrecht bei sämtlichen evangelischen Kirchen des Stüblauschen Werders aus der Ordenszeit her, zu der es die Kreuzherren als Repräsentanten der obersten Staatsgewalt ausübten, was auch für die große Mehrzahl der gegenwärtig noch katholischen Kirchen des Großen Marienburger Werders zutrifft, an denen es aber auch heute noch königlich und somit bei der Landesherrschaft verblieben ist.

*) Es wurden wieder Oberschulzenämter eingerichtet, und zwar 4 in der Nehrung, 2 im Stüblauschen Werder und je eins im Bauamt, auf der alten Höhe und im neuen Territorium.

Die Zuweisung der gutsherrlichen Rechte über die freiköllmischen Ortschaften des Stüblauschen Werders an die Stadt Danzig bleibt besonders deshalb bemerkenswert, weil den Nachbarn in denselben infolgedessen beim Ausbau der Kreisverwaltung jahrzehntelang die Rechte vorenthalten blieben, die den freiköllmischen Besitzern des Marienburger Werders ohne weiteres zufielen. Den Nachbarn des Stüblauschen Werders wurde damit unterschiedslos der Stempel gutsuntertäniger Bauern im Sinne der preußischen Ständegliederung aufgedrückt. Im ersten Etat, der für das Danziger Polizeipräsidium 1814 aufgestellt wurde, heißt es denn auch hinsichtlich der Landpolizei: „Die Oberschulzen, welche als Polizeikommissarien, und die Schulzen, welche als Polizeisergeanten betrachtet werden, erhalten eine Gratifikation aus der Kämmereikasse und stehen auf dem Kämmereietat." Das macht den Eindruck, als wenn die Schulzen eine gutsherrliche Besoldung für Führung des Schulzenamts erhielten, was jedoch nicht zutraf. Bei Einführung der preußischen Grundsteuer, der sogenannten Kgl. Kontribution waren die grundzinsfreien Schulzenhufen mit herangezogen worden und dadurch die Inhaber derselben der Entschädigung teilweise verlustig gegangen, die ihnen auf Grund der Dorfprivilegien für ihre Amtsführung zukam. Auf ihre Vorstellung wurde ihnen deshalb ein Gehalt zugewiesen, das dem Verlust ungefähr entsprach und das aus der Kämmereikasse gezahlt, dieser aber von der Kgl. Kontributionskasse erstattet wurde.

Wenn man sich den Entwicklungsgang vergegenwärtigt, den in den mit kulmischem Recht beliehenen Ortschaften des Stüblauschen Werders das Amt des erbgesessenen Schulzen der Ordenszeit, der mit den Schöppen im gehegten Ding die Gerichtsbarkeit wahrnahm und mit den Ratleuten die weitestgehenden Selbstverwaltungsbefugnisse ausübte, bis zur vermeintlichen Ansetzung des Schulzen durch den Magistrat als Gutsherrn genommen, dann müßte man voraussetzen, daß von einem selbständigen Gemeindeleben in den Ortschaften des Stüblauschen Werders zur letzteren Zeit kaum noch die Rede gewesen sein kann. Das war aber durchaus nicht der Fall, tatsächlich bewegte sich die Gemeindeverwaltung in den Ortschaften mit privilegierten Schulzenhöfen in den überkommenen Formen weiter, und die Selbstverwaltungsbefugnisse blieben uneingeschränkt. Schon die Organisation der Deichkommune, die sich zu jener Zeit lediglich auf den deichpflichtigen Gemeinden aufbaute, schloß ein bürokratisches Regiment aus, und die nicht selten langwährende Ausschaltung aller Aufsichtsorgane zu den zahlreichen Kriegs- und Einquartierungsperioden hatten das Verständnis und den Sinn für Selbsthilfe uneingeschränkt aufrecht erhalten. Die vorhin erwähnte Schließung des Deichbruchs beim Heringskruge im Spätherbst 1813 gibt ein vollgültiges Zeugnis für diese Behauptung. Trotz der jahrelangen Erpressungen durch das französische Gouvernement und der sich anschließenden schweren Requisitionen seitens der russischen Belagerungsarmee gab das Pflicht- und Genossenschaftsgefühl den Gemeinden und ihren Gliedern doch noch Mut und Kraft, jene Arbeit zu leisten. Das konnte aber nur geschehen, weil die Ordnung in diesen Gemeinden auch beim Mangel jeglicher Oberaufsicht während der Belagerung Danzigs in der Hauptsache dank der bestehenden Selbstverwaltung aufrecht erhalten geblieben war.

Auch nach Kapitulation der französischen Besatzung trat erst sehr allmählich eine Entlastung Danzigs und seines Landgebiets von den

russischen Truppen ein. Noch am 22. März 1814 begründet der Kommandant von Danzig, Oberst von Bonin, die Notwendigkeit der Ueberweisung eines Adjutanten mit den Worten: „Er ist mir in gegenwärtiger Zeit, wo noch so viele französische Kriegsgefangene und Russen hier bleiben, höchst nöthig." Oberst von Bonin war vom Militär-Gouvernement beauftragt, mit dem Höchstkommandierenden der russischen Belagerungstruppen die Verhandlungen wegen des Rückmarsches derselben und der dabei innerhalb Preußen einzunehmenden Quartiere zu führen, und er wurde so der zuverlässigste Zeuge über das Verhalten der russischen Gäste. In seinem vorerwähnten Schreiben sagt er darüber: „Die Russen mögen gute Soldaten gegen den Feind sein, aber wehe dem Lande, wo sie hinkommen. Ich habe wahrlich Alles zusammen nehmen müssen, um den gänzlichen Ruin der Provinz Westpreußen und des angrenzenden Theils von Pommern zu verhindern.

Es ist hie und da zu kleinen Vorstößen gekommen, da ich aber stets ein gewisses Decorum zu beachten mir vorgesetzt hatte, und deshalb nie die schuldige Achtung gegen den kommandierenden General aus den Augen gesetzt habe, so hat sich die Sache denn doch immer so tournirt, daß wegen meiner andern Bereitwilligkeit, in billigen Forderungen Nachsicht zu üben und prompt dasjenige auszuführen, was von mir verlangt wurde und mit meiner Pflicht zu vereinbaren war, ich mir schmeicheln darf, daß auch selbst die russischen Generale nicht ganz unzufrieden mit mir sind, welches mich nur um deshalb freuen kann, da Einigkeit in dem großen Plan der Verbündeten liegen muß, und ich weiß, daß es der Wille unsres so hoch verehrten Monarchen ist, diese Eintracht bei allen vorkommenden Begebenheiten zu beobachten.

An Excesse, die hie und da in Gewaltthätigkeiten ausgeartet sind, hat es indessen nicht gefehlt, und die Russen scheinen den Grundsatz zu haben, daß die Trompete beim Abmarsch Alles berichtigt, da sie sich nicht bemühen, über diese gewaltthätigen Handlungen Genugthuung zu geben. In dieser Hinsicht ist es doppelt wünschenswerth für die Einwohner dieser Gegend, daß sie diesem Druck entgehen."

In einem Bericht von Bonins an das Militär-Gouvernement vom 29. desselben Monats heißt es dann noch: „Das Land ist durch Fuhren besonders stark gedrückt gewesen, auch haben mehrere Excesse stattgefunden, die zwar von mir dem kommandierenden General angezeigt, aber nicht weiter berücksichtigt sind, einige Fälle, die in loco stattfanden, ausgenommen*)."

Es ist natürlich der kommandierende General der russischen Belagerungstruppen gemeint, in welcher Stellung sich zu dieser Zeit der General von Fanschawe als Nachfolger des Herzogs Alexander von Württemberg befand. Wenn man aus den Auslassungen des Obersten von Bonin erkennt, mit welcher außerordentlichen Delikatesse die Russen bei ihrem sehr rücksichtslosen Verhalten von den Preußen behandelt wurden, dann muß man dabei im Auge behalten, daß die Monarchen beider Länder zur selben Zeit noch mit ihren Truppen als Verbündete in Frankreich kämpften.

Wie es in dem städtischen Landgebiet während der Zeit hergegangen sein muß, zu der die Russen die Machthaber in demselben waren, läßt sich

*) Maximilian Schultze: „Um Danzig 1813/14".

aus den vorstehenden Schilderungen schließen. Auch die angrenzenden preußischen Landschaften, wie ganz Westpreußen litten schwer darunter, was auf preußischer Seite zu einer Verfügung den Anlaß gab, durch die schon unterm 11. September 1813 den Schulzen derjenigen Landesteile, die mit russischen Truppen belegt waren, gestattet wurde, Uniform zu tragen, um, wie es heißt, „den unzulässigen und ungestümen Zumuthungen dieser Truppen besser zu begegnen und so kein Mittel unbenutzt zu lassen, welches dazu dienen kann, die Uebel des jetzigen Krieges für den gedrückten Landmann zu vermeiden". Die Anschaffung der Uniform*) blieb jedoch dem freien Willen der Schulzen überlassen, eine Entschädigung oder Beihilfe aus der Gemeindekasse durften sie dazu nicht verlangen. Wegen des nach der Kapitulation der französischen Besatzung noch monatelang verzögerten Abzuges der Russen aus Danzig und seinem Landgebiet wurde diese Verfügung auch noch auf die Schulzen des letzteren ausgedehnt, was dafür spricht, daß sie sich vorher erfolgreich erwiesen haben muß.

Als der Polizeipräsident von Vegesack nach inzwischen erfolgtem Abzug der Russen die Polizei im städtischen Landgebiet an Stelle der städtischen Gutsherrschaft vertragsmäßig übernahm, hatten, wie bereits erwähnt, im Stüblauschen Werder die Deichgeschworenen und Schulzen die Polizei länger als ein Jahr ohne Aufsicht und Anweisung verwaltet und auch unter den schwierigsten Verhältnissen die Pflichten zu erfüllen gesucht, die ihnen dabei zufielen. Ihre und ihrer Nachbarn Schulung in der Selbstverwaltung und nicht zuletzt die gemeinsame Not sicherten ein einhelliges Handeln. Zu einem Eingriff in die bestehenden Verhältnisse lag für den Polizeipräsidenten von Vegesack deshalb auch kein Anlaß vor, und so beschränkte er sich bei Wahrnehmung der Landpolizei auf seine Aufsichtsbefugnisse. Zur Ausübung derselben wurde ihm für das gesamte städtische Landgebiet e i n Beamter, der Oekonomie-Kommissarius Weickhmann, beigegeben, der aber auch gleichzeitig die Aufsicht über die Oekonomieverwaltung des im Landgebiet gelegenen Guts- und sonstigen eigentümlichen Grundbesitzes der Stadt zu führen hatte. Es war das mithin dieselbe Organisation, wie sie in der ersten preußischen Periode bestand, nur daß damals ein Ratsherr und Mitglied des Polizeidirektoriums gleichzeitig die kommunale und die Polizeiaufsicht auszuüben hatte. Bei der Ausdehnung des Landgebiets ergibt schon diese Organisation, daß die Deichgeschworenen und die Schulzen die eigentlichen Träger der Polizeigewalt blieben; die wiederum neu eingeschalteten Oberschulzen können daran wenig geändert haben.

Traurig genug sah es immerhin im städtischen Landgebiet und besonders auch im Stüblauschen Werder bei Wiederaufnahme der preußischen Verwaltung in demselben aus. Das Zwangsversteigerungsverfahren, das in der Form des alten Strohwischrechts aus Anlaß der französischen Erpressungen über zahlreiche Höfe ausgebracht war, kam mit Einschließung der Stadt durch die Belagerungsarmee zum Stillstand, und die durch ihre Gläubiger bedrängten Nachbarn gewannen so eine Galgenfrist. Nach Ablauf derselben mit der Kapitulation der französischen Besatzung wurde

*) Die Uniform sollte nach Art derjenigen der Polizeibeamten aus dunkelblauem Ueberrock mit karmoisinrotem Kragen und Aufschlägen, goldenen Knöpfen ohne Umschrift, dreieckigem Hute mit goldener Treffenlitze und Nationalkokarde, einem Säbel mit Portepee von gelb und blauer Seide bestehen.

das Verfahren aber wieder aufgenommen, und eine Rettung der Schuldner war um so mehr ausgeschlossen, als sich ihre wirtschaftliche Lage durch das Anwachsen der rückständigen Zinsen, Abgaben und Gemeindesteuern nur noch erheblich verschlechtert hatte. Vielmehr vergrößerten diese Rückstände einschließlich der hohen Kriegsleistungen beim eingetretenen Preissturz der Höfe sehr die Zahl der Ruinierten. So schwebte in Stüblau, wo zu dieser Zeit noch neun Hofbesitzungen bestanden, über dreien das in Rede stehende Verfahren, während eine Besitzung bereits 1812 im Zwangswege verkauft war. Letzteren Hof, den der subhastierte Besitzer 1804 für 77 000 fl. gekauft hatte, erstand der Nachbar Rebeschke in Stüblau für 40 500 fl.

Bei zweien von den Höfen, über denen das Strohwischverfahren schwebte, war Michael Wessel insofern beteiligt, als der eine seinem Onkel Daniel Gottfried Arend, der andere den Erben seines Schwiegervaters Hilger Wannow gehörte. Letzterer, der bald nach Eintreffen der russischen Belagerungsarmee am 19. Februar 1813 gestorben war, hatte, wie bereits angeführt, schon 1810 seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und so bei den Verlusten und Kriegslasten, welche die folgenden Jahre mit sich brachten, bei seinem Tode hohe Schuldverbindlichkeiten hinterlassen. Seine Witwe verhandelte deshalb am 8. März 1814 im Beistande ihres Schwiegersohnes Michael Wessel mit ihren Gläubigern, wobei festgestellt wurde, daß nach dem beigebrachten Inventarium die Schulden das vorhandene Vermögen um 57 835 fl. 24 gl. überstiegen. Von diesen Schulden wurden 16 500 fl. für gedeckt angesehen, weil der Bruder der Witwe, Carl Wilhelm Philipsen, wie ihr Schwager, Joh. Jacob Rebeschke, und der Schwiegersohn ihres verstorbenen Mannes, Absolon Mix, für dieselben Wechselbürgschaften geleistet hatten. Trotzdem reichte die vorhandene Aktivmasse aber nicht einmal aus, um die rückständigen Kämmerei- und Dorfabgaben zu bezahlen. Die Witwe bot den Gläubigern schließlich einen Akkord an, nach dem die Wechselgläubiger mit 10 %, die Buchgläubiger mit 5 % befriedigt werden sollten, der auch angenommen wurde, seitens des Geheimrats von Gralath allerdings erst dann, als Michael Wessel sich für die Akkordquote verbürgt hatte, die auf Gralaths Wechselforderung über 1300 fl. entfiel. Es handelte sich in diesem Fall wohl zweifellos um eine Forderung, die aus Anlaß der Zwangsanleihen herrührte.

Michael Wessel hat außer der eben erwähnten Bürgschaft sicherlich auch noch weitergehende Verpflichtungen übernommen, um den Akkord zu ermöglichen, dessen Zustandekommen ihm in erster Reihe zu danken war. Er mag in der Hoffnung auf denselben hingewirkt haben, daß es seiner Schwiegermutter nun möglich werden würde, durch einen einigermaßen günstigen Verkauf ihres Besitzes einen Teil ihres Vermögens zu retten, denn 1815 wurde eine neue Taxe über den Besitz derselben gefertigt, die mit 81 671 fl. abschloß. Da auf dem Besitz nur 41 000 fl. eingetragen standen, so wäre bei Erzielung eines Kaufpreises in Höhe der Taxe auch bei Berücksichtigung der rückständigen Zinsen, die sich auf etwa 8000 fl. beliefen, die Lage der Witwe nach dem Akkord noch immer keine ganz schlechte gewesen. Die schlechte Ernte des Jahres 1816 vernichtete aber jede Hoffnung auf baldigen und günstigen Verkauf des Besitzes, der 1817 doch der Zwangsversteigerung verfiel, in der ihn Daniel Gottfried Wessel für 10 150 Taler erstand. Die einzige Hypothekengläubigerin, eine Frau Flug aus Danzig, rettete dabei wohl ihre Hypothekenforderung, doch fiel

sie mit zwei Dritteln ihrer Forderung auf rückständige Zinsen aus, die schließlich 3454 Taler 6 gl. ausmachten.

Bei Daniel Gottfried Arend lagen die Verhältnisse beim Beginn des Jahres 1814 gleich schlecht. Der Kaufmann Theodosius Christian von Frantzius, ein Schwiegersohn des Senators Lesse, der als Inhaber der Hypothek seines Schwiegervaters über 9000 fl. auftrat, hatte schon gegen Ende des Jahres 1812 wegen fruchtloser Aufkündigung seines Kapitals und wegen der rückständigen Zinsen den Strohwisch auf dem Arendschen Besitz ausstecken lassen, und da seit jener Zeit keine Zahlung erfolgt war, so beantragte er nach Beendigung der Belagerung die Zuschreibung des Besitzes auf seinen Namen, indem er sich gleichzeitig zur Zahlung aller rückständigen Dorf- und sonstigen öffentlichen Abgaben verpflichtete. Dem Antrag des von Frantzius wurde auch stattgegeben und der Besitz ihm am 1. März 1814 noch nach altem Verfahren im Werderschen Erbbuch zugeschrieben. Gleichzeitig übernahm nun Michael Wessel diesen Besitz als Pächter, doch wird nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen und auf welche Frist. Es dürfte sich bei dieser Pachtung deshalb wohl nur darum gehandelt haben, daß Michael Wessel die Fortführung der Wirtschaft nebst den Gespannleistungen an die Gemeinde und die Deichkommune auf seine Kosten übernahm und dafür die Wirtschaftserträge bezog, was bei dem zurückgekommenen Zustand der Besitzung und dem allgemeinen Tiefstand des Kredits und des wirtschaftlichen Erwerbslebens in Land und Stadt immerhin kein ganz geringes Risiko war. Er übernahm es aber jedenfalls, um dadurch seinem Onkel Arend eine Heimstatt in dem Hof zu erhalten, der diesem bis dahin gehört hatte, was denn auch geschah. Daniel Gottfried Arend war so recht ein Opfer der Zeitverhältnisse, denen er sich aber durchaus nicht widerstandslos preisgegeben hatte. So erstand er noch am 2. November 1812 und damit zu einem Zeitpunkt, an dem seine Gläubiger ihn schon hart bedrängten, im öffentlichen Ausruf seinen elterlichen Hof zu Letzkau, um dadurch einen Teil des Vermögens seines geistesschwachen Bruders Johann Heinrich zu retten, der in seinem Hause lebte und dessen Vermögen er verwaltete. Diesen Hof hatte sein ältester Bruder Michael Gottlieb bei der Erbauseinandersetzung 1787 übernommen, ihn aber nicht zu halten vermocht, so daß der Hof sich bei der erwähnten Zwangsversteigerung schon im Besitz eines Salomon Schumacher befand. Auf dem Hofe standen für Johann Heinrich Arend 14 300 fl. zu Pfennigzins eingetragen, der Erwerbspreis belief sich jedoch auf 20 000 fl., weil noch rückständige Lohnforderungen, Kontributionsgelder wie Gemeinde- und Kirchensteuern abzutragen waren, die dieser erststelligen Hypothek vorangingen. Da die Besitzung einschließlich zweier freien Schulzenhufen 5½ Hufen groß war, so hätte Daniel Gottfried Arend trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse ein gutes Geschäft mit diesem Kauf gemacht, wenn er einige Betriebsmittel besessen hätte, was aber eben nicht der Fall war. Er sah sich deshalb schon am 12. Dezember 1812 genötigt, den Hof an einen Doktor Nathanael Behrendt aus Danzig abzutreten, der wahrscheinlich eine zweitstellige Hypothek auf dem Grundstück eingetragen hatte und diese durch die Uebernahme desselben retten wollte. Doktor Behrendt zahlte nur denselben Preis, den Arend im Ausruf für den Hof gegeben, er überließ letzterem aber das lebende und tote Inventar, soweit solches auf dem Hofe noch vorhanden war, wogegen derselbe sich zur Weiterführung der Wirtschaft bis

Ende September 1813 verpflichten mußte. Arend hatte dabei sämtliche Fuhren zu leisten, welche die Dorfszechen, Podwodden, Naturallieferungen und die Einquartierungen notwendig machten, erhielt aber die baren Auslagen erstattet. Desgleichen hatte er vorkommende Einquartierungen gegen die Hälfte der Kosten zu übernehmen, die auf 1 fl. pro Mann bei stehenden und 1 fl. 6 gl. pro Mann bei durchmarschierenden Truppen festgesetzt wurden. Requiriertes Getreide und sonstige Naturalien sollte er nach dem jedesmaligen Marktpreise bei Vorlegung der Quittungen oder Bons bezahlt erhalten. Für seine Bemühungen wurde ihm außerdem noch eine Gesamtvergütung von 300 fl. zugesichert.

Aus diesen Abmachungen geht schon hervor, daß Dr. Behrendt auf irgendwelches Einkommen aus dem Hof nicht rechnete, sondern lediglich auf die zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Leistungen, die auf denselben entfielen, Bedacht nahm. Das Abkommen erwies sich trotzdem für ihn als ein günstiges, denn nach wenigen Wochen gestaltete sich mit dem Eintreffen der russischen Belagerungsarmee die übernommene Last für Arend zu einer sehr verlustreichen. Das läßt sich mindestens daraus schließen, daß von der Forderung des Johann Heinrich Arend, die zu 4 % auf dem Hofe stehen blieb und nach dessen Tode zum größten Teil auf seinen Bruder Daniel Gottfried überging, nur sehr wenig gerettet zu sein scheint. Johann Heinrich Arend starb 1813. Ueber sein Testament enthält das Werdersche Amtsbuch folgende Eintragung:

„Am 25. Januar 1814 sind der Herr Emanuel Gottlieb Stammer, Prediger in dem Dorfe Stüblau, der Teichgeschworene und Mitnachbar Johann Jacob Rebeschke und der Rathmann und Mitnachbar Johann Bielefeldt ebendaselbst, glaubhafte, zeugbare Männer, vor dem Werderischen Bürgermeisterlichen Amte persönlich erschienen und haben mit ihren ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern stabendes Eides zu Gott geschworen und gezeuget, wie Recht ist, daß sie am 11. Februar 1813, mithin zur Zeit der Blockade der Stadt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Bürgermeisters als hochverordneten Administratoris des Stüblauischen Werders, gegenwärtig gewesen, daß der anitzt schon verstorbene Einsasse Johann Heinrich Arend zu Stüblau, welcher zwar krank und bettlägerig, auch seit mehreren Jahren behufs seiner Vermögensverwaltung unter Curatel war, sich jedoch an bemeldtem Tage bei aller reifen Vernunft und uneingeschränktem Gebrauch seiner Geisteskräfte befand, sein Testament und letzten Willen gemacht, gesetzet und geordnet, wollend dasselbe stets und feste gehalten haben, wie folgt: „Joh. Heinrich Arend vermacht darnach nach der Stadt Willkür derselben zu Wegen und Stegen 10 Mark geringe, 20 gl. in die Mark gerechnet, und legirt seinem Bruder Daniel Gottfried ¾ seiner hinterlassenen zeitigen und zukünftigen Güter für die ihm erwiesenen Gefälligkeiten und bei Verwaltung seines Vermögens gehabten Bemühungen. Das andere ¼ Part soll seinen beiden vollbürtigen Geschwistern, und zwar dem eben benannten Daniel Gottfried und seiner Schwester Dorothea Concordia, ux. Joh. Jacob Lingenbergs zu Gr. Zünder als das ihnen gebührende Pflichtteil zufallen."

Das Testament wurde vom Bürgermeister bestätigt; es ist nach derselben Schablone in das Amtsbuch eingetragen, wie sie seit Jahrhunderten üblich war, und dies bietet wohl auch die Erklärung dafür, daß der Zeit

seines Lebens wegen Geistesschwäche unmündige Johann Heinrich „bei aller reifen Vernunft und uneingeschränktem Gebrauch seiner Geisteskräfte" seinen letzten Willen kundgegeben haben soll. Da nach dem Danziger Erbrecht die Kinder der verstorbenen Geschwister an der Erbschaft nicht teilnahmen, so kam als Miterbin nur die vorbenannte Schwester Daniel Gottfrieds in Betracht, die sich in günstiger Vermögenslage befand und keinen Einspruch gegen das Testament erhoben haben wird. Sie war in erster Ehe mit Ephraim Wessel verheiratet gewesen und besaß zu dieser Zeit noch den Hof desselben zu Gr. Zünder.

Daniel Gottfried Arend fielen mithin allein von dem Kapital, das sein Bruder auf dem Hof in Letzkau stehen hatte, mehr als 12 000 fl. zu, und diese Summe war ausreichend, um seinen Gläubiger v. Frantzius zu befriedigen und mindestens einen Teil der rückständigen Steuern zu bezahlen, so daß er dadurch seinen Hof wohl hätte behaupten können. Da dies aber nicht geschah, ist anzunehmen, daß diese Erbschaft größtenteils bei Erfüllung der Leistungen draufgegangen ist, zu denen er sich bei Verkauf des Letzkauer Hofes an den Doktor Nathanael Behrendt verpflichtet hatte. Er starb schon am 5. Oktober 1818 im Alter von 50 Jahren an der „Auszehrung", wie es im Kirchenbuch heißt. Seine Ehe war kinderlos geblieben. Wie ihn und seinen älteren Bruder Michael Gottlieb die Zeitverhältnisse um Hof und Habe gebracht hatten, so schieden auch die Nachkommen anderer alteingesessenen Familien nach eingetretenem Frieden in nicht geringer Zahl aus dem Besitzerstande des Stüblauschen Werders aus.

Für Daniel Gottfried Arend war es immerhin noch ein Glück, daß ihm der Beistand seines Neffen Michael Wessel bis zum Ende seiner Tage verblieb. Die Anforderungen, die an letzteren gestellt wurden, nachdem mit Ende der Belagerung Danzigs sich wieder geregelte Verhältnisse anbahnten, waren wahrlich keine geringen. Denn nicht nur, daß er im Interesse seines eben benannten Onkels und seiner Schwiegermutter recht weitgehende Verpflichtungen und viele Arbeit auf sich nahm, so war ihm solche auch noch in seiner Stellung als Vormund über die Kinder seines verstorbenen Onkels Ephraim Wessel zu Gr. Zünder und durch die damit verbundene schwierige Vermögensverwaltung wie auch durch die Verwaltung der Vermögensbestandteile, die ihm und seinen Geschwistern noch gemeinschaftlich gehörten, auferlegt. Das Werdersche Amtsbuch enthält den Nachweis darüber, daß er schon vom Januar 1814 ab auf dem Posten war, um von den für seine Mündel oder für sich und seine Geschwister eingetragenen Hypotheken oder sonstigen Schuldforderungen soviel wie möglich zu retten. Schon die zahlreichen Reisen, die er in diesen Angelegenheiten nach Danzig machen mußte, bedeuteten kein geringes Opfer, zumal seine eigene Wirtschaft in jenen Tagen den ganzen Mann erforderte, besonders nachdem er auch noch die sogenannte Pachtung des Arendschen Hofes übernommen hatte. Allerdings stand er, erst 27 Jahre alt, noch in vollster Jugendkraft. Das Leben hatte ihn aber bereits in eine harte Schule genommen und so auch schon in diesem Alter zum reifen Manne gemacht. Seine große Umsicht, seine Sparsamkeit und unermüdliche Arbeitsfähigkeit traten besonders 1814 und in den nächstfolgenden Jahren hervor, und zwar nicht nur um sich selber über Wasser zu halten, sondern gerade auch um denjenigen beizustehen, die auf seine verwandtschaftliche Hilfe angewiesen waren oder die seinen Rat nachsuchten.

Wenn die Ernte des Sommers 1814 auch nur eine mäßige war, so wird sie bei den hohen Getreidepreisen den Nachbarn in solchen Ortschaften des Stüblauschen Werders, die nicht durch die Ueberschwemmung gelitten hatten, doch sehr förderlich gewesen sein. Traurig sah es dagegen in den überschwemmten Ortschaften aus. Die zur Schließung des Bruches beim Heringskruge im Herbst 1813 ausgeführten Arbeiten hatten dem Hochwasser der Weichsel im Frühjahr 1814 nicht widerstanden, das an derselben Stelle erneut den Damm durchbrach. Dasselbe wird wohl an den Bruchstellen beim Weißen Kruge, bei Plehnendorf und bei Rückfort der Fall gewesen sein, wenn sie, wie anzunehmen, im Herbst 1813 gleichfalls geschlossen wurden. Die erneuten Brüche beim Heringskruge und beim Weißen Kruge wurden erst im Juli 1814 gefangen. Zur Schließung der Brüche und zur ordnungsmäßigen Wiederinstandsetzung des Dammes mußten ganz außerordentliche Anforderungen an die Bewohner des Werders gestellt werden. Zu den Scharwerksleistungen kamen noch hohe Geldaufwendungen. Wenn letztere einschließlich der Instandsetzung der verschlammten Vorfluten und der Wiederherstellung der zerstörten Schöpfwerke nach der Zusammenstellung des damaligen Deichinspektors Kossak 98 708 Taler betragen haben sollen*), so bleibt darauf hinzuweisen, daß davon 64 999 Taler auf die Instandsetzung der Schleusen, Schöpfwerke und Vorfluten entfielen und der Rest von 33 709 Taler auch bei den nicht mitberechneten Scharwerksleistungen für die zweimalige Schließung einzelner oder gar sämtlicher Bruchstellen viel zu gering erscheint. Zunächst hatten die pflichtigen Dorfschaften die Arbeiten am Damm auch ohne jede staatliche Beihilfe fertigzustellen, denn eine Beihilfe zur Tilgung der aufgenommenen Schulden erhielten sie erst 1817. Eine Bekanntmachung der Regierung zu Danzig vom 27. Dezember 1817 über die dem Danziger Werder zugeflossenen Unterstützungen gibt Aufschluß über deren Verwendung und läßt auch auf den Umfang der eingetretenen Beschädigungen schließen, weshalb ich sie hier wiedergebe:

„Es scheint nicht allgemein bekannt zu sein, welche bedeutende Summen zur Entwässerung des Danziger Werders, das im Jahre 1813 theils zur Verteidigung der Stadt war inundirt, theils durch einige Deichbrüche war überschwemmt worden, von Seiten des Staats aus Königlicher Huld und Gnade bewilligt worden sind. Es wird daher für nöthig erachtet, insbesondere den Bewohnern des Werders eine Uebersicht von den baren Geldsummen zu geben, welche zu gedachtem Zweck zu verschiedenen Zeiten gegeben worden sind. Es sind nämlich:

a) zur Instandsetzung der beschädigten Abmahlmühlen und zur Erbauung der Rückforter Schleuse im Jahr 1814 . . . 20 000 Rthlr.,

b) ferner im Jahr 1815 zur Instandsetzung der Schönrohrschen Wasserschöpfmühle, zur Reparatur der dazu gehörigen Müllerwohnung, zur Reparatur der Abwässerungsschleuse bei Ohra, zur Reparatur der Schleuse auf der hohen Vorfluth und zum Bau fünf neuer Abmahlmühlen . . . 20 000 Rthlr.,

c) im Jahr 1816 zur Aufräumung der Hauptabwässerungskanäle und der Hauptvorfluthen . . . 31 395 Rthlr. 50 gl.,

in Summa 71 395 Rthlr. 50 gl.

*) Bertram: Die Entwickelung des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des Danziger Deichverbandes. (S 127.)

aus Kgl. Kasse bewilligt und an den hiesigen Magistrat zur bestimmungsmäßigen Verwendung bar ausgezahlt worden.

Von diesen 71 395 Rthlr. 50 gl. sind indes zu den vorerwähnten Zwecken nur 64 999 Rthlr. 79 gl. 7 Pf. als verwendet nachgewiesen, und 6395 Rthlr. 60 gl. 11 Pf. sind erspart worden.

Da die Einwohner des Danziger Werders nicht imstande gewesen waren, mit eigenen Kräften den im September 1813 an verschiedenen Stellen durchbrochenen Deich wieder herzustellen und deshalb Anleihen in barem Gelde hatten gemacht werden müssen, so hat auf unsern Antrag das Kgl. Finanz-Ministerium genehmiget, daß zu deren Tilgung nicht nur die ersparten 6395 Rthlr. 60 gl. 11 Pf. verwendet werden können, sondern sind dazu auch noch 7965 Rthlr. bewilliget und dem Magistrat auf unsere Hauptkasse angewiesen worden, so daß also vom Staate zur Wiederherstellung der durchbrochenen Deiche und Abwässerungsanstalten im Danziger Werder in den Jahren 1814 bis 1817 die bedeutende Summe von 79 360 Rthlr. 50 gl. in barem Gelde dem hiesigen Magistrat überwiesen worden ist.

In dem letztverflossenen Jahre haben mehrere Niederungen des Preußischen Staats Ueberschwemmungen erlitten, und es hat ihnen nicht überall eine so große Unterstützung können gegeben werden, so daß also in dieser Hinsicht mehr für das Danziger Werder geschehen ist, als dasselbe billigerweise hat erwarten können. Da inzwischen eine entgegengesetzte Meinung sich öfters geäußert hat, so haben wir uns veranlaßt gefunden, diese wahrscheinlich nicht allgemein bekannte Uebersicht der gesammten, dem Danziger Werder blos in Bezug auf seine Deiche und Abwässerungsanstalten gewordene Unterstützung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen." (Amtsblatt 1818 S. 26.)

Sicherlich ist den Bewohnern des Stüblauschen Werders unter dem Danziger Regiment niemals eine so weitgehende Unterstützung zuteil geworden, wie sie ihnen der preußische König in diesem Fall angedeihen ließ. Wenn sie trotzdem noch mehr verlangt zu haben scheinen, so bleibt eben zu berücksichtigen, daß sie durch den Krieg ausgepreßt waren, und daß auch dieser, nicht etwa Naturgewalt allein, den Hauptanlaß zu den schweren Ueberschwemmungsschäden gegeben hatte. Jedenfalls läßt die zunächst ohne jede Beihilfe erfolgte Schließung der Durchbrüche und die Wiederinstandsetzung des Dammes erkennen, daß die Schaffenskraft der Werderbewohner trotz aller Not nicht erlahmt war, nachdem sie nun wieder friedlichen Zeiten entgegenzugehen glaubten. Man kann sich deshalb vorstellen, was für einen Eindruck die Rückkehr Napoleons von Elba nach Frankreich auf sie gemacht hat, der am 1. März 1815 mit etwa 1000 Mann an der südfranzösischen Küste gelandet war, wovon die Kunde nach wenigen Tagen in Danzig eingetroffen sein muß, da das Generalkommando zu Königsberg schon durch eine Bekanntmachung vom 3. März alle Beurlaubten des stehenden Heeres und der Landwehr in Ost-Westpreußen und Litauen zur Fahne zurückberief. Als die französischen Truppen dann ohne Ausnahme zum Kaiser übergingen und dieser ohne jeden Widerstand bereits am 20. März wieder als Herrscher von Frankreich in Paris eingezogen war und Ludwig XVIII. sich von dort auf die Flucht nach Gent begeben hatte, konnte über den Wiederausbruch des Krieges kein Zweifel mehr bestehen.

Die verbündeten Gegner Napoleons, die seit dem Pariser Frieden auf dem Wiener Kongreß zu einer Vereinbarung über ihre gegenseitigen Ansprüche bis dahin nicht hatten gelangen können, schlossen sich nun wieder zum Kampf gegen Napoleon zusammen.

Während der einjährigen Frist, seit der die Stadt Danzig und ihr Landgebiet sich wieder unter preußischer Herrschaft befanden, hatte von einer Organisation der Landwehr daselbst, die in den älteren Provinzen 1813 allgemein durchgeführt war, natürlich nicht die Rede sein können. Man begnügte sich deshalb auch für Danzig Stadt und Land mit einem Aufruf zur Zusammensetzung freiwilliger Jägerabteilungen, dem der Generalleutnant und Gouverneur von Massenbach zu Danzig, indem er darauf hinweist, daß das Gouvernement Meldungen der Freiwilligen annehmen und für deren baldige Absendung zu den betreffenden Truppenkorps Sorge tragen werde, unterm 8. April 1815 folgendes Begleitwort gibt:

„Danzigs Einwohner, mit dem preußischen Staat jüngst wieder vereinigt, sind durch vielfache Aeußerungen eines edlen patriotischen Sinnes bisher schon rühmlich ausgezeichnet, vorzüglich aber bietet sich jetzt ihnen Gelegenheit dar, den kräftigsten und herrlichsten Beweis zu liefern, daß sie die neu erlangte Freiheit von dem Drucke fremder Tyrannei, den gesetzmäßigen Schutz einer milden Regierung für das höchste Gut achten, und für dieses Gut, für den edelsten Herrscher, für Nationalehre und Freiheit, Alles zu thun, und Alles zu wagen bereit sind. Dieser des braven Preußen würdige Geist, möge sich hier, wie überall, dadurch bethätigen, daß zahlreiche waffenfähige Männer muthig die Waffen ergreifen, und diejenigen, denen Alter oder Verhältnisse dieses nicht erlauben, durch freiwillige Beiträge die Ausführung dieses großen Werkes fördern."

Es bildete sich daraufhin alsbald ein Verein zur Unterstützung freiwilliger Krieger unter dem Vorsitz des Polizeipräsidenten von Vegesack, der zur Entrichtung von Beiträgen in Geld, Pferden, Naturalien und Bekleidungsstücken aufforderte und durch seine Wirksamkeit die Kosten der Ausrüstung für die Mehrzahl der Freiwilligen übernehmen konnte. Die Stadt Danzig und ihr Landgebiet stellten 362 freiwillige Jäger — 283 Infanteristen und 79 Kavalleristen —, wovon sich 34 Kavalleristen und 33 Infanteristen auf ihre eigenen Kosten oder doch mindestens unabhängig vom Verein ausgerüstet hatten.

Nach den Bestimmungen über die Organisation und die Vorrechte der Freiwilligen vom 3. Januar 1813 war bei jedem Kavallerie- und Infanterie-Regiment ein Jäger-Detachement aus Freiwilligen zu formieren, die sich entweder selbst zu kleiden und beritten zu machen hatten, oder deren Ausrüstung aus freiwilligen Beiträgen der Stadt- und Landbewohner zu bestreiten war. Diesen Freiwilligen wurde die Wahl des Truppenteils freigestellt, und aus ihnen sollten vorzugsweise die Offizierstellen besetzt werden. Die freiwilligen Jäger trugen durchweg dunkelgrüne Waffenröcke, deren Aufschläge und Kragen sich nach denen der Truppen richteten, deren Regimenter sie gewählt hatten. Die Beinkleider bestanden ebenfalls gleichmäßig aus grauem Tuch. Die freiwilligen Jäger nahmen somit eine immerhin bevorzugte Sonderstellung bei ihrer Truppe ein, deren demnach die sämtlichen Danziger Freiwilligen des Jahres 1815 teilhaftig geworden sind.

Von den Danziger Freiwilligen, die ihren auf dem Marsch nach Frankreich befindlichen Regimentern nachzogen, dürften wohl nur wenige vor der Entscheidungsschlacht bei Belle-Alliance zu ihrer Truppe gelangt sein und am Kampf teilgenommen haben. Mit dem Ausgang dieser Schlacht war nach dem schweren Ringen am 15., 16. und 18. Juni das Geschick Napoleons besiegelt. Schon am 8. Juli zog Ludwig XVIII. erneut als König von Frankreich in Paris ein, nachdem preußische und englische Truppen es zuvor besetzt hatten. Die Friedensverhandlungen zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich kamen jedoch erst am 20. November zum Abschluß, und bis dahin blieb auch die preußische Armee in Frankreich. Den Danziger Freiwilligen, die inzwischen ihre Regimenter erreicht hatten, war es so noch immer vergönnt, sich in Feindesland in den Kriegsdienst einzuleben.

Von meinem Großvater mütterlicherseits, Salomon Philipsen, der zu den Danziger Freiwilligen gehörte, ist mir bekannt, daß er erst in Paris zu seinem Regiment gelangte, und daß das kleine Kommando, bei dem er sich auf dem Marsch dorthin befand, in den französischen Ortschaften hinsichtlich seiner Unterkunft und Verpflegung mit recht großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Er war damals erst 18 Jahre alt, und sein Vater ging, während dieser Sohn sich noch in Frankreich befand, eine zweite Ehe ein. In der Schicht und Teilung, die der Vater aus diesem Anlaß seinen Kindern erster Ehe am 17. August 1815 gab, heißt es wörtlich: „Demnächst erklärt Schichtgeber, der seinen ältesten Sohn Salomon Gottlieb Philipsen als freiwilligen Jäger völlig equipirt und mit Gewehr, Pferd und Uniform auf seine Kosten zur Armee geschickt hat, ihm solches alles nicht zu rechnen, da er sich freiwillig fürs Vaterland aufgeopfert hat." Die besondere Hervorhebung der Kosten bei diesem Akt läßt immerhin erkennen, wie schwer sie dem Vater bei dessen wirtschaftlicher Lage zu jener Zeit gefallen sein müssen.

Der Danziger patriotische Verein zur Ausrüstung und Unterstützung freiwilliger Jäger hatte bis zur Beendigung des Krieges für seine Zwecke 13 000 Taler verausgabt, und von den ihm zugeflossenen Beträgen verblieben ihm dann noch 3500 Taler, von denen er 1700 Taler zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen aufzuwenden vermochte, die durch die am 6. Dezember 1815 erfolgte Explosion eines Pulverturms am Jakobstor verunglückt waren. In einer Bekanntmachung des Vereins über seine Gesamtleistungen vom 11. Dezember 1815 wird hervorgehoben, daß diese Leistungen der liberalen Denkungsart der Bürger Danzigs und der Bewohner des Territoriums zu danken wären, womit auch dem unlauteren Gerücht entgegengetreten wäre: „daß Danzig und sein Territorium nur 6 Mann ausgerüstet und wenig patriotischen Sinn bei dem im Mai ausgebrochenen Kriege gegen Frankreich bewiesen hätten".

Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Zahl der Freiwilligen, die Danzig und sein Territorium zur Kriegsarmee entsandt hatten, im Verhältnis zur Bevölkerung recht erheblich gegen die vorhandenen kriegstauglichen Leute zurückgeblieben sein wird, die zu gestellen blieben, wenn die Verordnung über die Organisation der Landwehr dort bereits zur Durchführung gekommen wäre. Der stärkere Prozentsatz der Kriegsteilnehmer aus den benachbarten Landschaften, die während der napoleonischen Zeit unter preußischem Regiment verblieben und in denen schon 1813

Landwehr und Landsturm organisiert waren, wird dann den Anlaß zur Verkleinerung der in Betracht kommenden Leistungen Danzigs und seines Territoriums gegeben haben. Jedenfalls lag es an den Verhältnissen und nicht an den Danzigern, wenn bei ihnen beim erneuten Ausbruch des Krieges die preußische Wehrordnung noch nicht zur Durchführung gelangt war. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, das erst die allgemeine Dienstpflicht im preußischen Staat einführte und regelte, stand zudem nur wenige Monate in Kraft. Es baute sich auf den Erfahrungen auf, die mit der Volksbewaffnung während des Krieges 1813/14 gemacht worden waren. Demnach heißt es in der Einleitung dieses Gesetzes: „Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes, ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem soeben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern. Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, deren Nothwendigkeit von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden."

Das Gesetz bestimmt dann, daß die bewaffnete Macht aus dem stehenden Heere, aus der Landwehr 1. und 2. Aufgebots und aus dem Landsturm bestehen soll, und es bildet so seit seinem Inkrafttreten das feste Fundament, auf dem sich in der Folgezeit die Wehrverfassung des preußischen Staates und späterhin auch des Deutschen Reiches in bisher noch nicht übertroffener Weise weiter entwickelt hat.

Von der stehenden Armee sagt das Gesetz, daß sie beständig bereit sein muß, ins Feld zu rücken, und daß sie die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg ist. Letztere Aufgabe hatte sie bei der alten preußischen Heeresverfassung aber nur für einen kleinen Teil der Nation, für die Kantonpflichtigen, gelöst, zu denen, wie bereits angeführt, nur die Söhne von Bauern, Handwerkern, Krämern und Arbeitern in beschränkter Zahl gehörten. Immerhin bildeten aber die Kantonpflichtigen, die ihrer Dienstzeit genügt, bei Einrichtung der Landwehr im Jahre 1813 den festen Kern derselben. Von solchen ausgedienten Kantonpflichtigen kam beim Wiederausbruch des Krieges 1815 in der Stadt Danzig und ihrem Landgebiet wegen der kurzen Zeit des preußischen Regiments und weil der städtischen Bürgerschaft zudem noch volle Kantonfreiheit zugebilligt war, jedenfalls nur eine kleine Zahl in Betracht, weshalb dort auch die Bildung von Landwehrbataillonen unterblieben sein wird.

Der erste Nachweis für die Organisation der Landwehr in Danzig, den ich zu ermitteln vermochte, ist eine Bekanntmachung des Magistrats vom 11. Juli 1816, in der verkündet wird, daß nach einer höheren Ortes getroffenen Bestimmung in Danzig, wie in anderen Teilen des Staates bereits geschehen, die Kosten der Equipierung für das zu errichtende Landwehrbataillon von den Bewohnern der Stadt und des Landgebiets zu bestreiten sind. In der Stadt wurden die Bewohner zur Entrichtung dieser Kosten in 26 Klassen eingeteilt, von denen die niedrigste 5 gute Groschen, die höchste 50 Taler zu zahlen hatte. Es handelte sich mithin um eine Kopfsteuer, zu deren Regulierung und Erhebung eine besondere Deputation

eingesetzt war. Ende des Jahres heißt es über deren Tätigkeit, daß die Abgabe meistenteils berichtigt sei, und daß man sich noch mit der Einziehung der Reste beschäftige.

Die altpreußischen Kreise hatten vielfach die Equipierung der Landwehr freiwillig übernommen. Vorher war jeder Landwehrmann, der die Mittel dazu besaß, verpflichtet, sich selbst zu equipieren. Allerdings heißt es dabei in der betreffenden Verordnung: „Wo der einzelne Mann seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehrmänner nicht dem Gespötte bloßgestellt werden." Die Landwehruniform bestand aus einer Litewka von schwarzem oder blauem Tuch mit einem Kragen in der Farbe der betreffenden Provinz und langen, weiten, leinenen Hosen. An der Mütze, aus gleichem Tuch wie die Litewka, war das Kreuz aus weißem Blech befestigt, das die Inschrift „Mit Gott für König und Vaterland" trug. Außerdem war auch noch für einen Mantel zu sorgen. Hinsichtlich der Bewaffnung dürfte es wohl noch eine Reihe von Jahren dabei verblieben sein, daß das erste Glied mit Piken und die beiden hinteren Glieder mit Flinten zu versehen waren.

Für die verarmte Bewohnerschaft der Stadt Danzig und ihres Landgebiets wird auch die Aufbringung der Kosten für diese sehr bescheidene Ausrüstung der Landwehr drückend genug gewesen sein; im Jahre 1818 war die Bildung des Danziger Landwehrbataillons dann aber bewerkstelligt. Das Werder und die Nehrung machten den Bezirk der 3. Kompagnie aus. Da bei den gedienten Soldaten die Zugehörigkeit zum stehenden Heer fünf Jahre währte, wovon die beiden letzten auf die Reservezeit entfielen, so werden die Kompagnien des Danziger Landwehrbataillons ersten Aufgebots zunächst ganz überwiegend aus nichtgedienten jungen Männern im Alter von 20 bis 25 Jahren bestanden haben, die ihre militärische Schulung in den Sonntagsübungen erhielten, die vom Frühjahr bis zum 1. November allmonatlich einmal in kleineren Abteilungen stattfanden. Zu diesen Uebungen hatte jeder Landwehrmann zu erscheinen, der nicht weiter als drei bis höchstens vier Stunden vom Sammelplatz wohnte. Diesen Uebungen schlossen sich dann solche in größeren Verbänden von 14tägiger Dauer in Verbindung mit Truppen des stehenden Heeres an, die aber nicht alljährlich stattfanden, wenngleich das Wehrgesetz das vorsah. Die Kostenfrage wird auch dabei wohl bestimmend gewesen sein. Darüber, was durch die allgemeine Wehrpflicht und die rastlose Arbeit im stehenden Heer bis zur Gegenwart erreicht worden ist, bekommt man ein gutes Bild, wenn man die Kriegstüchtigkeit eines jetzigen Landwehrbataillons mit der eines solchen jener Zeit vergleicht, in der die Steuerlast zudem zweifellos einen viel schärferen Druck ausübte als in der gegenwärtigen.

Mit der Organisation des Landsturms war es in Danzig und seinem Territorium schneller vorwärts gegangen, da sie dort schon 1816 vollständig zur Durchführung gelangte. Der Landsturm sollte nach dem vorhin bezeichneten Gesetz vom 3. September 1814 nur auf besonderen Befehl des Königs in den vom Feinde bedrohten Provinzen zusammengezogen werden, außerdem aber auch noch der Regierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Frieden dienen, wenn seine Mitwirkung in einzelnen Fällen verlangt wurde. Aus Anlaß seiner

letzteren Bestimmung erfolgte seine Organisation im Danziger Bezirk denn auch wohl früher als die der Landwehr. Landsturmpflichtig waren die aus der Landwehr herausgetretenen Männer und alle nichtgedienten, körperlich brauchbaren Leute im Alter von 17 bis 50 Jahren. Bei den obwaltenden Verhältnissen dürfte sich der Danziger Landsturm fast durchweg aus Mannschaften der zweiten Kategorie zusammengesetzt haben.

Von einer Uniformierung war natürlich keine Rede. Die Hauptleute und Rittmeister trugen als Kennzeichen ihrer Charge eine schwarzweiße Binde um den rechten, die Leutnants eine solche um den linken Arm. Diese Offiziere wurden von der Mannschaft gewählt; wählbar waren aber nur Grundbesitzer und Eigentümer, Staats- und Kommunalbeamte, Schulzen, Oekonomieverwalter, Schöppen, Förster und Schullehrer. Die Uebungen des Landsturms sollten nach der insoweit wohl in Geltung gebliebenen Verordnung vom 21. April 1813 an Sonn- und Festtagen wie in den Abendstunden geschehen und darin bestehen, die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammenzustehen und sich zu bewegen, geräuschlos und schweigend zu marschieren, mit Piken und Heugabeln umzugehen, damit die Kavallerie zurückzuweisen und diejenigen, die Feuergewehre hatten, im Schießen zu üben.

Aehnliche Uebungen wurden nach Bildung des Landsturms im Danziger Bezirk denn auch aufgenommen, doch scheinen sie bald wieder eingestellt zu sein. Beachtenswert bleibt aber trotzdem, in wie eingehender und umfassender Weise man den Landsturm in Stadt und Land organisiert hatte. Das Adreßbuch für das Kgl. Danziger Regierungs-Departement aus dem Jahre 1817 gibt darüber vollkommenen Aufschluß. In der Stadt, den Vorstädten und dem Territorium waren zusammen 25 Bataillone Infanterie und 13 Eskadrons Kavallerie mit 543 Offizieren und 11 864 Mann gebildet, wozu auch das Danziger Schützenkorps mit 5 Offizieren und 135 Mann gehörte. Abgesehen vom Schützenkorps bestanden die Bataillone aus je vier Kompagnien, in der Stadt zu 120 bis 150, in den Vorstädten und auf dem Lande zu 80 bis 140 Mann. Die Eskadrons setzten sich aus 40 bis 60 Mann zusammen. In dem erwähnten Adreßbuch sind vom Major abwärts die Namen sämtlicher Landsturmoffiziere und Feldwebel wie auch die Ortschaften aufgeführt, die zum Gestellungsbezirk des Mannschaftspersonals der einzelnen Kompagnien und Eskadrons gehörten. Nur die Stellen der Bataillonsadjutanten waren durchweg offen geblieben, was darauf schließen läßt, daß sie bei der Einberufung des Landsturms mit Persönlichkeiten besetzt werden sollten, denen es an der erforderlichen militärischen Bildung und Erfahrung nicht mangelte.

Oberst und Kommandeur dieser gesamten Landsturmorganisation war der Polizeipräsident und Oberstwachtmeister v. Vegesack. Er hatte zu jener Zeit noch die Polizei im städtischen Landgebiet wahrzunehmen, und die Durchführung der Landsturmorganisation in dem gesamten ihm unterstellten Polizeibezirk wird wohl vornehmlich sein Werk gewesen sein. Sein Stellvertreter als Landsturmkommandeur war der Oberstwachtmeister und Brigadier der Gendarmerie v. Lübtow; mit drei Adjutanten, den Kaufleuten Lengnich, Wendt und Henrichsdorff, bildeten sie den „Generalstab".

Auf das städtische Landgebiet entfielen bei dieser Landsturmorganisation 11 Bataillone Infanterie und 11 Eskadrons Kavallerie. Die Stellen

der Bataillonskommandeure wie der übrigen Landsturmoffiziere waren bei dieser ganz überwiegend mit Gutsbesitzern oder mit Nachbarn aus den Landgemeinden besetzt. Wenn man ihre Namen liest, so erkennt man, daß die Familien, denen sie angehörten, sowohl auf der Höhe wie im Werder und auf der Nehrung noch vielfach vertreten und demnach bodenständig geblieben sind. Die Familie Wessel stellte zwei Kapitäne: Michael Ehregott, dem die Führung der 2. Kompagnie 2. Bataillons (Groß-Zünder), und seinen Bruder Daniel Gottfried, dem die Führung der 3. Kompagnie 3. Bataillons (Güter und Gemeinden Herren- und Mönchengrebin) anvertraut war, und zwei Seconde-Leutnants: Michael Wilhelm, bei der 2. Kompagnie 1. Bataillons (Stüblau und Kriefkohl), und Ephraim, bei der 4. Kompagnie 1. Bataillons (Langfelde, Letzkau und Gemlitz).

Der Notbehelf, den ein solcher, fast durchweg aus militärisch ungeschulten Offizieren und Mannschaften zusammengesetzter Landsturm darstellte, liegt auf der Hand, immerhin aber blieb er zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in unruhigen Zeiten verwendbar, denn dabei hätten die an Selbsthilfe gewöhnten Nachbarn ihre Aufgabe als Führer erfüllt und mit ihrer Mannschaft nicht versagt. Der wesentlichste Erfolg dieser für Verteidigungszwecke dennoch recht wertlosen Landsturmorganisation ist aber darin zu erblicken, daß den dabei Beteiligten das Verständnis für die Idee der allgemeinen Wehrpflicht nähergebracht wurde. Daß es bis dahin in dieser neupreußischen Landschaft ein noch recht geringes war, das beruhte auf ihrer Vergangenheit; man darf sich nur vergegenwärtigen, wie stark die Abneigung gegen den preußischen Militärdienst und die Furcht vor demselben auch nach ihrer ersten Einverleibung in die preußische Monarchie in ihr noch weiter bestand, um das erklärlich zu finden. Der Umschwung der Gesinnung, der nunmehr schnell eintrat, spricht um so mehr für den gesunden Sinn der Bevölkerung: wer seiner Militärpflicht genügt hatte, war der vollwertigere Mann! —

Jedenfalls war die Inanspruchnahme der Landsturmpflichtigen, da die Zeiten ruhig blieben, nicht eine solche, daß sie dadurch in ihrem wirtschaftlichen Erwerbsleben bemerkenswert behindert wurden. Andernfalls wäre das Risiko noch erheblich gesteigert worden, das Michael Wilhelm Wessel zu Stüblau durch den Zukauf des ehemals Arendschen Hofes einging, das bei den herrschenden Kreditverhältnissen schon ohnehin groß genug war. Er erwarb diesen Hof, den er, wie vorhin erwähnt, schon 1814 in pachtähnliche Bewirtschaftung übernommen hatte, am 27. März 1817. Das Gesamtergebnis jener dreijährigen Bewirtschaftung kann kein schlechtes für ihn gewesen sein, wenn es den Entschluß zum Erwerb des Hofes in ihm reifen ließ. Zu beachten bleibt dabei allerdings, daß während des Sommers 1816 anhaltend nasses Wetter geherrscht hatte und das Ergebnis der Ernte auch in Stüblau ein wenig befriedigendes gewesen sein wird. Der größte Teil des nördlichen Deutschlands, wie England und Frankreich litten aus Anlaß der ungünstigen Witterungsverhältnisse jenes Sommers unter einer Mißernte.

Der Kaufpreis, den Michael Wessel mit dem eingetragenen Besitzer des Hofes vereinbarte, belief sich auf 6000 Taler, wozu der Käufer dann noch die rückständigen Kämmerei- und Dorfabgaben übernahm, die 977 Taler 58 gl. 9 Pf. betrugen, wie den anteiligen Betrag der von den Kommunen Stüblau und Osterwick kontrahierten Schulden, der auf den von ihm neu erworbenen Grundbesitz in diesen beiden Gemeinden entfiel.

Auf dem Hofe stand zu dieser Zeit nur noch die von Groddeckſche Forderung mit 4500 fl. eingetragen, denn die von Weickhmannſche Forderung, 500 Dukaten nebst rückständigen Zinsen für sieben Jahre, hatte von Frantzius abgezahlt. Michael Wessel übernahm nun die von Groddeckſche Hypothek = 1125 Taler und ließ den Rest des Kaufpreises von 4875 Talern für von Frantzius auf den neuerworbenen Besitz eintragen, dem er gleichzeitig auch noch seinen bisherigen Besitz zur bereiten Stelle verpfändete. Diese letztere Hypothek war mit 5 % zu verzinsen. Außerdem verpflichtete er sich, von 1818 bis einschließlich 1823 jährlich am 7. April 300 Taler abzuzahlen, wogegen das Kapital bis zum 7. April 1824 bei prompter Zinszahlung, die spätestens vier Wochen nach dem festgesetzten Termin zu erfolgen hatte, unkündbar blieb. Flüssige Mittel hat sich Michael Wessel mithin zu diesem Grunderwerb nur in Höhe der rückständigen Abgaben beschaffen müssen, die sich auf 1300 bis 1400 Taler belaufen haben werden. Für denselben Hof hatte Daniel Gottfried Arend 1789 und damit in einer keineswegs günstigen Zeit 52 700 fl. bezahlt, so daß selbst dagegen sich der von Michael Wessel 1817 bewilligte Kaufpreis nur auf etwa die Hälfte belief.

Bei der Zuschreibung dieses Hofes an den Kaufmann Theodosius Christian von Frantzius im Jahre 1814 war Michael Wessels älterer Bruder Johann Gottlieb mit seiner auf dem Hofe eingetragenen Forderung von 24 547 fl. ausgefallen. Er war nach dem damaligen Recht beim Verkauf des Hofes aber befugt, denselben im Wege des Einspruchs an sich zu nehmen, wenn er die Bedingungen, die der Käufer vereinbart hatte, selbst erfüllte und ihn für die gehabten Kosten entschädigte. Dazu war er aber außerstande, weshalb er am 18. November 1818 eine dahingehende notarielle Erklärung abgab und die Löschung seiner Forderung bewilligte. Johann Gottlieb Wessel blieb in der Wirtschaft seines Bruders Michael und führte die Aufsicht in dem ehemals elterlichen Besitz, nachdem Michael seine Wohnung von dort in den neu erworbenen Hof verlegt hatte.

An das Kaufgeschäft dieses Hofes schlossen sich für Michael noch recht erhebliche Weiterungen an. Der Kaufmann Theodosius Christian von Frantzius, von dem er den Hof erstand, geriet 1818 in Konkurs, wobei sich dann herausstellte, daß von Frantzius sich den Besitz 1814 im Auftrage seines Schwiegervaters, eines Kaufmanns Karl Lesse aus Konitz, hatte zuschreiben lassen, der auch, wie schon vorhin angegeben, Inhaber der dabei in Betracht kommenden Hypothek gewesen war. Nach Verkauf des Hofes an Michael Wessel war dann diese Hypothek in Verbindung mit dem Restkaufgeld für von Frantzius eingetragen worden, der jedoch schon im Dezember 1817 die gesamte Forderung an seinen Schwiegervater wieder abgetreten hatte. Vom Konkursverwalter wurde nun nicht nur diese Abtretung angefochten, sondern auch die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages angezweifelt. Wennschon der Kaufmann Lesse durch seinen Bevollmächtigten, den Polizeipräsidenten von Vegesack, der ebenfalls ein Schwiegersohn von ihm war, erklären ließ, daß er dem abgeschlossenen Kaufvertrag in allen Punkten zustimme, so mußte sich Michael Wessel doch bis zur Regelung der Angelegenheit eine Beschränkung des Verfügungsrechts über seinen Besitz gefallen lassen, was besonders nach Kündigung der von Groddeckschen Hypothek, die aus Anlaß des Vorgehens des Konkursverwalters erfolgte, bei seinen Bemühungen zur Beschaffung eines entsprechenden Kapitals für ihn fühlbar wurde. Charakteristisch ist für Michael Wessel dabei das bestimmte Auf-

treten beim Kgl. Land- und Stadtgericht zur Herbeiführung einer baldigen Entscheidung. Diese erfolgte denn auch am 3. Juli 1820, nachdem der Konkursverwalter selbst anerkannt, daß von Frantzius lediglich Namensträger seines Schwiegervaters gewesen sei. Die von Groddeckſche Hypothek übernahmen nun die Jacob Lingenbergschen Eheleute zu Kl. Zünder, und in Gemeinschaft mit ihrem Großsohn Cornelius Gottfried Wessel liehen sie Michael Wessel auch noch weitere 3000 Taler zur Abtragung der Lesseschen Forderung, die inzwischen an die Ehefrau des Polizeipräsidenten von Vegesack übergangen war. Diese Kapitalien wurden 1821 für die neuen Gläubiger mit 4 % Zinsen eingetragen. Bemerkenswert bleibt bei dieser Hypothekenregelung Michael Wessels, daß er, wie daraus hervorgeht, bis dahin nicht nur die vertragsmäßig festgesetzten 300 Taler jährlich, sondern darüber hinaus noch etwa 1000 Taler von der Lesseschen Forderung abgezahlt hatte. Dabei waren ihm am 15. Oktober 1820 auf dem 1817 erworbenen Besitz die Scheune und zwei Ställe abgebrannt, wodurch er einen erheblichen Schaden erlitt. Für diese Gebäude, die beim Westpreußischen Feuerversicherungsverband der Kgl. Land-Feuer-Sozietät versichert waren, erhielt er eine Entschädigung von 3850 Talern. Ob er auch den Einschnitt versichert hatte, habe ich nicht feststellen können; war es, wie anzunehmen, nicht der Fall, dann muß der Verlust sogar ein sehr großer gewesen sein, da Scheune und Ställe zu jener Jahreszeit noch fast die volle Ernte an Getreide und Futter bargen. Die Feuerordnung für die Scharwerksdörfer bestand nicht mehr, der Verband hatte sich bald nach Eintritt der ersten preußischen Inbesitznahme des Danziger Landgebiets aufgelöst, weil den Nachbarn von da ab die Versicherung ihrer Gebäude in der Westpreußischen Feuersozietät offen stand, die bereits 1785 von Friedrich dem Großen für das platte Land gegründet war.

Das Feuer war auf dem Gehöft der Philipsschen Erben ausgekommen, das mit Wohnhaus und sämtlichen Wirtschaftsgebäuden niederbrannte, von wo aus es sich auf drei andere Besitzungen übertrug, die aber nur einen Teil ihrer Baulichkeiten dadurch verloren. Der Nachbar Carl Wilhelm Philipsen war nur wenige Wochen vorher, am 28. August, im 45. Lebensjahr gestorben, und sein ältester Sohn Salomon übernahm den Besitz erst im folgenden Jahre nach erlangter Großjährigkeit. Den Wiederaufbau des Gehöfts leitete deshalb auch Michael Wessel als Vormund der minderjährigen Geschwister Philipsen, wozu ihm in erster Reihe die Brandentschädigung für die Gebäude mit 8400 Talern zur Verfügung stand. Der Einschnitt dürfte auch in diesem Falle nicht versichert gewesen sein.

Wenn Michael Wessel und seine hier in Rede stehenden Mündel über den jedenfalls sehr erheblichen Schaden fortkamen, so hat der günstige Stand der Getreidepreise in den vorhergehenden Jahren dazu wohl nicht unwesentlich beigetragen. Bei dem allgemeinen Mißwachs des Jahres 1816 waren die Getreidepreise sehr gestiegen, was dort immerhin einigermaßen ausgleichend wirkte, wo der Minderertrag doch noch eine mäßige Lieferung von Getreide zum Verkauf zuließ. Im November 1816 galt der Scheffel Weizen in Danzig 3 Tlr. 31 gl. 9 Pf., der Scheffel Roggen 1 Tlr. 88 gl. 9 Pf.*) und im Dezember 1817 wie im September 1818 standen die Preise dort fast gleich hoch. Schwankungen nach oben und nach unten

*) 1 Taler = 90 gl., 1 gl. = 18 ₰.

waren während der dreijährigen Periode natürlich eingetreten, doch sank der Weizen nur selten unter 3 Taler, der Roggen nicht unter 5 Mark nach heutigem Gelde. Bei den Weizenankäufen auf Rechnung der französischen Regierung in Danzig zur Verpflegung der alliierten Truppen, die bis zur Zahlung der Kontribution in Flandern Quartiere hatten, wurden im Januar 1817 4 Tlr. 10 gl. für den Scheffel bezahlt und im Juni steigerte sich der Preis nach vorübergehendem Rückgang sogar auf 4 Tlr. 42 gl. bei schlechten Ernteaussichten, die jedoch übertrieben waren*). Die Mißernte des Jahres 1816 in Frankreich und in England belebte besonders den Weizenhandel in Danzig und damit auch den Getreidepreis bis zum Jahre 1818, wonach dann nach einer allgemein guten Ernte ein anhaltender Rückgang der Preise eintrat. Während im September 1818 der Scheffel Weizen 3 Tlr. 30 gl. 9 Pf., der Roggen 1 Tlr. 76 gl. 9 Pf. galt, und der Preis auch in den ersten Monaten des Jahres 1819 nur wenig zurückging, sank der Scheffel Weizen dann im Mai auf 1 Tlr. 78 gl. 13 Pf., der Scheffel Roggen dagegen nur auf 1 Tlr. 36 gl. Beim Preissturz des Weizens zeigt sich, daß für dessen Wertbemessung zu jener Zeit die ausländische Nachfrage ganz überwiegend maßgebend war. Mit dem Rückgang des Weizenpreises hörte die Ausfuhr dieser Frucht von Danzig nach England fast gänzlich auf, weil die Landwirte Englands es schon 1815 durchgesetzt hatten, daß bei einem Preise unter 80 Schilling pro Quarter kein Weizen zollfrei eingeführt werden durfte. Nach preußischem Geld und Gewicht waren das 3 Taler pro Zentner oder 2 Tlr. 55 gl. pro Scheffel zu 85 Pfund. Die englischen Kornzölle, die nun eine Reihe von Jahren in Kraft blieben, übten eine um so nachteiligere Wirkung auf die preußische Landwirtschaft aus, weil nach Preußen Getreide, abgesehen von einer geringen Rekognitionsgebühr, bis 1824 zollfrei eingeführt werden konnte.

Verschärft wurde diese ungünstige Situation noch durch die Reform der preußischen Steuergesetzgebung. Am 7. August 1820 waren die drei Gesetze wegen Einführung der Klassensteuer, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und wegen Entrichtung der Gewerbesteuer publiziert worden. 132 größere Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer zur Erhebung gelangte, wozu auch Danzig gehörte, blieben danach von der Klassensteuer frei. Es ergab sich so von selber, daß in Jahren guter Ernten und bei starkem Getreideangebot die Produzenten auch die Mahl- und Schlachtsteuer ganz oder teilweise zu tragen hätten, was sich in weiterem Preisrückgang des Getreides bemerkbar machte. Im Dezember 1824 galt der Scheffel Weizen 1 Tlr., der Scheffel Roggen 17 Sgr., nachdem im September der Weizen sogar auf 20 Sgr., der Roggen auf 12 Sgr. gesunken, womit der niedrigste Preisstand des Getreides erreicht war, denn gleich schlechte Preise beider Getreidegattungen sind auch späterhin nicht mehr eingetreten**).

Die Landwirte waren so seit 1819 von Jahr zu Jahr in eine immer bedrängtere Lage geraten. Die führenden Elemente unter ihnen waren sich auch darüber klar, daß bei den englischen Getreidezöllen die zollfreie Einfuhr ausländischen Getreides und dazu nun noch die Mahl- und

*) Raimund Behrend: Aus dem Tagebuch meines Vaters Theodor Behrend.

**) Die Getreidepreise sind den in den Amtblättern für die Garnison Danzig veröffentlichten Nachweisungen des Danziger Regierungs-Departements entnommen.

Schlachtsteuer in den größeren Städten geradezu ruinierend auf die preußische Landwirtschaft einwirken mußten, weshalb sie auf Abhilfe durch gesetzgeberische Maßnahmen hinzuwirken suchten. So schreibt am 26. Juni 1822 der damalige Oberpräsident der Provinz Westpreußen von Schön in Danzig: „Jeder Landjunker macht jetzt Projecte und alles reduzirt sich darauf, daß der Scheffel Weizen 3 Taler und der Roggen 2 Taler gelten soll, als wenn wir blos deshalb in einem Staat lebten*)." Anders faßte der Deichgeschworene Gottfried Hein aus Zugdam die Situation auf, wie das aus einer Denkschrift von ihm aus dem Jahre 1824 hervorgeht, auf deren Veranlassung ich noch später zurückkomme. Er hebt darin hervor, daß die kolossalen Mengen des den Weichselstrom herabkommenden Getreides, das früher nur für den Durchgangshandel eintraf, nunmehr für jeden Preis an Danziger Kaufleute verkauft werde, in den inländischen Konsum übergehe und so auf die Preise drücke. Dabei bleibe noch zu berücksichtigen, daß der Pole bei seiner Verfassung mit Scharwerksdiensten und Ackersklaven weit billiger als der heimische Landwirt produziere und das polnische Getreide zudem noch gegen das hiesige von vorzüglicher Güte sei. Es handle sich deshalb darum, ob vom Staat nicht Maßnahmen getroffen werden könnten, um diese immer nachteiligere Konkurrenz zu beschränken. Wörtlich heißt es dann weiter: „Es legt sich die Frage vor, ob es nicht zulässig wäre, daß der freie Handelsverkehr mit ausländischem Getreide zur hiesigen Consumtion nicht unbedingt stattfinden dürfte, wenn die Getreidepreise zu einem zu niedrigen Standpunkt herabgesunken, ob nicht nach reellen und soliden Grundsätzen in Rücksicht auf die Subsistenz des inländischen Ackerbaues Normalpreise zu bestimmen und festzustellen sein dürften, bei welchen jener Handelsverkehr zulässig wäre, und ob das ausländische Getreide nicht unter Beschluß der Behörde zu stellen sei, wenn jene Normalpreise schwankend würden, damit kein Mißbrauch des gegebenen Gesetzes stattfinden könnte. Die Erinnerung an die von Seiten der hohen Staatsbehörden zur Zeit der hohen Getreidepreise getroffenen Maßregeln gegen dieselben in Hinsicht der Wohlfahrt der Bewohner des Staats bestärken die Ueberzeugung des Beobachters, daß Maßregeln im entgegengesetzten, gleich nachtheiligen Falle eben so zweckmäßig sein würden, wenn nicht etwa aus Gründen und Rücksichten anderer Verhältnisse die Ausführbarkeit unstatthaft sein sollte.

Maßregeln, die das Mißverhältniß der Preise der Producte mit den Kosten der Production ausgleichen, können die Subsistenz der Ackerwirthe erhalten, die aber zuverlässig, wenn keine Maßregeln zu treffen sind, zerstört und vernichtet werden muß!"

Es sind das dem 80 Jahre später erörterten und viel bekämpften Antrag des Grafen Kanitz nahe verwandte Gedanken. Gleichartige Ursachen rufen eben auch gleiche Wirkungen hervor, nur war der Erfolg der daraus hervorgegangenen Bestrebungen 1824 ein sehr bescheidener. Von 1825 ab wurde in Preußen vom Scheffel Getreide jeder Art ein Zoll von 5 Sgr. erhoben, der in diesem Jahre auch voll zur Geltung kam, denn im Dezember galt der Scheffel Weizen 1 Tlr. 5 Sgr., der Roggen 25 Sgr. 1853 wurde übrigens auch dieser Zoll bei einem Novemberpreise von

*) Franz Rühl: Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens. Bd. III.

3 Tlr. pro Scheffel Weizen, 2 Tlr. 10 Sgr. 8 Pf. für Roggen, suspendiert und 1857 völlig aufgehoben, womit dann wieder Zollfreiheit bei der Einfuhr ausländischen Getreides eintrat.

Vorhin geschah bereits des Oberpräsidenten von Schön Erwähnung, und es bleibt deshalb der Hinweis auf die veränderte Einteilung der politischen Verwaltungsbezirke Westpreußens nachzuholen, die inzwischen eingetreten und in die auch die Stadt Danzig und ihr Landgebiet einbegriffen waren. 1816 wurde der Regierungsbezirk Danzig in seinen jetzigen Grenzen durch Abtrennung von der Regierung zu Marienwerder neugebildet und beide Regierungsbezirke gleichzeitig zu einer selbständigen Provinz Westpreußen vereint, die als solche zunächst nur acht Jahre bestehen blieb. An die Spitze der Provinz Westpreußen trat der Oberpräsident von Schön, der gleichzeitig auch die Präsidialgeschäfte der Regierung zu Danzig führte, die am 1. Juli 1816 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. 1818 schloß sich dann die Neueinteilung der Kreise an, durch die eine Verkleinerung der bis dahin sehr ausgedehnten Kreisgebiete und damit eine geordnetere Verwaltung herbeigeführt wurde. Dieser Neueinteilung verdankt auch der Landkreis Danzig seine Entstehung, der sich zum größeren Teil aus Gemeinden und Gütern des städtischen Landgebiets zusammensetzte. Zum Landrat des neugebildeten Danziger Landkreises wurde der Polizeirat Treuge beim Polizei-Präsidium zu Danzig ernannt, den der Regierungsrat Flottwell*) am 2. Juli 1818 zu Russoschin, wohin Treuge seinen Wohnsitz verlegt hatte, in sein neues Amt einführte.

Mit der landrätlichen Kreisorganisation gelangten erst die Verwaltungseinrichtungen des brandenburg-preußischen Staats in dem ehemaligen Landgebiet der Stadt Danzig zur vollen Durchführung, was natürlich eine große Veränderung in der Stellung des Stadtregiments zu diesem Gebiet mit sich brachte. Als ständiger Kommissar der Regierung war der Landrat nun Vertreter des Landesherrn, der Staatsgewalt im Kreise, und damit verblieben dem Stadtregiment im früheren städtischen Landgebiet nur noch die Ortspolizeigewalt und die Patronatsrechte bei Kirchen und Schulen.

So heißt es 1819 in einer Bekanntmachung der Danziger Regierung: „In polizeilicher Hinsicht stehen alle im Kreise lebenden Einwohner, ohne Unterschied des Standes und Ranges und des Gewerbes, unter dem Landrat desselben, und alle Lokalbehörden, namentlich die Dorfschulzen, Dominien, Domänenbeamten, Intendanten, Magistrate haben seinen Anordnungen Folge zu leisten und ihm die verlangte Auskunft zu geben." Es wird dann weiter hervorgehoben, daß dem Landrat nicht nur die Aufsicht über alle Zweige der Lokalpolizei, sondern auch über die Strompolizei und das Deichwesen zustehe. Ueber die Kommunalverwaltung und das Gemeindevermögen habe er die Aufsicht soweit auszuüben, wie diese dem Staate vorbehalten sei.

Die Stadt nahm danach nunmehr im Landkreise hinsichtlich ihres eigentümlichen Grundbesitzes wie hinsichtlich der ihr grundzinspflichtigen Dorfgemeinden die Stellung des Grundherrn ein und war in dieser damit,

*) Er wurde 1830 Ober-Präsident der Provinz Posen und später auch Finanzminister und Minister des Innern.

wie alle anderen Dominien, der Aufsicht des Landrats unterstellt. Bei der landesherrschaftlichen Macht, die das Stadtregiment jahrhundertelang über das Landgebiet ausgeübt hatte, wurde es den Mitgliedern desselben natürlich schwer, sich in die veränderte Situation zu finden, was erst nach Jahren und nach recht häufigen Konflikten zwischen Landrat und Stadtregiment eintrat.

Die der städtischen Gutsherrschaft unterstellten Ortschaften wurden durch solche Konflikte allerdings wenig berührt. Wie bereits erwähnt, hatte bis zur Bildung des Landkreises Danzig der Polizeipräsident von Vegesack auf Grund des zwischen der Organisationskommission und der Stadt geschlossenen Vertrages vom 29. April 1814 die Polizeigewalt im ehemaligen städtischen Landgebiet ausgeübt. Seine Organe dabei waren die Deichgeschworenen, die Oberschulzen und Schulzen, und außerdem stand ihm seit 1816 zur Wahrnehmung des polizeilichen Sicherheitsdienstes noch eine beträchtliche Zahl von Gendarmen zur Verfügung. Letztere wurden nunmehr dem Landrat unterstellt, während die Deichgeschworenen und Schulzen unter den Magistrat traten, der die gutsherrliche Poilzeigewalt wieder selbst übernahm. Die Deichgeschworenen übten nunmehr die Deich-, Wasser- und Wegepolizei, die Schulzen die übrigen Zweige der Ortspolizei als Organe des Magistrats aus; doch wurden sie dabei in der gewohnten Selbstverwaltung kaum irgendwie beschränkt. Deswegen erwuchsen der Stadt auch aus der Wahrnehmung der gutsherrlichen Polizei keine nennenswerten Kosten; sie hatte zunächst auch noch bei ihrer damaligen Leistungsfähigkeit hinreichend an der Last zu tragen, die ihr durch die Unterhaltung des Polizeipräsidiums verblieb, dessen Zuständigkeit sich nicht nur auf den eigentlichen Stadtbezirk, sondern auf den 1818 ebenfalls neu gebildeten Stadtkreis erstreckte, zu dem außer der Stadt eine Zahl der umliegenden ländlichen Ortschaften*) bis zu seiner Auflösung im Jahre 1828 gehörten. So scheint es, daß nach Eintritt der Aufsichtsbefugnis des Landrats und energischer Wahrnehmung derselben in der Folgezeit mindestens in den ehemals freiköllmischen Ortschaften die gutsherrliche Polizeigewalt des Magistrats geradezu in Vergessenheit gekommen ist. Denn als 1856 die Verhandlungen über die Abtretung der gutsherrlichen Polizeigewalt der Stadt an den Staat schwebten, äußerte sich der damalige Landrat dahin, daß i h m die Wahrnehmung der Ortspolizei in jenen Ortschaften obliege. Die Abtretung erfolgte dann mit gleichzeitiger Bildung eines ländlichen Polizeiamts aus den Landgemeinden des ehemaligen städtischen Landgebiets im Jahre 1857, an dessen Spitze ein Staatsbeamter trat. Es war demnach fast 40 Jahre hindurch auch ohne bemerkbares Hervortreten der gutsherrlichen Polizeigewalt gegangen, immerhin ein Beweis dafür, wie anhaltend und ohne offensichtliche Unterlassungen diese Gemeinden bei allem Wechsel des Regiments die Selbstverwaltung ausübten.

Das war eben durch die überkommenen Einrichtungen im Gemeindeleben und im Deichwesen bedingt; sie zu fördern, war das neue landrätliche Regiment allerdings nicht angetan, da es sich zunächst in den bürokratischen

*) Es werden benannt: Allerengel, Altdorf, Dreilinden, Drei Schweinsköpfe, Alt- und Neu-Emaus, Guteherberge, Heiligenbrunn, Hochstrieß, Holm, Kalkschanze, Kriesel, Munde, Nehrungscher Weg, Nobel, Ohra, Landweg, Scharfenort, Schellmühl, Schultendamm, Strohdeich, Troyl, Tempelburg, Zigankenberg und Ziegelscheune.

Bahnen hielt. Auch gemeinsame kommunale Interessen gab es für die Bewohner des neuen Landkreises Danzig nicht, denn mit den anderen preußischen Kreisen erhielt er erst nach zehnjährigem Bestehen im Jahre 1828 eine ständische Vertretung. Außer der Halbinsel Hela war das gesamte städtische Landgebiet, soweit ein Teil davon nicht beim Stadtkreise verblieb, zum Landkreise gekommen, dem außerdem noch der größte Teil des Domänenamts Sobbowitz und diejenigen adligen Güter des ehemaligen Dirschauer Kreises einverleibt wurden, die zwischen den Ortschaften dieses Amtes lagen. Der Kreis war 19,3 Quadratmeilen groß und hatte ungefähr 31 400 Einwohner. Auf die Niederung entfielen 10,4, auf die Höhe 8,9 Quadratmeilen.

Bei einem so verschiedenartig zusammengefügten Kreisgebilde wäre die Mitwirkung einer Kreisvertretung zunächst auch kaum am Platze gewesen. Ohne sie traten die vorhandenen Gegensätze weniger in die Erscheinung, was das Einleben in die neuen Verhältnisse erleichterte, und zudem lag so den zuständigen Staatsbeamten um so mehr die Pflicht ob, mit ganzer Kraft für das wirtschaftliche Emporkommen der noch aus Anlaß der Kriegsnachwehen schwer ringenden Bewohnerschaft einzutreten. Und gerade beim obersten Beamten der Provinz, beim Oberpräsidenten v. Schoen, tritt ein solches Bestreben, besonders auch hinsichtlich des bäuerlichen Besitzes, klar hervor, wennschon er bei seinen volkswirtschaftlichen Anschauungen, wie das sein vorhin angeführter Ausspruch erkennen läßt, für Hebung der Getreidepreise durch zollpolitische Maßnahmen nicht zu haben war, sondern lediglich durch Befähigung zur verbesserten Wirtschaftsweise und vermehrten Produktion der Landwirtschaft helfen wollte. Auf seine Veranlassung wurden deshalb auch von angesehenen Nachbarn des Danziger und des Marienburger Werders Denkschriften über die bestehende Wirtschaftsweise eingefordert, um danach bemessen zu können, welche Aenderungen und Verbesserungen anzuregen seien, um zu gesteigerten Erträgen und damit zu einer erhöhten Rentabilität zu gelangen. Von Besitzern im ehemaligen Stüblauschen Werder liegt eine Denkschrift des Deichgeschworenen Gottfried Heyn zu Zugdam vom 24. September 1824 und eine solche des Nachbarn Andreas Wannow zu Güttland vom 5. Oktober desselben Jahres vor. Beide Verfasser dieser Schriftstücke haben bei ihren Ausführungen eine Arbeit des Oekonomiekommissarius Ploschnitz: „Beschreibung des Wirtschaftssystems in der Danziger Niederung und der Angabe seiner Vortheile, Mängel und möglichen Verbesserungen vom 28. Mai 1823" im Auge, die letzterer dem Landrat Treuge eingereicht hatte*). Es war das eine Prüfungsarbeit des Ploschnitz, die den vollen Beifall des Landrats fand, denn er ließ sie dem Deichgeschworenen Heyn mit folgendem Vermerk zugehen: „Diese lesenswerthen Aufsätze, die bis auf das intellectuelle Fortschreiten, den Gemeinsinn, den regen Eifer für das Gute und Bessere, die hier an den Niederungsinsassen gerühmt werden, wovon sich aber leider nichts vorfindet, den wirtschaftlichen Zustand sehr richtig darstellen, sind dem Deichgeschworenen Herrn Heyn in Zugdam zugehen zu lassen; ich werde es nicht ungern sehen, wenn derselbe bei deren Rückreichung seine Ansichten, die vielleicht auf gemachten Erfahrungen beruhen, mittheilt." Der Landrat hatte an der Arbeit mithin nur zu bemängeln, was irgendwie als Anerken-

*) Akten des Ober-Präsidiums zu Danzig und Königsberg im Kgl. Staatsarchiv zu Danzig.

nung des Verhaltens der Niederungsbewohner gelten konnte, und daß die nicht gerade weit ging, ergibt sich aus dem Vorwort des Ploschnitz, in dem es heißt: „Nicht ganz ohne allen Nutzen scheinen die Kriegsdrangsale gewesen zu sein. Eine allzu lose Behandlung, die die Niederungen seit Jahrhunderten genossen, ununterbrochene Einförmigkeit des Ganges des Ganzen, die bei guten Getreidepreisen und einträglichen Ernten unbedeutend erscheinenden Grundabgaben wiegten den Bewohner in Schlummer. Was er bedurfte, ward ihm ohne große Anstrengung, und so gerieth er zum Theil auf verderblichen, unangemessenen Luxus. Sowie offenbar eine übermäßige Besteuerung die Industrie niederschlägt, so belebt eine gemäßigte Besteuerung dieselbe. Es ist schauerlich, wenn man sonst genügsame und fleißige Landwirthe mitunter jetzt in den Schänken sich einander zum Saufen aufmuntern hört, weil ihnen nach ihrem Ausdruck doch nichts übrig bleibt, und der Teufel doch alles holt."

Der Deichgeschworene Heyn und der Nachbar Andreas Wannow ließen es denn auch bei Begutachtung der Denkschrift an einer entsprechenden Antwort nicht fehlen. Heyn schreibt: „Ich kenne den Verfasser nicht und habe den Bewegungsgrund zur Beurtheilung seiner Abhandlungen nur in den abgehandelten Gegenständen und in der Art ihrer Behandlung finden können. Bei der Ansicht dieser Abhandlungen, wo die Bewohner der hiesigen Niederung zu allgemein und zu auffallend kompromittirt werden, bemächtigt sich meiner der Gedanke, daß es die Pflicht erheische, eine Gelegenheit zu benutzen, unverdienten und falschen Sagen gegen die Vorfahren und Zeitgenossen meiner Landsleute durch treue Darstellung ihrer wirklichen Eigenschaften und Verhältnisse zu begegnen. In allen Ständen und Gewerben und in allen Gegenden werden Menschen von ungleichem Character angetroffen; gesittete und ungesittete, mäßige und unmäßige, fleißige und träge, geschickte und ungeschickte findet man allenthalben, und es giebt keinen Stand und keine Gegend, wo diese Mischung von verschiedenen Menschen nicht stattfindet. Woher verdienen also die Bewohner der Höhe das Lob der Industrie und der Sittlichkeit, und die der Niederung den Vorwurf der Indolenz und Rohheit so ausschließend? Wo sind denn die Beispiele einer so musterhaften moralischen Führung unter den Bewohnern der Höhe anzutreffen? Und wo findet man denn die Bewohner der Niederung gleichsam auf der faulen Bärenhaut sich wälzen oder in schauerlichen Trinkgelagen in der Schänke geschäftslos umhertaumeln? Finden die Beispiele einer zügellosen Lebensart nicht etwa auf der Höhe allgemein statt?? — Es ist eine durch Vorurtheil ausgebeutete Behauptung, daß in der Verfassung der Niederung von alters her ein Grund zur Indolenz und Rohheit der Bewohner liege, und daß Einförmigkeit, unbedeutende Grundabgaben und ergiebiger Boden sie darin bestärkt und eingewiegt haben."

Und Wannow äußert sich nach einer Darstellung der auf seinem 18 Hufen großen Besitz bestehenden Wirtschaftsweise mit den der Lage und Bodenbeschaffenheit der Felder angepaßten Fruchtfolgen in gleichartigem Sinne: „Ueberhaupt kann man wohl annehmen, daß sich jeder Wirth nach der Beschaffenheit und den Verhältnissen seiner Wirthschaft einrichtet, und wenn er über die Einrichtung nachdenkt, so wird er gewiß auch darüber nachdenken, welche Art- und Fruchtbestellung ihm den mehrsten Nutzen bringt. Und ließe sich hieraus denn wohl folgern, daß nicht unter den

Wirthen im Danziger Werder lauter faule Menschen sind, die nur ohne Nachdenken auf der Bärenhaut ihre Wirthschaft verliegen, wie es oft öffentlich ausgesprochen wird. Sind nun auch nur Einige da, von denen man sagen kann, sie sind gute und nachdenkende Wirthe, dann zu glauben und vorauszusetzen, daß eine ganze Gegend voll lauter schlechter und dummer Menschen lebt, scheint mir von Schwachheit zu zeigen, — so kann man auch voraussetzen, daß bei einer solchen Vermengung, wie die Felder der Werderschen Wirthe untereinander und nebeneinander liegen, auch der schlechte, weniger nachdenkende Wirth das Bessere beobachten und nachahmen wird."

Man gewinnt den Eindruck, als wenn Heyn und Wannow mit ihren Auslassungen nicht nur den ungerechtfertigten Behauptungen des Verfassers der Denkschrift, sondern auch der ungünstigen Meinung begegnen wollten, die der Landrat Treuge über Lebensführung und Wirtschaftsweise der Werderschen Nachbarn seines Kreises bekundete. Es muß bekannt gewesen sein, daß er die Bewohner des Höheteils seines Kreises höher einschätzte, weshalb Heyn diese zum Vergleich heranzieht. Gefügiger werden sie, was den Bauernstand anbelangt, auch jedenfalls gewesen sein als die selbstbewußteren Nachbarn des Werders, denn der Bauernstand auf der Höhe war noch stark mit polnischen Elementen durchsetzt, und ihm fehlte die Schulung der Selbstverwaltung, die den Werderschen Nachbarn durch Jahrhunderte eigen war. Von einem Gemeinschaftsgefühl bei den Bewohnern des neuen Danziger Landkreises war damals noch keine Rede, die landschaftlichen Gegensätze übten vielmehr ihre volle Wirkung aus. Vorurteile beruhen eben entweder auf überkommener Meinung oder auf oberflächlichen Eindrücken, und sie sind meistens sehr langlebig, weil diejenigen, bei denen sie Eingang gefunden, es nur äußerst selten der Mühe wert halten, durch gründliche und sachliche Prüfung der vorhandenen Zustände und ihres Werdeganges sich von ihnen zu befreien. Das darf man bei dem abfälligen Ausspruch des Landrats Treuge über die Niederungsbewohner seines Kreises nicht aus dem Auge lassen, das gilt aber auch für den Deichgeschworenen Heyn hinsichtlich dessen Beurteilung der Bewohner des Höheschen Kreisteils. Ebenso wird man zugeben müssen, daß er bei dem nachstehenden ungünstigen Zeugnis, das er den Werderschen Arbeiterfrauen ausstellt, auf Vorurteilslosigkeit nicht gerade Anspruch machen kann; aber trotzdem gibt seine Denkschrift ein treffendes Bild für den Stand des Landwirtschaftsbetriebes wie über die Lebenshaltung der Nachbarn und Arbeiter zur Zeit des Jahres 1824 im Danziger Werder. Ergänzt wird dasselbe noch in sehr schätzenswerter Weise durch die Wannowsche Schrift, weshalb ich auf die Darstellungen beider hier noch weiter eingehe.

Diese lassen erkennen, daß damals durch den allerdings noch recht beschränkten Anbau von Klee und Kartoffeln der Uebergang zum Verlassen der Dreifelderwirtschaft bereits angebahnt war. Die wirtschaftliche Not aus Anlaß der tiefgesunkenen Getreidepreise, die auf eine vermehrte Produktion gebieterisch hinwies, gab dazu eine ausreichende Anregung. Wenn dieser Uebergang zu einer rationelleren Wirtschaftsweise trotzdem nicht geringen Bedenken begegnete, so sprachen dabei auch andere Gründe als Vorliebe für das Herkömmliche und Mißtrauen gegen Neuerungen mit, die natürlich auch nicht wenig ins Gewicht fielen. Bei der großen Ausdehnung der Brache, die ein Drittel des gesamten Ackerlandes ausmachte, konnte von

deren Düngung in vollem Umfang keine Rede sein, wenn nicht ein außergewöhnlich großer Wiesenbesitz zur einzelnen Wirtschaft gehörte. Ein erheblicher Teil des Brachfeldes erhielt deswegen keine Düngung und wurde als sogenannte Schwarzbrache behandelt. Dies wiederholte sich der Regel nach bei den von der Hoflage weit entfernten Ländereien, die so jahrhundertelang stiefmütterlich behandelt worden waren. Sie wurden, wie es hieß, lediglich von den Vögeln gedüngt. Die ungünstige Lage der Felder zur Hofstätte war durch die Auslandungen im 16. und 17. Jahrhundert nicht beseitigt worden, weil eine etwaige Verlegung der Wirtschaftsgehöfte aus der vorhandenen Dorflage dabei völlig außer Betracht blieb. Jene Separation erfolgte vielmehr, wie bereits angeführt, nach der dem Boden angepaßten und herkömmlichen Einteilung der Dorfsflur in Acker, Wiese und Weide, wobei auch noch ferngelegene Aecker Sonderpläne bildeten, in denen jedem Besitzer sein Anteil zugewiesen wurde. Durch zahlreiche Aufteilungen von Höfen im Laufe der Jahrhunderte, von denen die Trennstücke an eine Mehrzahl von Nachbarn übergingen, wurde dann die dergestalt vorhandene Gemengelage noch vermehrt, und sie besteht, den Wirtschaftsbetrieb nicht selten erschwerend, auch gegenwärtig noch. Andreas Wannow maß dieser Gemengelage nach seiner vorhin angeführten Auslassung mindestens einen erziehlichen Wert bei, der auch nicht in Abrede zu stellen ist.

Es bleibt aber erklärlich, daß bei Einschränkung der Schwarzbrache durch Aufnahme von Klee und Kartoffeln in die Fruchtfolge ein Rückgang in den Getreideerträgen befürchtet wurde. So meinte Andreas Wannow, Kartoffeln in der Brache brächten den nachfolgenden Saaten Schaden, und er führt dabei an: „Ein Beweis dafür, wie unrecht diejenigen theoretischen Oekonomen haben, welche die Brache ganz abgeschafft und durch dergleichen Fruchtbau ersetzt wissen wollen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Wirthe, die womöglich die ganze Brache durch Kartoffelbau nutzten, sich aus den Höfen herausgewirthschaftet haben. Der kleine Eigenkäthnerbesitz kann wohl ohne Brache auskommen, nicht aber der gespannhaltende Besitz. Die Abschaffung wird also wohl, wenn sie mit Nutzen verbunden sein soll, so lange unterbleiben müssen, bis jeder Morgen wenigstens mit einer Familie besetzt ist." Insofern hat er auch recht behalten, als der Anbau der Kartoffel bei der Beschaffenheit des Niederungsbodens sich durchschnittlich nicht so rentabel gestaltet hat, daß er dazu angetan war, die Abschaffung der Brache in nachhaltiger Weise zu fördern; das blieb erst in späterer Zeit dem Anbau der Zuckerrübe vorbehalten. Zudem waren die Entwässerungsverhältnisse im Danziger Werder zu jener Zeit noch sehr ungünstige, was in nassen Jahren die Erträge an Kartoffeln auf nicht besonders hochgelegenen Aeckern gänzlich in Frage stellen mußte. Der Deichgeschworene Heyn hebt ausdrücklich hervor, daß die inneren Abwässerungskanäle sich größtenteils in schlechtem Zustand befänden und hinsichtlich ihrer Unterhaltung noch große Mängel vorlägen. Damit steht auch nicht im Widerspruch, was vorhin über die staatlichen Beihilfen zur Wiederherstellung der Entwässerungsmühlen und Aufräumung der Hauptvorfluten während der Jahre 1814 bis 1816 angeführt ist, denn zur Instandsetzung der verwahrlosten Vorfluten in einer dem vorhandenen Bedürfnis auch nur einigermaßen entsprechenden Weise hatten jene Arbeiten auch nicht annähernd ausgereicht. Besonders galt dies hinsichtlich der Mottlau, die sich in einer traurigen Verfassung befand und dabei das Wasser fast sämtlicher

Werderschen Vorfluten zu jener Zeit noch aufnehmen mußte und abführen sollte.

Solche Mängel der Vorflutverhältnisse machen es verständlich, daß auch der Anbau von Klee in der Brache mit großer Vorsicht aufgenommen wurde, denn in nassen Jahren konnte der mit Klee bestellte Teil, wenn er als Weide oder zur Grünfuttergewinnung genutzt wurde, nicht mehr ausreichend für die Wintersaat hergerichtet werden. Andreas Wannow meint denn auch, in der Brache gebaut bringe der Klee ebenso wie die Kartoffel Nachteil; ihn an der Stelle einer anderen Frucht zu bauen, gäbe aber keinen Nutzen. Doch weist er darauf hin, daß die Dörfer Wossitz, Gemlitz, Groß-Zünder usw., die wenig Wiesenwachs besäßen, gewöhnlich die Brache zur Hälfte mit Klee oder Wicke bestellten. Sie hätten, so hebt er ausdrücklich hervor, mithin nicht mehr Drei-, sondern Sechsfelderwirtschaft.

In seinem eigenen, nach heutigem Flächenmaß also 300 Hektar großen Besitz bewirtschaftete er das Ackerland in drei verschiedenen Fruchtfolgen. Den besten Boden in fünf Feldern: Brache (mit 60 Fuder Dünger pro kulm. Morgen), Kleine Gerste, Roggen, Erbsen und Bohnen (die Stoppel im vorhergegangenen Herbst gestürzt), Roggen und Weizen. Den geringeren Boden in vier Feldern: Brache (mit 40 Fuder Dünger), Roggen, Erbsen, Bohnen, auch Gerste und Gemenge, Roggen und Weizen. Die entfernt gelegenen Aecker in drei Feldern: Brache (ohne Dung), Gerste, Roggen oder Weizen.

Die starke Düngung bei den ersten beiden Fruchtfolgen, die jedenfalls den größten Teil des Ackerlandes einnahmen, war nur durchführbar, weil der Besitz einen hohen Anteil von Wiesen einschloß, die teilweise auch noch geackert und dann mit Hafer bestellt wurden. Im eigentlichen Ackerfelde wurde dem Hafer nur sehr ungern ein Platz eingeräumt, weil man annahm, daß er den Acker verqueckte und kraftlos machte. Eine Meinung übrigens, die sich bis zur intensiveren Beackerung des Bodens aus Anlaß des Zuckerrübenbaues erhielt. Auffällig bleibt, daß Wannow zu jener Zeit mindestens bei dem besten Boden dem Raps- und Rübsenbau, der damals schon vereinzelt aufgenommen war, noch keinen Platz einräumen wollte, weil dieser keinen Nutzen brächte. Heyn gibt allerdings den Ertrag pro kulmischen Morgen auf nur 15—18 Scheffel an und fügt hinzu, daß man befürchte, die Saat werde nur schwer aus dem Acker zu bekommen sein. Letzteres ist jedenfalls ein Beweis dafür, daß die Versuche mit dem Anbau von Oelsaaten erst aufgenommen waren. Es vergingen immerhin noch fast zwei Jahrzehnte, bevor sein Wert voll anerkannt wurde, der bei dem ausgedehnten Brachfeld und bei der wenig unterbrochenen Reihe der Halmfrüchte in der Fruchtfolge eigentlich auf der Hand lag. Der Folge von Halmfrucht auf Halmfrucht dürfte es mindestens mit zuzuschreiben sein, daß die Erträge zu jener Zeit keine höheren waren. Der Deichgeschworene Heyn gibt sie für eine bedeutende Niederungswirtschaft, wie er ausdrücklich hervorhebt, in zehnjähriger Fraktion pro kulmischen Morgen wie folgt an: Roggen 34, Weizen 21, Gerste 35, Hafer 45, graue Erbsen 21, weiße Erbsen 16, Bohnen 32 und Wicken 18 Scheffel. Diese Erträge sind doppelt so hoch, als sie in der Taxe bei der vorhin erwähnten Schicht und Teilung der Barthel Wesselschen Erben im Jahre 1800 in Ansatz gebracht waren, weshalb anzunehmen ist, daß sie bei der Mehrzahl der Wirtschaften des Stüblauschen Werders nicht unerheblich zurückblieben.

Wenn der Oberpräsident von Schoen, wie erwähnt, in Steigerung der Produktion durch verbesserte Wirtschaftsweise ein Hilfsmittel für die Landwirtschaft erblickt, um aus dem vorhandenen Notstand zu gelangen, so hatte er bei den gekennzeichneten Erträgen jedenfalls insoweit recht, als nach dieser Richtung hin noch sehr viel geschehen konnte. Zu einem solchen Vorgehen gehören aber nicht unerhebliche Betriebsmittel, wenn es auch nur einigermaßen energisch aufgenommen werden soll, und daran fehlte es eben damals fast allgemein. Im Stüblauschen Werder hatten die Nachbarn zunächst darauf sehen müssen, ihren Viehbestand wieder zu ergänzen. Heyn führt an, daß der durch die Kriege sehr heruntergekommene Pferdebestand sich sichtbar vervollkommnet habe und jede Wirtschaft wieder mit hinlänglichem Angespann versehen sei. Die Pferde wären zwar nur von mittlerer Größe und mehr von festem und dauerhaftem, als von feinem und schönem Wuchs, doch werde ihre Veredlung durch Beschäler aus dem Kgl. Gestüt immer allgemeiner.

Die Haltung und Zucht von Rindvieh sei nur in dem unteren Teil der Niederung und in Dörfern, die Moorwiesen besäßen, von erheblicher Bedeutung; für die Dörfer des mittleren und oberen Teils des Werders träfe das nicht zu, weil die Wiesen entweder fehlten oder deren Graswuchs sich nicht für Rindvieh eigne. Bei den guten Wiesen im unteren Teil der Niederung belaufe sich der Milchertrag pro Kuh und Tag auf 12—15 Quart, wovon ein Pfund Butter gewonnen werde, in den anderen Dörfern, wo gleichwertige Weide und gleichwertiges Heu fehlten, werde dieser Ertrag aber lange nicht erreicht. Eine schlachtbare Kuh wiege 450—500 Pfund.

Eine einigermaßen sichere Grundlage für die Wirtschaft wird die Rindviehhaltung danach, wie auch früher, nur in den Freidörfern gewesen sein, wobei der leichtere und günstigere Absatz von Milch und Butter nach Danzig wohl ebenso ins Gewicht fiel wie die bessere Qualität der Wiesen. Jedenfalls erhellt aus alledem, daß die Viehhaltung im großen und ganzen noch nicht dazu angetan war, einigen Ersatz bei den schlechten Getreidepreisen zu bringen, zumal der an und für sich niedrige Preis für Schlachtvieh in Danzig noch durch die Schlachtsteuer belastet wurde, die auf 3 M. pro Zentner Lebendgewicht bemessen war, aber nach einem festen Satz pro Stück der verschiedenen Viehgattungen erhoben wurde und deshalb für den Verkäufer bei Tieren von leichterem Gewicht um so preisdrückender wirkte.

Bei der großen Geldknappheit, die diese für die Landwirte so traurige Zeit herbeiführte, kam es denselben mindestens zugute, daß sie ihre Betriebskosten in der Hauptsache noch durch Naturalleistungen deckten. Denn das erforderliche Arbeiterpersonal war besonders in den Wirtschaften der Scharwerksdörfer wegen des überwiegenden Getreidebaus hoch. Heyn gibt an, daß für jede Hufe ein Knecht und eine Arbeiterfamilie gehalten werde und außerdem noch für jede Wirtschaft zwei bis drei Dienstjungen oder Viehhirten wie zwei bis drei Dienstmägde. Dabei dürfte er Wirtschaften von 4 bis 5 Hufen im Auge gehabt haben, die in den Scharwerksdörfern vorwiegend waren. Die Knechte setzten sich in der Mehrzahl aus unverheirateten jüngeren Leuten zusammen, während die verheirateten Arbeiter von Heyn als Mäher, Dreścher, Gräber und Tagelöhner bezeichnet werden. Sie erhielten Wohnung und Gartenland in der Kate ihres Dienstherrn, wofür ihnen eine Miete von 2 Talern jährlich auf ihren Verdienst angerechnet wurde. Wenn der Herr sie beschäftigte, was natürlich während des

größten Teils des Jahres der Fall war, wurden sie der Regel nach im Hof gemeinsam mit dem Gesinde beköstigt; erst wenn das Getreide ausgedroschen war, traten sie bis zum Beginn der nächsten Ernte gewissermaßen in die Stellung freier Arbeiter, sofern ihr Dienstherr keine Beschäftigung für sie hatte. Und auch bei diesem scheinen sie während dieses Zwischenraums gewisse Akkordarbeiten, wie Grabenräumen und Grasmähen, auf eigene Kost ausgeführt zu haben. Der Akkordsatz betrug ohne Beköstigung beim Grabenräumen 1 Sgr. 3 Pf. pro laufende Rute, beim Grasmähen 6 Sgr. 6 Pf. pro kulmischen Morgen. Der gleiche Satz wurde beim Getreidemähen mit Beköstigung gewährt. Die Dreschер erhielten bei Beköstigung 6 Pf. pro Scheffel, ohne Kost den 15. bis 12. Scheffel. Im Tagelohn bekamen sie mit Beköstigung 2½ Sgr. zur Sommers- und 1½ Sgr. zur Winterszeit.

Diese Einwohner standen mithin zu ihrem Dienstherrn in einem freieren Vertragsverhältnis als gegenwärtig die Instleute; sie wurden auch noch in erheblich späterer Zeit plattdeutsch „Garner" genannt, was „Gärtner" bedeutet und darauf hinweist, daß sie nicht zum Gesinde gerechnet wurden, sondern eine selbständigere Position einnahmen, die aus der Stellung der Eigengärtner abgeleitet sein mag.

Unverheiratete Knechte und Mägde erhielten durchweg Wohnung und Verpflegung beim Dienstherrn mit einem Jahreslohn von 20 bis 30 Talern für männliche und 15 bis 20 Talern für weibliche Dienstboten.

Fremde Arbeiter wurden nur zum Schneiden des Wintergetreides während der Ernte angenommen. Dazu trafen dann aus den Ortschaften der Umgegend von Pr. Stargard und Berent polnische Männer, Frauen und Mädchen unter einem Vorschnitter ein, der die Gestellung der erforderlichen Zahl von Arbeitskräften übernommen hatte und gewöhnlich seine Frau und seine jüngeren Kinder mitbrachte. Das Schneiden wurde nach dem Stande des Getreides zu einem jährlich wechselnden Akkordsatz für den kulmischen Morgen verdungen und das gesamte Schnitterpersonal vom Arbeitgeber beköstigt. Das Schneiden des Getreides war insofern praktisch, als es erheblich weniger Scheunenraum erforderte, die Dreschарbeit nicht wenig verminderte und die dabei verbleibende hohe Stoppel als Brennmaterial für die verheirateten Arbeiter genutzt wurde, wo nicht Torf oder Holz dazu im eigenen Besitz zur Verfügung stand oder nahebei gekauft und angefahren werden konnte. Die damaligen Wegeverhältnisse ließen eine weite Anfuhr des Brennbedarfs in größeren Quantitäten nicht zu, und eine Verwendung von Kohlen zu Koch- und Heizzwecken kam damals in dieser Gegend überhaupt noch nicht in Frage. Es ist auch anzunehmen, daß die Einwohner die für ihren Brennbedarf erforderliche Stoppel von ihrem Dienstherrn unentgeltlich erhielten, wie das späterhin noch lange der Fall war, wenn Heyn es auch nicht besonders hervorhebt.

Hinsichtlich der Arbeitsersparnis beim Dreschen des geschnittenen Getreides bleibt zu berücksichtigen, daß Dreschmaschinen den Flegeldrusch damals noch nicht zu ersetzen vermochten. Sie kamen, wie auch Sämaschinen, zwar schon vor, doch meint Heyn, sie würden in den Wirtschaften, wo sie angeschafft wären, stets in defektem Zustand und niemals im Gebrauch vorgefunden, wenngleich viele Besitzer ein großes Gepränge damit trieben.

Jedenfalls hielt man das Schneiden des Wintergetreides beim damaligen Wirtschaftsbetriebe noch für durchaus zweckmäßig, doch hätte es nach Heyns Ansicht sehr wohl von den Frauen der Einwohner bewirkt werden können, wenn nicht die verderbliche Gewohnheit bestände, daß diese nicht zur Arbeit gingen. Im andern Falle könnten die Schnitter entbehrt werden und der Schnitterlohn im Orte bleiben. Das Haupthindernis bilde das verderbliche Aehrenlesen während der Ernte. Versuche zur Abschaffung dieses Uebels wären oft gemacht, doch immer fehlgeschlagen. Der einzelne Wirt könne es nicht wagen, diese eingewurzelte Gewohnheit abzuschaffen, weil er sonst alle Arbeiter verlieren würde.

Dieses Urteil ist natürlich von dem Widerstreben beeinflußt, das die Einwohnerfrauen ihrer uneingeschränkten Heranziehung nach Wunsch des Dienstherrn für dessen Wirtschaftsbetrieb entgegenstellten. Und dieses Widerstreben wird nicht unberechtigt gewesen sein, sondern vielmehr im wohlverstandenen eigenen Interesse der Arbeiterfrauen gelegen haben, denn gerade eine ordentliche und wirtschaftliche Arbeiterfrau hatte auch dann, wenn ihr Mann im Hofe beköstigt wurde, ein volles Tagewerk, wenn sie ihr Hauswesen, ihre Kinder und ihren kleinen Viehbestand ausreichend in acht nehmen und versehen wollte. Der Arbeitsverdienst hätte wahrscheinlich das nicht ersetzt, was sie durch Versäumnis in ihrer eigenen Wirtschaft verlor, doch schloß das natürlich nicht aus, daß sie sich zu Dienstleistungen im Haushalt ihrer Dienstherrschaft auf Stunden und auch auf längere Tageszeiten freimachen konnte. Daran wird es auch nicht gefehlt haben, in Frage stand aber vornehmlich die Heranziehung zu den Erntearbeiten in Feld und Scheune, wozu die Einwohnerfrauen nicht zu haben waren.

Ich hebe das hervor, weil es bei dem nachfolgenden und gleich ungünstigen Urteil Heyns über die Arbeiterfrauen zu beachten bleibt. Weglassen wollte ich es aber nicht, weil es sicher von nicht wenigen Nachbarn zu jener Zeit geteilt wurde und immerhin ein interessantes Bild der damaligen Anschauungen und auch Zustände gibt.

So berichtet er weiter: „Die Weiber der Einwohner gehen garnicht zur Arbeit, sondern suchen sich lediglich in ihrem Hauswesen zu beschäftigen und lassen sich bei Faulheit und Müßiggang von ihren Männern füttern. Dieses hat Armuth und Dürftigkeit zur natürlichen Folge. In ihrer Wohnung findet man weder Reinlichkeit noch Ordnung. Die Kinder werden thierisch erzogen und viele werden ein Opfer der Unreinlichkeit und Unmäßigkeit. Ein frevelhaftes Zurückhalten derselben von der Schule findet besonders bei den katholischen Konfessionisten statt. Einige nicht ganz der Faulheit ergebene Weiber beschäftigen sich im Sommer mit dem Tabaksbau und im Winter mit Stricken und Spinnen. Bei der Ernte zieht Weib und Kind zum Aehrenlesen ins Feld. In ganzen Scharen versammeln sie sich auf dem Lande, wo geerntet wird, und liegen mehrere Stunden müßig und geschäftslos. Die Langeweile erzeugt hier unter ihnen zanksüchtige Klätschereien, die oft zu Thätlichkeiten führen, zu Beschimpfungen und den abscheulichsten Aufführungen, während die Männer und Väter bei Sense, Forke oder Harke sich den Schweiß vom Gesicht triefen lassen. Die hiesigen Einwohner sind im allgemeinen keine schlechten und ungeschickten Arbeiter, nur die Weiber sind die einzige Ursache ihrer Armuth, durch welche sie oft zum Stehlen verleitet werden."

An anderer Stelle schreibt er allerdings auch noch dem Anbau der Kartoffeln, der dazu beigetragen, daß Getreide und besonders Hülsenfrüchte im Werte stark gesunken, eine demoralisierende Wirkung auf die Arbeiterklasse und besonders auf den weiblichen Teil derselben zu: „Sind die Kartoffeln gleich das hauptsächlichste Nahrungsmittel der armen Klasse auf dem Lande, so werden sie auch zugleich ein Stärkungsmittel der Faulheit Vieler derselben. Soviel kann jeder Einwohner und Tagelöhner bald verdienen, um sich in einen hinlänglichen Besitz dieses Lebensmittels zu setzen.*) Wenn die Landwirthe bei dem gegenwärtigen großen Geldmangel genöthigt sind, auf einen mäßigen Tage- und Arbeitslohn durchaus zu halten, so liegen viele Einwohner und Arbeiter lieber in ihrer Wohnung müßig und begnügen sich mit Kartoffeln und Salz, als daß sie sich entschließen, für einen kleinen Lohn zu arbeiten; die Wirthe werden in die Alternative versetzt, den Arbeitern den gewöhnlichen Lohn zu geben oder sich zum Nachtheil der Wirthschaft einzuschränken. Das weibliche Geschlecht dieser Klasse wird besonders im Müssiggange und in der Faulheit durch Ueberfluß der Kartoffeln gestärkt, und es ist beim Besitz dieses wohlfeilen Nahrungsmittels schwer, zur Arbeit mobil zu machen. Schon die ganz jungen Dienstmägde sehnen sich in ihrem Dienste, von dem Beispiel der Alten angesteckt, nach diesem selbständigen Kartoffelhausstande, wo sie nach ihrer Meinung doch nicht so schwer als bei ihrer Dienstherrschaft arbeiten dürfen, wenn sie auch öfterer Kartoffeln essen müssen. Für die hauptsächlich ihrer Aufsicht anvertraute physische Erziehung ihrer Kinder sind die Kartoffeln höchst nachtheilig, denn diese werden fast ausschließlich und im Uebermaß damit gefüttert; diesen Nachtheil kann man an den blassen Gesichtern und dicken Bäuchen der mehrsten Kinder wahrnehmen. Diese nachtheiligen Umstände bei der Kartoffelkultur, welche die Erfahrung auf der Höhe schon früher entdeckte, bestätigen sich auch in der Niederung immer allgemeiner."

Die nachteiligen Folgen einer einseitigen Kartoffelnahrung werden sicher nicht selten bei den Arbeiterkindern vorgelegen haben; um so vorteilhafter war es für sie, daß sie der Regel nach noch im jugendlichen Alter, gleich nach ihrer Einsegnung, in den Gesindedienst traten und in diesem während ihres weiteren Wachstums mit kräftiger Kost versehen wurden. Und diese Kost übte auch auf die Einwohner eine um so größere Anziehungskraft aus, je knapper es in ihrem eigenen Haushalt herging; es ist deshalb auch nicht anzunehmen, daß die Zahl derjenigen nennenswert gewesen ist, die aus Faulheit sich lieber mit Kartoffeln und Salz begnügten, ehe sie in Arbeit traten. Daß sie in Rücksicht auf die durch die schlechten Getreidepreise hervorgerufene große Geldknappheit bei den Besitzern sich nicht zu einer Herabminderung ihrer Löhne verstehen wollten, solange sie dem widerstehen konnten, ist erklärlich; denn auch die Besitzer verstanden sich in Jahren mit hohen Einnahmen nicht freiwillig zur Erhöhung der Löhne, sondern nur, wenn der Mangel an Arbeitskräften sie dazu zwang.

Heyn verfährt bei Beurteilung der Arbeiter eben so, wie das auch gegenwärtig noch für Angehörige der besseren Stände nicht selten zutrifft: er legte der ganzen Klasse das zur Last, was mit Recht doch nur bei einer Anzahl derselben zu bemängeln war. Anders stellt er sich bei Beurteilung

*) Der Scheffel galt im November 1824 sieben Silbergroschen.

der Besitzer; dabei hat er nur die tüchtigen Wirte im Auge, wie das aus seiner ansprechenden und im großen und ganzen auch sicher zutreffenden Schilderung des Betriebes in Haus- und Hofwirtschaft hervorgeht. Diese lautet: „In dem Hauswesen der hiesigen Grundstücksbesitzer findet man im allgemeinen eine Ordnung und einen Ton, der nicht zu tadeln ist. Im Betriebe der Haus- und Wirtschaftsgeschäfte herrscht eine geregelte Einteilung, und zu jedem Geschäft wird die rechte Zeit wahrgenommen. Früh und spät ist geschäftige Thätigkeit rege, welche nie durch Theilnahme an Vergnügungen oder aus Hang zur Bequemlichkeit zum Nachtheil der Wirthschaft gestört und unterbrochen wird. In der Regel gehen Arbeiter und Gesinde um 4 Uhr morgens an ihre Geschäfte. In den kurzen Tagen erhalten die Knechte und Drescher beim Häckselmachen, Viehfüttern und Dreschen morgens Licht; des Abends endet gewöhnlich die Arbeit mit Finsterwerden, und die Abendmahlzeit wird bei Licht gehalten. Die Dienstmägde werden in den kurzen Tagen des Morgens und Abends am Spinnrocken beschäftigt.

Die Hauswirtschaft, das Milchwesen, die Federviehzucht und der Gemüsebau sind Gegenstände für die Wirthin und werden hauptsächlich von den weiblichen Dienstboten bearbeitet. Zwischenzeiten nutzt die Wirthin durch Stricken, Nähen, Spinnen und andere weibliche Handarbeiten. In der Heu- und Getreideernte leistet das weibliche Gesinde Hilfe, soweit es in der Hauswirthschaft entbehrlich ist.

Das männliche Gesinde hat nach gewisser Ordnung seine bestimmten Arbeiten, und es giebt Groß-, Mittel-, Jüngst- und Lehrknechte, Pferde- und Kuhfütterer, auch Kutscher; im Sommer sind noch besondere Hirten beim Vieh. Der Großknecht führt die Aufsicht über die übrigen Knechte und Arbeiter, und bei gemeinschaftlichen Arbeiten wird zweckmäßige Betriebsamkeit von ihm vorzüglich gefordert. In großen Wirthschaften sind dem Gesinde noch besondere Anführer (Hofmeister) vorgesetzt, die auch in vielen Fällen den Wirth repräsentiren müssen; Haushälterinnen werden wenig gehalten.

Die Beköstigung des Gesindes ist zwar kraftvoll und sehr reinlich; jedoch findet dieselbe nicht in einem verschwenderischen Uebermaße statt. Gewöhnlich werden des Tags drei Mahlzeiten gehalten, morgens, mittags und abends. Die Wirthin trägt auf, was die Vorrathskammern darbieten; diese sind den Bedürfnissen des Hausstandes angemessen aus den Erzeugnissen der Wirtschaft gefüllt. Die Wirthin versteht die Speisen reinlich und geschmackvoll zu bereiten und braucht dazu keine kostspieligen ausländischen Gewürze. Die Familie wird aus irdenen Eßgeschirren, das Gesinde größtentheils aus hölzernen am besonderen Tische gespeiset. Für die Mahlzeiten wird eine bestimmte Zeit regelmäßig und pünktlich gehalten und höchstens eine halbe Stunde dazu verwendet. Dem Gesinde wird wöchentlich zu drei Mahlzeiten Fleisch in abgeschnittenen, mäßigen Portionen gegeben. Zum Trinken wird sogenannter Schimper größtentheils selbst gebraut und das Malz dazu selbst bereitet. Branntwein wird in der Regel nur in der Ernte bei nächtlicher Arbeit gegeben."

In dieser Weise regelte sich noch Jahrzehnte hindurch der Betrieb in den meisten Wirtschaften des Werders, doch kamen natürlich Abweichungen

in der Lebenshaltung der Besitzer vor, da neben der Größe des Besitzes besonders Herkommen in der Familie und Erziehung dabei nicht ohne Einwirkung blieben. Zucht und Ordnung ließen sich bei einer solchen Organisation der Wirtschaft deswegen leichter aufrecht erhalten, weil die Autorität, welche die Arbeiter vom Großknecht abwärts übereinander ausübten, ihrem Standesbewußtsein entsprach und sie so selber für Wahrung derselben nachdrücklich eintraten, wenn das notwendig wurde. Das war dort, wo diese Organisation bestand, immerhin von wesentlicher Bedeutung in einer Zeit, in der die Landwirte geradezu verzweifelt um ihre Existenz ringen mußten. Sie ist so recht bezeichnend dafür, daß auch die allerbilligsten Lebensmittel die Not nur weiter verbreiten, wenn die Landwirtschaft bei niedrigen Preisen die Produktionskosten nicht mehr decken kann. Wie der Arbeiter, der nicht in Lohn und Kost beim Besitzer stand, auf Kartoffeln und Salz angewiesen blieb, so war das wegen unzureichender Beschäftigung noch fast mehr beim Handwerker der Fall. Der Besitzer war gezwungen, jede wenn auch noch so zweckmäßige, so doch nicht unbedingt notwendige Aufwendung bis zu besseren Zeiten hinauszuschieben, wodurch alle, besonders aber die Bauhandwerker, in Bedrängnis kamen. Auch das bekunden die Ausführungen des Deichgeschworenen Heyn, und zudem, daß selbst bei sehr mäßigen Ernten und guten Preisen die Landwirtschaft noch gedeihen kann, während bei Preisen, die jahrelang hinter den Produktionskosten zurückbleiben, auch gute Ernten den Ruin schließlich nicht aufzuhalten vermögen. Er hat dabei das Jahrzehnt im Auge, das seit dem Kriege vergangen war, und äußert sich dahin: „In wenigen Jahren verschwanden gegen alle Erwartungen die Spuren des Krieges und der Ueberschwemmung. Gaben gleich die versäumten und durch die Ueberschwemmung und die mehrjährige Nässe aus der Kultur gekommenen Aecker einen spärlichen Ertrag, so wurde doch durch die hohen Preise des Wenigen beim Wiederaufkommen sehr viel erreicht. Die durch den Wechselfall der Zeitumstände und durch den allgemeinen Frieden umgestalteten Handelskonjuncturen stimmten indessen den Werth der Producte allmählich herunter. Mit jedem folgenden Jahre wurden die Preise derselben geringer, und das Sinken derselben ging endlich so weit, daß neue Besorgnis für die Subsistenz aller Landwirthe entstehen mußte. Noch gegenwärtig dauern diese zu niedrigen Preise der Producte und das immer tiefere Fallen derselben fort, und die Aussicht in die Zukunft, die ohne Farbe der Hoffnung erscheint, mußte für jeden Landwirth niederschlagend sein, denn keine Ackerwirthschaft kann in ihrem bisherigen Verhältnisse bei der strengsten Oekonomie und rastlosesten Industrie bestehen, wenn nicht etwas bessere Preise der Producte eintreten. Nicht die Bewirthschaftungskosten kann der raffinirteste Landwirth aus dem Ertrage seiner Wirthschaft erschwingen, nicht Abgaben, viel weniger bei verschuldetem Grundstücke Zinsen daraus aufbringen. Die mehrsten Landwirthe sind durch dieses Ereigniß in den nächstverflossenen Jahren in zerrüttete Vermögensumstände gerathen und werden immer größerer Verlegenheit entgegen geführt. Alle Hilfsquellen, zu welchen sie bis jetzt noch Zuflucht genommen, erschöpfen sich, ein Rathschaffen nach dem andern findet sein Ende."

Heyn hebt dann weiter noch hervor, daß zahlreiche Brände, die in letzter Zeit vorgekommen wären, das Mißtrauen hervorgerufen hätten, daß die verschuldeten Besitzer selbst als Brandstifter in Frage kämen.

Davon könne jedoch bei eingeborenen Nachbarn nicht die Rede sein. Immerhin bleibe zu beachten, daß durch Besitzwechsel und Zuzug fremde Elemente (nicht nationalisierte Niederunger) sich im Werder niedergelassen hätten. Abgesehen von der Rachsucht des Gesindes, wäre bei den Brandstiftungen besonders auf Zimmerleute, Brettschneider, Dachdecker, Lehmstakkleber und deren Handlanger das Augenmerk zu richten, die zahlreich im Werder wohnten und sich auf diese Weise Arbeitsgelegenheit und Verdienst zu verschaffen suchten. Sie glaubten dabei auch den Gebäudebesitzer nicht zu schädigen, weil dieser die Brandentschädigung erhalte; das treffe aber nicht zu, denn noch niemandes Verhältnisse seien durch ein Brandunglück besser geworden. Uebrigens wären jene Brände keine vereinzelte Erscheinung für das Werder, sie kämen in anderen Landstrichen gleich zahlreich vor, was das Feuersozietätskataster hinreichend ausweise.

Aus den Schilderungen des Deichgeschworenen Heyn ergibt sich mithin, wie die durch niedrige Getreidepreise herbeigeführte Notlage der Landwirtschaft immer weitere Kreise in Mitleidenschaft zog, weil die Kaufkraft des damals noch bei weitem überwiegendsten Teils der Bevölkerung damit fast völlig aufhörte. Mit dem traurigen Jahre 1824 war aber der größte Tiefpunkt überwunden. 1825 trat zwar nur eine geringe Besserung der Getreidepreise ein, sie stiegen aber nicht unerheblich im folgenden Jahre. Im Dezember 1826 galt der Scheffel Weizen 1 Taler 25 Sgr., Roggen 1 Taler 15 Sgr. 6 Pf., Gerste 1 Taler 8 Sgr., Hafer 27 Sgr. 6 Pf., weiße Erbsen 1 Taler 25 Sgr. Es war eine Preissteigerung von 2 M. pro Scheffel bei fast sämtlichen Getreidearten gegen das Vorjahr, beim Hafer ging sie sogar noch darüber hinaus.

Auf diese hatte der sehr trockene Sommer des Jahres 1826 hingewirkt, der besonders die Erträge an Sommergetreide und Kartoffeln sehr nachteilig beeinflußte. Die Dürre muß in einem sehr weit ausgedehnten Gebiet geherrscht haben. So wird aus Halberstadt geschrieben, daß man auch in den Harztälern viel unter der Sommerhitze gelitten, die nicht sowohl dem Grade als der langen Dauer nach unerträglich gewesen sei. Selbst die Herbsttage zeichneten sich noch durch eine außerordentliche Wärme aus. Trotzdem wäre dort eine gute Mittelernte gewonnen, und nur der Ertrag an Kartoffeln gering, was aber zu einer Preissteigerung bei dieser Frucht nicht geführt habe, weil sie außerordentlich stark angebaut worden sei. Sehr viel ungünstiger stellten sich die Folgen der Dürre für die Provinzen Ost- und Westpreußen heraus. Der Oberpräsident von Schoen schreibt darüber am 28. September 1826: „Der Brodnoth wegen müssen durchaus öffentliche Arbeiten vorgenommen werden, die Noth wird furchtbar in einigen Gegenden werden. Dies Jahr ist gut für die Gutsbesitzer (Wintergetreide und hohe Preise), aber schrecklich für den kleinen Mann (keine Kartoffeln)*)." Das Urteil des Oberpräsidenten ist dahin zu verstehen, daß Güter mit schwererem Boden in guter Kultur trotz der Dürre keinen sonderlichen Ernteausfall beim Wintergetreide gehabt haben werden, da dieses, wenn es gut durch den Winter gekommen ist, erfahrungsmäßig auf solchen Böden auch bei großer Trockenheit widerstandsfähig bleibt. Güter von leichter Bodenbeschaffenheit und geringer Kultur, die damals noch zahlreich

*) Franz Rühl: Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III.

genug waren, dürften dagegen auch beim Wintergetreide eine Mißernte erlitten haben.

Bei der Bodenbeschaffenheit des Ackerlandes im Werder kann deshalb angenommen werden, daß Ernteverluste aus Anlaß der Dürre, wenn sie überhaupt vorlagen, nur beim Sommergetreide eingetreten sind. Die Dürre war allerdings derartig anhaltend, daß selbst die Mottlau bei Kriekkohl im Juli austrocknete und man im August in derselben 4 Fuß tiefe Löcher grub, ohne Wasser zu finden. Erst in den letzten Tagen des Oktober floß dort wieder Wasser in der Mottlau.

Auch während des Sommers und Herbstes 1827 herrschte im Werder große Trockenheit, doch scheint diese darüber hinaus kein weites Gebiet betroffen zu haben. Denn im Dezember dieses Jahres standen die Getreidepreise schon wieder annähernd gleich niedrig wie 1825. Vom Herbst 1828 stieg dann aber mindstens der Preis für den Weizen auf etwa 2 Taler pro Scheffel, und er erhielt sich in dieser und zeitweise noch besserer Preislage bis einschließlich 1831, während die anderen Getreidearten gegen den Preisstand von 1826 nicht unerheblich zurückblieben.

Der Sommer des Jahres 1828 war im Gegensatz zu den beiden Vorjahren ein sehr nasser; im Stüblauschen Werder wurden während des Monats August nur neun regenfreie Tage gezählt. Die unzureichenden Vorfluten vermochten das auf den Feldern bei den starken Niederschlägen sich ansammelnde Wasser nicht abzuführen, so daß auf niedrig gelegenen Aeckern das Getreide bis an die Aehren im Wasser stand. Von solchen Flächen konnte das Getreide nach fast völliger Entwertung erst spät im Herbst geerntet werden; auf günstiger gelegenen Feldern litt es durch Auswuchs. Trotzdem machte das ungünstige Ernteergebnis, das nicht nur für das Werder, sondern für weite Landgebiete bereits feststand, nur einen geringen Eindruck auf die Getreidepreise in Danzig, weil dort noch große Mengen Getreides aus den vorjährigen Ernten heimischer und besonders polnischer Herkunft lagerten. Erst im September stieg der Weizen bester Qualität bis auf 2 Taler pro Scheffel, gleichartiger Roggen auf 1 Taler 7 Sgr. Als sich dann aber herausstellte, daß für England, Frankreich und Holland bedeutende Weizenankäufe in Danzig gemacht wurden, weil die Ernte in diesen Ländern ebenfalls durch Nässe litt und die alten Vorräte zusammengeschrumpft waren, trat im Oktober eine erhebliche Preissteigerung für Weizen ein. Sie ging für den inländischen Verbrauch bei gesunder Ware bis auf 3 Tlr. 5 Sgr., für die überseeische Ausfuhr bis auf 4½ Tlr. Diese große Differenz dürfte sich daraus erklären, daß es sich bei den Verkäufen zur Ausfuhr um Weizen aus vorjährigen Ernten handelte, der sich weit mehr zur Verschiffung eignete als die in dem nassen Jahr geerntete neue Frucht. Zudem werden im Oktober, wo die Nachfrage am größten war, die Landwirte noch nicht viel Weizen der neuen Ernte auf den Markt haben bringen können, das verbot schon der Umstand, daß er damals noch fast durchweg mit dem Flegel ausgedroschen wurde. Weizen der neuen Ernte kam auch erst in der zweiten Hälfte des Oktober auf dem Danziger Markt zur Notierung; während in der ersten Hälfte der niedrigste Preis mit 2 Talern 20 Sgr. pro Scheffel aufgeführt ist, sinkt er bei gleichzeitigem Preise von über 3 Talern für beste Ware von da ab auf 1 Taler, wobei es auch in den folgenden Monaten bleibt. Es handelt sich dabei zweifellos um Weizen, der stark durch Auswuchs gelitten hatte, während gute, gesunde

Ware, die allerdings wohl recht knapp gewesen sein wird, bis Anfang November 3 Taler 5 Sgr. pro Scheffel erzielte*).

Bei dem plötzlichen Emporschnellen der Weizenpreise durch die ausländische Nachfrage im Oktober fiel der Gewinn fast ausschließlich solchen Danziger Kaufleuten zu, die über Läger aus den vorjährigen Ernten verfügten; den Landwirten kam es aber immerhin zugute, daß diese voll geräumt wurden, denn ohnedem hätte sich der Preis auch für gesunde Ware der neuen Ernte nicht in Höhe von 2 Talern pro Scheffel gehalten, und die durch Auswuchs geschädigte wäre unverkäuflich geblieben. Bemerkenswert ist auch, daß während der hohen Weizenkonjunktur die Preise für die andern Getreidearten nur sehr wenig anzogen, ein Beweis dafür, daß der Weizen weit mehr Ausfuhr- als Verbrauchsartikel im Inland war, weil seine gesteigerte Ausfuhr keine Lücke hinterließ, die durch Roggen ausgefüllt werden mußte.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte sich ergeben, mit welchen Größen man zu rechnen hat, wenn man bei der bestehenden Wirtschaftsweise über Ernteerträge, Betriebskosten, den Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und somit über die Rentabilität einer landwirtschaftlichen Besitzung im Danziger Werder zur Zeit der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein zutreffendes Bild gewinnen will. Das gilt auch für Michael Wessel und seine Leistungen als Landwirt, auf dessen weiteren Lebensgang ich nun zurückkomme. Für ihn gestaltete sich der Kampf um die Existenz durch den bereits erwähnten Brandschaden, den er 1820 erlitt, noch ganz besonders schwierig. Andrerseits kam ihm der Ankauf des ehemals Arendschen Hofes zugute, den er zu einem Preise erworben, der der damaligen Entwertung der Grundstücke und der landwirtschaftlichen Produkte entsprach, was seine wirtschaftliche Position stärkte. Denn nach diesem Erwerb konnte er bei einem Besitz von 12 Hufen und gleich sparsamer Lebenshaltung besser durchkommen als bei einem solchen in halber Größe. An Schulden werden auf dem Gesamtbesitz noch etwa 10 000 Taler gelastet haben, was immerhin zwei Dritteln des damaligen Wertes nahe kam, doch waren sie nur mit 4 Prozent zu verzinsen. Bei der großen Geldknappheit, die damals allgemein herrschte, läßt sich dieser niedrige Zinsfuß, der für sichere Hypotheken in jener Zeit die Regel bildete, nur dadurch erklären, daß auch Handel und Gewerbe daniederlagen und es an jeder Unternehmungslust fehlte. Staat und Gemeinden litten in ihrem Haushalt unter einem Defizit und stellten auch dringende Aufgaben zurück, weil sie in der größten Sparsamkeit das alleinige Heilmittel erblickten, wobei von einer Förderung des Erwerbs- und Verkehrslebens natürlich nicht die Rede sein konnte. Nichts war so rar wie bares Geld, was auch für die Landwirtschaft zutraf, aber wegen der bestehenden Naturalwirtschaft weniger nachteilig wirkte, weil es so nur den geringeren Teil der Betriebskosten ausmachte. Es ist darum auch anzunehmen, daß bei der Beschaffenheit des Michael Wesselschen Besitzes und der damaligen Wirtschaftsweise, die sichere Durchschnittserträge gewissermaßen verbürgten, auch in der Periode der niedrigsten Getreidepreise von 1820 bis 1825 kaum ein Jahr gewesen sein wird, in dem er seine Wirtschaft nicht durch die Ernteerträge unterhalten konnte, wennschon diese zu Ueberschüssen natürlich nicht gelangt haben werden.

*) Die Weizenpreise sind der Veröffentlichung über den Danziger Getreidemarkt im Intelligenzblatt pro 1828 entnommen.

Bei dieser Situation war es für Michael Wessel wesentlich, daß sein jüngster Bruder Carl Ludwig, der sich 1820 verheiratete und damit dessen Haushalt verließ, keinen Anspruch auf Auszahlung seines Erbes erhob, insoweit es auf Michaels Besitz lastete. Es waren das 15 666 fl. 20 gl. = 3357 Taler 12 Sgr., die auf den Osterwicker und Zugdamer Anteilen dieses Besitzes eingetragen waren und zu jener Zeit bei ihrer Kündigung sehr schwer zu beschaffen gewesen wären. Carl Ludwig Wessel, geboren am 20. Dezember 1797, heiratete im Juli 1820 Christine Henriette Lemke, eine Tochter des verstorbenen Nachbarn Johann Jacob Lemke zu Käsemark. Sie war mit Schwestern im elterlichen Besitz verblieben, worin auch nach ihrer Verheiratung keine Veränderung eintrat, so daß Carl Ludwig nur insoweit Miteigentümer dieses Besitzes wurde, als es durch seine Ehe bedingt war. Von seinem Vermögen scheint er nichts in diesen Besitz eingebracht zu haben, denn ebenso wie das Kapital auf seines Bruders Michael Grundstücken, blieben auch das für ihn hinterlegte Erbgut auf dem Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig und andere für ihn ausstehende Forderungen, letztere im Betrage von etwa 1000 Talern, ungekündigt. Beteiligt war er zudem noch an einem Besitz zu Landau, den Michael Wessel für sich und seine Geschwister hatte erwerben müssen, um nicht mit der gemeinschaftlichen Forderung aus dem elterlichen Nachlaß auszufallen.

Es kam auch weiterhin nicht dazu, daß Carl Ludwig Wessel den Besitz zu Käsemark, in dem er die Wirtschaft führte, übernahm, denn er starb schon, bevor er sein 30. Lebensjahr vollendet hatte. Ueber seine Persönlichkeit und seinen sonstigen Lebensgang habe ich weiteres nicht ermitteln können. Er hinterließ zwei Töchter und zwei Söhne in jugendlichem Alter, über die an Michael Wessel die Vormundschaft übertragen wurde. Die Kinder blieben natürlich bei der Mutter im Hofe zu Käsemark, die erst 13 Jahre nach dem Tode ihres ersten Mannes eine zweite Ehe mit Eduard Ellerwald einging. Nach der Erbauseinandersetzung, die schon 1827 erfolgte, scheint das Vater- und Muttergut Carl Ludwig Wessels in vollem Umfang auf seine Kinder übergegangen zu sein, so daß seine Witwe sich mit dem Anteil begnügt haben muß, der ihr an dem Hof zu Käsemark zukam. Aus der Verwaltung des Vermögens seiner Mündel, die Michael mit der Vormundschaft zufiel, geht mindestens hervor, daß sie die gesamten ausstehenden Forderungen seines verstorbenen Bruders umfaßte, die noch länger als ein Jahrzehnt an denselben Stellen belassen wurden, auf denen sie schon seinerzeit von den Vormündern Carl Ludwigs untergebracht waren. Die Zinsen und der anteilige Pachtbetrag aus dem Landauer Grundstück kamen selbstverständlich der Mutter für die Erziehung der Kinder zugute.

Im vorliegenden Falle war Michael Wessel ja der Nächstberufene zur Uebernahme der Vormundschaft, da er aber in dieser Beziehung schon recht viel zu leisten hatte, so vermehrte sie doch nicht unerheblich die Zahl der Pflichten, die von ihm auch außerhalb seines Hauses und seiner Wirtschaft zu erfüllen blieben. Doch werden sich andrerseits mit den besseren Getreidepreisen vom Jahre 1826 ab seine Wirtschaftssorgen vermindert haben. Daß dieses trockene Jahr und ebenso das folgende mit gleichartigem Sommer ihm gute Ernten gebracht haben, ist bei der Bodenqualität seines Besitzes mit Sicherheit anzunehmen, und bei dem nassen Sommer 1828

dürften die Verluste durch Auswuchs bei den guten Weizenpreisen einigermaßen ausgeglichen worden sein. Jedenfalls läßt der Umstand, daß Michael Wessel seinen ältesten Sohn bereits in Danzig unterhielt und dort die Petrischule besuchen ließ, bei seinem sparsamen Sinn darauf schließen, daß er sich stark genug zu der damit verbundenen Geldaufwendung fühlte.

Die Besserung der wirtschaftlichen Lage, die mit dem Jahre 1826 für die Nachbarn des Danziger Werders begonnen hatte, erlitt einen schweren Rückschlag 1829. Fast alle Weichselniederungen von Thorn bis zur Ostsee wurden durch schwere Ueberschwemmungen, die eingedeichten infolge von Dammbrüchen, heimgesucht; das Große Marienburger Werder durch einen Bruch des linksseitigen Dammes der Nogat bei Schadwalde.

Von Januar bis Mitte März 1829 herrschte strenge Kälte, und noch Anfang April hatte die Eisdecke der Weichsel eine Stärke von 12 bis 20 Zoll. Dann trat plötzlich Tauwetter ein, und in der Nacht vom 8. auf den 9. April staute ein plötzlich aus Nordosten aufgekommener Orkan das Weichselwasser mit einer solchen Schnelligkeit auf, daß es an den verschiedensten Deichstellen in wenigen Augenblicken von 12 bis auf 20 und 25 Fuß stieg, die Eisdecke in großen Tafeln löste, letztere mit unwiderstehlicher Gewalt gegen die Deiche drängte und die Krone derselben überflutete. Das führte schon in den Morgenstunden des 9. April zu Durchbrüchen des das Danziger Werder schützenden Weichseldammes bei Czattkau (Vogelgreif) und bei Gemlitz. Die Fluten ergossen sich nun in das Werder und drangen bis nach Danzig, wo sie die niedrig gelegenen Stadtteile tief unter Wasser setzten. Besonders groß war der Schaden an den Vorräten, die auf den Speichern der Speicherinsel lagerten. Die Katastrophe wurde für die Stadt und das Werder noch dadurch verhängnisvoller, daß die Kommandantur eine Durchstechung des Weichseldammes bei Rückfort nicht zuließ, die auf Veranlassung der Deichgeschworenen zur schnelleren Ableitung des Bruchwassers in Angriff genommen werden sollte. Erst nachdem das andringende Bruchwasser an dem Damm bei Rückfort so hoch gestiegen war, daß es denselben überflutete, was dann zu einem Durchbruch auf der Dammstrecke zwischen Rückfort und Danzig führte, verschaffte es sich selbst Abfluß in das untere Flußbett der Weichsel, von dem es infolge der Durchbrüche bei Vogelgreif und Gemlitz abgelenkt war. Die Wasserstandsmarke am Legentor zu Danzig läßt erkennen, daß das Ueberschwemmungswasser dort erst am 11. April fast in Manneshöhe seinen höchsten Stand erreicht hatte. Entsprechend gefährdet waren die Ortschaften des Unterwerders, wo an manchen Gebäuden das Wasser bis zur halben Höhe des Daches reichte. Dort hatte man die Viehbestände dadurch zu retten gesucht, daß man sie entweder auf sogenannten Steuerungen unter den Dächern der Gebäude unterbrachte oder auf die Grebiner Berge oder auf den Weichseldamm trieb. Wo das letztere Ziel erreicht wurde, gelang es, das Vieh in Danzig unterzubringen, auf den Grebiner Bergen und auf den Steuerungen der Gebäude kam dagegen nicht wenig aus Mangel an Nahrung um. In der größeren Ortschaft Wotzlaff soll von dem gesamten Viehbestand nur sehr wenig gerettet sein, allein in einem dortigen Hofe ertranken über 100 Stück. Nachdem das Ueberschwemmungswasser soweit abgelaufen war, daß sich der entstandene Verlust an Vieh in den Unterdörfern übersehen ließ, stellte sich heraus, daß er sich auf etwa 6000 Stück belief.

In den Ortschaften des Oberwerders waren die Verluste an Vieh gering, es gab dort allenthalben hochgelegene Flächen, die vom Ueberschwemmungswasser verschont blieben, und auf die das Vieh getrieben wurde, sofern das Wasser in die Ställe trat. Die Gehöftslagen einzelner Dorfschaften wurden auch durchweg vom Ueberschwemmungswasser nicht erreicht, und in anderen traf dies für einen Teil der Höfe zu, so daß die nachbarliche Hilfe dort sofort eintreten konnte. Wo das Wasser bis in die Scheunen gelangte, verdarben die Stroh- und Häckselvorräte meistens derart, daß sie als Futter für das Vieh nicht mehr gebraucht werden konnten.

Der Verlust an Menschenleben war nur gering. Erwähnt wird, daß von drei Eiswächtern der Zugdamer Wachtbude bei Vogelgreif, die nach dem eingetretenen Durchbruch ihren Heimatsort Zugdam noch zu Pferde durch das Werder über Krieffohl erreichen wollten, zwei ertranken. Dem Ueberlebenden gelang es, einen Weidenstamm zu ersteigen, auf dem er sich trotz Hunger und Kälte so lange zu halten vermochte, bis er gerettet wurde. Die anderen Mannschaften der Zugdamer Wachtbude hatten sich mit Pferden und Wagen nach Dirschau geflüchtet, von wo aus sie dann auf den umliegenden Höheschen Dörfern einquartiert wurden.

In Danzig bildete sich gleich nach eingetretenem Unglück ein Hilfsverein, der sich der Notleidenden aus dem Ueberschwemmungsgebiet in Stadt und Land annahm. Sehr schwierig gestaltete sich für den Verein zunächst die Beschaffung des notwendigen Brotes. Schon am 11. April erklärte das Kgl. Proviantamt, dessen Gebäude teilweise unter Wasser standen, daß es nicht mehr in der Lage wäre, die Brotverpflegung für das Militär zu bewirken. Es mußte deshalb in anderer Weise für das Militär Rat geschafft werden, wodurch die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Bäckereien schon sehr in Anspruch genommen wurde. Die im freien Verkehr zur Verfügung stehenden Mehlvorräte konnten zudem nicht ausreichend ergänzt werden, weil die Wassermühlen in der Stadt und im weiteren Ueberschwemmungsgebiet den Betrieb hatten einstellen müssen, was die Verlegenheit noch vergrößerte. Ihr wurde aber schnell dadurch begegnet, daß die Regierung zu Danzig sich sogleich bereitfand, dem Hilfsverein etliche hundert Zentner Mehl aus den Kgl. Magazinen zu überlassen. Es handelte sich in den ersten Tagen nach dem Durchbruch um die Versorgung von 8—10 000 Menschen mit Brot, deren Zahl sich natürlich minderte, nachdem das Ueberschwemmungswasser in der Stadt und dem Werder erheblich zurückgetreten war. Am 24. April wurden durch den Verein in der Stadt 2489, in ihren Wohnungen im Ueberschwemmungsgebiet 537, also im ganzen noch 3026 Personen verpflegt.

Die hohe Zahl der in der Stadt verpflegten Personen erklärt sich dadurch, daß gleich nach Eintritt des Durchbruchs aus den in der Nähe belegenen Ortschaften viele dorthin geflüchtet waren und im weiteren Verlauf auch alle aus dem Ueberschwemmungsgebiet Geretteten in der Stadt Unterkunft fanden. Seitens der Regierung waren sofort bemannte Boote aus Neufahrwasser in das Ueberschwemmungsgebiet gesandt, die den Rettungsdienst aufnahmen, zu denen weiterhin noch Militärkommandos traten, als sich herausstellte, daß freiwillige Helfer mit ihren Kähnen die Gelegenheit zu Raub- und Erpressungszügen in das Ueberschwemmungsgebiet ausnutzten. Solchen Bewohnern, deren Behausungen im Wasser

standen, die aber diese und ihre Habe nicht verlassen wollten, ließ der Hilfsverein die unentbehrlichsten Lebensmittel durch die Rettungsboote zuführen.

Beim Hilfsverein gingen aus dem In- und Auslande freiwillige Spenden an Kleidern, Nahrungsmitteln und Geld ein, was ihm die Durchführung seiner Aufgabe wesentlich erleichterte. Besonders hoch waren in jener geldknappen Zeit die eingegangenen Geldbeträge, die sich bis Anfang Oktober auf 88 720 Taler beliefen. Für die Verpflegung der Hilfsbedürftigen gelangten davon nur 4411 Taler zur Verwendung, woraus hervorgeht, daß die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, worauf man von vornherein Bedacht nahm, bald gelungen sein muß. Die Mehrzahl der in der Stadt verpflegten Hilfsbedürftigen bestand eben aus Arbeiterfamilien, die bei der schnellen Flucht ihre Lebensmittel, besonders ihren Kartoffelvorrat hatten preisgeben müssen. Zur Erhaltung des geretteten Viehs verausgabte der Hilfsverein 9754 Taler, und an Unterstützungen gewährte er: 26 515 Taler zur Ergänzung des verloren gegangenen Inventars, 4764 Taler zur Beschaffung von Saatgetreide und Kartoffeln, 4939 Taler an sonstigen Beihilfen und 29 704 Taler zur Instandsetzung von Baulichkeiten, besonders der Schornsteine. Letztere waren überwiegend aus Lehmklebewerk oder Lehmpatzen hergestellt und durch das eingedrungene Wasser vernichtet.

Im Verhältnis zu dem Schaden, der den Ueberschwemmten an Gebäuden wie totem und lebendem Inventar entstanden war und den nach einem Bericht des Hilfsvereins an den Oberpräsidenten von Schoen zuverlässige Männer auf 348 865 Taler 3 Sgr. 3 Pf. geschätzt hatten, müssen diese Unterstützungen erheblich zur Linderung der Not beigetragen haben.

Zudem trat auch der Staat helfend ein. Auf Anordnung König Friedrich Wilhelms III. wurden dem Oberpräsidenten von Schoen aus der Generalstaatskasse am 25. April 100 000 Taler zur Abwendung der größten Not und zur Wiederherstellung der Deiche in den durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Niederungen zur Verfügung gestellt. Davon überwies er 40 000 Taler der Regierung zu Danzig, 30 000 Taler der Regierung zu Marienwerder und 30 000 Taler den beiden ostpreußischen Regierungen. Die Regierung zu Danzig erhielt außerdem noch von den Ministerien der Finanzen und des Innern 5000 Taler zur Gewährung der ersten Unterstützung an die Verunglückten, auch wurden ihr 100 Tonnen französisches Salz zur unentgeltlichen Verteilung an diese überwiesen. Die Klassensteuer und die Kontribution (Grundsteuer) wurde für die Monate April, Mai und Juni erlassen. Auch scheint noch Saatgetreide aus staatlichen Mitteln bewilligt worden zu sein, denn in einem Schreiben des Vorstandes des Hilfsvereins an den Oberpräsidenten vom 26. Oktober heißt es: „Die von Sr. Majestät dem Könige geschenkten Sommersaaten sind wegen des langsamen Abtrocknens meistens zu spät in die Erde gekommen, um eine reichliche Ernte oder auch nur Futter zu liefern. Der höchst ungünstige Herbst hat die Ernte in vielen Orten gänzlich vernichtet, und noch jetzt liegt und verfault viel reifes Getreide auf dem Felde. An anderen Orten hat aus gleichem Grunde die Wintersaat nicht in die Erde gebracht werden können. Die zur Anschaffung von Vieh aus den Unterstützungsgeldern gegebenen Summen sind gegen den wirklichen Verlust so unbedeutend, daß viele Einsassen aus Mangel an Angespann ihren Acker unbestellt lassen müssen. Vielen fehlt es an Futterung, Feuerung, vielen an Brod."

Ein nasser Herbst scheint danach die Not noch verschärft zu haben. In den Dörfern des Oberwerders war ein Teil der schneller trocken gewordenen Ländereien zur Einsaat von Sommergetreide und Futtergewächsen für das Vieh gemietet worden, die bei der verspäteten Bestellung erst im Herbst zur Reife gelangten und dann noch durch die ungünstige Witterung geschädigt wurden.

Zu den Verlusten an der Ernte, die für die große Mehrzahl der Nachbarn des Danziger Werders einem vollen Ausfall derselben gleichkamen, den Verlusten an Vieh und sonstiger Habe trat nun noch die schwere Sorge wegen Schließung der Dammbrüche und Fortschaffung des Ueberschwemmungswassers. Mit den Schließungsarbeiten wurde zunächst auf Staatskosten unter Verwendung der dazu vom Oberpräsidenten der Regierung überwiesenen 40 000 Taler begonnen. Bei der Ausdehnung der beiden Bruchstellen — die bei Vogelgreif war 150 Meter, die bei Gemlitz 225 Meter lang — reichte dieser Betrag aber nicht annähernd zur Vollführung der erforderlichen Arbeiten aus. Sie waren gegen Ende des Monats Oktober noch nicht zur Hälfte bewirkt, als die pflichtigen Dorfschaften zur Fortsetzung derselben herangezogen werden mußten. Diese hatten nun Gespanne und Arbeitskräfte nach einer für die Dammscharwerksdienste feststehenden Hufenzahl zu gestellen, was besonders für die Nachbarn solcher Ortschaften, die noch unter dem Ueberschwemmungswasser litten und die weder Vieh noch Futter hatten, schwer durchführbar wurde. Es ist deshalb auch nicht gerade erstaunlich, daß in zahlreichen Fällen die Aufforderung zur Scharwerksleistung wie sich anschließende Exekutionsandrohung und Vollstreckung derselben erfolglos blieben. Das durfte andererseits bei der vorgerückten Jahreszeit die Fortführung der Arbeiten nicht hindern, weshalb auf Antrag des Oberpräsidenten von Schoen der Regierung ein Militärkommando von zwölf Mann zur Verfügung gestellt wurde, das in den säumigen Ortschaften den erforderlichen Nachdruck ausüben sollte. Er meint dazu in einem Bericht an den Minister: „Bei der mir beiwohnenden Kenntnis von der Individualität der Renitenten darf ich wohl voraussetzen, daß sobald dieselben nur den ernstlichen Nachdruck in Ausführung der zutreffenden Anordnung der Regierung auf dem bezeichneten Wege erkennen werden, die Sache ohne besonderes weiteres Aufsehen zur Erledigung kommen wird."

Sollte das Militärkommando zur Verwendung gekommen sein, was ich nicht festzustellen vermochte, dann ist mit ihm bei den deichpflichtigen Höheschen Ortschaften jedenfalls die erwünschte Wirkung nicht erzielt worden. Diese verblieben bei ihrer Weigerung, und die auf sie entfallenden Arbeiten wurden deshalb auf ihre Kosten an den Mindestfordernden vergeben. Der Prozeß, auf den sie sich dann einließen, und den sie verloren, gelangte erst 1838 zum Abschluß.

Bis zur Wiederherstellung des Dammes an den beiden Bruchstellen hatte jede deichpflichtige Hufe 483 Erdfuhren, 11¼ Scharwerkstage Handdienste und 1 Tlr. 10 Sgr. bares Geld leisten müssen. Das wurde bei der schweren Notlage, in der sich eine große Zahl von Besitzern des Unterwerders befand, nur durchführbar, weil nicht der einzelne Besitzer, sondern die Dorfschaft als solche nach der Zahl ihrer deichpflichtigen Hufen für die Gestellung von Angespann, Arbeitskräften und Geldbeiträgen haftete. Bei einem Durchbruch des Weichseldammes hatten neben den Scharwerksdörfern,

denen die laufende Unterhaltung desselben oblag, auch die Freidörfer und die adligen Ortschaften, die zu dieser regelmäßigen Unterhaltung entweder gar nicht oder nur im geringen Maß verpflichtet waren, in vollem Umfange mitzuleisten. Dazu trat nun, wohl zum ersten Male, auch noch die Stadt Danzig mit ihrem im Deichgebiet belegenen Grundbesitz, so daß im ganzen 1266 Hufen zur Schließung der Brüche und Wiederherstellung des Dammes bei Vogelgreif und Gemlitz herangezogen wurden. Nach dem althergebrachten Verteilungsmaßstab, an dem sicherlich festgehalten wurde, dürften die Leistungen der Stadt Danzig aber die einer größeren Werderortschaft nicht erreicht haben*). Allerdings verblieb der Stadt mit den Ortschaften des Bauamts die Schließung des Bruches zwischen Rückfort und Danzig, weshalb das Bauamt auch zu den Arbeiten an den beiden anderen Brüchen nicht herangezogen wurde.

Wenn die Arbeiten zur völligen Wiederherstellung des Weichseldammes an den Bruchstellen sich auch noch bis in den Herbst 1830 hinzogen, so waren sie doch bis zum Frühjahr dieses Jahres soweit gefördert worden, daß man dem zu gewärtigenden Eisgang einigermaßen beruhigt entgegensehen konnte. Damit war die Befürchtung wegen des Verlustes einer weiteren Ernte für die Ortschaften des Unterwerders aber nicht geschwunden, denn dort standen im Dezember 1829 noch 255 Hufen einhalb bis drei Fuß unter Wasser. Und die Fortschaffung des Ueberschwemmungswassers wurde weiterhin noch durch äußerst ungünstige Witterungsverhältnisse ungemein erschwert und verzögert. So berichtet der Oberpräsident von Schoen noch unterm 1. Juni 1830: „Im vorigen Herbst ließ sich nicht voraussehen, daß der ungewöhnlich frühe Eintritt des Winters und die ununterbrochene und lange Dauer desselben sowie der starke Schneefall die Entwässerung der im vorigen Frühjahr überschwemmten Niederungsländereien bis zum Eintritt des jetzigen Frühjahrs verzögern würden, wo man bei Anwendung der vorhandenen Abmahlmühlen mit der Trockenlegung der schon vor einem Jahr überschwemmten Ländereien noch immer nicht zu Stande kommen kann." Er beantragt deshalb eine weitere staatliche Beihilfe von 2000 bis 3000 Taler zur Fortschaffung des Ueberschwemmungswassers, weil die beteiligten Nachbarn bereits durch den Verlust der vorjährigen Ernte derart erschöpft wären, daß sie die dazu notwendigen Mittel nicht mehr aufbringen könnten. Es werden denn auch noch 2000 Taler bewilligt, die als Beihilfen für die Schöpfmühlen zu Wotzlaff, Gottswalde und Schmerblock zur Verwendung kamen.

Auf die Getreidepreise übten die großen Ernteverluste in den Weichselniederungen kaum eine Einwirkung aus, denn im November 1829 und 1830

*) Es hatten zu leisten:

1. Die Scharwerksdörfer: Gottswalde von 51, Güttland 47, Kriefkohl 30, Osterwick 28½, Zugdam 48, Stüblau 59, Wossitz 45½, Trutenau 41, Gemlitz 18, Langfelde 26½, Groß-Zünder 77, Letzkau 57, Käsemark 42½, Klein-Zünder 40, Herzberg 52 und Wotzlaff von 56 Hufen = 719 Hufen.

2. Die Freidörfer: Schmerblock von 57, Breitfelde 17, Schönrohr 14, Schönau 4½, Sperlingsdorf 2½, Scharfenberg 30, Reichenberg 47½, Weßlinken 44, Quadendorf 18, Hochzeit 34, Neuendorf 22, Plehnendorf 14 und Rückfort von 4 Hufen = 308½ Hufen.

3. Die Höhischen Ortschaften: Stadt Dirschau von 23, Stangenberg 1½, Lunau 12, Mühlbanz 3, Schönwarling 4, Langnau 14, Praust 16, Ohra 12, Rostau 12, Müggenhahl 40, Gischkau 12, Czattkau 12, Mönchengrebin 12, Nassenhuben 12, Krampitz 17½ und drei Einzelgehöfte zusammen 3 Hufen = 206 Hufen.

galt der Scheffel Roggen in Danzig 1 Taler bis 1 Taler 6 Sgr., der Scheffel Gerste 24 Sgr. und der Scheffel Hafer 15 Sgr. Den Besitzern, die beim Ausfall der Ernten zum Ankauf von Getreide zur Unterhaltung ihrer Wirtschaft gezwungen waren, kamen die niedrigen Preise natürlich zugute, doch konnte bei nicht wenigen Nachbarn trotz der gewährten Beihilfen deren Ruin in den sich anschließenden Jahren nicht mehr aufgehalten werden; nach den Verlusten durch den Krieg, nach dem Einnahmeausfall während der Periode der niedrigen Getreidepreise, besiegelten nun die Schäden und die Lasten aus Anlaß der Durchbrüche des Weichseldammes ihr Geschick; ihre Höfe kamen unter den Hammer. Aber auch diejenigen, die sich in ihrem Besitz zu erhalten vermochten, hatten schwer an den Schäden und Lasten der Durchbrüche zu tragen, und so versteht man es, daß bei den Leidtragenden die Frage auftauchte, ob nicht Unterlassungen vorlägen, denen das große Unglück zuzuschreiben wäre, und daß man, als man erst einmal auf der Suche nach Sündenböcken war, solche auch in den Deichgeschworenen der den Bruchstellen nächstgelegenen Wachtbuden fand.

Auf dem rechten Weichselufer hatte man am 8. April auf der Binnenseite des Dammes bei Palschau eine Stelle bemerkt, an der das Wasser unter der Sohle des Deiches durchdrang, was natürlich bei dem hohen Wasserdruck gegen die Außenseite des Dammes zu einem Durchbruch hätte führen müssen, wenn es nicht gelungen wäre, das Quelloch durch Versenken von Steinen und Faschinen usw. in dasselbe zu verstopfen. Daran hatten die Großwerderschen ununterbrochen zwölf Stunden hindurch gearbeitet und sich weder durch die Nachtzeit noch durch das furchtbar schlechte Wetter, das bei erheblicher Kälte und dem orkanartigen Sturm mit Schnee und Hagel die Nacht hindurch währte, davon abhalten lassen. Nachdem dann der linksseitige Weichseldamm durchbrochen war und die Fluten sich in das Danziger Werder ergossen, schwand die Gefahr eines Dammbruchs bei Palschau für das Große Werder, der dort zweifellos hätte eintreten können, wenn es der betreffende Deichgeschworene mit seinem Eiswachtpersonal an der erforderlichen Aufmerksamkeit und der energischen Durchführung der gebotenen Abwehrmaßnahmen hätte fehlen lassen. Im Danziger Werder war man dagegen in den beiden Wachtbuden, zu denen die Dammstrecken gehörten, die durchbrochen wurden, untätig geblieben, was bei einem Vergleich mit der rastlosen Arbeit der Großwerderschen die Meinung aufkommen ließ, daß man bei gleich energischer Aufnahme der Wehrarbeiten an den gefährdeten Stellen auch den linksseitigen Weichseldamm hätte halten können. Dabei blieb aber unberücksichtigt, daß bei dem orkanartigen Nordost, der Wogen und Eisschollen mit mächtiger Gewalt gegen diesen Deich drängte, die Situation sich durch Ueberfluten desselben bei dem rapiden Steigen des Wassers für das Danziger Werder sehr viel ungünstiger gestaltete als für das gegenüberliegende Deichgebiet. Gegen die Ueberflutungen der Dammkrone, die bei dem hohen Wasserstande zu den Deichbrüchen führten, konnten Menschenhände nichts mehr ausrichten; es kam vielmehr lediglich darauf an, ob der Damm in seiner Standfestigkeit diese Kraftprobe bestehen würde, was leider nicht der Fall war.

Die Deichgeschworenen in der Zugdamer und Langfelder Wachtbude, denen die Leitung der Eiswacht auf den in Betracht kommenden Dammstrecken zufiel, mußten nun aber in der öffentlichen Meinung nach Eintritt des Unglücks als Schuldige herhalten. Vornehmlich wurde ihnen die

Unterlassung jeglicher Wehrarbeit zum Vorwurf gemacht, was man darauf zurückführte, daß sie nebst ihrer Wachtmannschaft es vorgezogen hätten, bei dem Hundewetter in den warmen Stuben zu bleiben, statt den Eiswachtdienst ordnungsmäßig zu versehen.

Bei derartigen großen Unglücksfällen hat es wohl noch niemals an Vorwürfen für diejenigen gefehlt, denen die Verhütung derselben an leitender Stellung oblag. Diesmal richteten sie sich gegen den Deichgrafen Rebeschke aus Stüblau und gegen den Deichgeschworenen Heyn aus Zugdam, von dem vorhin schon mehrfach die Rede gewesen ist, die für die Zugdamer Wachtbude, wie gegen die Deichgeschworenen Schumacher aus Wossitz und Bielfeldt aus Gr. Zünder, die für die Langfelder Wachtbude zuständig waren. In der Zugdamer Wachtbude waltete in der Unglücksnacht übrigens auch noch der Deichinspektor Kossak seines Amtes, was dafür spricht, daß auch nach dessen Gutachten bei der vorliegenden Situation ein Ankämpfen gegen die Naturgewalt völlig aussichtslos war*). Selbst wenn man die Ruhe, die die Deichgeschworenen während der drohenden Gefahr bekundeten, dahin auslegen wollte, daß sie letztere nicht rechtzeitig übersehen hätten, so würde ihr gegenteiliges Verhalten doch nichts genützt haben. Seitens der Aufsichtsbehörde wurden sie jedenfalls nicht alle so ungünstig beurteilt, denn schon 1830 gelangte unter deren Bestätigung der mitbeschuldigte Deichgeschworene Bielfeldt an Stelle des hochbetagten Rebeschke zur Würde des Deichgrafen.

Wie immer nach großen Unglücksfällen, so war man auch nach den Durchbrüchen des Jahres 1829 bestrebt, solchen traurigen Ereignissen durch eine verbesserte Organisation des Deichschutzes und der Vorfluteinrichtungen zu begegnen. Das bezweckte die von der Regierung zu Danzig für ihren Bezirk unterm 25. Januar 1830 erlassene Anweisung für die Bewohner der sämtlichen Niederungen und Werder sowie der Nehrung, mit der gleichzeitig eingehende Dienstanweisungen für die Deichgeschworenen wie für das zum Eiswachtdienst beorderte Aufsichts- und Arbeiterpersonal verbunden waren. Dem vorliegenden Bedürfnis nach Verstärkung und Erhöhung des Weichseldammes konnte damit aber nicht genügt werden, weil in der regelmäßigen Unterhaltungspflicht desselben nichts geändert wurde, diese vielmehr, nach wie vor, in der Hauptsache den 16 Scharwerksdörfern verblieb, die zu derartig gesteigerten Leistungen natürlich außerstande waren. Erst nachdem die Unzulänglichkeit der bestehenden Unterhaltungspflicht durch einen erneuten Durchbruch im Jahre 1854 immer schärfer hervortrat, wurde mit dieser 1857 durch eine neue Organisation des Deichverbandes gebrochen.

Abgesehen von den Leistungen an Geld und Scharwerksdiensten, die 1829 die Durchbrüche nach sich zogen, dürfte das Dorf Stüblau und mit ihm Michael Wessel wohl am wenigsten durch die Ueberschwemmung geschädigt worden sein, wenngleich beide Bruchstellen in der Nähe der Grenzen desselben lagen. Bei der hohen Dorfslage war diese vom Ueberschwemmungswasser nicht erreicht worden, und die überschwemmten Felder werden bis

*) Bei der Darstellung des Durchbruchs 1829 habe ich benutzt: Die Chronik des Dorfes Kriefkohl vom Superintendenten Pohl (ungedruckt), die Festschrift des Deichinspektors Bertram zum 500jährigen Jubiläum des Danziger Deichverbandes und die im Danziger Staatsarchiv aufbewahrten Akten des Ober-Präsidiums zu Königsberg.

auf wenig niedrig gelegene Ländereien auch bald trocken gelaufen sein. Trotzdem ist eine erheblich verspätete Frühjahrsbestellung mit ihren nachteiligen Folgen natürlich unvermeidlich gewesen, denn vor dem Monat Mai hat sie sicherlich nicht aufgenommen werden können. Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Besitzes der Stüblauer Nachbarn in Osterwick und Zugdam dürfte mindestens der Ausfall einer vollen Jahresernte vorgelegen haben.

Von typhösen Erkrankungen, die bei den durchnäßten Gebäuden, den verschlämmten Brunnen und der langen Versumpfung der Ländereien zu befürchten standen, scheint das Ueberschwemmungsgebiet während der Jahre 1829 und 1830 nicht in auffälliger Weise heimgesucht worden zu sein. Groß war aber der Schrecken, in den die Gegend durch das erstmalige Auftreten der Cholera im folgenden Jahre versetzt wurde. Ueber den ersten Erkrankungsfall in der Stadt Danzig schreibt der Prediger Dr. Theodor Friedrich Kniewel: „Die schreckliche Krankheit der indischen Cholera, welche seit dem Jahre 1829 sich von des Schwarzen Meeres Küsten nordwärts verbreitete und im Jahre 1830 in Moskau wüthete, hat, trotz aller menschlichen Vorkehrungen, im Jahre 1831 ihren Weg nach Riga und seit dem 27. Mai auch nach Danzig gefunden, — ob nach letzterem Ort durch Seeverbindung mit Riga oder durch den nicht zu hemmenden Verkehr mittelst der Weichsel mit Polen, wohin die unheilvolle Revolution Ende November 1830 ein russisches, also inficirtes Heer rief, wird wohl nie ausgemittelt werden. Nach den genauesten angestellten Untersuchungen steht jedoch dies fest, daß am 27. Mai 1831 schon die erste Erkrankung im Danziger Hafen erfolgte, das erste Schiff aus Riga aber erst am 31. Mai dort einlief*)."

In Danzig verbreitete sich die Krankheit schnell, und es bleibt nun sehr beachtenswert, mit welchen energischen und sicher auch erfolgreichen Maßnahmen die Regierung zur Verhütung einer Weiterverschleppung der Seuche vorging. Auch auf dem platten Lande wurden sofort Sanitätskommissionen gebildet, die meistens für mehrere benachbarte Gemeinden zuständig waren und in Verbindung mit den Schulzen und Lehrern die gesundheitlichen Zustände der einzelnen Ortschaften zu überwachen hatten. So gehörten zu der Kommission, der Michael Wessel vorstand, die Ortschaften Stüblau, Güttland, Kriefkohl, Wossitz, Gemlitz, Langfelde und Letzkau. Vom 15. Juni ab mußten in den Ortschaften zwischen Danzig und Dirschau Wachen ausgestellt werden, die jedem aus Danzig herkommenden Reisenden den Eingang in das Dorf zu verwehren hatten. Dieser Wachtdienst hörte aber auf, als am 27. Juni ein pommersches Infanterie-Regiment eintraf, das die Absperrung von Güttländer Fähre über Czattkau, Liebenhof und Liebschau bis nach Gardschau aufnahm. Der Verkehr von Danzig durch diesen Kordon war fast gänzlich unterbunden, der in der Richtung nach Danzig wurde sehr erschwert. Letzteres machte sich beim Beginn der Ernte besonders für solche Besitzer fühlbar, deren bestellte Schnitter den Kordon passieren mußten, um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten blieben sie entweder ganz aus oder trafen verspätet ein. Dabei war eine gute Ernte zu bewältigen, die sich auch zunächst günstig vollzog, dann aber zu einer teilweisen Beschädigung des Weizens durch Auswuchs führte, als gegen Mitte

*) Dr. Kniewel: Geistliche Wehr und Waffe gegen die Cholera und ihre traurigen Folgen.

August längeres Regenwetter eintrat. Ohne Verspätung der Schnitter wäre der gesamte Weizen vor Eintritt der ungünstigen Witterung geborgen gewesen.

Eine Beschränkung der sonst für die Ernte zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zog auch die Ueberwachung des Schiffs- und Flößereiverkehrs auf der Weichsel nach sich. Diese erfolgte bei der Güttländer Fähre, wo zur Verhütung einer Weiterverschleppung der Cholera alle von Danzig stromaufwärts kommenden Güter durchräuchert oder auch in anderer Weise desinfiziert wurden und nächstdem in bereitzustellende andere Fahrzeuge für die Weiterfahrt stromaufwärts umgeladen werden mußten. Die Weichselschiffahrt war aber gerade in diesem Jahre stromaufwärts stark belebt, weil die russische Regierung einen großen Teil des Bedarfs an Proviant und Kriegsmaterial für die in Polen eingerückte Armee über See nach dem Danziger Hafen und von dort auf dem Weichselwege heranschaffen ließ. Zur schnellen Erledigung der Desinfektion und des Umladegeschäfts hatten russische Kommissare deswegen die Baulichkeiten des Fährgrundstücks gepachtet, auf demselben auf Kosten ihrer Regierung noch mächtige Schuppen erbauen und das ganze Anwesen durch einen hohen Zaun abschließen lassen. Bei Durchführung des Ueberwachungsdienstes standen dem preußischen Kommando auch russische Offiziere zur Seite. Nicht selten sollen an der Ueberwachungsstelle bis hundert Kähne an einem Tage gelegen haben, so daß dort Hunderte von Arbeitern aus der Umgegend beschäftigt wurden, um das Umladegeschäft in beschleunigter Weise zu bewirken.

Dieser Ueberwachungsdienst hörte erst im Herbst nach der vollständigen Unterdrückung der polnischen Revolution durch die Russen auf. Dazu hatten letztere einen verhältnismäßig langen Zeitraum gebraucht, denn die Empörung war schon am 29. November 1830 zum Ausbruch gekommen. Den Anstoß dazu hatte vornehmlich der erfolgreiche Ausgang der Julirevolution in Frankreich gegeben, die im August 1830 Louis Philipp auf den Thron brachte. In der Hoffnung auf die Wiederherstellung Polens mit französischer Hilfe blieb die vertrauensvolle Behandlung, deren sich die Polen russischen Anteils seit der letzten Regierungszeit Kaiser Alexanders I. zu erfreuen hatten, ohne jede Einwirkung auf ihr Verhalten. Er hatte ihnen eine konstitutionelle Verfassung mit eigenem Reichstag gewährt, auch ihre eigene Nationalbewaffnung zugelassen und seinen Bruder Konstantin als Statthalter in Warschau eingesetzt, der ein sehr wohlwollendes Regiment führte. Letzterer blieb auch in dieser Stellung nach dem Tode Alexanders I., der 1825 ohne Leibeserben starb, bei Verzichtleistung auf den Thron, den sein jüngerer Bruder Nikolaus bestieg.

Unter dem milden Regiment des Großfürsten Konstantin waren die national-polnischen Bestrebungen durch einen weitverbreiteten Geheimbund kräftig gefördert worden, und als Mitglieder desselben, angeregt durch den Erfolg der Franzosen, dann offener mit ihrer Gesinnung hervortraten und infolgedessen die Weisung zur Verhaftung von Studenten und Militärschülern ergangen war, brach die Empörung aus. Zöglinge der Kadettenschule drangen in den Palast des großfürstlichen Statthalters und töteten mehrere Generäle, während andere Verschwörer die Bevölkerung zu den Waffen riefen, was um so mehr Erfolg hatte, als die polnischen Regimenter zu den Verschwörern übergingen, so daß sich Warschau bald in deren Macht

befand. Dem schloß sich dann schnell die Herrschaft der Verschwörer über ganz Russisch-Polen an, da der Großfürst Konstantin sich mit seinen russischen Regimentern in altrussisches Gebiet zurückzog.

Der polnische Reichstag erklärte nach solchem Erfolg am 25. Januar 1831 das Haus Romanow der polnischen Krone verlustig, wonach für den Kaiser Nikolaus natürlich nur noch die rücksichtsloseste Niederwerfung des Aufstandes in Frage kommen konnte. Wenn die Polen auch in etlichen Gefechten tapfer und erfolgreich fochten, so unterlagen sie doch den Russen in der entscheidenden Schlacht bei Ostrolenka am 26. Mai. Von dem polnischen Korps unter General von Gielgud konnten sich zwei Abteilungen nur noch durch Ueberschreiten der preußischen Grenze retten, während die dritte Abteilung nach Warschau entkam.

Die nach Preußen übergetretenen Polen wurden vom König Friedrich Wilhelm III. aufgenommen, nachdem sie die Waffen gestreckt und ihr Kriegsmaterial abgeliefert hatten. Es waren das 611 Offiziere und 6265 Unteroffiziere und Gemeine, deren Unterbringung besonders deswegen mit großen Schwierigkeiten verknüpft war, weil die Cholera unter ihnen geherrscht hatte und deren Uebertragung zu befürchten stand. Sie wurden deshalb zunächst am 15. Juli in den beiden Lägern zu Schernen bei Memel und zu Packmohnen bei Tilsit untergebracht, wo sie eine zwanzigtägige Quarantäne durchmachen mußten. Während derselben trat kein Cholerafall ein, weshalb ihnen dann vom Monat September ab Quartiere im Samlande angewiesen wurden, allerdings gegen sehr lebhaftes Widerstreben der beteiligten Ortschaften, die von der Cholerafurcht voll beherrscht blieben*).

Unerwähnt will ich nicht lassen, daß der polnische General von Gielgud schon am 13. Juli, als er die Uebergabeverhandlungen mit den preußischen Behörden noch nicht beendet hatte, von einem polnischen Offizier erschossen wurde, da man ihm nach der Niederlage den Vorwurf des Verrats und der Feigheit machte. Gleiche Vorwürfe erhob auch die aufgeregte Bevölkerung in Warschau gegen ihre Führer, als der russische General Paskewitsch zum Entscheidungskampf heranrückte; unter Anführung von Soldaten wurde eine Anzahl Aristokraten und Generäle durch einen fanatisierten Volkshaufen ermordet. Auch unter den Führern war in hergebrachter polnischer Weise Zwietracht ausgebrochen, trotzdem leisteten die Polen aber noch zwei Tage hindurch den Russen mutigen Widerstand, wonach sie Warschau aufgaben, das von den Russen am 7. September eingenommen wurde. Die polnische Armee flüchtete nach der österreichischen und preußischen Grenze. Während 10 000 Polen in Oesterreich Schutz suchten, gelangte eine größere Zahl am 5. Oktober 1831 zwischen Neidenburg und Strasburg auf preußisches Gebiet. Die Bedingungen, unter denen die Polen in Preußen aufgenommen wurden, waren die gleichen wie beim Gielgudschen Korps, doch blieb die Quarantäne wegen der vorgerückten Jahreszeit auf fünf Tage beschränkt. Es handelte sich um 1032 Offiziere und 16 107 Unteroffiziere und Soldaten des Rybinskischen Korps, zu deren Ueberwachung 30 000 Mann preußischer Truppen herangezogen waren. Die Verpflegung einer derart großen Menschenzahl in Feldlägern mußte bei der vorgerückten Jahreszeit schon aus gesundheitlichen Gründen, dann aber auch der hohen Kosten wegen vermieden werden, weshalb die Polen in den Weichsel- und

*) W. von Dankbohr: Der Uebertritt des polnischen Korps von Gielgud, Chlapowski und Rybinski auf Kgl. preußisches Gebiet.

Nogatniederungen einquartiert wurden; späterhin erstreckte sich diese Einquartierung auch noch auf den Kreis Stuhm.

Von einer Heranziehung der Provinz Pommern zur Einquartierung der Polen, die zunächst in Aussicht stand, nahm man Abstand, weil diese Provinz bis dahin von der Cholera verschont geblieben war. Pommern erschien wohl deswegen besonders geeignet, weil sich dort die Auswahl von Kreisen mit rein deutscher Bevölkerung unschwer durchführen ließ. Das traf für Westpreußen nicht zu, und es konnte dort bei derartigen Erwägungen nur auf die unteren Weichselniederungen zurückgegriffen werden. Sanitäre Bedenken gegen die Anhäufung von Menschen in einer Landschaft, in der die Cholera noch nicht völlig erloschen war, müssen dagegen zurückgetreten sein. Denn immerhin waren im Danziger Landkreise von 900 an der Cholera erkrankten Personen 546 gestorben, wovon allerdings die größere Zahl auf die Höheortschaften desselben entfiel. In der Stadt Danzig mit damals 54 000 Seelen starben von 1450 an der Cholera erkrankten Personen 1057.

Bei solcher Situation sah man natürlich der Ankunft der polnischen Einquartierung in den beteiligten Niederungen mit nicht geringer Besorgnis entgegen. Sie erwies sich aber als unbegründet, denn während des monatelangen Aufenthalts der Polen daselbst kam kein Cholerafall unter ihnen vor. In Stüblau traf der erste Polentrupp in Stärke von 30 Offizieren und 211 Mann am 17. Oktober 1831 ein, der am nächsten Tage seinen Marsch nach der Nehrung fortsetzte. Am 19. folgten dann 21 Offiziere und 111 Mann eines polnischen Ulanenregiments, die bis in den November dort blieben und bei ihrem Weitermarsch nach der Elbinger Niederung von Mannschaften des 1. Augustowschen Husarenregiments abgelöst wurden. Von Offizieren dieses Regiments blieben nun 2 Majore, 1 Rittmeister, 3 Leutnants, 1 Auditeur und 1 Arzt monatelang zu Stüblau im Quartier. Die Zahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist nicht verzeichnet, doch dürfte sie entsprechend hoch gewesen sein. Jedenfalls handelte es sich bei diesem Regiment um einen geordneten Truppenkörper, der im Verband der polnischen Nationalbewaffnung vor seinem Uebertritt zu den Revolutionären zur stehenden Armee des russischen Kaisers gehört hatte. Zusammengelaufene Insurgenten gehörten dem Regiment nicht an; Klagen über die Manneszucht der Polen wurden denn auch bis zu ihrem Abmarsch nicht laut.

Carl, der älteste Sohn Michael Wessels, der während der Jahre 1831 bis 1834 ein Tagebuch geführt hat, das mir vorliegt, schildert die polnischen Offiziere als liebenswürdige Menschen und gute Gesellschafter. Er stand damals, 20 Jahre alt, in der Wirtschaft seines Vaters, und es ist verständlich, daß die Anregung und die Unterhaltung, die das Dorfleben durch den Verkehr mit den polnischen Offizieren während der Wintermonate erhielt, ihn voll beeinflußte. Doch übersieht er andrerseits auch nicht die großen Belästigungen, denen die Nachbarn des Werders besonders bei Bequartierung der Polen ausgesetzt waren, als diese den Rückmarsch nach ihrer Heimat antreten mußten. Dieser Rückmarsch begann im Monat Dezember, nachdem Anfang November durch einen Gnadenukas des Kaisers Nikolaus Unteroffiziere und Soldaten amnestiert worden waren, soweit sie nicht zu den Untertanen der westlichen Provinzen Polens oder zu den Teilnehmern an den Warschauer Mordszenen im Palais des Großfürsten Konstantin und beim Anrücken der russischen Armee unter Paskiewitsch gehörten. Die

Offiziere blieben durchweg von der Amnestie solange ausgeschlossen, bis sie sich der Gnade des Kaisers unterworfen und diese erbeten hatten.

Trotz der Amnestie konnten sich aber auch Unteroffiziere und Soldaten nur schwer zur Rückkehr in ihre Heimat entschließen, weil sie fürchteten, dort in die russischen Regimenter gesteckt zu werden. Ihre Abschiebung mußte deshalb auf Befehl des preußischen Königs zwangsweise erfolgen. So rückten am 11. Dezember 250 Polen unter einem preußischen Militärkommando von 50 Mann auf dem Marsch nach Dirschau in Stüblau ein und mußten hier einquartiert werden. Nach ihrem Abmarsch am folgenden Tage trafen dann am Abend Haufen von Polen ohne militärische Begleitung ein und verlangten ebenfalls Quartier, das ihnen schließlich gewährt werden mußte. Diese marschierten nur teilweise ab, während Trupps von ihnen noch in den folgenden Tagen das Dorf und auch andere Ortschaften durchschwärmten, was natürlich Unruhe und Besorgnis bei den Ortsbewohnern hervorrief, die jedoch schwand, als eine Kompagnie des 21. Infanterieregiments zur Fortschaffung der Polen während der Weihnachtsfeiertage in Stüblau Quartier nahm.

Damit ging es nun energisch vorwärts. Während die Abschiebung der in Stüblau einquartierten Polen sich ohne Schwierigkeit vollzog, mußten diese aus Kriefkohl gewaltsam am 3. Januar 1832 herausgebracht werden. Sie widersetzten sich auf dem Transport auch noch in Stüblau erneut dem militärischen Begleitkommando, das sie dann, wenn auch in unblutiger, so doch in sehr nachdrücklicher Weise mit dem Säbel zur Besinnung brachte. Bis Mitte Januar 1832 dürfte das Danziger Werder von der polnischen Einquartierung mit Ausnahme der Offiziere befreit gewesen sein. Letztere verabschiedeten sich dann im Februar. Die in Stüblau einquartierten Offiziere kehrten sämtlich in ihre Heimat zurück, woraus hervorgeht, daß sie ohne Ausnahme die Gnade des russischen Kaisers erbeten und erlangt haben müssen.

Das traf übrigens nicht einmal für die Hälfte der auf preußisches Gebiet übergetretenen 2686 Offiziere zu, denn von diesen gingen 1436 ins Ausland, und zwar zum allergrößten Teil nach Frankreich. Von 21 739 Unteroffizieren und Gemeinen blieb dagegen nur 675 Mann die Rückkehr in die Heimat versagt. Sie wurden mit Zustimmung der französischen Regierung von Danzig und Pillau nach Frankreich verschifft. Bemerkenswert ist übrigens noch, daß sich unter den übergetretenen polnischen Insurgenten 320 österreichische und 281 preußische Untertanen herausstellten; immerhin ein Beweis dafür, daß die zunächst doch überraschend großen Erfolge der Revolutionäre in Russisch-Polen keine große Anziehungskraft auf die polnische Bevölkerung der beiden anderen Staaten ausgeübt haben.

Die polnischen Offiziere und Mannschaften erhielten nach ihrer Aufnahme in Preußen dieselben Verpflegungsgelder, wie sie dem preußischen Militär zustanden. Eine Erstattung dieser Kosten seitens Rußlands fand nicht statt, so daß die den polnischen Revolutionären gewährte Gastfreundschaft dem preußischen Staat recht teuer zu stehen kam. Dankbarkeit halten die Polen aber sicher für einen groben politischen Fehler, denn diese haben sie der hochherzigen Gesinnung gegenüber, die ihnen König Friedrich Wilhelm III. bekundete, als sie als Flüchtlinge in seinem Staat Schutz und Unterstützung suchten und fanden, weder damals noch durch ihr späteres Verhalten zum preußischen Staat bewiesen.

Doch darf bei einem solchen Urteil nicht unberücksichtigt bleiben, daß es nur für das durch eine nationale Tendenz beeinflußte Verhalten der Gesamtheit zutrifft, aber nicht ohne weiteres auch für die Haltung des einzelnen Mitgliedes derselben gilt. So erwiesen sich die in Stüblau einquartierten polnischen Offiziere durchweg als dankbare Menschen, die voll die Gastfreundschaft zu würdigen verstanden, die ihnen in ihrer schwierigen Lage von den Quartiergebern entgegengebracht wurde. Bei letzteren wurde die Gastfreundschaft nach altem Werderschen Brauch hochgehalten und deswegen auch den polnischen Offizieren erwiesen; sie hatte aber sicherlich mit der Schwärmerei für die Polen als Freiheitskämpfer nichts gemein, die damals in Preußen und Deutschland Eingang gefunden und solche naiven Gemüter beherrschte, die den Endzielen der polnischen Revolutionäre verständnislos gegenüberstanden.

Jedenfalls nahm der gesellige Verkehr in Stüblau durch die Anwesenheit der polnischen Offiziere einen lebhafteren Charakter gegen die sonstige Gepflogenheit an. Es handelte sich dabei allerdings weniger um größere Gastereien, sondern man kam in der Familie des einen oder des andern Nachbarn nach dem Abendbrot zusammen und erfreute sich an der anregenden Unterhaltung der polnischen Gäste oder verkürzte sich auch durch Gesangsvorträge und Tanz die Zeit. Dieser Verkehr dehnte sich auch auf befreundete Familien mit ihrer Einquartierung in den benachbarten Ortschaften aus, wodurch vermehrte Abwechslung in den Gesellschaftskreis kam. Man muß annehmen, daß die Mehrzahl der polnischen Offiziere der deutschen Sprache mächtig war, denn Carl Wessel, den der Verkehr mit diesen nach seinem vorerwähnten Tagebuch in hohem Maße fesselte, macht nie eine Andeutung darüber, daß die Verschiedenheit der Sprache ein Hindernis geboten hätte. Unter den Offizieren befanden sich zwei Brüder Grünhoff, ein Hauptmann und ein Leutnant, die deutscher Abstammung und lutherischer Konfession waren; sie gehörten einem litauischen Regiment an, das zu den Revolutionären übergegangen war.

Am häufigsten fanden die Zusammenkünfte in dem Hause meines Großvaters Salomon Philipsen statt, bei dem der älteste Offizier, der Major Kunicewiz, im Quartier war. Dessen Stellung und Verhalten mag mit darauf eingewirkt haben, besonders trug dazu aber bei, daß bei dem gastfreien Sinn der Wirte dieses Hauses jedermann wußte, daß er dort gern gesehen war. Aus den Erzählungen meiner Großmutter Philipsen weiß ich noch, daß diese polnische Einquartierung trotz ihrer verhältnismäßig langen Dauer und nicht geringen Belastung besonders wegen des taktvollen Verhaltens der Offiziere einen freundlichen Eindruck hinterließ, und daß man auch noch späterhin jener Tage gern gedachte. Nationale Gegensätze kamen damals noch wenig zur Geltung, und von der Furcht vor einer polnischen Gefahr war natürlich in einer Landschaft noch keine Rede, deren geschlossene Bauernschaft es verstanden hatte, unter jahrhundertelanger polnischer Oberherrschaft ihr deutsches Wesen und ihren evangelischen Glauben ungeschmälert aufrecht zu erhalten.

Der Aufstand der Polen in dem russischen Anteil des ehemaligen Polenreiches führte übrigens zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Getreidepreise in Danzig, was der Landwirtschaft entsprechend zugute kam. Durch die völlig gehemmte Zufuhr polnischen Getreides auf der Weichsel hatte der Weizen wieder einen Preisstand von 2 Talern 16 Sgr. 6 Pf. pro

Scheffel im Dezember 1831 erreicht, und auch der Roggen war auf 1 Tlr. 12 Sgr. 6 Pf., Gerste auf 1 Tlr. 7 Sgr. 6 Pf. und Hafer auf 24 Sgr. pro Scheffel gestiegen. Es waren das immerhin Preise, denen gegenüber bei der guten Ernte jenes Jahres in den Niederungen die Belastung durch die polnische Einquartierung wenig ins Gewicht fiel.

Hatte sich demnach das Jahr 1831 trotz außergewöhnlicher Hemmnisse und Unruhen durch das günstige Ergebnis der Ernte und ihrer guten Verwertung zu einem wirtschaftlich erfolgreichen auch für Michael Wessel gestaltet, so brachte ihm das folgende Jahr schwere Verluste und Sorgen. Die Aussichten auf die Ernte des Sommers 1832 waren zwar keine ungünstigen, doch reifte das Getreide bei vielfach kaltem und nassem Wetter verhältnismäßig spät. Michael Wessel konnte deswegen auch erst tags zuvor mit dem Schneiden des Roggens beginnen lassen, als ihn am 3. August das Unglück traf, daß die gesamten Wirtschaftsgebäude auf seinem ehemals elterlichen Hof abbrannten. Beim Beginn der Ernte war das ein schwerer Schlag, der durch die Brandschadenvergütung nicht gemildert wurde, denn diese betrug für Stall, Scheune und zwei kleinere Wirtschaftsgebäude zusammen 1130 Taler. Die Gebäude waren auch in diesem Falle bei der Kgl. Landfeuersozietät versichert, während eine Versicherung des Inventars und Einschnitts nicht vorgelegen zu haben scheint, so daß schon allein der Verlust eines Teils der bereits geernteten Heuvorräte nicht unerheblich ins Gewicht fiel.

Der Umstand, daß die Gebäude und besonders auch die Scheune, die Michael Wessel auf seinem andern Hofe nach dem Brande im Jahre 1820 hatte errichten lassen, geräumig genug waren, um den größeren Teil der Ernte und des Viehs dort zu bergen, setzte ihn nun in den Stand, den Wiederaufbau der abgebrannten Baulichkeiten bis zum kommenden Winter zu verschieben. So geschah es auch, doch sollte ihm die Aufnahme einer recht umfangreichen Bautätigkeit noch während derselben Erntezeit nicht erspart bleiben. Nachdem er mit dem Einfahren des Getreides am 11. August hatte beginnen können und dasselbe bis zum 16. seinen Fortgang nahm, wurde am letzteren Tage im andern Hofe die 1820 erbaute Scheune durch eine Windhose umgeworfen. Die verderbliche Macht dieser Naturgewalt tritt ja in unserer Gegend glücklicherweise nur selten auf, ich habe sie aber in späterer Zeit selbst am zweiten Pfingstfeiertag, am 20. Mai 1907, in Stüblau erlebt, an dem sie den hohen und massigen Helm des Kirchturms hinabfegte, wonach mir die Schilderung des Superintendenten Pohl über das Ereignis am 16. August 1832, das er nach Mitteilungen von Augenzeugen aufgezeichnet hat, um so treffender erscheint. Er führt dabei an, daß Michael Wessel, bei dem an diesem Tage Getreide eingefahren wurde, als er sich zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags in seiner Scheune befand, von Krieffohl her einen Wirbelwind aufziehen sah, der die Luft mit dicken Staubwolken erfüllte und die auf dem Felde in Hocken stehenden Garben hoch in die Höhe hob, so daß sie in der Luft zu tanzen schienen. In Erwartung eines heftigen Sturmes befahl er deswegen, die Scheunentüren schnell zu schließen, und eilte danach seinem Hause zu. Bevor jedoch sein Befehl ausgeführt war, und ehe er sein schützendes Dach erreicht hatte, trat die Verheerung schon ein. Von der Windhose, die von einem fürchterlichen Platzregen begleitet war, wurde er auf dem Gehöftsplatz zu Boden geworfen, wo er besinnungslos liegen blieb. Erst nachdem ihn seine Leute aufgehoben

hatten und er wieder zu sich gekommen war, bekam er ein Bild von dem Umfang der Verwüstung. Die Scheune war vollständig zusammengedrückt, und auch die stärksten Hölzer derselben mitten entzweigebrochen. Von den Personen, die sich in der Scheune befanden, wurde nur ein Arbeiter Johann Stemkowitz schwer verletzt, der auch nach wenigen Tagen starb. Er gehörte einer Familie an, von der Nachkommen bis zur Gegenwart dem Hofe und meiner Familie treugeblieben sind. Außerhalb der Scheune wurde beim Zusammenbruch derselben ein Arbeiter namens Kling, der auf dem Felde beschäftigt gewesen war und beim Herannahen des Unwetters an derselben Schutz gesucht hatte, sofort erschlagen.

Bei allem Unglück blieb Michael Wessel der Trost, daß sein bereits mehrfach erwähnter ältester Sohn Carl, der sich während der Katastrophe ebenfalls in der Scheune befand, unverletzt geblieben war. Letzterer schildert schon am folgenden Tage in seinen Aufzeichnungen, wie tief dieses Unglück seinen Vater erschüttert hatte; sie lassen in ihrer Folge aber auch erkennen, wie ungebrochen dessen Kraft trotzdem geblieben ist, und wie er durch tatkräftiges Handeln eine Vergrößerung des erlittenen Verlustes zu verhüten suchte. Binnen längstens zwei Wochen war die Scheune wieder aufgerichtet und nach damaliger Bauweise mit Stroh eingedeckt. Bis zur Beendigung der letzteren Arbeit konnte er aber mit der weiteren Einbringung der Ernte bei der vorgerückten Jahreszeit nicht warten, weshalb sie teilweise in Staken untergebracht, teilweise aber auch in die noch unbedeckten Fächer eingefahren wurde, was bei häufig eintretendem Regenwetter nicht unerhebliche Beschädigungen des Getreides zur Folge hatte. Nachbarliche Hilfe wurde Michael Wessel nicht nur bei den Aufräumungsarbeiten und den Baufuhren in herkömmlicher Weise zuteil, sondern mehrere Nachbarn stellten ihm auch noch Scheunenraum zur Verfügung. Letzteres konnte natürlich schon an und für sich und dann auch noch deswegen nur in geringem Umfang geschehen, weil noch die Scheunen zweier weiterer Nachbarn, und zwar die des Deichgrafen Johann Jacob Rebeschke und die des Johann Bielfeldt ebenfalls durch die Windhose teilweise zerstört worden waren. Immerhin wurde es Michael Wessel durch die Bereitwilligkeit seiner Nachbarn möglich, mindestens das sogenannte Schneidegetreide, d. h. Roggen und Weizen, größtenteils unter Dach und Fach zu bringen. Es in Staken zu setzen, wäre bei den kurzen und festen Garben, wie sie die Schnitter beim Sichelschnitt damals banden, äußerst gewagt gewesen und hätte bei der ungünstigen Witterung im Fortgang der Ernte jenes Jahres zweifellos zu großen Schäden geführt. Sie konnte mit dem Einfahren von grauen Erbsen und Bohnen erst am 29. September beendet werden.

Bei den Verlusten, die Michael Wessel so durch Feuer, Sturm und zudem noch durch ungünstige Witterung bei der Ernte im Jahre 1832 erlitt, fiel nun noch ins Gewicht, daß die Preise für sämtliche Getreidearten wieder gefallen waren; der Weizen stand im Dezember mit 1 Tlr. 16 Sgr. 3 Pf. pro Scheffel 1 Tlr. niedriger als zur selben Zeit des Vorjahres*).

Die Ernte des Jahres 1833 wurde auch durch häufiges Regenwetter behindert, und die Getreidepreise blieben niedrig, dennoch fühlte er sich

*) Bis zu der gekennzeichneten Stelle ist der Abschnitt „Stüblau" bereits vor Ausbruch des Krieges 1914 von mir verfaßt. Die Weiterführung desselben, die aus den bereits S. 231 angeführten Gründen unterbleiben mußte, habe ich erst im Juni 1920 wieder aufgenommen.

stark genug, schon im folgenden Jahre einen Besitz für seinen ältesten Sohn Carl Wilhelm zu erwerben. Letzterer kaufte in der Zwangsversteigerung den Hof des verstorbenen Nachbarn und ehemaligen Deichgrafen Johann Jacob Rebeschke zu Stüblau am 10. Juli 1834. Zu diesem 7 Hufen großen Hofe gehörten daneben 1/10 Part an dem gemeinsamen Besitz der Stüblauer Nachbarn zu Osterwick und Zugdam sowie zwei Krüge zu Stüblau. Auf dem Hofe hatte die Ehefrau des Polizeipräsidenten v. Vegesack zu Danzig, geb. Lesse, eine Hypothek von 4800 Talern stehen, der außerdem noch in Verbindung mit den beiden Krügen mit einer weiteren Schuld von 3000 Talern belastet war, so daß die Gesamtschulden nebst rückständigen Zinsen sich auf 10 167 Taler 18 Sgr. 1 Pf. beliefen. Den vorbezeichneten gesamten Besitz hatte Carl Wessel nun für ein Meistgebot von 7844 Talern erstanden, so daß die Gläubigerin mit 2323 Tlrn. 18 Sgr.. 1 Pf. ausgefallen war. Er einigte sich nun mit dieser und ihrem Ehemann dahin, daß er für sie 8000 Taler auf seinen Besitz eintragen ließ, nachdem sie ihm noch 150 Taler bar ausgezahlt, wogegen aber auch sein Vater die Mithaft für die in Rede stehende Hypothek übernommen hatte.

Polizeipräsident von Vegesack hatte die Zuverlässigkeit Michael Wessels bei Rückzahlung der Schuldforderungen seiner Ehefrau vom ehemaligen Arendschen Hofe desselben kennen gelernt, woraus sich das Entgegenkommen erklärt, das er demselben beim Erwerb des Rebeschkeschen Hofes für seinen Sohn Carl augenscheinlich entgegenbrachte. Da v. Vegesacks Ehefrau zudem auf einer Mehrzahl von Höfen im Danziger Werder Kapitalien ausstehen hatte, so hat er sich nicht selten auch des Rates und Beistandes Michael Wessels bedient, wenn die Zinszahlungen ausblieben und die Forderung gefährdet erschien, wobei dann die vermittelnde Tätigkeit desselben recht oft von gutem Erfolg sowohl für die Gläubigerin als auch für den Schuldner begleitet war. Er hat damit so manchem Freunde und Nachbarn geholfen, über die schweren Jahre der niedrigen Getreidepreise und der damit verbundenen Geldknappheit fortzukommen. Wenn man ihm deswegen in seinen späteren Jahren nachredete, daß er gern mit gutem Rat Beistand geleistet, bei seinem sparsamen Sinn aber besonders zu Geldopfern wenig bereit gewesen sei, so ist das nur ein Beweis dafür, wie erzieherisch die Not und die Zeit auf ihn eingewirkt hatten. Mit dem Beistand durch guten Rat war zudem meistens persönliche Verwendung verbunden, die vielfach ausgedehntere Fahrten und damit die Aufwendung von Zeit und Kosten erforderte, was besonders für seine zahlreichen Vormundschaften zutraf.

Michael Wessels Sohn Carl heiratete nach Erwerb seines Hofes am 21. Mai 1835 Henriette Wilhelmine Mix aus Kriefkohl, eine Tochter des bereits am 11. Februar 1814 verstorbenen Nachbarn Absolon Thomas Mix zu Kriefkohl und dessen Ehefrau Christine Philippine Dorothea Wannow. Letztere war eine Tochter aus erster Ehe des Hilger Wannow zu Stüblau und demnach eine Halbschwester von der Mutter Carl Wessels. Der Vater der nunmehrigen Ehefrau von Carl Wessel war schon im jugendlichen Alter von 27 Jahren verstorben, und ihre Mutter hatte in zweiter Ehe Karl Eduard Randt, einen Sohn der Erbpächterin von Gut Mönchengrebin, von der schon früher die Rede gewesen ist, am 13. September 1814 geheiratet, womit der schöne Mixsche Hof zu Kriefkohl in dessen Besitz kam. Ihre Mutter starb dann auch schon am 26. Februar 1820, und bei der

Erbteilung vor der Wiederverheiratung ihres Stiefvaters wurden sie und ihre beiden Brüder mit einem Erbgut von je 2000 Talern abgefunden, doch blieb sie mit diesen, da sie noch sämtlich im Kindesalter standen, im Hause ihrer Stiefeltern. Dem Großvater dieser Kinder, Absolon Mix, und auch schon dessen gleichnamigem Vater hatte ehemals der Arendsche Hof Michael Wessels zu Stüblau gehört, von ersterem hatte ihn Daniel Gottfried Arend 1789 gekauft.

Die einzige Tochter Michael Wessels, Caroline Rosalie Mathilde, geboren am 16. Mai 1813, heiratete dann am 7. Juni 1836 den Bruder ihrer vorerwähnten Schwägerin, Gustav Adolf Mix, der 1835 einen 5 Hufen großen Hof an seinem Geburtsort Kriefkohl erworben hatte. Auch die Verheiratung und die Mitgift für diese Tochter weist darauf hin, daß Michael Wessel zu dieser Zeit wirtschaftlich auf festen Füßen stand. Dabei blieb es nun auch, da sich vom Jahre 1838 ab, zumal er bereits sämtliche Schulden auf seinem Besitz getilgt hatte, zu seinen Lebzeiten die Lage der Landwirtschaft durchschnittlich immer günstiger gestaltete. An Rückschlägen in seinem Wirtschaftsbetrieb hatte es ihm, wie bereits ausgeführt, nicht gefehlt, wozu noch zu bemerken bleibt, daß ihm im Jahre 1834 zwölf Stück Rindvieh an Tollwut eingingen, die auf der Weide von einem tollwütigen Hirtenhund gebissen wurden.

1840 war für das Danziger Werder aus Anlaß des Dünendurchbruchs von hoher Bedeutung, der am 1. Februar dieses Jahres bei Neufähr erfolgte. Wenn die dadurch veränderten Gefällverhältnisse der unteren Weichsel auch weiterhin zur starken Beschädigung der vorhandenen Dämme und damit zu außerordentlich hohen Deichunterhaltungskosten der scharwerkspflichtigen Ortschaften führten, so wurden andrerseits doch durch Abschließung des bisherigen Weichsellaufs nach Weichselmünde durch die Schleusenanlage bei Neufähr die Vorflutverhältnisse für das Danziger Werder erheblich verbessert. Die Mündung der Mottlau lag nunmehr in dem von der fließenden Weichsel abgeschnittenen Arm derselben und wurde von den Wasserständen der Weichsel weniger beeinflußt als durch das Rückstauwasser der See. Die Danziger Flußschiffahrt und der Danziger Holzhandel bekamen dadurch ein vom Hochwasser der Weichsel unabhängiges und erheblich vergrößertes Hafengebiet.

Die aus Anlaß des Dünendurchbruchs sehr gesteigerten Deichlasten wurden den scharwerkspflichtigen Ortschaften und damit auch Michael Wessel zunächst sehr viel fühlbarer als die Vorteile, die ihnen aus demselben für ihre Binnenentwässerung zuteil geworden waren.

1840 übertrug Michael Wessel die Wirtschaftsführung in seinem ehemals väterlichen Besitz seinem Sohn Michael Eduard, der inzwischen seiner Militärpflicht beim 5. Infanterieregiment in Danzig genügt hatte. Seine aktive Dienstzeit währte zwar nur 1½ Jahre, trotzdem blieb es ihm eine unliebsame Erinnerung, daß er nicht als Einjährig-Freiwilliger hatte dienen können. Er war als Sekundaner der Petrischule zu Danzig abgegangen und hätte nur noch ein halbes Jahr in dieser Klasse verbleiben müssen, um das Reifezeugnis für den Einjährig-Freiwilligendienst zu erlangen, worauf sein Vater aber nicht einging, weil er keinen Wert darauf legte. Der Ehrgeiz der Nachbarn des Danziger Werders ging damals noch nicht so weit. Seine Militärzeit, die Eduard Wessel gemeinsam mit seinem

Jugendfreunde Gustav Ziehm aus Stüblau verlebte, der späterhin als Nachbar in Letzkau ansässig war, blieb ihm trotzdem dauernd eine liebe Erinnerung. Sie war auch von sehr nachhaltiger Wirkung auf ihn; er hing an seinem alten Regiment, was zur kraftvollen Betätigung seines königstreuen Sinnes mit beitrug, wozu ihm späterhin zur Konfliktzeit während der ersten Bismarckschen Periode hinreichender Anlaß gegeben wurde.

Am 30. September 1841 heiratete Eduard Wessel Aline Wilhelmine Bertha Philipsen, das älteste Kind des Nachbarn Salomon Gottlieb Philipsen und dessen Ehefrau Luise Friederike, geb. Fehlauer, zu Stüblau. Der 30. September, an dem meine lieben Eltern durch Gottes Gnade auch ihre silberne und goldene Hochzeit späterhin im Kreise ihrer Kinder und Enkel sowie anderer Verwandten feiern durften, ist mir dauernd ein weihevoller Gedenktag an alles das geblieben, was ich ihnen in meinem so wechselvollen Berufsleben und meiner Lebenshaltung zu danken habe.

Bei seiner Verheiratung hatte Eduard Wessel den ehemaligen elterlichen Besitz seines Vaters noch nicht übernommen, doch dürften die Vereinbarungen darüber, unter welchen Bedingungen dies geschehen sollte, schon vorher verabredet worden sein. Der notarielle Vertrag erfolgte erst am 26. November 1842. Nach diesem übernahm er den 4½ Hufen großen Besitz, zu dem ferner noch 1/10 Part an dem gemeinschaftlichen Besitz der Stüblauer Nachbarn in Osterwick und Zugdam gehörte, für 11 000 Taler. Eine endgültige Separation des Stüblauer Außendeiches war damals noch nicht erfolgt, weshalb sich Michael Wessel die Vertretung seines hier in Rede stehenden Sohnes bei Durchführung derselben vorbehielt. Eduard Wessel leistete nach dem Kaufvertrag eine Anzahlung von 4000 Talern, wovon je 2000 Taler auf seine und auf die Mitgift seiner Ehefrau entfielen, während er den Restbetrag von 7000 Talern mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen hatte. In dem Verkaufspreis war der Uebergang des zum Grundstück gehörigen toten und lebenden Inventars, der ganzen Kreszenz und des in dem Grundstück befindlichen Mobiliars an den Käufer mit enthalten, dessen Gesamtwert auf 4000 Taler geschätzt wurde.

Nach dem Verkaufsvertrag durfte das Kapital von 7000 Talern dem Käufer nicht gekündigt werden, solange noch einer der Verkäufer, der Michael Wilhelm Wesselschen Eheleute, lebte, es sei denn, daß die Zinsen nicht prompt und richtig bezahlt, oder das Grundstück nicht in baulichem und wirtschaftlichem Zustand erhalten wurde. Auch die Käufer begaben sich des Kündigungsrechts, solange noch einer der verkaufenden Eheleute lebte. Dann heißt es weiter: „Es ist die Absicht der Verkäufer, ihren Sohn, den Käufer, durch die Uebertragung des Eigenthums der verkauften Realitäten und Moventien in Nahrungsstand zu setzen und darin zu erhalten. Deshalb verpflichten sich die Käufer, die Michael Eduard Wesselschen Eheleute, gegen die Verkäufer, die Michael Wilhelm Wesselschen Eheleute, solange noch einer von diesen lebt, die durch diesen Vertrag erkauften Grundstücke und Grundstücksantheile selbst zu bewirthschaften, und sie weder ganz oder theilweise zu veräußern, noch zu verpachten, oder durch einen andern bewirthschaften und verwalten zu lassen, es sei denn, daß die Michael Wilhelm Wesselschen Eheleute oder der überlebende Theil derselben darin ausdrücklich konsentieren sollten." Michael Eduard Wessel übernimmt schließlich noch die Verpflichtung, seinen Vater zur Eiswachtzeit im Amt des Regenten zu vertreten, soweit dieser Dienst auf dessen Besitz entfällt, während sein Vater

für ihn dagegen die Gestellung des Ratmanns aus gleichem Anlaß übernimmt.

Die Bedingungen bei Uebertragung des Besitzes an Michael Eduard Wessel lassen erkennen, wie lebendig das Anhänglichkeitsgefühl an den Grundbesitz der Familie bei den Mitgliedern derselben noch damals war, daß dieser nicht lediglich als eine Ware angesehen wurde, die so hoch wie irgend möglich verwertet werden müsse, damit alle Berechtigten gleich zu stehen kämen, was ja gegenwärtig leider immer mehr gilt. Aber auch abgesehen von Erbteilungen oder sonstigen notwendigen Auseinandersetzungen, ist der Grundbesitz heute ein derartiges Schacherobjekt geworden, daß der Sinn für Bodenständigkeit ganz ungemein zurückgegangen sein muß. Auch das wird ja eine Folgeerscheinung des unglücklichen Kriegsausganges mit der Revolution vom 9. November 1918 und der gegenwärtigen außerordentlich hohen Preise für landwirtschaftlichen Grundbesitz sein, doch dürften die Verkäufer dabei nicht ausreichend die heutige Finanz- und Papiergeldwirtschaft berücksichtigen, bei der die Anlage des Kapitals in Grundbesitz doch eine sehr viel größere Sicherheit bietet. Goethe sagt: „Ein Mensch, auf der Scholle geboren, wird ihr durch Gewohnheit angehörig, beide verwachsen miteinander, und zugleich knüpfen sich die schönsten Bande. Wer möchte die Grundfeste alles Daseins widerwärtig berühren, Wert und Würde so schöner, einziger Himmelsgaben verkennen." Möchten sie bald wieder voll gelten und erkennbar werden in dem Gemüt unseres Volkes, besonders im Bewußtsein des deutschen Bauernstandes, dem starken Quell aller Volkskraft, wie Luther ihn bezeichnet.

Bei seiner guten wirtschaftlichen Lage kam Michael Wilhelm Wessel über Ernteverluste, die in den kommenden Jahren vereinzelt auftraten, unschwer fort. So ging am 1. August 1844 beim Hochwasser der Weichsel die Ernte im Außendeich durch Ueberschwemmung desselben verloren, was dann wohl zur Folge hatte, daß die Separation der Außendeichländereien im Jahre 1847 zur Ausführung kam. Im Jahre 1845, in dem die Kartoffeln einen großen Ertrag versprachen, trat bei denselben zum erstenmal die Trockenfäule auf, und in den beiden folgenden Jahren waren sie nur sehr spärlich gewachsen, was nicht nur für das Werder, sondern allgemein galt und zu einer sehr erheblichen Steigerung der Getreidepreise führte.

Nach den Aufzeichnungen des damaligen Ortspfarrers Pohl zu Stüblau traf das besonders für das Jahr 1846 zu, in dem der Scheffel Weizen bis zu 5 Talern, Roggen bis zu 4 Talern, Gerste bis zu 2 Talern 10 Sgr. und Hafer bis zu 1 Taler 10 Sgr. bezahlt wurden. Nach den für jenes Jahr im Amtsblatt der Danziger Regierung aufgeführten Durchschnittspreisen beliefen sich dieselben jedoch nur auf 2 Taler 22 Sgr. 10 Pf. für den Scheffel Weizen, auf 2 Taler 2 Sgr. 7 Pf. für Roggen, 1 Taler 18 Sgr. 7 Pf. für Gerste und 26 Sgr. 7 Pf. für Hafer. Es ist das eine so erhebliche Differenz, daß sie sich nur durch örtliche und zeitweise Preisschwankungen erklären läßt. Immerhin trugen bei der Entwertung der Kartoffeln durch die Trockenfäule solche Getreidepreise dazu bei, daß die Not unter der Arbeiterbevölkerung eine sehr große wurde. Der vorerwähnte Prediger Pohl hebt dazu hervor: „Auch hier zeigte sich fast durchgängig die christliche Mildthätigkeit im schönsten Lichte. Nicht nur, daß die zahlreichen Bettler fast von keiner Thüre ohne eine Gabe hinweggingen, es fanden sich auch solche, die Brod, Mehl, Erbsen und dergl. an Wittwen austheilten.

Es war natürlich, daß der Nothstand auch Erscheinungen schlechter Art hervorrief. Die Bettelei griff auf eine nie gesehene Weise um sich, Diebstähle, Betrügereien, Gewaltthätigkeiten kamen an vielen Orten in großer Menge vor. Wir sind vor dem Allen durch Gottes gnädigen Schutz fast gänzlich bewahrt geblieben." Abgesehen davon, daß sogenannte freie Arbeiter damals in Stüblau wohl nur vereinzelt vorkamen, wird die Beköstigung auch der verheirateten Arbeiter und das gute patriarchalische Verhältnis, das zwischen Arbeitern und Besitzern damals noch voll bestand, wohl ganz überwiegend zur Ueberwindung der Schwierigkeiten beigetragen haben, die durch die Teuerung an anderen Orten so scharf hervorgetreten waren.

Das gilt auch hinsichtlich der revolutionären Bewegung des Jahres 1848, von der auch in verschiedenen ländlichen Gemeinden die Arbeiterschaft ergriffen wurde, was besonders für das Große Werder gilt. Doch auch dort wurde sie bald, stellenweise aber auch mit recht großer Härte, unterdrückt.

Aus Anlaß der Herstellung der Ostbahn in Verbindung mit den Eisenbahnbrücken über die Weichsel und die Nogat bei Dirschau und Marienburg erfolgte 1849 eine Normalisierung der Deiche an diesen Stromläufen auf Kosten des Staates. Dabei wurden Tausende von Arbeitern beschäftigt, die zum nicht geringen Teil aus Schlesien stammten und in erheblicher Zahl entweder bei Stüblauer Arbeiterfamilien oder in Baracken Unterkunft fanden. Bei solcher Anhäufung von Menschen wirkte die Cholera, die in diesem Jahre erneut nach Danzig eingeschleppt war und von dort sich weiter verbreitete, um so verheerender. In Stüblau starben daran in kurzer Frist 57 Personen, darunter die Nachbarn Ziehm und Thomas. Nach Stüblau war zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den fremden Arbeitern ein Militärkommando von 50 Mann entsandt worden, das aber bald auf 20 Mann ermäßigt wurde. Ich war damals erst sechs Jahre alt, trotzdem sind mir jene für mich an abwechselnden Bildern reichen Tage lebhaft in der Erinnerung geblieben.

Die Vollendung der Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg und ihre Bereitstellung für den Eisenbahnbetrieb erfolgte zwar erst 1857, doch wurde die Eisenbahnlinie Bromberg—Dirschau—Danzig schon 1852 eröffnet. König Friedrich Wilhelm IV. bewirkte die Eröffnung am 5. August 1852 persönlich. Zum Empfang des Königs auf dem Bahnhof Hohenstein war auch mein Vater durch Kreistagsbeschluß geladen worden, der dann meine Mutter und mich zur Zuschau mitnahm. Ich sehe noch heute, wie der König aus dem Wagen stieg und durch die seiner harrenden Deputationen begrüßt wurde. Soweit mir erinnerlich, sprach er vornehmlich mit dem Prediger Schaper, dem damaligen Ortspfarrer von Rambeltsch Später wurde Schaper Geistlicher an der St. Katharinenkirche zu Danzig; während meiner Schulzeit erteilte er in den oberen Klassen der Petrischule den Religionsunterricht, auch bin ich von ihm eingesegnet. Er war ein Anhänger des lutherischen Bekenntnisses strenger Richtung, worin mein Vater mit ihm auf dem gleichen Boden stand. Sein Hervortreten bei der in Rede stehenden Deputation blieb mir dauernd in Erinnerung. Ebenso die Persönlichkeit des ersten Bahnhofsinspektors zu Hohenstein, der, wenn ich nicht irre, Küster hieß. Beim Herannahen des Eisenbahnzuges belehrte er die Zuschauer darüber, daß dieser schneller dahinsause als das schnellste Pferd. Nach unserer Ankunft in Hohenstein waren wir nicht auf dem Bahnhof, sondern im Hause des Windmühlenbesitzers abgestiegen. Haus

und Windmühle stehen 1920 noch unverändert an derselben Stelle, und bei den Fahrten zwischen Stüblau und Hohenstein, die ich in einer langen Reihe von Jahren seit jenem Tage recht oft zurückgelegt habe, kehrten meine Gedanken beim Anblick der Mühle jedesmal auf den Tag der Eröffnungsfeier der Eisenbahnstrecke Dirschau—Danzig zurück.

Michael Wessel nahm trotz seiner angesehenen Stellung an der Eröffnungsfeier nicht teil, weil er die wirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn auch für seinen Besitz wohl nicht ausreichend würdigte. Er hat sie niemals benutzt; zu den Fahrten nach Danzig diente ihm auch fernerhin lediglich sein eigenes Fuhrwerk. Er war ein großer Freund des Theaters, nächtigte dann aber im Hotel de Thorn an der Reitbahn, was ihm gewohnter blieb, und legte die Heimfahrt wieder auf dem Landwege zurück. Je älter man wird, desto verständlicher erscheint einem sein Verhalten in dieser Beziehung. Ich denke daran, wie wenig Genuß mir bei meinen Jahren die Benützung eines Automobils im Vergleich zur Fahrt mit einem guten Pferdefuhrwerk gewährt; wenn letztere auch länger dauert, so sieht man bei ihr doch von der Landschaft erheblich mehr, und zur Fahrt mit einem Luftfahrzeug würde ich mich heute kaum noch entschließen können.

Seit dem Jahre 1832 war Michael Wessel bis zu seinem Ende Kirchenvorsteher in Stüblau. 1850 wurde ihm das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen; bei dem Ansehen, dessen er sich im ganzen Werder zu erfreuen hatte, ein Beweis dafür, wie unterschiedslos die brandenburg-preußische Ständegliederung auch bei den Nachbarn des Danziger Werders seitens der zuständigen Behörden im Auge behalten wurde. Das empfand besonders sein ältester Sohn Carl Wilhelm, der schon 1847 und 1848 dem vereinigten Landtag zu Berlin angehörte, weiterhin 1851 zum Mitglied der zweiten Kammer auf vier Jahre und 1855 zum Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt wurde. Die Anerkennung, die sein ältester Sohn fand, bereitete natürlich auch Michael Wessel eine besondere Genugtuung. Die Ehe dieses Sohnes war kinderlos geblieben, desto mehr konnte das Michael Wesselsche Ehepaar sich aber an einer Schar von Enkeln bei seiner Tochter und seinem jüngsten Sohn erfreuen. Bei der Tochter Mathilde, verehelichten Mix, zu Kriefkohl, wurden noch zu Lebzeiten desselben sieben Kinder, beim jüngsten Sohn zehn Kinder geboren, von welch letzteren allerdings zwei bald nach der Geburt verstarben.

Der Zusammenhang mit dem Elternhause war bei den Kindern des Michael Wesselschen Ehepaares dauernd ein sehr inniger und reger. So besuchten seine am Ort wohnenden beiden Söhne täglich zu einer Vormittagstunde die Eltern, wenn sie nicht verreist waren. Der Regel nach nahmen sie dann bei diesen auch das zweite Frühstück ein, das für Carl Wessel in Schokolade und für meinen Vater in Tee bereitet wurde, während der Großvater ein Glas Wein trank. Ich bin als Junge noch einige Male dabei zugegen gewesen, wenn mich mein Vater bei der Fahrt in die weit entlegenen Felder seines Besitzes mitnahm und dann bei der Rückkehr seine Eltern besuchte. Nachdem ich dann im Herbst 1852 zum Besuch der Petrischule nach Danzig in Pension gegeben war, gehörten die Begrüßungs- und Abschiedsbesuche während der Ferien, abgesehen von sonstigem Aufenthalt im Hause dieser Großeltern, zur festen Regel. Bei diesen Abschiedsbesuchen wurden dann meine Vettern Mix und ich regelmäßig mit je 50 Pf. vom Großvater, in seiner Abwesenheit von der Großmutter, dann aber noch

mit dem dreifachen Betrage beschenkt. Der sparsame Sinn des Großvaters bekundete sich auch dabei, dagegen erhielten wir von ihm, wenn er nach Danzig kam, jedesmal das Eintrittsgeld für ein Parterrebillet zum Theater, das damals etwa eine Mark betrug, gleichviel, ob dasselbe im Betrieb war oder nicht. In seinen letzten Lebensjahren litt er an Arterienverkalkung, die schließlich durch große Vergeßlichkeit sein Denkvermögen erheblich beeinträchtigte. Er starb, 67 Jahre alt, am 28. Mai 1854, wie es hieß, an Gehirnerweichung. Ich habe ihn noch auf seinem Sterbebett gesehen, da die beiden ältesten Vettern Mix, mit denen ich in derselben Pension zu Danzig war, und ich wegen der schweren Erkrankung unseres Großvaters nach Hause beordert waren. Mir ist sein Sterbetag schon deshalb fest in Erinnerung geblieben, weil ich am 27. Mai geboren bin.

Mit meinem Großvater Michael Wessel schied eine geschlossene, kraftvolle Persönlichkeit aus dem Leben; er hat in schwerer Zeit nicht nur die Güter festgehalten, die ihm von den Vätern überkommen waren, sondern er hat sie weiterhin auch noch gemehrt, ohne die Pflichten aus den Augen zu lassen, die ihm sein Besitz nicht nur seiner Familie, sondern auch seinen Arbeitern und dem Gemeinwohl gegenüber auferlegte. Seine Jugendjahre fielen schon überwiegend in die Zeit der preußischen Herrschaft über das ehemalige Landgebiet der Stadt Danzig, und er hat auch in seinen Mannesjahren in gut deutscher, lutherischer Gesinnung den Preußenkönigen die Treue gehalten. Er kann und wird hoffentlich auch seinen Nachkommen ein schönes Vorbild in solcher Treue bleiben. Das spreche ich in der festen Zuversicht auf eine Wiederherstellung des preußischen Staates aus, denn was die Hohenzollern in einem halben Jahrtausend geschaffen, das kann nicht durch eine Revolution wie die vom 9. November 1918 ausgelöscht werden. Wenn gegenwärtig die sozialistischen Parteien und auch die Anhänger eines großen Teils des katholischen Zentrums bestrebt sind, den preußischen, protestantischen Staat zu zermürben, so wird die große Mehrheit seiner Bevölkerung, und besonders auch die seiner ehemaligen, jetzt abgetrennten Landgebiete, immer mehr zu der Erkenntnis gelangen, was sie mit ihm verloren hat. Was der preußische Hohenzollernstaat durch seine Schulen, durch seine Armee, durch die hohe Entwicklung seiner Wirtschaftsbetriebe, besonders der Staatseisenbahnen, geleistet, das wird ihm keine sozialistische oder sonstige republikanische Regierung nachmachen, deren wirtschaftliche Ergebnisse sich bisher nur durch ungedeckte Ausgaben von Millionen und Milliarden herausgestellt haben.

Michael Wessels Ehefrau Regina Concordia, geb. Wannow, überlebte ihren Mann nur wenige Wochen. Sie starb am 5. Juli 1854 im Alter von 65 Jahren, und es sind am heutigen Tage, an dem ich in diesen Zeilen ihrer gedenke, gerade 66 Jahre seit ihrem Ableben vergangen. Sie war körperlich von zarter Natur, im vorgerückten Lebensalter oft kränklich, und ihrer sanftmütigen und stets hilfsbereiten Sinnesart halber erfreute sie sich der allgemeinsten Liebe und Verehrung. Aus meinen Kinderjahren ist mir das Wort unserer Kinderfrau Lehmann, die lange Jahre im Dienst meiner Eltern stand, in Erinnerung geblieben, daß mein Vater, an den sich in Krankheitsfällen oder auch aus anderen Anlässen darauf angewiesene Ortsbewohner gewissermaßen schon ortsüblich um Beistand wandten und diesen auch fanden, ein gleiches Herz wie seine Mutter habe. Und nach seinem Tode sagte mir sein schon vorhin erwähnter Jugendfreund Gustav Ziehm,

daß ihm im Leben kein zweiter Mensch bekannt geworden sei, der dauernd eine so von jedem Egoismus freie Haltung bekundet habe, wie mein Vater, welches Wort sicherlich auch für seine Mutter voll zutrifft. In ihrem Hause fanden Kinder ihrer Geschwister Jahre hindurch eine zweite Heimat.

Nach dem Tode seiner Mutter übernahm mein Vater denn auch im Erbvertrage mit seinen Geschwistern am 12. Juli 1854 den väterlichen Besitz, womit dessen gesamter Grundbesitz vom Jahre 1817 wieder in einer Hand vereinigt war. Vergrößert war dieser noch durch den Zukauf von zwei Eigenkätnergrundstücken in den Jahren 1800 und 1819. Der Kaufpreis betrug 25 000 Taler einschließlich des Anteils an dem Grundstück der Stüblauer Nachbarn zu Osterwick und Zugdam. In dem Kaufvertrage heißt es: „Die Uebergabe der verkauften Grundstücke nebst Zubehör ist am 1. Juli 1854 an den Käufer erfolgt, und sind mit diesem Tage die Gefahr, Abgaben, Lasten und Nutzungen der Grundstücke auf den Käufer übergegangen, namentlich übernimmt Käufer auch die sämmtlichen durch den diesjährigen Weichseldurchbruch entstandenen außerordentlichen Unkosten und Beiträge, soweit solche auf die gekauften Grundstücke repartiert werden."

Den Weichseldurchbruch, der sich am 18. März 1854 ereignete, hat mein Großvater Michael Wessel demnach noch miterlebt. Die Bruchstelle lag am Rothenkrug bei Weßlinken, und das Bruchwasser überschwemmte nur den unteren Teil des Danziger Werders bis nach Kneipab in Danzig, während das Oberwerder von demselben verschont blieb, was damit auch für Stüblau zutraf. Die Kosten für die Schließung der Bruchstelle und Wiederherstellung des Deiches beliefen sich für Stüblau auf 275 Taler für die Hufe. Wenn der Deichinspektor Bertram sie in seiner Denkschrift über die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des heutigen Danziger Deichverbandes von der Ordenszeit bis zur Gegenwart nur auf durchschnittlich 7 M. für den Hektar angibt, so bleibt dabei zu berücksichtigen, daß die deichpflichtigen Ortschaften zu jener Zeit noch für die Leistung der ihnen anteilig zufallenden Arbeiten selbst aufzukommen hatten und deswegen die Kosten für die einzelnen Gemeinden verschieden gewesen sein werden.

Die Abgaben, welche mein Vater nunmehr von seinem verhältnismäßig großen Grundbesitz zu leisten hatte, waren demnach recht hohe, wozu dann noch kam, daß das folgende Jahr ein sehr regenreiches während der Zeit der Ernte war und das Getreide sehr erheblich durch Auswuchs litt. Trotzdem war die Vergrößerung seines Grundbesitzes für meinen Vater bei seiner starken Kinderzahl von sehr großer Bedeutung, denn die Aufwendungen, die er für die Erziehung seiner Kinder zu machen hatte, wuchsen dauernd. Bei dem zuletzt übernommenen Grundbesitz seines Vaters waren das Wohnhaus, das sicherlich weit über hundert Jahre alt und ganz im Stil der Werderschen Höfe mit einer Vorlaube erbaut war, und eine Kate für die Instleute schon recht baufällig, während die übrigen Wirtschaftsgebäude und das Inventar wie der Viehbestand den Betriebsanforderungen jener Zeit entsprachen.

Die einzige Tochter des Michael Wilhelm Wesselschen Ehepaares, Mathilde, verehelichte Mix zu Kriefkohl, schied von ihren Geschwistern am ersten aus dem Leben. Sie starb am 3. Juli 1874 an einem Krebsleiden im Alter von 61 Jahren. In der Sorgsamkeit für ihr Hauswesen, für ihren Mann und ihre Kinder erfüllte sie die Pflichten der Hausfrau und der

Mutter in hervorragender Weise. Ihr Ehemann Gustav Adolf Mix war durch seine Wirksamkeit im öffentlichen Leben viel in Anspruch genommen und deshalb sehr oft von Hause abwesend, weswegen sie um so mehr darauf achten mußte, daß in Haus und Wirtschaft alles im richtigen Gleise blieb. So war er lange Jahre Deichgeschworener und von 1869 bis 1880 auch Deichhauptmann des Danziger Werders. Vor Teilung der gemeinsamen Provinzialverwaltung von Ost- und Westpreußen gehörte er auch lange Zeit dem Provinziallandtag zu Königsberg als Mitglied an. Er war ein Mann von prächtiger alter Art, der Treue erzeigte und Freundschaft hielt. Mütterlicherseits gehörte er der Familie Randt an, die seit Jahrhunderten in Kriefkohl angesessen war. Auch den Hof daselbst, den er 1835 dort erwarb, hatten seine Voreltern schon von 1485 ab bis 1814 besessen. Er vergrößerte seinen Besitz noch durch den Erwerb seines Nachbarhofes, zu dem damals elf Hufen einschließlich des im Ausbau gelegenen Rothen Hofes gehörten, und starb am 29. Juni 1880 im Alter von 70 Jahren. Mit seinem ältesten Sohn Carl war ich während meiner Schulzeit zu Danzig einige Jahre hindurch in derselben Pension, späterhin wurden wir am selben Tage zum Landwehroffizier befördert und wohnten auch zusammen, als wir 1865 als solche zur Ableistung der ersten Uebung einberufen waren. Strebsam und fleißig, hatte er doch wenig Erfolg, da es ihm wohl an ausreichender Begabung fehlte. Er war zwar vier Jahre älter als ich, doch hat sich der Altersunterschied in unserem Verkehr von den Knabenjahren ab niemals geltend gemacht. Sein früher Tod — er starb im Alter von 27 Jahren am 2. November 1865 an einer Lungenentzündung — versetzte sein Elternhaus und den Verwandtenkreis desselben in tiefe Trauer. Am 9. desselben Monats wurde er mit einem großen Gefolge auf dem Friedhof zu Kriefkohl beerdigt. Mir war er immer ein lieber und aufrichtiger Freund.

Der einzigen Schwester folgte im Tode dann zunächst mein Vater am 31. August 1892 und damit am selben Monatstage nach, an dem sein Sohn Otto 1870 vor Metz gefallen war. Ich habe mich schon vorhin über seine Lebenshaltung und Sinnesart geäußert, so daß ich dem nur noch hinzufügen will, daß mir auf meinem Lebenswege kein Mensch bekannt geworden ist, dem ich eine vornehmere Gesinnung zuschreiben könnte als meinem Vater. Leopold von Ranke sagt in seiner Geschichte der römischen Päpste: „In dem Menschen ist es die Gesinnung, welche von allen höheren Kräften seines Lebens zusammen hervorgebracht wird und ihm dann seine moralische Haltung, seiner Erscheinung ihren Ausdruck verleiht.“ Auf meinen Vater in allerbestem Sinne angewendet, gibt das ein zutreffendes Bild von ihm und auch von seiner Lebensstellung. Dementsprechend war auch sein Einfluß und sein Ansehen, dessen er sich in weiten Kreisen zu erfreuen hatte, was besonders bei seinem Begräbnis am 5. September 1892 hervortrat. Nach seinem Tode richtete an mich der nun auch längst heimgegangene Graf Groeben auf Neudörfchen unterm 2. September 1892 folgendes Schreiben: „Es drängt mich, Ihnen auszudrücken, wie schmerzlich mich die Nachricht berührt hat, von dem Scheiden Ihres von mir so hoch geschätzten Herrn Vaters. Seit wir auf der Provinzialsynode zu Königsberg nebeneinander getagt, hat er mir auch sein treues Gedenken durch seinen Besuch in Danzig noch zu meiner großen Freude bewiesen. Das war ein Mann von altem Schrot und Korn, treu seinem himmlischen Herrn wie seinem irdischen Könige, wie sie ja leider immer seltener werden. —

Er ist nun eingegangen in die ewige Heimath, mir aber bleibt sein Bild, das eines unentwegt dahinwandelnden treuen Mannes, unvergeßlich.

Zugleich zu Ihrem neuen Beruf, was Ihrem Herrn Vater gewiß noch eine rechte Freude war, meinen herzlichen Glückwunsch."

Meine Ernennung zum Polizeidirektor von Danzig — ich war Landrat des Stuhmer Kreises — konnte ich meinem Vater noch mündlich mitteilen, und sie erfreute ihn auch ersichtlich.

Das Eheleben meines Vaters war ein glückliches und nach jeder Richtung hin vorbildliches, was ja mit ihm ebenso meiner lieben Mutter zu danken blieb. Meinen Eltern wurden 21 Kinder geboren, von denen jedoch sieben im ganz jugendlichen und ein Knabe im Alter von fast 16 Jahren verstarben. Wenn bei der Erziehung der noch verbliebenen 13 Kinder zunächst auch die Dorfschule und Privatunterricht aushalfen, so wurden die Knaben doch schon im Alter von neun und zehn Jahren, die Mädchen, wenn sie einige Jahre älter waren, nach Danzig in Pension gegeben, um dortige Schulen zu besuchen, da sich mein Vater seines schon an und für sich großen Hausstandes wegen zur Annahme eines Hauslehrers oder einer Hauslehrerin nicht entschließen konnte. Die Aufwendungen, welche demnach die Schulbildung seiner Kinder, weiterhin deren Berufsausbildung und das Militärjahr der Söhne wie die Ausstattung dieser und der Töchter bei Begründung ihres eigenen Hausstandes auch ihm verursachten, waren im Hinblick auf deren Zahl doch sehr beträchtlich. So kam es, daß seine letzten Lebensjahre recht sorgenschwer wurden, doch ist er bei seinem tiefreligiösen Sinn deswegen niemals in Mutlosigkeit verfallen. Und er befand sich damit auf dem rechten Wege, denn das Vertrauen, das er sich erworben, blieb auch seinen Erben erhalten, wodurch auch die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie ermöglicht wurde. Zunächst ging derselbe in der Hauptsache auf seine Witwe, meine liebe Mutter, über, der damit ein sorgenfreier, schöner Lebensabend bereitet wurde. Sie überlebte unsern Vater noch fast 25 Jahre und starb am 15. Mai 1917 im Alter von annähernd 94 Jahren. Ihr Lebensabend war ein von Gott reich gesegneter, denn abgesehen von der durch ein Augenleiden sehr geschwächten Sehkraft, blieb ihr bis auf wenige Monate vor ihrem Tode eine verhältnismäßig große Rüstigkeit und Lebensfrische durch Gottes Gnade erhalten. Ihre Kinder und deren Familien konnten noch während der Urlaubs- und Ferientage wie aus Anlaß von Familienfesten die schönsten Tage in ihrem Hause verleben und in der alten Heimat die beste Erholung finden. Was sie für ihre Kinder und Enkel, was sie für den Zusammenhalt der Familie gewesen, das kommt uns nach ihrem Abscheiden immer lebendiger zum Bewußtsein. Es würde zu weit führen, hier noch eingehender hervorzuheben, was für schöne Vorbilder Kindern und Kindeskindern in solchen Vorfahren, wie meinen hier in Rede stehenden Eltern, gegeben sind. Möchte ihr Wandel und Wirken im Herzen und in der Gesinnung ihrer Nachkommen lebendig bleiben, dann werden sie sich solcher Vorfahren am meisten würdig erweisen.

Zuletzt schied von den drei Geschwistern Carl Wilhelm Wessel am 25. April 1897 im Alter von 86 Jahren aus dem Leben. Er wurde am 29. desselben Monats in einer Grabkapelle auf dem Stüblauer Kirchhof beigesetzt, die er schon für seine 1854 verstorbenen Eltern hatte erbauen

lassen, und in der auch bereits seine am 21. März 1874 verstorbene Ehefrau ruhte. Es ist das ein massiver, geschmackvoller Bau, zu dessen dauernder Unterhaltung Carl Wessel dem Kirchhofsvorstand einen Betrag von 500 Talern überwiesen hat, dessen angesammelte Zinsen zu etwaigen Reparaturen dienen sollen. Daß seine wirtschaftliche Lage eine sehr gute war, ist bereits vorhin ausgeführt. So erbaute er auf seinem Grundbesitz 1853 ein sehr schönes Wohnhaus, das auch heute noch weitgehenden Ansprüchen genügt und eine Zierde des Dorfes bildet. Sein Vater, der mit solchen über das notwendige Bedürfnis erheblich hinausgehenden Aufwendungen wenig einverstanden war, ließ das auch erkennen. Die Umstände fügten es aber so, daß an dessen Begräbnis und ebenso weiterhin an dem seiner Ehefrau die Trauerversammlung in diesem Neubau seines ältesten Sohnes Aufnahme fand, der damit gewissermaßen eingeweiht wurde. Die Trauermähler nach der Beerdigung, welch letztere mit vorherigem Gottesdienst in der Kirche auf dem Friedhof stattfand, waren damals noch üblich; da die Leidtragenden in erheblicher Zahl meilenweite Fahrten auf dem Landwege zurückzulegen hatten, wenn sie an der Trauerfeier teilnehmen wollten, war es auch geboten, für ihre Aufnahme und Verpflegung zu sorgen, was durch die Einladung zum Trauermahl und die Teilnahme an demselben zweckmäßig bewirkt wurde. Man muß dabei im Auge behalten, daß die Dorfkrüge der Regel nach nicht darauf eingerichtet sind, eine erhebliche Zahl von Gästen gleichzeitig aufzunehmen und zu verpflegen.

Ich habe zur späteren Zeit in anderer Gegend wiederholt Gelegenheit gehabt, an Begräbnissen auf dem Lande teilzunehmen, wo man es wohl für angemessener und feiner hielt, die auch meilenweit zugereisten Leidtragenden in recht knapper Weise aufzunehmen, wenngleich das hinterlassene Erbe das nicht erforderte. Aus den Urteilen, die ich dann darüber von Reisegefährten, und zwar von Männern hörte, die ihrer Stellung und Lebenshaltung nach sich keineswegs als sonderlich empfänglich für materielle Genüsse bekundeten, habe ich dann entnommen, daß die Trauermähler nach altem Werderschem Brauch doch ihre volle Berechtigung hatten.

Ueber die öffentliche Wirksamkeit Carl Wessels ist schon vorhin das wesentliche gesagt; nach Einverleibung des Dorfes Stüblau in den neugebildeten Landkreis Dirschau war er auch eine Reihe von Jahren Mitglied des Kreisausschusses dieses Kreises. Als Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Vereins Gr. Zünder hat er viele Jahre gewirkt. Als mit der Zunahme des Anbaues der Zuckerrüben in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch die Neubegründung von Rübenzuckerfabriken einen starken Aufschwung in der Provinz Westpreußen nahm, wurde auch die Zuckerfabrik zu Gr. Zünder durch eine Aktiengesellschaft erbaut und in Betrieb genommen. Durch die Beteiligung an diesem Unternehmen verlor Carl Wessel ein Kapital von etwa 10 000 Talern. Vordem hatten ihn schon die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Schwagers Mix zu Kriefkohl zur Gewährung von Darlehen in sehr erheblichem Betrage genötigt, mit deren Rückzahlung nicht mehr gerechnet werden konnte, wozu dann noch erhebliche anderweite Verluste kamen, so daß sein Vermögen recht bedeutend zurückging. Bei seinem Alter wurde er zudem immer mehr ein gutes Objekt der Ausbeutung aller Art, so daß die Zeit gekommen war, seinen Wirtschaftsbetrieb in eine festere Hand zu bringen, wenn er nicht noch gegen Ende seiner Lebenszeit in Not geraten sollte. Am 27. November 1893

übernahmen deswegen meine Brüder Eduard und Cäsar mit unserem Schwager Walter Preuß aus Dirschau mit mir gemeinsam seinen Besitz für 168 000 M. und der weiteren Verpflichtung, ihm neben freier Wohnung und Verpflegung für sich und sein Hauspersonal eine jährliche Geldrente von 2400 M. zu zahlen, wobei er natürlich in seiner bisherigen Wohnung verblieb. Sein Hauswesen wurde von seiner Nichte Adele Mix, der ältesten Tochter seiner verstorbenen Schwester, geleitet.

Nach dem Tode Carl Wessels übergaben wir dann diesen Besitz trotz des Wegfalls der Rente für denselben Kaufpreis an unsern Bruder Cäsar, weil er die Wirtschaftsführung, die während unserer gemeinsamen Besitzzeit durch einen Inspektor erfolgte, geleitet hatte, und auch die Leitung hinsichtlich des Besitzes unserer Mutter seit dem Tode unseres Vaters wahrnahm und beibehielt. Die Hoffnung, daß damit auch der ehemals Carl Wesselsche schöne Besitz der Familie erhalten bleiben würde, hat sich nicht erfüllt, weil Cäsar schon am 15. September 1905 starb und seine Witwe bald nachher auch diesen zusammen mit dem andern Besitz ihres Mannes in Stüblau verkaufte. Cäsar war unser jüngster Bruder, und bei der immerhin sehr uneigennützigen Uebertragung des Besitzes an ihn von unserer Seite hatte uns der Gedanke geleitet, daß damit auch ein fester Halt für die Familie am alten Heimatort gegeben sein würde, der sich leider nur zu bald als das Hirngespinst einer lustigen Möglichkeit auswies.

Unerwähnt will ich aber auch nicht lassen, daß wir uns die Entschädigung für die aus Anlaß der Herstellung der neuen Weichselmündung bei Schiewenhorst und der damit verbundenen Verlegung der Deiche abgetretenen Außendeichländereien hinsichtlich des Carl Wesselschen Besitzes insoweit vorbehalten hatten, als sie den Durchschnittspreis, den unser Bruder Cäsar für dessen Gesamtbesitz für die Hufe oder den Morgen bezahlt hatte, übertraf. Das ergab immerhin noch einen Betrag, der zur Bestreitung der Kosten für die Ausstattung und Mitgift unserer zwei jüngsten Schwestern ausreichte.

Seinerzeit hatten wir bei der Uebernahme seines Besitzes im vollsten Einvernehmen mit unserm Onkel Carl Wessel gehandelt. Dieses gute Einvernehmen blieb auch bis zu seinem Lebensende ungetrübt. Wir haben ihm so für das Vertrauen, das er uns bekundete, zu danken, besonders aber auch für die treue Gesinnung und brüderliche Liebe, die er unserm Vater stets bewiesen, dem er in guten und in schweren Tagen stets nach besten Kräften zur Seite stand, das ehrendste und herzlichste Gedenken auch über das Grab hinaus zu wahren.

Beendet am 8. Juli 1920.

Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU

Orts-, Personen- und Sachregister.

Abgaben 200 ff.
Ackermann, Cornelius, Wotzlaff, 54.
Ackerwirtschaft 340 ff.
Adlige Ortschaften, Leistungen 357.
Ahrike, Gerd, 85.
Albinus, Michael, Prediger in Wossitz, 25.
Albrecht, St., 214, 245, 248, 262, 302.
Alexander, Herzog von Württemberg, Kommandeur der russ. Belagerer, s. Württemberg.
Alexejew, russischer General, Groß-Zünder, Quartier 300.
Allerengel 337 Anm.
Allert, Michael, Trutenau 244.
Altdorf 337 Anm.
Altschottland 60, 214, 245, 248.
  Gefechte bei, 136, 308 f.
Amtsbücher, Werdersche, 112.
Arbeitermangel 131.
Arbeitslosigkeit in Danzig 261.
Arend, Andreas, aus Gr. Zünder, Deichgraf (1632) 105, 243.
  Anna, verehel. Dragheim, 243.
  Anna Elisabeth, verehel. Wessel, 242.
  Daniel Gottfried, zu Stüblau 244, 256, 274, 279, 290, 292, 298, 320 ff., 331 ff., 369.
  Dorothea Concordia, siehe Ephraim Wessel und Lingenberg 220, 222, 234, 244, 322.
  George aus Wossitz, Deichgeschworener (1690), und Frau Anna geb. Gräber, 242 f.
  Gottlieb, Deichgeschworener zu Letzkau, und Frau, geb. Henrichs, verwitw. Hein, 158, 190, 193, 212, 220, 242 ff., 256.
  Johann Heinrich, in Letzkau 243 f., 256, 321 ff.
  Michael Gottlieb, zu Letzkau und Gr. Zünder, 244, 256, 321, 323.
Aries, in Schmerblock, 52.
Augstbier 162 ff.
Augustowsches Husarenregiment (polnisch), 1831. 363.
Auslandung 78 ff.
Außendeich bei Schiewenhorst 379.
Bacheln, General, 303.
„Bär" bei Stüblau 255, 291.
Balau in Grebinerfeld 206.
  Andreas, Deichgeschworener aus Stüblau, 168.
  Benjamin, in Kohling, und Frau Eleonore geb. Wessel, 57.
Barsack, Daniel, 18.
Barthel, Gebrüder, 256.
v. Barthel, Katharina, 46.
Barthold, Andres, und Frau Nele geb. Dolge, 32 f.
Bartsch, Andreas, sen. und jun. 99.
  George, aus Zugdam 215.
  Kornelia geb. Wessel, 99.
  Regina geb. Wessel, 99.
Baryk, Peter, Schulze, 1.
Bastian, Lenhard, 41.
  Stephan, 32.
Bauamt, Danzig, 291.
  Feuerordnung, 104.
  Schulzenamt, 316 Anm.
Bäuerlich-gutsherrl. Verhältnisse 315 ff.
Bauern im Werder 338 ff.
Baußenfeld 192.
v. Bequignol, Bataillon, 306.
Belau, die (Fluß) 257.
v. Belling, Generalmajor, Konitz, 212.
v. Benckendorff, Bataillon, 306.
Berend, Konrad, in Käsemark, 58.
Berent, Nathanael, Dr. med., 101, 233, 321 ff.
Berendt, Paul, Deichgeschworener aus Käsemark, 256.
Berthold, Kandidat und Kaufmann in Bromberg, und Frau, geb. Wessel, 234.
Begräbnisse mit Trauermahl 378.
Besitzergreifung Westpreußens (1772) 214.
Besitzverhältnisse 317, 319 f.
Bettelei 261 f., 372
Bieberstein, Adrian, in Kriefkohl, Deichgeschworener, 121, 215.
  Helena geb. Wessel, 101.
  Johann, Ratmann in Güttland, 215.
  Johann, Gottswalde, 215.
  Michael, Deichgraf zu Güttland, 193, 212, 261.
Bieberstein siehe Hacker.

Bielefeldt, Cornelius Eduard, Deichgeschworener in Gr. Zünder, 188, 307, 359.
Johann, sen., Ratmann in Stüblau, 322, 367.
Johann, jun. 188.
Johann, Schulze in Gr. Zünder, 220.
Sara, s. Henrichs, 189, 242.
Bier, Gottlieb Wilhelm, Schulze und Deichgeschworener in Güttland, 215, 257.
Bier, Brauerei 161 ff.
Biergeist 173.
Blech, Prediger an der Trinitatiskirche, in Danzig 183.
Bluhm, Joh. Jacob, Sperlingsdorf, 70.
Salomon, 70.
„Bodenbruch" 289.
Bodenertrag 339 ff.
Bodensack, Jeremias, 21.
Bömeln, von, Gabriel, Bürgermeister und Administrator des Werders, 133, 174.
Hermann, 17.
v. Bohlschwing, Bataillon, 306.
Boleschke, Krüger in Gr. Zünder, 190.
Bollenbude, Ueberschwemmung (1784) 253.
v. Bonin, Oberst, 318.
Borkmann, Andreas, Bürgermeister, 62.
Gabriel, 12, 30.
Boschke, Peter, 109.
Boyd, James, Kaufmann in Danzig, 296.
Brahl, Lizentrat, 312.
Brandes, Johann, Bürgermeister, 1.
Brandschadenersatz 105 ff.
Brände in Stüblau 234 f., 366 f.
Brandschäden des Daniel Gottfried Wessel 234 f.
Brandstiftungen 348 f.
Brandt, Kathar., geb. Wessel, 99.
Kornelius, 99.
Branntwein, Herstellung und Verbrauch 175, 347.
Brauerzunft in Danzig 7, 158 ff.
Braunsberg 25.
Brauwesen 161 ff.
Breden, Maria Magdalena, s. Wessel 102.
Samuel, 88.
Breitfelde 357 Anm., s. auch Proitenfelde.
Bromberger Eisenbahn 372.
„Brotgeist" 173.
Brückenbau 372.
Buchholz, Joachim, 35.
Büchow i. Pomm. 236.
Bürgerwald 99, 282.
Buttler, Oberst, 15.
Butturlin, ruff. Feldmarschall (1760/61) 149.
C. siehe auch bei K.
Campieur, von, Hauptmann, 215.
Clausewitz, von, Polizeipräsident, 183.
Cholera (1831) 176, 360 f., 363, 372.
Chopin, Intendant, 284.
Conradi, von, Geh. Kriegsrat und Bürgermeister, 268.
Major der Danziger Truppen, 125.
Courbière, Regiment in Palschau bzw. Stüblau, 283.
Czattkau 45, 214, 241, 285, 357 Anm., 360.
Dammbruch (1829) 232, 353.
Mühlen 128.
Czierenberg, Johann, Bürgermeister, 23, 166, 168.

Damerauer Los 257.
Damm, alter, 192.
Dammbauten 38 ff., 256 ff., 291, 316, 324 f., 356 ff., 359, 375.
Dammbruch (1674) bei Langfelde und Letzkau 84.
bei Heringskrug (1784) 250.
Dammbrüche bei Czattkau und bei Gemlitz (1829) 232, 353.
Dammdurchstich 45, 307.
Daniel, Wilhelm, und Frau Christine geb. Wessel, Gr. Zünder, 156.
Danzig im Jahre 1814, 313 ff.
Abgaben 310.
Arbeitslosigkeit 261.
Bäckerzunft 172.
Bauamt 291
Belagerung (1656) 37,
dgl. (1734) 100, 135 f., 139,
dgl. (1807) 283,
dgl. (1813) 176, 227, 303 ff., 313.
Bischofsberg 214.
Brände 308.
Brauerzunft 158 ff., 166, 169.
Cholera 176, 360 f., 363, 372.
Einquartierung, schwed. 94,
dgl. russische 148, 297.
Einwohnerzahl (1814) 313.
Erbbücher 114.
Finanzwesen 35, 202, 293 ff., 313 f.
Danziger Freistaat (1807) 68, 225, 312 ff.
Danzig, Geldleistungen an Polen (1759) 120, 149.
Gerichtswesen 158.
Danziger Gesandte in Paris 312.
Danzig, Gesundheitswesen 302, 360 f., 363; s. auch Cholera.
Getreidepreise 365 f., 367.
Handel 260.
Huldigung dem preußischen Könige (1793) 266.
Kreiseinteilung (1816) 336 ff.
Leistungen zu Dammbauten 356 f.
Magistrat 315 ff.
Militär 220, 304, 326 ff.
die drei Ordnungen 195 ff.

Danzig bei der 1. Teilung Polens 214.
Polizei 315 ff., 336 f.
Preuß. Besitzergreifung 64, 258 f., 265,
dgl. (1814) 312 ff.
Regierung, Einrichtung (1816) 336 ff.
Vereidigung des neuen Magistrats (1794) 268.
Religion 6.
Rentenbriefe 202.
Schöppenamt 158.
Schulden d. Stadt (1814) 202, 293 ff., 313 f.
Schulen im Territorium 25.
Beziehungen zu Schweden 13, 96.
Speicherinsel, Brand 308.
Stadtobligationen 293 ff.
Steuern 310, 334.
Territorium 65, 284 f.
Typhus-Epidemie (1813) 302.
Ueberschwemmung 353 f., 375.
Verein zur Unterstützung freiwilliger Krieger 326 f.
Hilfsverein für Ueberschwemmte 354 f.
Verfassung und Verwaltung 195 ff., 266, 312 ff., 315 ff., 336 ff.
Verfassung und Verwaltung (1794) 266 ff.,
(1807) 225,
(1814) 312 ff.
Zollschwierigkeiten (1765) 209.
Zwangsanleihen 293.
Danziger Haupt 37, 284.
Danzig-Höhe, Dammbaupflicht 356.
Danzig-Landgebiet, Kantonpflicht 220.
Danziger Nehrung 96.
Dau, Heinrich, und Familie 19, 44.
Martin, 98.
David, Prediger in Gr. Zünder, 190.
Deichbauten siehe Dammbauten.
Deichgeschworene, Funktionen 243, 316, 336 f.
Deichgeschworenen-Braugerechtigkeit 161 ff.
Deichkommune 316 f.
Deichpolizei 336 f.
Deichschutz 359.
Deichverband, Neuorganisation (1857) 359.
Deserteure und ihre Wiederergreifung 208, 210.
Diebitsch, von, russ. General, 303.
Dienstpflicht, allgemeine, 328.
Dirk, Frau des Kornels D. 19.
Dirschau 296.
(1807) 282 f.
Bierverkauf 172.
Dammbau 254.
Leistungen b. Dammbauten 357 Anm.
Dammbruch 256 f.
Einquartierung, preußische 364.
russische 148, 303.
Eisenbahnbrücke 372.
Gesundheitskommission 360.
Dirschau, Kreis 338, 378.
Schwedenbesatzung 14.
Dirschauer Mühlenkanal, Dammbruch (1789) 256 f.
Dobbraß, Daniel, Herzberg, 218.
Dodenhoff 57.
Döring, Karl Gottlieb, Senator, 307, 313.
Nathanael, und Frau Sara geb. Wessel, 154.
Doerksen, Reichstagsabgeordneter für Danzig Höhe und Niederung, 156.
Dohna, zu, Graf, preuß. Major, 303, 306, 310 f.
Dolge, Hans, 23, 31, 33, 43.
Dolgen, Lorenz, 10.
Dolge, Nele, siehe Barthold, Andreas 32 f., 43.
Dolgorucki, Fürst (1717), Einquartierung 123.
Dombrowski, General 282.
Dorfgericht 4.
Dorfsflur 78 ff.
Dorfverwaltung 8, 23, 73, 316 f., 319.
Dragheim, Johann Benjamin, Pastor an St. Katharinen in Danzig, und Frau Anna geb. Arend 243.
Drausenhof, Kr. Pr. Holland, 236.
Dreifelderwirtschaft 78, 340 ff.
Dreilinden 337 Anm.
Drei Schweinsköpfe 302, 286, 337 Anm.
Dreyer, Andreas, 109.
Hans, 28.
Kathar., 34.
Dyck, Andreas, und Frau Anna Renate geb. Wessel, Zugdam, 154 f., 223.
Cornelius, 155.
Johann, Deichgräf, 307.
Johann Gerhard, 155.
Ludwig Adolf, zu Zugdam. und Frau, geb. Flockenhagen, 233.
Maria Renate, verehel. Peter Prohl zu Wossitz 156.
Maria Renate, siehe Ephraim Wessel in Langfelde 223, 231.
Samuel, aus Zugdam 153.

Eckholz, Hans, Kirchenvater, 19.
Eggert, Barthel, 45 f., 49.
Georg, Deichgeschworener aus Klein-Zünder 168.
Hans, 34.
Heinrich, 16.
Martin, Langfelde, 153 f.
Egloffstein, Major, preußischer, 248.
Ehlert, Paul, 83.
Eichholz, Jacob, Schönau 59.
Susanna, verehel. Wessel 59.
Eichhorst bei Maldeuten 236.
Einquartierungen (1707, 1712) 118, 121 ff., 172.
Einquartierung, russische 148 ff., 175, 193, 300, 308, 362 ff.
Eisenbahnbau 372 f.
Eisgang, siehe Ueberschwemmung.

Eiswachten 358 f., 370 f.
Elbinger Familie Weſſel 6.
Elbing, Handel 247, 260.
Kriegslieferung für die Ruſſen (1734) 136.
Militär 304.
Elbinger Weichſel 250.
Eller, Chriſtian, 64.
Ellerwald, Eduard, und Frau Chriſtine Henriette geb. Lemke 352.
Emaus, Alt und Neu, 337 Anm.
Emphyteuten 66, 71, 112.
Endler, Prediger, 102.
Entwäſſerungsanlagen 11, 40, 341, 369.
Entwäſſerungsmühle z. Grebinerfeld 11 f.
Erbbücher, Werder 112 f., 196.
Erbpacht 66, 71, 112.
Erbuntertänigkeit 208 f.
Erdmann, Jochem, Käſemark, 58.
— ſiehe Weſſel, Anna Maria, ſiehe Hell, Anna Maria 58.
Ermland als Neuerwerbung Friedrichs des Großen 213.
Ernährung d. Werderbevölkerung 346 ff
Ernte 130, 360 f.
Erntearbeiter 344 f.
Evangel. Kirche 19, 59 ff., 179 ff.

Fach, Andreas, Müller 228.
„Fähre, alte", in Proitenfelde 108.
v. Fanſchawe, ruſſ. General 318.
Fechter, Albrecht, 1.
Fehlauer, Luiſe Friederike, ſiehe Philipſen, Salomon Gottlieb.
Feldſtete, Hans, 9.
Felgenhauer, Mathis, Schmerblock 116.
Ferber, Conſtantin, Bürgermeiſter, 24, 168.
Nathanael, Ratsherr in Danzig 138.
Fermor, Graf, ruſſ. Einquartierung in Danzig (1758) 148, 150.
Feuerordnung (1605) 103 ff.
Feuerſozietät, Weſtpreuß. 67, 228, 333.
Fiſcherei 307.
Flockenhagen, Antoinette Emilie, verehel. Dyck, in Zugdam 233.
Auguſt Friedrich, und Frau Anna Marianne Klatt in Oſterwick 230, 233.
Hermine Albertine, verehel. Oſtrowski, Zugdam, 233.
Johann Jacob 288.
Johann Jacob, ſen., in Letzkau, und Frau Regina geb. Scharping 223.
Johann Jacob, jun., und Frau Anna Dorothea geb. Kling, 1. Ehe, 224 ff.
Johann Jacob, jun., und Frau Dorothea Concordia geb. Weſſel in 2. Ehe 223 ff.
Flößerei auf der Weichſel 361.
Floriſſen, Adrian, 17.
Antonius, 17 f.
Flottwell, Regierungsrat 336.
Flug, Frau, aus Danzig 320.
Flureinteilung der Dörfer 78 ff.
Fouragelieferungen 212.
v. Frantzius, Theodor. Chriſt., Kaufmann, 321, 323, 332 f.
Freidörfer 5, 112 ff.
Feuerordnung 102 ff.
Leiſtungen 357.
Freiheitskriege 326 ff.
Freiköllmiſche Beſitzer 317.
Freiwillige Truppen 326 ff.
Freſe ſiehe Froeſe.
Friedrich der Große 64 f., 152, 193, 205 ff., 247 ff., 258.
Friedrichsau, Kreis Neuſtadt 236.
Friedrich Wilhelm II., König v. Preußen 258 ff., 268.
Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen 179 ff., 280, 299.
Unterſtützung für Ueberſchwemmte (1829) 355, 357.
Friedrich Wilhelm IV., Königl. Beſuch 372.
Frieſe, Hans, 16.
Fröſe, Anna, ſiehe Weſſel 52.
Froeſe, Heinrich, 8.
Heinrich, in Scharfenberg 52.
Fromm, Anna, Frau von Görgen
Fromm, Tochter v. Andreas Weſſel, 50.
Froſt, Florentine, geb. Weſſel 102.
Henrich, 102.
Michael, 34.
Paul, 34.
Frowerk, Johanna Dorothea, verehel. Wannow 233.
Nathanael Wilhelm, und Frau Thereſe Henriette geb. Weſſel 233.
Funktionen der Deichgeſchworenen 243.
Funktion, Werderſche 285.

Gärtnergrundſtücke 3 f.
Garner = Gärtner 344.
Garnier, ein Franzoſe 264.
Gardſchau 360.
Geldwert 197 ff., 203 f.
Gemeinheitsteilung 78 ff.
Gemlitz 6, 60 f., 214, 231, 285, 357 Anm.
Dammbruch 232, 353, 356 f.
Geſundheitskommiſſion 360.
Landwirtſchaft 342.
Militär 331.
Mühlen 128.
Geritſen, Friedrich, 111.
Gertzen, Marten 42.
Salomon 56.
Geſindeweſen 343 ff.
Geſtüt in Herrengrebin 14.
Geſundheitsweſen 302, 360 f., 363.
Getreideernte 342, 350 f.
Getreidehandel 144 f., 335.

Getreidepreise 66 f., 80, 198, 232, 333 ff., 349 ff., 358, 365 ff., 371.
Gischkau 357 Anm.
Giese, Görgen 111.
Robahn 50 f.
Tiedemann, 17.
Giesebrecht, Andreas, 10, 23.
Anna, siehe Wessel 53.
Barbara, geb. Wessel, 99.
Dirk, 99.
Heinrich, 17 f.
Görtzen, Elisabeth, verehel. Wilh. Scharping 153.
Gottswalde 22, 74 ff., 101 f., 195, 254, 280, 292, 357 Anm.
Auslandung 80.
Außendeich 12.
Einquartierung 93.
Kirche St. Matthäus 82 ff.
Kriegssteuer 294.
Leistungen 83.
„Rosenau" 80, 108.
Schöpfmühle 357.
Gralath, von, Geh. Kriegsrat und Bürgermeister 226, 268, 320.
Gräber, Anna, Witwe des Schulzen George Arend 242.
Gräske, Peter, Windmühlenbau Klein-Zünder 128.
Graliewski, Jacob, Kgl. Starost 45.
Grams, Landreiter 274.
Graudenz 282.
Grebin siehe Herrengrebin.
Grebiner Berge 353.
Grebinerfeld 11 f., 41, 55, 195, 206, 250, 254, 285.
Entwässerungsmühle 11 f.
Grebiner Wald 206, 243.
Groddeck, Hypothek in Stüblau 332 f.
Carl, Bürgermeister 213.
von, Wilhelmine Concordia, Frau, zu Danzig 291.
Groeben, Graf auf Neudörfchen 376.
Groening, Andreas, 87.
Gröning, Anna Elisabeth, verehel. Valentin Hacker 153.
Grunau, Joh. David, 154.
Grundbesitz 10.
Rechtsverhältnisse 146 f.
Wertbemessung 224.
Grundbücher, Werder 113.
Grundherrliche Verhältnisse 315 ff.
Grundstücke, Kaufverträge 56.
Grundstückswert (1746) 242.
Grundzins 151, 194 ff.
Güttland 14, 29, 37, 92, 280, 283, 296, 357 Anm.
Brauverbot 160.
Darlehen 213.
Einquartierung (1708) 118 f.
Güttländer Fähre 59, 296, 360 f.
Güttland, Gesundheitskommission 360.
Versandung der Weichsel 291.
Gustav Adolf von Schweden 13 ff., 26.
Guteherberge 64, 245, 302, 337 Anm.
Gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse 315 ff.

Hacker, Gutsbesitzer aus Kl. Schlanz 234.
Adelgunde Susanna Christina, siehe Peter Preuß, Stüblau, 1. Ehe, siehe C. G. Hein, 2. Ehe, 219.
Agathe Renate, siehe Hein, Jacob, 219.
Dorothea, s. Gregorius Kling, Güttland, 224.
George, Teichgeschworener, Güttland, und Frau, geb. Bieberstein 153, 193, 209, 212.
Hans, aus Osterwick, Deichgraf 121.
Johann, Teichgeschworener, Krieskohl 153.
Johann Traugott, Schulze in Stüblau 219.
Michael, Güttland, 153.
Michael, Bürger und Kaufmann in Danzig 241.
Valentin, Teichgraf aus Stüblau, und Frau, geb. Gröning, 153.
Hagedorn, Thomas, Bürger i. Danzig 144.
Hakenbüdner 175.
„Halbe Hube" 224.
Halben, Hans, 50 f.
Hanau, Andreas, Arrendator 53.
Handel 248, 260, 335.
Handfesten 3, 82, 198 ff., 240.
Hankau, Peter, 97.
Hanmann, Jakob, 102.
Maria, geb. Wessel 102.
v. Hardenberg, Fürst 313 f.
Harder, Görgen, aus Mielenz 270.
Hardwich, Pfarrer 20.
Haselau, Barbara, 77, 87.
Gregor, 77, 87, 99.
Jakob, 77, 84.
Konkordia, siehe Jor.
Haselau, Maria, s. Wessel, s. Klatte 77.
Wilhelmine, aus Güttland 236.
Hasselwald, der, 231.
Haupt, Danziger, Schanze 14.
Heiligenbrunn 337 Anm.
Biereinfuhr 172 f.
Herrengrebin, von Schweden besetzt 37.
Militär 331.
Gestüt 14.
Ablösungen der Leistungen 269.
Kämmereigut 1 ff., 12, 14 f., 29 f., 49, 63, 103, 223 f., 250.
Heringslake 109, 250.
Hein, Adelgunde Susanne Christina geb. Hacker, 2. Ehe, verw. Preuß 219.
Agathe Renate geb. Hacker 219.
Hein, Gottfried, in Zugdam, Deichgeschworener 335, 338 ff., 359.
Gregor, Trutenau, und Frau geb. Henrichs 244.
Hein, Jacob, zu Trutenau 118.
Jacob, aus Herzberg, und Frau Christina Elisabeth geb. Wessel, verw. Siewert 218.

Hein, Johann, Wossitz 225.
Johann Carl Friedrich (gestorben 1880) 219.
Julianne Concordia, geb. Rexin aus Wossitz 219.
Karl Gottlieb, Praust 218.
Louis Ferdinand, in Trappenfelde 219.
Otto, Stadtrat zu Danzig 219.
Renate Elisabeth, verehel. Kniewel 244.
Salomon, 244.
Wilhelmine, siehe Georg Wilhelm Rexin 219.
Heinig, Franziska, verehel. 2. Ehe Bruno Wessel 236.
Heinrich, siehe Henrich.
Heyne, Hans, Deichgeschworener (1569) 219.
Hela, Halbinsel 285, 338.
Hell, Gabriel, 101.
Hans, 58.
Johann, aus Käsemark, und Frau Anna Maria geb. Wessel 132, 155 f.
Johann Erdmann, Ohra 156.
— siehe Wessel, Anna Maria, siehe Erdmann, Anna Maria, 58.
Henrichs, verehel. Wessel, 218, 242.
Anna, 110 f.
Anna Florentine, verehel. in 1. Ehe mit Hein, Gregor, in 2. Ehe mit Arend, Gottlieb, 244.
Hans, Kl. Zünder, 117.
Henrich(s), Cornelius, 98, 110, 129.
Henrichs, Peter, 117.
Peter, Schönrohr 132.
Henrich, Peter, Wotzlaff 146.
Henrichs, Sara geb. Bielfeldtin, Witwe des sel. Michael Henrichs, 189, 242.
Henrichsen, Henrich, 99, 110.
Maria, geb. Ziemsen, 2. Ehe mit Jacob W. d. Jg. 99.
Henrichsdorf, Bürger in Danzig 120, 330.
Heringskrug, Dammbrüche 220, 250, 307 f., 317, 324.
Herrengrebiner Gestüt 14.
Wassermühle 128, 228 f., 279.
Herrenland, das, zwischen Wossitz und Osterwick 289.
Herzberg 54, 75, 84, 100 f., 195, 254, 280, 357 Anm.
ruff. Einquartierung (1758 bis 1761) 151.
Hexenprozeß Gr. Zünder 190.
Himmelreich, Peter, Chronist 6.
Dr. Hintz, Gymnasiallehrer, 183.
Hochstrieß 337 Anm.
Hochzeit, Dorf 282, 285, 357 Anm.
Hochzeitsordnung 86, 116.
Höhesche Ortschaften, Dammbaupflicht 356.
Höpner, Görgen, 12.
„Hofbesitzer", erstes Aufkommen der Bezeichnung für „Nachbar" 73.
Hoffmann, Görgen, Stüblau, 239.
„Hoffmannsland" 239 f.
Hohenstein, Eisenbahn (1852) 372 f.
Windmühle 372 f.
Hoier, Johann, Student 21.
Holländer, Einwanderung ins Werder 4 ff., 17, 55, 105, 111 f., 115.
Görgen, Mann der Witwe des Andreas Wessel 50.
Hollands, Elisabeth, und Georg 76.
Holm, der, 136, 284, 301, 337 Anm.
Holten, Walter von, 111.
Holtzmann, Oekonomie-Inspektor 275.
Hoppenbruch, kgl. Immediatstadt 248.
Hufenkontribution Stüblau 199, 292.
Hundertmark, künstl. Ueberschwemmung 282.
Hundertste Pfennig, der (Steuer) 194, 310.
Huppe, Maria, geb. Wessel 99.
Peter, 99.

Ingersleben, von, Oberst 64, 210.
Jacobsen, Heinrich, 18.
Jochim, 34.
Jagdgerechtigkeit 15 f.
Janeken, Peter, 1, 8.
Jansen, Anna, siehe Wessel, s. Roehm.
Daniel, 18.
Jantzen, Andreas, 52, 59, 70.
Helene, Witwe, Schönau, 55.
Maria, s. Wessel, Maria, 52 f.
Peter, 52, 58 f., 78, 85.
Janzen, Hans, 42.
Matthias, 11, 30, 41.
Susanne geb. Wulf 70.
Susanna Elisabeth, verehel. Wessel 70.
Jeschke, Michael, 28.
Jeske, Israel, 12.
Jesuiten 60, 210.
Jesuitenkollegium Altschottland 63.
Jochem, Erdmann, aus Käsemark, und Frau geb. Wessel, verw. Hell 155 f., 218.
Gabriel, Stüblau 238.
Paul, 111.
Johann, Prediger 160.
Jor, Ehefrau v. Bartholomäus Wessel 69.
Concordia, geb. Haselau 64.
Florentina, s. Wulff, Florent. 64.
George, 64.
Juden 248.
Jungmann, Kurt, 23.
Junk, von, Legationsrat, preuß. Resident in Danzig 210.

Käsemark 39, 75, 84, 195, 254, 357 Anm.
Dammdurchstich (1657) 37.
Darlehen 213.
Einquartierung 15, 136, 308.
Käsemarksche Grenze 192.
Käsemark, Grundbesitz Wessel 352.
Mühlenerlaubnis 128, 280.
Kaffee, Einführung 175.

Kalckreuth, von, Gouverneur von Danzig 283 f.
Kalkschanze 337 Anm.
Kantonisten 208.
Kantonpflichtige 328.
Karsten, Johann Gottlieb, und Frau geb. Link, 154.
Peter, und Frau Gertrud geb. Wessel, Langfelde 154.
Karthaus, Kloster 60.
Kartoffelbau 340 ff.
Kartoffelspiritus 175.
Caspers, Valtin, 11.
Katharina II., Kaiserin 193, 250, 258 ff.
Katholische Kirche 59 ff., 184 f.
Kaufverträge (Grundstücke) 56.
Kennade 245.
v. Kempen, Eggerd, Bürgermeister von Danzig 16, 26 f.
Kerstenstein, Siegmund Christian, 50.
Kiep, Cornelius, Gr. Zünder 231.
Eduard Wilhelm, Hofbesitzer in Groß-Zünder, u. Frau geb. Wessel 233.
Jacob, 68.
Peter, 18.
Peter, in Scharfenberg 30.
Kirchenangelegenheiten 19 ff., 59 ff., 179 ff.
Kirchenpatronate 316.
Claaßen, Gerd, 41 f., 52, 111.
Claaßen, Hans, 18, 41 f.
Jan, 41.
Claaßen, Peter, 191.
Peter, Hofbesitzer in Kl. Zünder, 152.
Claßen, Volkard, 173.
Kladau, die, Fluß 193.
Kladauer Wall 39.
Klassensteuer 334.
Klatte, Anna, s. Wessel 81, 110.
Klatt, Anna Marianne, siehe Flockenhagen, August Friedrich, 230.
Klatte, Elisabeth, 81.
Gregor, 81.
Hans, Deichgeschworener aus Gottswalde 77, 81 f., 87, 168.
Maria, siehe Wessel.
Maria, 1. Ehe Jakob Haselau, 2. Ehe Jakob Wessel 77.
Claussen, Gerd, 111.
Claußen, Hans, 18.
Kleeanbau 340 ff.
Kleefeld, Wilhelm Siegfried auf Schönfeld 311.
Klein, Barbara, Frau des Andreas Wessel, 63.
Michael, Langfelde 221, 274.
Michael, Letzkau 292.
Paul, 63.
Kleinau, Dorothea Elisabeth, aus Groß-Mausdorf, verehel. Philipsen E. W., 231.
Kleiß, Joh. Gottlieb, Deichgeschworener aus Käsemark 307.
Klemm, Johann und Frau, verw. Wessel 131 ff., 142 f., 153.
Kling, Arbeiter, 367.
Anna Dorothea, siehe Flockenhagen jun., 1. Ehe 224.
George, Osterwick 224.
Kling(e), Gerhard, 60.
Kling, Gregorius, und Frau Dorothea geb. Hacker, Güttland, 153, 224.
Michael, Schulze in Stüblau 245.
Michael Ehregott, zu Kriekkohl 226.
Kneipab, Ueberschwemmung 301, 375.
Kneiphof, Peter, 8.
Kniewel 298.
Kniewel, Andreas, und Frau Anna Regina geb. Kriese, Stüblau 156 f., 187.
Anna, 1. Ehe Mittag, 2. Ehe Wessel 57.
Hans, Kl. Zünder 57.
Jacob, Kaufmann in Danzig 158.
Johann, Brauherr in Danzig, und Frau, geb. Hein, 158, 175, 275, 296.
Johann, 147, 218.
Johann, Langfelde, und Frau, geb. Wessel, 153, 238.
Johann, verehel. 2. Ehe mit Catharina Elisabeth Köpke geb. Wessel 157, 296.
Johann, und Frau geb. Hein, Klein-Zünder 244.
Theodor Friedrich, Prediger in Danzig 175 ff., 360.
Kniprode, Winrich von, Hochmeister 80.
Köllmische Besitzer 317.
Cölmer, Clement, „Kämmereiherr" 76.
König, Kapitän 14.
Anna Catharina, 99.
Königlicher Besuch (1852) 372.
Königliche Unterstützung für Ueberschwemmte 355, 357.
Königstal 306.
Köpke, Christian, Gr. Zünder 156.
Hans, Schulze 192.
Paul, und Frau, geb. Wessel, Catharina Elisabeth, Langfelde 156 f., 296.
Kohl, Daniel, Wotzlaff 56.
Gregors Frau 19.
Johann Conrad, aus Osterwick 275.
Michael, aus Gr. Zünder 215 f.
Kohling 92.
Kohnken, Michael, 87.
Colerus, Tobias, Kandidat 22.
Colte, Barthelmes, Deichgeschworener aus Käsemark 168.
Kontributionen 194, 210 ff.
Kopfgelder (Steuern) 131, 199.
Cordivan, Görgen, aus Trutenau 206.
Michael, aus Trutenau 206.
Cornelissen, Paul, 18.
Cornelsen, Marten, 44.
Korsch, Cornelius, Schulze in Schmerblock 116.
Korsch, Marie, Schmerblock 116.

Korsch, Peter, aus Letzkau 222.
Kossak, Deichinspektor 324, 359.
Kozhezkowski, von, aus Büchow i. Pomm., verehel. Adolf Wessel 234.
Eugen Louis, Gutspächter in Büchow, und Frau, geb. Wessel 236.
Hilda, verehel. Bruno Wessel (1. Ehe) 236.
Lydia, in Büchow, verehel. Wessel, Moritz Richard, 236.
Krampitz 282, 285, 357 Anm.
Kramskrug 301 f.
Krankheiten 360 f., 363.
Krassau, schwed. General 118.
Kreiseinteilung (1816) 336 ff.
Kreisordnung (von 1873) 82.
Kriekkohl 219, 229, 357 Anm.
Brauverbot 160, 173.
Chronik 359. Anm.
Einquartierung 364.
Gesundheitskommission 360.
Lieferungen 250.
Militär 331.
Mottlau ausgetrocknet 350.
Mühle 280.
Ueberschwemmung (1829) 354.
Windhose 336.
Krieg, Schwedisch-Polnischer 115.
Kriegskontribution 123 f.
Kriegsleistungen (1810) 290, 320.
Kriegssteuererhöhung (1811) 294 f.
Kriese, Anna Regina, verehel. Kniewel, Andreas, Stüblau 156.
Maria Agathe, verehel. Siewert, Joh. Jacob, zu Praust 156.
Kriesel 337 Anm.
Krolau, Jakob und Simon, 10.
Kroll, Elisabeth, Ehefrau des Johann Kroll, Teichgeschworenen in Groß-Zünder 190.
Krüge 174.
Krüger, Joh., Schottland 246.
Krug, Weißer, Damm 307, 324.
„Krumme Hube" 224.
Küster, Bahnhofsinspektor in Hohenstein 372.
Kützmann, Nathanael, Prediger, Osterwick 60.
Kuhl, Anna, geb. Wessel 102.
Peter, Proitenfelde 102.
Peter, Hofbesitzer, Kl. Zünder 143.
Kulm, Werdersche Geiseln in, 121.
Kulmische Freiheit u. Kulm. Recht 200.
Kulturarbeit, preußische 257 f.
Kulturzustand (19. Jahrhundert) 345 ff.
Kusch, Martin, Deichgeschworener, aus Wotzlaff 168.
Simon, Kirchenvater 9.

Landau 18, 39, 254.
Grundbesitz Wessel und Philipsen 55, 352.
Holländer Siedler 4.
überschwemmt, 282.
Landauer Bruch 43.
Landrat, Einsetzung (1816) 336 f.
Landmiliz im Werder 134.
Landsturm, Organisation 328 ff.
Landwehr, Organisation 326 ff.
Landwirtschaft im Werder 34 f., 78 ff., 338 ff., 348 ff.
Landwirtschaft, Ernte (1829) 355 f.
Landwirtschaftliche Maschinen 344.
Landwirtschaftlicher Verein in Groß-Zünder 378.
Lange, Johann, u. Frau, geb. Kniewel, Letzkau 157.
Michael, und Frau, geb. Kniewel, Letzkau 157, 222.
Langenau 245, 286, 357 Anm.
„Langes Stück" 289.
Langfelde 84, 357 Anm.
Brauverbot 160.
Gesundheitskommission 360.
Kriegssteuer 294.
Militär 331.
Mühlenkonzession 280.
Ueberschwemmung 44, 84, 106, 253.
Langfelder Wachtbude 358 f.
Langfuhr, Biereinfuhr 172.
Langnau 245, 286, 357 Anm.
Langwald, siehe Wessel, Barbara, 50.
Lau, Erdmann, 99, 102.
Gabriel, Deichgeschworener 193.
Jacob, Wotzlaff 146 f., 212.
— siehe Wessel, Susanna, 55.
Laubenhaus Wessel in Stüblau 375.
Lebensmittelpreise 1813, 305.
Lechsring, Kommandeur, Werbeoffizier 206.
Lefebvre, Marschall 283 f.
Lehnert, Claus, 87.
Lehngüter 200.
Leibeigenschaft, Aufhebung 270 f.
Leistungen 320.
bei Dammbauten 356 f.
Lemke, Christine Henriette, siehe Wessel, Karl Ludwig, f. Ellerwald, Eduard.
Lemmke, Elias, 16.
Lemke, Johann Jakob, in Käsemark 352.
Lengnich, Gottfried, Syndikus 201.
Kaufmann 330.
Lesse, Gottlieb, Senator zu Danzig 291, 321.
Karl, in Konitz 332 f.
— siehe v. Vegesack.
Letzkau 75, 254, 292, 357 Anm.
Letzkauer Durchstich 37 f.
Letzkau, Gesundheitskommission 360.
Militär 331.
Mühlenkonzession 280.
Prediger in, 22.
Ueberschwemmung 44, 84.
Lewerentzin, die alte 261.
Liebenhof 360.
Liebschau 360.
Liebschauer See 39, 257.

Liedtke, Amalie, verw. Pfahl, in 2. Ehe verehel. Wessel, Albert, in Drausenhof, Pr. Holland 236.
Liehe, Jacob, 60.
Peter (Sohn) 60.
Lieferungen für Besatzungstruppen in Konitz 212.
Liessau, Jakob, 16.
Linde, von der, Adrian, Bürgermeister, Amtsverwalt. (1675) 38, 44, 83, 114.
Johann, 103.
Lingenberg, Jacob, aus Kl. Zünder, und Frau Dorothea Concordia, verw. Wessel, geb. Arend 228 ff., 322, 333.
Link, Anna Maria, aus Münsterberg, verehel. Karsten, Joh. Gottlieb, 154.
Litkeherr 24.
Löbell, von, Ernst Friedrich, Hauptmann 283.
Löhne 343 f.
v. Löwis, russ. General 306.
„Luchs" bei Güttland 255.
v. Lübtow, Brigadier 330.
Lunau 357 Anm.

Maaker, Peter, 98.
Magistrate 336 f.
Mahl- und Schlachtsteuer 334.
Maker, Jacob, und Frau Maria geb. Wessel, 45 ff., 98, 115.
Joh. Jacob, Mönchengrebin 73.
Mannhardt, Dr. W., 5.
Marienburg,
Besetzung durch Franzosen 283.
Besetzung durch Schweden 14, 94.
Eisenbahnbrücke 372.
Huldigung der Stände 214.
Militär 304.
Marienburger Werder,
Brauwesen 168.
Ueberschwemmung (1829) 353.
Verwaltung 269.
Marienwerder,
Deichverbesserungsantrag 257.
Feuersozietät 67, 228.
Kriegs- und Domänenkammer 66, 279 f.
Regierung (Einrichtung) 268 f.
Regierungsbezirk 336.
Marx, Johann Christian, 56.
— siehe Wessel, Helene,
Witwe, geb. Henrichsen 100.
Maschinen, landwirtschaftliche, 344.
v. Massenbach, preußischer Gouverneur 310, 326.
Matthesius, D. Johannis, Erben 74.
Mausdorf, Gr., 231.
Mennoniten 5, 248.
Mewe 78, 282.
Meweßen 17.
Anna, siehe Wessel.
Anna, 74.
Hans, 18.
Meyerfeld, schwedischer General 96.
Mierau, Elisabeth, s. Wessel 52.
Mielenz, Dorf im Gr. Marienburger Werder 269.
Militär 328.
Militärpflicht 215, 220 f.
Milkau, sächsischer General 122.
Mißernte (1724) 130.
Mitschel, von, Johanna Amalie Filiaforte, verehel. I. Cornelius Gottfried Wessel, II. Alexand. v. Versen 230.
Mittag, Salomon, 57.
— siehe Wessel, Anna,
— siehe Kniewel, Anna, 57.
„Mittelquartier" im Werder, Feuerordnung 106.
Mix, Absalon, zu Stüblau 215 f., 256, 320, 369.
Absalon Thomas, in Kriefkohl, und Familie 368 f.
Gustav Adolf, und Frau Mathilde geb. Wessel in Kriefkohl 369, 373, 375 f., 378.
Hans, Sperlingsdorf 8, 144.
Henriette Wilhelmine, siehe Wessel, Karl Wilhelm.
Jakob, 20, 23.
Karl, 376.
Thomas, Schulze in Kl. Zünder 144.
Mixdorf, Christian, Kaufmann in Danzig 116.
Möller, Alex, Schöppenmeister 18.
Mönchengrebin („Olivisch Grebin") 24, 59, 64 f., 225, 286, 357 Anm.
Kämpfe bei, 257.
Kriegssteuer 294.
Militär 331.
in preuß. Besitz 214, 245, 285 f.
preuß. Zollstation 214, 245, 262.
Ueberschwemmung 282.
Moler, Augustin, Ratmann 1.
Montauer Spitze 14.
Motte, de la, franz. General (1734) 137.
Mottlau, ausgetrocknet 350.
Ueberschwemmung 255, 301 f.
Künstl. Ueberschwemmung 282.
Wasserregulierung 193, 256, 341, 369.
Müggenhall 282, 357 Anm.
Mühlbanz 357 Anm.
Mühlenbau 324.
Mühlenkonzession 128, 279 f.
Mühlenhube von Gottswalde 102.
Münde, siehe Weichselmünde.
Münnich, Graf, russischer Feldmarschall 136, 138.
Münzwesen 203 ff.

Nachbar, Nachbarschaft, Hofbesitzer 73, s. auch Dorf . . . .
Nachtigall, Martin, Schulze in Jungfer 224.
Namensumänderung durch Sprachgebrauch 154.
Napoleon (1812) 282 ff., 297, 299, 301.
Nassenhuben 99, 282, 285, 357 Anm.

Nehrung, die, 96, 210, 268.
Gutsherrliche Verhältnisse 316.
Schulzenamt 316 Anm.
Neuendorf 104, 282, 357 Anm.
Neufähr, Dünendurchbruch (1840) 369.
Schleuse 369.
Neufahrwasser,
Besetzung durch Friedrich den Großen 214, 247, 258.
bei der Belagerung Danzigs (1813) 284, 306.
Neukirch, Peter, 1.
Neukrügerskampe 194.
Neumann, Elisabeth, geb. Wessel 99.
Neuschottland 306.
Viereinfuhr 172.
Nickel, Hans, 19, 42.
Jacob, 63.
Peter, aus Mönchengrebin 150.
Nickel, Wilhelm, 72.
„Niederquartier" im Werder, Feuerordnung 104 ff.
Nixdorf, Christian, Kaufmann in Danzig 116.
Christoph, Amtsschreiber 83.
Nobel, Dorf 104, 306, 337 Anm.
Nogat 250.
Nonnenacker, Viereinfuhr 172.
Nürenberg, Maria-Magdalene, 101.
Nürnberg, Elisabeth, geb. Wessel 109.

Oberwerder, Feuerordnung 106.
1854 nicht überschwemmt 375.
Obstbau 75.
Oelrichs, Oberlandesgerichtspräsident 311.
Ogilvi, sächsischer Feldmarschall 120.
Ohra 92, 337 Anm., 357 Anm.
Gefechte bei, 136, 210, 249 f., 301 f., 308.
Königl. Besuch 89.
Schleuse 324.
Oliva, Grundbesitz des Klosters 65, 214.
Religionszwang in Mönchengrebin 59.
Olivisch-Grebin, s. Mönchengrebin.
Ordenshandfeste Stüblau 240.
Ordnungen, Drei, in Danzig 195 ff.
Ostbahn, Bau 372 f.
Osterwick 289, 357 Anm.
Brauverbot 160.
Dammbruch des Dirschauer Mühlenkanals 256 ff.
Darlehen 213.
Stüblauer Grundbesitz 235, 239, 242 f., 290, 331, 360, 370, 375.
Grundbesitz der Familie Wessel 230.
Kirchliches 60.
Mühlenkonzession 280.
Ueberschwemmung 53.
1784/85 nicht überschwemmt 255.
Ostrowski, Ferdinand, Hofbesitzer in Zugdam, u. Frau, geb. Flockenhagen 233.
Otterjagd 15 f.

Pachtangelegenheiten 65 f.
Pahl, Görgen, 8.
Palschau 125.
Damm 358.
Panin, Graf, Einquartierung Dirschau (1758) 148.
Pape, Kondukteur für Vermessungen 291.
Pariser Frieden (1814) 312.
Pasewark 303.
Michael, Stiefsohn von Jacob Strauß 60.
Patronatsrecht 316.
Patzer, Hauptmann und Kommandant von Weichselmünde 138.
Paulssen, Peter, in Wotzlaff (1780) 246.
Pelplin, Kloster 241.
Pest, Epidemie (1770) 119, 211.
Peter der Große in Danzig (1717) 122 f.
Petermann, Jakob, 16.
Petersen, Hans, 18.
Pfahl, Amalie, verwitw., geb. Liedtke, in Drausenhof, verehel. 2. Ehe Wessel, Albert, 236.
Pfahlgelder 193.
Pfarrer, siehe Prediger.
Pferdezucht (Herrengrebin) 14.
Philipsen, Familie aus Holland 55.
in Stüblau, Feuer 333.
Aline Wilhelmine Bertha, s. Wessel, Michael Eduard.
Ephraim, 52.
Karl Wilhelm, zu Stüblau, u. Frau, geb. Kleinau 231, 292 f., 320, 333.
Louise Constantia, verehel. Wessel Michael, 295.
Karoline Eleonore, verehel. Wessel, Michael Ehregott, 231 ff.
Maria, verehel. Wessel, Wotzlaff 53, 55.
Peter, 67.
Salomon, in Stüblau, und Frau 235, 296, 327, 333, 365.
Salomon Gottlieb, und Frau Luise Friederike geb. Fehlauer, in Stüblau 234, 370.
Simon, Scharfenberg 54 f.
Wilhelm, 63.
Pich, Fleischermeister 246.
Plaate, Kapitän, Einquartierung 118 f.
Plehnendorf 104, 357 Anm.
Künstliche Ueberschwemmung 282.
Damm 307, 324.
Plelo, Graf, französ. Gesandter in Dänemark (1734) anwesend in Danzig 138.
Ploschnitz, Oekonomiekommissar 338 ff
Pocken-Epidemie (1723) 129.
Podwodden, Lieferungen 96, 151.
Pohl, Superintendent 359 Anm., 366.
Pfarrer in Stüblau 371.
Polen, Grenzzoll 247.
Polen, 1. Teilung (1772) 64 f., 213.
2. Teilung (1793) 263 f.
Polnisch-Schwedischer Krieg 115.

Polnische Sprache 78.
Truppen, Unterbringung im Werder (1830) 363.
Polizei 315 ff., 319, 336 f.
Posten, Christoph, 134.
Praust, Kgl. Besuch 90.
Leistungen bei Dammbauten 357 Anm
Russenbesetzung (1734) 135 f.
Prausterfelde 70.
Prediger 20 ff.
Brauberechtigung 167.
Predigerhufen 197.
Preuß, Hofbesitzer in Stüblau 283.
Dr., Sanitätsrat, Dirschau 74.
Adelgunde Susanna Christina, geb. Hacker, 1. Ehe, 219.
— siehe Wessel, Anna Elisabeth, 59.
Anna Maria, Witwe des Deichgeschworenen Preuß 241.
Johann Jacob, Güttländer Fähre, u. Frau, geb. Wessel, 59, 296, 299.
Karl Jacob, aus Dirschau, u. Frau Catharine Florentine geb. Wessel 296 ff.
Nathanael, in Stüblau 215 f.
Walter, und Frau, geb. Wessel, in Dirschau 379.
Preußen, Besitzergreifung Danzigs 312 ff.
Besitzergreifung Westpreußens (1772) 64 f., 214.
Preußische Einquartierung im Stüblauer Werder (1783) 249.
Preußen, finanzielle Hilfe bei Dammbauten 324 f.
Preußische Unterstützung für Ueberschwemmte 355, 357.
Privilegien für Schulzen 317.
Prohl, Schulze 58.
Peter, aus Käsemark 156.
Peter, aus Wossitz, u. Frau, geb. Dyck, Maria Renate, 156.
Proite, Johann, Bürgermeister 108 f.
Proitenfelde (Breitenfelde) 254.
Familie Wessel in, 99, 101 f., 108 f.
Holländerbesiedlung 4.
Mühlenerlaubnis 128.
Przechlewski, Caroline Wilhelmine, verehel. Wessel 70.

Quadendorf, 285, 357 Anm.
Klosterbesitz 60.
Kriegsbesatzung 246, 302.
Künstl. Ueberschwemmung 282.
preuß. Zollstation 214, 245.

Raben, Philipp, 134.
Radaune, alte, 302.
Radefisch, George, 41, 50.
Radtke, Kaufmann in Danzig 233.
Räck, Witwe des Jacob R., Arrendator aus Hof Grebin, verehel. in 2. Ehe mit Podowski, poln. Starosten 155.
Rambau, von, Leonhard, Abt des Klosters Pelplin 241.
Rambeltsch 246.
Randt, Familie in Kriefkohl 376.
Anna Elisabeth, verehel. Wessel, Wossitz 56.
Witwe Friederike, geb. Fromm, zu Mönchengrebin 286 ff.
Karl Eduard, u. Frau, verwitw. Mix, geb. Wannow 288, 368.
Katharina, geb. Rexin, 2. Ehe Schumacher 56.
Michael Gottlieb, in Kriefkohl 215.
Rapp, franz. General u. Gouverneur 284, 293, 297, 300 f., 303 f., 306, 309.
Raps- und Rübsenbau 342.
Rathske, Peter, 173.
Ratmann bei Eiswachten 371.
Ratsländereien in Gottswalde 80.
Ratzke, Gerhard, 11.
Hans, 16, 46.
Jochim, 11.
Raumer, von, preuß. Generalleutnant 265 f.
Rebeschke, Johann, 117.
Joh. Jak., Deichgeschworener in Stüblau 274, 307, 320, 322, 359, 367 ff.
Peter, Grebinerfeld 223 f.
Reformierte Kirche 179 ff.
Regent bei Eiswachten 370.
Regierung Danzig, Einrichtung (1816) 336 ff.
Rehefeld, Kaufmann, in Danzig 296.
Reichenberg 254, 357 Anm.
Holländische Besiedlung 4.
Künstl. Ueberschwemmung 282.
Mühlenerlaubnis 128.
Reinfeld, Andreas, 82.
Rekrutengestellung 216.
Religion 20 ff., 59 ff.
Revolution (1848) 372.
Rexin, Georg Wilhelm, Kaufmann in Danzig, u. Ehefrau Wilhelmine geb. Hein 219.
Jakob, Deichgeschworener in Gottswalde 195, 212.
Johann, Schulze 215.
Julianne Concordia, aus Wossitz, siehe Carl Gottl. Hein 219.
Paul, Stüblau 219.
Rhemus, Amtsschreiber 112, 114.
Rhode, Carl, Prediger, Wossitz 57.
Riebe, Gregor, 23.
Riedesel, polnischer Oberst 125.
Riga, Cholera 360.
Röhm, Anna, 1. Ehe Janzen, 2. Ehe Wessel 58.
Anna, Landau 58.
Rönne, von, russ. General 117.
Rösner, Hofbesitzer, in Stüblau 262.
Rosenau 80, 108.
Rosenberg, Bürgermeister 20.
Roß, Paul, Kapellenvorsteher 21, 73.
Rossey, von, preuß. Kriegs- und Domainenrat (1783) 249 f.

Rostau 357 Anm.
Roter Hof 376.
Rother Krug, Dammbruch (1854) 375.
Rouquette, von, preuß. General 282
Rübenzucker 378.
Rückfort 357 Anm.
Damm 291, 307, 324, 353, 357.
Rückforter Schleuse 87, 301, 324.
Rüdiger, Johann 80.
Russische Einquartierungen im Werder 141, 318 f.
Russen im Samlande und Preußen (1831) 362.
„Russisches Grab" (1734) 137.
Russoschin 336.
Ruth, Peter, 34.
Rybinski, von, polnischer General 121 f.

„Sackwall" bei Stüblau 255.
Sagowski, Johann David, in Schönwiese, u. Frau, verwitw. Flockenhagen, geb. Wessel 230.
Pauline Rosalie, verehel. Wessel, Otto, 233.
Saisonarbeiter 344 f.
Sanitäre Maßnahmen 360 f., 363.
Sauer, Walter, Kaufmann in Danzig, und Frau, geb. Wessel 236.
Schachmann, Melchior, 103.
Schadenersatz nach Ueberschwemmung (1784) 254.
Schadwalde, Dammbruch 353.
Schapelau, Jacob, Wossitz, Einquartierungsnöte (1758/61) 150.
Schaper, Prediger in Rambeltsch und Danzig 372.
Scharfenberg 17 f., 254, 357 Anm.
Holländerbesiedlung 4.
Wessels in Sch. 52, 55, 98.
Scharfenort 337 Anm.
Scharpau, die, 268, 285.
Kontribution 96, 210.
Scharping, Deichgeschworener 285.
Johann, 109.
Regina, siehe Flockenhagen 223.
Willhelm, u. Frau, geb. Görtzen 153
Scharwerksdörfer 3, 5, 29.
Feuerordnung 103 ff.
Leistungen 29, 75, 357.
Scheffler, von, Daniel Jacob, Senator in Danzig 231.
Scheibe, Elisabeth, 68.
Florentine Elisabeth, geb. Wessel 73.
Nathanael Gottlieb, Sperlingsdorf 68.
Schele, Adrian, 10.
Schellmühl 248, 306, 337 Anm.
Biereinfuhr 172.
„Schemper", geringes Bier 174.
Schenkungsprivileg 14, 199.
Scheritius, Martin, Prediger in Wossitz 61.
Scherwitzki, Joh. Georg, aus Wotzlaff Deichgeschworener 307.
Schidlitz, militärische Besetzung 210, 214, 265, 306, 309.
Biereinfuhr 172.
Königl. Immediatstadt 248.
Schiedmann, Johann, 70.
Renate, verehel. Wessel, 70.
Schiewenhorst, Außendeich u. Weichselmündung 379.
Schiffsverkehr auf der Weichsel 361.
„Schimper", siehe Schemper 174.
Schleinitz, von, Freiherr, Regierungspräsident aus Marienwerder 266.
Schlesische Arbeiter 372.
Schleusen 324.
Schlichting, Andreas, 19.
Schlickgeschworene 51, 316.
Schlieff, Daniel, Bürgermeister 94.
Ludwig, Bürgermeister 80.
Schmerblock 37, 241, 357 Anm.
Holländerbesiedlung 4.
Mühlenerlaubnis 128.
Schöpfmühle 357.
Schmidts, Kersten 76.
Schmitt, Georg, 83.
Schneider, evangelischer Prediger zu Dirschau 140.
v. Schön, Oberpräsident 335 f., 338, 343, 355 ff.
Schönau 357 Anm.
Abgaben 202, 254.
abgabenfrei 8, 29.
Gründung 3.
Grundbesitz 195.
Ueberschwemmung 44, 54.
„Schöne Wiese" 289.
Schönfeld 311.
Schönrohr 357 Anm.
Abgabenerlaß 254.
Dorfverfassung und Grundbesitz 195.
von der Stadt Danzig an das Dorf Stüblau vermietet 241.
Mühlenerlaubnis 128.
Wessels in, 88, 102, 110.
Schöpfmühle 324.
Ueberschwemmung 53.
Schönwarling 357 Anm.
Schönwiese, Kr. Marienburg 230, 233.
Schöpfmühle in Grebinerfeld 11 f.
Schöpfwerke 324.
Schöppenamt Danzig 158.
Schöppenbücher des Werders 112 f.
Schöppenbuch v. Sperlingsdorf 1 f., 8, 11.
Schöweke, George, 8, 20.
Görgen, 2, 98.
Hans, Bürgermeister 1, 4, 6, 52,
sein Sohn Hans 1 f.,
sein Enkel Hans 1 f., 6.
Moritz, 1, 6, 8.
Schröder, Christian, Amtsverwalter 92.
Schröder, von, Christian Gabriel, in Danzig 144.
Schröter, Christof, Ratsverwandter 83.
Schrötter, von, Frhr., Oberpräsident von Ost- und Westpreußen 158, 267, 271 f.

Schubert, Jacob, Kl. Zünder, Einquartierung (1758) 149 f.
Schuitendamm 337 Anm.
Schuldverschreibung (1813) 307 ff.
Schulte, Jakob, 18.
Schulwesen im Territorium Danzig 22, 25, 77 f., 85.
Schulz, Daniel, in Wossitz 55.
Jacob, aus Zugdam 215.
Johann Daniel, in Wossitz 58.
Johann Jacob, in Kriefkohl 215.
Schulzen 336 f.
Schulzenämter 23 ff., 316 f.
Schulzenamt in Sperlingsdorf 23
Schulzenbesoldung 317.
Schulzenhufen 80, 82, 197.
Schulzenprivilegien 317.
Schulzenuniform 319.
Schumacher, aus Käsemark 110.
Andreas, Deichgeschworener von Wossitz 275, 307, 359.
Andreas, Schulze in Wossitz 56 f.
Sara, verehel. Gerhard Wessel 153.
Salomon, in Letzkau 321.
Schumann, Gerhard, 111.
Schutzzoll für Getreide 334 f.
Schwarz, Johann, 2.
Schwarzbrache 341.
Schwarzwald, Andreas, aus Zugdam 215.
George, Deichgeschworener 92.
Johann, 103.
Johann Constantin, Ratmann 215.
Schwedisch-Polnischer Krieg 13, 37, 115, 124, 172.
Segler, Andreas, Herrengrebinerfeld 132. 132.
Anna Maria, verehel. Wessel 65.
Constantia Renate, s. Wessel, Renate, 68.
Max, 34.
Michael, Mönchengrebin 65.
Sara Euphrosine, in Schönau, verehelichte Wessel 73.
Seidel, Stenzel 8, 11.
Semlin (Kreis Karthaus) 230.
Separation, Gemeinheitsteilung 78 ff.
Siemens, Johann, 100.
Siewert, Adrian, Deichgeschworener 193.
Gebrüder, zu Danzig 232.
Gottlieb, Praust, und Frau geb. Wessel 217.
Johann Jacob, zu Praust, und Frau geb. Kriese, Maria Agathe 156.
Sinclär, Danziger Oberst 121.
Sobbowitz, Domänenamt 338.
Sommerfeld, Johann, 56.
— s. Wessel, Anna, 56 f.
Spankau, Steffen, 85.
Sperlingsdorf 1 ff., 50 f., 239, 254, 357 Anm.
Grundbesitz 195.
Kämpe bei, 257.
Kapelle und Pfarrer 20 ff.
Sperlingsdorf, Kriegssteuer 294.
Schöppenbuch 1 f., 8, 11.
Schule 20 ff., 25.
Schulzenamt 23.
von Schweden geplündert 15.
Willkür 23.
Spieß, Major 306.
Sprachgebrauch, Namensänderung 154.
Sprachverhältnisse 115 f.
Stadtobligationen, Danziger 293.
Stammer, Immanuel Gottlieb, Prediger zu Stüblau 300, 322.
Stange, Lorenz, 82.
Stangenberg 357 Anm.
Stanke, Andreas, Steegen, u. Kirchenvater in Kobbelgrube 144.
Efraim, in Steegen 144.
Elisabeth, verehel. Wessel, Barthel, 144, 153, 217.
Laura Luise, verehel. Wessel 233 ff.
Steinschleuse 282, 302.
Stemkowitz, Johann, 367.
Stenbock, schwed. General 37, 95.
Steuern im Werder 66 f., 127, 194, 334.
militärische 328 f.
Steuerreformen im Danziger Landgebiet 273.
Stodert, Adrian, Syndikus von Danzig, Hofbesitzer in Gr. Zünder 192.
Stolzenberg, Biereinfuhr 172.
königl. Immediatstadt (1773) 214, 248, 285.
Strauß, Andreas, 54.
Jacob, 60.
Strehlau, Anna Catharina, geb. König, Mönchengrebin 69.
Anna Catharina Helena, verehelichte Wessel 69.
Joh. Gottlieb, 69.
Strieß, Biereinfuhr 172.
Strohdeich 337 Anm.
Strohwischrecht 319 f.
Stromregulierung der Weichsel 87, 369.
Stüblauer Außendeich, Separation 370 f.
Stüblauer Außendeich versandet 255.
Stüblau, Befestigungswerke, Geschütze (1656) 37.
Belagerungszeit (1734) 141.
Besitzungen 320.
Brandschäden 234 f., 333.
Brauverbot 159 f.
Cholera 372.
Dammbauten 357 Anm., 375.
Einquartierung französische 300, polnische 363 ff., russische 300.
Gesundheitskommission 360.
Stüblauer Grundbesitz in Osterwick und Zugdam 360, 370, 375.
Stüblau, Grundstücksverkauf 320.
Handfeste 240.
Hufenkontribution 292.
Kirche 153, 366.
Kirchenvorsteher M. Wessel 373.

Stüblau, Kirchhof 280, 377 f.
zum Landkreise Dirschau 378
Kriegssteuer 294.
Krug 68, 368.
Leistungen zu Dammbauten 357 Anm.
Militär 331.
Mühlenkonzession 280.
1784, 1829 u. 1854 nicht überschwemmt 255, 359, 375.
Versandungen der Weichsel 255, 291.
Windhose 366 f.
Wirtschaftslage 277 ff.
Stüblauer Werder,
Einquartierung, preußische 202, 249, russische 193.
Kriegssteuer 294 f.
Lieferungen (1813) 303.
Russeneinfall (1765) 193.
Schwedenbesetzung 37.
Verwaltung 268 f.
Stulte, Johann, 111.
Sturmschaden (1818 u. 1820) 229, 366 f
Stutterheim, von, General 214.
Subkau, Dammdurchstich 45.
Bischöfliches Amt 45, 65.
Domänen-Justizamt 65, 257, 286.

Täubert, George, Hofmeister in Stüblau 245.
Tanck, Peter, Prediger 60 ff.
Taube, schwedischer Oberst 95.
Tautenius, Philippus, Prediger 39.
Tempelburg 337 Anm.
Thomas aus Stüblau 372.
Thorn, Stückhauptmann, Werberoffizier 206.
Tiedemann, Leutnant 91.
Tilsit, Friede zu (1807), 68, 284.
Töge, Ephraim und Susanna geb. Wessel 102.
Töws, Johann, 68.
Trauermahl bei Begräbnissen 378.
Trecheler, Gregor, 7.
Trendelenburg, Joh. Georg, Senator, Grebinerfeld 227, 307, 313.
Treuge, Polizeirat, Landrat 336, 338 ff.
Trockenheit (1826/27) 349 f.
Troyl 337 Anm.
Trutenau 244, 357 Anm.
Brauverbot 160.
Einquartierung 308.
Entwässerungsmühle 11.
Grundzins 202, 254.
Mühlenkonzession 280.
preuß. Werbeoffiziere in, 206 ff., 246.
Ueberschwemmung (1695) 53.
Typhus-Epidemie in Danzig (1813) 302.

Ueberschwemmung (1640) 165, (1659) 38 ff., (1674) 84 f., (1695) 53, (1784) 250 ff., (1813) 301 f., 307, (1828) 350, (1829) 72, 353 ff., (1854) 375.
Uerküll, russischer Oberst (1734) 140.
Uniform der Schulzen 319.

Vegesack, von, Polizeipräsident, u. Frau, geb. Lesse, 312, 319, 326, 330, 332 f., 337, 368.
Verarmung im Werder 121.
Vereidigung des neuen Danziger Magistrats (1794) 268.
Verein zur Unterstützung freiwilliger Krieger 326 f.
Landwirtschaftl., in Gr. Zünder 378.
Verfassung und Verwaltung des Werders 113, 285, 336 ff.
Verleihungsurkunden des Ordens, siehe Handfesten.
Versandung der Weichsel 291.
Versen, von, Alexander, Leutnant a. D., u. Frau, geb. von Mitschel, verwitw. Wessel 230.
Versicherungszwang, Westpreuß. Feuersozietät 228.
Verwaltung, siehe Verfassung.
Viehbestand bei Ueberschwemmung (1829) 353 f.
Viehzucht 343.
Bittinghoff, von, Generalmajor der Danziger Garnison 135.
Vogelgreif, Dammbruch 353 f., 356 f.
Vogt, Peter, Prediger 83.
Vogtswiese 11.
Vorflut 341 f., 359.
Vorlaube am Hause Wessel in Stüblau 375.
„Vorschuß, langer und hoher", bei Güttland 255.
Voß, Hans, Schulze 23 ff.

Wachtbuden 358 f.
Wagner, Balthasar, 87.
Wahl, Johann, Ratsherr in Danzig 138.
Walddorf, Gr. u. Kl., Feuerordnung 104.
Wannow, Andreas, in Güttland 283, 338 ff.
Christine Philippine Dorothea, vereh. Absalon Thomas Mix, u. Karl Eduard Randt 368.
Hilger, Schulze in Stüblau, verehel. 2. Ehe mit Louise Constantia Philipsen 234, 274, 295 f., 328, 368.
Johanna Dorothea, 233.
Otto Friedrich, Hofbes. in Trutenau, u. Frau, geb. Wessel, Deichhauptmann (1880—1901) 233.
Regina Concordia, aus Stüblau, verehel. Wessel, Michael, 295.
Wartscher Wald 250.
Wedekind, Anna, s. Wessel 101.
Wegner, Schulze in Mielenz 269.
Wehrpflicht, allgemeine 328.
Weichbrod, David, Erben 292.
Weichseldurchbruch bei Langfelde (1674) 54, 84, 106.
Vgl. (1695) 53.
„ bei Heringskrug (1784) 220.
„ (1813) 307.
„ (1854) 375.

Weichsel, Dammdurchstich (1813) 302, bei Käsemark (1657) 37.
Weichselmündung Schiewenhorst 379.
Weichsel-Regulierung 87, 369.
Weichsel, Schiffsverkehr 248, 361.
Ueberschwemmung (1784) 250, (1812) 301.
Weichselmünde (Münde) 337 Anm.
russische Besatzung 123.
Schanze 265.
Weichsellauf 369.
v. Weickhmann, Joach. Heinr., Oberbürgermeister 312 f.
Joachim Wilhelm, Geheimer Kriegsrat zu Danzig 290.
Weickhmann, Oekonomie-Kommissarius 319.
Hypothek in Stüblau 332.
Weißer Krug, Damm 307, 324.
Weizen, Preis 333 ff.
Wendt, Kaufmann 330.
Werbungen, preußische 205 ff., 246.
Werdersche Amtsbücher 112.
Werder, Einquartierungen (1707) 118, russische 140 ff., 148 ff.
Erbbücher, Grundbücher 113, 196.
Werdersche Funktion beim Danziger Rat 196 f., 251 ff., 285, 290.
Dammverbesserung 257.
Werder,
Grundzinserhöhung (1761/63) 151.
Landmiliz 134.
Schöppenbuch 113.
Steuerverhältnisse 127.
Verarmung 121.
Verwaltung 113 f.
Marienburger, Ueberschwemmung (1829) 353.
Werner, Jacob, 83.
Wernsdorf, Bürgermeister 313.
Wert des Grundbesitzes 224.
Wessel,
Erbbegräbnis in Stüblau 378.
Adam, 230.
Adelgunde, 58.
Adolfine Richardine, verehel. Döring, in Halbstadt, Kreis Marienburg, 233.
Albert Ferdinand Alexander, u. Frau, geb. Liedtke, verwitw. Pfahl 236.
Albrecht, 1 ff., 6, 13.
Alice Hermine Hulda, verehel. Berthold 234.
Andreas, 16 ff., 20, 33 f., 43, 46, 49 f., 58 ff., 71, 110 f.
Andreas, Sohn des Andreas 30, 42 f., 63.
Andreas, Sohn von Bartholomäus Wessel 65, 68.
Andreas, ältester Sohn von Hans Wessel 52, 54 f.
Andreas, Sohn des Henrich W. 88.
Andreas, Sohn des Jakob W. 77, 85.
Andreas, Sohn des Joachim W. 11 f.
Wessel, Andreas, Kapellenvorsteher 73.
Andreas, Sperlingsdorf 74.
Andreas, und Frau Anna Christina, geb. Wittczonska 68.
Anna, 55 f., 98.
Anna, Frau des Andreas W. 17 f., 30.
Anna, Tochter des Andreas W. 52.
Anna, Ww. des Jak. W. sen. 10.
Anna, Ww. des Jak. W. jun., geb. Windmüller 10.
Anna, Tochter des Jakob W. 77, 85.
Anna, Tochter des Joh. W. 54.
Anna, verehel. Fröse 52.
Anna, siehe Fromm 50.
Anna, geb. Giesebrecht 53.
Anna, f. Janzen, f. Röhm 58.
Anna, geb. Klatte 81.
Anna, f. Kniewel, f. Mittag 57.
Anna, f. Kuhl 102.
Anna, geb. Meweßen 74.
Anna, f. Mittag, f. Kniewel 57.
Anna, f. Röhm, f. Janzen 58.
Anna, verehel. Sommerfeld 56 f.
Anna, geb. Wedekind 101.
Anna Elisabeth, 58, 290.
Anna Elisabeth, geb. Arend 280.
Anna Elisabeth, geb. Preuß 59.
Anna Elisabeth, f. Randt 56.
Anna Katharina Helena 69.
Anna Marie, 129.
Anna Maria, verehel. 1. Ehe Hell, Johann, verehel. 2. Ehe Jochem, Erdmann, 58, 132, 155.
Anna Maria, f. Segler 65.
Anna Maria, siehe Weyl 101.
Anna Renate, siehe Andreas Dyck, Zugdam 153 f., 223.
Arthur Leonhard, ref. Prediger 236.
Auguste Luise Aurelie, vereh. Sauer, Danzig 236.
Barbara, geb. Langwald 50.
Barbara, Tochter des Jakob W. jun. (f. auch Giesebrecht) 99.
Barthelmes, 6, 13, 15 f., 23 ff. 33, 35, 56, 63 ff., 70 ff., 83, 85, 129.
Barthel, 155, 189 ff., 256, 277, 292, 297 ff.
Barthel (Prozeß) 83.
Barthel, Oekonom 70.
Barthel, und Frau, geb. Stanke 117, 142 f., 153.
Barthel, Bruder von Andreas Wessel 18 ff.
Barthol., Sohn von Andreas Wessel 18, 30.
Barthel, Sohn von Paul Wessel 45.
Barthel, Bruder von Hans Wessel 52.
Barthel, Sohn des Henrich Wessel 97 f.
Barthel, Sohn von Jacob Wessel 58.
Barthel, Sohn von Johann u. Maria Wessel, geb. Philipsen 54 f., 56.
Barthels Witwe, Schicht u. Teilung 274 ff.

Weſſel, Bartel, Schulze in Mönchengrebin 257.
Barthel, Proitenfelde 132.
Barthel, Sperlingsdorf 68 f.
Barthel, Stüblau 157 f., 244, 255 f., 262, 274.
Barthel, Stüblau, u. Frau, geb. Arend 238 ff.
Barthel, Woſſitz 155.
Barthel, Kirchenvater in Wotzlaff 19.
Barthel, Gr. Zünder, u. Frau, geb. Henrichs 218, 242.
Barthel, der Aeltere, Kl. Zünder 33 ff., 53, 56 ff., 144.
Barthel, der Jüngere, in Kl. Zünder 33, 49, 58, 132, 216.
Barthel, Kl. Zünder, Einquartierung (1758) 149, 152.
Caeſar, 379.
Chriſtina, 132, 142.
Chriſtine, verehel. Daniel Wilhelm, Gr. Zünder 156.
Chriſtina Eliſabeth, ſiehe Siewert, 1. Ehe, ſiehe Hein, Jakob, 2. Ehe, 216, 218.
Daniel Gottfried, Deichgraf in Stüblau, u. Frau, 1. Ehe geb. Hacker, 2. Ehe geb. Roſenhagen 228, 233 ff., 320, 331.
David, Sohn des Andreas W. 30.
Dorothea, 16.
Dorothea, Schweſter v. Andreas W. 28.
Dorothea Konkordia, ſiehe Johann Jacob Flockenhagen jun. 223 ff.
Dorothea Konkordia, ſiehe Sagowski, 2. Ehe 230.
Eduard, Sohn des Michael W. 373, 375 f., 379.
Eleonore 56.
Eleonore, verehel. Balau 57.
Eliſabeth, 132, 142.
Eliſabeth, geb. Mierau, Frau des Andreas Weſſel 52.
Eliſabeth, Tochter des Andreas W. 52.
Eliſabeth, Tochter des Jakob ſen. 10.
Eliſabeth, ſiehe Neumann 99.
Eliſabeth, ſiehe Nürnberg 109.
Eliſabeth, geb. Stanke 238.
Eliſabeth, geb. Stanke, Ehefrau des Barthel Weſſel ſen. 217.
Emil Oswald, Beſ. v. Wilczehmin, Kr. Bromberg, u. Frau 236.
Ephraim, 230, 256, 278, 331.
Ephraim, Gr. Zünder, u. Frau Dorothea Concordia, geb. Arend 158, 220 ff., 234, 274, 292.
Ephraim jun., u. Frau Maria Renate Dyck 217, 220 ff.
Ephraim, Kinder 323.
Ernſt, 235.
Eugen Bruno, Beſitzer in Villkow, Kr. Lauenburg, und Frau, 1. Ehe von Kozyczkowski, 2. Ehe geb. Heinig 236.
Weſſel, Eveline Ottilie, verehelichte von Kozyczkowski 236.
Florentina, ſiehe Froſt 102.
Florentine Eliſabeth 68 f.
Florentine Eliſabeth, vereh. Scheibe 68.
Friedrich, 109.
Gerd, Sohn von Andreas Weſſel 30, 45 ff., 52, 83, 87, 132, 143, 155 ff., 218.
Gerhard oder Gerd, u. Frau Sara geb. Schumacher 152 ff.
Gerhard, Prozeß 147.
Gerhard, aus Langfelde 223.
Gertrud, Ehefrau des Barthel Weſſel d. Aelt. 34.
Gertrud, verehel. Karſten, Peter, 154.
Gottlieb, 68 ff.
Gottlieb, Mönchengrebin 72 .
Gottlieb Auguſt, Prauſterfelde 70.
Guſtav Otto, 234.
Hans, 16, 34, 45 ff., 50 ff., 53, 55.
Hans, Sohn des Andreas W. 18, 28, 30, 50.
Hans, Sohn des Barthelmes W. 6 ff.
Hans, Sohn von Jakob Weſſel 77, 85.
Hans, Sohn von Joh. Weſſel 54.
Hans, Sperlingsdorf 71.
Heinrich, Ratmann 6.
Heinrich, 43.
Heinrich Julius Adolf, Landwirt, u. Frau, geb. von Kozyczkowski 234.
Helena, 10.
Helene, Tochter des Barthelmes, Witwe des Barthelmes 6 f.
geb. Fehrmann 6 f.
Tochter des Jakob W. ſen. 10.
Helene, ſiehe Bieberſtein 101.
Helene, verehel. Marx 56.
Henrich, 81, 87 f., 110.
Henrich, Sohn des Andreas Weſſel 30, 102.
Henrich ſen. 74 ff.,
„ jun. 101
Henriette Antoinette, verehel. Radtke, in Danzig 233.
Henriette Thereſe, verehel. Frowerk 233.
Hermann Eduard, und Frau, geb. Stanke 232 ff.
Hermann Rudolph, Hofbeſitzer zu Gr. Lichtenau, u. Frau, verwitw. Krauſe 234.
Hugo Ottomar, u. Frau, geb. Haſelau 236.
Hulda Auguſte, 70.
Jacob, 10, 42, 46, 57.
Jakob, der Aeltere 74 ff., 128 f.
Jakob, der Jüngere 10, 97 ff., 128 f.
Jakob, der Jüngſte 102.
Jakob, Sohn des Andreas 22, 30, 63.
Jakob, Sohn des Barthelmes 6 f., 109.
Jakob, Sohn v. Henrich Weſſel 74, 88.

Weſſel, Jakob, in Gottswalde, u. Frau (verw. gew. Hans Wolter) 74, 76.
Jacob, in Schmerblock u. Kl. Zünder 110 ff., 115, 117, 127 f.
Jacobs Witwe, in 2. Ehe vermählt mit Johann Klemm 131 f.
Jochim, 1, 10 ff., 49 f., 78, 157.
Jochim, Sperlingsdorf 57, 239, 299.
Johann, 53 ff., 55.
Johann, der Jüngere 52, 55.
Johann, Großvater d. Bartholomäus Weſſel 64.
Johann, in Sperlingsdorf 57, 144.
Johanna Dorothea, 233.
Johann Gottlieb, und Frau Agathe Eliſabeth, geb. Lange, aus Letzkau, verwitw. Klein, Langfelde 220 f., 230, 274, 280 f., 298, 332.
Johann Jacob, Sohn von Barthelmes 68 ff.
Joh. Jacob, Mönchengrebin 73.
Juliana Albertina 68 f.
Karl Ludwig, u. Frau Chriſtine Henriette geb. Lemke 274, 280, 297, 352.
Karl Wilhelm, u. Frau Henriette Wilhelmine geb. Mix 363, 365, 367 f., 373, 377 ff.
Karoline Wilhelmine, ſiehe Przechlewski 70.
Katharina, 16.
Katharina, Schweſter des Andreas Weſſel 28.
Katharina, ſiehe Brandt 99.
Katharina, geb. Kniewel 10.
Katharina, geb. Weſſel 34.
Katharina Eliſabeth, verehel. 1. Ehe Köpke, Paul, 2. Ehe Kniewel, Joh., 156 f.
Katharina Florentine, 274, 280.
Katharina Florentine, verehel. Preuß, Karl Jacob, Dirſchau 296 f., 299.
Konſtantia Renate 68.
Kornelia, Frau des Jakob W. 77.
Kornelia, Tochter des Jakob W. jun. (ſiehe auch Bartſch) 99.
Kornelius Gottfried, Kl. Zünder, und Frau, geb. von Mitſchel 221, 230, 333.
Lorenz, Sohn des Barthelmes 6 f., 10.
Louiſe Emilie, 70.
Maria, 55.
Maria, Schweſter des Henrich W. 98.
Maria, Frau von Jakob W. 82, 97.
Maria, Tochter von Johann W. 54.
Maria, verehel. Aries, in Schmerblock 52.
Maria, Tochter von Andreas Weſſel d. Aelter., vereh. Wiedehöft 30, 45.
Maria, Ehefrau von Hans Weſſel, Tochter von Andreas Jantzen 52 f.
Maria, geb. Jantzen, verehel. Strauß 54 f.
Maria, ſiehe Hannann 102.
Maria, ſiehe Huppe 99.
Weſſel, Maria, f. Haſelau, f. Klatte 77.
Maria, geb. Klatte 99.
Maria, in 2. Ehe vermählt mit Jacob Maker 115.
Maria, geb. Philipſen 53, 55 ff.
Maria, geb Philipſen, 2. Ehe Gertzen 56.
Maria, geb. Ziemſen, verwitwete Henrichſen 99.
Marie Luiſe, vereh. Kiep, E. W. 233.
Maria Magdalena, geb. Bredau 88, 102.
Mathias, 12.
Mathilde Karoline Roſalie, ſiehe Mix, Guſtav Adolf, 369.
Max, Polizeipräſident 373, 377 ff.
Moritz Richard, Beſitzer in Falkenhof, u. Frau, geb. von Kozyczkowski 236.
Michael, 12, 290, 320 f., 323, 331 ff., 351 ff., 359, 366 ff.
Michael, Stüblau 233.
Michael, als Vorſteher der Geſundheitskommiſſion 360.
Michael, und Frau, geb. Wannow 295, 373 f.
Michael Eduard, und Frau Aline Wilhelmine Berta, geb. Philipſen 369 ff., 376 f.
Michael Ehregott, Gr. Zünder, und Frau, geb. Philipſen 227, 231 ff., 331.
Michael Wilhelm, Stüblau 222, 227, 274, 279 ff., 297, 331.
Nele (Kornelia), 1. Frau von Jakob Weſſel 77.
Ottilie Amanda, 70.
Otto Wilhelm, und Frau, geb. Sagowski 233.
Paul, 16, 33 f., 41, 45 ff.,
Paul, Bruder von Andreas W. 28.
Paul, Sohn d. Jakob W. d. Aelt. 10.
Paul, Sohn von Paul Weſſel 45.
Paul, Vormund 30.
Peter, 16.
Peter, Bruder d. Andreas W. 28.
Renate, ſiehe Schiedmann 70.
Sara Euphroſine, ſiehe Segler 73.
Simon, 12.
Suſanna, 58, 101.
Suſanna, Tochter v. Joh. Weſſel 54 f.
Suſanna, ſiehe Eichholz 59.
Suſanna, verehel. Lau 55.
Suſanna Eliſabeth, ſiehe Janzen 70.
Suſanna, ſiehe Toege 102.
„Weſſelhube“ 12, 53.
Weſſeln, Gr., Gut bei Elbing 6.
Weßlinken, Beſetzung durch Ruſſen (1734) 135.
Dammbruch (1854) 375.
Dammleiſtungen 357 Anm.
Grundbeſitz 195.
Grundzinserlaß 254.
Holländer Siedler 4.
Mühlenerlaubnis 128.

Westerplatte 214.
Westpreußen, Regierung (1816) 336 ff.
Westpreußische Feuersozietät 67, 228, 333.
Weyl, Anna Maria, geb. Wessel 101.
Johann, 101.
Wiedehöft, Lehnert 45, 98.
Maria, siehe Wessel 45.
Wiener Kongreß 312.
Wiesen 342 f.
„Wiese, schöne" 289.
Willkür 23.
Windhosen 366 f.
Windmühle in Hohenstein 372 f.
Windmüller, Hans, 1, 8.
Wirtschaft im Werder 338 ff.
Wittczonska, Anna Christine, s. Wessel, Andreas 68.
Witterungsverhältnisse 349 f.
Wolter, Witwe des Hans, Frau des Jakob Wessel in Gottswalde 74, 76.
Woran, Georg, Deichgraf, aus Herzberg, 105, 168.
Wossitz, Dammleistungen 357 Anm.
Brauwesen 159 f.
Einquartierung
polnische (1719) 125,
preußische (1783) 249 ff.,
russische (1758/61) 149 f.
Gesundheitskommission 360.
Grundzinszahlungen 202.
Familie Hacker in W. 219.
Lieferungen 249 f.
Herrenland 289.
Kirchensachen 39, 60.
Kriegslasten 289 f.
Landwirtschaft 342.
Mühlenkonzession 280.
Prediger Tautenius in W. 39.
Ueberschwemmung (1695) 53.
Wessels in W. 55.
Wotzlaff, zum Danziger Territorium gehörig, 285.
Schlechter Zustand des Dorfes 75.
Brand 261.
Dammleistungen 357 Anm.
Grundzinsermäßigung 254.
Holländerbesiedlung 105.
Kirchensachen 8 f., 19, 48, 63, 72.
Kirchenbuch (um 1650) 35.
Mühlenkonzession 280.
Schöpfmühle 357.
Ueberschwemmung (1659) 39,
„ (1674) 84,
„ (1829) 353.
Werbungen, preußische 246.
Wessels in W. 55.
Württemberg, Herzog, Alexander, Kommandeur der russischen Belagerer (1813) 303, 309 ff.
Würtz, Paul, General 38.
Wulff, Florentine, geb. Jor 64.
Heinrich, 64, 69.
Wulff, Henrich, Schönrohr 127.
Wulff, Susanna, verehel. Janzen 70.
Yorck, von, preußischer General 303 f.
Ziegelscheune 337 Anm.
Ziegengraben, der, 257.
Ziehm, Gustav, aus Stüblau u. Letzkau 370, 372, 374 f.
Ziem, Frau des Jan Z., in Wotzlaff 19.
Ziemen, Peter, 87.
Ziemsen, Maria, siehe Henrichsen und Wessel.
Zigankenberg 337 Anm.
Belagerung (1734) 136.
Gefecht bei, 306, 309.
Zimmermann, Fabian, 82.
Marken, 16.
Zollkontrolle Stüblauer Werder—Danzig 245.
Zollschwierigkeiten 209, 334.
Zoppot 236.
Zuckerfabrik Gr. Zünder 378.
Zuckerrüben 378.
Zünder, Groß- und Klein-,
Dammleistungen 357 Anm.
Grundzinserlaß 254.
Kirchenwesen 133.
Kriegssteuer 294.
Mühlenkonzession 280.
Schulwesen 133.
Zünder, Gr.,
Auslandung 192.
Darlehen 213.
Einquartierung (1708) 118,
polnische (1719) 125,
russische 308,
schwedische 26.
Entwässerungsmühle 11.
Prediger Colerus 22.
Landwirtschaft 342.
Landwirtschaftlicher Verein 378.
Lingenbergs in Z., 227.
Militär 331.
pachtet Schönrohr 241.
Ueberschwemmung (1659/61) 39,
„ (1695) 53.
Vermessung 192.
Wessels in, 189 ff., 220 ff., 227.
Zuckerfabrik 378.
Zünder, Kl.,
Schlechter Zustand des Dorfes 75.
Ueberschwemmung (1674) 84.
Wessels in, 110 ff., 189 f.
Zugdam, Dammleistungen 357 Anm.
zum Danziger Territorium gehörig 285.
Darlehen 213.
Grundzins 202.
Mühlenkonzession 280.
Stüblauer Besitz in, 235, 239, 242, 290, 360, 370, 375.
1784 nicht überschwemmt 255.
Wachtbude 354, 358 f.
Zumpf, Sigismund, 87.
Zwangsanleihen der Stadt Danzig 293.

Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU

E. Wernichs Buchdruckerei
Elbing

Miejska Biblioteka Publiczna
w
ELBLĄGU

WESSEL M.

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

ELBLĄG

I.4
WESSEL

Biblioteka Elbląska
I.4Wessel
111-002395-00-0